

VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom April 1961

(3. Tagung der 1959 gewählten Landessynode)

VERLAG: EVANGELISCHER PRESSEVERBAND FÜR BADEN
BEIM EVANG. OBERKIRCHENRAT KARLSRUHE

HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG., KARLSRUHE-DURLACH

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats	IV
III. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	IVf.
IV. Ältestenrat der Landessynode	VI
V. Ausschüsse der Landessynode	VI
VI. Verzeichnis der Redner	VII
VII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VIII
VIII. Verhandlungen	1 ff.
Erste Sitzung, 17. April 1961, vormittags	1—9

Eröffnung durch den Präsidenten. — Grußwort des Vertreters der Patenkirche Berlin-Brandenburg. — Nachrufe. — Verpflichtung eines neuen Synodalen. — Entschuldigungen. — Bekanntgabe der Eingänge. — Zusammenstellung über die landeskirchlichen Mittel für Diaspora-Bauprogramm und Sanierungsprogramm. — Berichte des Finanzausschusses über Diaspora-Bauprogramm, Rücklage für Bürgschaftsverpflichtungen und Sanierungsprogramm. — Bericht über die Arbeit des Kleinen Verfassungsausschusses. — Verschiedenes.

Zweite Sitzung, 19. April 1961, vor- und nachmittags	9—63
---	-------------

Grußwort des Vertreters des Württembergischen Landeskirchentags. — Antrag auf Änderung des § 61 der Grundordnung. — Anträge betr. den Entwurf eines Pfarrerdienstgesetzes. — Fortsetzung der 1. Lesung des Entwurfs eines Pfarrerdienstgesetzes.

Dritte Sitzung, 20. April 1961, nachmittags	63—82
--	--------------

Bericht betr. Einführung des Buches „Der gute Hirte“. — Antrag auf Schaffung eines Schulzentrums in der Diaspora. — Mitteilung zu der Frage der Errichtung eines weiteren Melanchthonstiftes. — Vorlage betr. Änderung der Drucktype des Evangelischen Kirchengesangbuchs.

Vierte Sitzung, 21. April 1961, vor- und nachmittags	82—109
---	---------------

Abschluß der 1. Lesung des Pfarrerdienstgesetzes. — Zuweisung eines Auftrags an den Kleinen Verfassungsausschuß. — Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Dattingen. — Bericht über die Stellungnahme der Pfarrkonferenzen zu den „Arnoldshainer Abendmahlsthesen“. — Bildung eines zweiten Lebensordnungsausschusses. — Antrag betr. Besetzung der Stelle des 3. Prälaten. — Bericht und Empfehlungen des Finanzausschusses über das vorläufige Jahresergebnis. — Antrag der Städtekonferenz auf Erhöhung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden. — Antrag betr. Ausbau rückständiger evangelischer Kranken- und Siechenanstalten. — Prüfung der Möglichkeit eines Erweiterungsbaues zum „Haus der Kirche“. — Antrag betr. Überlassung von Baugelände aus Stiftungsvermögen. — Antrag betr. Vergütung für zum Dienstverkehr zugelassene Privatwagen der Dekane. — Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Teilnahme an Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen. — Antrag betr. Finanzhilfe für Diasporaarbeit in der Okumene. — Bestellung von Rechnungsprüfern. — Eingabe des Diakonissen- und Kapellenvereins Heidelberg. — Eingabe betr. Sammlung evangelischer freiberuflischer Schwestern und Werbung zum Schwesternberuf. — Gesetzentwurf über den Zusammenschluß von Innerer Mission und Hilfswerk. — Bericht des Diakonieausschusses über die kirchliche Betreuung der SBZ-Flüchtlinge. — Neubildung des Kuratoriums für das „Haus der Kirche“. — Schlußansprache von Oberkirchenrat Professor D. Hof.

IX. Anlagen

1. Die Stellungnahmen der Pfarrkonferenzen zu den „Arnoldshainer Abendmahlsthesen“.
2. Stellungnahmen der Bezirkssynoden zu dem Buch „Der gute Hirte“ (1. Teil *).
3. Gesetzentwurf: Die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Dattingen.
4. Änderung der Drucktype bei Neuauflage des Evangelischen Kirchengesangbuchs.
5. Gesetzentwurf: Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluß von Innerer Mission und Hilfswerk.
6. Gesetzentwurf: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Gesetzes, Entschädigung für Teilnahme an Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen betr.
7. Schlußworte von D. Jörg Erb und Pfarrer Dr. Rietschel zu den Beratungen über das Buch „Der gute Hirte“.

* Der zweite Teil des Berichts über die Stellungnahmen der Bezirkssynoden zu dem Buch „Der gute Hirte“ ist diesem gedruckten Protokoll nicht beigegeben. Er liegt nur in Maschinenschrift vor. Den Mitgliedern der Landessynode ist er zugegangen; außerdem kann er beim Evangelischen Oberkirchenrat eingesehen werden.

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats

Landesbischof D. Julius Bender,

Oberkirchenrat Hans Katz, ständiger Vertreter des Landesbischofs,

Oberkirchenrat Professor Dr. Günther Wendt, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats,

Oberkirchenrat Ernst Hammann,

Oberkirchenrat Professor D. Otto Hof,

Oberkirchenrat Dr. Helmut Jung,

Oberkirchenrat Gerhard Kühlewein,

Oberkirchenrat Dr. Walther Löhr.

II.

Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats

a) Landesbischof D. Julius Bender,

b) Präsident der Landessynode, Oberstaatsanwalt Dr. Wilhelm Angelberger in Waldshut

(1. Stellvertreter: Pfarrer Günter Adolph in Singen a. Hohentwiel,

2. Stellvertreter: Bürgermeister Hermann Schneider in Konstanz),

c) Landessynodale:

1. Pfarrer Günter Adolph in Singen a. Hohentwiel (Stellvertreter: Pfarrer Otto Katz in Freiburg),

2. Universitätsprofessor D. Dr. Constantin v. Dietze in Freiburg

(Stellvertreter: Medizinalrat Dr. Christian Götsching in Freiburg),

3. Architekt Dr.-Ing. Max Schmechel in Mannheim (Stellvertreter: Landgerichtsdirektor Hermann Schmitz in Brühl),

4. Fabrikdirektor Georg Schmitt in Mannheim (Stellvertreter: Prakt. Arzt Dr. Helmut Hetzel in Ichenheim),

5. Bürgermeister Hermann Schneider in Konstanz (Stellvertreter: Amtsgerichtsdirektor Arnold Kley in Konstanz),

6. Pfarrer Gotthilf Schweikart in Obrigheim (Stellvertreter: Pfarrer Dr. Karl Stürmer in Mannheim),

7. Dekan Adolf Würthwein in Pforzheim (Stellvertreter: Landeswohlfahrtspfarrer Wilhelm Ziegler in Karlsruhe),

d) sämtliche Oberkirchenräte,

e) Universitätsprofessor Dr. Hans-Wolfgang Heidland in Heidelberg (als Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg),

f) mit beratender Stimme die Prälaten Dr. Hans Bornhäuser und D. Hermann Maas.

III.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

Adolph, Günter, Pfarrer, Singen a. H.
(K.B. Konstanz) HA.

Althoff, Klaus, Gerichtsreferendar
(K.B. Ladenburg-Weinheim) RA.

Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Waldshut (K.B. Schopfheim)

Bäßler, Erhard, Industriekaufmann, Schwetzingen
(K.B. Oberheidelberg) RA.

Bartholomä, Hellmuth, Dekan, Wertheim
(K.B. Wertheim/Boxberg) FA.

Becker, Ernst-Otto, Pfarrer, Sandhausen
(K.B. Oberheidelberg) HA.

Bergdolt, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt, Mannheim
(K.B. Mannheim) RA.

Berger, Friedrich, Oberfinanzrat, Mosbach
(K.B. Mosbach) FA.

Blesken, Dr. Hans, wissensc. Angestellter, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA.

Böhmer, Martin, Rektor, Wertheim
(K.B. Wertheim) DA.

Brändle, Karl, Rektor, Niefern
(K.B. Pforzheim-Land) HA.

Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt) HA.

Cramer, Max-Adolf, Pfarrer, Siegelsbach
(K.B. Neckargemünd/Neckarbischofsheim) HA.

Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin, Karlsruhe
(K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.

- v. Dietze, D.** Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt) RA.
- Eck, Richard**, Verwaltungsrat, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Ernst, Karl**, Bürgermeister, Gemmingen (K.B. Sinsheim) RA.
- Frank, Albert**, Pfarrer, Donaueschingen (K.B. Hornberg) HA.
- Gabriel, Emil**, kaufm. Angestellter, Münzesheim (K.B. Bretten) FA.
- Göttsching, Dr. Christian**, Medizinalrat, Freiburg (K.B. Freiburg) DA.
- Götz, Gustav**, Kaufmann, Ihringen (K.B. Freiburg) FA.
- Heldland, Dr. Hans-Wolfgang**, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt) HA.
- Henrich, Wilhelm**, Sozialsekretär, Karlsruhe (ernannt) DA.
- Hertling, Werner**, Prokurist, Weisenbach-Fabrik (K.B. Baden-Baden) FA.
- Hetzl, Dr. Helmut**, prakt. Arzt, Ichenheim (K.B. Lahr) DA.
- Hindemith, Alfred**, Gutspächter (Landwirt), Gut Rickelshausen in Böhringen (K.B. Konstanz) HA.
- Höfflin, Albert**, Bürgermeister, Denzlingen (K.B. Emmendingen) FA.
- Hoffmann, Dr. Dieter**, prakt. Arzt, Schliengen (K.B. Müllheim) DA.
- Horch, Anni**, Hausfrau, Freiburg (ernannt) DA.
- Hürster, Alfred**, Geschäftsführer, Villingen (K.B. Hornberg) FA.
- Hütter, Karl**, Landwirt und Müller, Neumühle über Neckarbischofsheim (K.B. Neckarbischofsheim) HA.
- Katz, Otto**, Pfarrer, Freiburg (K.B. Freiburg) HA.
- Kirschbaum, Otto**, Pfarrer, Weinheim (K.B. Ladenburg-Weinheim) HA.
- Kittel, Dr. Eberhard**, Facharzt, Kork (K.B. Rheinbischofsheim) DA.
- Kley, Arnold**, Amtsgerichtsdirektor, Konstanz (K.B. Konstanz) DA.
- Köhnlein, Dr. Ernst**, Dekan, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
- Lampe, Dr. Helgo**, Chemiker, Grenzach (K.B. Lörrach) HA.
- Lauer, Otto**, Kaufmann, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) FA.
- Mennicke, Werner**, Pfarrer, Rheinfelden (K.B. Lörrach) FA.
- Merkle, Dr. Hans**, Dekan, Buggingen (K.B. Müllheim/Schopfheim) HA.
- Mölber, Emil**, Werkmeister, Mannheim-Neckarau (ernannt) FA.
- Müller, Karl**, Vermessungsinspektor, Buchen (K.B. Adelsheim) DA.
- Müller, Dr. Siegfried**, Lehrbeauftragter, Heidelberg (K.B. Heidelberg) FA.
- Ohnemus, Erwin**, Rektor, Weil a. Rh. (K.B. Lörrach) DA.
- Rave, Dr. Paul**, Oberstudiendirektor, Heidelberg (ernannt) HA.
- Ritz, Karl Otto**, Landwirt, Linkenheim (K.B. Karlsruhe-Land) HA.
- Schaal, Wilhelm**, Pfarrer, Kork (K.B. Baden-Baden/Rheinbischofsheim) DA.
- Schlapper, Dr. Kurt**, Professor, Rockenau (K.B. Neckargemünd) RA.
- Schmechel, Dr.-Ing. Max**, Architekt, Mannheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schmitt, Georg**, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schmitz, Hermann**, Landgerichtsdirektor, Brühl (K.B. Oberheidelberg) RA.
- Schneider, Hermann**, Bürgermeister, Konstanz (ernannt) FA.
- Schoener, Karlheinz**, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg) HA.
- Schröter, Siegfried**, Pfarrer, Lahr (K.B. Lahr/Emmendingen) RA.
- Schühle, Andreas**, Dekan, Karlsruhe-Durlach (K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) FA.
- Schweikhart, Gotthilf**, Pfarrer, Obrigheim (K.B. Adelsheim/Mosbach) RA.
- Stürmer, Dr. Karl**, Pfarrer, Mannheim (K.B. Mannheim) HA.
- Ulmrich, Friedrich**, Abteilungsleiter, Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach) FA.
- Urban, Georg**, Dekan, Bretten (K.B. Bretten/Sinsheim) HA.
- Viebig, Joachim**, Forstmeister, Eberbach (ernannt) RA.
- Weisshaar, Fritz**, Diplomlandwirt, Gut Seehof über Lauda (K.B. Boxberg) FA.
- Würthwein, Adolf**, Dekan, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt/Pforzheim-Land) RA.
- Ziegler, Wilhelm**, Landeswohlfahrtspfarrer, Karlsruhe (ernannt) DA.

IV.

Ältestenrat der Landessynode

Angelberger, Dr. Wilhelm, Präsident der Landessynode
Adolph, Günter, 1. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Hauptausschusses
Schneider, Hermann, 2. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Finanzausschusses
Althoff, Klaus, Schriftführer der Landessynode
Cramer, Max-Adolf, Schriftführer der Landessynode
Kley, Arnold, Schriftführer der Landessynode
Schweikhart, Gotthilf, Schriftführer der Landessynode

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Vorsitzender des Rechtsausschusses
Ziegler, Wilhelm, Vorsitzender des Diakonieausschusses
Henrich, Wilhelm, von der Synode gewähltes Mitglied
Hetzl, Dr. Helmut, von der Synode gewähltes Mitglied
Katz, Otto, von der Synode gewähltes Mitglied
Rave, Dr. Paul, von der Synode gewähltes Mitglied
Stürmer, Dr. Karl, von der Synode gewähltes Mitglied

V.

Ausschüsse der Landessynode

Hauptausschuss

Adolph, Günter, Pfarrer, Vorsitzender
Rave, Dr. Paul, stellv. Vorsitzender
Becker, Ernst-Otto, Pfarrer
Brändle, Karl, Rektor
Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor
Cramer, Max-Adolf, Pfarrer
Eck, Richard, Verwaltungsrat
Frank, Albert, Pfarrer
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Universitätsprofessor
Hindemith, Alfred, Gutspächter
Hütter, Karl, Landwirt und Müller
Katz, Otto, Pfarrer
Kirschbaum, Otto, Pfarrer
Lampe, Dr. Helgo, Chemiker
Merkle, Dr. Hans, Dekan
Ritz, Karl Otto, Landwirt
Schoener, Karlheinz, Pfarrer
Stürmer, Dr. Karl, Pfarrer
Urban, Georg, Dekan

Würthwein, Adolf, Dekan
Viebig, Joachim, Forstmeister

Finanzausschuss

Schneider, Hermann, Bürgermeister, Vorsitzender
Schühle, Andreas, Dekan, stellv. Vorsitzender
Bartholomä, Hellmuth, Dekan
Berger, Friedrich, Oberfinanzrat
Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin
Gabriel, Emil, kaufm. Angestellter
Götz, Gustav, Kaufmann
Hertling, Werner, Prokurst
Höfflin, Albert, Bürgermeister
Hürster, Alfred, Geschäftsführer
Lauer, Otto, Kaufmann
Mennicke, Werner, Pfarrer
Mölber, Emil, Werkmeister
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter
Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt
Schmitt, Georg, Fabrikdirektor
Ulmrich, Friedrich, Abteilungsleiter
Weisshaar, Fritz, Diplomlandwirt

Rechtsausschuss

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Vorsitzender
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor, stellv. Vorsitzender
Althoff, Klaus, Gerichtsreferendar
Bässler, Erhard, Industriekaufmann
Bergdolt, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt
Blesken, Dr. Hans, wissenschaftl. Angestellter
Ernst, Karl, Bürgermeister
Köhnlein, Dr. Ernst, Dekan
Schlapper, Dr. Kurt, Professor
Schröter, Siegfried, Pfarrer
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer

Diakonieausschuss

Ziegler, Wilhelm, Landeswohlfahrtsfarrer, Vorsitzender
Kittel, Dr. Eberhard, Facharzt, stellv. Vorsitzender
Böhmer, Martin, Rektor
Göttsching, Dr. Christian, Medizinalrat
Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär
Hetzl, Dr. Helmut, prakt. Arzt
Hoffmann, Dr. Dieter, prakt. Arzt
Horch, Anni, Hausfrau
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor
Müller, Karl, Vermessungsinspektor
Ohnemus, Erwin, Rektor
Schaal, Wilhelm, Pfarrer

VI.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Adolph, Günter, Pfarrer	8f., 28f., 32, 46f., 53, 62, 62f., 68, 69, 75f., 80, 80f., 81, 107
Althoff, Klaus, Gerichtsreferendar	85, 95
Altmann, Hans, Kammergerichtsrat	1f., 61
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt	1, 2ff., 7, 8, 9, 10, 13, 28, 30, 32, 35, 40, 41, 50, 52f., 53f., 55f., 57, 58f., 61, 62, 63, 64, 67, 76, 77, 78, 79, 82, 83, 84f., 92ff., 96, 98, 100, 102f., 106, 107, 108
Bäßler, Erhard, Industriekaufmann	39f.
Bartholomä, Hellmuth, Dekan	61
Becker, Ernst Otto, Pfarrer	10f., 12f., 33f., 60, 82, 88f.
Bender, D. Julius, Landesbischof	15f., 35, 38, 47f., 53, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 71f., 74
Bergdolt, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt	59, 60, 61, 63, 74f., 75
Blesken, Dr. Hans, wissenschaftlicher Angestellter	69
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat	61
Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor	17ff., 23ff., 35f., 55, 56, 57, 60f., 61f., 70f., 78, 78f., 81f., 85ff., 89f., 92, 93
Cramer, Max-Adolph, Pfarrer	53, 54, 58
Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin	39, 101f.
von Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor	8, 19f., 29f., 40, 40f., 41, 49, 50, 55, 56, 82, 83, 87, 93, 94, 95, 107f.
Eck, Richard, Verwaltungsrat	96f.
Erb, D. Jörg, Oberlehrer	69, 78
Frank, Albert, Pfarrer	5, 9, 31, 32, 39, 72, 81, 82, 84, 93
Gabriel, Emil, kaufm. Angestellter	60
Göttsching, Dr. Christian, Medizinalrat	68, 92
Hammann, Ernst, Oberkirchenrat	77f.
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Universitätsprofessor	21ff.
Heisler, Helge, Pfarrer	73f.
Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär	106f.
Hetzler, Dr. Helmut, prakt. Arzt	15
Höfflin, Albert, Bürgermeister	5, 56, 57, 62, 82, 89
Hof, D. Otto, Professor, Oberkirchenrat	108f.
Horch, Anni, Hausfrau	61
Hürster, Alfred, Geschäftsführer	89
Hütter, Karl, Landwirt und Müller	72f.
Katz, Hans, Oberkirchenrat	8
Katz, Otto, Pfarrer	41ff., 49f., 67f.
Kittel, Dr. Eberhard, Facharzt	69
Kühlewein, Gerhard, Oberkirchenrat	81
Lauer, Otto, Kaufmann	30, 30f., 80
Löhr, Dr. Walther, Oberkirchenrat	5f., 7
Maas, D. Hermann, Prälat	1
Mennicke, Werner, Pfarrer	36f.
Merkle, Dr. Hans, Dekan	8, 68f., 82, 97f.
Müller, Karl, Vermessungsinspektor	61, 87
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter	36, 50ff., 73, 80, 87
Rave, Dr. Paul, Oberstudiendirektor	28, 48f., 56, 62, 79f., 84, 87f., 91f.
Rietschel, Dr. Christian, Pfarrer	72
Ritz, Karl Otto, Landwirt	29
Schaal, Wilhelm, Pfarrer	83, 89
Schlapper, Dr. Kurt, Professor	60
Schmechel, Dr.-Ing. Max, Architekt	6f., 30, 32f., 38f., 49, 55, 75, 102
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor	11f., 13ff., 34f., 37, 45f., 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 84, 88, 93
Schneider, Hermann, Bürgermeister	4f., 6, 7, 30, 59, 69, 98ff., 102, 103f., 104f.
Schoener, Karlheinz, Pfarrer	64ff., 67, 69f.

VIII

Schösser, Alfons, Dekan	9f.
Schröter, Siegfried, Pfarrer	59, 63
Schühle, Andreas, Dekan	9, 27f., 30, 55, 77, 78, 103
Stürmer, Dr. Karl, Pfarrer	5, 6, 13, 20f., 49, 57, 73, 78, 87, 92, 94, 95f.
Urban, Georg, Dekan	36
Viebig, Joachim, Forstmeister	54, 57f., 58, 68, 82, 84
Weisshaar, Fritz, Diplomlandwirt	106
Wendt, Dr. Günther, Professor, Oberkirchenrat	25ff., 31, 40, 54, 54f., 56, 57, 58, 59, 60, 90f., 94
Würthwein, Adolf, Dekan	16f., 37f., 38, 87
Ziegler, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer	104, 105f., 106

VII.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
„Arnoldshainer Abendmahlsthesen“, Bericht über die Stellungnahme der Pfarrkonferenzen	3, 95f.
Baugelände und Stiftungsvermögen	101f.
Bekenntnisstand, Vorbereitung einer Stellungnahme zur gegenwärtigen Kritik	95
Dattingen, Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde	95
„Der gute Hirte“, Einführung als Lehrbuch	64ff.
Diakonieausschuß, neues Mitglied	3
Diakonissen- und Kapellenverein Heidelberg, Eingabe betr. Neubaufinanzierung	104f.
Diasporaarbeit in der Okumene, Antrag auf Finanzhilfe	103
Diasporabauprogramm	3f., 4ff.
Entschädigung für Teilnahme an Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen	102
Evangelisches Kirchengesangbuch, Änderung des Drucks der Psalmengebete	81f.
Evangelisches Kirchengesangbuch, Vorlage betr. Drucktype	81f.
Finanzentwicklung der Landeskirche	98f.
Grundordnung, Antrag auf Änderung des § 61	10ff.
„Haus der Kirche“, Erweiterungsbau	101
„Haus der Kirche“, Neubildung des Kuratoriums	4, 107
Innere Mission und Hilfswerk, Gesetzentwurf über Zusammenschluß	106
Kleiner Verfassungsausschuß, Bericht über die Arbeit	7f.
Kleiner Verfassungsausschuß, Zuweisung eines Auftrags	95
Kleines Wiesental, Antrag betr. Förderungsprogramm	80
Kranken- und Siechenanstalten, Antrag betr. Ausbau	101
Landessynode, Bestellung von Rechnungsprüfern	103f.
Landessynode, Veränderung im Bestand	3
Lebensordnungsausschuß, Bildung eines zweiten Ausschusses	96f.
Melanchthonstifte, Bericht zu der Frage nach Schaffung eines weiteren Stifts	80f.
Patenkirche Berlin-Brandenburg, Grußwort des Vertreters	1f.
Pfarrerdienstgesetz, Antrag des Pfarrkonvents Müllheim	40f.
Pfarrerdienstgesetz, Antrag des Pfarrkonvents Schopfheim	41
Pfarrerdienstgesetz, Fortsetzung und Abschluß der 1. Lesung	41ff., 83ff.
Pfarrstellenbesetzung, Antrag	10
Prälaten, Antrag betr. Besetzung der 3. Stelle	97f.
Privatwagen der Dekane im Dienstverkehr, Antrag auf Neufestsetzung der Vergütung	102
Rechnungsprüfer der Landessynode, Bestellung	103f.
Rücklage für Bürgschaftsverpflichtungen	7
Sammlung evangelischer freiberuflicher Schwestern	105f.
Sanierungsprogramm	3f., 4ff.
SBZ-Flüchtlinge, Wege zur kirchlich-diakonischen Betreuung	106f.
Schulzentrum in der Diaspora, Antrag	79f.
Städtekonferenz, Antrag auf Erhöhung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden	100f.
Stiftungsvermögen und Überlassung von Baugelände	101f.
Werbung für den Schwesternberuf	105f.
Württ. Landeskirchentag, Grußwort des Vertreters	9f.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen der Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Herrenalb. Der Eröffnungsgottesdienst fand am 16. April 1961 in der Kapelle des „Hauses der Kirche“ statt. Die Predigt hielt der Herr Landesbischof.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 17. April 1961, vormittags 9 Uhr

Tagesordnung

I.	
Eröffnung der Synode	
II.	
Begrüßung	
III.	
Nachrufe	
IV.	
Veränderung im Bestand des Landessynode	
V.	
Entschuldigungen	
VI.	
Bekanntgabe der Eingänge	
VII.	
Berichte des Finanzausschusses über:	
1. Diaspora-Bauprogramm 1961	
2. Rücklage für Bürgschaftsverpflichtungen	
3. Sanierungsprogramm 1961.	
Berichterstatter: Synodaler Schneider	
VIII.	
Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses .	
Berichterstatter: Synodaler v. Dietze	
IX.	
Verschiedenes.	

I.
Präsident Dr. Angelberger eröffnet die Sitzung.
Prälat D. Maas spricht das Eingangsgebet.

II.
Präsident Dr. Angelberger: Meine sehr verehrten Damen und Herrn! Liebe Schwestern und Brüder! Zu unserer Frühjahrstagung begrüße ich Sie, hochverehrter Herr Landesbischof, mit allen Herren Oberkirchenräten und Prälaten, Sie, meine lieben

Konsynoden, recht herzlich und freue mich, daß Sie in geradezu ungewohnter Zahl zu unserer Arbeitstagung erschienen sind. Ich wünsche gute und ersprießliche Beratungen und ein erfolgreiches Wirken bei brüderlichem Zusammensein.

Ganz besonders groß ist unsere Freude, daß wir heute in unserer Mitte Herrn Prälat D. Maas nach seinem schweren Verkehrsunfall begrüßen dürfen. Freudig und dankbar gelten Ihnen, lieber Herr Prälat, unsere besten Segenswünsche. (Beifall!)

Als Vertreter unserer Patenkirche Berlin-Brandenburg ist dieses Mal der Vizepräsident unserer Patenkirche, Herr Kammergerichtsrat Altmann, Berlin, zu uns gekommen. (Großer Beifall!)

Ihn darf ich in unser aller Namen recht herzlich begrüßen und ihm gleichzeitig allerherzlichsten Dank sagen, daß er durch sein Kommen die gute Verbindung mit unserer Patenkirche lebendig erhält.

Kammergerichtsrat Altmann: Herr Präsident! Hohe Synode! Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg dankt sehr für die Einladung zur Teilnahme an Ihrer hiesigen Tagung und grüßt Sie in brüderlicher Verbundenheit. Als überwiegend östliche Gliedkirche, die wir ja sind, wie Sie wissen, sind wir uns bewußt, daß die ständige und enge Verbindung mit den Brüdern im Westen und nun gerade auch hier mit unserer Patenkirche uns davor bewahren hilft, daß wir nur noch oder überwiegend die besonderen Probleme und Fragen sehen, die uns als Kirche Jesu Christi dort — wie gesagt überwiegend im Osten — gestellt sind, und dadurch zu einer Blickverengung kommen, die unserer kirchlichen Aufgabe abträglich wäre. Ich werde darum mit besonderer Aufmerksamkeit und Freude Ihren Verhandlungen folgen, die, wie ich sehe, mit einem Thema sich beschäftigen, das uns auch schon, namentlich auch im Raum der Evangelischen Kirche

der Union kürzlich beschäftigt hat, mit dem Pfarrerdienstrecht, dem wir noch ein Kirchenbeamtenrecht angefügt haben. Ich werde darüber meiner Kirche dann berichten.

Und nun darf ich noch ein Zweites kurz sagen. Wir verstehen gewiß Ihre Einladung richtig, wenn wir meinen, daß dies nur die eine Seite der Sache ist, und daß wir auf der anderen Seite nun mit diesen unseren besonderen Problemen vorwiegend des Ostens auch zu Ihnen kommen dürfen und Ihnen kurz darüber berichten und Sie teilnehmen lassen dürfen in dieser echten und rechten brüderlichen Verbundenheit, die aus Ihrer Einladung spricht.

Das sind nun — ich will mich ganz kurz fassen — vorwiegend drei Dinge, die uns zur Zeit beschäftigen.

Einmal der Deutsche Evangelische Kirchentag 1961. Sie wissen über die Verhandlungen vielleicht manches nicht so im einzelnen. Uns hat unser Präses Scharf, der im vorbereitenden Ausschuß ist, darüber berichtet, und ich möchte an dieser Stelle sagen, daß die Verhandlungen über Leipzig keineswegs nur taktischer Natur waren, sondern durchaus ernsthaft und ernstlich von Seiten der Kirche geführt wurden. Daß und warum sie schließlich gescheitert sind, das wissen Sie: Wir konnten und durften uns von den Brüdern im Westen nicht trennen und uns von dem Staat nicht vorschreiben lassen, wen der Deutsche Evangelische Kirchentag — wir waren ja in Berlin in gewisser Weise federführend dabei — einladen konnte und durfte, so daß also Leipzig daran gescheitert ist.

Wir werden und wollen nun — und es ist Sache der Gemeinden in erster Linie, die wir dazu aufgerufen haben — den Kirchentag in Berlin, und zwar in ganz Berlin durchführen, in Ostberlin in kirchlichen Räumen, und wir haben die Hoffnung und Erwartung, daß wir dort vom Staat nicht gehindert und gestört werden, wollen aber den Kirchentag auf jeden Fall auch in Ostberlin durchführen. Es handelt sich nicht um einen Westberliner, sondern um einen Berliner Kirchentag.

Das Zweite ist die Frage der Konfirmation unter dem besonderen Gesichtspunkt der atheistischen Jugendweihe und der Taufe unter dem Aspekt der dort nun auch immer mehr um sich greifenden atheistischen Namensgebung. Ich kann Einzelheiten jetzt nicht sagen, aber ich möchte doch dieses Problem wenigstens hier in den Raum gestellt haben.

Und das Dritte schließlich ist der zur Zeit laufende Eichmannprozeß in Jerusalem. In Berlin-Brandenburg hat, da die Provinzialsynode, unsere Landessynode, zur Zeit nicht zusammen ist, die Kirchenleitung sich noch einmal an die Gemeinden gewandt und im Hinblick auf die Bewegung, die dieser Prozeß nach zwei Seiten hin in ganz Deutschland und natürlich auch in unserem Berlin-Brandenburger Raum mit sich bringt mit all den natürlichen und verständlichen Momenten der Abwehr und der Bedenken und des Nicht-hören-wollens und der gleichen, die jüngste Erklärung, das Wort der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland,

den Gemeinden noch einmal ernst in Erinnerung zurückgerufen mit der Maßgabe, die Arbeit in den einzelnen kirchlichen Kreisen an dieser Einstellung, an diesem Denken, das hier nun namentlich auch den jungen Menschen nahegebracht werden muß, um Dinge zu überwinden, die wir vielleicht doch nicht überall schon wirklich überwunden haben, gerade in diesem Zeitpunkt zu intensivieren.

Schließlich gestatten Sie mir noch ein persönliches Wort. Ich bin ganz besonders dankbar, daß Sie alle, die Brüder im Kreise, angefangen von dem verehrungswürdigen Herrn Landesbischof, aber auch jeder der Synodalen, mich hier so herzlich und brüderlich aufgenommen haben. Es ist zunächst nicht ganz einfach, wenn man neu in einen Kreis kommt — und außer Bruder von Dietze kannte ich keinen von Ihnen, Herrn Landesbischof vom Sehen natürlich —, und ich fühle mich nun schon ganz wie zu Hause in diesem schönen Heim und in diesem Bruderkreise.

Ich wünsche Ihnen für Ihre Synode eine segensreiche und erfolgreiche Tagung. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Lieber Herr Kammergerichtsrat! Herzlichen Dank sage ich Ihnen für Ihre Worte des Grusses, der Freundschaft und Bruderschaft, und ganz besonders danke ich Ihnen für Ihre Wünsche für den Ablauf unserer Tagung.

Für unsere württembergische Nachbarkirche wird unser alter Freund, Herr Dekan Schosser, zu uns kommen. Er kann leider nicht bei Beginn unserer Tagung schon anwesend sein, da er einer Kirchenbezirksausschusssitzung vorsitzen muß. Er hofft, morgen früh hier eintreffen zu können.

Der Präses der Synode der Kirche in Hessen und Nassau hat für die Einladung gedankt und mitteilt, daß er die Entschließung des Präsidiums mitteilen werde. Diese Nachricht ist noch nicht eingegangen.

III.

Liebe Schwestern und Brüder! Seit unserer letzten Tagung im Herbst 1960 sind die Herren Oberkirchenrat i. R. D. Karl Bender und Steuerberater Otto Lindenbach von uns gegangen. Ich darf Sie bitten, sich zu ehrendem Gedenken von den Plätzen zu erheben. (Das geschieht.)

Herr Oberkirchenrat i. R. D. Karl Bender war ein bedeutender Pfarrer, dem wir neben zahlreichen Schriften seine Mitwirkung an der Agende von 1930 verdanken. Bereits als junger Pfarrer wurde er vor dem ersten Weltkrieg in die Landessynode gewählt. Im Anschluß hieran gehörte er viele Jahre als Oberkirchenrat der Kirchenleitung an und blieb auch in den großen Auseinandersetzungen an führender Stelle der Kirche, bis 1945 als Oberkirchenrat und Stellvertreter des Landesbischofs. Wir gedenken seiner in großer Dankbarkeit für seine unerschütterliche Treue, seinen christlichen Bekennernmut und seine ganze Hingabe für seinen Dienst.

Bei Otto Lindenbach, der von 1947 bis vor

anderthalb Jahren unserer Landessynode angehört und denjenigen Mitsynodalen noch gut in Erinnerung sein wird, die auch während einer der beiden letzten Wahlperioden Synodale gewesen sind, handelt es sich um einen echten evangelischen Mann, der in unermüdlicher Arbeit und steter Hilfsbereitschaft im Dienst der Kirche wirkte. Wir werden ihn als den treuen und hilfs- und opferbereiten Menschen und Freund sowie sein Wirken in der Landessynode, insbesondere im Finanzausschuß, in dankbarer Erinnerung behalten.

IV.

Wie ich im Verlauf unserer Herbsttagung mitteilte, mußte Herr Studiendirektor Sebastian aus Gesundheitsrücksichten aus unserer Mitte ausscheiden. Die Bezirkssynode Adelsheim hat zu seinem Nachfolger Herrn Karl Müller einmütig gewählt. Wir beglückwünschen ihn hierzu und begrüßen ihn in unserer Mitte und wünschen gute Zusammenarbeit. (Es folgt die Verpflichtung des neuen Synodalen durch den Präsidenten.)

Seinem Wunsch entsprechend wird Herr Synodaler Karl Müller dem Diakonieausschuß angehören.

V.

Während der Tagung des Kleinen Verfassungsausschusses ist unser Bruder Köhlein mitten in der Arbeit von einem Unwohlsein befallen worden, das seine sofortige Rückkehr nach Karlsruhe erforderlich machte. Entsprechend dem Anraten seines Arztes muß er strikte Bettruhe halten und kann deshalb an unserer Tagung nicht teilnehmen.

Der Synodale Ohnemus mußte sich in die Robert-Koch-Klinik in Freiburg begeben und kann deshalb ebenfalls nicht zur Synode erscheinen.

Herr Pfarrer Kirschbaum mußte sich einer notwendig gewordenen Kieferoperation unterziehen, was ihm die Teilnahme an der Frühjahrstagung unmöglich macht.

Ich werde unseren Brüdern Köhlein, Kirschbaum und Ohnemus namens der Synode antworten, die Grüße der Synode übermitteln und die besten Wünsche für baldige Genesung aussprechen. (Allgemeiner Beifall!)

Ich stelle fest, daß Sie mit meinem Vorschlag einverstanden sind.

Für die ersten Tage der Tagung haben sich ferner die Synodalen Schmitt, Kley, Fräulein Debbert und Dr. Heidland entschuldigt.

VI.

Soweit die Entschuldigungen. Und nun zu den Eingängen, die uns vorliegen. Als erstes komme ich zu der gedruckten Anlage Nr. 1, dem Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats an die Landessynode über die Stellungnahmen der Pfarrkonferenzen zu den „Arnoldshainer Abendmahlsthesen“. Dieser Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats ist Gegenstand der Beratungen in der Sitzung des Landeskirchenrats vom 24. März 1961 gewesen. Es ist keinesfalls so, wie mir gegenüber gestern mehrfach als Befürchtung ausgedrückt wor-

den ist, daß nun die Synode bereits während dieser Tagung eine Stellungnahme zu diesem Bericht abgeben soll. Wir geben diese Anlage dem Hauptausschuß, der nach einer Behandlung der Materie einen besonderen Ausschuß Ihnen vorschlagen wird, in dem sich neben Synodalen auch Nichtsynodale befinden sollen. Diesem Ausschuß ist als wesentliches Aufgabengebiet neben der Bearbeitung der gesamten Materie übertragen, die Punkte der Zustimmung herauszustellen, Fragen aufzuwerfen, Hinweise und Vorschläge zu machen und diese erarbeiteten Ergebnisse dann der Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen. So ist der Weg gedacht, und der Ältestenrat hat auch gestern abend in seiner Sitzung diesen Weg gutgeheißen. Darf ich auch Sie fragen, ob Sie mit dieser Art der Behandlung einverstanden sind. (Beifall!)

Die Anlage 1 wird dementsprechend dem Hauptausschuß überwiesen, ebenso die anderen Anlagen und Anträge den zuständigen Ausschüssen. Ein Antrag des Kirchenbezirks Sinsheim zur Änderung der Wahlordnung in den Bestimmungen der §§ 31 und 32 der kirchlichen Wahlordnung hinsichtlich der Wahl des geistlichen Vertreters durch zwei Kirchenbezirke gemeinsam wurde vom Präsidenten bereits dem Kleinen Verfassungsausschuß übergeben, damit bei der nächsten Arbeitstagung dieses Ausschusses eine Vorbehandlung stattfinden kann, ehe dieser Antrag dem Rechtsausschuß überwiesen wird.

Präsident Dr. Angelberger: Im Verlauf der Herbstsynode 1960 hat Bruder Dr. Stürmer eine Frage gestellt, die infolge Zeitmangels nicht mehr beantwortet werden konnte. Nunmehr liegt seitens des Evangelischen Oberkirchenrats die Auskunft vor, und sie lautet:

„Darlehen aus landeskirchlichen Mitteln werden gegeben im Rahmen

- des Diasporabauprogramms, das erstmalig von der Landessynode im April 1953 dotiert wurde,
- des Sanierungsprogramms für kirchlichen Altbesitz, das auf einem Beschuß der Landessynode vom Oktober 1955 beruht.

Die Landessynode hat im April 1953 für das Diasporabauprogramm ausdrücklich beschlossen:

Zins- und Tilgungsrückflüsse sind grundsätzlich wieder für die Diasporabauzwecke zu verwenden.

Bei der Berichterstattung über das Diasporabau- und das Sanierungsprogramm auf der Frühjahrssynode 1960 Seite 45 und 46 der gedruckten Verhandlungen ist darauf hingewiesen worden, daß die Mittel der Programme sich durch Rückflüsse erhöht haben. Dem Finanzausschuß ist im September 1960 und auf der vorbereitenden Sitzung im März dieses Jahres ein ausführliches Zahlenmaterial hierüber vorgelegt worden. Die Mittel werden von der Kapitalienverwaltungsanstalt als Sonderfonds verwaltet. Sie werden zur weiteren Durchführung des Diaspora- und Sanierungsprogramms immer wieder benötigt und eingesetzt. Damit ist auch im Blick auf die Kir-

chensteuergesetze eine zweckentsprechende Verwendung der Steuermittel gewährleistet. Es findet auf diese Weise ein innerkirchlicher Geldumlauf statt, der folgendes bewirkt:

1. Die Gemeinden, denen Mittel zugebilligt werden, erhalten im entscheidenden Augenblick eine schnelle Hilfe,
2. auch finanzschwache Gemeinden bringen im Laufe der Jahre durch die Tilgung der Darlehen beachtliche Eigenmittel zur Finanzierung ihrer Bauten auf. Die Landessynode hat insbesondere bei der Einrichtung des Diasporabauprogramms ausdrücklich die Selbstbeteiligung der Gemeinden an den Baukosten gefordert.
3. Das in die Programme gesteckte Geld kommt durch die Rückflüsse aufs neue für Bauzwecke zum Einsatz.
4. Die Gemeinden, deren Bauaufgaben mit finanzieller Förderung aus den Bauprogrammen erfüllt sind, helfen ihrerseits durch die Zins- und Tilgungsbeträge anderen Gemeinden, die noch der Hilfe bedürftig sind.

Die Mittel werden also nicht bei der Landeskirche thesauriert, sondern immer wieder zweckgebunden bei den Gemeinden eingesetzt. Sobald sie im Rahmen der Bauprogramme nicht mehr benötigt werden, kann die Landessynode über eine anderweitige Verwendung beschließen."

Das ist die Zusammenstellung und die Auskunft des Evangelischen Oberkirchenrats auf Ihre Anfrage, Bruder Stürmer. Ist Ihre Anfrage hiermit beantwortet? (Synodaler Dr. Stürmer: Ja!)

Während unserer letzten Sitzung am 26. Oktober 1960 haben wir uns mit der Frage eines Ergänzungsbaues hier für unser Haus befaßt. Die Landessynode hat in ihrer Sitzung beschlossen:

"Zur Bereitstellung einer größeren Zahl von Einbettzimmern (bis zu zwanzig) für die verschiedenen Zwecke des Hauses der Kirche soll in der Frühjahrssynode 1961 eine Zusammenstellung der sich aus der praktischen Arbeit des Hauses ergebenden Bedürfnisse und ein entsprechendes Programm mit Kostenvoranschlag zur Beratung vorgelegt werden.

Eine Aktivierung des früheren Kuratoriums wird empfohlen und erwartet."

Die Behandlung dieses Gegenstandes, zu dem auch bereits ein Vorschlag für die Neubildung des Kuratoriums vorliegt, — und nach dem Vorschlag sollen dem Kuratorium angehören:

der Referent des Oberkirchenrats für das Haus,
der Referent des Oberkirchenrats für die Werke,
der Vorsitzende des Finanzausschusses der
Synode,

der Sprecher des Freundeskreises der Evangelischen Akademie,
die Hausmutter und
der Geschäftsführer der Evangelischen Akademie —

die Behandlung dieses Gesamtkomplexes, also einschließlich der Aktivierung des Kuratoriums, wird dem Finanzausschuß übergeben.

Sie alle haben nach der Sitzung des Landeskirchenrats vom 24. März 1961 Ausführungen, Urteile und Gutachten erhalten zur Frage des kirchlichen Mitgliedschafts- und Steuerrechts. Zur Erläuterung dieses gesamten Materials, das in Ihren Besitz gekommen ist, wird uns Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt unter dem Punkt „Verschiedenes“ weitere Erläuterungen geben.

Schließlich ist gestern abend kurz vor Beginn der Altestenratssitzung noch ein Antrag des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Oberheidelberg eingegangen. Er lautet:

„Der Pfarrkonvent des Kirchenbezirks Oberheidelberg bittet die Landessynode, die Gemeindehelferinnen unserer Evangelischen Kirche in Baden in Zukunft nicht mehr als Angestellte, sondern als Beamtinnen einzustufen.“

Vor Beginn unserer Tagung fand eine Arbeitstagung des Kleinen Verfassungsausschusses statt. Gegen Ende dieser Tagung wurde als weiteres Aufgabengebiet behandelt u. a. die Stellung der Gemeindehelferin, und im Rahmen der weiteren Arbeit und Vorschläge für die Synode wird neben den anderen Ämtern auch das Amt der Gemeindehelferin bearbeitet werden. Aus diesem Grunde rege ich an, daß dieser Antrag des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Oberheidelberg dem Kleinen Verfassungsausschuß als Material für seine gerade begonnene Arbeit übergeben wird. (Allgemeiner Beifall!)

VII.

Soweit die Eingänge. Es kämen jetzt unter Punkt VII unserer Tagesordnung drei Berichte des Finanzausschusses, und zwar:

1. Diasporabauprogramm 1961,
2. Rücklage für Bürgschaftsverpflichtungen und
3. Sanierungsprogramm 1961.

Die Berichte des Finanzausschusses hat der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Synodaler Schneider, übernommen. Ihn darf ich ums Wort bitten.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Liebe Synodale! Es ist der Ausfluß unserer Intensivierung der Arbeit, wenn bereits in der ersten Sitzung der jetzigen Synodaltagung Anträge auch finanzieller Art Ihnen zur Beschußfassung vorgetragen werden können. In einer der Sondersitzungen des Finanzausschusses haben wir Bericht erhalten über die gesamte finanzielle Lage unserer Kirche und dabei auch uns schon Gedanken machen können darüber, ob und in welcher Weise etwa die beiden Bauprogramme weitere Mittel erhalten können:

- a) Diasporabauprogramm für Errichtung von Neubauten und
- b) das Instandsetzungsprogramm, welches ja die Aufgabe hat, den kirchlichen Altbesitz zu erhalten und durch rechtzeitige und ausreichende Instandsetzungen in seiner Substanz nun mit zu erneuern. Ausgangspunkt für solche etwaige finanzielle Mehrleistungen, über die Sie nun entscheiden sollen, war die Tatsache, daß wir eine Abrechnung über das Haushaltsjahr 1959/60 bekommen

haben, welche uns erlaubte, festzustellen, daß die Beschlüsse der Landessynode über die finanziellen Unterstützungen der Diakonissenhäuser Freiburg und des Neubaues für Siloah (Pforzheim) zum größeren Teil bereits abgedeckt werden können. Es ist dies eine erfreuliche Feststellung, die nun auch erlaubt, für das noch laufende oder eben zum Abschluß gekommene Haushaltsjahr Ihnen Vorschläge zu machen, die dahin zielen, eine Erhöhung der im Haushalt für 1961 vorgesehenen Pauschalsumme beim Diasporabauprogramm wie beim Sanierungsprogramm Ihnen vorzuschlagen. Dabei möchten wir eigentlich eine Zweiteilung vornehmen, indem wir von Ihnen einen festen Pauschalbetrag zu beschließen erbitten und dazu noch eine Ermächtigung an den Oberkirchenrat geben möchten, daß, wenn im Laufe dieses Rumpfhaushaltjahres bis Ende Dezember erneute erhöhte finanzielle Anforderungen bei den im Laufe befindlichen Bauvorhaben sich ergeben, dann der Oberkirchenrat von sich aus bis zu einem Ermächtigungsbetrag diese Arbeiten noch mit durchführen könnte.

Es wären nun zur Beschußfassung zwei Anträge Ihnen vorzulegen. Beim Diasporabauprogramm:

„Die hohe Synode wolle beschließen, vom Überschuß des Haushaltsjahres 1960/61 400 000 DM dem Diasporabauprogramm für Bauvorhaben 1961 zuzuführen.

Ferner wolle sie beschließen, darüber hinaus den Oberkirchenrat zu ermächtigen, weitere 300 000 DM dem Diasporabauprogramm zuzuführen aus etwaigen höheren Überschüssen, wenn entsprechende Erfordernisse im Laufe des Jahres vorliegen.“

Für das Sanierungsprogramm wären die entsprechenden Ziffern: ein Fixum von 200 000 DM, zusätzlich demselben zuzuführen, und darüber hinaus ebenfalls die Ermächtigung, falls entsprechende Erfordernisse auftreten, weitere 300 000 DM aus einem zu erwartenden Überschuß hier zu verwenden.

Das wären zunächst die beiden ersten Beschlüsse.

Präsident Dr. Angelberger: Wird zu diesen beiden Themen das Wort gewünscht?

Synodaler Dr. Stürmer: Die Höhe dieser Posten, die da vorgesehen sind, um dem Diasporabauprogramm und dem Sanierungsprogramm zugewiesen zu werden, und dann noch weitere Reserve von je 300 000 DM überraschen. Ich glaube nicht, daß die Synode darüber einen Beschuß fassen kann, ohne daß sie weiß, wie hoch die Überschüsse sind, die nun auf diese Weise verwendet werden sollen. Weiter ist auch die Notlage der Städte, vor allem der kriegszerstörten Städte zu berücksichtigen. Gerade auf Grund der Überschüsse sollte doch auch einmal daran gedacht werden, wie die immensen Schulden, die unsere Großstadtgemeinden wie Pforzheim, Mannheim und wohl auch Freiburg und Karlsruhe auf sich genommen haben zur Finanzierung ihres Bauprogramms, bei Verteilung der Überschüsse mit berücksichtigt werden können.

Ich möchte also bitten, daß uns eine Erklärung gegeben wird, wie hoch die Überschüsse sind, die auf diese Weise verteilt werden sollen, und wie die

Notlage der kriegszerstörten Städte mit berücksichtigt werden kann.

Synodaler Frank: Ich möchte mich nicht zu der Höhe der Beträge äußern, aber doch einen anderen Gedanken in die Diskussion werfen: Ich möchte fragen, ob es nicht möglich sein könnte, den kleinen Diasporagemeinden, die oft nur fünfhundert oder sechshundert Seelen haben, bei der Zuteilung von Beträgen den Betrag zu erhöhen, der von der Landeskirche geschenkweise diesen Diasporagemeinden gewährt wird. Diese kleinen Gemeinden tragen, wie ich nicht nur aus eigener Sicht weiß, sondern auch von vielen anderen Amtsbrüdern, sehr schwer daran, daß sie über eine so lange Zeit hin einen Betrag verzinsen und abtragen müssen, der eigentlich über ihre Kraft hinausgeht und der es dann auch lange Zeit nicht ermöglicht, irgendwelche anderen Aufgaben in Angriff zu nehmen. Und ich möchte darum bitten, daß über diese Frage einmal nachgedacht wird und, wenn es möglich wäre, in der Richtung eine Entscheidung getroffen würde, daß diese Zuwendungen, die nun geschenkweise an die Gemeinden gehen, eine Erhöhung und damit die Gemeinden eine Entlastung erfahren.

Synodaler Höfflin: Wir haben aus der ersten Anfrage nun bereits das zweite Mal eine Sache vernommen, die wohl immer wieder auf uns zukommen wird, solange wir bei der Verteilung der Überhangmittel nichts ändern. Es ist immer sehr schwer für diejenigen Konsynoden, die nicht im Finanzausschuß sind, gleich zu Beginn Mittel zu bewilligen, ohne daß sie wissen, welche Masse nun zur Verfügung steht. Auf der anderen Seite ist es auch nicht immer zweckmäßig, bis in die letzten Feinheiten den Haushalt vor dem Plenum offenzulegen. Ich möchte deswegen bitten zu prüfen, ob man nicht die Anträge des Finanzausschusses vielleicht am dritten oder vierten Tag der Synode zusammengefaßt bringt und vorher einen Überblick über die finanzielle Lage in einer nicht öffentlichen Sitzung gibt. Daraus würden wir dem Plenum die Möglichkeit geben, auch mit zu überdenken, ob wir richtig gehandelt und verteilt haben, und die Beschlüsse würden erheblich leichter fallen. (Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Zu den Ausführungen des Synodalen Dr. Stürmer möchte ich folgendes sagen: Bei der vorbereitenden Sitzung des Finanzausschusses Mitte März dieses Jahres war der Jahresabschluß noch nicht erarbeitet. Er konnte nur statistisch vorausberechnet werden. Heute haben wir den 17. April; auch jetzt liegt der endgültige Abschluß noch nicht vor; das Rechnungsjahr läuft aus, die Abschlußarbeiten sind zu Ende zu führen. Daraus ergibt sich, daß der Finanzausschuß in seiner Sitzung im März noch nicht völlig unterrichtet werden konnte über die Höhe des tatsächlichen Überhangs. Ich meine aber, zu dem Antrag von Herrn Pfarrer Dr. Stürmer müßte erst der Finanzausschuß näher Stellung nehmen, ehe hierüber im Plenum ein Beschuß gefaßt wird.

Zu den Ausführungen von Herrn Pfarrer Frank darf ich folgendes sagen: Wir haben bisher die Mittel verteilt und bewilligt nach den Beschlüssen

der Landessynode und haben deshalb die Eigenleistungen verlangt, auch die Hilfen als Darlehen gegeben. Im Oberkirchenrat sind wir uns dessen bewußt, daß damit manchen kleinen Gemeinden eine schwere Belastung zugemutet wird. Das mögen Sie daraus ersehen, daß wir wiederum geholfen haben. Bei der Verteilung des Ausgleichsstocks haben wir diesen Gemeinden generell Beihilfen in Höhe von 10 % ihrer Schulden bei der Kapitalienverwaltungsanstalt aus den Darlehen des Diaspora- und Sanierungsprogramms gewährt; bei der diesjährigen Ausschüttung des Ausgleichsstocks haben die kleinen Gemeinden also eine Entlastung von 10 % ihrer Verschuldung erfahren. Daraus folgt, daß im nächsten Jahr die Zinsbelastung schon geringer wird. Sollte die finanzielle Lage es erlauben, so wird sehr wahrscheinlich bei der nächstjährigen Verteilung der Mittel aus dem Ausgleichsstock wieder ähnlich verfahren, so daß der Abbau der Verschuldung vorwärts getrieben wird.

Die Anregung, die Herr Pfarrer Frank gegeben hat, ist also schon zu einem Teil verwirklicht und liegt in den Intentionen des Evangelischen Oberkirchenrats.

Im übrigen haben wir den kleineren Gemeinden auch in folgender Weise geholfen: Bei der schlüsselmaßigen Verteilung der Kirchensteuermittel im vergangenen Jahr haben wir Kleinstbeträge, die nach dem Schlüssel zur Verteilung gelangen, aufgerundet. Beträge, die schlüsselmaßig unter 600 DM liegen, wurden generell mit 600 DM abgefunden, Beträge, die zwischen 600 und 1000 DM liegen, mit 1000 DM. Das bedeutet für viele kleine Gemeinden einen außerplanmäßigen Zuschuß von mehreren 100 DM für die laufende Verwaltung.

So, glaube ich, haben wir die finanzielle Not der kleinen Gemeinden durchaus im Blickpunkt.

Berichterstatter Synodaler **Schneider**: Ich möchte zu dem, was Bruder Stürmer empfohlen hat, auch sagen, wir sollten doch eigentlich die Abrechnung etwaiger Überhänge — auf Heller und Pfennig, möchte ich sagen — abwarten, damit wir eine gesunde Ausgangsbasis haben für das, was wir nachher der Synode vorschlagen wollen. Die Beträge für das Diasporabauprogramm und das Sanierungsprogramm mit diesen 400 000 bzw. 200 000 DM sind aber errechnet worden auf Grund effektiv angemeldeter bzw. schon laufender Bauvorhaben oder Instandsetzungsarbeiten. Sie sind m. E. zwingend, und sie können, ohne daß irgendwie entscheidende größere Bauvorhaben und auch Anliegen der großen Gemeinden hiervon wesentlich beeinflußt werden könnten, durchgeführt werden. Der Finanzausschuß hat diese Vorbereitung vorgenommen, um eben der Synode möglichst rasch hier die Beschlußfassung zu ermöglichen, und es ist nicht Übereilung, nicht irgendwie Absicht oder gar falsche Absicht, wenn wir vorbereitete Anträge gleich in die erste Sitzung brachten, damit dieselben nicht etwa in den letzten Tagen die Verhandlungen irgendwie besonders belasten sollten.

Ich glaube also, sagen zu dürfen, es wird kein wesentliches Bauvorhaben größerer Art durch diese

Zuwendungen an Diasporabauprogramm und Instandsetzungsprogramm, die im Prinzip ja von Ihnen genehmigt und gebilligt werden, damit wir hier im Laufe der Jahre zu einem Abschluß kommen, tangiert werden.

Ich darf deshalb bitten, daß man wirklich mit ruhigem Gewissen dem Vorschlag zustimmen kann und soll. Was als Ermächtigung erbeten wird, tritt nur ein und zwar in der Verantwortung des Finanzreferenten, der ja eben zu Ihnen gesprochen hat, wenn eine Erhöhung notwendig ist. Das soll also nur der Sinn der Ermächtigung sein.

Zum zweiten wegen der Unterstützung der kleinen Gemeinden: Da bin ich auch der Meinung, daß aus dem Ausgleichs- bzw. Härtefonds hier etwas getan werden kann, wenn nur die entsprechende Gemeinde den entsprechenden Antrag stellt.

Nun noch ein Wort zu Bruder Höfflin, der ja dem Finanzausschuß selbst angehört. Ich verstehe durchaus, daß er sagt, man sollte doch eigentlich klar wissen, welche Masse noch zur Verteilung zur Verfügung steht. Es steht mehr zur Verfügung als das, was jetzt beantragt worden ist. Aber das ist noch nicht exakt abgerechnet. Sehr wichtig ist auch seine Bemerkung: Letzte Feinheiten kann man oder soll man nicht irgendwie nun gleich hier groß mit vortragen. Das soll nicht eine Vertuschung oder Verheimlichung sein. Aber er hat recht: Erst wenn endgültige Ziffern feststehen und wir für den Gesamtkomplex der finanziellen Möglichkeiten Vorschläge zu machen in der Lage sind, kann man die endgültige Regelung in einer vertraulichen Sitzung durchführen.

Ich möchte also als Berichterstatter und im Auftrag des Finanzausschusses nochmals bitten, diesen beiden Anträgen für Diaspora- und Instandsetzungsprogramm zu entsprechen, daß 200 000 DM für Sanierungsprogramm und 400 000 DM für Diasporaprogramm fest genehmigt werden und darüber hinaus die Ermächtigung für je 300 000 Mark gegeben werden soll.

Synodaler **Dr. Stürmer**: Wenn meinem Antrag nicht entsprochen werden kann, daß wir einen genauen Überblick über die Überschüsse erhalten, bevor die Verteilung an das Diasporabau- und Sanierungsprogramm erfolgt, dann stelle ich ersatzweise den Antrag, daß getrennt abgestimmt wird:

1. über die jetzige Zuteilung und
2. über die Ermächtigung.

Die Ermächtigung könnte ich unter keinen Umständen anerkennen, ohne daß die Überschüsse festliegen.

Synodaler **Dr. Schmedel**: Ich habe als Synodaler von Mannheim, also einer der großen Städte, volles Verständnis für die Sorge meines Konsynodalen Dr. Stürmer. Gleichzeitig habe ich aus der Arbeit des Finanzausschusses vor einigen Wochen Verständnis dafür, daß angesichts der Preissteigerungen notwendig Ausbügelungen stattfinden sollten, wenn das Diaspora- und Sanierungsprogramm nicht Schaden leiden soll.

Ich habe als Synodaler von Mannheim neulich dem Dekan von Mannheim einen kurzen Bericht er-

stattet über die Arbeit des Finanzausschusses. Hierbei habe ich zu meiner Genugtuung festgestellt, daß diese neue Situation, wie sie sich aus der Arbeit des Finanzausschusses ergab, die Sorgen des Mannheimer Dekans beseitigt hatte. Er stellte fest, daß er billigerweise im Augenblick zufrieden sein müsse. Ich könnte mir denken, daß auch Pforzheim, mit dem wir uns ja ganz besonders im Finanzausschuß beschäftigt haben, zu ähnlichen Feststellungen kommt, so daß ich eigentlich bei dieser Situation, in der wir genauere Zahlen doch nicht bekommen, aber wissen, daß das, was wir jetzt Diaspora und Sanierung geben wollen, auf jeden Fall vorhanden ist, nicht einsehe, warum wir da noch über das hinaus im Augenblick unseren Sorgen weiteren Ausdruck geben sollten.

Präsident Dr. Angelberger: Nachdem keine Wortmeldung mehr vorliegt, möchte ich Ihnen aus Zweckmäßigkeitssgründen den Vorschlag unterbreiten, daß wir jetzt zur Abstimmung über die beiden Anträge schreiten und die Frage der weitergehenden Ermächtigung zurückstellen, bis eine weitere Klarstellung erfolgt ist.

Es würde dies also bedeuten, daß wir jetzt über den Antrag des Finanzausschusses, vom Überschuß des Haushaltjahres 1960/61 werden 400 000 DM dem Diasporabauprogramm für Bauvorhaben 1961 zugeführt, und zweitens über den Antrag, vom Überschuß sind 200 000 DM zusätzlich dem Sanierungsprogramm für die Vorhaben 1961 zuzuführen, abstimmen, während die Frage der Ermächtigung für einen weitergehenden Betrag bis zur weiteren Beratung und Klarstellung zurückgestellt wird.

Wären Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? (Allgemeiner Beifall!)

So darf ich zur Abstimmung des ersten Antrages kommen, daß vom Überschuß des Haushaltjahres 1960/61 400 000 DM dem Diasporabauprogramm für Bauvorhaben 1961 zugeführt werden. Wer ist gegen diesen Antrag? — 1 Stimme. Wer enthält sich? — 2. Mit allen gegen 1 Stimme bei 2 Enthaltungen angenommen.

Ich käme somit zum zweiten Antrag des Finanzausschusses: vom Überschuß des Haushaltjahres 1960/61 200 000 DM zusätzlich dem Sanierungsprogramm für die Bauvorhaben 1961 zuzuführen. Wer kann diesem Antrag nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 2. Bei zwei Stimmenthaltungen angenommen.

Es käme somit der dritte Punkt der Berichterstattung des Finanzausschusses: Rücklage für Bürgschaftsverpflichtungen.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Die Landessynode vom Oktober 1957 hat dem Oberkirchenrat eine Ermächtigung erteilt, in den vier Haushaltjahren 1957/58, 1958/59, 1959/60 und 1960/61 jeweils 125 000 DM einer Rücklage für Bürgschaftsverpflichtungen zuzuführen. Das war notwendig wegen der sich immer weiter ausbreitenden Bautätigkeit der Gemeinden, welche zum wesentlichen Teil ja auch

mit Darlehensaufnahmen außerhalb der Finanzverwaltung der Kirche finanziell gedeckt wird. Teilweise wurde es nötig, für diese anderen Darlehen, die aus dem freien Kapitalmarkt geschöpft worden sind, Bürgschaft zu geben, und zwar Bürgschaft der Landeskirche selbst. Da ist es eine Selbstverständlichkeit, daß für solche Bürgschaftsverpflichtungen in einem begrenzten Maße doch auch eine Rücklage gebildet wird, damit, wenn je eine solche Bürgschaft eingelöst werden müßte, Finanzmittel vorhanden sind und solche nicht etwa aus dem ordentlichen Haushalt zu nehmen wären. Die Entwicklung der letzten vier bis fünf Jahre hat uns ja auch bei unseren Beratungen gezeigt, daß die Bautätigkeit weiter gewachsen ist, die Aufnahme von Fremdkapital ebenfalls, und damit auch die Bürgschaftsverpflichtungen wesentlich angestiegen sind. Damit hat sich das Verhältnis Fremdkapital mit Bürgschaft dafür einerseits und landeskirchliche Dekkungsmittel andererseits verschoben und sollte wieder auf die Ausgangsbasis gebracht werden. Dem Finanzausschuß hat deshalb ein Antrag des Finanzreferenten vorgelegen, in welchem er empfiehlt, diese Rücklagenbildung, die mit Ende 1961 abläuft, doch fortzusetzen, um in den nächsten vier Haushaltjahren ebenfalls je 125 000 DM zurückzulegen. Damit würde dann die Totalsumme der Rücklagen und damit die Sicherung auf eine Million gebracht. Bei dem jetzigen viel höheren Volumen der Kreditverpflichtungen der Gemeinden aus dieser Bürgschaft könnte dann die Rücklage als angemessen angesehen werden.

Es wird deshalb vom Finanzausschuß folgender Antrag gestellt:

„Den Rücklagen für Bürgschaftsverpflichtungen werden in Erweiterung des Beschlusses der Landessynode vom 30. 10. 1957 auf weitere vier Jahre, 1962, 63, 64, 65, jeweils 125 000 DM zugeführt, so daß sie mit Ende 1965 insgesamt eine Million erreichen.“

Der Finanzausschuß bittet, diese Maßnahme zu billigen und dem Antrag zuzustimmen.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Darf ich nur eine kleine Berichtigung anbringen? Abgelaufen war die Ermächtigung mit dem Rechnungsjahr 1960/61; wir müssen deshalb jetzt mit dem Rumpfrechnungsjahr 1961 beginnen. Das ergibt die vier Jahre 1961, 1962, 1963, 1964.

Präsident Dr. Angelberger: Ich möchte den Antrag, den der Finanzausschuß vorgeschlagen hat, nochmals verlesen:

„Den Rücklagen für Bürgschaftsverpflichtungen werden in Erweiterung des Beschlusses der Landessynode vom 30. Oktober 1957 auf weitere vier Jahre (1961, 1962, 1963 und 1964) jeweils 125 000 DM zugeführt, so daß sie mit Ende 1964 insgesamt 1 Million erreichen.“

Wer ist gegen diesen Antrag des Finanzausschusses? — Niemand. Wer enthält sich der Stimme? — 2 Enthaltungen. — Somit wäre der Antrag bei 2 Enthaltungen angenommen.

VIII.

Ich komme nun zu Tagesordnungspunkt VIII. Der Vorsitzende des Kleinen Verfassungsausschusses, Bruder von Dietze, wird einen Bericht über die Arbeit dieses Ausschusses geben.

Berichterstatter Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Es wird nur ein sehr kurzer Bericht, den Sie jetzt von mir hören werden. Er wird jetzt schon gegeben, um die weiteren Arbeiten im Rechtsausschuß und Hauptausschuß damit einzuleiten und der Gesamtheit der Synode verständlich zu machen. Uns wurde auf der Herbsttagung 1960 der Antrag über die Stellung der Vikarinnen, der von den Synodalen Köhnlein, Frank, Hetzel und anderen gestellt worden war, zugewiesen. Wir haben am Freitag und Samstag der letzten Woche diesen Antrag eingehend beraten und einen Vorschlag dazu beschlossen, auf den wir uns schließlich geeinigt haben. Ich kann diesen Vorschlag jetzt mit der Vorgeschichte und auch einer ganz kurzen Begründung schon zur Verteilung geben. Ich möchte im Augenblick davon absehen, in die Begründung unseres Vorschlags noch näher einzutreten; denn es soll ja diese Sache erst noch in den Ausschüssen beraten werden. Wenn aber dazu noch weitere Auskünfte schon im Augenblick erwünscht sind, dann bin ich selbstverständlich dazu bereit. Das würde dann wahrscheinlich erforderlich machen, daß der Vorschlag, der etwas mehr als drei Schreibmaschinenseiten lang ist, verlesen werden müßte.

Ich kann weiter noch berichten: Wir haben uns des hier ja schon mehrfach angekündigten Pfarrdiakonengesetzes angenommen. Wir stehen, wie der Herr Präsident schon hinsichtlich der Eingabe aus Oberidelberg erwähnte, in der Überlegung, ob wir darauf ausgehen sollen, ein umfassendes Ämtergesetz, das also nicht nur den Pfarrdiakon, sondern auch den Gemeindehelfer und die Gemeindehelferin und andere mit behandeln soll, vorzuschlagen oder uns zunächst auf den Vorschlag eines Pfarrdiakonengesetzes zu beschränken. In dieser Richtung werden wir weiterarbeiten.

Daß wir in der ersten Sitzung schon im Namen des Kleinen Verfassungsausschusses etwas vorlegen, ist ungewöhnlich. Aber das dient ja der weiteren Bearbeitung in den Ausschüssen. Doch im Unterschied von dem, was Bruder Schneider hinsichtlich des Finanzausschusses gesagt hat, daß da eine Intensivierung der Arbeit vorgenommen worden sei, kann ich wohl — die Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses werden mich verstehen — sagen: Eine Intensivierung war bei uns gar nicht mehr möglich! (Heiterkeit!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht jemand zu diesem Bericht das Wort? — Da das nicht der Fall ist, wird die Vorlage und der Antrag Köhnlein und andere dem Haupt- und Rechtsausschuß zur weiteren Bearbeitung zugehen.

IX.

Wie ich Ihnen bereits unter Punkt VI zu dem überreichten Material über die Frage Kirch-

liche Mitgliedschaft u. Steuerrecht sagte, wird Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt dazu Erläuterungen geben. Übergeben sind uns die Materialien einer entschiedenen und einer erst anhängig gewordenen Rechtssache. Es empfiehlt sich, diesen Gegenstand der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Erhebt sich aus Ihrer Mitte ein Widerspruch gegen diesen Vorschlag? — dies ist nicht der Fall. Ich darf somit davon ausgehen, daß der jetzt folgende Punkt der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird. (Es folgen die erläuternden Ausführungen von Oberkirchenrat Dr. Wendt. Eine Aussprache findet nicht statt.)

Ich darf unter Punkt „Verschiedenes“ nun Herrn Oberkirchenrat Katz bitten, zu uns unter Bezugnahme auf den Behandlungspunkt unserer letzten Tagung: *Schülergottesdienste*, abgedruckt Seite 101 ff., zu sprechen. Ehe ich jedoch Herrn Oberkirchenrat Katz bitte, seine Ausführungen zu geben, möchte ich ähnlich wie im vorhergehenden Fall um Ihre Zustimmung bitten, daß wir auch diesen Punkt nach § 15 Absatz 2 der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandeln.

(Es folgt der Vortrag von Oberkirchenrat Katz in nichtöffentlicher Sitzung. Ihm schließt sich ebenfalls in nichtöffentlicher Sitzung eine Aussprache an.)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Oberkirchenrat Katz, darf ich die Frage, die ich schriftlich an Sie übermittelt habe, noch kurz einengen, ob es möglich ist, daß in kleinen Diasporagemeinden, in denen sämtliche evangelische Schüler zum Religionsunterricht zusammengefaßt kommen, dann tatsächlich Religionsunterricht abgehalten werden darf: also wo alle Kinder beisammen sind, meistens nur vier oder fünf oder sechs.

Oberkirchenrat **Katz**: Ich kann dazu deswegen nichts sagen, weil wir uns vom Oberkirchenrat in die Schulplangestaltung der einzelnen Schulen nicht hineinmischen können. Ich möchte deshalb antworten: Das muß jeder Religionslehrer bzw. Pfarrer mit seinem Schulleiter ausmachen.

Synodaler **Dr. Merkle**: Eine Frage zur Geschäftsordnung! Der Hauptausschuß scheint mir nach einer so großen Zahl von Anträgen und zu bearbeitenden Gegenständen total überfordert zu sein; er erstickt ja förmlich in den Dingen, die er leisten soll. Ich stelle die Frage, ob man nicht den Hauptausschuß derart verstärken sollte, daß Mitglieder von nichtbeschäftigten Ausschüssen in ihn hineingenommen werden und er in besondere Kommissionen aufgeteilt wird, die bestimmte Arbeitsgebiete zu bearbeiten hätten, und daß wir dann zu einer Art Arbeitsgemeinschaft kommen, die keine Nachsitzung erfordert. Ich sehe nicht, wie das vorgetragene große Arbeitsmaterial auf dieser Synode ohne Not bewältigt werden kann.

Synodaler **Adolph**: Ich glaube, daß dies eine Frage ist, die den Hauptausschuß unter sich beschäftigen soll. Zunächst wird das Material zu sich-

ten sein, das vorliegt. Wir waren gerade in einer anderen Besprechung im Altenstenrat der Meinung, daß durch Vergrößerung der Ausschüsse durch weitere Mitglieder die Dinge noch weiter in die Länge gezogen werden. (Zurufe: Teilen!)

Das Teilen ist eine Lösung, die dem Prinzip der Ausschüsse, die wir haben, widersprechen würde. Denn ein neuer Ausschuß ist eigentlich kein neuer

Ausschuß. Wir wollen im Hauptausschuß darüber reden, bevor wir Experimente machen.

Präsident Dr. Angelberger: Aus dieser Erklärung darf ich den Schluß ziehen, daß zunächst die Sache einmal erprobt wird, und wir können für heute Vormittag die Sitzung schließen.

Synodaler Frank spricht das Schlußgebet.
(Schluß 12.45 Uhr.)

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 19. April 1961, vormittags 9 Uhr

Tagesordnung

I.

Begrüßung

II.

Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses:

1. Änderung des § 61 der Grundordnung, Antrag Kohnlein u. a.

Berichterstatter:

Hauptausschuß: Syn. Becker

Rechtsausschuß: Syn. Schmitz

2. Antrag der Pfarrkonferenz Müllheim zum Pfarrerdienstgesetz

Berichterstatter: Syn. v. Dietze

3. Antrag der Pfarrkonferenz Schopfheim zum Pfarrerdienstgesetz

Berichterstatter: Syn. v. Dietze

III.

Entwurf eines Pfarrerdienstgesetzes — Fortsetzung der 1. Lesung —

Berichterstatter:

Hauptausschuß: Syn. Katz

Rechtsausschuß: Syn. Schmitz

IV.

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger eröffnet die Sitzung.

Synodaler Schühle spricht das Eingangsgebet.

I.

Präsident Dr. Angelberger: Liebe Schwestern und Brüder! Wie Sie zwischenzeitlich gesehen haben, ist unser alter Freund und Bekannter, der Vertreter unserer Nachbarkirche, Herr Dekan Schosser, gestern früh bei uns eingetroffen. Ich entbiete ihm unseren herzlichen Willkommgruß. (Allgemeiner Beifall!)

Wir freuen uns immer wieder, wenn ein Vertreter unserer Nachbarkirche an unseren Tagungen teilnimmt, wie wir auch gern den Einladungen zu den Tagungen der Württembergischen Landeskirche folgen.

Ich bitte Sie, Herr Dekan Schosser, Ihrem Landeskirchentag und Ihrer Kirchenleitung unseren Dank und unsere besten Segenswünsche zu übermitteln.

Dekan Schosser: Herr Präsident! Hochverehrter Herr Landesbischof! Verehrte liebe Schwestern und Brüder! Ich danke sehr herzlich für den freundlichen Willkommgruß, der mir als dem Vertreter der Nachbarkirche Württemberg zuteil geworden ist, und entbiete Ihrer Synode ebenso herzlich den Gruß des Württembergischen Landeskirchentags.

Man lernt sich ja bei jeder neuen Begegnung etwas besser kennen, sich, das heißt nicht nur das Gegenüber, sondern auch tatsächlich sich selbst, indem nämlich das Gegenüber und der Andere einem gelegentlich einen Spiegel vorhält, in dem man sich selbst zu erkennen hat. Ich hatte gestern das seltene und einmalige Glück, einige Zeit mit Herrn D. Erb zusammen zu sein, der draußen im Wartestand sich befand. (Heiterkeit!) Diese Begegnung wird mir unvergänglich sein. Ich habe daraus viel gelernt. Auch er hat mir so beiläufig einmal geschwind den Spiegel vorgehalten und von den pfiffigen „Schwaben“ gesprochen, die die größten Streiche vollbringen können, wenn es darum geht, ein paar Knöpfe zu sparen. (Heiterkeit!) Auch sonst muß ich sagen, sind derartige Zeichnungen des Schwaben mir vorgehalten worden. Wenn das Sprichwort gilt und wahr ist, daß, was sich liebt, sich auch neckt, dann kann ich nur sagen, daß mir eine warme Woge von Liebe entgegengeschlagen ist. Wenn es seine Richtigkeit mit diesem Sprichwort hat, dann muß ich allerdings auch bekennen, daß wir Schwaben in der Liebe noch wachsen müssen. (Große Heiterkeit!) Nun haben wir ja aber gestern gehört, daß die Vokabel schwäbisch und badisch auf dem Boden und im Rahmen der Synode kein Recht hat, wiewohl die Vermeidung dieser Vokabeln ja den Tatbestand nicht aufhebt, den sie andeuten. Immerhin ist es, glaube ich, doch so, daß wir bei einer Synode eben in einen anderen Raum treten. Ich wurde gestern so leise gestupft, ich solle doch als Schwabe einmal den Unionscharakter der Vereinigten protestantischen badischen Landeskirche angreifen. Ich sehe dazu bis jetzt noch keine Veranlassung. (Heiterkeit!)

Um nun aber wirklich aus dem Scherz herauszukommen, nicht wahr, Union kann der Ausdruck einer Indifferenz sein, Union kann aber auch Ausdruck des Verantwortungsbewußtseins für die Einheit innerhalb der Verschiedenheit der Bekenntnis-

gestalten sein. Und da ist es mein Wunsch, daß der Unionscharakter der badischen Synode und Landeskirche erhalten bleibe in dem Sinne, daß die Einheit bei den aufbrechenden Verschiedenheiten oder Unterschieden gesucht und festgehalten wird.

Seit der letzten Tagung der badischen Synode hat mich das Schlußwort nicht mehr losgelassen, mit dem Ihr Herr Landesbischof die Synode schloß, indem er auf die geistliche Situation hinwies, in der wir uns befinden. Inzwischen ist mir das ganz deutlich geworden: Es drohen Unterschiede unter uns aufzubrechen, die quer durch alle Konfessionen hindurchgehen, Unterschiede, die aufbrechen an einem unterschiedlichen Verständnis und Gebrauch der Schrift. Es ist in unserem Raum ein offener Brief an die Kirchenleitung und an die theologische Fakultät in Tübingen gerichtet worden, in welchem der tiefen Sorge Ausdruck gegeben wird über die Entwicklung des theologischen Nachwuchses und über die Lehre, die an der Hochschule gelehrt wird. Die Spannungen, die hier bei diesem Thema entstehen, können wirklich kirchentrennend wirken, fast noch mehr als die Verschiedenheit der Konfessionen oder Bekenntnisse. Und ich glaube, es ist hier einfach unsere Aufgabe, daß wir in dem persönlichen Gespräch von Mann zu Mann und von Frau zu Frau versuchen, in der unterschiedlichen Erkenntnis im unterschiedlichen Verständnis die Einheit zu erhalten und zu gewinnen, indem wir einander bezeugen, daß es uns um den Herrn der Schrift geht, wie immer wir auch die Schrift, das Gefäß, schätzen und erkennen mögen, daß es aber immer eben um den in dieser Schrift bezeugten lebendigen Herrn geht. Daß wir über die sicher unbedeutenden Grenzen unserer Kirchen hinweg und Sie in Ihrer Synode in der Einheit unter diesem einen Herrn, unter dem guten Hirten, vereint bleiben mögen, ist mein herzlicher Wunsch. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Lieber Herr Dekan! In unser aller Namen sage ich Ihnen recht herzlichen Dank für Ihre lieben, freundschaftlichen und auch eindringlichen Worte des Grußes sowie für Ihre Teilnahme an unserer Tagung.

Liebe Mitsynodale! Unser Bruder Dr. Lampe mußte uns gestern abend leider verlassen, da sich bei ihm eine Blutvergiftung eingestellt hat. Er mußte nach Rüppurr gebracht werden, und er muß dort einige Tage verbleiben, weshalb er an dem weiteren Verlauf unserer Synodaltagung nicht mehr teilnehmen kann. Ich werde ihm in unser aller Namen die besten Wünsche für eine baldige Genesung übermitteln. (Beifall.)

In unserer ersten Sitzung habe ich den Antrag der Synodalen Schröter, Hetzel und Viebig über die Besetzung der Pfarrstellen dem Haupt- und Rechtsausschuß zugewiesen. Die drei Antragsteller sind damit einverstanden, daß dieses ihr Begehr um Klarstellung in drei wesentlichen Fragen ohne Behandlung im Plenum unmittelbar an den Evangelischen Oberkirchenrat übergeben wird. Darf ich hierzu um Ihre Zustimmung bitten. (Beifall.)

II.

Ich komme nun zu Punkt II unserer Tagesordnung und rufe auf:

1. Änderung des § 61 der Grundordnung, Antrag Köhnlein u. a. und Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses. Die Berichterstattung für den Hauptausschuß hat unser Synodaler Becker.

Berichterstatter Synodaler Becker: Herr Präsident! Meine Schwestern und Brüder! Zur Herbsttagung 1960 lag der Landessynode der Antrag der Synodalen Köhnlein, Hetzel, Frank u. a. vor, den § 61 der Grundordnung, die Vikarinnen betr., zu ändern. Durch Beschuß vom 26. Oktober 1960 hat die Landessynode den Kleinen Verfassungsausschuß beauftragt, den Antrag zu bearbeiten.

Der Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses lag dem Hauptausschuß für seine Beratungen vor.

I. Der § 61 der Grundordnung hat folgenden Wortlaut:

„(1) Frauen mit voller theologischer Ausbildung können in das Amt der Vikarin berufen werden. Dieses Amt enthält die Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Rahmen des der Vikarin übertragenen Dienstes.“

„(2) Der Dienst der Vikarin umfaßt insbesondere:

- a) Abhaltung von Kindergottesdienst, Christenlehre, Bibelstunden und Andachten;
- b) Mithilfe in der Gemeindeseelsorge und Seelsorge an den Frauen in Anstalten;
- c) Religionsunterricht und kirchliche Unterweisung;
- d) landeskirchliche oder gemeindliche Frauen- und Jugendarbeit;
- e) Vertretung im Gemeindegottesdienst.“

„(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann unter Berücksichtigung der durch besondere Notstände gegebenen Bedürfnisse einer Vikarin in zeitlich oder örtlich beschränkter Weise die Verwaltung eines Pfarramts übertragen.“

II. Der Antrag der Synodalen Köhnlein, Hetzel, Frank u. a. will die beiden ersten Absätze des § 61 der Grundordnung unverändert lassen. Dagegen soll der Absatz 3 folgende Fassung erhalten:

„(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann einer Vikarin in zeitlich und örtlich beschränkter Weise die Verwaltung eines Pfarramts übertragen.“

Er will ferner zwei Absätze hinzugefügt wissen, nämlich:

„(4) Im Falle ihrer Bewährung und persönlichen Bereitschaft kann sie auch endgültig in ein Gemeindepfarramt berufen werden.“

„(5) Bei Übernahme in den ständigen Dienst (Religionsunterricht, Krankenhaus-Seelsorge, landeskirchliche Dienste, Gemeindepfarramt) erhält sie die Dienstbezeichnung ‚Pfarrerin‘.“

Der Antrag der Synodalen Köhnlein, Hetzel, Frank u. a. ist gestellt worden im Zusammenhang

mit dem § 2 Abs. 2 des Entwurfs eines Pfarrerdienstgesetzes. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„(2) Unbeschadet der in § 61 Abs. 3 der Grundordnung getroffenen Regelung kann eine Gemeindepfarrstelle nicht einer Vikarin übertragen werden.“

Der Antrag will also nicht nur den nach der bisherigen Regelung in den ständigen Dienst der Landeskirche berufenen Vikarinnen die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ verleihen, sondern auch grundsätzlich, unter Abänderung der Grundordnung, der Vikarin die Berufung in das Gemeindepfarramt eröffnen, auch ohne besondere Notstände und ohne zeitliche Begrenzung.

Im März 1961 ist dem Kleinen Verfassungsausschuß und den Mitgliedern der Synode vom Konvent der Vikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden ein Schreiben zugegangen, dem auch die Theologinnengesetze der Landeskirchen in Anhalt, Lübeck, Hessen-Nassau und der Pfalz angefügt waren und in dem u. a. folgendes ausgeführt wurde:

„Wir halten es für richtig und wünschenswert, die Arbeit jeder im ständigen Dienst stehenden badischen Theologin (sei es in der Krankenhaus- und Anstalts-Seelsorge, sei es in übergemeindlichen, landeskirchlichen Ämtern oder im Religionsunterricht) als pfarramtliche Tätigkeit zu werten und der Inhaberin dieses Amtes den zugehörigen Titel ‚Pfarrerin‘ zuzuerkennen.“

Wir halten es nicht für richtig, eine solche gesetzliche Formulierung zu fixieren (§ 2, Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes), die eine weitergehende Gestaltung des geistlichen Amtes für die theologisch gebildete Frau in Baden verhindert. Gerade die badische Landeskirche ist die erste Kirche, die der Frau den Zugang zum theologischen Amt — bereits 1916 — eröffnete. Sie schaut damit auf 45 Jahre der Erprobung und Bewährung der Theologin zurück.“

Der Kleine Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vor der diesjährigen Frühjahrstagung der Landessynode am 14. und 15. April den ganzen Fragenkomplex eingehend beraten. Bei seiner Beratung wurden folgende Auffassungen vertreten:

- Die theologischen Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses sind der Meinung, daß keine biblischen Weisungen die Übertragung des Gemeindepfarramtes an eine Frau verbieten. Der theologische Mitarbeiter jedoch ist überzeugt, daß eine biblische Weisung vorliegt.
- Einige theologische Mitglieder halten es aus anderen Gründen nicht für angebracht, grundsätzlich das Gemeindepfarramt an eine Frau zu übertragen.
- Eine Minderheit des Kleinen Verfassungsausschusses hat sich dagegen ausgesprochen, jetzt überhaupt schon die Grundordnung von 1958 — also nach drei Jahren — zu ändern. Dem nachfolgenden Vorschlag konnte sie aber zustimmen, nachdem klargestellt war, daß er nach der Überzeugung des gesamten Kleinen

Verfassungsausschusses keine materielle Änderung der Grundordnung bedeutet.

Auf folgenden Vorschlag hat sich nun der Kleine Verfassungsausschuß geeinigt:

1. §§ 61—63 der Grundordnung erhalten die Überschrift: „Die Pfarrerin“.

2. § 61 erhält folgende Fassung:

„(1) Frauen mit voller theologischer Ausbildung können in das Amt der Pfarrerin berufen werden. Dieses Amt ist eine besondere Ausprägung des Predigtamtes (§ 45 Abs. 2 GO).

(2) Das Amt der Pfarrerin umfaßt insbesondere:

a) Abhaltung von Kindergottesdienst, Christenlehre, Bibelstunden und Andachten;

b) Mithilfe in der Gemeindeseelsorge und Seelsorge an den Frauen in Anstalten;

c) Religionsunterricht und kirchliche Unterweisung;

d) landeskirchliche oder gemeindliche Frauen- und Jugendarbeit;

e) Vertretung im Gemeindegottesdienst.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann unter Berücksichtigung der durch besondere Notstände gegebenen Bedürfnisse einer Pfarrerin in zeitlich und örtlich beschränkter Weise die Verwaltung eines Gemeindepfarramts übertragen.“

3. In den §§ 62 und 63 der Grundordnung wird das Wort „Vikarin“ ersetzt durch „Pfarrerin“.

Der § 2 Abs. 2 des Entwurfs zum Pfarrerdienstgesetz erhält folgende Fassung:

„Frauen mit voller theologischer Ausbildung können in das Amt der Pfarrerin (§ 61 der GO) berufen werden.“

Durch diesen Vorschlag wird lediglich für den Dienst der Vikarin eine andere Amtsbezeichnung eingeführt, die deutlich macht, daß die Vikarin ein eigenständiges Pfarramt erhält.

Der Hauptausschuß hat in einer eingehenden und sehr gründlichen Aussprache den gesamten Fragenbereich beraten.

Zu Beginn seiner Besprechungen hat er davon Kenntnis genommen, daß der Rechtsausschuß zwei formale Änderungen an dem Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses vorgenommen hat:

In § 61 Abs. 2 soll das Wort „insbesondere“ ersetzt werden durch „vornehmlich“.

In Abs. 3 des gleichen Paragraphen sollen die Worte „durch besondere Notstände“ ersetzt werden durch „durch besondere Notwendigkeit“. (Lebhafte Zurufe.)

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich ganz kurz unterbrechen und den Berichterstatter des Rechtsausschusses bitten, zur Erläuterung oder Ergänzung seinen Vorschlag dazwischenzuschalten.

Berichterstatter Synodaler Schmitz: In Kommata befinden sich die Worte „unter Berücksichtigung der durch besondere Notstände gegebenen Bedürfnisse“. Wir haben das gekürzt durch die Worte „im

Falle besonderer Notwendigkeit". Wir haben uns angelehnt an den *casus necessitatis* und sind gerne dem Begriff „Notstände“ ausgewichen. Das erinnert so an staatliche Gesetzgebung, erinnert an Ausnahmezustand und lauter solcher Dinge.

„Casus necessitatis“ ist im kirchlichen Raum ein lateinischer, aber doch vertrauter Begriff, und deswegen haben wir ihn in unsere liebe Muttersprache übersetzt.

Berichterstatter Synodaler **Becker**: Ich darf hier ändern „im Falle besonderer Notwendigkeit“. Der Hauptausschuß hat sich diese formalen Korrekturen des Rechtsausschusses zu eigen gemacht.

In der sachlichen Behandlung der Materie wurden im Hauptausschuß ganz klar zwei Auffassungen vertreten, die sich trotz stundenlanger Beratungen nicht vereinigen ließen.

Einerseits wurden folgende Gedanken vertreten: Man kann dem Kleinen Verfassungsausschuß nur dankbar sein, daß er die Grundordnung in § 61 nicht geändert wissen will. Zu begrüßen ist es, daß der Kleine Verfassungsausschuß sich die Aufgabe gestellt hat, die Dienstbezeichnung einer sich im ständigen Dienst bewährten Vikarin zu ändern. Es ist durchaus begreiflich, daß das Wort „Vikarin“ den Diensten einer theologisch vorgebildeten Frau nicht gerecht wird. Es ist aber ernstlich zu prüfen, ob das Wort „Pfarrerin“ die Sache, um die es bei diesem Fragenkomplex geht, richtig bezeichnet. Wir können nicht ernst genug gerade im Raum der Kirche darauf achtgeben, daß wir für ein kirchliches Amt und einen kirchlichen Dienst auch den rechten Namen geben. Es wurde darauf hingewiesen, daß das Wort „Pfarrer“ in einer wesentlichen gleichnishaften Verbindung steht zu dem Wort „Bischof“, „episkopus“. Ein Amt, das nach der Ordnung der Kirche in der Regel kein Gemeindepfarramt, kein Hirtenamt einschließt, soll nicht die Bezeichnung „Pfarrer“ oder „Pfarrerin“ erhalten. Wie steht es nun mit den landeskirchlichen Pfarrern und den kirchlichen Religionslehrern? Auch bei diesen beiden Ämtern handelt es sich um Pfarrer, die in der Regel schon vorher in einem Gemeindepfarramt gestanden haben und nach dem Entwurf des Pfarrerdienstgesetzes jederzeit in ein Gemeindepfarramt zurückkehren können.

Ein zweiter Einwand, der grundsätzlich gegen diese theologische und kirchenrechtliche Auffassung gemacht werden kann und der in dem Schreiben des Konvents der Vikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden besonders erwähnt ist, muß noch überprüft werden. Es wird darauf hingewiesen, daß bereits eine Reihe von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Theologinnengesetz haben, in dem den theologisch vorgebildeten Frauen der Titel „Pfarrerin“ gegeben wird. Darauf ist zu antworten: In diesen Landeskirchen ist der Dienst der theologisch vorgebildeten Frauen anders geordnet als in der Grundordnung unserer Evangelischen Landeskirche in Baden.

Es wird vorgeschlagen, den theologisch vorgebildeten Frauen, die längere Zeit im Dienst der Landeskirche stehen, also ihre „Vikarszeit“ hinter

sich haben, die Amtsbezeichnung „Pfarrvikarin“ zu geben.

Dieser Auffassung gegenüber wurde mit Nachdruck folgendes geltend gemacht:

Der Kleine Verfassungsausschuß hat bei seinen Überlegungen keinen theologischen oder kirchenrechtlichen Grund gesehen, der es verbietet, das Wort „Vikarin“ durch „Pfarrerin“ zu ersetzen. Es handelt sich bei dieser Namensänderung nicht um ein göttliches Recht (*ius divinum*), sondern ganz einfach um ein menschliches (*ius humanum*). Darum kann es sich bei dem Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses nicht um eine grundsätzlich biblisch-theologische Frage handeln, die an der Grundstruktur der Kirche röhrt. Diesen Ausführungen gegenüber wurden von der Gruppe, die das Wort Pfarrerin ablehnt und lieber das Wort Pfarrvikarin in §§ 61 ff der Grundordnung haben will, folgende Bedenken vorgebracht: Auch psychologische und rein menschliche Überlegungen und Zustimmungen sind an eine göttliche Zustimmung gebunden. Man kann nicht so eindeutig das *ius divinum* von dem *ius humanum* trennen.

Es wurde auch zur Überlegung gegeben, ob nicht der ganze Fragenkomplex im Raum der Kirche doch auch mitbestimmt ist von den seit Anfang dieses Jahrhunderts immer wieder proklamierten Gedanken einer „Frauenemanzipation“.

Kirchlich legitim wäre es, bei Auftreten besonderer Aufgaben ein diesen Aufgaben sachlich zugeordnetes Amt zu schaffen. So war es zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als die in der Kirche auftretenen Notstände das Diakonissenamt gefordert und geschaffen haben.

Auch die exegetischen Einwände, die immer wieder gegen die Aussagen des Neuen Testaments vor allem über den Dienst der Frau und ihre Stellung in der Gemeinde gemacht werden, sind nicht überzeugend.

Es kann aber kirchenrechtlich nicht übersehen werden, daß unsere Grundordnung neben dem Gemeindepfarramt das Landespfarramt hat. Das Predigtamt ist das durch Christi Befehl und Verheißung eingesetzte Amt, Gottes Wort in der Gemeinde öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwahren, Unterricht zu erteilen und Seelsorge zu üben. Wenn in § 61 der Grundordnung der Dienst einer Vikarin gerade auch diese einzelnen Dienste des Predigtamtes umfaßt, dann liegt es nur in der inneren Logik unserer Grundordnung, der mit Predigtamtaufgaben betreuten Vikarin die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ zu geben. Wenn zu dem Pfarramt als Gemeindepfarramt eine örtlich begrenzte Paroche gehören muß, dann ist zu fragen, ob der theologisch vorgebildete kirchliche Religionslehrer und der Pfarrer in einem Landeskirchenpfarramt noch mit Recht die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ tragen.

Von den Mitgliedern, die aus grundsätzlichen theologischen Erwägungen dem Antrag des Kleinen Verfassungsausschusses nicht zustimmen konnten, wurde noch zum Ausdruck gebracht, daß zu dem Gemeindepfarramt nicht nur das Predigtamt, son-

dern auch das Amt des Hirten gehört. Das bedeutet, daß der Gemeindepfarrer die geistlich-richterliche Entscheidung hat über Zulassung und Verweigerung der Sakramente, d. h. also von hl. Taufe und von hl. Abendmahl. Diese Funktion einer Verhängung der Exkommunikation kann aber eine Frau dem Manne gegenüber innerhalb der Gemeinde und in der Verwaltung eines Gemeindepfarramtes nicht ausüben. Wohl gibt es nach den Aussagen des Neuen Testaments und vor allem der apostolischen Lehre charismatische Gaben, und sie sollen ganz gewiß zur Entfaltung kommen und nicht gehemmt werden. Aber sie müssen in einer Kirche anders geordnet werden. Wohl sollen nach der Grundordnung bei der Ausübung der Gemeindezucht die Ältesten der Gemeinde mitbeteiligt werden, aber diese in § 23 der Grundordnung beschriebene Mitarbeit entbindet den Gemeindepfarrer keineswegs von den Pflichten seines Hirtenamtes, also von der verantwortlichen Aufgabe, zum Sakrament, und hier besonders zum hl. Abendmahl, zuzulassen oder es zu verweigern. Wohl ist die Vorbildung und Ausbildung bei dem Pfarrer und der Vikarin die gleiche, aber sie kann allein noch nicht eine gleiche Zulassung zum Pfarramt begründen. Wohl werden nach unserer Grundordnung sowohl der Pfarrer wie auch die Vikarin ordiniert, aber die Ordination, die in § 47 der Grundordnung die Berufung in das Pfarramt begründet, hat einen anderen Inhalt als die Ordination, wie sie in § 62 der Grundordnung formuliert ist für die Berufung in das Amt der Vikarin.

Wenn die Dienstbezeichnung „Pfarrvikarin“ den vorliegenden Sachverhalt nicht richtig umschreibt, wenn sie gerade in ihrer Zusammensetzung aus den Worten „Pfarrer“ und „Vikar“ unklar ist, dann bleibt nichts anderes übrig, als für das in § 61 der Grundordnung beschriebene Amt einer theologisch vorgebildeten Frau im Dienst der Kirche eine neue, unbelastete Amtsbezeichnung zu suchen.

Um aus dieser sachlichen Schwierigkeit herauszuführen, wurde ernsthaft der Vorschlag gemacht, ob es nicht möglich sei, das Wort „Vikarin“ für theologisch vorgebildete Frauen, die längere Zeit sich im Dienst der Kirche bewährt haben, durch das Wort „Kirchenrätin“ zu ersetzen. (Zurufe und Heiterkeit!)

Von den Befürwortern des Vorschlags des Kleinen Verfassungsausschusses wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Neuformulierung der §§ 61—63 der Grundordnung inhaltlich gar keine Änderung der Grundordnung ist, sondern nur einen Tatbestand gesetzlich klarer regelt und verankert, der schon längst in der Kirche da ist. Es hat sein gutes Recht, wenn man auch im Raum der Kirche mit einer Änderung der Grundordnung so sparsam wie möglich umgeht.

In der weiteren Behandlung des Vorschlags des Kleinen Verfassungsausschusses wurde schließlich der Gegensatz in der Auffassung und Beurteilung der Fragen auch sichtbar in der Frage nach der rechten Zuordnung von Schöpfungsordnung und der

geistlichen Neuordnung in der Gemeinde Jesu Christi.

So fruchtbar und eindrucksvoll diese das Fundament der Kirche berührende Auseinandersetzung war, es konnte trotz brüderlicher Bemühungen keine Einheit in der Auffassung im Hauptausschuß gefunden werden.

Die eine Gruppe konnte mit gutem Gewissen einer Änderung des § 61 der Grundordnung durch Einführung der Berufsbezeichnung „Pfarrerin“ zustimmen.

Die andere Gruppe hat den Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses aus klaren biblisch-theologischen Gründen abgelehnt, weil für sie das Verständnis der Grundstruktur der Ämter, wie sie im Neuen Testament besonders in der apostolischen Lehre (hier in den Paulus-Briefen, aber auch in den Pastoralbriefen und im Ersten Petrusbrief) aufgezeigt wird, und die dogmatische Einsicht in die Aussagen der biblischen Schöpfungslehre es unmöglich machen, den Dienst einer theologisch vorgebildeten Frau, die nach der Kirchenordnung nicht ein Gemeindepfarramt verwaltet, mit der Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ zu beschreiben.

Es bleibt dem Berichterstatter des Hauptausschusses nichts anderes übrig, als der Hohen Synode von diesem in der Sache unüberwindlichen Gegensatz bei der Beurteilung der Vorlage des Kleinen Verfassungsausschusses zu berichten.

Es wurde im Hauptausschuß über den unveränderten Antrag der Synodalen Köhnlein, Hetzel, Frank u. a. abgestimmt. Das Ergebnis war: 11 Mitglieder des Hauptausschusses haben diesen Antrag abgelehnt, 3 haben ihre Zustimmung gegeben, und 3 haben sich der Stimme enthalten.

Anschließend stimmte der Hauptausschuß über den Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses ab. Das Ergebnis: 7 Mitglieder waren dagegen, 7 dafür und 3 enthielten sich der Stimme.

Es wird zu prüfen sein, ob bei dieser Sachlage es nicht geraten erscheint, die Behandlung des Antrags der Synodalen Köhnlein, Hetzel, Frank u. a. wie des Vorschlags des Kleinen Verfassungsausschusses zu vertagen und sie einer späteren Tagung der Landessynode wieder vorzulegen.

Synodaler Dr. Stürmer (zur Geschäftsordnung): Ich muß feststellen, daß die letzte Bemerkung nicht auf eine Erörterung im Hauptausschuß zurückgeht, sondern die Privatmeinung des Berichterstatters enthält. (Beifall.)

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich das aufklären: Es ist der letzte Absatz gemeint:

„Es wird zu prüfen sein, ob bei dieser Sachlage es nicht geraten erscheint, die Behandlung des Antrags der Synodalen Köhnlein, Hetzel, Frank u. a. wie des Vorschlags des Kleinen Verfassungsausschusses zu vertagen und sie einer späteren Tagung der Landessynode wieder vorzulegen.“ (Synodaler Dr. Stürmer: Um diesen Satz dreht es sich!)

Berichterstatter Synodaler **Schmitz**: Herr Präsident! Werte Synodale! Der Berichterstatter des Rechtsausschusses ist diesmal in einer außerordent-

lich einfachen Aufgabenlage. Der Hauptausschuß hat das, was wir erarbeitet haben, im Grunde übernommen. Der von mir verfaßte Bericht ist damit schon vom Herrn Berichterstatter des Hauptausschusses vorweggenommen. Aber ich stelle doch noch einmal klar, was wir erarbeitet haben.

In der Herbstsynode 1960 hat ein Antrag der Synodalen Köhnlein, Hetzel, Frank u. a. zur Änderung des § 61 der Grundordnung vorgelegen. Die Landessynode hat beschlossen, den Kleinen Verfassungsausschuß damit zu beauftragen, diesen Antrag zu bearbeiten. Das hat der Kleine Verfassungsausschuß getan, und als Ergebnis seiner Beratung des gesamten Fragenbereichs hat er einen eigenen Vorschlag erarbeitet.

Wir, der Rechtsausschuß, hatten nun uns sowohl mit dem Antrag der Synodalen Köhnlein u. a. als auch mit dem Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses zu befassen. Der Rechtsausschuß ist zu der Auffassung gekommen, daß eine so bedeutsame Änderung unserer Grundordnung, wie sie der Antrag der Synodalen Köhnlein u. a. enthält, nämlich der Vikarin die Berufung in das Gemeindepfarramt auch ohne besondere Notstände und ohne zeitliche Begrenzung zu eröffnen, sich drei Jahre nach Inkrafttreten der Grundordnung unserer Landeskirche nicht vertreten läßt.

Grundgesetze, Grundordnungen sind bleibende Einrichtungen; sie sollen ohne Not nicht geändert werden. Und wenn man vor drei Jahren dazu gekommen ist, nach langer Vorarbeit, das Gemeindepfarramt der Frau mit voller theologischer Ausbildung zu verschließen, dann ist nicht einzusehen, daß drei Jahre danach, wenn die Synode inzwischen eine andere Zusammensetzung hat, schon der Tag angebrochen sein soll, diese Änderung herbeizuführen.

Deswegen empfiehlt der Rechtsausschuß die Ablehnung des Antrags der Synodalen Köhnlein, Hetzel und Frank.

Wohl aber billigt der Rechtsausschuß den Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses, die Grundordnung im Abschnitt III, Unterabschnitt 2, so zu ändern, daß dieser Unterabschnitt an Stelle der Überschrift „Die Vikarin“ die Überschrift erhält „Die Pfarrerin“.

Dieser Unterabschnitt 2 enthält nur die §§ 61, 62 und 63.

Die Neuformulierung dieser drei Paragraphen in der vom Kleinen Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Form billigt der Rechtsausschuß ebenso. Er regt nur in § 61 der Neufassung zwei kleine sprachliche Änderungen an. Ich bringe sie nochmals, obwohl sie der Berichterstatter des Hauptausschusses schon übernommen hat. In Absatz 2 der Neufassung möge an die Stelle des Wortes „insbesondere“ das Wort „vornehmlich“ treten. Das ist deswegen unser Wunsch, weil der zweite Satz des Absatzes 1 das Wort „besondere“ enthält und es dann sprachlich wenig glücklich ist, „insbesondere“ in der nächsten Zeile schon zu sagen.

Zu Absatz 3 stelle ich nochmals klar: An Stelle der Worte „unter Berücksichtigung der durch be-

sondere Notstände gegebenen Bedürfnisse“ möchten wir den schlanker und glatteren Ausdruck „im Falle besonderer Notwendigkeit“.

Ich habe vorhin schon eingeworfen, daß wir uns dabei an einen alten knappen lateinischen Begriff gehalten haben, der alles sagt, was gemeint ist, während diese Stelle im Entwurf nun etwas geschwollen die Dinge bringt. Für die Schlichtheit der Gesetzesprache, das wissen Sie, bin ich eh und je.

Wird die Grundordnung so geändert, dann ergibt sich zwangsläufig die vom Kleinen Verfassungsausschuß in seinem Vorschlag gleichzeitig vorgeschlagene Änderung des Absatzes 2 des § 2 des Entwurfs zum Pfarrerdienstgesetz.

Wir sagen als Begründung ganz knapp: Diese Änderung der Grundordnung bringt der Frau mit voller theologischer Ausbildung nach Auffassung des Rechtsausschusses nur die Amtsbezeichnung, die ihrem Dienst, wie er in § 61 unserer Grundordnung seit 1958 festgelegt ist, entspricht. Denn in diesem § 61 wird der Vikarin ein Pfarramt besonderer Ausprägung zugewiesen und die Inhaberin solch eines Amtes sollte nach der Auffassung des Rechtsausschusses nicht auf die Dauer ihres Dienstes mit der Amtsbezeichnung „Vikarin“ ausgestattet bleiben.

Ich darf da doch noch gerade im Anschluß an das, was der Herr Berichterstatter des Hauptausschusses vorgetragen hat, darauf hinweisen, daß im Grunde die Umreibung des Amts der derzeitigen Vikarin in Absatz 1 des § 61 sich durchaus deckt mit dem, was in Absatz 2 des § 45 für das Predigtamt als die eine Seite des Pfarramts, das der Absatz 1 statuiert, niedergelegt ist. Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung, Unterrichtserteilung und Ausübung der Seelsorge — das hat die Vikarin nach geltendem Recht genau so übertragen bekommen wie der Pfarrer. Daß das Wort „Pfarrerin“ nicht die glücklichste Amtsbezeichnung ist, sprachlich nicht das Wünschenswerteste ist, das verhehle ich nicht. Das ist auch im Rechtsausschuß aufgeklungen.

Ich für meine Person — wenn schon der Berichterstatter des Hauptausschusses noch mit einer persönlichen Meinung geschlossen hat, die nicht gerade Beratungsergebnis war, so kann auch ich mit diesem Satz persönlicher Prägung schließen — erkläre, das ist mir bewußt: „Vikarin“ ist nun einmal doch eine Amtsbezeichnung, angelehnt an den Vikar, und das ist eine Bezeichnung der Jugendzeit dieses Berufes. Wir haben Referendare und Assessoren. Das gab es im Ursprung nur in der Justiz, dann kam es in die Regierung, um „preußisch“ zu sprechen. Man hatte in der Justiz den Gerichtsreferendar und den Gerichtsassessor, dann hatte man den Regierungsreferendar und den Regierungsassessor, und darüber gab es sehr viele Feinheiten zu hören. Dann kam der Studienreferendar, und es kam dann der Studienassessor. Aber all das sind Übergangsabschnitte.

Die Frau mit voller theologischer Ausbildung kommt in die Lage, daß sie sicherlich nicht ihr Leben lang Vikarin sein will. Das liegt in dem Wort, und darum ist dieses Begehr so verständ-

lich. Wir müssen auch — das ist im Rechtsausschuß in sehr guter und lieber Form aufgeklungen — an diese große Aufgabe denken, die diesen Theologinnen obliegt, und an den großen Eifer, mit dem sie ihr obliegen.

Es ist gesagt worden, daß der eine oder andere Pfarrer oder männliche Theologe an mancher Aufgabe scheiterte, die die Theologin zu Ende zu führen in der Lage ist in ihrer besonderen Ausprägung. Da meine ich, muß man in der Synode für diese frauliche Leistung und für dieses Aufgehen der Frau in ihrer Sendung im kirchlichen Raum Verständnis aufbringen und das finden, was beide Teile vertreten können und was beide Teile befriedigt. (Beifall.)

Synodaler Dr. Hetzel: Herr Präsident! Meine lieben Schwestern und Brüder! Erlauben Sie einem Nichttheologen eine nochmalige ergänzende Stellungnahme zu dem in dem Antrag Köhnlein u. a. vorgebrachten Anliegen: Berufung einer Theologin in ein Gemeindepfarramt.

Angesichts der Tatsache, daß im Raume unserer Landeskirche eine große Zahl von Pfarrstellen nicht besetzt werden können, in den Städten viele Gemeinden so angewachsen sind, daß sie einer Teilung bedürften, und in steigendem Maße Pfarrer, nicht zuletzt durch Überlastung, schwer erkrankt sind, sollte unsere Kirche dem Beispiel anderer Landeskirchen — Pfalz, Hessen, Anhalt, Lübeck, Westberlin und der DDR, außerdem verschiedener außerdeutscher Kirchen — folgen und schon heute die gesetzlichen Grundlagen für die Berufung einer Theologin in ein Gemeindepfarramt schaffen.

Gegen die weitergehende Gestaltung des geistlichen Amtes für die vollausgebildete Theologin lassen sich keine durchschlagenden Argumente anführen. Ich zitiere Prof. Dr. Wendland, Münster:

„So wenig der Mann als solcher nach seiner Natur für das geistliche Amt qualifiziert ist, so wenig ist die Frau nach ihrer Natur disqualifiziert. Es geht ... in der Kirche ... um die Respektierung der Berufung von Frauen und um ihre Freiheit zum Dienst in der Kirche. Neutestamentliche Texte schließen die Zulassung der Frau zum geistlichen Amt nicht aus, da sie die Frage nach dem Verkündigungsamt der Frau nicht stellen und also nicht beantworten.“

Das Amt des Pfarrers selbst ist keineswegs eine gradlinige Fortsetzung der urchristlichen Verkündigungsämter. Das geistliche Amt der Frau ist eine rechtmäßige, neue Ausgliederung des geistlichen Hirten- und Priesteramtes und kommt nicht durch Subtraktionen von diesem zustande. Die ‚Vikarin‘ oder Pfarrerin ist Geistlicher im Sinne der Pfarrgesetze.“

Ferner seien folgende Sätze angeführt, die Bischof D. H. Meyer der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck im Jahre 1958 in einem Artikel: „Das Amt der Theologin in der Kirche“ u. a. formulierte:

„Wir haben in unserer Zeit kein Recht, den Theologinnen den Dienst der Wortverkündigung, der Sakramentsverwaltung und der Gemeindeleitung zu verweigern. Sie sind mit uns

der gleichen, den Dienstauftrag konstituierenden Gnade teilhaftig. Die Stellung der Frau in unserer Welt macht es weder unmöglich noch anstößig, ihr den Dienst einer Pfarrerin zu übertragen. Die geistlichen Gaben und Kräfte, die Gott uns mit dem Heranwachsen einer immer größeren Zahl von Theologinnen geschenkt hat, nicht einzusetzen oder nur in bestimmten, eingegrenzten Wirkungsbereichen zu verwenden, könnte in unserer Zeit Ungehorsam gegenüber dem Herrn sein, der seiner Kirche das Gnadenamt gegeben und dazu allen Gliedern der Kirche Gnadengaben verliehen hat.“

Wäre es nicht echter Glaubensgehorsam gegen Gottes Fleisch gewordenes Wort, alle Ängstlichkeit und alles unbegründete Zaudern aufzugeben und unseren Theologinnen den Weg ins Gemeindepfarramt zu öffnen?

Dabei seien noch einmal die in Absatz 4 des Antrags Köhnlein u. a. angeführten Voraussetzungen für die endgültige Berufung in ein Gemeindepfarramt erwähnt: Bewährung und persönliche Bereitschaft der Theologin. (Allgemeiner Beifall)

Landesbischof D. Bender: Vor allem unseren Laien möchte ich noch einmal deutlich zu machen versuchen, um was es geht, damit wir vor Kurzschlüssen bewahrt bleiben. Die Frage, in der wir uns gestern im Hauptausschuß nicht einig werden konnten, ist die, ob vom Gesamtverständnis der Hl. Schrift her das Verhältnis des Mannes zur Frau und der Frau zum Mann, und zwar nicht nur im kreatürlichen Bereich, sondern auch im Bereich der christlichen Gemeinde bestimmten Ordnungen unterliegt. Ein Teil unserer Brüder sind der Meinung, daß es von der Hl. Schrift her solche bestimmte Grundstrukturen für die Gemeindeordnung nicht gebe. Wir haben eben zwei Theologen gehört, die diese Meinung vertreten. Ich selber glaube — mit vielen andern —, daß das Verhältnis von Mann und Frau nicht nur in physischer, sondern auch in geistlicher Beziehung nach der Überzeugung der Bibel ein ganz bestimmtes, unumkehrbares ist. So wie das Verhältnis der Kinder zu den Eltern durch das 4. Gebot bestimmt ist und im Raum der christlichen Gemeinde keine qualitative Veränderung, sondern nur eine Vertiefung erfährt, z. B. dahin, daß Väter ihre Kinder nicht tyrannisieren, so ist auch der Frau von Gott eine Stellung im Gefüge der menschlichen Gesellschaft angewiesen, die sich durch den Eintritt in die christliche Gemeinde nicht wandelt.

Ich kann jetzt nicht auf die theologischen Hintergründe, vor allem auf die Auslegung der einschlägigen Abschnitte des Neuen Testaments eingehen; nur das möchte ich sagen, daß die völlige Gleichstellung der Frau mit dem Mann in der christlichen Gemeinde nicht eine Frage des Glaubensmutes ist, wie es etwa Bischof Meyer von Lübeck meint. Es geht bei der Gleichordnung der Frau im Blick auf das Pfarramt nicht um ein Glaubenswagnis, sondern darum, ob diese Gleichordnung dem Sinn der Heiligen Schrift, d. h. dem Sinn der göttlichen Ordnungen selbst entspricht. Diese Frage muß ich mit „nein“ beantworten, auch auf die Gefahr hin, als

rückständig zu gelten, angeblich zeitbedingte Ordnungen der neutestamentlichen Gemeinden für normativ zu halten. Was Gott ordnet, bleibt uns in seinen tiefsten Gründen verborgen; das ahnen unsere Brüder, die der Argumentation von Professor Brunner nicht zustimmen können, daß die Frau deshalb von der Sakramentsausteilung ausgeschlossen werden müsse, weil der Frau die richterliche Entscheidung, etwa einem Mann das Sakrament zu verweigern, nicht zukomme. Dieser Umstand ist aber nur eine Ausstrahlung des Grundverhältnisses, in das Gott die Frau gegenüber dem Mann und gegenüber der Gemeinde versetzt hat. „Der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus das Haupt ist der Gemeinde. Wie nun die Gemeinde ist Christus untertan, so seien es auch die Frauen ihren Männern in allen Dingen“ (Eph. 5, 23—24), ist eine Schranke, vor der alle modernen, im Grunde aus der allgemeinen Emanzipation der Frau geborenen Anschauungen von der Stellung der Frau im Gefüge der menschlichen Sozietäten haltmachen müssen.

Ein anderer Gesichtspunkt muß bei der Frage der Übertragung des vollen Pfarramtes an die Frau mitbedacht werden, nämlich der, daß wir bei Bejahung dieser Frage das zölibatäre Pfarrhaus bekommen. Daß evangelische Pfarrer unverheiratet bleiben, ist immer wieder vorgekommen; aber das waren Ausnahmen, die die Regel bestätigen. Die Pfarrerin aber müßte grundsätzlich unverheiratet bleiben, und dann nähern wir uns dem Pfarrhaus der Römischen Kirche. Jede Romantisierung des evangelischen Pfarrhauses liegt mir fern, aber es wäre eine Undankbarkeit gegen Gott, zu vergessen, welcher Segen von rechten Pfarrhäusern ausgegangen ist. Wie den verheirateten Mann sein Ehestand in der Seelsorge fördert und bewahrt, so auch die Pfarrfrau in ihrem Rahmen. Die Pfarrfamilie aber soll und kann, wo es recht um sie steht, der Gemeinde einen Eindruck davon verleihen, wie es in einem Haus aussieht, in dem Gottes Wort regiert. Gott bewahre unsere Landeskirche vor dem zölibatären Pfarrhaus.

Synodaler Würthwein: Verehrte Synodale! Als unser Herr Landesbischof eben sprach, kam mir in Erinnerung, daß wir auf einer Synode — hier in diesem Raum — schon einmal grundsätzlich-theologisch diese Fragen durchdacht haben. Ich erinnere an die Ausführungen des damaligen Vertreters der Heidelberger Fakultät, Herrn Professor Hahn. Er hat damals diese Frage nach drei Gesichtspunkten hin abgehandelt: neutestamentlich, systematisch und praktisch. Herr Prof. Hahn ist zu genau entgegengesetzten Ergebnissen gekommen als sein Nachfolger für diese Synode, Herr Prof. Brunner.

Wir waren sehr dankbar für das, was wir gestern morgen gehört haben. Aber meine Sorge ist doch die, daß der Synode eine gewisse, notwendige Kontinuität verloren geht. Wir können nicht auf jeder Synode bei solchen Fragen erneut die letzten Grundsatzfragen erörtern. Es sind wohl auch viele von uns nicht in der Lage, über theologisch-exegetische Fragen entscheiden zu können. Wir haben auch bedauert, daß in der Diskussion des Hauptaus-

schusses von den Gegenargumenten vieler anderer Theologen wie etwa von Prof. Wendland mit keinem Wort die Rede war. Gewiß wollen wir die theologische Seite dieser Frage nicht nivellieren. Ich möchte aber sagen, daß nun einmal in dieser Sache bereits eine theologische Grundentscheidung gefallen ist. Wir können darum nicht immer aufs neue ab ovo anfangen. Für uns im Rechtsausschuß stellt sich die Frage so: was ergibt sich aus unserer Grundordnung für die Stellung der Vikarin in unserer Landeskirche. Ich habe den Eindruck, daß man gestern in der Aussprache hinter die Auffassung der Grundordnung zurückgegangen ist. (Beifall!)

Es müßte einmal hier geklärt werden, ob dieser Eindruck stimmt oder falsch ist.

Ich darf ein zweites, mehr menschliches Argument anführen. Also, es geht nur um den Namen Pfarrerin. Liebe Freunde, wenn jemand in der Kirche dreißig Jahre lang gearbeitet, im Religionsunterricht usw. seine Kräfte verzehrt hat, dann darf man — entschuldigen Sie den harten Ausdruck — nicht so schäbig sein und so eine Frau bis zu ihrem 60. Jahr mit der Bezeichnung Vikarin herumlaufen lassen. Ich glaube, Herr Prof. Brunner ist da gar nicht gegensätzlicher Meinung. (Beifall!)

Es gibt zwar Stimmen, die sagen, warum denn nicht! Ich möchte aber einmal unsere Amtsbrüder in dieser Situation sehen. Wie sie wohl reagieren würden? Es wird oft ein gewisser Patriarchalismus mit dem neuen Testament verwechselt. Es ist also einfach auch eine Treueverpflichtung und ein Gebot des Anstandes den Frauen gegenüber, die sich derartig im kirchlichen Dienst einsetzen, daß man sie nicht mit dem Titel Vikarin herumlaufen läßt.

Zum Begriff Notstand möchte ich auch etwas sagen. Ich verstehe nicht recht, obwohl ich der Formulierung des Kleinen Verfassungsausschusses auch zugestimmt habe, wie hier argumentiert wird. Wenn der Einsatz der Vikarin in seiner letzten Konsequenz vom Neuen Testament her grundsätzlich nicht möglich ist, dann sehe ich auch keine Möglichkeit, daß der Notstand diesen Einsatz rechtfertigen kann. (Beifall!) Denn, was von Gott verboten ist, das ist doch in jedem Fall verboten. Wobei ich auch glaube, daß der Notstand, etwa in einem Kriege, die Theologin vor viel schwereren Fragen der Bewährung stellt, als dies in normalen Zeiten der Fall ist. Abgesehen davon, bin ich mit Prof. Wendland der Meinung, daß in der heutigen, differenzierten Gesellschaft dieser Notstand, der die Theologin fordert, einfach gegeben ist. (Beifall!)

Genau so, wie im 19. Jahrhundert die Kirche aus soziologischen Gegebenheiten heraus neue Ämter geschaffen hat, vor allem im Blick auf die entstehende Industriegesellschaft, genau so meine ich, würde die heutige Entwicklung der berufstätigen Frau — wir können daran ja nichts ändern — die gebildete Theologin erfordern, die dieser Frau in ihrer speziellen Lage dienen kann. Ich kann also nicht einsehen, daß der Notstand in unserer Zeit, wo die Gesellschaft so differenziert ist und die Frau in dieser Gesellschaft nun einmal eine öffentliche Rolle spielt, nicht gegeben sei. Worüber ich mich

wundere — das soll eine Frage an Herrn Prof. Brunner sein —, daß in seinem Aufsatz ein Ja gefunden wird für das Wirken der Frau auf säkularem Boden, bis hin zur Richterin und der Frau Minister. Muß nach dem theologischen Grundsatz, ausgehend von Genesis 2, nicht auch nach dorthin ein Fragezeichen gesetzt werden? Denn das würde ja gerade auf der einen Seite die Emanzipationsbewegung fördern, nur den kirchlichen Raum davon ausklammern.

Wir waren darum im Rechtsausschuß aus theologischen und menschlichen Gründen für den Titel „Pfarrerin“.

Zu den anderen Vorschlägen möchte ich auch noch etwas sagen. Das Wort Pfarrvikarin ist nun einmal in der badischen Landeskirche ein ganz spezieller Begriff. Pfarrvikar umfaßt immer eine Funktion, die nur eine Zeitlang ausgeübt wird. Wenn ein Vikar auf eine kleine Pfarrei kommt und vielleicht als Pfarrer für diese Pfarrei vorgesehen ist, dann heißt er Pfarrvikar. Viele Vikare aber werden nie Pfarrvikar, sondern springen gleich in das Pfarramt über. Das ist also ein bei uns geprägter Titel.

Herr Prof. Brunner, ich sehe auch nicht ganz ein, wie man von der Parochei her — für die ich mich immer einsetzen werde — solch grundsätzliche, theologische Konsequenzen entwickeln kann. An sich ist doch das theologische Problem des Amtes beim Vikar grundsätzlich das gleiche wie beim Pfarrer, dem Inhaber der Parochei. Der Vikar hat doch die gleichen Rechte und Vollmachten, geistlich gesehen, wie der Pfarrer. Ein Vikar kann doch auch in seiner Jugendgemeinde, oder wo es auch sei, grundsätzlich vom Abendmahl ausschließen. Ich sehe nicht ein, daß im Begriff Pfarrer und Vikar als solchem ein theologisch grundsätzlicher Unterschied liegen soll. Vielleicht irre ich mich darin.

Nun zum Vorschlag Kirchenrätin. Ich stelle mir vor, wenn so ein armes Mädchen, etwa im Hilda-Gymnasium in Pforzheim, als Kirchenrätin Unterricht gibt. Ob sie dann bei dem Spott noch allzu gern in die Schule gehen wird? (Beifall!) Unter einem Kirchenrat stellt man sich nun einmal in Baden einen älteren, würdigen Herrn mit einem Bart vor (Heiterkeit!), der sich große Verdienste erworben hat und der in seinen Betrachtungen etwa von dem Satze ausgeht, daß früher in der Kirche alles besser gewesen sei als heute. Der Begriff Kirchenrätin ist darum ungeeignet. Ich habe gestern gehört, daß Herr Prof. Brunner dafür sein kann, gerade deswegen sind wir dagegen. (Große Heiterkeit!)

„Kirchenrätin“ geht nämlich der Grundfrage, was es um das Predigtamt der Pfarrerin sei, aus dem Wege und schiebt die Entscheidung sozusagen auf ein Nebengeleise.

Auch aus diesem Grunde sind wir nicht für die Bezeichnung Kirchenrätin, sondern für das vorgeschlagene Wort „Pfarrerin“. (Starker Beifall.)

Synodaler D. Brunner: Hohe Synode! Ich hatte nicht die Absicht, hier das Wort zu nehmen. Ich muß es nun tun. Als mich der Herr Landesbischof in die Synode berufen hat, habe ich mich sehr ernst gefragt, ob ich diesen Ruf annehmen könnte. Dabei haben die Formulierungen des § 61 der Grundord-

nung, und zwar nur der Punkt in Ziffer 2 e, „Vertretung im Gemeindegottesdienst“, eine gewisse Rolle bei meiner Prüfung dieser Frage gespielt.

Ich bin ja nicht zum ersten Male in meinem Leben mit der Vikarinnen-Frage befaßt. Diese Frage geht mit mir seit den Jahren des Kirchenkampfes, als sie akut wurde. Ich war in der Theologischen Kommission, auf die Herr Dekan Würthwein hingewiesen hat, die ursprünglich unter der Leitung von Prof. Schniewind stand. Er hat auch auf das Gutachten von Käsemann hingewiesen, das von dieser Vikarinnen-Kommission erstellt worden ist. Von mir ist auch ein Gutachten vorhanden. Ich habe von Anfang an bis zum Ende in dieser Kommission mitgearbeitet, und ich habe auch den Gesetzentwurf mit verabschiedet, der dann mutatis mutandis von der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der Preußischen Union auch angenommen worden ist.

Das Ergebnis der Beratungen dieser Kommission entspricht nicht dem Antrag der Synodalen Köhnlein u. a. Ich habe mich zuletzt über diese Frage in einem Aufsatz geäußert, der im gedruckten Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses auch genannt worden ist. Ich darf sagen, daß dieser Aufsatz in der Ökumene ein großes Echo gefunden hat; er ist übersetzt in das Englische und wird im Augenblick in Oslo in das Norwegische übersetzt. In den skandinavischen Ländern ist diese Frage nach dem Dienst der Pfarrerin durch die dortige Staatskirchenrechtssituation außerordentlich aktuell geworden. Die Dinge treiben in dieser Frage manchmal bis an die Grenze einer Kirchenspaltung. Es erscheint jetzt in Oslo ein größerer Band von Aufsätzen verschiedener Theologen, in dem sich auch Bo Giertz und mein Kollege Regin Prenter in Aarhus, Dänemark, äußern. Alle Äußerungen, die dieser Band enthält, liegen in der gleichen Richtung, in der mein Aufsatz argumentiert. Mein Aufsatz wird als der Schlußaufsatz dieses Bandes dort erscheinen. So einfach, meine Damen und Herren, liegen die Dinge nicht, daß man hier sagen könnte: Es gibt keine von der Heiligen Schrift her sichtbar zu machenden Gründe dafür, daß die Frau nicht wie der Mann in das Amt eines Pfarrers eingesetzt werden könnte, sondern hier stehen heute in der ganzen Christenheit Überzeugung gegen Überzeugung, und zwar auf einer sehr gewichtigen Ebene. Natürlich muß man nicht immer, wenn Überzeugungen gegen Überzeugungen stehen, einen letzten Geltungsanspruch geltend machen. Aber hier handelt es sich doch um Überzeugungen in Hinsicht auf die Geltung des apostolischen Wortes in der Kirche Jesu Christi. Und an dieser Stelle kann es unter Umständen eintreten, daß sehr tiefgreifende, einschneidende Konsequenzen gezogen werden müssen. Darf ich meine Position der Synode ganz handgreiflich entwickeln? Nehmen Sie an: Als die Berufung des Herrn Landesbischofs an mich erging, als Synodaler hier in Ihrer Mitte mitzuarbeiten, hätte der § 61 der Grundordnung so ausgesehen, wie der Antrag der Synodalen Köhnlein u. a. ihn zu gestalten wünscht. Dann wäre meine Entscheidung sehr leicht gewesen:

ich hätte absagen müssen. Unter der Voraussetzung, daß der § 61 der Grundordnung so gestaltet wird, wie es der Antrag Köhnlein wünscht, sehe ich keine Möglichkeit, in einer kirchenleitenden Körperschaft mitzuarbeiten. Das ist das eine, was ich doch aussprechen mußte.

Da ich nun einmal spreche, möchte ich doch noch etwas anderes zu klären versuchen; das bezieht sich auf den Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses, den Sie in der Hand haben. Da heißt es am Ende: „Durch diesen Vorschlag wird lediglich für den Dienst der Vikarinnen eine andere Amtsbezeichnung eingeführt, die deutlich macht, daß die Vikarin ein eigenständiges Pfarramt erhält.“

So kann ich den Vorschlag, der hier gemacht wird, gerade auch auf Grund der Aussprache, die wir gehabt haben, nicht annehmen. Durch diesen Vorschlag wird nach meiner Überzeugung deutlich gemacht, daß die Vikarin grundsätzlich auch in ein Gemeindepfarramt berufen werden kann. Daß die Vikarin faktisch nach der Grundordnung regulärerweise nicht in ein Gemeindepfarramt berufen wird, abgesehen vom Notfall — der ist eine besondere Sache; ich muß dazu noch etwas sagen —, gründet nach diesem Vorschlag eben nicht in biblischen Weisungen, sondern gründet in anderen Erwägungen, die auf einer anderen mehr rationalen Ebene liegen. Es ist klar: Wenn die theologisch gebildete Frau grundsätzlich, so wie es auch in den bisherigen Ausführungen der Synodenvertreter wurde, in das Amt des Gemeindepfarrers eingesetzt werden kann, dann ist es auch berechtigt, ihr den Titel „Pfarrerin“ auch dann zu geben, wenn nur aus praktischen Gründen sie nicht in ein Gemeindepfarramt eingesetzt wird. Darum fällt an dieser Stelle für mich eine sehr weittragende Entscheidung; denn wenn ich dem Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses zustimme, stimme ich dem sachlichen Gedankengang zu, daß die theologisch ausgebildete Frau, wenn sie die übrigen Eigenschaften hat, grundsätzlich in ein Pfarramt eingesetzt werden kann, d. h. daß keinerlei apostolische Weisungen der Heiligen Schrift, die uns heute gelten, dem widersprechen und verhindern, daß sie eingesetzt wird. Dazu kann ich mich nun einmal nicht bekennen.

Wenn nun erklärt wird, daß viele von uns nicht in der Lage sind, diese theologisch komplizierte Frage zu beurteilen, dann ist das natürlich wiederum ein sehr ernster Tatbestand, wenn wir nun Entscheidungen treffen, die ja von einem ganz großen Ausmaß sind, die ja nicht nur die Evangelische Kirche in Deutschland betreffen, sondern die die Christenheit weit darüber hinaus betreffen. Es spricht also, meine ich, doch schon etwas dafür, daß man solche Entscheidungen, deren Tragweite vielen von uns nicht deutlich ist, dann nicht fällt.

Etwas Zweites muß ich noch sagen: Wenn meine Auffassung wirklich mit der Grundordnung nicht vereinbar ist, was ja hier vorgetragen wurde, so ist das wiederum ein sehr ernster Tatbestand für mich. Ich bin der Meinung, daß meine Auffassung mit der Grundordnung vereinbar ist. Ich habe versucht,

das gestern im Hauptausschuß auch darzutun, indem ich in Ziffer 2 des § 61 unter e das Moment der Vertretung unterstreiche. Der Kleine Verfassungsausschuß freilich will davon offensichtlich durch die Umbenennung auch nichts mehr wissen, wenn er ein eigenständiges Pfarramt für die Vikarin schafft. Dann fällt ja das Moment der Delegation auf dieses Gebiet wohl auch weg.

Was den *casus necessitatis*, den Notstand, anbelangt, so wäre ich sehr dankbar, wenn Herr Oberkirchenrat Wendt hier vielleicht eine kleine Aufklärung geben würde. Ich weiß nicht, ob man den Satz vertreten kann, daß das, was im Notfall, im *casus necessitatis* geschehen kann, als Norm dafür aufrichten kann, daß es dann auch grundsätzlich in einer Ordnung der Kirche geordnet werden kann. In einem Notfall, meine ich, ist es durchaus möglich, ja wünschenswert, daß unter Umständen ein Christ im Einverständnis mit der örtlichen Gemeinde, unter Umständen auch eine Christin im Einverständnis mit der örtlichen Gemeinde die Funktion eines Hirten der Gemeinde übernimmt, bis die Sache geklärt ist. Das ist doch etwas fundamental anderes, jedenfalls für meine Sicht, als wenn ich ein Gesetz mache oder in der Grundordnung für alle Fälle geltende Regeln aufstelle.

Natürlich sind wir in einer großen Verlegenheit im Blick auf die Bezeichnung des geistlichen Dienstes der theologisch gebildeten Frau, der sich nun in der Tat geschichtlich herausgebildet hat in der neueren Kirchengeschichte. Wenn ich das Neue Testament ansehe, dann gibt es für Frauen, für den amtlichen Dienst der Frau in der Gemeinde wohl nur zwei Bezeichnungen: die eine ist „Diakonin“ und die andere ist „Witwe“, der Stand der Witwe. Hier haben wir offensichtlich den Ansatz für ein geordnetes Frauenamt in der alten Kirche, das sich ja auch weiterhin entwickelt hat. Es gibt daneben noch eine Betätigung der Frau am Wort; das ist die Prophetin. Aber die Prophetin kann man ja nicht in eine Kirchenordnung hineinspannen; für sie kann man nicht Paragraphen machen wollen. Zu einer Prophetin wird man nicht durch Menschen berufen. In das Amt der Prophetin wird man nicht durch eine kirchliche Handlung eingesetzt. Das prophetische Charisma ist entweder da und äußert sich dann, aber da wird nicht ordiniert oder berufen, das widersprüche ja dem Wesen dieses Charisma!

Von daher wäre zu sagen, daß, wenn man Namen sucht, man eigentlich nur anknüpfen kann in diesem Falle an der Begriff der Diakonin, und das ist ein sehr hoher Begriff; denn das, was Amt im Neuen Testament heißt, gerade das Amt am Evangelium ist ja Diakonie, 2. Kor. 3. Nun ist es so gegangen im 19. Jahrhundert durch die Erneuerung der Diakonie, des Diakonissenamtes, daß dieser Begriff heute sozusagen geschichtlich vergeben ist. Und ich persönlich meine, daß der Abbruch des geistlichen Frauenamtes in der alten Kirche, das sich dann nur noch in der Äbtissin etwas erhalten hat, ein schwerer Schlag für die Kirche gewesen ist und daß auch dies ein Unglück war, daß in der Erneuerung dieses Amtes im 19. Jahrhundert dieses Amt nicht von

vornherein in die kirchliche Ämterlehre und in das kirchliche Amtsgefüge hineingenommen wurde. Wir sind ja heute im ganzen in einem Prozeß, in dem jene in freien Vereinigungen entfaltete Kirchenaktivität wie Innere Mission, Äußere Mission, Diaconie wieder in das Landeskirchliche, in das Kirchliche überhaupt zurückkehren. Es könnte ja sein, daß mit dem Dienst der Theologin im Blick auf die Diakonin auch hier etwas entsprechendes geschähe. Aber ich fürchte, daß hier alle Entwicklungsmöglichkeiten schon abgebrochen sind.

Ein Letztes muß ich noch sagen: Wenn das so ist, daß nach der Grundordnung Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Unterrichtserteilung und alles, was sonst noch Funktionen des Predigtamtes sind, wenn also die Fülle der Funktionen des Predigtamtes in der Ordination einer theologisch vorgebildeten Frau dieser Frau genau so übertragen werden wie dem Pfarrer, der in das Gemeindepfarramt eingesetzt wird, dann ist die Argumentation vollkommen in Ordnung, die sagt, Pfarrerin ist die richtige Bezeichnung. Ich bestreite aber, daß diese Voraussetzung gilt! Meine These ist die, daß Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung der theologisch gebildeten Frau im Rahmen ihres Dienstes übertragen sind. Meine These entspricht dem, was der Kleine Verfassungsausschuß in der jetzigen Formulierung des § 61 in Ziffer 1, zweiter Satz vorschlägt, wo er sagt, daß dieses Amt eine besondere Ausprägung des Predigtamtes ist. Der Satz ist richtig, wie auch die Feststellungen richtig sind, die wir, vorgestern war es wohl, im Hauptausschuß getroffen haben im Blick auf den Dienst des hauptamtlichen Religionslehrers. Der Religionslehrer übt ebenfalls eine Funktion des Predigtamtes aus, und insofern steht der Religionslehrer, auch der nicht voll theologisch ausgebildete Religionslehrer, in Ausübung des Predigtamtes dort, wo er Religionsunterricht erteilt. Wir haben dafür in der alten Kirche die Amtsbezeichnung des Katedeten. Wenn das freilich der Fall wäre, daß Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ohne jene konkrete Prägung, die durch die Beschränkung auf die besondere Gestaltung des Dienstes der Vikarin gegeben ist, der Frau übertragen würde, dann wäre alles, was ich sage, von vornherein durchstoßen. Aber dann hätte ich mich vollkommen getäuscht. Ich glaube, daß das nicht der Fall ist. Ich glaube, daß eine Interpretation der Grundordnung die These nicht rechtfertigt, daß Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung der theologisch vorgebildeten Frau in dem gleichen Sinne, in dem gleichen Bereich, in der gleichen Weise übertragen sind wie dem Pfarrer. Sie verstehen, daß mir daher keine einzige Argumentation einleuchten kann, die behaupten will, es sei nur eine Titeländerung, wenn wir der Vikarin die Bezeichnung Pfarrerin beilegen. (Beifall)

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Liebe Konsynodale! Wir sind sicherlich unserem Konsynodalen Prof. Brunner zu aufrichtigem Dank verpflichtet, daß er hier im Plenum seine Auffassung noch einmal ausführlich dargelegt hat, daß dadurch alle die, die

nicht oder nicht vollständig die Verhandlungen im Hauptausschuß mit anhören konnten, diese Auffassung auch dargelegt bekamen. Bruder Brunner hat in seinen Ausführungen mit Recht zwei Abschnitte gemacht: Der erste Teil seiner Ausführungen richtete sich gegen den Antrag Köhnlein usw. in seiner ursprünglichen Fassung; der zweite befaßte sich mit dem Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses. Hinsichtlich des ersten Teiles seiner Ausführungen kann ich ihm ebenso, wie es ja auch der Berichterstatter des Rechtsausschusses, Bruder Schmitz, bereits getan hat, unsere Übereinstimmung, jedenfalls im Ergebnis, nochmal aussprechen, da wir diesen Antrag in seiner ursprünglichen Fassung abgelehnt haben und weiterhin ablehnen. Der kleine Verfassungsausschuß hat ja ausdrücklich einen neuen Vorschlag gemacht aus der Überzeugung heraus, daß der genannte Antrag zum Teil jedenfalls nicht annehmbar sei.

Nun aber zu dem Zweiten, was den Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses betrifft: Verehrter und lieber Kollege und Bruder Brunner! Ich hoffe, Sie werden es mir abnehmen, wenn ich Ihnen sage: Sie machen es uns und sich selbst hier nach meiner Überzeugung unnötig schwer. Sie haben nämlich in den Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses Dinge hinein interpretiert, die einfach nicht darin sind. Das muß ich nun im einzelnen noch beweisen. Sie haben gesagt, der Kleine Verfassungsausschuß habe mit dem Vorschlag der Formulierung des § 61 sich dazu bekannt und wolle nun, daß das in der Grundordnung auch ausgesprochen werde: daß keine biblische Weisung der regelmäßigen Berufung der Frau in das Gemeindepfarramt entgegenstehe.

Das ist von Ihnen — verzeihen Sie, wenn ich es mit Goethe so ausdrücke — untergelegt und nicht ausgelegt. Wir haben in unserem Bericht angeführt, daß die theologischen Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses dieser Auffassung sind; wir haben das für richtig gehalten, um den anderen Ausschüssen, jetzt dem Hauptausschuß und dem Rechtsausschuß, und dann dem Plenum der Synode, auch ein Bild von dem zu geben, was sich im Kleinen Verfassungsausschuß zugetragen hat. Wir haben aber dann in dem konkreten Vorschlag eben nicht diese Auffassung ausgesprochen, sondern haben es offen gelassen, und die Formulierung der Grundordnung, die wir für den § 61 vorschlagen, ist nach unserer — ich glaube sagen zu dürfen — redlichen und richtigen Überzeugung kein Bekenntnis nach der einen oder anderen Seite und soll es nicht sein; denn wenn wir da ein Bekenntnis nach der von Ihnen als falsch angesehenen Seite hätten vorschlagen wollen, dann hätten wir eben materiell die Grundordnung geändert. Wir sind mit großem Verantwortungsbewußtsein gerade darauf ausgegangen, keine materielle Änderung der Grundordnung vorzunehmen. Persönlich — das betrifft nicht nur mich alleine; aber ich möchte es nur für mich allein aussprechen — habe ich zu denen gehört, die sich im Kleinen Verfassungsausschuß ursprünglich gegen jede, auch sprachliche Veränderung der

Grundordnung ausgesprochen haben. Ich habe mich dann aber, wie der Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses zeigt, mit diesem Vorschlage, wie er vor Ihnen liegt, einverstanden erklärt, weil nach der Überzeugung des gesamten Kleinen Verfassungsausschusses, die ich mir dann auch zu eigen machen konnte, eben keine materielle Änderung der Grundordnung in unserem Vorschlag enthalten ist und damit auch keine Stellungnahme hinsichtlich der Frage, ob biblische Weisungen für oder gegen die regelmäßige Übertragung eines Pfarramts an vollausbildete Theologinnen vorliegen.

Noch in einem zweiten Punkte haben Sie uns etwas vorgehalten, was meiner Ansicht nach nicht richtig ist. Sie haben gesagt, der Kleine Verfassungsausschuß wolle davon nichts mehr wissen, daß der Frau, der Vikarin, wie sie jetzt heißt in der Grundordnung, nur die Vertretung im Gemeindegottesdienst zugewiesen ist. Wir haben in unserem Vorschlag ausdrücklich dieses Wort wieder aufgenommen: Vertretung im Gemeindegottesdienst. Ich weiß nicht, wie Sie dazu kommen, zu sagen, der Kleine Verfassungsausschuß wolle davon nichts mehr wissen. Ich meine nach wie vor, den Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses hier mit vertreten und befürworten zu können. Gewiß — wie auch persönlich der Berichterstatter des Rechtsausschusses, Bruder Schmitz, schon gesagt hat: Wir sind nicht restlos glücklich über das Wort „Pfarreerin“; aber wir finden nichts Besseres. Aber wir sind auch überzeugt, daß wir damit nicht das heraufbeschwören, was Sie befürchten.

Wir sind überzeugt, daß sich der Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses redlich und nach besten Kräften bemüht, gerade solche Not, auch geschätzte und liebe Brüder in Gewissensnot zu bringen, zu vermeiden. (Beifall!)

Synodaler Dr. Stürmer: Liebe Mitsynodale! Es ist ganz eigenartig, wie im Laufe der Kirchen- und Dogmengeschichte manchmal in ganz belanglosen, zunächst nebensächlich erscheinenden Fragen oft grundsätzliche Dinge aufbrechen können. Die Titelfrage ist an sich eine durch und durch belanglose Frage. Wir könnten es durchaus der Vikarin, wenn wir selbst Ähnliches auf uns zu nehmen bereit sind, auch zumuten, daß sie sich noch eine Weile mit der Titelbezeichnung „Vikarin“ abfindet. Aber wenn das nun einmal so aufgebrochen ist wie bei uns, dann ist das, glaube ich, nicht mehr möglich. Denn die jetzt angeschnittenen Fragen sind so grundsätzlich, daß sie das ganze Amtsverständnis unserer Kirche und unserer Grundordnung betreffen, und wir stehen vor der Notwendigkeit, daß wir uns noch einmal Gedanken über dieses Grundverständnis des Amtes machen, wie es in unserer Grundordnung festgelegt ist.

In allem, was wir im Verfassungsausschuß und im Hauptausschuß besprochen haben und was dem entgegengehalten worden ist, geht es nicht allein um das Verhältnis von Mann und Frau in der Gemeinde, sondern es geht um das Verständnis des Pfarramtes als solches. Nach dem, was Herr Prof. Brunner ausgeführt hat, ist es unmöglich, der Frau

das volle Pfarramt zu übertragen, weil diesem Pfarramt eine richterliche Gewalt innewohne; bei Exkommunikationen habe der Pfarrer eine richterliche Funktion auszuüben. Es sei gegen die Schöpfungsordnung, wenn eine Frau diese richterliche Funktion über einen Mann ausübe. Das ist in der Diskussion sehr klar herausgestellt worden. Ich meine, allen Ernstes sagen zu müssen, daß ein solches Amtsverständnis aus unserer Grundordnung, aus den evangelisch-reformatorischen Bekenntnissen, auch aus der Confessio Augustana, nicht abgeleitet werden kann. Die richterliche Funktion der Exkommunikation ist für das evangelische Verständnis des Pfarramtes nicht so konstitutiv. Ganz abgesehen von der Frage, ob die Frau diese richterliche Funktion ausüben kann, ist dieses Richteramt von so ausschlaggebender Bedeutung, daß nur der den Titel Pfarrer tragen darf, der es ausübt? Es ist wahr, das Pfarramt war ursprünglich an die Parochie gebunden, d. h. an die Leitung einer ganz bestimmten territorial umgrenzten Gemeinde. Inzwischen ist aber dieser Begriff „Pfarrer“ doch wesentlich ausgeweitet worden. Wir haben nicht nur Pfarrer in Parochien, in örtlich umgrenzten Gemeinden, sondern wir geben diesen Titel jedem volltheologisch Ausgebildeten, der die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung hat. Es geht nicht nur um eine Interpretationsfrage. Wenn in § 61 Abs. 2 e der Vikarin damals Vertretung im Gemeindegottesdienst zugewiesen worden ist, dann war damit eine volle Übernahme des Gottesdienstes und der Sakramentsverwaltung gemeint; nicht nur in einer Art Delegation von Vollmachten oder von Verantwortung, in eigenständiger Verantwortung gegenüber der letzten Instanz, gegenüber Gott, sollte die Theologin diesen Dienst wahrnehmen.

Wenn Herr Prof. Brunner auf den Passus „Vertretung“ so großen Wert legt, dann versteht er unter Vertretung etwas anderes, als es damals in den Verhandlungen im Jahre 1958 von der Landessynode ausdrücklich nach den Protokollen festgelegt worden ist. Er versteht darunter etwas Ähnliches, wie es in der Katholischen Kirche vorkommt, nämlich, daß der Bischof bestimmte Aufgaben an den Parochus, an den Ortsfarrer einer bestimmten Gemeinde, delegiert. In der Katholischen Kirche hat die eigentliche Jurisdiktionsgewalt nur der Bischof inne. Wenn nun irgendwo ein Stadtpfarrer ist, hat er diese Jurisdiktionsgewalt abgeleitet von dem Diözesanbischof. Etwas so Ähnliches muß dahinter stehen, wenn Herr Prof. Brunner sagt, auf diese Vertretung im Gemeindegottesdienst müsse er bei seinem Verständnis der Grundordnung so ganz besonderen Wert legen. Er meint, nur der Ortsfarrer, der mit der Parochie, mit der Gemeinde, beauftragt ist, könne eigentlich diese Funktion wahrnehmen; wenn ein anderer dann einspringt, dann nur in seinem Auftrag.

Dem entspricht es auch, daß die Vikarin zwar bei der Kelchaussteilung herangezogen werden soll, aber nicht bei der Brotaussteilung. Ein solches Verständnis war damals bei den Verhandlungen der

Synode über die Grundordnung nicht intendiert. Gestern ist gesagt worden, wir seien uns damals nicht klar gewesen, welche Konsequenzen das habe, wenn wir der Vikarin oder der Theologin das Recht geben, Gemeindegottesdienst zu halten und auch Sakramente zu spenden. Das stimmt nach dem Verhandlungsprotokoll der Synode nicht. Man ist sich damals ganz bewußt gewesen.

Man sagt mir nach, es wäre meine Tendenz, die reformierte Tradition unserer Kirche zur Geltung zu bringen. Aber die Meinung, das Amtsverständnis von Herrn Prof. Brunner, die Verbindung des Gemeindepfarramtes mit der Jurisdiktionsgewalt wird auch innerhalb der lutherischen Kirche nicht überall anerkannt. Es ist wahr, der Aufsatz von Herrn Prof. Brunner hat überall großes Aufsehen erregt; wir haben ihn auch mit Interesse gelesen; aber das heißt nun nicht, daß das auch immer anerkannt wird. Der Artikel ist am 3. November 1959 erschienen. 20 Tage später hat eine Synode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover stattgefunden, und zwar vom 23. bis 26. November 1959. Dort hat Landesbischof Lilje über diese Frage, wohl auch in Kenntnis der Position von Prof. Brunner folgendes ausgeführt:

„Wie die umfangreiche theologische und praktische Diskussion ergeben hat, gibt es kein durchschlagendes Gegenargument gegen den Gedanken, daß die Frau das volle Amt in der Kirche wahrnimmt.“

Ich möchte daher anregen, zu erwägen, ob nicht in der Verfassung dieser noch ausstehende letzte Schritt auch entschlossen und herhaft getan werden sollte.“

Landesbischof D. Lilje geht also sogar noch über das hinaus, was der Kleine Verfassungsausschuß vorgeschlagen hat. Für uns geht es heute um die grundsätzliche Frage: ob wir dieses Amtsverständnis, aus dem heraus der Theologin die Amtsbezeichnung Pfarrerin abgesprochen wird, anerkennen wollen oder ob wir nicht in Treue gegenüber unserer Grundordnung aus dem, was in ihr materiell festgelegt ist, nun auch die Konsequenzen ziehen und die Gleichartigkeit des Dienstes der Theologin und des Theologen in der Amtsbezeichnung zum Ausdruck bringen sollen. (Beifall!)

Synodaler Dr. Heidland: Damit der theologische Reigen komplett wird, bitte ich nun auch meinerseits um einige Minuten geduldigen Zuhörens.

1. Das, was die Kirche zur Kirche macht, ist die Verkündigung der Frohen Botschaft. Alles andere hat dieser Verkündigung zu dienen. Das Predigtamt der Kirche ist zuerst und zuletzt dieses Amt, dessen einmalige und einzigartige Aufgabe darin besteht, die Botschaft vom Leben, Sterben und Auferstehen unseres Herrn an die Welt weiterzugeben. Ich sage nun betont: Alles andere ist eine Hilfe, aber eben auch nur eine Hilfe, und es gibt kein Moment im Leben der Kirche, so hilfreich es sein mag, das diesem entscheidenden Auftrag der Kirche und dieser Rangordnung, in der das Verkündigungsamt das Primat innehat, Abbruch tun dürfte. Es ist, soweit ich das überblicken kann, un-

bestritten, daß es für die Geltung der Verkündigung nur ein Kennzeichen gibt, nämlich die Übereinstimmung dieser Verkündigung mit dem apostolischen Zeugnis. Wer verkündigt, wo verkündigt wird und wie verkündigt wird, sind demgegenüber Fragen zweiter Ordnung. Meine Frage an alle diejenigen, die nun gegenüber dem Verkündigungsaufrag der Frau Bedenken hegen, ist die: wird nicht diesem Grundsatz, daß für die Geltung der Verkündigung nur der Inhalt entscheidend ist, Abbruch getan, wenn die Person des Verkündigenden, nun hier ob Mann oder Frau, mit einem Male eine solche Rolle spielt? Wir sind uns alle in der katholisch-evangelischen Diskussion darüber einig, daß die Person des Verkündigenden eben nicht die entscheidende Rolle spielt, obwohl es sich in der katholisch-evangelischen Diskussion ja darum handelt, ob diese Person nun einen besonderen geistlichen Stand innehat — immerhin geistlichen Stand. Jetzt fragen wir, ob die natürliche Person, Mann oder Frau, eine Bedeutung besitzt. Ich muß das verneinen.

2. Die richtende Funktion, die der Gemeinde übertragen ist, kommt nicht nur bei der Sakramentsverwaltung zum Zuge. Schon in der Verkündigung des Evangeliums selber vollzieht sich ein Richten. Wer das Wort annimmt, ist durch das Gericht hindurchgedrungen, und wer es ablehnt, ist schon gerichtet. Das richtende Moment im Hirtenamt ist ein geistliches Amt, das heißt, es hat Anteil an dieser richtenden Funktion, die in dem Evangelium selber liegt in dem Augenblick, wo das Evangelium ausgesprochen und gehört wird. Wer der Vikarin — das ist nun meine Auffassung — die richtende Funktion abspricht, überträgt damit einen Begriff des Richtens in die Verkündigung hinein, der in der Verkündigung nicht selbst liegt, nämlich ein menschliches Richten auf Grund bestimmter menschlicher Ordnungsverhältnisse. Die richtende Funktion der Gemeinde ist ein geistlicher Akt und ist einbeschlossen in jedem noch so kurzen, knappen, gleich von wem geäußerten Zeugnis über Jesus Christus.

3. Was die Verbindung der Schöpfungsordnung zu dem Leben des Reiches Gottes betrifft, so meine ich, daß das Reich Gottes die Ordnungen dieser Welt überall dort heiligt, wo die Ordnungen dieser Welt in Funktion treten, wo es sich also um den Gehorsam von Eltern und Kindern, um das Verhältnis von Mann und Frau handelt, von Vorgesetzten und Untergebenen usw. Wo es sich aber um das Neue handelt, das mit dem Reich Gottes in diese Welt einbricht, kann es sein, daß sogar Ordnungen dieser Welt aufgehoben werden. Musterbeispiel Matthäus 19, wo es sich um die Verschneidung handelt. Es heißt dort in Vers 12: Es gibt solche, die sich verschnitten haben um des Himmelreiches willen. Hier ist also eine Schöpfungsordnung in einer Weise durchbrochen um des Himmelreiches willen, die weit über das hinausgeht, was etwa diejenigen im Auge haben, die nun einer Frau auch in einem besonders ausgeprägten Amt der Verkündigung eine Aufgabe in der Kirche zuweisen. Wenn es möglich ist, um des Himmel-

reiches willen auf die doch nun wirklich zentrale geschlechtliche Funktion zu verzichten, unter Umständen sogar — wenn das wörtlich zu nehmen ist — durch Verschneidung, warum sollte es dann nicht möglich sein, daß eine Frau nun auch in der Gemeinde ein besonderes geistliches Amt in solchen Fällen erhält, wo es sich um eine spezifisch geistliche Funktion handelt! Fleisch und Blut können nach 1. Korinther 15 das Reich Gottes nicht ererben. Wo es sich um spezifisch geistliche Funktionen handelt, gilt das nun schon einige Male zitierte Wort von Gal. 3, daß hier nicht Mann und nicht Frau ist. Ich habe das gute Gewissen im Blick auf die Schöpfungsordnung, die ich sehr ernst nehme und von deren Heiligung ich etwas weiß, — ich habe das gute Gewissen, dennoch der Frau eine rein geistliche Funktion zu übertragen. — Im übrigen, nur als kleine Randfrage: Wie spielt sich denn in unserer Praxis, über die wir nicht hinwegsehen wollen, dieser richterliche Akt bei der Abendmahlstaufteilung tatsächlich ab? (Zurufe — Beifall!) — Nun das ist kein letztes durchschlagendes Moment; man müßte wohl sagen: „Macht ihr eure Praxis besser!“ Aber es muß immerhin einmal ausgesprochen werden.

4. Die biblische Argumentation hat in unseren Beratungen — ich nehme ja erst seit gestern vormittag daran teil — bisher, soweit ich sehe, keine besondere Rolle gespielt. Eigentlich müßte man nun einmal diese Bibelstellen, die zur Diskussion stehen, aufzählen. Das können wir jetzt nicht, das ist mir klar. Ich möchte nur denjenigen, die sich auf diese Stellen berufen, also 1. Kor. 11, wo es heißt, der Mann sei des Weibes Haupt, und Kap. 14 („Lasset eure Weiber schweigen in der Gemeinde“), 1. Tim. 2 (die Frau soll nicht lehren), — ich möchte denen, die auf die wörtliche Befolgung dieser Bibelstellen Wert legen, sagen — mir zittert das Herz bei dem, was ich selber über diese Stellen denke, ich weiß, wie gefährlich es ist, an dem, was geschrieben steht, herumzudeuteln, ich weiß genau, in welche Abgründe das hineinführt, und ich möchte nicht in diese Abgründe hineingeraten, — aber ich möchte denen doch auch folgendes mit zu überlegen geben: Wissen Sie, liebe Freunde, was an eben diesen Stellen auch steht? 1. Kor. 11 wird der Frau auch geboten, sie dürfe im Gottesdienst nur mit bedecktem Kopf erscheinen und beten. Wer die vorangehende Stelle vom Hauptsein des Mannes wortwörtlich nimmt, schlage sich damit herum, daß seine Frau und seine Töchter mit unbedecktem Kopf am Gottesdienst teilnehmen! (Zurufe: in der Katholischen Kirche)!

Wer sich auf die Timotheusstelle beruft, daß die Frau nicht lehren dürfe, schlage sich damit herum, daß die Frau die erste Schuld am Sündenfall trägt — sie hat zuerst den Apfel genommen —, schlage sich auch damit herum, daß sie diese Schuld sühnen muß durch Kinderkriegen. (Landesbischof D. Bender: mit Schmerzen! nicht mit Kinderkriegen!)

Nun gut, dann verlagern wir das Problem auf die Spritzen unserer Gynäkologen. Aber wir können uns jetzt nicht über diese einzelnen Bibelstellen

unterhalten. Ich möchte nur denjenigen, die auf den einen Satz eben dieser Stelle den Finger legen, sagen, daß sie dann auch auf den anderen Satz den Finger legen müssen.

5. Die Beschränkung eines Verkündigungsauftrages auf einen Gemeindeteil ist nach meiner Sicht der Dinge nur dann möglich, wenn grundsätzlich der Beauftragte auch das Recht besitzt, in der Gemeinde überhaupt diesen Dienst auszuüben. Nach dem neuen Testament ist die Gemeinde nicht erst da, wo die irgendwie geartete Ortsgemeinde vollzählig beisammen ist in allen ihren Ständen; sie ist da, wo zwei oder drei versammelt sind in Seinem Namen, ob diese zwei oder drei Männer sind oder Frauen oder Kinder. Um das ganz pointiert zu sagen: In einem Jugendgottesdienst ist Kirche, ist Gemeinde; das ist kein Gottesdienst minderen Ranges, wenn wir ernst nehmen, was die Offenbarung in der Bibel unter Kirche versteht. Wenn die Frau die Vollmacht der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung in dem Frauenkreis besitzt, hat das zur Voraussetzung, daß sie grundsätzlich diese Vollmacht besitzt. Ich hätte große Bedenken, durch einen noch so dringenden status necessitatis (Notstand) einem Gemeindeglied eine Aufgabe zu übertragen, von der ich überzeugt wäre, daß sie ihm nicht zusteht. Aber ich glaube, wir können im vorliegenden Fall das gute Gewissen haben, weil die Verkündigung, wie ich in Punkt 1 sagte, das entscheidende Anliegen und die entscheidende Aufgabe der Kirche ist.

Was 6. die Konsequenzen betrifft, die die Veränderung der Amtsbezeichnung nach sich zieht, so dürfen wir nicht übertreiben: Wir haben nach den Unterschriften unseres Antrags etwa 20 Vikarinnen einschließlich der unständigen. Ich glaube nicht, daß die Änderung der Amtsbezeichnung nun zur Folge hat, daß zu den 700 Pfarrern, die wir im Augenblick einschließlich der Vikare haben, auf einmal noch 700 und mehr Frauen stoßen. Es wird sich wahrscheinlich immer nur um einen kleinen Teil von Frauen handeln, die im geistlichen Amt tätig sind. Es ist von einer normalerweise üblichen Verwendung der Frau im Gemeindepfarramt gar nicht die Rede.

Und endlich 7., was nun den Namen betrifft, zunächst folgendes: Wir werden uns hier nach menschlicher Voraussicht weder in dieser Synode noch in einer späteren über die strittigen Fragen einig werden. Das liegt nicht nur an unserem Unvermögen; diese Front geht durch unsere gesamte Kirche. Es kommt darauf an, daß wir nicht einander vorschnell verketzern und den einen mit diesem Ketzerhut versehen und den anderen mit jenem, sondern daß wir miteinander in Liebe, wie geschrieben steht, um die Wahrheit ringen. So meine ich, sollten wir trotz allem, was an theologischem Hintergrund sichtbar wurde, doch bei unserer konkreten Aufgabe bleiben und uns darüber schlüssig werden, ob wir diese Änderung der Amtsbezeichnung vornehmen wollen.

Ich bin für den vorgeschlagenen Titel „Pfarrerin“, obwohl er auch mir nicht als eine ideale, voll zu-

treffende Bezeichnung erscheint, aus folgenden Gründen:

Erstens einmal — das wurde schon angedeutet — legt die Bezeichnung „Vikarin“ das Gewicht auf ein Moment, das bei dem Amt, das wir mit dieser Bezeichnung kenntlich machen wollen, gar keine Rolle spielt, nämlich auf das Moment des Übergangs. Der Vikar ist ein Mann im Übergang. Die Frau, die für ihr ganzes Leben Religionslehrerin ist oder an einer anderen Stelle in der kirchlichen Arbeit steht, befindet sich doch nicht in diesem Sinne im Übergang! Insofern ist die Bezeichnung „Vikarin“ falsch.

Zweitens — ich sage das zu denen, die gegenüber dem vollen Gemeindepfarramt der Frau Bedenken haben —: Dieses Bedenken wird auch bei der Bezeichnung „Vikarin“ nicht ausgeräumt; denn der Vikar selber besitzt die volle Vollmacht der Sakraments- und der Predigtausübung. Wer also dieses Moment ausschließen will, schließt es bei der Bezeichnung „Vikarin“ wieder nicht aus! Also meine ich, es bleibt nur eine Bezeichnung, die etwas Dauerhaftes meint — erstens einmal, und die zweitens zum Ausdruck bringt, daß es sich um einen legitimen kirchlichen Auftrag handelt. Wir werden wahrscheinlich nichts Besseres finden als diesen Begriff „Pfarrerin“. (Beifall.)

Synodaler D. Brunner: Ich bin dem Herrn Konnodalen Bruder v. Dietze für das dankbar, was er über die Auffassungen des Kleinen Verfassungsausschusses gesagt hat, daß der Kleine Verfassungsausschuß keine grundsätzlichen dogmatischen Aussagen nach der einen oder anderen Seite hin hat machen wollen. Meine Argumente bezogen sich darum auch in der Tat auf Aussagen, die in den Verhandlungen des Hauptausschusses von dem Kleinen Verfassungsausschuß her gemacht worden sind, aus denen ich etwas Ähnliches entnehmen mußte, wie das heute morgen aus den Worten von Herrn Dekan Würthwein deutlich wurde, daß nämlich die prinzipielle Entscheidung eigentlich gefallen sei und meine Position hinter die Grundordnung zurückgehe.

Dennoch kann ich verstehen, weshalb der Kleine Verfassungsausschuß meint, ohne eine solche Entscheidung, wie sie nach der Meinung von Herrn Dekan Würthwein und anderen bereits gefallen ist, auch seinerseits fällen zu wollen, die Bezeichnung Pfarrerin vorschlagen zu können. Er sagt nämlich so: Wir haben hier gleichsam nur ein landeskirchliches Pfarramt oder ein Pfarramt, das ähnlich wie ein landeskirchliches Pfarramt konstruiert ist, geschaffen. Wir haben, wenn wir die Vikarin „Pfarrerin“ nennen, einen Pfarrer ohne Pfarre geschaffen, (Zurufe und Zwischenbemerkungen) sagen wir, einen Pfarrer ohne Paroche geschaffen. Pfarre ist die Paroche. Wir haben wiederum einen Pfarrer ohne Paroche geschaffen. Wir haben andere Pfarrer, die auch keine Parochien haben. Warum sollten wir das nicht vermehren? Wir haben einen neuen Pfarrer weiblichen Geschlechts ohne Paroche geschaffen.

Gut, das kann ich verstehen. Ich meine nur, daß

es, erstens, nicht sehr sinnvoll ist, eine Titelbezeichnung zu gebrauchen, die vom Ursprung und der Sache her auf die Paroche bezogen ist. Zweitens müßte ich doch zu bedenken geben, daß alle Pfarrer ohne Paroche, die wir in der Landeskirche haben, zweifellos virtuell die Möglichkeit haben, Pfarrer in einer Paroche zu sein und wieder zu werden, wie sie es in der Regel auch schon waren, so daß jetzt insofern ein Novum geschaffen wird, als wir einen weiblichen Pfarrer ohne Paroche mit dem Zusatz haben, er solle auch nie eine Paroche bekommen.

Wenn ich weiterhin meinte, der Verfassungsausschuß habe das Moment der Vertretung, von dem ich gesprochen habe, etwas eingeklammert, so geht das tatsächlich — verzeihen Sie — auch aus der Schlußbemerkung auf Seite 4 des Berichts des Verfassungsausschusses hervor, wo es heißt, daß hier der Vikarin ein eigenständiges Pfarramt durch den Titel „Pfarrerin“ zugesprochen werden soll.

Die Ausführungen des Herrn Synodalen Pfarrer Dr. Stürmer haben sehr deutlich gemacht, welches Gewicht hier auf diesem „eigenständig“ liegt.

Um das ganz kurz zu klären: Es ist hier nicht gemeint, was selbstverständlich ist, daß jeder geistliche Dienst in der Kirche, wo er auch immer geschieht, in der eigenständigen Verantwortung des Dienenden vor Gott geschieht. Das gilt für die geringste Gemeindehelferin genauso wie für den Landesbischof. Hier geht es doch um die Struktur dieses Amtes, es geht um die spezifische eigenständige Amtsvollmacht. Ich glaube, daß Herr Pfarrer Dr. Stürmer mich hier richtig — in einer Hinsicht jedenfalls — verstanden hat, wenn ich der Meinung bin, daß der örtliche Pfarrer im Hinblick auf Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung in seiner Gemeinde eine ganz spezifische Verantwortung hat, daß er diese Funktionen in der Tat nur vertretungsweise, d. h. delegierend einem anderen übertragen kann. Das ist in dem Kanzelrecht des Pfarrers, das die Verwaltung der Sakramente selbstverständlich und erst recht einschließt, auch rechtlich greifbar. Ich habe „Vertretung“ darum in jenem bewußten Paragraphen in der Tat so verstanden, daß hier der zuständige Pfarrer, in diesem Falle der „Vertretung“, die ihm zustehende Funktion auf die Vikarin delegiert. Wenn das anders verstanden werden muß, wenn die Auffassung, die Sie, Herr Pfarrer Dr. Stürmer, vorgetragen haben, die amtliche Auffassung der Badischen Landeskirche bedeutet, daß hier also die Frau genauso wie der örtliche Pfarrer in der gleichen Verantwortung auch die Sakramentsverwaltung vornimmt, dann habe ich mich getäuscht, und dann muß ich bedenken, was das für mich bedeutet.

Was nun die Zulassung der Frau zu dem vollen Pfarramt anlangt, so würde ich folgendes sagen: Ich habe auf die richterliche Funktion, die bei der Sakramentsverwaltung sichtbar wird, deswegen hingewiesen, weil das der eigentliche Punkt ist, an dem in unserer gegenwärtigen Situation dieses Moment noch sichtbar wird. Daß dieses Moment

in der Evangelischen Kirche — wie Herr Kollege Heidland mit Recht sagt — praktisch verloren geht, praktisch ausgelöscht ist, enthält eine sehr ernste Frage. Für das Amtsverständnis der Confessio Augustana gehört dieses Moment zu dem, was der pastor episcopus tut, wesensnotwendig dazu. Und die Geschichte beweist, wie wesensnotwendig diese Funktion gewesen ist.

Wenn nun auf den von mir durchaus geschätzten und zu verehrenden hannoveranischen Landesbischof und den Leitenden Bischof der Vereinigten Evang.-lutherischen Kirche, Lilje, hingewiesen worden ist mit seiner Aussage im Blick auf die Berufung der Frau in das volle Amt, so würde ich nur sagen: nach evangelischer Lehre können sogar Bischöfe irren. (Heiterkeit. — Zurufe. — Zwischenbemerkungen.)

Ich will damit sagen, daß die Frage nach der Wahrheit des apostolischen Evangeliums auf einer anderen Ebene entschieden werden muß, als jene Argumentation dies versucht hat.

Ich komme zu dem, was Herr Kollege Heidland ausgeführt hat. Ich bin ganz seiner Meinung. Das, was die Kirche als Kirche konstituiert, ist das lautere apostolische Zeugnis, das uns in den Schriften des Neuen Testaments in Verbindung mit dem Alten gegeben ist. Die Frage, um die wir uns hier streiten und die zwischen uns steht, ist nun die, ob der Inhalt des zu verkündigenden apostolischen Zeugnisses auch etwas über den Träger der Verkündigung aussagt, ob wir sagen können: ganz egal, wer, — es ist entscheidend, daß dieses Wort verkündigt wird. Die Frage ist, ob, wenn ich sage: „entscheidend ist, daß dieses Wort verkündigt wird“, dann auch Entscheidungen über den Träger dieses Wortes fallen. Das ist die Frage.

Ich möchte hier nun doch einmal einen Gedanken aussprechen, der ursprünglich nicht von mir stammt, der aber beachtlich zu sein scheint, der von meinem Kollegen Prenter in Aarhus vorgetragen wird — ich nehme an, daß er ihn jetzt publizieren wird. Ich selbst habe dieses Argument nicht gebraucht; ich muß es aber im Blick auf das, was Sie, Herr Kollege Heidland, vorgetragen haben, erwähnen. Es geht um die Frage, ob nicht im apostolischen Zeugnis selbst etwas gesagt ist über den Träger. Sie erinnern sich an das Wort: „Wer euch hört, hört mich“ (Luk. 10, 16). Sie erinnern sich an das Wort Christi: „Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“ (Joh. 20, 21). Gott ist Mensch geworden. Das Wort ward Fleisch. Der Mensch ist nach Gottes ursprünglicher Schöpfungsordnung entweder Mann oder Frau. Gott ist in seiner Menschwerdung an diesem Schöpfungsfundament nicht vorbeigegangen. Regin Prenter sagt: Hier sieht man deutlich etwas von dem Merkmal der Kontingenz der Offenbarung. Dieses Merkmal der Kontingenz der Offenbarung, daß Gott nicht jenseits der geschlechtlichen Differenz sich inkarniert, sondern in einem Manne, das hat auch seine Bedeutung für die Träger des Zeugnisses von diesem Offenbarungsergebnis. Es entspricht der Kontingenz dieser göttlichen Entscheidung, daß nur Männer von

dem auferstandenen Herrn als Apostel, als seine Zeugen ausgesandt sind. Es gibt keine Frau, die in dem österlichen Sendungsbefehl des Auferstandenen ausgesandt ist. Die Frau hat zwar eine Mitwirkung im missionarischen Dienst, aber sie ist nicht als Apostel ausgesandt. Jene Weisung an die Frauen, den Jüngern die Auferstehung mitzuteilen, ist ja eine ganz beschränkte und eine ganz individuelle Weisung und keineswegs die Weisung, hinauszugehen in die Völker, die über dem Apostel- und dem Pfarramt steht.

Diese Tatsache, daß nur Männer als Apostel von dem auferstandenen Herrn ausgesandt sind, weist nach Prenter in der gleichen Richtung wie die Kontingenz der Offenbarung, die darin liegt, daß Gottes ewiger Sohn Mensch wird in einem Manne. Wir sehen auch nirgends im Neuen Testament, nirgends, daß irgendwo Frauen durch eine Kirchenordnung — wir haben ja manche „Kirchenordnungen“ im Neuen Testament — eingesetzt worden wäre in den Dienst, in dem das apostolische Predigtamt sich fortsetzt. Ja, wir selbst sind der Überzeugung, daß im Hören auf das apostolische Wort unmittelbar mitgegeben ist, daß niemand heute öffentlich Wort und Sakrament verwalten darf, der nicht dazu eingesetzt ist von der Kirche, der also dazu nicht ordiniert ist. Wenn wir Ihren Gesichtspunkt, Herr Heidland, wirklich durchhalten würden, wenn wir also aus dem uns geltenden apostolischen Zeugnis die Elemente im Blick auf die Träger eliminieren würden, dann würden wir ja wahrscheinlich in eine sehr ernste Diskussion mit jenen Sektenkreisen kommen, von denen wir nicht von vornherein sagen können, daß bei ihnen das apostolische Zeugnis bis in den Grund zerstört ist. Auch dort ist dieses Zeugnis, also da ist auch Kirche, also kann ich auch da hingehen. Es gibt dann keinen Grund, weshalb ich in der Landeskirche bleiben sollte, vorausgesetzt, daß ich dort einen Kreis finde, in dem das Evangelium ist, ohne daß dafür eine dem apostolischen Zeugnis entsprechende Sendung der Träger des Wortes verkündigt wird. Wir sehen: im Unterschied zu manchen Sekten gehört zur Lehre unserer Kirche auch dies zum Inhalt des Evangeliums, daß über seinen Träger Bestimmtes gesagt wird!

Ich komme zu Ihrem nächsten Punkt: Mir scheint das schlechterdings unmöglich zu sein, daß man jenes Moment des Richtens, das mit jeder Evangeliumsverkündigung insofern verbunden ist, als sie dem einen ein Geruch des Lebens zum Leben, dem andern ein Geruch des Todes zum Tode ist (2. Kor. 2, 16), — mir scheint es schlechterdings unmöglich zu sein, das Moment richterlicher Entscheidung, das in der Kirche notwendig ist, in diesem Geschehen aufgehen zu lassen, wie es Ihr Votum getan hat. Dann kommen wir etwa zu Rudolf Sohm. Dann gibt es kein geistliches Recht. Wir sehen im Neuen Testament, daß das anders ist. Ich brauche Sie ja nur zu erinnern, daß wir Exkommunikationen im Neuen Testament eindeutig bezeugt haben, Exkommunikationen, die ja teils von Aposteln wahrgenommen werden, teils von anderen Amtsträgern. Beim Austeilen des Abend-

mahls geht es ja doch auch darum, daß ich hier in diesem konkreten Falle entscheiden muß, daß der, der das Sakrament bekommt, zur Ekklesia gehört. Wer zur Ekklesia gehört und wer nicht, entscheidet sich nicht allein im Hören der Verkündigung des Wortes, sondern wer zur Ekklesia gehört, entscheidet sich im glaubenden Bekenntnis und in der Taufe und im Bleiben im Glauben und im Bekenntnis und in der Taufe, was unter Umständen durch schwere Laster oder Irrlehre verwirkt werden kann. Daß Gliedschaft in der Ekklesia verwirkt werden kann durch bestimmtes Verhalten, sei es im Wandel, sei es in der Lehre, ist fundamental auch für den neutestamentlichen Kirchenbegriff. Und hier müssen richterliche Entscheidungen getroffen werden, die jene Dimensionen, die Sie, Herr Heiland, angerührt haben, weit transzendentieren und die der Ansatz des Kirchenrechts sind. Der Ansatz des Kirchenrechts ist, wenn ich recht sehe, jenes „heilige Recht“, das sich vor allem um das Sakrament, um das Herrenmahl bildet.

Zu Ihrem dritten Punkt würde ich folgendes sagen: Jawohl, das gibt es, daß von dem Einbruch des Letzten her die Schöpfungsordnung gleichsam durchgebrochen wird und eingeklammert wird. Wir haben manche Beispiele dafür im Neuen Testamente. Ich erinnere etwa an 1. Kor. 7, an die „Jungfräulichkeit“, die dort vom Apostel Paulus ja besonders betont wird. Aber beim Dienst der Vikarin geht es ja doch nicht um solche charismatische Durchbrechungen der mit der Erschaffung gegebenen Grundfundamente, sondern hier in unserem Falle handelt es sich doch um eine Ordnung, um eine gesetzliche kirchliche Ordnung des Dienstes der Frau in der Kirche. Und wenn man nun sagen wollte, etwa von Gal. 3, 28 her: „schlechterdings sind in der Kirche diese Schöpfungsordnungsfundamente durch das Einbrechen der Eschata von vornherein charismatisch durchbrochen“, so muß ich feststellen, das geht nicht, das ist schlechterdings unmöglich. Die Ehe, unsere Lehre von der Ehe, belegt das schon. Das gilt aber auch im Blick auf die Träger des geistlichen Amtes, die wir nicht einfach von vornherein an den Ort stellen können, an dem in der Tat solche endzeitlichen charismatischen Durchbrechungen, wie etwa Ehelosigkeit, die Verschneidung, auf die Sie hingewiesen haben, geschehen können. So etwas kann man nicht in eine Kirchenordnung hineinnehmen. Das passiert oder es passiert nicht. Hier aber haben wir Dinge zu ordnen, die notwendigerweise geschehen müssen.

Ich will das Moment des „Biblizistischen“ übergehen, das Sie in Punkt 4 andeuten. Ich will nur einen Punkt noch vornehmen, der sich auf das Geschichtliche bezieht. Sie sagen, wenn ein Verkündigungsauftrag nur auf einen Teil der Gemeinde eingeschränkt wird, so fordert das notwendig, daß mindestens prinzipiell, aber auch praktisch dieser Verkündigungsauftrag für die ganze Gemeinde gilt. Ich bestreite das. Das habe ich von Schniewind gelernt: es gibt schlechterdings im Neuen Testament kein Amt, das absolut wortlos wäre. Zum Beispiel der, der Wunderheilungen vollbringt, tut das, in-

dem er die Kraft des Namens Jesu im Wort zuspricht. Der Diakon, der in ein Haus geht und etwa armen Leuten etwas bringt, tut das nicht als „stummer Diener“, sondern er hat sein Wort dabei. Vor allen Dingen gilt es aber auch von der Diakonisse. Es läßt sich ja wohl zeigen, daß das Frauenamt in der Kirche gerade deswegen nötig geworden ist, weil im Umgang mit Frauen — denken Sie nur an die Erwachsenentaufe — es ja zweifellos angemessener ist, daß hier Frauen dienen. Kein solcher Dienst geschieht jenseits dessen, was wir Wortverkündigung nennen. Überall ist die Zusage und die Verkündigung mit eingeschlossen. Und dennoch sind hier klare Begrenzungen auf Ausschnitte aus der Gemeinde eindeutig da.

Man argumentiert nun so: „Gemeinde, Ekklesia im Sinne des Neuen Testamtes, ist überall da, wo drei Menschen miteinander beten.“ Ich bestreite das. Ich bestreite, daß eine Hausandacht einer Familie eine Ekklesiaversammlung ist. Zusammenkommen im Namen des Herrn heißt zweifellos auch das tun, was der Herr will, daß es in einer solchen Zusammenkunft geschehen soll. Nach 1. Kor. 11, 17 ff. heißt Zusammenkommen als Ekklesia: zu einer solchen Versammlung zusammenkommen, in deren Verlauf das Herrenmahl gefeiert wird. Der Tatbestand ist nach 1. Kor. 11 eindeutig. Da sitzt unser Problem. Da haben wir wieder die Sakramentsverwaltung in der Ekklesiaversammlung als konstitutiv für das, wo Ekklesia konkret in Erscheinung tritt, der Punkt, wo eindeutig die Grenze zwischen Ekklesia und Welt sichtbar wird, ist hier, wo das Sakrament des Herrn ausgeteilt wird. Alles andere können auch Missionsversammlungen sein, können auch Erweckungsversammlungen sein, aber eine Erweckungsversammlung ist noch nicht im Sinne des Neuen Testamtes eine Ekklesiaversammlung. Wenn die Ekklesia versammelt ist, gehen Türen zu! Das Heilige wird nicht jedermann gegeben. Das Heilige den Heiligen! — Das Heilige den Heiligen ist die Grenze, wobei an das Herrenmahl gedacht ist. Das Sakrament kann nur gereicht werden denen, die durch die Taufe in den Herrenleib eingegliedert sind und nicht exkommuniziert sind. Das ist nach dem Neuen Testament ganz eindeutig. An der Stelle wird die Grenze der Ekklesia der Welt gegenüber manifest. An keiner anderen wird sie rechtlich so konkret faßbar wie hier.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es ist in der heutigen Verhandlung wiederholt ausgesprochen worden, Herr Professor Brunner, daß der theologische Grundansatz Ihrer Stellungnahme nicht vereinbar sei mit dem rechtstheologischen Fundament unserer Grundordnung. Ich bin in der Tat auch der Meinung, daß einige Aussagen, die gestern im Hauptausschuß von Ihnen gefallen sind und die Sie auch heute in Ihrer Stellungnahme im Plenum wieder aufgenommen haben, mit unserer Grundordnung nicht vereinbar sind.

Ich darf an das anknüpfen, was Sie eben zuletzt über die Gemeinde ausgeführt haben. Dieses Gemeindeverständnis stimmt nicht überein mit dem, was unsere Verfassung über die Gemeinde in § 9

aussagt im Anschluß an das Herrenwort „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“. Das ist der Tatbestand der Ekklesia und der Gemeinde in unserer Kirchenverfassung. Die Synode war sich damals bewußt, damit nicht nur eine theologische Anknüpfung unmittelbar an ein Herrenwort vorzunehmen, sondern schon hier im rechtstheologischen Grundansatz zum Ausdruck zu bringen, daß die neue Grundordnung nicht mehr wie die alte Kirchenverfassung von 1919 bei der Gemeinde = Paroche anknüpft, sondern daß der Begriff der Gemeinde auch kirchenrechtlich sehr viel weiter zu verstehen ist, daß es neben der Ortskirchengemeinde (Paroche) andere Gestaltungen der Gemeinde: Personal- und Anstaltsgemeinden gibt. Das ist der Ansatzpunkt auch für die Beurteilung des Gegenüber zur Gemeinde, des Predigtamtes, der Ausübung des Predigtamtes in der Gemeinde und ihrer besonderen kirchenrechtlichen Gestaltung im Pfarramt.

Hier lautete Ihre These — wenn ich es recht verstanden habe —, daß es theologisch-legal nur ein Pfarramt in Bindung an die Paroche geben kann. Die Grundordnung kennt aber landeskirchliche Pfarrämter. Welche Tatbestände hier gemeint sind, ergibt sich aus dem Zusammenhang der Grundordnung eindeutig. Es handelt sich um öffentliche Ausübung des Predigtamtes in überparochialer Weise, z. B. in Personal- und Anstaltsgemeinden, aber auch in der Gesamtgemeinde der Landeskirche.

Man darf in diesem Zusammenhang nicht die Definition der Landeskirche in § 1 der Grundordnung übersehen. Die Landeskirche versteht sich als eine, sich in den Einzelgemeinden aufbauende, integrierende Gesamtgemeinde; und auf diese Gesamtgemeinde sind etwa die landeskirchlichen Pfarrämter der kirchlichen Werke bezogen. Was nun speziell den Dienst der Theologin anbelangt, so handelt es sich hier nach Auffassung der Grundordnung bei der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes durch Unterricht in den Schulen, durch kirchliche Unterweisung oder im Rahmen der Gefängnisseelsorge oder der Krankenhausseelsorge um eine pfarramtliche Tätigkeit in der Gemeinde.

Ein weiterer, meines Erachtens sehr wesentlicher Punkt dürfte der sein, daß Sie, Herr Prof. Brunner, in Ihrem bedeutsamen Aufsatz, der heute mehrfach zitiert worden ist, die theologische Begründung für den Ausschluß der Theologin vom Pfarramt — wenn ich das recht verstehe — in der Schöpfungsordnung finden. (Zuruf: Ja!) Ich darf das noch einmal zitieren:

„Die mit der Erschaffung des Menschen gesetzte Kephale-Struktur des Verhältnisses Mann-Frau und das durch diese Ordnung der Frau in eigentümlicher Weise geltende Gebot der Unterordnung (Hypotage) stehen in der Kirche Jesu Christ bis zum Jüngsten Tag in Kraft. Sollte jemand das tatsächlich wirksame Bestehen dieser Ordnung und diese tatsächliche Gültigkeit des dieser Ordnung entsprechenden Gebots durch Lehre und Verkündigung bestreiten, so würde er an einem zentralen Punkt, an dem das Ganze der christlichen Botschaft letzten Endes auf dem

Spiele steht, eine falsche Lehre verkündigen: er wäre Häretiker.“

Das ist die dogmatische Grundentscheidung. Nun fragen Sie weiter: „aber was bedeutet diese Entscheidung für unsere Frage nach der Einsetzung von Frauen in das Hirtenamt?“:

„Offenbar ist diese Frage mit jener dogmatischen Entscheidung noch nicht entschieden. Denn jetzt erhebt sich die spezielle ethische Frage, wie wir jenen dogmatischen Grundansatz heute anzuwenden und jenes ihm entsprechende Gebot heute zu verkündigen und zu konkretisieren haben.“

— wobei wohl bei dem „Konkretisieren“ auch an die Ordnung gedacht ist; wie sich aus den folgenden Ausführungen ergibt.

Nun fragen Sie weiter im Blick auf (lutherisch gesprochen) das Reich der Welt:

„Widerspricht es jenem Grundsatz und jenem Gebot, wenn in unserer Gesellschaft Frauen vor dem weltlichen Richter als Anwälte auftreten oder als Richter ein gerichtliches Urteil fällen? Widerspricht es der Unterordnung, die der Frau geboten ist, wenn sie als Abgeordnete in der Versammlung einer gesetzgebenden Körperschaft auftritt, das Wort nimmt und die Entscheidung über bürgerliche Gesetze mit beschließt, vielleicht sogar in das regierende Kabinett eintritt?“

Später lautet die Antwort der gestellten Frage für das Reich zur Linken:

„Aber kein Verkünder des Evangeliums und kein theologischer Lehrer werden in unseren europäischen Verhältnissen imstande sein, einer Christin die Mitbeteiligung an regierenden Tätigkeiten im Bereich des bürgerlichen und staatlichen Lebens vom Wort Gottes her grundsätzlich zu untersagen. Die Ausübung solcher Tätigkeiten steht nicht im Widerspruch mit der der Frau gebotenen Unterordnung.“

Nun zu derselben Frage der Konsequenzen aus dem schöpfungsordnungsgemäßen Ansatz gegenüber dem Reich Christi, dem Reich der Kirche. Hier heißt es:

„Es besteht gewiß Einmütigkeit darüber, daß auch im Leben der Kirche die der Frau gebotene Unterordnung jeweils, also auch heute, eine der gesellschaftlichen und kirchlichen Lage entsprechende Konkretisierung finden muß. Es wird in den lutherischen Kirchen auch darüber Einmütigkeit bestehen, daß man theologisch in rechter Weise unterscheiden muß zwischen dem, was im Bereich des weltlichen Regiments und dem, was im Bereich des geistlichen Regiments geschieht.“

Hier darf ich die kritische Frage einschalten, ob eine biblische Weisung, die so zentral aus einer Schöpfungsordnung entnommen wird, eine so unterschiedliche Anwendung in den beiden Reichen verträgt. Damit ist eine zentrale theologische Frage der Gegenwart berührt, die, quer durch alle Konfessionen geht. Ich nenne als Stichwort nur die sogenannte Bruderschaftstheologie.

Nun spitzt sich die Fragestellung aber wieder auf unsere Kirchenverfassung zu, wenn es jetzt heißt — das ist Ihre grundsätzliche Position, die Sie auch heute wieder näher entfaltet haben —:

„Meines Erachtens ist die für unsere Kontroverse ausschlaggebende Frage eine dogmatische Frage, die sich an unsere oben getroffene dogmatische Grundentscheidung unmittelbar anschließt. Diese Frage muß im Blick auf die durch das Hirtenamt auszuübende und nur ihm zukommende geistliche Autorität aufgeworfen werden; denn sie lautet: Kann diese geistliche Autorität von einer Frau in der versammelten Ekklesia ausgeübt werden ...“

Damit stellt sich die rechtstheologische Frage nach dem Verständnis des Predigtamts. Was sagt darüber die Heilige Schrift, was sagen darüber die Bekenntnisschriften? Wenn ich Sie recht verstehe, Herr Professor Brunner, dann unterscheiden Sie auch theologisch substantiell zwischen dem Predigtamt und dem Hirtenamt. Sie folgern weiter: Das Predigtamt und Hirtenamt zusammengefaßt sind theologisch zwingend ausschließlich in dem Pfarramt gestaltet.

Sie haben vorhin noch einmal positiv herausgestellt, daß auch nach Ihrer Auffassung — in Übereinstimmung mit der Grundordnung — die Theologin in der Badischen Landeskirche heute das Predigtamt öffentlich ausübt. Sie haben das dann negativ abgegrenzt gegenüber dem Hirtenamt, das ihr nicht zukomme. Gestern haben Sie eingehender das Hirtenamt in seinen Funktionen erläutert. Der Schwerpunkt dürfte — das ist auch in der heutigen Diskussion wieder deutlich geworden — bei der Kirchenzucht sowie bei dem liegen, was wir Gemeindeleitung und Kirchenleitung nennen. Ein so verstandenes Hirtenamt ist m. E. der Grundordnung unserer Landeskirche unbekannt. Das Hirtenamt in den hier besprochenen Funktionen steht als Gemeindeleitung nicht nur dem Pfarrer, sondern auch den Kirchenältesten in den presbyterianen und synodalen Kirchenleitungsorganen zu.

In die Kompetenz des Ältestenkreises ist nach § 23 der Grundordnung ausdrücklich und mit Bedacht der Vollzug von Kirchenzuchtmaßnahmen nach der kirchlichen Lebensordnung aufgenommen worden. Es ist eine Frage des Details, was gilt, wenn ein Notfall vorliegt, wenn es also räumlich und zeitlich gar nicht möglich ist, daß über den Ausschluß vom Abendmahl, das sich schon vollzieht, der Ältestenkreis entscheiden kann. Ich glaube, daß das gegenüber der Auffassung der Grundordnung eine sekundäre Frage ist, die ich im Ergebnis auch so lösen würde wie Sie, Herr Prof. Brunner, nur nicht theologisch, sondern kirchenrechtlich.

Ich wollte damit deutlich machen, daß hinsichtlich eines von Herrn Professor Brunner so grundsätzlich vorgetragenen theologischen Anliegens in der Badischen Landeskirche die Würfel schon gefallen sind bei der Anerkennung der passiven Wahlfähigkeit der Frau für die synodalen und presbyterianen Kirchenleitungsorgane.

Nun zu der Frage, die Ihnen, Herr Prof. Brunner,

begreiflicherweise besonders am Herzen liegt, nämlich der Interpretation des § 61 Abs. 2 Buchstabe e. Es ist ja durch den Beitrag von Dr. Stürmer schon deutlich geworden, daß genau an dieser Stelle unsere Landessynode bei Schaffung der Grundordnung bewußt und gewollt über die bisherige Regelung des Vikarinnengesetzes von 1940 hinausgegangen ist. Aus diesem Grunde fand damals hier eine ausführliche theologische und kirchenrechtliche Auseinandersetzung statt, an die heute wieder erinnert worden ist. Nach meiner Interpretation ist das „Vertretung im Gemeindegottesdienst“ nach Auffassung des kirchlichen Gesetzgebers dahin zu verstehen, daß im Falle dieser Vertretung die Theologin im öffentlichen Gemeindegottesdienst vollmächtig wie der Theologe in der gleichen Verantwortung das Predigtamt ausübt und die Sakramente verwaltet. Wir haben den Begriff der „Vertretung“ nicht geistlich gefüllt im Sinne einer geistlich relevanten Delegation.

Nun zu dem Begriff des Notstandes, wie es bisher hieß und für mein Empfinden jetzt schlechter heißt — entschuldigen Sie, Herr Direktor! — Notwendigkeiten (Zuruf!) — Notwendigkeit — Entschuldigung.

Die Frage der Geltung der Norm im Notstand läßt sich im Bereich des ius humanum — wie das Beispiel des strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Notstandes zeigt (wird näher ausgeführt) — einigermaßen klar beantworten. Wenn man demgegenüber eine göttliche Norm in Anspruch nimmt, eine biblische Weisung mit dem theologischen Gewicht, wie es in Ihren Ausführungen, Herr Professor Brunner, der Fall ist, dann fragt sich, ob eine fundamentale göttliche Weisung cessieren kann im Blick auf bestimmte, nach menschlichem Recht geregelte Tatbestände. Wenn der § 61 Absatz 3 die Verwaltung einer Pfarrstelle durch die Frau vorsieht und dies auf den Notstand beschränkt, dann wird hier auch wieder deutlich, daß man damals bei Regelung des Vikarinnenamtes diese grundlegende theologische Unterscheidung nicht vorgenommen hat. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Schühle: Die bisherigen Verhandlungen haben das Problem in ihrer ganzen Tiefe noch einmal gezeigt. Es sind mir bei diesen Ausführungen geschichtliche Erinnerungen gekommen. Ich habe in Tübingen den Augenblick erlebt, daß Professor Wurster die Vorlesung unterbrochen hat und zu uns sagte: „Ich möchte den kirchengeschichtlich wichtigen Augenblick miterleben, wo eine Kandidatin der Theologie eine Gemeindepredigt hält.“ In Heidelberg haben einige von uns diesen kirchengeschichtlichen Augenblick selbst erlebt, als die erste badische Kandidatin der Theologie im praktischen Seminar ihre erste Gemeindepredigt gehalten hat. Damals hat ein uns allen noch persönlich bekannter, badischer Pfarrer unter Protest das Seminar verlassen, weil er sich als strenger Lutheraner ausgegeben hat. Er hat die ganzen Werke Luthers, 146 Bände, sich als junger Student gekauft und sich daran gemacht, sie zu studieren. Gott hat ihm nicht die Zeit dafür gelassen. Er ist später an gebrochen.

nem Herzen gestorben, weil er, wie er sagte, mit dieser Zeit nicht mehr mitkomme. Ich glaube aber, daß Gott ihn angenommen hat. Der Mann, der damals ihm widersprochen hat und von ihm verlangte, daß er in das Seminar zurückkehre unter Gefahr des dauernden Ausschlusses, weil er bestimme, was im Seminar geschieht und nicht der Kandidat J. St. —, ist auch tot. Ich glaube, daß Gott auch ihn angenommen hat. Ich würde gerne beide fragen oder noch lieber den Augenblick erlebt haben, wo beide sich in der Ewigkeit begegnen und im Lichte der Ewigkeit die Entwicklung sehen, die damals begonnen hat. Ob sie wohl zueinander sagen: „Du hast recht gehabt“, oder ob sie sagen: „Wir haben beide recht gehabt.“

Ich will nur noch das eine sagen zu diesem ganzen Thema: Ich kann zu diesen ganzen schwierigen Fragen, die hier aufgerollt worden sind, nichts irgendwie Neues beitragen. Aber das ist mir klar geworden: Wer sich einfallen läßt, eine kirchengeschichtlich wichtige Entwicklung einzuleiten oder zu hindern, der muß es sich gefallen lassen, als besonders klug oder auch als besonders töricht beurteilt zu werden. (Zurufel!) Es hat auch in der Kirchengeschichte Entwicklungen gegeben, das wissen Sie ganz genau, die in der Zeit, in der sie eingeleitet worden sind, groß gefeiert wurden und die nach hundert oder noch weniger Jahren rückgängig gemacht worden sind und rückgängig gemacht werden mußten, weil man gesehen hat, daß mit ihnen eine Fehlentwicklung eingeleitet worden war. An dieser Stelle stehen wir heute! — Herr Professor Heidland hat vorhin gesagt, wir werden in diesen letzten Fragen nicht einig werden, sondern es wird eben wieder zu einer Notlösung kommen, bei dem einen zum Ja, bei den andern zum Nein! Man muß es sich gefallen lassen, daß man von dem andern mit seiner Entscheidung nicht verstanden oder falsch beurteilt wird. Ich bekenne in dieser Frage — das sage ich offen und lasse mich dafür auch auslachen! —, daß es meiner Ansicht nach Grund- und Schöpfungsordnungen Gottes gibt, die auch im Raume des Neuen Testaments nicht aufgehoben sind, sondern die ihre Gültigkeit be halten.

Wie ich mich deshalb in dieser Frage entscheiden werde, das können Sie sich vielleicht denken!

Synodaler Dr. Rave: Liebe Schwestern und Brüder! Es ist gewiß nicht zu befürchten, daß mit mir nun der Reigen der Laienredner anfängt. Meines Erachtens — ich bekenne das für meine Person — sind wir Laien, aufs Ganze gesehen, ja überhaupt nicht in der Lage, diese gesamten weiten theologischen Überlegungen bis in ihre kleinsten Verästelungen nachzuvollziehen. Das Meiste, was bis jetzt gesagt wurde, betrifft im Grunde ja den Antrag Köhnlein in seiner weitergehenden Form. Und ich meine, schon aus Barmherzigkeit uns Laien zuliebe, die Bitte aussprechen zu dürfen: Lassen Sie uns zurückkehren zu dem, wo wir abmarschiert sind! Vorgelegt wurde uns ein Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses. Aus diesem Vorschlag geht eindeutig hervor, daß der Kleine Verfassungsaus-

schuß sich den Antrag Köhnlein nicht zu eigen gemacht hat. Und das Einzige, was neu ist und woran sich die Diskussion in ihrer Weite wohl entzündet hat, ist die Bezeichnung „Pfarrerin“, die nun vorgeschlagen wird, eine Bezeichnung, die die unzulängliche Bezeichnung „Vikarin“ ersetzen soll. Alles andere ist doch geblieben. Es ist doch die Tätigkeit der Frau im Dienste der Kirche in ihrer Beschränkung nach wie vor geblieben. Es ist ja keine Rede davon, daß wir jetzt darüber beschließen sollen, ob die Frau nun ohne diese Einschränkung Gemeindepfarrerin werden kann. Und wenn ich das richtig verstanden habe, so ist die Unsicherheit durch eine vielleicht nicht ganz geschickte Formulierung hereingekommen. Wenn auf Seite 4 am Schluß als Erläuterung von der Amtsbezeichnung die Rede ist, „die deutlich macht, daß die Vikarin ein eigenständiges Pfarramt erhält“, so ist das, wie mir scheint, mißverstanden worden. Vielleicht sollte man statt „eigenständig“ der Deutlichkeit halber sagen „eigener Art“. Auf jeden Fall aber ist doch im Vorschlag selbst hinter dem Wort „Pfarrerin“ ausdrücklich in Klammer dazugefügt: § 61 der Grundordnung, der also nach wie vor in seinem vollen Wortlaut erhalten soll.

Also: Soweit ich habe folgen können, hatte es sich zunächst für uns doch bloß darum gehandelt, ob wir nun diesen Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses annehmen wollen. — Ich glaube, nicht falsch zu sehen, daß er lediglich in Richtung einer Entwicklung, wie sie der Antrag Köhnlein voraus sieht, eine neue Bezeichnung vorschlägt, die „Pfarrerin“, über deren Unschönheit wir jetzt hier gar nicht weiterzureden brauchen, und wo es sich doch nun darum handelt, daß es Gemeindepfarrer gibt, daß es unständige Geistliche gibt und daß die Frau weder aus einem Gemeindepfarramt kommt noch in ein Gemeindepfarramt zurückgeht wie die anderen unständigen Geistlichen, sondern in ihrer Beschränkung, wie sie vorgesehen ist (in § 61 Absatz 2 Buchstabe a bis e) verbleibt.

Ich bitte also zu überlegen — und will das, wenn Sie so wollen, als Antrag aufgefaßt wissen —, daß wir doch dahin zurückkehren sollten, wovon wir ausgegangen sind, daß nämlich der Kleine Verfassungsausschuß uns einen Vorschlag vorgelegt hat, zu dem wir Stellung zu nehmen haben.

In diesem Vorschlag ist — wenn ich das nicht ganz falsch verstehe — dem Antrag Köhnlein nur in diesem einen Punkt einer Amtsbezeichnung stattgegeben worden. Von allem anderen, wovon hier in ausgedehnten Diskussionen gesprochen wurde, ist darin nicht die Rede.

Präsident Dr. Angelberger: Ursprung ist nach wie vor der Antrag Köhnlein u. a.

Synodaler Adolph: Der Hauptausschuß hat am gestrigen Tage sehr eingehend die Fragen beraten, die auch heute wieder in den — ich möchte sagen — beiden, einander gegenüberstehenden theologischen Positionen sichtbar geworden sind. Der Hauptausschuß ist dabei gestern, wie aus dem Bericht hervorgeht, nicht eigentlich zu einem eindeutigen, durch eine entsprechende Abstimmung aufweisbaren Er-

gebnis gekommen. Das ist sicherlich auch recht und gut so. Ich habe in der Ausschußsitzung gesagt, es sei wichtig, daß für diese Fragen Zeit gelassen werde sowohl in den Ausschußsitzungen als auch bei der Besprechung in der Plenarsitzung.

Ich möchte meinen, daß die Beratungen in den Sitzungen des Hauptausschusses eigentlich dadurch bestätigt worden sind, daß hier theologische Positionen einander gegenüberstehen, wobei es letzten Endes um die Entscheidung des einzelnen geht. Ich glaube kaum, daß durch die Weiterführung dieser theologischen Auseinandersetzungen, insbesondere den Nichttheologen unter uns, auf die Dauer gesehen die Dinge klarer werden, sondern ich bin eher der Meinung, daß sie immer komplizierter werden. (Beifall!)

Deshalb möchte ich in Richtung dessen, was Konsynodaler Dr. Rave eben gesagt hat, ganz eindeutig und konkret auf die uns gestellte Aufgabe zurückkommen, die darin besteht, daß das Plenum zu dem Antrag Köhnlein u. a. durch eine Abstimmung Stellung zu nehmen hat und von unserem Ausschußbericht Kenntnis nimmt; denn dazu ist dieser Bericht gegeben worden. Der Hauptausschuß selbst lehnt den Antrag Köhnlein u. a. ab und empfiehlt, sich hinter die Formulierung des Kleinen Verfassungsausschusses zu stellen.

Ich möchte noch einmal daran erinnern, daß sich der Hauptausschuß zu der Formulierung des Kleinen Verfassungsausschusses bekannt hat mit dem Ihnen mitgeteilten Stimmenverhältnis. Das gibt denen des Hauptausschusses, die zu den Befürwortern des Antrags des Kleinen Verfassungsausschusses gehören, deshalb das gute Gewissen, weil sie sich damit auf dem Boden unserer Grundordnung wissen.

Ich möchte mit dem, was Konsynodaler Würthwein heute früh gesagt hat, einig gehen. So richtig und so wichtig diese theologischen Erörterungen sind und auch geführt werden müssen, so müssen wir doch zunächst und in erster Linie die uns gestellten Aufgaben auf der Grundlage der Grundordnung unserer Kirche, wie sie die Synode vor wenigen Jahren beschlossen hat, sehen.

Darum möchte ich aus Gründen des Klarwerdens und der Klarstellung doch die Synode bitten, der vom Kleinen Verfassungsausschuß der Synode übergebenen Formulierung der §§ 61 und 63 zustimmen zu wollen und damit dem § 2 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes auch diese vorgeschlagene, sich auf § 61 der Grundordnung beziehende Formulierung zu geben. Sicherlich werden alle — und damit ist nichts Neues gesagt —, die für die Überschrift und die Bezeichnung „Pfarrerin“ eintreten, dabei das Gefühl haben, daß rein sprachlich gesehen diese Lösung sicher nicht ideal ist. Aber auch da geht es schließlich, wenn man sich in der Sache dafür entscheiden kann, wie sie unserer Grundordnung entspricht, um eine Frage der Gewöhnung. Ich kann jedenfalls diese sachlichen Bedenken, die der Übertragung der Bezeichnung „Pfarrerin“ anstelle „Vikarin“ innewohnen sollen, nicht sehen, solange wir uns auf dem Boden unserer Grundordnung bewe-

gen und davon ausgehen, daß es das Amt der Pfarrerin im Sinne der §§ 1 oder 9 oder 45 unserer Grundordnung gibt als ein Pfarramt — meinewegen — eigenständiger Art oder besonderer Prägung. Wir wissen jedenfalls, was damit gemeint ist.

Darum möchte ich Sie bitten, diesem Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses Ihre Zustimmung zu geben. (Beifall!)

Synodaler Ritz: Meine lieben Schwestern und Brüder! Die Synode hat, wie wir dem bisherigen Verhandlungsverlauf entnommen haben, eine sehr große Verantwortung. Bruder Dr. Hetzel hat uns gesagt, es sei vielleicht ein Ungehorsam gegen den Willen Gottes, wenn wir diesem Antrag nicht zustimmen würden. Als Laie möchte ich sagen, daß es auch umgekehrt sein könnte und somit ungehorsam gegen den Willen Gottes wäre zuzustimmen. Die Verantwortung, die die Synode nun hat, daß wir die göttliche Schöpfungsordnung von Mann und Frau außer acht lassen, ist sehr groß. Ob wir sie verantworten können, das liegt an jedem. Weiter liegt die Verantwortung auch bei uns, ob wir ein Stück der göttlichen Grundlinien in dieser Sache herausschneiden können; denn es wurde hier schon gesagt, erst die Zukunft werde beweisen, ob wir die Entscheidung im rechten Sinne getroffen haben.

Wenn wir an einem Punkt stehen, wo wir nicht wissen, was wirklich allein richtig ist, dann sollten wir das Wort Gottes fragen. Das ist meine Erfahrung in meinem Leben vor Gott und den Menschen. Im Pfarramt, im Pfarrhaus und in der Pfarrfamilie hat sich das Bisherige sehr gut bewährt und segensreich ausgewirkt. Es ist eine sehr große Verantwortung, hier eine Änderung zu treffen. In den Landgemeinden könnte eine Entscheidung im Sinne des Antrags sich sehr übel auswirken.

Ich bitte, die volle Verantwortung in der Entscheidung dieser Frage zu erkennen und darnach zu handeln. (Beifall!)

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich möchte in engem Anschluß an das, was unsere Konsynodalen Rave und Adolph angeführt haben, die Bitte vorbringen, daß wir nun möglichst bald zu einer Abstimmung über den Antrag Köhnlein schreiten. (Beifall!)

Der Herr Präsident hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß — geschäftsordnungsmäßig — das geschehen und über diesen Antrag befunden werden muß. Aber damit wir nach der zu erwartenden Ablehnung dieses Antrags klar sehen, (Lebhafte Unruhe. — Widerspruch. — Zwischenbemerkungen) — nachdem auch der Hauptausschuß die Ablehnung empfohlen hat, glaube ich ruhig, daß ich diese Erwartung aussprechen darf. Ich bitte, mich nicht durch Zischen zu unterbrechen, das entspricht, glaube ich, nicht der Würde der Synode.

Also: Nach der — ich wiederhole nochmals — zu erwartenden Ablehnung des Antrags werden wir dann wissen, was vor uns liegt und wie wir uns dazu zu stellen haben.

Zu dem Antrag Köhnlein noch eines: Wir begehen keine Untreue oder eine sonst häßliche Handlung gegen den leider abwesenden und erkrankten Bruder Köhnlein. Bruder Köhnlein hat

ausdrücklich dem Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses zugestimmt, der also diesen ursprünglichen Antrag nicht vertritt. Er konnte diesen Antrag formal nicht zurückziehen, weil er ihn nicht allein unterschrieben hat. Das ist der Grund, weshalb dieser Antrag geschäftsordnungsmäßig noch behandelt werden muß.

Eine zweite und letzte Bemerkung zu dem, was Bruder Rave vorgetragen hat, nur damit keine Erschwerung der weiteren Überlegungen und Verhandlungen entstehen möge. Dieser letzte Satz auf Seite 4 des Vorschlages, in dem die Worte von dem eigenständigen Pfarramt stehen, ist kein Vorschlag für die Aufnahme in das Gesetz, sondern es ist nur die vielleicht unvollkommen ausgeführte Begründung, die dem Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses hinzugefügt worden ist. Ich glaube, daß wir nichts anderes damit gemeint haben als ein Pfarramt eigener Art, als das, was in der nun vorgeschlagenen Fassung des Absatzes 1 des § 61 besondere Ausprägung ... genannt ist, also ein Pfarramt ohne Paroche.

Synodaler Dr. Schmechel (Zur Geschäftsordnung): Es wurde eben darauf hingewiesen, daß die Abstimmung doch möglichst bald kommen sollte. Ich wäre bereit, meine Wortmeldung zurückzuziehen zu diesem Antrag, wenn man noch zu Worte kommt nach der Abstimmung über diesen ersten Teil, über den Antrag Köhnlein. Sollte das bedeuten, daß die Gesamtdebatte zu Ende sein soll, dann würde ich Wert darauf legen, noch zu Wort zu kommen.

Synodaler Schneider: Noch eine Frage! Ich verstehe die Frage von Bruder Schmechel so, daß er wissen will, ob mit Abschluß dieser Rednerliste die Debatte überhaupt abgeschlossen wäre oder nur für den Antrag Köhnlein. Und ich bin auch der Auffassung, daß wir nachher zum Antrag des Kleinen Verfassungsausschusses eigentlich noch sprechen dürfen. Das müßte geklärt sein. (Zuruf **Dr. Schmechel:** Jawohl!)

Präsident Dr. Angelberger: Die Antwort geht dahin, daß nach Entscheidung über den Antrag Köhnlein im Bedarfsfalle über den Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses gesprochen werden kann, vielleicht sogar muß.

Synodaler Lauer: Herr Landesbischof! Liebe Brüder und Schwestern! Ich bin zunächst der Meinung, daß wir uns von der Gepflogenheit, die heute morgen eingerissen ist, entfernen, daß ein Berichterstatter seine persönliche Meinung anfügt. Wenn das einmal geschehen ist von einem in unserem Kreis so angesehenen Juristen und das dann nachher mit Bezug auf das Vorangegangene sich noch vollzieht, dann meine ich, daß es notwendig ist, daß wir den Anfängen wehren. Ein Berichterstatter muß in Vollzug der Arbeit unserem Plenum die Meinung des Ausschusses wiedergeben und kann nicht seine private Meinung anfügen. (Beifall!) Wenn der Herr Präsident das nicht gerügt hat, dann bin ich der Meinung, daß es wohl eine Stimme aus dem Plenum geben darf, die das ausdrücklich vermerkt haben will.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich kurz unter-

brechen. — Ich habe beim Berichterstatter des Hauptausschusses nicht gerügt, weil mir der Sachverhalt nicht bekannt war. Nachdem es von Kon-synoden des Hauptausschusses beanstandet war, bedurfte es keiner weiteren Ausführungen.

Bei der Berichterstattung unseres Bruders Schmitz für den Rechtsausschuß hat er ausdrücklich betont, daß er in Anlehnung für diesen Spezialfall seine persönliche Meinung noch anschließt. Es war für jedermann unter uns eindeutig klar, daß jetzt nur die Stimme Schmitz zum Ausdruck gebracht wird und nicht mehr die Meinung des Rechtsausschusses, dessen Berichterstatter er war. (Beifall!)

Synodaler Schühle: Das darf er aber doch auch wohl in Zukunft?

Präsident Dr. Angelberger: Er kann, wenn wir das gleich klarstellen, wie Bruder Schmitz seine persönliche Meinung ebenfalls vortragen, er kann aber auch im Verlauf der Aussprache sich erneut melden und dann nicht als Berichterstatter, sondern als Kon-synodaler seine Meinung vertreten. (Beifall!)

Synodaler Lauer: Es sollte gute Gewohnheit werden, daß man trennt, was man als Berichterstatter sagt, (Zurufe: Hat er ja!) und seine private Meinung extra betont, extra darstellt. So wie es der Herr Präsident vorhin gesagt hat, kann man es auch machen. Ich würde aber jedenfalls aus der Praxis anderer öffentlicher Gremien es doch für gut halten, wenn man seine Berichterstattung hinlegt und daß man dann nachher seine private Meinung in einer Sondermeldung darlegt.

Präsident Dr. Angelberger: Über die Form der Sondermeldung, um Ihr Wort aufzunehmen, brauchen wir uns nicht zu unterhalten. Ich glaube, es genügt, wenn es jedermann kundgetan wird, welche Meinung geäußert wird.

Synodaler Lauer: Ich möchte nun, nachdem sehr viele Theologen uns eine sehr interessante Auseinandersetzung geboten haben, doch meinen, daß wir beim Votum des Herrn Rave nun auf die Dinge praktisch zurückkommen sollten. Es ist ein Zurückkommen, obwohl es mich auch verlocken sollte, einige Äußerungen anzufügen. Zum Beispiel möchte ich gern dem Bruder Schühle sagen: Es gibt auch Beweise in der Kirchengeschichte, daß Leute, die etwa das Geschehen in der Kirchengeschichte haben aufzuhalten wollen, von den Ereignissen, wie Gott eben nun die Dinge gelenkt und geleitet hat, überschüttet und überführt worden sind. Nicht nur die, die also revidieren mußten, sondern die auch praktisch die Zeichen der Zeit mit abgelesen haben, haben dann und wann in der Kirche, glaube ich, im Segen gewirkt.

Ich möchte auch wagen, dem Herrn Landesbischof noch ein Wort über die Entwicklung zum Zölibat zu sagen. So ist es nun nicht, daß wir, wenn wir selbständige weibliche Pfarrerinnen haben, dann schon einen Allgemeinzustand in Richtung auf das Zölibat erleben werden. Und darüber hinaus möchte ich meinen, daß umgekehrt doch sehr oft bei der Katholischen Kirche festgestellt werden kann, mit welchem Eifer von einer Familie nicht beschwerte Pfarrer ihren Dienst vollziehen können. Ich könnte

mir also sehr gut vorstellen, daß von Familienbanden gelöste Vikarinnen oder Pfarrerinnen ihren Dienst sehr ernst und eifrig vollziehen können und daß das sich ebenfalls zum Segen der Kirche auswirken kann.

Nun meine ich aber, daß in der Praxis — das hat Herr Prof. Dr. Brunner eigentlich zugegeben — die kirchengeschichtliche Entwicklung doch schon so weit gegangen ist, daß im Raum der verschiedensten Kirchen, auch unserer Kirche, weibliche Theologinnen ihren Dienst tun, daß wir eigentlich im Ernst nicht nur von der Sache her die Dinge zu erwägen haben heute, sondern daß wir sie von der Praxis her, wie es der Köhnleinsche Entwurf wie auch der Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses will, eigentlich in erster Linie zu sehen haben in der Namensgebung. Ich bin nun nicht ganz glücklich über den Ausdruck Pfarrerin. Ich bin auch nicht begeistert davon, daß man etwa Fräulein Vikar oder Frau Vikar sagt. Ich möchte überhaupt mal die Frage in den Raum stellen: ist das nicht ein sehr theoretisches Reden, auch wenn es sich um die Form handelt, um den Namen Pfarrerin, der mir auch sprachlich nicht eingehen will. Wie wird es in der Praxis aussehen? Wir werden doch wahrscheinlich Frau Pfarrer sagen. Auch wenn wir hier zustimmen, werden wir in der Praxis nicht Frau Pfarrerin sagen, sondern wir werden in der Praxis der Gemeindearbeit Frau Pfarrer sagen. Und ich weiß also nicht, ob wir die Dinge nicht sehr stark auf die praktische Seite hin reduziert sehen, wenn wir zwar das, was nun hier formuliert ist mit Pfarrerin, annehmen. In der Sprache der Gemeinde und Praxis der Gemeinde, wird aber wahrscheinlich doch das Wort „Frau Pfarrer“ in Übung kommen. Und ob das nun in einem Schriftstück oder einem Gesetzentwurf in der Berufsbezeichnung mal eine andere Angabe erfährt und man dann Pfarrerin schreibt, das mag ich also nicht für so bedeutsam halten, daß das nun eigentlich es wert wäre, hier so stark diskutiert zu sehen.

Ich möchte auch mal noch den Gedanken kritisch beleuchten, der bei uns und unter uns in unseren Gemeinden Platz gegriffen hat mit der Bezeichnung Pfarrfrau. Wenn so viele Brüder unter uns auf den Namen Pfarrer Wert legen, ist es eigentlich dann ganz richtig, von der Pfarrfrau als von der Frau des Pfarrer in diesem Umfang zu reden, wie das eigentlich nun in der Breite Platz gegriffen hat in unseren Gemeinden. Ist eigentlich nicht die Pfarrfrau die Frau, die wir morgen im Amt haben werden? Und ist sogar die bürgerliche Praxis, daß wir ein Fräulein in einem vorgerückten Alter als Geschäftsfrau etwa im bürgerlichen Leben als Frau titulieren, — ist sie eigentlich nicht ein Vorzeichen für das, was wir auch bei Vikarinnen erleben werden, daß wir also ganz von selbst uns im Parallelauf mit der bürgerlichen Entwicklung befinden, indem wir Frau Pfarrer sagen und es auch wagen hier auszusprechen.

Ich möchte also zu überlegen geben, ob auch, wenn wir jetzt dem Ausdruck Pfarrerin zustimmen, die Dinge eine so starke Wirkung haben, wie wir

es heute morgen und auch gestern erlebt haben im Hauptausschuß, und ob eigentlich nicht die Praxis der Gemeinde die Dinge sehr viel leichter macht mit der Ausdrucksweise Frau Pfarrer, als wir das nun heute morgen wahrgemacht haben.

Ich möchte meinen, daß wir auch in unserer Badischen Landeskirche dem Fortschritt und dem Durchbruch des Gedankens, daß eine Frau als eine vollgültige Pfarrerin in unserer Kirche tätig sein kann, helfen und das hier von der jungen Generation auch in dieser Synode ebenso selbstverständlich vertreten wird, wie etwa ältere Brüder im Verfassungsausschuß meinten, das Umgekehrte vertreten und so selbstverständlich votieren zu sollen, wie das von Herrn von Dietze vorhin schon zweimal geschehen ist.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Eine kurze Bemerkung! Da der Abstimmung eine echte Sachentscheidung zu Grunde liegt, muß noch einmal klargestellt werden, daß es sich hier nicht um eine bloße Titelefrage handelt, die man so oder so lösen kann. Dem Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses und des Rechtsausschusses, die Amtsbezeichnung Pfarrerin zu verwenden, liegt zugrunde die Überzeugung, daß die Theologin ein Pfarramt innehalt; und nur von daher sind die prinzipiellen Bedenken von Herrn Professor Brunner zu verstehen. Ich glaube, das muß hier ganz klar stehen bleiben für die Abstimmung. (Zurufe: Ja, Ja!)

Synodaler Frank: Liebe Brüder und Schwestern! Ich hatte eigentlich nicht vor, das Wort zu ergreifen. Ich habe mir in der ganzen Sache eine große Reserve auferlegt, damit nicht der Anschein entstehen sollte und könnte, als wollte ich pro domo reden. Ich weiß nicht, ob das alle wissen, daß ich eine Tochter habe, die Vikarin ist. Ich möchte das doch hier erwähnen. Mir geht es wahrhaftig nicht darum, irgendwie eine pastorale Familienpolitik zu betreiben, sondern mich hat das ernste Anliegen der Vikarinnen dazu geführt, mich hier mit einzuschalten und einzusetzen. Ich möchte in diesem Zusammenhang doch auch betonen, daß es doch wohl auch alle Synodenalnen gut oder angenehm berührt hat, daß unsere Vikarinnen in ihrem Anliegen nicht irgendwie als Frauenrechtlerinnen aus dem Graben gestiegen und nun mit irgendwelchen großen Forderungen auf den Plan getreten sind, sondern daß sie ihr Anliegen in einer bescheidenen Weise vorgetragen haben, eben in ihrer Sicht, daß die Entwicklung in dieser ganzen Frage doch in dieser Richtung gehe und auch das Amt der Vikarin eine Weiterführung erfahren könnte und erfahren sollte.

Darüber hinaus möchte ich nur kurz ein paar Bemerkungen machen: Die eine Bemerkung ist die, daß nach dem, was ich gestern im Hauptausschuß mitgekriegt habe — es war sehr viel, was man mitkriegen mußte —, es so war, daß der Hauptausschuß von sich aus eine Ablehnung des Antrags Köhnlein nicht beschlossen hat. Darüber ist nicht abgestimmt worden. (Zurufe: Doch, doch! Nachmittags!)

Präsident Dr. Angelberger (unterbrechend): Bitte, der Vorsitzende des Hauptausschusses.

Synodaler Adolph: Der Hauptausschuß hat darüber abgestimmt mit dem Ergebnis: 11 Mitglieder des Hauptausschusses haben abgelehnt, 3 haben ihre Zustimmung gegeben und 3 haben sich der Stimme enthalten.

Synodaler Frank: Das ist das Ergebnis der Abstimmung. Diese hatte aber nicht eine Empfehlung an die Synode in sich geschlossen.

Synodaler Adolph: Der Hauptausschuß hat diese Stellung zu diesem Antrag eingenommen.

Synodaler Frank: Eine Stellungnahme ist aber keine Empfehlung an die Synode.

Präsident Dr. Angelberger: Das ist trotzdem Gegenstand des Berichts, den der Vertreter des Hauptausschusses gegeben hat.

Synodaler Frank: Weiter möchte ich bemerken, daß auch die Abstimmungsprognose, die Professor von Dietze gegeben hat, meiner Ansicht nach nicht angebracht gewesen ist. Wir haben nicht Prognosen über den Ausgang von Abstimmungen zu geben. (Zustimmung.) Das ist wenigstens meine Ansicht.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich hier kurz unterbrechen: Es sind keine Prognosen gegeben worden, sondern es handelte sich um eine private Meinungsäußerung zur Begründung des Geschäftsganges, wie ihn sich Bruder v. Dietze vorgestellt hat. Das war keineswegs so gedacht, hier irgendwelche Wahlbeeinflussung oder Sonstiges Platz greifen zu lassen. (Zuruf des Synodalen Frank: Das konnte aber doch diese Sache in sich schließen!). Nein, wer der Sache richtig folgte, wußte bereits aus den Eingangsworten, daß Bruder v. Dietze das Wort lediglich ergriffen hat, um den weiteren Geschäftsgang klarzustellen und Mißverständnisse oder Abirrunnen zu vermeiden.

Synodaler Frank (fortfahrend): Darüber hinaus möchte ich ganz kurz abschließend sagen unter Hinweis auf das, was Professor Hahn 1958 in der Synode gesagt hat und was im Verhandlungsbericht von damals auch nachgelesen werden kann, daß diese ganze Frage doch auch letzten Endes gesehen werden kann und darf unter dem großen Gesichtspunkt, daß nur das Evangelium verkündigt werde. Es ist nun doch hier die Frage zu stellen, ob wir nicht einen Schritt weitergehen und auch der Vikarin, die sich nun bereitgefunden hat, in diesen Dienst zu kommen, den Weg zu dem Amt und auch dem Gemeindepfarramt öffnen sollten. Professor Hahn hat damals auch auf den einen Gedanken hingewiesen, wenn es an Männern fehle, dann solle doch auch die Frau mit an der Seite der Männer diesen Dienst tun und tun dürfen. Allein in diese Richtung sind auch meine Gedanken und Intentionen bei der Unterstützung dieses Antrags gegangen.

Wenn die Synode nun ihre Beschlüsse faßt, dann mag es sein, daß dann damit zunächst die Barriere heruntergeht und der Zug wie bisher auf dem Geleise weiterläuft.

Präsident Dr. Angelberger: Eine Frage: Soll das eine Prognose sein?

Synodaler Frank: Das ist nicht für die Abstimmung, aber für den weiteren Gang in dieser Sache.

Vielleicht wird ein anderer, vielleicht schon früher, als wir denken, diese Barriere wieder öffnen. (Beifall.)

Präsident Dr. Angelberger: Bruder Schmechel hatte vorhin auf das Wort verzichtet und seine Ausführungen nach der Abstimmung machen wollen. Er hat sich korrigiert und bittet, nun jetzt noch sprechen zu dürfen. Da wir vorhin entschieden hatten, muß ich um Ihre Zustimmung bitten, wenn ich ihm jetzt das Wort erteilen möchte. Sind Sie damit einverstanden, daß ich Bruder Schmechel das Wort erteile? (Allgemeine Zustimmung.)

Synodaler Dr. Schmechel: Es ist so, daß der Vikarinendienst bei uns in der Landeskirche, nicht nur bei mir, sondern auch bei allen, die ich kenne und die im kirchlichen Dienst stehen, sehr anerkannt wird. Ich habe nie ein abträgliches Urteil gehört, es sei denn, daß es auf rein menschlicher Unzulänglichkeit beruhte, aber nicht auf Grund der Tatsache, daß eine Frau in der Kirche ein Amt versieht. Diesen Dienst habe ich sehr bejaht, und ich habe mir, wenn theologische Auseinandersetzungen über den Dienst der Vikarin an mein Ohr klangen, damit geholfen: in der Evangelischen Kirche gilt auch so etwas wie ein Notrecht, ein Notdienst. Außerdem war ich der Meinung, wenn sich dieser Dienst wirklich ein Ansehen verschafft hat, daß das auch für seine Dienstbezeichnung und für seine Amtsbezeichnung gelte. Ich habe unter Laien nie gehört, man müßte zum Dank die Vikarinnen „Pfarrerinnen“ nennen.

Ich erinnere daran, welch große Anerkennung und welches Gewicht der Name der Vikarin Bourbeck in Deutschland hat. Es hat keiner gesagt, schade, daß die Vikarin Bourbeck nicht habe Pfarrerin werden können. Was bei ihr stärker als sonst zum Ausdruck gekommen ist, war unabhängig von dem Titel „Pfarrerin“.

Ich bin aus der Sachdebatte hier im Raum seitens der Ausschußvertreter nicht ganz klar geworden. Auf der einen Seite hat man gesagt, man wolle das Grundgesetz nicht ändern, das heißt doch, wir wollen das Gefüge unseres Grundgesetzes und unserer Verfassung nicht nach drei Jahren wieder ändern. In demselben Atemzug hat man gesagt, und zwar von juristischer Seite, es sei genau daselbe, was der Antrag Köhnlein wolle, wenn ich recht verstanden habe. (Lebhafter Widerspruch. — Nein! Nein-Rufe.)

Wenn ich das nicht verstanden habe, dann ist das ein weiterer Grund, Mißverständnisse aufzuklären. Fast ausnahmslos wurde gesagt, die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ sei nicht schön, vielleicht fänden ihn die Vikarinnen schön, aber wir sollten ein wenig Dankbarkeit zeigen, und deshalb sollten wir den Vikarinnen die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ verleihen. Ich finde die Bezeichnung nicht nur nicht schön, sondern ich sehe auch nicht ein, weshalb sie nun heute verliehen werden muß. Können wir uns in dieser ganzen Angelegenheit nicht noch etwas Zeit lassen?

Können wir nicht den Zeitpunkt abwarten, den Bruder Frank eben angekündigt hat, und uns dann

alles besser überlegen, besser vorbereiten und dann die Dinge so entscheiden, daß wir alle Gesichtspunkte wirklich in Betracht ziehen?

Berichterstatter Synodaler Becker: Meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst mich entschuldigen, und zwar habe ich bei meinem Bericht vergessen, daß von einem Mitglied des Hauptausschusses bei der Aussprache auch, allerdings nicht in einem großen Beitrag, sondern mehr hingeworfen in die Diskussion, der Vorschlag *domina* gemacht wurde, *domina*, die Herrin.

Ich glaube, daß Bruder Frank insofern recht hat, als — soweit ich es verstanden habe — die Abstimmung des Hauptausschusses über den Antrag Köhnlein in keiner Weise eine Empfehlung an die Synode bedeutet hat, den Antrag Köhnlein abzulehnen. Das darf ich auch feststellen, wenigstens als Berichterstatter.

Das Dritte: Ich stelle mich selbstverständlich unter die Kritik von Bruder Stürmer und von Bruder Lauer. Aber ich möchte zum Ausdruck bringen, daß der beanstandete Schlußsatz des Berichtes kein Novum von mir heute früh war, eine eigene Meinung nur des Berichterstatters heute vormittag, sondern daß diese Aussage bereits gestern vormittag gemacht wurde. Und verstehen Sie, liebe Brüder und Schwestern, daß es bei dieser Materie dem Berichterstatter unmöglich war, einen gemeinsamen Konsensus des Hauptausschusses vorzutragen, und daß ich deswegen die große, sicher nicht beneidenswerte, schwierige Aufgabe hatte, zu versuchen, die einzelnen Positionen, die im Hauptausschuß sichtbar geworden sind, einschließlich des Schlußsatzes — den Schlußsatz habe wohl ich gemacht, aber den habe ich gemacht nicht als Berichterstatter, sondern als Mitglied des Hauptausschusses — darzulegen. Und ich halte es für angebracht, daß auch diese Aussage in den Bericht hineinkam. Und insofern glaube ich nicht, daß das eine Privatmeinung des Berichterstatters war, sondern daß das eine der Aussagen in dem Behandlungsbereich des Hauptausschusses gewesen ist.

Es ist natürlich auch jetzt schwer, wenn ich noch auf einige ganz kurze Dinge hinweisen darf, streng zu unterscheiden, ob das Privatmeinung ist oder ob das zum Bericht gehört. Aber das, was ich jetzt sage, ist ganz genau auch gestern schon gesagt worden: Ich darf vielleicht da vorwegnehmen, daß die Mitglieder des Hauptausschusses in gar keiner Weise, auch in der Gruppe, in der man sich nicht hat entschließen können, das Wort Pfarrerin zu übernehmen, irgendwie Zweifel daran gehegt haben, daß die Synode den Dienst unserer Schwestern im Vikarsamt vollständig anerkennt; daß wir wirklich dankbar sind, auch diejenigen, die nicht in der Lage sind — und zu denen gehöre ich, das darf ich Ihnen offen sagen —, den Empfehlungen des Rechtsausschusses sich anzuschließen, daß in gar keiner Weise irgendwie darin eine gewisse abfällige Stellungnahme zum Ausdruck kam gegenüber dem wirklich treuen, einsatzfreudigen Dienst der Frauen in unserer Kirche. Darum glaube ich, daß das Wort „schäbig“, das heute vormittag gesagt wurde, für

uns alle miteinander nicht stimmt, nicht zutrifft. Wir wollen nicht in irgendeiner Weise durch die Ablehnung so etwas zum Ausdruck bringen.

Ich darf aber weiter sagen, und das wurde auch im im Hauptausschuß gesagt, es gibt eine Gruppe, nicht nur hier in der Synode, sondern auch in unserer Kirche — und nun wende ich mich mal persönlich an Herrn Professor Brunner —, die außerordentlich dankbar ist für das, was uns gerade von Ihnen, Herr Professor Brunner, in den letzten Jahren zu diesem ganzen Fragenbereich gesagt wurde. Und darum: Sie haben uns die Möglichkeit geschenkt, daß wir noch einmal grundsätzlich die Ämterfrage der Kirche nach den Aussagen des Neuen Testamentes durchdenken und daß uns neu geworden ist, daß die Grundstruktur der Ämter, wie sie im Neuen Testament sichtbar geworden ist, keine nebенästhetische Frage für die Gestaltung einer geordneten Kirche ist, sondern daß da irgendwie ein architektonischer Plan festliegt, auf den wir — und nun stelle ich diese eine Gruppe heraus — glauben, nicht verzichten zu können, wenn wir nicht dem Herrn der Kirche ungehorsam werden. Ich nehme selbstverständlich die Stellungnahme der anderen Seite brüderlich zur Kenntnis und möchte in gar keiner Weise sagen, daß ihre Stellungnahme deswegen Ungehorsam wäre. Aber es gibt Dinge im Raum unserer Kirche, die so an das Letzte gehen, bei dem wir dann glauben, daß man da einfach ehrlich sagen muß: hier steht Erkenntnis wider Erkenntnis, und das muß durchgerungen werden. Aus dieser Einsicht heraus habe ich gestern geglaubt, nicht daß die Aussprache hier nicht stattfinden sollte, aber daß wir vielleicht, und gerade auch im Blick auf unsere Laienbrüder, nicht in der Lage sind, bereits schon zu einer Abstimmung zu kommen. Und daß es deswegen vielleicht angebrachter wäre, von der Synode her ehrlich zu sagen, wir müssen das noch zurückstellen, weil wir gewisse Einsichten noch nicht haben, um die wir bitten. Und es ist ja Sache einer Kirche und gerade auch der Synode, um den Heiligen Geist zu bitten, daß die Einsicht, und wenn es möglich wäre, auch die Einheitlichkeit geschenkt würde. (Beifall!)

Ich darf weiter sagen, daß auch die gesamtdogmatische Einsicht — und da wehre ich das Wort vom Biblizismus, Bruder Heidland nimmt mir das nicht übel, mindestens für diese Gruppe ab — gerade auch von der Schöpfungslehre her mindestens auch für eine Gruppe im Hauptausschuß und auch, glaube ich, darüber hinaus in der Kirche es einfach nicht möglich macht, so ohne weiteres das Wort Pfarrerin zu übernehmen.

Meine Brüder und Schwestern! Es geht nicht nur um ein Wort; denn es ist wirklich eine ernste Sache — Herr Landesbischof hat es uns gestern wieder gesagt, daß *nomen omen* ist, das heißt, hinter dem Wort steht eine Wirklichkeit —, und es ist eine ernste Sache, daß sich eine Kirche wirklich darum müht, auch in ihrer Sprache korrekt zu werden und lieber zu warten mit irgendeiner Bezeichnung, ehe sie zu schnell eine Entscheidung trifft.

Ich glaube auch, daß es den Antragstellern und

auch den Vikarinnen nicht darum gegangen ist, eine so grundsätzliche Aussprache in der Synode herbeizuführen. Wenn es uns möglich wäre, eine Bezeichnung zu finden, die dieses Wort Pfarrerin vermeidet, dann wären wir weiter, und ich glaube, Herr Professor Brunner würde mir zustimmen und wäre derselben Meinung.

Ich würde als Letztes noch sagen, daß die Einsetzung des Wortes Pfarrerin in § 61 der Grundordnung nach meinem Verständnis nicht nur eine Wortersetzung bedeutet, sondern zugleich eine Änderung der Grundordnung. Denn in irgendeiner Weise wird hier ein Gefälle deutlich, bei dem ich befürchte, daß es nicht aufgehoben werden kann.

Und ich möchte weiter noch sagen, was vielleicht von unserem Laienbruder, von Bruder Ritz, auch gesagt wurde. Das ist das Votum etwa von meiner Sicht als Gemeindepfarrer her; ich habe das auch gestern schon gesagt, und insofern ist es auch mit ein Beitrag des Hauptausschusses: Ich fürchte, daß wir auch in eine Verwirrung kommen in unseren Gemeinden. Vielleicht weniger in unseren Stadtgemeinden als vor allem in unseren Landgemeinden und dort auch unter unseren treuesten Gemeindegliedern — und das darf ich doch mal sagen, ohne daß ich da irgendein Werturteil sonst fälle —, die größtenteils auch in unseren Gemeinschaften sind. Ich glaube, daß gerade dort es Schwierigkeiten geben wird, wenn wir das so ohne weiteres übernehmen würden.

Ich habe nur das auch noch einmal zu unterstreichen, was der Herr Landesbischof über das Pfarrhaus gesagt hat, über die Gefahr etwa einer verheirateten Pfarrerin, alle diese Dinge. Ich habe gestern darauf hingewiesen, daß es für uns im Raum der Kirche eine ernste Sache sein muß, daß wir in einer Welt ohne Väter leben — das ist der Titel eines Buches eines Theologieprofessors von Hamburg —, und das heißt nun, daß in irgendeiner Weise gewisse verantwortliche Aufgaben auch in dem Erziehungsberuf, aber auch sonstwo, in einem seltsamen Gefälle abgeschoben werden auf Frauen. Ich fürchte, daß hier eine Schleuse geöffnet wird, die wir dann nicht mehr schließen können.

Nehmen Sie, bitte, dieses Wort aus meiner gewissensmäßigen Einsicht so, wie ich es gesagt habe, von einem Bruder zu Brüdern. (Allgemeiner Beifall!)

Berichterstatter Synodaler **Schmitz**: In aller Kürze: Ich gehe wohl nicht fehl, wenn jetzt nur abgestimmt werden soll über den Antrag Köhnlein. Und wenn dazu nur abgestimmt werden soll, dann befindet ich mich in einer sehr einfachen Lage. Wir haben gesagt, wir wünschen keine Änderung der Grundordnung drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Sie ist vom 23. April 1958. Wir stehen heute erst am 19. April 1961, um Fehlmeinungen völlig auszuschließen. Und wenn es sich um diesen Antrag handelt, dann handelt es sich eben darum im Augenblick nur, geben wir der Vikarin oder genauer der Frau mit voller theologischer Ausbildung den Zutritt zum Gemeindepfarramt. Und da sagt der Rechtsausschuß aus den Gründen, die ich Ihnen vor-

getragen habe, nein, und das ist auch sicherlich ein Bereich, der den Gedankengang berührt, den der Herr Landesbischof insonderheit vor Augen gehabt hat, wenn er von dem zölibatären Pfarrhaus gesprochen hat. Die Frau, die in der Seelsorge einer großen Anstalt oder im Krankenhaus oder im Frauenwerk tätig ist, das ist ein anderes Feld. Und gerade, weil wir auch das alles nicht wollen, und weil wir eben nicht so änderungssüchtig sein wollen und die Dinge reifen lassen wollen, deswegen sagen wir ganz schlicht und einfach: nein!

Ich habe allerdings nicht angenommen, daß es denkbar wäre nach unserer Diskussion — Herr Schmedel war im Hauptausschuß wohl nicht anwesend —, daß es auch nach unserer heutigen Plenardiskussion wieder möglich sein könnte, daß mißverstanden wird die Auffassung der Juristen, daß man die Grundordnung gerade nicht ändere. Das ist doch ausgesprochen unter dem Blick: wir ändern das materielle Recht der Grundordnung nicht. Also: wir wollen nicht den Zugang zum Gemeindepfarramt propagieren. Das nennen wir materielle Rechtsänderung. Wenn wir aber die Frau, die keine andere Funktion bekommen soll, wie sie ihr der § 61 im Jahre 1958 beschert hat, nicht mehr Vikarin nennen wollen, sondern uns darüber unterhalten, ob wir sie Pfarrerin nennen können, dann betrachten die Juristen das allerdings — und wir, die Mitglieder des Rechtsausschusses — unter dem Blickpunkt einer formalen Änderung.

Jetzt erlauben Sie mir bitte eines: Wir haben heute mehrfach und insonderheit vom Herrn Prof. Brunner gehört: „So ein Gremium kann es eigentlich nicht verstehen. Und wenn es diesen hohen theologischen Gedankenflug nicht versteht, dann muß es eigentlich die Finger davon lassen, weil es das eben nicht versteht.“ Ganz so ist es nicht. Wir sind nun einmal nach der Grundordnung der Landeskirche als Synode berufen zu entscheiden. Ich möchte Sie alle bitten — um Himmels willen —, doch ja oder nein zu sagen und sich nicht brav und bieder auf die Stimmenthaltung zurückzuziehen. (Beifall!)

Sie sind gewählt, damit Sie ja oder nein sagen und nicht, damit Sie nach Hause gehen und sagen, Sie hätten sich dabei gerade der Stimme enthalten. Zu Hause nimmt Ihnen das niemand ab!

Nun kommt die andere Seite: Es gibt die Theologie und es gibt die Rechtswissenschaft. Ich weiß schon, daß mir von theologischer Seite sicherlich jetzt entgegengehalten werden wird oder in Gedanken schon lange entgegengehalten ist: dann hast du's eben als Jurist nicht verstanden, daß die sogenannte juristische formelle Änderung der Grundordnung eine materielle ist. Da scheiden sich die Geister, meine Herren! Das sind zwei verschiedene Auffassungen. So wie es nämlich zwei verschiedene juristische Auffassungen gibt, manchmal gibt es auch duas conformes, zwei übereinstimmende Auffassungen — für die, die in Latein fremder sind und auch, um südbadischen Anregungen voll zu entsprechen — so, meine Brüder und Schwestern, gibt es aber auch zwei abweichende theo-

logische Auffassungen im Raum. Und deswegen allein darf man doch wohl nicht nichts sagen. Dazu ist kein Raum, wenn die andere Gruppe stärker ist als die eine, sondern dann heißt es, Geduld zu haben mit dem lieben Nächsten, auch wenn es schwer fällt. Da darf man nicht zu hart im Richten sein. Wo kämen wir Richter hin, wenn wir so hart richten wollten!

Deswegen noch einmal: Dem Antrag Köhnlein haben wir, weil es eine echte Änderung der Grundordnung ist, unsere Zustimmung als Rechtsausschuß versagt.

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die Ausführungen, nachdem beide Berichterstatter Gelegenheit hatten, sich noch einmal zur Materie zu äußern. Ich stelle im Hinblick auf die bevorstehende Abstimmung fest, daß 56 Synodale anwesend sind. Es sind somit mindestens drei Viertel der Synode anwesend, so wie es § 21 Absatz 3 unserer Geschäftsordnung verlangt.

Der Antrag Köhnlein ist Ihnen bekannt. Ich verweise auf das gedruckte Protokoll der Herbstsynode 1960, Seite 31, zweite Spalte unten und auf den Ihnen überreichten Abdruck des Vorschlags des Kleinen Verfassungsausschusses, bei dem mit dem Antrag Köhnlein begonnen wird. Im Hinblick darauf, daß Sie die wörtliche Fassung dieses Antrags haben, sehe ich von einer nochmaligen Verlesung ab und schreite zur Abstimmung.

Wer ist für den Antrag Köhnlein, Hetzel, Frank u. a.? — 23. — Wer ist gegen diesen Antrag? — 32. — Wer enthält sich? — Einer. — Insgesamt also 56 Stimmen.

Der Antrag ist in doppelter Beziehung abgelehnt, sowohl was das einfache Mehrheitsverhältnis anlangt als auch insofern, als die für eine Änderung der Grundordnung qualifizierte Mehrheit nicht erreicht worden ist.

Landesbischof D. Bender: Wer der heutigen Aussprache aufmerksam gefolgt ist und vor allem das letzte Wort unseres Synodalen Schmitz gehört hat, dem ist klar geworden, daß hinter dem theologischen Ringen von gestern und heute eine schwere Frage aufgebrochen ist. Sie ist uns durch das Votum des Synodalen Brunner gestellt worden, der meint, in der Synode nicht länger mitarbeiten zu können, wenn sie nach seiner Überzeugung sich gegen göttliche Ordnungen entscheidet. Das ist keine Drohung gewesen, sondern der Ausdruck einer Überzeugung, die im Gewissen verankert ist und mit der man steht und fällt. Eine solche nicht alltägliche, mit der Existenz verbundene Überzeugung sollten wir achten.

Aber nun, verehrter Bruder Brunner, muß ich das andere auch sagen. Auch mir wäre eine Entscheidung der Synode, die der Frau das Pfarramt zugekannt hätte, schwer gewesen, aber zu einer Aussage der Mitarbeit hätte sie mich nicht bewegt. So schwer das Gewicht dieser Frage ist, nicht nur für die Kirche, sondern auch für unser Volk, zu einem status confessionis darf sie nach meiner Meinung nicht gemacht werden, weil sie nicht den Grundgegenstand unsres Glaubens bildet. Wo die Frage

lautet: „Christus oder Belial“ (2. Kor. 6, 15), ist mit der Entscheidung die Scheidung von den Andersgläubigen mitgesetzt. Das gilt nicht in gleicher Weise für die Fragen der Gemeindeordnung, so sehr ihre Beantwortung vom Verständnis des Willens Gottes abhängt.

Es hat in der Vergangenheit Fragen gegeben, die unsre Kirche vor den status confessionis gestellt haben, so als auf der Synode von 1914 das Apostolicum bei der heiligen Taufe auf Antrag der liberalen Fraktion durch ein sogenanntes Biblicum ersetzt werden sollte und der dafür lautende Beschuß nur durch das Veto des Großherzogs als des summus episcopus der Kirche keine Gesetzeskraft erhielt. Damals hätte der Bischof sein Amt niedergelegen müssen. Ich wollte Sie, verehrter Bruder Brunner, nicht in Ihrem Gewissen beschweren, aber ich wollte sagen, was in diesem Augenblick gesagt werden mußte, damit Sie vielleicht vor einem Schritt bewahrt bleiben, der unserer Kirche einen tiefen Schaden zufügen würde. (Beifall!)

Die Sitzung wird hierauf bis 15.30 Uhr unterbrochen. Nach Wiederaufnahme der Sitzung erhält das Wort

Synodaler D. Brunner: Verehrte Synodale! Nur ganz kurz möchte ich Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Ich fühle mich doch verpflichtet, kurz Stellung zu nehmen zu dem, was Herr Prof. Dr. Wendt ausgeführt hat. Ich kann mich auf zwei Thesen beschränken.

Nach meiner Überzeugung ist es nicht falsch, wenn aus der Mannigfaltigkeit der Funktionen des Predigtamtes bestimmte Funktionen ausgegliedert und übergemeindlich, u. U. sogar auf landeskirchlicher Ebene ausgestaltet werden. Hier liegt keine Differenz, glaube ich, zwischen uns vor. Öffentliche Ausübung bestimmter Funktionen des Predigtamtes in einer übergemeindlichen, auch landeskirchlichen Ordnung bejahe ich auch. Die Frage, die hier zur Diskussion steht, ist die, ob man ein Amt, das auf diese Weise entsteht, „Pfarramt“ nennen soll. Hier habe ich meine Bedenken. Ich habe sie wiederholt zum Ausdruck gebracht. Darüber kann man so oder so urteilen.

Die Frage, die aber damit nicht entschieden ist, ist folgende: Es gibt in der Mannigfaltigkeit der Funktionen des Predigtamtes solche Funktionen, die nicht aus der Paroche ordentlicherweise ausgegliedert werden können. Und dazu gehört entscheidend die Verwaltung der Sakramente. Die Abendmahlfeier ist konkret an die örtliche Gemeinde gebunden. Es kann Ausnahmen geben. Eine Synode kann ein Abendmahl halten. Es kann bei einer Akademietagung ein Abendmahl gehalten werden. Das sind Ausnahmefälle. Der ordentliche Fall ist der, daß die Sakramentsverwaltung und damit die Feier des Abendmahls an die örtliche Ekklesia gebunden bleibt. Durch eine Ausgliederung dieser Funktion in das Übergemeindliche würde, glaube ich, auf dem ganzen Gebiet der Sakramentsverwaltung ein ungeordneter Zustand herbeigeführt.

Die zweite These, die ich als Antwort vortragen möchte, bezieht sich auf das Verhältnis vom Hir-

tenamt, Predigtamt, Pfarramt und die Mitarbeit der Ältesten bei der Ausübung der Zucht. Hier liegen die Dinge für meine Sicht verhältnismäßig klar und einfach, nämlich so: Es gibt in der Kirche ein Amt, in dem die Fülle der Funktionen des Predigtamtes zusammengefaßt und konzentriert ist, das ist das Hirtenamt. Das ist die Auszeichnung des Hirtenamtes, daß in diesem Amt wesentlich alle Funktionen des Predigtamtes in seiner Fülle konzentriert sind. Das Pfarramt ist nicht identisch mit dem, was wir Hirtenamt nennen. Das Gemeindepfarramt ist, wenn ich's recht verstehe, eine bestimmte, mit dem Wandel der Zeiten sich verändernde Ausprägung des Hirtenamtes. Das Gemeindepfarramt ist ein mit dem Wandel des Rechts selbst sich wandelnde rechtliche Ausprägung des Hirtenamtes. Das Hirtenamt lebt in dem gemeindlichen Pfarramt. Wenn nun bestimmte Funktionen des Predigtamtes, die im Hirtenamt konzentriert sind, außerdem in der Gemeinde noch wahrgenommen werden, z.B. von den Ältesten, aber auch von einem Pfarrdiakon oder noch von anderen Mitarbeitern und Mithelfern, so widerspricht das doch dem nicht, daß diese Funktion der Zucht, die ich im Auge hatte, eben auch im Hirtenamt, und zwar in ihm wesentlich enthalten ist. Daß das so nach dem Bekennnisstand der Badischen Landeskirche ist, geht deutlich hervor aus Augustana 28. Nach dem Augsburgischen Bekenntnis Artikel 28 ist die Fülle dieser Funktionen unter Einschluß der Exkommunikation auch im Hirtenamt enthalten. Der Artikel 28 der Confessio Augustana ist weder durch den Katechismus noch durch die Grundordnung, soweit ich das verstehe, eliminiert. Daß dieses Amt, das Zuchtamt, gemeinschaftlich ausgeübt wird mit den Ältesten, widerspricht keineswegs der Überzeugung, daß es wesenhaft zu den Funktionen des Hirtenamtes gehört.

Synodaler Urban: In der bisherigen Aussprache ist in reichem Maße zu dem Vorschlag Stellung genommen worden, Frauen, die bei voller theologischer Ausbildung in ein Pfarramt berufen werden können, die Amtsbezeichnung „Die Pfarrerin“ zu geben und sie als Überschrift vor die §§ 61—63 der Grundordnung zu setzen. Wir sind alle beeindruckt von dem, was uns Herr Professor Brunner gesagt hat, und es ist uns allen nicht wohl, wenn ein solches Novum, wie es nun einmal „Die Pfarrerin“ ist, eingeführt werden soll. Und weil wir uns dabei nicht wohl fühlen, sollten wir heute keinen Beschuß fassen. Wir sollten uns Zeit nehmen und sehen, ob wir nicht übers Jahr zu einem adäquateren Ausdruck kommen für das neue Amt, zu dem die Pfarrvikarin berufen werden kann. Schon sind andere Bezeichnungen genannt worden wie „Domina“ oder „Kirchenrätin“.

Wir haben im vorigen Jahrhundert in unserer Landeskirche noch das Diakonat gehabt. Das waren Geistliche, die zumeist das Lehramt innegehabt haben und oft auch die Vorstände der örtlichen Realschulen gewesen sind. Ich glaube darum, daß die Bezeichnung „Die Pfarrdiakonin“ ein besserer Ausdruck als „Die Pfarrerin“ für dieses neue Amt

wäre. Allerdings müßte dann der Name des „Pfarrdiakons“ geändert oder gar ersetzt werden, was nicht allzu schwer wäre, zumal mir schon dahin gehende Änderungswünsche bekannt geworden sind. Aber Pfarrvikarin und Pfarrdiakonin sind zwei ansprechende Namen für das neue Amt.

Zu all dem Für und Wider „Die Pfarrerin“ noch zu sprechen, nehme ich Abstand, da ja soviel schon gesagt worden ist. Ich wiederhole nur meine Ablehnung der Amtsbezeichnung „Die Pfarrerin“ und werde ihrer Einführung in die Grundordnung nicht zustimmen.

Synodaler Dr. Müller: Liebe Konsynodale! Ich möchte zunächst einmal Ernst machen damit, daß wir über den Antrag Köhnlein abgestimmt haben, und möchte jetzt nur noch zu der Vorlage des Kleinen Verfassungsausschusses ganz kurz sprechen.

Ehe ich das tue, möchte ich mir doch erlauben, zwei Sätze in dem Sinne zu sagen, wie das Dr. Rave heute früh gesagt hat. Es war auch für meinen Eindruck eine leichte Diskrepanz zwischen der Bezeichnung der Tagesordnung „Antrag Köhnlein“ und unserer Vorlage, die sozusagen den Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses enthielt, der in dieser Form dem Hauptausschuß und dem Rechtsausschuß zugeleitet wurde, so daß für mein Verständnis eine einzige Abstimmung über diesen Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses, bearbeitet durch Hauptausschuß und Rechtsausschuß, diesen Antrag erledigt hätte. Nun sind wir — wie ich hoffe — kurz vor der zweiten Abstimmung über den Antrag und den Vorschlag, den uns der Kleine Verfassungsausschuß vorgelegt hat und zu dem der Hauptausschuß und der Rechtsausschuß ihr Gutachten abgegeben haben.

Ich möchte noch einmal auf das Schlußwort des Berichterstatters des Rechtsausschusses zurückkommen und meinen, daß wir wirklich jetzt leichteren Herzens zu dem Schluß dieses Antrags kommen können, da uns doch mehrfach versichert worden ist, daß es jetzt nicht mehr um eine Diskussion und auch gar nicht um das Faktum einer Änderung unserer Grundordnung gehe, sondern — um eine Formulierung zu gebrauchen, wie ich sie eben aufgefaßt habe — es handelt sich jetzt um die rechtmäßige Bezeichnung für eine bereits nach geltendem Recht ausgeübte Funktion. Nur um diesen Punkt handelt es sich jetzt beim Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses. Ich bin durchaus dafür, daß wir diesem Vorschlag folgen. Ich bin, wie Sie vielleicht wissen, an einer privaten Mädchenschule. Ich habe nicht einen „Herrn Direktor“, sondern eine „Frau Direktorin“. Das ist eine Frau, die Oberstudiedirektorin ist. Ich sehe nicht ein, warum „Frau Pfarrerin“ zum Unterschied von „Frau Pfarrer“ nicht deutlich bezeichnen sollte, was gemeint ist.

Synodaler Mennicke: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Verehrte Schwestern und Brüder! Ich will mich ganz kurz fassen: Ich weiß nicht, ob allen Synoden bekannt ist, daß die Württ. Landeskirche ausdrücklich das Wort „Pfarrerin“ vermieden und das Wort „Pfarrvikarin“ gesetzt hat. Das Wort

„Pfarrvikarin“ ist dort unbelastet, weil es den Titel „Pfarrvikar“ nicht zugibt.

Ich denke daran, daß das Wort „Pfarrvikar“ auslaufen könnte und statt dessen „Pfarrverweser“ oder sonst ein anderes Wort gesetzt würde. Mir macht es rechte Not. Ich kann von mir aus dem Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses nicht zustimmen, wenn das Wort „Pfarrerin“ nicht durch „Pfarrvikarin“ ersetzt wird.

Synodaler Schmitz: Ich habe vorhin nur zu dem Antrag Köhnlein gesprochen und will deswegen zu dem Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses noch ein Wort sagen: Wir stoßen uns in Teilen dieses Gremiums daran, daß die Pfarrerin eine Bezeichnung sei, die auf das Gemeindepfarramt zurückführt, das auch zugleich Hirtenamt ist. Das ist doch einer der leitenden Gedankengänge des Herrn Professors Dr. Brunner, und das war auch ein Hinweis, den er vorhin gegenüber dem Herrn Rechtsreferenten tat.

Schon heute morgen habe ich in der Verlockung gestanden, zu fragen: Was ist älter, das Predigtamt oder die Parochie? Als Laie frage ich das die Theologen. Aber als Laie gebe ich die Antwort dazu: Sicherlich ist das Predigtamt doppelt so alt wie die Parochie, und aus der Parochie kommt die Pfarre, aus der Pfarre kommt der Pfarrherr, Dominus, nicht Domina, sondern Pfarrherr.

Da sage ich nun, man muß sich dann auch betrachten, was nach unserer Grundordnung denn der Pfarrer ist. Wenn man das nachschlägt, dann ist in § 45 Abs. 1 gesagt:

Das Pfarramt umschließt die Ausübung des Predigtamts und die Verwaltungsaufgaben.

Von den Verwaltungsaufgaben schweige ich. Aber das Predigtamt ist Pfarramt, und es ist doch sicherlich Ursprungspfarramt; denn so ganz groß mit den Verwaltungsaufgaben war es sicherlich im ersten Jahrtausend nicht, sondern erst im zweiten. (Heiterkeit.)

Dann kommt das Predigtamt, und das ist sicherlich das wichtigere. Ich erinnere daran, daß wir im Pfarrerdienstgesetz einmal eine Stelle hatten, wo ich sagte, die Bedeutsamkeit des Predigtamtes müsse stets herausgestellt sein gegenüber den Verwaltungsaufgaben. Ich habe dabei immerhin das Kopfnicken des Herrn Landesbischofs vermerkt. (Heiterkeit.)

Nun bleibe ich bei dem wichtigen Predigtamt. Dieses Predigtamt hat wiederum nach unserer Grundordnung im Absatz 2 vier Teile, nämlich die Wortverkündigung, die Sakramentsverwaltung, den Unterricht und die Seelsorge. Nun bitte ich Sie, aufmerksam den § 61 der Grundordnung zur Hand zu nehmen, und da warte ich darauf, daß mir jemand sagt, was denn davon, von diesem großen Predigtamt, das das Dominante für den Pfarrer, für den Pfarrherrn ist, nach geltendem Recht unserer Vikarin von heute versagt sei. Sie hat die Wortverkündigung, sie hat die Sakramentsverwaltung, sie hat den Unterricht und sie hat die Seelsorge in ihren Diensten, gewiß nicht im Gemeindepfarramt, das mit Verwaltungsaufgaben belastet ist und das

dann in summa zum Hirtenamt wird. Wenn sie das alles hat, dann hat sie doch sicherlich das volle Predigtamt, dann hat sie doch das, was den eigentlichen Beruf des Pfarrers laut unserer Grundordnung ausmacht.

Deswegen sehe ich wirklich nur die Amtsbezeichnungsfrage zur Debatte gestellt. Es ist keine irgendwie geartete Ablenkung von Problemen, sondern ich sehe es nach geltender Grundordnung so und nicht anders. Wenn Sie das Wort Sakramentsverwaltung nehmen, meine Brüder und Schwestern, glauben Sie, daß darin dann nicht auch die Jurisdiktion, von der wir so viel gehört haben, drin sein soll! Wie sollen denn die Sakramente verwaltet werden, wenn nicht in summa? Man kann doch nicht sagen, das sei natürlich, und man müsse jetzt ein theologisches Gutachten einholen, ob die Sakramentsverwaltung wirklich zu 100 % oder doch nur mit einem schmalen Streifen abgeschnitten damals übertragen werden sollte, wollte und konnte. Ich glaube schon, daß es da wirklich ganz ernst darum geht, daß die Synode, und doch offenbar nach großer Prüfung und Gewissenhaftigkeit, nach dem, was wir gehört haben, sich nach Jahren der Vorarbeit dazu entschlossen hat, den § 61 so auszugestalten, wie er ist. Ich habe mir sagen lassen, daß es Kirchen gibt — ich habe das nicht gewußt —, wo nicht nur der Mann mit voller theologischer Ausbildung Pastor heißt, sondern wo es sogar, klanglich sicherlich viel schöner als das, was wir wollen, „Frau Pastorin“ heißt. Dann wären sie Hirte und Hirtin, wenn man jetzt wortwörtlich geht. So weit wollen wir gar nicht gehen. Wir halten uns nur daran, daß wir unseren Inhaber des Predigtamtes, der diese vier Funktionen — Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung, Unterricht und Seelsorge — hat, aus einer Tradition heraus, die aus dem Wort Parochie und aus dem deutschen Wort Pfarre zu Pfarrer geworden ist, nun einmal seit vielleicht 1000 Jahren, vielleicht auch kürzer, Pfarrer nennen. Da sollte man nicht deduzieren, daß das biblisch 1000 Jahre vorher schon war und nur so verstanden werden kann, wie es uns von einer theologischen Seite als das einzige Mögliche dargetan worden ist, demgegenüber auch Bischöfe irren können. Wir können alle irren. Vielleicht irrt auch die Synode, das weiß man nicht. (Beifall!)

Synodaler Würthwein: Eigentlich wollte ich nicht mehr sprechen. Ich bin aber vom Berichterstatter des Hauptausschusses apostrophiert worden, weshalb ich doch noch einige Worte sagen muß, um auch mein Gewissen zu entlasten: Es ist von der Verwirrung der Gemeinden gesprochen worden. Ich bin für dieses Wort „Verwirrung der Gemeinden“ sehr empfindlich; denn die Gemeinden sind von einem bestimmten Begriff der Schöpfungsordnung her in den letzten 50 Jahren mehr als einmal verwirrt worden bis hin zum Arierparagraphen (Beifall!)

Woher weiß man das, daß die Gemeinden verwirrt werden? Das kann man doch nur sagen, wenn man damit eine bestimmte Erfahrung gesammelt hat. Ich kann nicht feststellen, daß in Pforzheim, wo

wir eine Vikarin hatten und haben, die Gemeinde verwirrt worden sei, auch nicht, wenn man ihr nun den Titel „Pfarrerin“ gegeben hätte. Wir wissen, daß in den Gemeinden, in denen während des Krieges eine Pfarrerin gewirkt hat, deren Wirken überall anerkannt worden ist und sehr dankbar empfunden wurde. Der Widerspruch kam bei solchen Bestrebungen weniger von den Gemeinden als von den „Pfarrherren“! (Heiterkeit!)

An wen denken wir überhaupt, wenn wir von der Gemeinde reden? Heute wird immer gesagt, man sollte die Fenster weit aufmachen. Ich lasse ganz unbestritten, was der Herr Professor gesagt hat, daß die Gemeinde dort im wahrsten Sinne des Wortes ist, wo sie beim Abendmahl versammelt ist. Auf der anderen Seite wird immer wieder betont, daß wir heutzutage noch eine Volkskirche hätten, daß wir in den Städten verantwortlich sind für die große Schar der Frauen, die wir leider in der Theologie auch bei Herrn Professor Brunner entlassen haben in alle Ämter ohne Widerspruch, die dort in den Industriebetrieben stehen, die dort eine selbständige Stellung haben und die dort — entschuldigen Sie das Wort — „verheizt“ werden. Auch an diese Frauen, die zum Teil gar nicht mehr von einem Mann bedient werden wollen, haben wir zu denken, wenn wir an die Gemeinde denken. Wir dürfen die soziologische Wirklichkeit unserer Welt, in der wir uns mit unserer Kirche befinden, nicht einfach übersehen wollen. Ich sehe bei der „Verwirrung der Gemeinden“ nicht nur die paar Leutchen, die, entschuldigen Sie, in die Bibelstunde kommen, ich sehe bei meiner Gemeinde auch die vielen anderen, die heute nun einmal im modernen Leben auch als Frau drinstehen und sich dort bewähren müssen. Es wäre mir viel lieber gewesen, wenn die Kirche auch diesen Leuten, die sich, ob sie wollen oder nicht, tagtäglich in ihrem Beruf auseinandersetzen müssen, eine gewisse Hilfe gegeben hätte.

Ich möchte doch nun auch zu dem etwas sagen, was der Herr Landesbischof zum Zölibat gesagt hat. Auch da bin ich der Meinung, daß die evangelische Theologie — das betont auch Professor Wendland — jedenfalls in einem Punkte Paulus nicht wörtlich genommen hat; nämlich gerade in dem Punkt, wo es heißt: Verheiratet sein ist gut, nicht verheiratet sein ist besser. Ich will das jetzt in dem Sinne sagen, daß auch hier eine seelsorgerliche, notwendige Aufgabe auf uns wartet, den vielen tausenden Frauen, die nun einfach nicht heiraten können, auch einmal zu zeigen, in welcher Weise — ich möchte fast sagen — sie in diesem Stand auch der Kirche und ihrer Gemeinde, wenn sie Christen sind, dienen können. Wir haben aber diese ganze Seite links liegen lassen und haben diesen Menschen gegenüber, die, ob sie wollen oder nicht, diese Stellung in der Welt beziehen müssen, diesen Dienst weit hin nicht getan.

Ich möchte Herrn Professor Brunner fragen — es ist wirklich eine ernste Frage, nicht wahr, weil ich dem Begriff Schöpfungsordnung gegenüber misstrauere. Ich bin erschrocken, als Sie „das Wort ward

Fleisch“, dahin ausgelegt haben: Das Wort ward Mann. Ich habe bisher immer gemeint, daß „das Wort ward Fleisch“ da unsere Wirklichkeit dieser Welt meint, in die ich nun auch die Frau mit einbezogen habe.

Und dann die Kontingenz der Offenbarung. Ich sehe das so, daß selbstverständlich das ganz stark heute betont werden muß diese Einmaligkeit der Offenbarung, daß Gott Mensch wird — gut, auch in der Form des Mannes, und daß die ersten Apostel Männer gewesen sind, das ist für mich die Kontingenz der einmaligen Offenbarung, an die wir uns zu halten haben, von der wir aber in der Kirche in gewisser Weise getrennt sind. Ich rechne das zum Offenbarungseignis, auch die zwölf Apostel, während wir heute auf Grund dieser ersten Zeugen zu fragen haben, wie wir ihr Wort heute in der differenzierten Welt weitergeben. Da sehe ich zwei Fragen drin. Also daß es zwölf Apostel, Männer, gewesen sind, rechne ich zu der einmaligen nach Gottes Wohlgefallen dieser Welt geschehenen Offenbarung, die sich aber von dem, was wir heute in der Kirche tun, unterscheidet, so daß man also ruhig fragen kann, wie man nun heute dem Wort der Apostel in der vielfältigen Welt gerecht werden kann.

Ich weiß nicht, ob ich theologisch ganz falsch liege, wenn ich meine, daß das Wort des Apostel Paulus bei all dem, was Sie ausgeführt haben, auch mitzubedenken sei: „Wir kennen Christus nicht mehr nach dem Fleisch.“

Schließlich möchte ich um Verzeihung bitten, daß ich das böse Wort „schäbig“ gebraucht habe. Ich wollte damit niemand treffen. Ich habe eben mehr die Sprache der Straße gewählt. Aber liebe Brüder, das möchte ich auch einmal grundsätzlich sagen: man kann in liturgisch-pastoraler Sprache unbrüderlich sein und kann es in der Sprache der Straße sehr brüderlich und echt meinen. (Allgemeiner Beifall!)

Landesbischof D. Bender: Nur eine Bemerkung zu der Exegese von Joh. 1, 14: „Das Wort ward Fleisch.“ Man darf dieses Wort nicht idealistisch deuten und damit mißverstehen, als ob das Faktum der Fleischwerdung eine Idee wäre. Die Fleischwerdung Gottes ist nicht ein anderer Ausdruck für die Weltwerdung Gottes, sondern bezieht sich auf die Person Jesu Christi, wie es dann ja auch weiter heißt: „Er wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit.“ Die Ausweitung der Einmaligkeit der Fleischwerdung des Wortes zu einer immer neu sich vollziehenden „Verweltlichung Gottes“, wie sie in der heutigen Theologie manchmal anklängt, bedeutet die Auflösung der geschichtlichen Offenbarung in eine Idee.

Synodaler Würthwein: Ich weiß, da würde ich voll und ganz zustimmen. Ich kann bloß das Wort „ward Mann“ nicht derartig theologisch betonen und solche Konsequenzen daraus ziehen.

Synodaler Dr. Schmeichel: Anknüpfend an das, was soeben in dem Wort schäbig (in Anführungszeichen) zum Ausdruck kam und an das, was Pfarrer Mennicke vorhin sagte, wollte ich nur sagen,

daß ich in der Amtsbezeichnung Vikarin nichts Unerfüllbares sehe. Ich habe eben schon vorhin im Privatgespräch gesagt, daß der Regierungsbaumeister oder auch der Baumeister, der ja eine Zwischenstufe zum Baurat ist, sich einer hohen Wertschätzung erfreut, und ich erinnere daran, daß kaum ein Direktor im Bergbau bei seiner Todesanzeige von seinen Angehörigen den Bergassessor a. D. aufgeführt bekommt. Insofern wäre mir, um einen prägnanten Begriff wie Pfarrdiakon, wie das Württemberg zu haben scheint, in gar keiner Weise bange. Und infolgedessen verstehe ich auch Herrn Dekan Würthwein völlig, wenn er sagt, das „schäbig“ wollen wir ganz weglassen dabei.

Was im Neuen Testament steht, was von Paulus gesagt wird über die Stellung der Frau in der Gemeinde und in bezug auf ihre Dienste, glaube ich, dahin zu verstehen, daß damit gemeint ist das Grundverhältnis von Mann und Frau, nicht eine antike Lebensform, die einmal war und die jetzt vergangen ist und heute ersetzt werden kann durch eine andere Auffassung. Diese Entscheidung der Auslegung kann uns kein Theologe abnehmen.

Ich würde nicht akzeptieren, daß ich in einer Gemeinde gebunden wäre, Sonntag für Sonntag die Predigt einer Frau zu hören. Der Dienst der Frau ist von mir hoch geschätzt, wie wir ihn haben in der spezialisierten Gesellschaft heute, und ich würde mich noch mehr freuen, wenn wir uns noch viel mehr Gedanken darüber machen, daß das verwirklicht würde. Aber mit derselben Entschiedenheit würde ich sagen, ich weiß, warum ich nicht Sonntag für Sonntag die Predigerin auf der Kanzel haben möchte. Das ist für mich eine Entscheidung, die mir keine Theologie abnehmen kann.

Deswegen sage ich, mindestens langsam tun in dieser Angelegenheit. Deswegen würde ich mich freuen, wenn wir Pfarrerin vermeiden könnten und etwa Pfarrvikarin nehmen könnten wie in Württemberg, weil ich mit Vikarin in keiner Weise wie auch bei uns Baumeister, Bergassessor usw. irgend etwas empfinde, was der Frau nicht die Ehre gebe, die ihr gebührt.

Synodaler Frank: Ich kann mich nicht des Eindrucks erwehren, daß das Nein zu der Amtsbezeichnung Pfarrerin bei manchen in einem männlichen Ressentiment begründet ist. Und ich möchte doch fragen, sollten wir hier nicht in einer echten Brüderlichkeit der Schwester begegnen, die demselben Herrn dient.

Und ein zweites: Sollen wir nun bei der Überlegung des Namens — wir haben keinen besseren gefunden — irgendwie noch versuchen, eine eigene badische Suppe zu brauen. Die Hessische Kirche und die Pfälzer Kirche hat den Namen Pfarrerin, und wir sind mit diesen Kirchen ja verbunden in der EKD. Und darum möchte ich doch vorschlagen, daß wir bei dem Namen Pfarrerin bleiben sollen. (Beifall!)

Synodaler Schneider: Wenn ich um das Wort gebeten habe, dann deshalb, weil ich als Mitglied des Kleinen Verfassungsausschusses der Formulie-

rung, die Ihnen ja schriftlich zugegangen ist — ich muß zugeben, und das wird mir bestätigt werden — erst nach langem Zögern und Ringen zugestimmt habe. Nun ist aber durch die Diskussion des ganzen Problems, der ich ja erst heute morgen anwohnen konnte, weil gestern der Finanzausschuß mich in Anspruch nahm, mir doch klar geworden, daß der Begriff, das Wort „Pfarrerin“, eine gewisse, wenigstens gefühlsmäßig im öffentlichen Leben in Erscheinung tretende Abwandlung des Begriffs des Pfarrers, auch des Gemeindepfarrers bedeutet. Ich halte mich für verpflichtet zu sagen, daß ich gerade auf Grund dieser Erkenntnis, die mir heute morgen geworden ist, dem Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses nicht mehr zustimmen kann. Die Situation jetzt ist ja so, daß wir zwar den Status des Amtes, welches der Vikarin, also der volltheologisch ausgebildeten Frau zugestanden ist, halten wollen, nur wie er in der Grundordnung festgelegt ist, auch gehalten haben. Darüber ist durch die Abstimmung heute morgen die Entscheidung gefallen. Es ist nach meinem Empfinden aber ebenso offenkundig heute nachmittag klar geworden, daß mit dem „Titel“ Pfarrerin die Lösung nicht gefunden ist und unbefriedigend bleibt. (Beifall!)

Ich frage mich deshalb, ob es nicht recht und billig wäre, daß wir jetzt uns noch einmal die Zeit nehmen, noch einmal Geduld hätten bis zur nächsten Synode und wenn es sein müßte bis zur übernächsten Synode, um uns Gedanken zu machen, uns beraten zu lassen, vielleicht auch einmal herum zu hören in unseren Bezirken, aus denen wir kommen, ob wir nicht doch ein anderes Wort, einen anderen Titel, eine andere Dienstbezeichnung für das Amt, das den theologisch vorgebildeten Frauen in der Grundordnung nun einmal zugewiesen ist, finden könnten. Es wäre ohne Zweifel befriedigender und uns für die Stimmabgabe dann eine viel größere innere Freiheit gegeben, als wenn wir jetzt unter dem Eindruck dieser gesamten Problematik, die durch den Antrag Kühlein aufgeworfen worden ist, mühsam suchen und zwangswise fast zu einem solchen Wort Pfarrerin als Titel und Amtsbezeichnung uns drängen lassen. Um zum Ausreifen des Problems zu mahnen, mußte ich noch einmal sprechen.

Synodale Debbert: Diese Vorbesprechungen mit unseren Vikarinnen sind bereits getroffen. Unsere Vikarinnen erwarten von uns, daß man sie „Pfarrerin“ nennt. Sie sind völlig mit „Pfarrerin“ einverstanden, sie wollen zunächst gar nichts anderes, als Pfarrerin sein. (Zuruf: Zunächst!)

Synodaler Bäßler: In dem Schreiben der Vikarinnen, das an den Kleinen Verfassungsausschuß gegangen und das auch hier in der Vorlage abgedruckt ist, heißt es, nachdem klar gestellt ist, daß sie Pfarrerin heißen wollen: „Wir halten es nicht für richtig, eine solche gesetzliche Formulierung zu fixieren, die eine weitergehende Gestaltung des geistlichen Amtes verhindert.“ Die jetzige Gestaltung des Amtes ist in der Grundordnung umrissen. Der Titel „Pfarrerin“ wird im ersten Abschnitt des Schreibens gewünscht. Nun stellt sich mir die Frage, was mit

der „weitergehenden Gestaltung“, die also über die Titelinanspruchnahme hinausgeht, gemeint ist.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor, und ich schließe die Aussprache. — Ehe ich zur Abstimmung komme, erteile ich Bruder v. Dietze das Wort als Vorsitzendem des Rechtsausschusses und Vorsitzendem des Kleinen Verfassungsausschusses, nachdem er im Laufe einer Unterhaltung Unklarheiten bei einigen Brüdern feststellen mußte.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich möchte mich nur dazu äußern, was eine Annahme oder eine Ablehnung des Vorschlags des Kleinen Verfassungsausschusses, in der Form, wie er vom Rechtsausschuß und vom Hauptausschuß hier im Plenum vorgebrachten worden ist, bedeutet, insbesondere zeitlich bedeutet.

Es war nicht die Absicht des Kleinen Verfassungsausschusses und des Rechtsausschusses, heute durch eine Abstimmung etwa schon eine endgültige Änderung der Grundordnung herbeizuführen, falls dieser Vorschlag die dafür erforderliche Mehrheit erhalten sollte. In diesem Vorschlag sind zwei Gruppen zu unterscheiden: die eine hinsichtlich der Änderung der Grundordnung und die zweite hinsichtlich der Änderung im Entwurf des Pfarrerdienstgesetzes.

Wir sind uns alle darin einig, daß die Zweite Lesung des Pfarrerdienstgesetzes nicht in dieser Tagung, sondern voraussichtlich erst im Frühjahr 1962 stattfinden soll. Der Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses ist auch so gemeint, daß er endgültig, wenn er durchgeht, erst zusammen mit dieser Zweiten Lesung des Pfarrerdienstgesetzes verwirklicht werden sollte und daß nicht etwa schon auf dieser Tagung die Änderung der Grundordnung, die die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ regelt, endgültig beschlossen werden sollte. Es wird also in jedem Falle bis zur Zweiten Lesung des Pfarrerdienstgesetzes noch möglich sein, die Dinge erneut zu bedenken und Abänderungsanträge zu stellen oder abgelehnte Anträge neu aufzunehmen.

Wenn der Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses in der vorliegenden Form angenommen werden sollte, so heißt das, in der Zweiten Lesung wird die Fassung, die für das Pfarrerdienstgesetz vorgeschlagen ist, „Frauen mit voller theologischer Ausbildung können in das Amt der Pfarrerin berufen werden“ der Beratung zu Grunde gelegt werden. Wenn dann die Meinung der Synode die gleiche bleibt, dann muß die Grundordnung formaliter, nicht materiell, im § 61 geändert werden.

Wenn der Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses heute abgelehnt werden oder die für eine Verfassungsänderung erforderliche Mehrheit nicht erhalten sollte, dann wäre später bei der Ersten Lesung des Pfarrerdienstgesetzes zu überlegen, ob nun die bisherige Form des § 2 Absatz 2 so stehen bleibt, wie sie in der Ersten Lesung während der Herbsttagung hier beschlossen worden ist oder ob dafür auch noch eine andere Formulierung gefunden werden soll. Jedenfalls soll mit der Abstimmung, die jetzt über den Vorschlag des Kleinen

Verfassungsausschusses bevorsteht, nichts endgültig entschieden werden. Die endgültige Entscheidung ist erst im Zusammenhang mit der Zweiten Lesung des Pfarrerdienstgesetzes zu erwarten.

Sind dazu noch irgendwelche Fragen zu stellen oder liegen Zweifel vor?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Darf ich nur einen Hinweis geben: Eine Zweite Lesung setzt den Antrag von zehn Synodalen oder einen Antrag des Landeskirchenrats voraus. Das wäre jetzt die Frage.

Präsident Dr. Angelberger: Nach § 22 Absatz 3 der Geschäftsordnung findet eine Zweite Lesung statt, wenn mindestens zehn Synodale oder der Landeskirchenrat es verlangen. Ich bringe diese Frage gleich zur Klärung: Wer ist dafür, daß in diesem Sinne verfahren wird, daß eine Zweite Lesung stattfindet? — Das sind mehr als zehn. Wir machen trotzdem die Gegenprobe: Wer ist dagegen? — Einer. — Wer enthält sich? — Zwei.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag des Rechtsausschusses, der sich den Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses zu eigen gemacht hat, also Dritter Abschnitt, 2. der Grundordnung, Überschrift „Die Pfarrerin“.

§ 61: In Absatz 1 ist der Wortlaut des Vorschlags des Kleinen Verfassungsausschusses übernommen; Abatz 2 wird lediglich insoweit geändert, daß an Stelle des Wortes „insbesondere“ das Wort „vornehmlich“ tritt. In Absatz 3 fallen die Worte, die zwischen den Kommatas sitzen, „unter Berücksichtigung der durch besondere Notstände gegebenen Bedürfnisse“ weg und an ihre Stelle soll treten „im Falle besonderer Notwendigkeit“.

In den §§ 62 und 63 soll das Wort „Vikarin“ durch „Pfarrerin“ ersetzt werden. Dies ist der erste Teil des Antrags des Rechtsausschusses. Ich darf nochmals hervorheben, daß die Mitglieder des Hauptausschusses, die sich der Ansicht des Rechtsausschusses angeschlossen haben, auch mit diesen beiden soeben erwähnten Änderungen in Abs. 2 und Abs. 3 einverstanden gewesen sind.

Die Zahl der Anwesenden ist noch die gleiche wie heute früh; es sind 56 Synodale anwesend.

Ich komme zur Abstimmung: Wer ist für den Antrag des Rechtsausschusses? — 45. — Wer ist dagegen? — 10. — Wer enthält sich? — Eine Enthaltung. Insgesamt 56. Somit wäre, da sich die qualifizierte Mehrheit ergeben hat, der Antrag des Rechtsausschusses angenommen.

Zur Abstimmung über den zweiten Teil kommen wir erst im Verlaufe der Zweiten Lesung.

II. 2.

Darf ich nun Herrn Professor v. Dietze bitten, zu den beiden anderen Punkten II. 2. und anschließend 3. zu berichten.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Zunächst zu II. 2. Antrag des Pfarrkonvents Müllheim zum Pfarrerdienstgesetz.

Der Antrag der amtlichen Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Müllheim vom 23. Januar 1961 betr. den Entwurf des Pfarrerdienstgesetzes besagt:

Die amtliche Pfarrkonferenz Müllheim ist der

Auffassung, es wäre wünschenswert, wenn weitere Lesungen, mindestens die Zweite Lesung des Entwurfs, nach Möglichkeit auf ein Jahr ausgesetzt werden könnten, damit auch die Pfarrkonvente in der Lage wären, sich eingehend mit dem Entwurf zu beschäftigen und der Landessynode unter Umständen angemessene Vorschläge zu unterbreiten.

Soweit der Inhalt des Antrags. Wir sind hier in der glücklichen Lage, feststellen zu können, daß der vorgetragene Wunsch bereits erfüllt ist. Wir beabsichtigen ohnehin, die Zweite Lesung des Pfarrerdienstgesetzes erst im Frühjahr 1962 vorzunehmen. Es bleibt nur übrig, unseren Präsidenten zu bitten, er möge dies den Antragstellern freundlichst mitteilen.

Präsident Dr. Angelberger: Sind Sie mit der Empfehlung des Rechtsausschusses einverstanden? (Beifall.)

Ist jemand dagegen? — Enthaltungen? — Keine. Berichterstatter Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Ich komme zum Antrag des Evangelischen Pfarrkonvents Schopfheim vom 5. März 1961. Dieser Antrag ist aus der Besprechung des Entwurfs zum Pfarrerdienstgesetz hervorgegangen. Er spricht die Überzeugung aus, daß der 1932 geschlossene Staatsvertrag unserer Landeskirche zwar der damaligen Lage entsprochen habe, aber die Ausgestaltung des badischen Pfarrdienstes in einer Weise festgelegt habe, welche die sich heute anbahnende notwendige Neugestaltung erheblich beeinträchtige. Die Antragsteller erbitten eine fachliche Auskunft darüber, an welchen Punkten die Festlegung des Staatsvertrags einer geordneten Übernahme von Pfarrdiakonen in den badischen Pfarrdienst entgegenstehe. Sie bitten die Synode, daß sie die staatskirchenrechtlichen Gegebenheiten im Blick auf die gegenwärtige Situation der Kirche und des Staates einer gründlichen Prüfung unterziehe und auch in diesen Ordnungsfragen gemäß Barmen 3 dem Staat bezeuge, daß sie allein von Christi Weisungen lebt und leben möchte.

Soweit die Bitte der Antragsteller.

Der Rechtsausschuß ist einmütig der Meinung, daß es nicht Aufgabe der Landessynode ist, fachliche Auskünfte zu erteilen. Er schlägt daher vor, den Antrag dem Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen, damit er den Antragstellern die erbetene fachliche Auskunft erteile.

Namens des Rechtsausschusses möchte ich aber schon heute aussprechen, daß wir im Staatsvertrage von 1932 keineswegs eine Beeinträchtigung oder Behinderung bei der Ordnung des badischen Pfarrdienstes erblicken. Schon jetzt kann nach § 36 Absatz 2 unserer Grundordnung das Pfarramt auch evangelischen Christen übertragen werden, welche nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung eines Pfarramtes erfüllen. Davon wird auch Gebrauch gemacht. Wie ich Ihnen am Anfang unserer jetzigen Tagung berichtet habe, arbeitet der Kleine Verfassungsausschuß an der in der Grundordnung angekündigten gesetzlichen Regelung dieser Materie und beabsichtigt, als nächstes Ergebnis

seiner Arbeit einen Gesetzentwurf für den Dienst des Pfarrdiakons, vielleicht auch gleich für alle in § 65 Absatz 1 der Grundordnung genannten weiteren Dienste in der Gemeinde vorzulegen.

Ich wiederhole, der Rechtsausschuß schlägt vor, den Antrag des Pfarrkonvents Schopfheim dem Oberkirchenrat zu überweisen.

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben die Empfehlung des Rechtsausschusses gehört. — Wer ist gegen diese Empfehlung? — Niemand. — Wer enthält sich? — Niemand. Wir geben die Eingabe der Pfarrkonferenz Schopfheim an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um Beantwortung.

III.

Wir setzen jetzt die erste Lesung des Entwurfs eines Pfarrerdienstgesetzes fort, und zwar Abschnitt V, zunächst durch den Bericht des Berichterstatters des Hauptausschusses, des Synodalen Otto Katz. Hierzu werden noch Unterlagen ausgegeben, aus denen die Änderungen zu ersehen sind, die der Hauptausschuß der Synode vorschlägt.

Berichterstatter Synodaler **Katz:** Herr Präsident! Hohe Synode! Der Hauptausschuß hat in seiner Sitzung vom 9. 4. 1961 die Lesung der §§ 55 bis 107 vollzogen. Weitgehend fassen diese Abschnitte das geltende Recht zusammen oder geben bisherigen Verordnungen nunmehr, wenn es beschlossen wird, Gesetzeskraft.

Um eine zügige Durchführung der Lesungen zu erreichen, hat der Hauptausschuß die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses geprüft und diese in eigener Beschußfassung restlos übernommen. Die Änderungsvorschläge beider Ausschüsse sind mit einigen Ausnahmen in Ihrer Hand, wobei ich um Ihre Geduld, die heute schon etliche Male strapaziert wurde, noch einmal bitten muß, weil ich hier etwas synoptisch verfahren muß mit dreierlei Konzepten. Aber aufs Ganze gesehen wird es doch zu einem schnelleren Durchgang kommen. Ich beeile mich, auf die Punkte zu kommen, die dem Hauptausschuß zu angeregter Aussprache besonders Anlaß gaben. Das sind § 66 Amtspflichtverletzung und § 67 Lehrbeanstandungen.

§ 55 hat keinerlei Änderungen erfahren.

Wenn wir nun zu Abschnitt V: Sicherung des Dienstverhältnisses kommen, der zu keiner weiteren Erörterung Anlaß gegeben hat, erlaube ich mir persönlich — und ich unterstreiche dieses Wort! — zu sagen, daß es mir im Blick auf das Dienstekommen, die Versorgung und die Unfallfürsorge unseres Pfarrstandes ein Bedürfnis ist, die formale Lesung zu unterbrechen durch ein Wort der Dankbarkeit für die Geduld Gottes, mit der er unsere Kirche durch allen Wechsel der Zeiten hindurchgetragen hat. Ich möchte, daß wir unter diesem Gesichtspunkt auch an den Inhalt der Paragraphen 56—60 herangehen. Der Pfarrstand hat durch diese Ordnung an den Dingen der Welt so reichen Anteil, daß wir uns in tiefem Ernst fragen müssen, ob wir in der Führung unseres Amtes wirklich zuerst nach dem Reiche Gottes trachten. Manche Bußpredigt über die Erscheinungen der Wirtschafts-

blüte wird durch den Mangel an eigener Buße unglaubwürdig. Jeder Pfarrer, der schon länger im Dienst steht, denkt an Zeiten, in denen das Gehalt unsere Familien zu großer Sparsamkeit gezwungen hat, und die Beihilfen, die dem Anspruch des Beamten angeglichen sind, noch nicht bekannt waren.

Damit schließt diese persönliche Bemerkung.

Bei § 57 hat der Hauptausschuß einen kleinen Änderungsantrag, nämlich ein Komma. Es ist der dritte Satz: „Der Pfarrer erhält Beihilfen für besondere Aufwendungen (Komma), insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall.“

§§ 58—62 haben keine Änderungsvorschläge erbracht. Allerdings bei § 60 hat der Hauptausschuß sich darüber ausgesprochen, daß die Staffelung des Urlaubs dem Dienstalter angepaßt werden könnte. Aber nach längerer Aussprache hat man eingesehen, daß dies doch nicht der Wirklichkeit immer gerecht wird. In höherem Alter eines Pfarrers kann ja durch Genehmigung von Krankheitsurlaub ein Ausgleich geschaffen werden.

Ich darf noch einmal kurz zurückschalten. Bei § 58 haben wir uns darüber sehr gefreut, daß die Regelung, wie wir sie haben, bei Unfallbetroffenen eine schnellere Regelung seiner Unfallhilfe zuteil werden läßt dadurch, daß die Kirche sofort die Fürsorgepflicht übernimmt, im Gegensatz zur staatlichen Regelung.

Der letzte Satz des § 61, 2: „Einem ablehnenden Bescheid steht es gleich, wenn der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb von drei Monaten, nachdem der Antrag eingegangen ist, nicht entschieden hat“, scheint dem Nichtjuristen zunächst überflüssig. Der Hauptausschuß ließ sich sagen, daß dieser Satz als Rechtsschutz des Betroffenen angesehen werden muß, andererseits sei, so sagte man uns, die Frist von drei Monaten bei schwieriger Rechtslage notwendig.

Bei § 64, 1 hat der Rechtsausschuß gewünscht und schlägt vor, daß dieser Paragraph als zweiter Absatz des jetzigen § 63 eingesetzt wird. Es ist also der Abschnitt § 64, 1: „In die Personalakten der Pfarrer dürfen ungünstige Tatsachen“ ... usw. so einzusetzen, daß dieser Abschnitt § 63, 2 bilden soll. Dann wäre der Unterabschnitt 6. Akteneinsicht nur von dem kurzen Paragraphen ausgefüllt. Der heißt dann nur noch:

„Dem Pfarrer sind auf schriftlichen Antrag seine Personalakten im Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats vorzulegen.“

Damit sind wir bei Abschnitt VI — Dienstaufsicht — angelangt. § 65 weist auf diese schwierigste Aufgabe der Kirchenleitung hin. Wir sind dankbar für die Art, mit der in unserer Landeskirche die Ausübung der Dienstaufsicht bisher durchgeführt worden ist.

Der Hauptausschuß schlägt vor, nach dem § 65, der so stehenbleiben soll, gleich den Absatz 3 (§ 67) einzufügen, so daß also nach den Worten „seiner Amtspflichten anzuhalten“, dem Schluß des § 65, der § 67 folgen soll:

„Ein Pfarrer, der öffentlich in Wort oder Schrift ...“

Durch diese Umstellung wird erreicht, daß die Behandlung von Lehrbeanstandungen nicht gleich mit dem Vorwurf der Amtspflichtverletzung belastet wird, denn da fällt er jetzt noch darunter. Für den bisherigen § 67 schlägt der Hauptausschuß folgenden Wortlaut vor:

„Ein Pfarrer, der öffentlich in Wort oder Schrift, oder durch sein gottesdienstliches Handeln in entscheidenden Inhalten des biblisch-reformatorischen Evangeliums in Widerspruch zum Bekenntnis der Landeskirche tritt, verletzt die bei der Ordination eingegangene Lehrverpflichtung.“

Es wird Ihnen aufgefallen sein, daß der Satz „in der Darbietung der christlichen Lehre“, der im Entwurf unserer Vorlage steht, wegfällt, weil er sozusagen als selbstverständlich angesehen wird. Ich muß zugeben, daß der Wortlaut, den wir mit vieler Mühe herausgefunden haben, etwas schwerfällig wirkt. Dem Hauptausschuß war aber sehr daran gelegen, daß außer dem Wort, wie es im Entwurf heißt, „Bekenntnis der Landeskirche“ auch noch eingesetzt wird der Begriff „biblisch-reformatorischen Evangeliums“.

Der Hauptausschuß war sich darin einig, daß keine Formulierung dieses Paragraphen die Ausübung des geistlichen Auftrags gegen unbiblische Einbrüche zu sichern vermag. Es wurde aber gerade von Laienseite daran erinnert, daß wir heute besonderen Grund hätten, um den Geist der Zucht zu bitten, weil in weiten Kreisen eine Verneblung der Theologie und der Verkündigung eingetreten sei. Ausführlich sprachen wir davon, ob es gut sei, mit dem geschichtlichen Begriff der „Lehrzucht“ den Pfarrer an seine Ordnungspflicht zu erinnern. Da dieser in der Rechtssprache geläufige Begriff nur schwer zu ersetzen ist, wurden Bedenken in dieser Hinsicht zurückgestellt. Bei einem heutigen Lehrzuchtverfahren kann es sich ja in keinem Fall — dazu hat Professor Brunner beigetragen — um eine Auseinandersetzung etwa über die Kontroverspunkte des 16. Jahrhunderts handeln. Es muß vielmehr in solch einem Verfahren wirklich um die „entscheidenden Inhalte“ gehen — Sie bemerken, daß es im Entwurf heißt „entscheidenden Punkte“ — um den entscheidenden Inhalt im Sinne von 1. Kor. 3, 11. Einen anderen Grund kann niemand legen. Zu diesem Dienst der Aufsicht über die Lehre ist nach § 101 der Grundordnung 3 e) der Landesbischof berufen:

„Der Landesbischof erfüllt seinen Dienst an der Leitung insbesondere dadurch, daß er darüber wacht, daß in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht das Evangelium richtig verkündigt wird, und daß die Sakramente ihrer Stiftung gemäß verwaltet werden.“

Es muß ihm und allen mit der Dienstaufsicht Beauftragten eine gesetzliche Grundlage dafür gegeben werden. Ein Pfarrerdienstgesetz kann keine Lehrzuchtordnung enthalten. Der Hauptausschuß wiederholt seine Bitte an den Kleinen Verfassungsausschuß — und den Rechtsausschuß! —, der Kirchenleitung die rechtliche Möglichkeit zu schaffen,

dieses Hirtenamt ordnungsgemäß verwalten zu können. Zugleich muß eine solche Ordnung dem Pfarrer die Freiheit des Gewissens in der Weiterbildung seiner geistlichen Erkenntnis gegenüber kleingläubiger Kritik wahren. Der Mangel an einer solchen Lehrzuchtordnung hat die Kirchenleitung in Einzelfällen früher gezwungen, Lehrbeanstandungen disziplinär zu ahnden, was der Kirche nicht würdig ist.

Wir kommen nunmehr — entschuldigen Sie die Umstellung — zu § 66. Der § 66 soll nach dem Vorschlag des Hauptausschusses eine Umstellung, eine kleine Änderung, erfahren. Sie haben den Entwurf des Pfarrerdienstgesetzes vor sich. Der zweite Satz des § 66 beginnt:

„Eine Amtspflichtverletzung liegt ... dann vor, wenn ...“

Diesen Satz will der Hauptausschuß an die erste Stelle gesetzt haben:

„Eine Amtspflichtverletzung liegt vor,“ — es fehlen einzelne Worte, „insbesondere dann“ ist weggestrichen —

„wenn der Pfarrer das ihm anvertraute Amt schlecht ausübt, mißbraucht oder entwürdigt, ferner wenn er der Gemeinde oder der Landeskirche Ärgernis gibt oder Schaden zufügt.“

Der zweite Absatz wäre dann der bisherige erste Satz:

„Ein Pfarrer, der schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm das Amt und seine Stellung als Pfarrer auferlegen, hat sich disziplinarrechtlich zu verantworten.“

Der Absatz 2 — künftig 3 — des § 66, würde lauten:

„Die Rechtsfolgen sowie das Verfahren bei Amtspflichtverletzungen werden in dem Disziplinargesetz geregelt.“

Das ist derselbe Wortlaut. Warum diese Umstellung? Durch das Vorrücken des zweiten Satzes wird in diesem neuen Absatz 1 — wie ich ihn jetzt nennen möchte — vom objektiven Tatbestand der Amtspflichtverletzung gesprochen. Wir haben uns lange über den Begriff „sein Amt schlecht ausübt“ unterhalten; aber wir fanden kein besseres Wort. Jedenfalls soll in diesem ersten Satz noch nicht von der Schuldfrage gesprochen werden; denn nicht jede Amtspflichtverletzung ist schuldhaft, zum Beispiel bei geistiger oder körperlicher Schwäche eines Amtsträgers, da ist es durchaus denkbar, daß er sein Amt schlecht führt, er kann es aber nicht besser.

Der neue Absatz 2, also der Satz, der vorher am Anfang stand, „Ein Pfarrer, der schuldhaft die Pflichten verletzt“, spricht von der disziplinarrechtlich zu verfolgenden schuldhaften Amtspflichtverletzung. Ihm folgt nun der bisherige Absatz 2 als Absatz 3, wie vorhin schon gesagt „Die Rechtsfolgen“ usw.

Die §§ 68 bis 70 enthalten bereits geltendes Recht bzw. sind sie den Beamtenrechten nachgebildet und folgen nun logisch dem bisher zweiten Abschnitt des § 66, wenn diese Umstellung angenommen wird, wo von dem disziplinarischen Verfahren die Rede ist.

Für § 71, 2, schlägt der Hauptausschuß eine An-

derung vor, die in Ihrem Konzept nicht enthalten ist. § 71, 2, soll nicht bleiben, wie er jetzt lautet:

„Pfarrer der Landeskirche sind frei versetzbare.“, sondern:

„Pfarrer der Landeskirche können frei versetzt werden.“

— Und dann kommt der Zusatz —:

„Sie sind vorher zu hören.“

So einschneidend die Bedingungen des Pfarrstellenwechsels, der Versetzung im Interesse des Dienstes, Wartestand und Ruhestand sind, bedurfte sie bei der Besprechung des Hauptausschusses doch keiner eingehenden Beratung, da in diesem Abschnitt VII, §§ 71—92, bisher geltendes Recht oder durch Verordnung festgelegte Übung zusammengefaßt ist. Im einzelnen sind Änderungen, zum Beispiel des Rechtsausschusses, in § 75 Absatz 2. Wir müssen hier mit einem Auge auf den Absatz 1 schauen, wo es heißt:

„Dem Pfarrer ist eine Frist bis zu 6 Monaten zu gewähren, um ihm Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.“ Der Vorschlag des Rechtsausschusses wünscht, daß es dann im zweiten Absatz heißt:

„Erweist sich die Übertragung einer anderen Pfarrstelle innerhalb dieser Frist als undurchführbar, so kann der Pfarrer durch Entscheidung des Landeskirchenrats in den Wartestand versetzt werden.“

Sie haben den Wortlaut vor sich. Damit ist klar gestellt, daß § 75 nur eine Frist von sechs Monaten einführt.

In § 77 möge der letzte Halbsatz „so können ihm die Umzugskosten ganz oder teilweise zur Last gelegt werden“ lautend auf Wunsch des Rechtsausschusses:

„so kann der Landeskirchenrat anordnen, daß der Pfarrer die Umzugskosten ganz oder teilweise zu tragen hat.“

Die Begründung liegt Ihnen vor. Damit wird erreicht, daß diese immerhin einschneidende Entscheidung wirtschaftlicher Art von derselben Stelle zu ergehen hat, die über die Versetzung selbst entscheidet. Das fördert die einheitliche Linie der Entscheidung, zumal die wirtschaftliche Folge an die Voraussetzung geknüpft ist, daß die Versetzung infolge eines Umstandes erfolgt, den der Pfarrer zu vertreten hat.

In § 78 lautet der zweite Satz bisher: „Dem Pfarrer kann auch die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle“ usw. „übertragen werden.“

Nach dem Wunsch des Rechtsausschusses soll die Fassung nun lauten:

„Er“ — der Evangelische Oberkirchenrat — „kann dem Pfarrer auch die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen.“

Die Sätze 3 und 4 „Gegen diese Maßnahmen ...“ und „Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung“ sollen wegfallen.

Während es sich bei Satz 2 nur um eine sprachliche Klarstellung handelt, wäre die Vorschrift des

§ 78, die ja nur für die Dauer des Versetzungsverfahrens helfen soll, bei Bestand von Satz 3 und 4 in Wirklichkeit nicht oder kaum praktizierbar.

Der § 80, 1 sollte gestrichen werden, weil er nur Selbstverständliches ausspricht; im Entwurf: „Ein Pfarrer kann nur in den durch Kirchengesetze geregelten Fällen in den Wartestand versetzt werden.“ Dann würden in § 80 die Absätze 2 und 3 zu Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen.

Im § 82 Absatz 4 sollten im letzten Halbsatz die Worte: „unbeschadet weiterer Maßnahmen“ wegfallen. Das ist im Entwurf zum Pfarrerdienstgesetz Seite 12 Spalte 1 unten.

Wir können nun schon weiterschreiten zu Abschnitt VIII: Beendigung des Dienstverhältnisses. Hier wünscht der Rechtsausschuß, daß der Schlußabsatz des § 95, der Abschnitt 3, — er lautet im Entwurf: „Übernimmt der aus dem kirchlichen Dienst entlassene Pfarrer eine der Sozialversicherungspflicht unterliegende berufliche Tätigkeit, so hat er gegen die Landeskirche einen Anspruch auf Nachversicherung.“ — dieser Absatz 3 des § 95 nunmehr als Abschnitt 5 des § 94, als letzter Abschnitt des § 94 eingefügt wird, weil er für alle Fälle der Entlassung in Betracht kommen kann, nicht nur für die Sonderfälle, die in § 95 geregelt sind.

Zu § 96: Wenn der Änderungsentwurf zu Abschnitt IV, Unterabschnitt 11: Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe, angenommen werden sollte, so müßte hier der Einleitungssatz lauten: „Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst der Landeskirche aus.“

Zu Abschnitt IX des Entwurfs liegen keine Änderungswünsche vor.

Bei der Lesung des Abschnitts X: Besondere Bestimmungen verweilte der Hauptausschuß bei der Erörterung der sinngemäßen Anwendung des Dienstrechts der Vikarin, § 99, 2 a. Durch die Verhandlungen des 10. 4. im Hauptausschuß über den Antrag Köhnlein wurde das Problem dieses Standes noch einmal grundsätzlich aufgerollt, worüber der Konsynodale Bruder Becker ja berichtet hat. Das Ergebnis dieser Abstimmung müßte also hier dann auch eingefügt werden durch die Änderung der Amtsbezeichnung.

Hier nun hat der Rechtsausschuß eine Änderung beantragt zu § 99 Absatz 3. Er soll nach dem Wunsch des Rechtsausschusses folgenden Wortlaut haben:

„Verheiratet sich eine Vikarin, so kann sie ihre Entlassung aus dem Dienst durch den Evangelischen Oberkirchenrat beantragen. Der Landeskirchenrat kann das Dienstverhältnis der Vikarin durch eine mit Gründen zu versehende Entscheidung beenden, wenn der Ehe- und Familienstand der Vikarin mit ihrem Dienst nicht zu vereinbaren ist. Wird das Dienstverhältnis infolge ihrer Verheiratung beendet, so erhält die Vikarin eine Abfindung. Das Nähere regelt das Pfarrerbesoldungsgesetz.“

Die Begründung liegt Ihnen vor. Das bedeutet im Grundsatz die Abkehr von der Zölibatsklausel. Auf deren Bedenklichkeit im Blick auf den Gleichberechtigungsgrundsatz des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland hat ja schon die Vorlage

des Landeskirchenrats im Begründungsteil hingewiesen; ebenso ist dort aufgezeigt, daß auch rechts-theologisch aus der Eigenart und Eigenständigkeit des Vikarinnendienstes diese Klausel kaum zwangsläufig hergeleitet werden kann.

Die vorgeschlagene Regelung kommt Wünschen der Vikarinnen weitgehend entgegen, vermag wertvolle Kräfte der Landeskirche zu erhalten und damit dem Mangel an Pfarrern zu steuern.

Angesichts der Bedeutung, die der Entscheidung über die Beendigung des Dienstverhältnisses zu kommt, erscheint es geboten, sie dem Landeskirchenrat zu übertragen.

Auch der Hauptausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle jeder Automatismus, also im Falle der Ehescheidung sofortige Beendigung des Dienstes, vermieden werden sollte, weil die Vielfalt der Persönlichkeiten und die Vielfalt der Gaben oft einen Weg zeigen, der durch eine Rechtsordnung nicht versperrt werden sollte.

Zu Abschnitt X, 2: Hier muß ich nun auf die Verhandlungen in den Sachen der hauptamtlichen Religionslehrer zurückgreifen, die nicht mehr mit dem Datum zu decken sind, das ich eingangs nannte, sondern erst vorgestern stattgefunden haben. Der Hauptausschuß hat von dem Anliegen der hauptamtlichen Religionslehrer Kenntnis genommen — sie liegen ja auch schriftlich vor — und unter Verwendung eines von dort eingegangenen Formulierungsvorschlags die §§ 100—102 so zu formulieren versucht, daß den Wünschen der hauptamtlichen Religionslehrer möglichst Rechnung getragen wird.

Der § 100 wird vom Hauptausschuß in einer neuen Form vorgeschlagen. Er soll lauten:

„Ein Pfarrer, der hauptamtlich Religionsunterricht erteilt, wird auf die Stelle eines hauptamtlichen kirchlichen Religionslehrers als Pfarrer der Landeskirche berufen.“

Zweiter Unterteil dieses Paragraphen:

„Die Aufgabe eines solchen Pfarrers ist die Erteilung des Religionsunterrichts; dazu gehört notwendig die Wahrnehmung einer seelsorgerlichen Verantwortung innerhalb der Schule,“ womit auch der Lehrkörper gemeint ist. Als dritter Absatz von § 100:

„Der Dienst des hauptamtlichen Religionslehrers ist in dem der Kirche aufgetragenen Predigtamt eingeschlossen.“

Nach den heutigen Erörterungen wird ja jedem dieser Satz klar sein.

§ 101 soll nach dem Wunsch des Hauptausschusses so stehen bleiben, wie er hier im Entwurf ist. In Ihrem gedruckten Blatt, Seite 5 unten, können Sie allerdings nun lesen, daß der Rechtsausschuß im Absatz 2 des § 101 vorschlägt: Es sollte im Beginn des Nebensatzes statt des Wortes „solange“ „soweit“ stehen, um Pfarrern als hauptamtlichen Religionslehrern im Sinne dieser Vorschrift höhere Bezüge, die ihnen gegen die Landeskirche zustehen, nicht wegen ihrer Bezüge aus dem Dienstverhältnis zum Staat vorzuenthalten. Ich glaube aber, daß das überholt ist eigentlich durch die Gesamtregelung der Pfarrgehälter.

Zu § 102 Abschnitt 2 schlägt der Hauptausschuß folgende Änderung vor. Im Entwurf heißt es: „Es wird erwartet . . .“, das hat etwas Schmerzen gemacht dieses Wort. Wir haben es dem Sinne nach jedoch stehen lassen. Der Absatz 2 des § 102 soll lauten:

„Unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflicht kann der hauptamtliche Religionslehrer jede kirchliche Aufgabe im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle übernehmen. Es wird erwartet, daß er hierzu auf Grund seiner Ordination bereit ist.“

Die Erwartung wird also an die Ordination geknüpft und damit die innere Verpflichtung und nicht eine äußere Forderung an sie gerichtet.

Das Wort „mit der zuständigen Stelle“ war im Hauptausschuß noch kontrovers, wie man das richtig bezeichnen soll. Aber wir können uns darüber noch unterhalten. Was gemeint ist, ist doch wohl deutlich, daß also ein Religionslehrer nicht zu einem Pfarrer gehen kann und kann sagen: Ich will deine Kanzel benützen, andererseits aber ein Dekan einen Religionslehrer bitten kann, einen kirchlichen Dienst zu übernehmen, daß also ein brüderliches Versehen und Austauschen der notwendigen Pflichten stattfinden kann, und der Religionslehrer daran gehalten ist, sein Ordinationsgelübde auch dahingehend zu erfüllen, daß er auch außerhalb seiner Unterrichtstätigkeit im Leben der Gemeinde bleibt. Bei den Besprechungen im Hauptausschuß war es den Mitgliedern des Hauptausschusses erfreulich, wie sehr der Ernst der Berufsauffassung der hauptamtlichen Religionslehrer dabei zum Ausdruck kam, und wir haben auch Verständnis dafür, daß das Bestreben, die staatliche Stellung der vollstaatlich angestellten Religionslehrer zu erhalten, richtig ist, weil eine Verpflichtung des Staates an eine einzelne Person gewichtiger ist als ein Pauschalvertrag, der leichter zu lösen wäre.

Die von den hauptamtlichen Religionslehrern gewünschte Beteiligung an kirchlichen Gremien — Sie erinnern sich an den einen Satz — ist ein verständlicher Wunsch. Seine Erfüllung ist nach der gelgenden Wahlordnung möglich. Im Pfarrerdienstgesetz ist dafür nicht der richtige Platz. Die Verschiedenheit der Aufgabe in der Arbeit des Gemeindepfarrers und des Religionslehrers muß in gegenseitiger Achtung gewürdigt werden. Wir haben es wohl gehört, mit welchem Nachdruck die hauptamtlichen Religionslehrer darauf hingewiesen haben, daß in ihrem Auftrag die Wirklichkeit der Volkskirche sich noch am deutlichsten zeigt und damit den Unterrichtenden zu besonderer Verantwortung verpflichtet.

Wir eilen dem Schluß zu. Wir kommen zu § 105. Hier wünscht der Rechtsausschuß einige Änderungen. Der § 105 heißt:

„Übernimmt ein Pfarrer hauptamtlich einen Dienst in einer der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten kirchlichen Anstalten“ —

Hier wird gewünscht: diakonischen Anstalten — „Werke und Einrichtungen“ — hinter die Worte „Einrichtungen“ soll eingefügt werden: „im Bereich der Landeskirche“ —

„so kann er für diesen Dienst vom Landeskirchenrat abgeordnet werden.“

Der Hauptausschuß fügt bei § 105 als 4. Abschnitt eine noch locker gefaßte Formulierung an und schlägt vor:

„Abordnungen bzw. Beurlaubungen in den Dienst der Äußeren Mission werden auf dem Weg der Verordnung geregelt.“

Auch dieser Satz war noch nicht ganz geprägt, als wir die Verhandlungen pflogen. Die Tendenz wird Ihnen klar sein.

Der Hauptausschuß schließt sich dem vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Wortlaut eines neuen Paragraphen, § 105 a genannt, an. Der erste Abschnitt lautet:

„Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer auf seinen Antrag zu kirchlichen Diensten im Bereich selbständiger Rechtsträger ohne Dienstbezüge beurlauben.“

Zweiter Absatz:

„Recht und Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erloschen, wenn der Urlaub ein Jahr überschreitet und der Landeskirchenrat bei Genehmigung des Urlaubs oder nach Ablauf eines Jahres keine andere Regelung trifft.“

Sie lesen da den letzten Satz: Sein Inhalt bedarf bei Vergleich mit § 105 keiner näheren Begründung mehr.

Ich schließe diesen Bericht des Hauptausschusses über seine Verhandlungen über den letzten Teil des Pfarrerdienstgesetzes mit dem Wunsch, daß dieses Pfarrerdienstgesetz der rechten Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament Raum schafft und zugleich diesem von Christus aufgetragenen Dienst die Würde und Freiheit wahren hilft. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte den Berichterstatter des Rechtsausschusses.

Berichterstatter Synodaler Schmitz: Die Freundschaft des Hauptausschusses habe ich heute schon einmal gerühmt. Des Rühmens wird kein Ende, denn ich kann jetzt hier eigentlich nur sagen: Der Hauptausschuß hat zeitlich in seiner Arbeit später als der Rechtsausschuß das, was wir für den gesamten Entwurf des Pfarrerdienstgesetzes erarbeitet hatten, zur Kenntnis bekommen und dann freundlicherweise en bloc übernommen, wobei ich überzeugt bin, daß nur das Ergebnis en bloc ist und daß der Hauptausschuß uns sicherlich sehr kritisch betrachtet und sich dann die Vorschläge zu eigen gemacht hat. Deswegen bin ich der Aufgabe enthoben, Ihnen nun auch zu allen diesen Paragraphen noch einmal daselbe zu sagen, denn Sie haben es schon gehört.

Nun tue ich etwas, wofür ich hoffentlich das Plazet des von mir sehr geschätzten Synodalen Lauer bekomme. Ich möchte wiederum etwas Persönliches sagen, und zwar nur der Zeitvereinfachung wegen und zur Vermeidung des doppelten Anmarsches aus meiner Reihe bis hierher.

Der Hauptausschuß hat in Abschnitt VI den § 65 belassen, er hat auch den § 66 belassen, aber den

§ 67 zu § 65 gezogen. Ich meine, ich habe so wohl auch den Herrn Berichterstatter verstanden, daß nicht zum Ausdruck gebracht worden ist, was ich gesetzestechnisch für einfach und praktisch hielt, daß einfach der Unterabschnitt „1. Allgemeines“ nur aus dem § 65 besteht, während der Unterabschnitt 2. die „Lehrbeanstandungen“ hätte und der Unterabschnitt 3. die „Amtspflichtverletzung“. (Zuruf: So ist es gemeint!) Dann bleiben die Ziffern erhalten und das Gebäude ist doch im Sinne des durchaus einleuchtenden Vorschlags des Hauptausschusses in Ordnung gebracht.

Das ist das einzige, was ich ergänzend zu all dem zu sagen habe, was zu unserer Ursprungserarbeitung im Herbst 1960 zum Entwurf des Pfarrerdienstgesetzes gesagt worden ist und der Arbeit des Hauptausschusses in diesem Monat vorgelegen hat. Wir haben uns aber am gestrigen Tag noch mit der Tatsache befaßt, daß der Hauptausschuß am 17. April Vertreter der hauptamtlichen Religionslehrer gehört und dann selbst Änderungsvorschläge im Abschnitt X, und zwar zu den §§ 100 und 102, beschlossen hat.

Sie haben eben vorgetragen bekommen, wie der Hauptausschuß den § 100 geändert haben möchte. Um Ihnen deutlich zu machen, wie wir uns unterscheiden, darf ich Ihnen noch einmal — es geht wenig Zeit darauf — die Fassung des § 100 vorlesen, wie sie der Hauptausschuß haben möchte:

Der bisherige § 100 wird Absatz 1. Der Absatz 2 soll nach dem Wunsch des Hauptausschusses lauten:

„Die Aufgabe eines solchen Pfarrers ist die Erteilung des Religionsunterrichts. Dazu gehört notwendig die Übernahme einer seelsorgerlichen Verantwortung im Bereich der Schule.“

Absatz 3:

„Der Dienst des hauptamtlichen Religionslehrers ist in dem der Kirche aufgetragenen Predigtamt enthalten.“

Dem gegenüber regt nun der Rechtsausschuß die alleinige Einfügung eines zweiten Absatzes an, der lauten möge:

„Der Dienst des hauptamtlichen Religionslehrers gründet in dem der Kirche aufgetragenen Predigtamt. Er umfaßt die kirchliche Unterweisung und Seelsorge in der Schule.“

Wir sind der Meinung, diese Formulierung sei nicht nur sprachlich knapper, sondern auch klarer in der Umreibung des Dienstes des hauptamtlichen Religionslehrers als Ausübung eines Pfarramtes der Landeskirche.

Und nun der § 102: Da halten wir diese Neufassung des Absatzes 2, die Sie nun alle vorliegen haben, nicht für glücklich. Sie haben vor sich im Entwurf den § 102, Absatz 2, und Sie haben vor sich die im Hauptausschuß angeregte Neufassung, die im Gegensatz zu dem obigen Entwurf lautet:

„Unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflicht, kann er jede kirchliche Aufgabe im Einverständnis mit dem jeweils Zuständigen übernehmen. Es wird erwartet, daß er auf Grund seiner Ordination hierzu bereit ist.“

Der Rechtsausschuß hielt diese andere Fassung des zweiten Absatzes nicht für wünschenswert, weil diese Auffassung uns erkennbar von dem Gedanken geleitet erscheint, Rechte des hauptamtlichen kirchlichen Religionslehrers zum Ausdruck zu bringen, während es dem Rechtsausschuß aus den Geboten der Praxis heraus wesentlicher erscheint, Pflichten des hauptamtlichen kirchlichen Religionslehrers herauszustellen, die sich aus der Tatsache ableiten, daß er in seine Stelle als Pfarrer der Landeskirche berufen ist. Wir sind der Meinung, gerade diese Pflicht des Religionslehrers — und um die Erfüllung dieser Pflicht scheint es sich, nach allem was man hört, in der Praxis zu handeln — ist klarer in dem Absatz der Vorlage des Landeskirchenrats zu § 102 zum Ausdruck gebracht, und deswegen kommt der Rechtsausschuß zu dem Vorschlag, es möge bei der Fassung des § 102 in der Formulierung des Entwurfs eines Pfarrerdienstgesetzes, Vorlage des Landeskirchenrats, verbleiben.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Generalaussprache.

Synodaler Adolph: Ich möchte ergänzend folgendes sagen, was in dem Bericht bezüglich des § 67 vorhin nicht zur Sprache kam. Da heißt es auf Seite 3 dieses vervielfältigten Änderungsvorschlaages „§ 67 (2) Kein Änderungsvorschlag“. Hierzu ist aber doch noch ein Änderungsvorschlag aus dem Hauptausschuß bekanntzugeben, nämlich folgender.

§ 67 (2) sollte nach dem Vorschlag des Hauptausschusses den Wortlaut bekommen:

„Lehrbeanstandungen können nicht Gegenstand eines disziplinargerichtlichen Verfahrens sein. Sie erfordern ein besonderes Lehrzuchtverfahren.“

Diese Formulierung ist deshalb gewählt worden, weil in ihr die Forderung nach etwas ausgesprochen wird, was wir de facto im Augenblick gar nicht haben. Die ganze Form und die ganze Art und Weise und die Gestaltung eines Lehrzuchtverfahrens ist eine auf dem Wege über irgend ein noch zu bestimmendes Gremium zu schaffende Instanz. Deshalb solle das ausgedrückt werden in den Worten: „Sie erfordern ein besonderes Lehrzuchtverfahren“, nachdem es vorher heißt, sie „können nicht Gegenstand eines disziplinargerichtlichen Verfahrens sein.“

Dann darf ich noch kurz Stellung nehmen zu der Änderung, die der Rechtsausschuß beim § 100 anbrachte hat. Der Vorschlag des Rechtsausschusses lautet:

„Der Dienst des hauptamtlichen Religionslehrers gründet in dem der Kirche aufgetragenen Predigtamt. Er umfaßt die kirchliche Unterweisung und Seelsorge in der Schule.“

Nachdem in dieser etwas knapperen und kürzeren Formulierung im Grunde all das zum Ausdruck gebracht ist, was wir in unserem Vorschlag hatten:

„Die Aufgabe ist die Erteilung des Religionsunterrichts. Dazu gehört die Wahrnehmung der seelsorgerlichen Verantwortung“ usw., glaube ich durchaus namens des Hauptausschusses

sagen zu können, daß wir uns dieser Formulierung des Rechtsausschusses anschließen können.

Zum § 102 ist zu sagen, daß wir sehr lange über diese Formulierung gesprochen haben. Wir hatten die hauptamtlichen Religionslehrer bzw. Vertreter von ihnen angehört, es waren anwesend die Pfarrer Huß, Dietrich und Oberstudienrat Rau. Wir kennen auch die Schwierigkeiten, die sich aus der Praxis bei dieser Frage immer wieder ergeben. Das Anliegen der Religionslehrer war, zum Ausdruck zu bringen, daß sie gerne ihre Tätigkeit auf eine im Pfarrerdienstgesetz verankerte positive Umschreibung gegründet wissen wollen. Das ist erfüllt, wenn wir dem § 100 diese Form geben. Wenn wir dem § 100 diese Form geben, daß der Dienst des hauptamtlichen Religionslehrers — das ist das Wesentliche dabei — in dem der Kirche aufgetragenen Predigtamt gründet, und wenn diese positive Umschreibung des Amtes des Religionslehrers von der Synode angenommen wird, ist der § 102 aus der Sicht unserer hauptamtlichen Religionslehrer kein schwieriges Problem mehr.

Im Hauptausschuß standen wir aber vor der Alternative, vor der wohl auch der Rechtsausschuß, wie vorhin angedeutet wurde, stand, ob man mehr von der Betonung des Rechtes der Religionslehrer oder mehr von dem Anspruch, der an sie gestellt werden kann, weil sie Pfarrer der Landeskirche sind, ausgehen sollte. Bei guten Verhältnissen und bei allseitig gutem Willen stellen diese Dinge in der Praxis keine besonderen Probleme dar. Hierbei bestätigt natürlich die Ausnahme die Regel, und im Blick auf die Ausnahmen, bei denen sich leicht Schwierigkeiten in der Frage der Zusammenarbeit ergeben können, möchte ich folgendes sagen: Ich kenne persönlich diese Schwierigkeiten auch, die ganz praktisch gesagt darin bestehen, daß man seitens der Pfarrämter oder seitens des Pfarrers oft das Empfinden hat, wenn Not am Mann ist, müßte man doch eigentlich auf die hauptamtlichen kirchlichen Religionslehrer zurückgreifen können, dann stellen sich Probleme in den Weg, die die Durchführung dieser Absicht schwierig machen; sei es, daß sich der Religionslehrer darauf beruft, daß er eben „hauptamtlicher“ Religionslehrer und als solcher durchaus leistungsmäßig ausgelastet ist, sei es, daß die an ihn herangetragenen Absichten zur Mithilfe vielleicht seine zeitlichen Dispositionen durchkreuzen oder zwingende Gründe ihn veranlassen, eine Absage erteilen zu müssen. Wir sind aber im Hauptausschuß zu der Ansicht gekommen, daß diese Schwierigkeiten nicht den Normalfall darstellen und daß man das Amt des Religionslehrers, das von einer ungeheuren Wichtigkeit ist, wenn man überlegt, welche Möglichkeiten die Kirche heute hat, den jungen Menschen im schulpflichtigen Alter, einschließlich der Höheren Schule, anzusprechen, eigentlich nicht mit dem Odium belasten sollte, diese Religionslehrer sollten und müßten grundsätzlich noch Zeit haben, auch noch etwas anderes zu tun und für etwas anderes da zu sein. Unsere hauptamtlichen Religionslehrer leiden in gewissem Sinne darunter, daß sie so angesehen werden. Das

war eigentlich der Grund, weshalb wir den § 102 Absatz 2 umgedreht haben und gesagt haben: „Unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ...“ usw. und dann: „Es wird erwartet, daß er hierzu auf Grund seiner Ordination bereit ist“, wie Bruder Katz schon gesagt hat. Appelliert sollte hier werden an die in der Ordination begründete innere Verpflichtung.

Es gibt Dinge, die man auf dem Wege der gesetzlichen Regelung nicht unbedingt und eindeutig lösen kann. Dazu gehört u. U. auch die Frage der inneren Bereitschaft eines hauptamtlichen Religionslehrers, in besonders gelagerten oder dringenden Fällen mit in den Dienst in der Kirchengemeinde einzuspringen. Es wurde sogar im Hauptausschuß laut, ob es denn wünschenswert wäre, eine Mithilfe lediglich zu erreichen auf Grund einer gesetzlichen Regelung, wenn die innere Bereitschaft nicht dazu vorliegt. Der Anstoß — das möchte ich im Blick auf die Entscheidung des Rechtsausschusses sagen — den die hauptamtlichen Religionslehrer im Blick auf die bisherige Formulierung des § 102 Absatz 2 genommen haben, ist durch die neue Formulierung von § 100 erledigt und hinfällig, so daß es der Synode überlassen bleibt, ob man mehr vom „Recht“ des Religionslehrers oder von dem „Anspruch“, der an ihn gestellt werden kann, diesen § 102, 2 formuliert. Dazu mache ich keine für den Hauptausschuß bindende Aussage; nur so schwierig scheint mir dieses Problem an sich nicht zu sein.

Landesbischof D. Bender: Weil der § 99 sehr wahrscheinlich erst am Freitag behandelt wird, ich aber aus persönlichen Gründen den Herrn Präsidenten gebeten habe, mich für diesen Tag zu entschuldigen, möchte ich an dieser Stelle zu den Änderungen Stellung nehmen, die der Haupt- und Rechtsausschuß an diesem Paragraphen vorgenommen haben. Nach der Vorlage endete das Dienstverhältnis der Vikarin automatisch mit der Verheiratung. Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, daß die in der Vorlage vorgesehene, mit der Verheiratung automatisch eintretende Beendigung des Dienstverhältnisses der Vikarin entfällt, und diese Beendigung nur auf Antrag der Vikarin selbst oder auf ausdrücklichen und mit Gründen versehenen Beschuß des Oberkirchenrats eintritt. Schon die Frage ist schwierig, was geschieht, wenn die Vikarin die Gründe, die der Oberkirchenrat für die Beendigung ihres Dienstes angegeben hat, nicht als stichhaltig ansieht. Ich sehe schon den ganzen Instanzenweg, der beim ersten Fall dann in Anspruch genommen wird.

Aber es geht mir um die grundsätzliche Seite dieser Frage. Es gibt für mich zwei Gründe, die unbedingt dafür sprechen, daß eine Vikarin mit ihrer Verheiratung aus ihrem Dienst ausscheidet:

Einmal ist es die gebotene Rücksicht auf die Familie der verheirateten Vikarin. Unser Volk leidet ja heute schon unter den für die Familie verheerenden Folgen der Doppelbeschäftigung von Mann und Frau. In Frankreich sind 30 % aller verheirateten Frauen unter 40 Jahren berufstätig. Das hat zur Folge, daß diese Frauen weder ihrem Mann

rechte Gehilfinnen noch ihren Kindern rechte Mütter sein können. Die Not nach 1945, wo es für viele Familien galt, sich neu einzurichten, hat das Doppelverdienen von Mann und Frau einigermaßen gerechtfertigt. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn eine jungverheiratete Frau vielleicht noch ein Jahr im Beruf tätig ist, um bei dem allgemeinen Verlust der elterlichen Vermögen zum Aufbau des gemeinsamen Haushaltes beizusteuern. Aber dieser Notstand kann nur eine kurze Zeitspanne währen. Im allgemeinen verdienen heute die Männer so viel, daß sie bei sparsamer Wirtschaft den Aufwand für die Familie aus ihrem Einkommen bestreiten können. Nur wo man immer höhere Lebensansprüche stellt, genügt der Verdienst des Mannes nicht mehr. Die erste Folge der Berufstätigkeit der verheirateten Frau ist der Verzicht auf die Kinder; es ist aber nicht sicher, ob man später die Kinder, die man anfänglich nicht haben wollte, noch haben kann. Das ist der Anfang vom Ende der Familie in physischer und geistiger Hinsicht; die Zeche bezahlen die Kinder.

Denn das ist der zweite Grund, der gegen die Berufstätigkeit der verheirateten Frau spricht: schon aus Gründen des fehlenden Wohnraumes leben in unseren jungen Familien nicht mehr, wie vor 50 Jahren, Großmütter und Tanten, die sich um die Kinder annehmen, wenn die Mutter keine Zeit hat. Eine Hausgehilfin aber ist heute so teuer, daß sich unsere jungen Familien eine solche nicht mehr leisten können, es sei denn, daß die Frau soviel verdient, daß sie die Kosten für die Hausgehilfin aufbringt und sogar noch etwas von ihrem Verdienst für andere Dinge übrigbleibt.

Bruder Würthwein hat gesagt, daß die Kirche hier geschwiegen und die Frauen in diese Verhältnisse hätte hineingeraten lassen. Es ist eine Frage, was und wieviel die Kirche in dieser Sache tun kann; sie kann ein Doppeltes tun: einmal durch die Verkündigung und persönlichen seelsorgerlichen Rat auf die Gefahren der Berufstätigkeit der verheirateten Frau hinweisen und zum andern in ihren Pfarrhäusern ein Beispiel für ein gesundes Familienleben geben, in dem der Verzicht auf manche Genüßgüter, die heute unentbehrlich erscheinen, durch die Wärme weit ausgeglichen wird, die von der Frau und Mutter des Hauses ausgeht. Und nun zum kirchlichen Aspekt unserer Frage: Wie wird das sein, wenn eine Vikarin, die mit ihrem 24-Stunden-deputat voll ausgelastet ist, verheiratet ist? Wird sie Kinder wollen? Und wenn sie Kinder haben will, dann wird sie 6 Wochen vor der Geburt und 6 Wochen nach der Geburt beruflich freigestellt, wie es die Mutterschutzgesetzgebung vorsieht. Dann muß für diese Vikarin eine Vertretung in die Klassen geschickt und der Klasse gesagt werden: „weil eure Vikarin ein Kind bekommt.“ Denken Sie auch daran, was es für eine werdende Mutter bedeutet, vor der Klasse zu stehen. Wir haben heute viele Kinder, die das Geheimnis des „gesegneten Leibes“ nicht mehr achten. Wir müssen uns, ehe wir uns hier entscheiden, die Folgen der Entscheidung sehr konkret vergegenwärtigen.

Wenn gesagt wird, das Grundgesetz verbiete, eine verheiratete Vikarin anders zu behandeln als eine andere verheiratete Frau, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Kirche sich ihre Ordnungen nicht von außen her aufdrängen lassen kann. Die Kirche verbietet ja nicht, daß eine Vikarin sich verheiratet, sie hält nur die Heirat der Vikarin nicht mit dem Amt der Vikarin für vereinbar. Wenn die Berufung auf das Grundgesetz stichhaltig wäre, müßte die katholische Kirche mit ihrem Zölibat schon längst angegriffen worden sein.

Deswegen halte ich die Bestimmung der ersten Fassung des § 99 für unerlässlich, damit unsere Vikarinnen oder Pfarrerinnen, wie sie vielleicht künftig heißen, von vornherein wissen, was ihre Verheiratung für sie bedeutet. Unsere Kirche würde sich dem Zeitgeist und den Zeitverhältnissen selber gleichschalten, wenn sie bei der Entscheidung dieser Frage die Ordnungen einer rechten Ehe und Familie außer Betracht ließe. (Beifall!)

Synodaler Dr. Rave: Mir geht es um die Formulierung des § 102, Absatz 2. Meine Schwestern und Brüder! Wir haben heute schon mehrfach eine Mahnung gehört, man solle Entscheidungen nicht bloß aus grundsätzlichen Erwägungen treffen, sondern auch im Blick auf die Praxis.

Gestatten Sie mir, aus der Praxis einige Worte zu diesem Problem zu sagen: Meine Damen und Herren! Wenn Sie zwischen schweren und leichten Fächern unterscheiden wollen, so nehmen Sie mir es bitte ab, wenn ich hiermit erkläre, der Religionsunterricht ist heutzutage das schwerste Fach, das an den Schulen gegeben wird. (Beifall!)

In Paraphrase: Sie wissen, wie gerade die Lehrerschaft der Höheren Schulen klagt, wie sie unter dem Wochendeputat von 24 Stunden seufzt. Die Vorbereitung für einen Religionsunterricht, der auf der Oberstufe bestehen kann, erfordert nicht nur mindestens so viel, sondern ich würde sogar sagen eine noch größere Vorbereitung als der Unterricht, der in Latein oder Griechisch gegeben wird. Das dürfen Sie mir glauben. Von der Praxis her gesehen, habe ich die herzliche Bitte, in diesem Falle in der Formulierung nicht mehr nach Recht oder mehr nach Pflicht zu sprechen, sondern von der Praxis her die Dinge zu entscheiden.

Ein hauptamtlicher Religionslehrer, der diesen Aufgaben gewachsen ist, der braucht seine volle Kraft, um diesen schwersten Unterricht, der heute überhaupt zu geben ist, geben zu können. Er braucht auch seine Ferienwochen, von denen immer so leicht die Rede ist, um sich genau zu informieren und antworten zu können, wenn ihn seine Oberprimaner fragen, wie es um dieses oder jenes Problem bestellt sei.

Ich bitte daher sehr herzlich — aus dieser Sicht von der Praxis her — diese, wenn Sie wollen, etwas mildere Formulierung, die der Hauptausschuß vorschlägt, zu akzeptieren und von der alten Formulierung „es sei denn, daß zwingende Gründe sie dazu veranlassen“ abzusehen und auf diese harte Formulierung zu verzichten. Ich meine, wenn wir das zum Ausdruck bringen, daß wir von den

Religionslehrern bei aller Inanspruchnahme erwarten, daß sie dazu bereit sind, neben diesem schweren Dienst auch einmal auf die Kanzel zu gehen, dann genügt das. —

Damit ich mich später nicht noch einmal zu Wort melden muß, bitte ich mir zu gestatten, zu der Ergänzung von Herrn Pfarrer Adolph noch eine weitere kleine Ergänzung hinzuzufügen. Schauen Sie bitte noch einmal die gedruckte Änderung auf Seite 2 (zu VI 3) an. Begreiflicherweise ist bei dem Vielen, was in den Besprechungen notiert werden mußte, etwas nicht zur Sprache gekommen, unten auf der Seite „ein Pfarrer, der öffentlich“ usw. Der Hauptausschuß wollte vorschlagen, diesen schlechten Relativsatz („der öffentlich“) durch einen Wenn-Satz zu ersetzen. Es sollte also heißen:

„Ein Pfarrer“ — und dann wie am Schluß weitergehend — „verletzt die bei der Ordination eingegangene Lehrverpflichtung, wenn er öffentlich in Wort oder Schrift“ usw.

Ebenfalls, Herr Pfarrer Adolph, sollten noch zwei Worte eingefügt werden bei dem zweiten Absatz des § 67. Im zweiten Absatz sollte hinter dem Wort „Lehrbeanstandungen“ eingefügt werden „dieser Art“. Darf ich das auch noch gerade erledigen. Und dann geht es im Text weiter:

„unterliegen nicht einem disziplinargerichtlichen Verfahren. Sie erfordern ein besonderes Lehrzuchtverfahren.“

Darf ich den Herrn Berichterstatter nachträglich noch um die Genehmigung bitten, daß ich das bei der Gelegenheit noch gesagt habe. (Beifall!!)

Synodaler Schmeichel: Ich habe eine Frage, die mir wichtig ist, von der ich aber nicht weiß, ob sie im Stadium dieser Aussprache am Platze ist oder ob sie auf die Einzelaussprache verwiesen werden müßte. Die Frage betrifft den Punkt Pfarrer als hauptamtlichen Religionslehrer im Zusammenhang mit Lehrbeanstandungen. Es ist eine allgemeine Frage, weshalb ich glaube, daß sie an dieser Stelle besprochen werden kann.

Mir ist klar, daß die Frage der Lehrbeanstandungen und des Lehrzuchtverfahrens heikel ist und daß die Beantwortung der Frage, die ich stellen werde, nicht leicht sein wird. Ich muß hier eine tatsächliche Situation andeuten. Eine Familie, die mir nahestand, ließ mich wissen, es sei ganz unmöglich, daß sie ihre Kinder in den Religionsunterricht an der Höheren Schule schickten, weil alles, was in Familie und Kirche aufgebaut werde, im Unterricht kaputt gemacht werde. Die Eltern hätten beim Dekan Klage geführt, das hätte aber nichts genutzt. Ob ich nicht helfen könne. Eine weitere kirchliche Persönlichkeit, welche eigene Kinder in demselben Unterricht hatte, drohte damit, wenn hier nichts geschehe wegen dieses Religionslehrers und wenn jetzt keine Änderung erfolge, würden sie Krach in der Öffentlichkeit schlagen. Dieser Religionslehrer ist dann — so ist das in meiner Erinnerung — pensioniert worden.

Wie sieht das heute aus? Dieser Religionslehrer kann nun nach diesem Gesetz — nach dem er offiziell unter den Schutz des § 67 kommt — wahr-

scheinlich größere Schwierigkeiten machen als bei dem Verfahren in der Vergangenheit. Wenn so etwas in der Predigt eines Pfarrers passiert, kann ich mir dadurch helfen, daß ich nicht in den Gottesdienst gehe. Beim Religionsunterricht an einer Schule sind die Eltern schlechter dran. Es würde den Eltern nur übrig bleiben, ihre Kinder aus dem Religionsunterricht abzumelden. Mir bereitet diese Frage Sorge.

Synodaler Dr. Stürmer (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle den Antrag, die Generaldebatte zu schließen und in die Spezialdebatte einzutreten.

Ich begründe das damit, daß sich die bisherigen Diskussionsbeiträge zur Generaldebatte alle auf einzelne Paragraphen bezogen haben und wir damit tatsächlich schon in die Spezialdebatte eingetreten sind.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich vielleicht einen Gegenvorschlag machen: Wir hören noch die beiden Redner, für die Wortmeldungen vorliegen, und dann treten wir in die Einzelberatung ein.

Synodaler Dr. Stürmer: Darf ich meinen Antrag ergänzen und darum bitten, die beiden Herren, die sich zum Wort gemeldet haben, zu fragen, ob es sich um Stellungnahmen zu einzelnen Paragraphen handelt, die beim Aufruf der einzelnen Paragraphen ohnehin erörtert werden können.

Synodaler Katz: Es handelt sich um Einzelparagraphen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Es handelt sich um Einzelparagraphen, zu denen bereits etwas gesagt worden ist. Weil es mir zweckmäßig erscheint, daß die Dinge im Zusammenhang nicht zeitlich zerrissen werden und weil insbesondere der Herr Landesbischof nicht anwesend sein kann, um das zu hören, was zu seinen Ausführungen gesagt wird, bitte ich meine Ausführungen jetzt anbringen zu dürfen.

Präsident Dr. Angelberger: Können wir bei meinem Vorschlag bleiben? (Zustimmung.)

Synodaler Katz: Liebe Synoden! Ich habe mich vorhin vielleicht doch etwas zu sehr geeilt. Deshalb sind mir Lapsus passiert, die inzwischen ergänzt worden sind. Für das Wort unseres Herrn Landesbischofs bin ich dankbar. Wir haben — offen gestanden — vom Rechtsausschuß den Antrag übernommen, daß die Vikarinnen noch im Dienst bleiben können unter dem Gesichtswinkel der Erhaltung von Arbeitskräften. Das, was wir hörten, ist aber so durchschlagend, daß ich es dem Plenum überlassen will, über den Antrag des Rechtsausschusses zu entscheiden.

Bei dem Gesichtspunkt Religionslehrer — das ist mein Anliegen —, kommt es mir darauf an, daß wir die einladendere Formulierung deswegen wählen, weil wir einige Amtsbrüder mit einem Gesetz auch nicht zum Dienst bringen, aber viele Gutwillige oder am Rande Stehende eher gewinnen, wenn wir ihnen nicht den Anstoß geben „es wird erwartet“ usw. Ich selbst weiß aus meinem Leben, wie schwer es ist, wenn man einen Sonderauftrag hat und dann plötzlich aus der Fülle des Pfarramts irgendwo in einen Stadtteil hineingeschleudert wird und dann nicht recht weiß, wohin man gehört.

Es dauert eine ganze Weile, bis man in einer Gemeinde Wurzeln faßt. Darum geht es mir. Nicht daß einige Predigten oder Beerdigungen gehalten werden, sondern daß diese Amtsbrüder in einer Gemeinde Wurzeln fassen und wissen, wohin sie gehören.

Das ist der Sinn dieses Paragraphen.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Ich möchte zu den beiden eben behandelten Paragraphen, den §§ 99 und 102 Abs. 2, sprechen.

Zunächst zu § 99: Wenn der Rechtsausschuß vorgeschlagen hat, das Zölibat der Vikarin nicht automatisch eintreten zu lassen, sondern hier von Fall zu Fall die Entscheidung des Landeskirchenrats vorzusehen, falls die Vikarin, wenn sie heiratet, nicht selbst das Ausscheiden aus dem Dienst wünscht, so hat er dabei, meine ich sagen zu können, nicht etwa an eine Geringschätzung der Familie oder der Tatsachen gedacht, die uns der Herr Landesbischof hier vorgestellt und zu Herzen geführt hat. Er meinte nur, daß das, was erreicht werden sollte und in der Praxis erreicht werden kann, nicht durch eine automatische, sondern durch eine jedem Falle gerecht werdende Entscheidung des Landeskirchenrats besser erreicht werde. Ich könnte mir nicht denken, daß der Landeskirchenrat einer verheirateten Vikarin, die ein Kind erwartet, zumuten würde oder es für richtig hielte, wenn sie vor der Schulkasse noch weiter Unterricht geben sollte oder wollte.

Zum zweiten: Ich glaube auch hier im Namen des Rechtsausschusses sprechen zu können. Wir sind sicherlich nicht von einer Geringschätzung oder gar von einem Ressentiment gegen das, was die Religionslehrer sind und an Pflichten haben, ausgegangen. Wir haben das auch durch unseren Vorschlag zu § 100 bestätigt, der vom Vorsitzenden des Hauptausschusses gutgeheißen worden ist und womit, nach den Aussagen von Bruder Adolph, das Wichtigste was ihm wegen der Religionslehrer am Herzen liegt, auch im Gesetzesvorschlag aufgenommen worden ist. Ich halte auch alles für richtig, was uns Bruder Rave vor Augen gestellt hat. Aber wenn das so ist, dann scheint mir gerade die Fassung, die der Hauptausschuß vorgeschlagen hat, nicht geeignet zu sein, dem zu entsprechen. Wir haben gehört, der Religionslehrer habe so viel zu tun, daß man nicht den Eindruck erwecken sollte, als ob er jederzeit für irgend etwas anderes frei wäre. Und dann schlägt der Hauptausschuß vor: „Er kann jede Aufgabe in der Gemeinde mit Zustimmung der zuständigen Stelle übernehmen.“ Das scheint mir nicht zweckmäßig zu sein. Außerdem scheint uns diese Formulierung „jede Aufgabe“ zu weit zu gehen. Dadurch kann doch hervergerufen werden — bei einigen, nicht bei allen; aber das Gesetz ist doch auch dazu da, um unerfreuliche Vorgänge zu verhüten —, daß nun irgendwelchen Liebhabereien oder irgendwelchen Neigungen nachgegangen wird, die weder mit den Pflichten des Religionslehrers, wenn sie ernst genommen werden, vereinbar sind, noch sich in der Gemeinde ersprießlich auswirken. Da wir für dieses Positive keine rechte Formulierung finden und da wir außerdem davon ausgegangen sind, der Hauptwunsch der

Religionslehrer für die positive Anerkennung ihres Amtes sei in § 100 erfüllt, meinten wir, es sei das Beste, diesen Satz hier wegzulassen. Wir haben uns lange im Rechtsausschuß darüber auseinandersetzt, ob wir die letzten Worte, „es sei denn, daß zwingende Gründe sie dazu veranlassen“, stehen lassen sollten oder nicht. Wir sind bei einer Abstimmung 7 : 7, oder wie es war, jedenfalls mit gleicher Stimmenzahl, verblieben. Infolgedessen haben wir die Streichung nicht im Namen des Ausschusses empfohlen. Mir schien es zweckmäßiger zu sein, diese Worte zu streichen. Diejenigen, die dafür gewesen sind, sie zu behalten, haben das getan, weil nach ihrer Meinung damit den Religionslehrern besser gedient ist. Mit dem, was vorher steht, sind nämlich nur die dienstlichen Verpflichtungen gemeint. Mit diesen „zwingenden Gründen“, die nachher kommen, sind gemeint persönliche Gründe, die außerhalb des Dienstes liegen können. Es wird also ausdrücklich der Vorbehalt gemacht: die Religionslehrer verstoßen keineswegs gegen das, was sie mit Ihrer Ordination gelobt haben, wenn auch zwingende persönliche Gründe sie bestimmen, sich einer Aufforderung, den Gottesdienst zu übernehmen oder dergleichen, zu versagen.

Ich war, wie gesagt, mit anderen Mitgliedern des Rechtsausschusses der Meinung, das werde so nicht herausgelesen, wie es gemeint ist, jedenfalls nicht ohne weiteres. Deswegen schien es mir ratsam zu sein, weil das ein bißchen hart klingt — das ist auch hier als eine harte Formulierung bezeichnet worden —, es wegzulassen und es auch schließlich als selbstverständlich anzusehen, daß man einem Religionslehrer, dessen Vater im Sterben liegt, ober bei dem sonst zwingende persönliche Gründe vorliegen, nicht verargen wird, wenn er sich einer Aufforderung zu einer Mithilfe in der Gemeinde versagt. Aber, wie gesagt, die Meinung bei den anderen ebenso zahlreichen Mitgliedern des Rechtsausschusses, die diese Formulierung beibehalten wollen, war, daß sie das im Interesse der Religionslehrer tun wollten, um ihnen noch eine andere Begründung einer etwaigen Versagung auch hier ausdrücklich zuzubilligen.

Präsident Dr. Angelberger: Die Rednerliste für die allgemeine Aussprache ist erschöpft.

Die Sitzung wird um 18.30 Uhr bis 20.30 Uhr unterbrochen.

Präsident Dr. Angelberger: Wir fahren in unserer unterbrochenen Sitzung fort. Wir treten nun in die Einzelberatung ein.

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, daß wir ja eine zweite Lesung im Frühjahr 1962 haben. Es werden also keine endgültigen Beschlüsse gefaßt. Des weiteren möchte ich so verfahren, wie wir es vor einem halben Jahr gemacht haben. Ich rufe die einzelnen Positionen auf und bitte diejenigen Schwestern und Brüder, die das Wort ergreifen wollen, sich dann zu melden.

8. Politische Betätigung — § 29:

Synodaler **D. Müller**: Verehrter Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Es handelt sich in dem § 29 um einen Paragraphen, den wir ja in der Herbstsynode

schon kurz gestreift haben und zu dem ich einige improvisierte Dinge damals schon kurz gesagt habe. Gestatten Sir mir, heute etwas gründlicher vorbereitet zu diesem Paragraphen noch vorzutragen.

Es handelt sich in dem § 29 um die politische Betätigung des Pfarrers. Und diese politische Betätigung wird dann im Zusammenhang gesehen mit seiner eventuellen Kandidatur oder Wahl zu einem Amt, zu einem Mandat, und insbesondere werden im § 31 genannt Landtag oder Bundestag. Es scheint mir daher angebracht, über diesen Begriff der politischen Betätigung, im Unterschied zu der partei-politischen Betätigung selbstverständlich — das ist etwas ganz anderes —, diesen Begriff der politischen Betätigung etwas zu erläutern. Und dazu werden ein paar Ausführungen nötig sein, die sich auch mit der Staatsform, in der diese politische Betätigung vor sich geht, zu befassen haben. Denn es ist nicht gleichgültig, in welcher Staatsform sich ein Christ und im speziellen ein Pfarrer politisch betätigt. Es ist ein sehr großer Unterschied, ob ein Christ oder ein Pfarrer sich politisch betätigt in der Staatsform des Cäsarenstaates, wie sie für die Umwelt des Neuen Testamentes die einzige vorhandene gewesen ist, oder der Demokratie der Neuzeit, ob er sich in einer Monarchie von Gottes Gnaden betätigt oder in einer parlamentarischen Republik mit Mehrheit und Minderheit, in der auch die politische Minderheit als Trägerin staatlicher Souveränitätsrechte anerkannt wird und nicht bloß gnädig geduldet wird, in einer Staatsform mit Regierung und Opposition, die sich in die ihnen je zukommende, durch Verfassung zu bestimmende Weise gegenseitig unterstellen und zu einem Partnerschaftsverhältnis zueinander treten können.

Ein Staat, in dem sich der Christ politisch betätigt, kann heute nach unserem Verständnis nie mehr einen Absolutheitsanspruch erheben. Ein rechter Staat ist für unser Verständnis heute immer ein vorletzter Wert, immer relativ. Die Auffassung des Paulus in Römer 13 von Staatsgewalt als der Dienenin Gottes kann eventuell als ein solche Vorläuferin dieser modernen Anschauung oder, wenn Sie einen anderen Ausdruck vorziehen, als verwandt angesehen werden. Daraus, daß die Absolutheit des Staates von uns heute nicht mehr anerkannt und gebilligt werden kann, folgt, daß der Bürger dieses Staates auch nicht mehr im letzten nur für den Staat da ist oder da sein darf. Der Bürger, also auch der Pfarrer, steht zum Staat nicht mehr in einem unbedingten oder absoluten Gehorsamsverhältnis. Sie werden sagen, das sind Binsenwahrheiten, die ich hier ausspreche; es scheint mir aber — und ich hoffe, daß ich Ihnen das klar machen kann im Zusammenhang mit unserem § 29 — wichtig, diese prinzipiellen Dinge noch einmal zu unterstreichen. Ja, ich möchte sogar nicht unterlassen, auch die Umkehrung auszusprechen. Wo ein Bürger des Staates kritiklos dem Staat gehorcht und stillschweigend alles, was von oben kommt, weil es ja von einer absoluten oder vielleicht sogar „christlichen“ Regierung herkommt, gutheißen, ist er genau so politisch tätig, wie wenn er sich dazu kritisch äußert. Denn im Staat

handelt es sich immer um die Bewältigung des Machtproblems.

Nun möchte ich ein paar Zeilen zitieren aus einem Aufsatz von Professor Dr. Arthur Rich, dem Ordinarius für systematische und praktische Theologie in Zürich, über „Kirche und Demokratie in evangelischer Sicht“. Da heißt es im Zusammenhang mit dieser Aufgabe der Bewältigung oder Lösung des Machtproblems, daß es „eine spezifisch christliche Bewältigung des Machtproblems für den Menschen nicht gibt. Diese Bewältigung könnte ja nur die Herrschaft Gottes sein, die Herrschaft der Liebe ist. Sie aber steht als eschatologisches Geschehen der Gnade nicht in des Menschen Hand. Wo immer der Mensch in einem radikalen Sinn das vermeint, endet er entweder beim Phantom der politischen Theokratie oder bei der konträren Idee der politischen Machtakese, wobei mitunter beides in seltamer Mischung sich verbinden kann. Politische Theokratie ist aber nie Herrschaft Gottes, sondern menschliche Usurpation der Macht im Namen des Höchsten und damit ein Staatsgebilde, das einen tyrannischen Letzheitsanspruch erhebt, wie es gerade nicht sein soll. Und politische Machtakese ist wieder nicht Herrschaft Gottes — nur Verdrängung der Macht aus der menschlichen Verantwortlichkeit und somit ein Stück Flucht aus der Welt, was dem Christen ebenfalls verwehrt sein muß. Sowohl das eine wie das andere führt zu keiner menschlichen Lösung des Machtproblems im Staate, wohl aber zur Auflösung dessen, was rechter Staat sein soll.“

Aus dem Zitierten ergibt sich, daß die sozusagen fakultative Betätigung, wie wir sie im § 29 unseres Pfarrerdienstgesetzes ansprechen, des Christen als Bürgers generell und also auch die des Pfarrers kein „Hobby“ in diesem Sinne sein kann und sein darf, sondern lediglich aus der Verpflichtung des Christen zu einem politischen Engagement in der Demokratie entspringen muß.

Um nur ein Argument dafür von mir aus noch anzuführen: ich fürchte — oder ich weiß nicht, wie ich mich ausdrücken soll — wenn ich den Trend zur Automatisierung oder zur Perfektionierung feststelle, so befürchte ich, daß dieser die politische Führung eines modernen Staatsgebildes leicht dazu verführen kann, die Staatsgewalt als absolute Macht zu verstehen. Also ich meine, die Tendenz, durch die technisch immer mehr vervollkommenen Mittel der Beeinflussung der Massen, der Lenkung der Massen und des „Machens der öffentlichen Meinung“, die Macht nicht richtig zu bewältigen, sondern der Verführung zu erliegen, die Staatsgewalt, die sich dieser Mittel bedient, zu einer absoluten Macht auszubauen. Diesen im Zug der Zeit — wenn ich mal so sagen darf — liegenden Bestrebungen gegenüber hat die Kirche meiner Überzeugung nach ein Wächteramt.

Und ich möchte auch zu dieser rechten Handhabung dieses Wächteramtes mir erlauben, noch ein paar Zeilen aus dem Aufsatz von Rich zu zitieren, um dann zum Schluß zu kommen. Dieses Streben nach der politischen Macht, demgegenüber die Kirche das Wächteramt hat und der Pfarrer natür-

lich in besonderer Weise als der rechte Hirte seiner Gemeinde — dieses Streben — und jetzt kommt das Zitat — „geschieht nicht erst, wo der Staat in totalitärer Hybris die Gewissen auf eine atheistische oder auch nicht-atheistische Ideologie verpflichten will, das geschieht schon, sobald der rechtsstaatliche Boden verlassen, die Gewaltentrennung durchbrochen, die Stimme der Opposition zum Schweigen verurteilt und in alledem das Menschenrecht des Bürgers mit Berufung auf die ‚höheren‘ Zwecke oder Interessen des Staates mißachtet wird. In diesem Falle ist die Staatsmacht auf dem besten Wege, den Bürger zum staatservilen Untertanen zu machen und ‚Gott‘ zu spielen. Und in diesem Falle gilt es, dem Staat, in Unterstellung unter ihn, Widerstand zu leisten, gerade um der rechten Unterstellung willen, die nie devoter Gehorsam werden darf.“

In dieser kritischen Funktion erschöpft sich aber der politische Auftrag der Kirche keineswegs. Wenn sich die Kirche in ihren Gliedern dem Staat unterstellt, so heißt das jetzt, unter den Bedingungen der Demokratie, daß sie sich der Souveränität des Volkes unterstellt. Souverän indessen ist das ganze Volk, nicht nur sein die Regierungsgewalt tragender und ausübender, sondern auch sein oppositioneller Teil. Sie hat sich darum beiden Teilen zu unterstellen, beide als Souveränitätsträger zu respektieren, beiden Loyalität entgegenzubringen. Die Kirche darf hier nie Partei nehmen wollen, vorab nicht für den machtmäßig im Vorsprung sich befindenden Teil. Wo sie das tut — und sie hat es oft genug getan, tut es immer wieder, sehr zum Schaden der Glaubwürdigkeit ihrer Verkündigung —, da treibt sie Selbstbehauptung und verleugnet ihr Sein als Bürgerschaft Gottes in der Nachfolge Christi. Sie muß sich vielmehr für beide offenhalten, nicht aus Gründen opportunistischer Neutralität — das wäre nur wieder eine andere Form von Selbstbehauptung —, sondern um das Relative dieser Souveränität zu bezeugen und beide an das rechte Staatssein zu gemahnen.

Daß die Kirche in diesem Sinne nicht Partei nehmen darf, heißt aber keineswegs, daß ihre Glieder nicht einer politischen Partei angehören sollen. Im Gegenteil. Unterstellung unter einen demokratischen Staat, wo sie wirklich und nicht bloß zum Schein besteht, ist immer mit der Übernahme eines mehr oder minder hohen Maßes an politischer Verantwortung verbunden. Darin übrigens liegt ein entscheidender Unterschied zum geschichtlichen Staat, wie ihn das Neue Testament voraussetzt. Unterstellung unter das Cäsarenreich bedeutete gerade politische Passivität und somit politische Verantwortungsabstinenz. Darum konnte sie noch unpolitisch sein. Was aber unter den Bedingungen des Cäsarenreiches unpolitisch war, ist unter den Bedingungen des demokratischen Gemeinwesens apolitisch. Und dies bedeutet etwas anderes. Apolitismus heißt Weltflucht, wie wir schon gesehen haben. Dazu darf die Kirche ihre Glieder nicht verleiten. Sie hat in ihnen vielmehr den Willen zum politischen Engagement zu wecken, weil nur im Engagement Verantwortung eine existentielle Sache ist.“

Glieder einer Kirche und Pfarrer zu unterscheiden, ist nach § 29 Pfarrerdienstgesetz selbstverständlich notwendig, und was eben hier von Rich über die Parteimitwirkung und Mitgliedschaft in politischen Parteien für Glieder einer Kirche gilt, wird nicht ohne weiteres auf Pfarrer einer Kirche zu übertragen sein. Das ist klar. Aber mir scheint, daß unser Artikel 29 in der jetzigen Formulierung — und deswegen habe ich das Zitat von Rich ja gebracht — aus einer Haltung stammt oder formuliert worden ist, die diesem von ihm so charakterisierten Apolitismus innerlich verwandt ist. Daher fiel mir schon bei der ersten Lektüre im Herbst der Gegensatz zu §§ 30/31 auf, die dann in gewisser Weise, für mein Verständnis naiv und zusammenhanglos, wieder von der Übernahme politischer Ämter sprachen.

Es ist auch schon hingewiesen worden durch Bruder Pfarrer Schröter in der Herbstsynode auf einen möglichen Konflikt mit unserem Grundgesetz (der Bundesrepublik), wenn wir durch § 29 eventuell einen ganzen Stand unserer Bevölkerung der Bundesrepublik von der politischen Tätigkeit ausschließen. Deswegen möchte ich zum Schluß sagen, daß ich dankbar wäre, wenn die zuständigen Ausschüsse oder Gremien, die für diese Formulierung verantwortlich sind, sich erneut um die Formulierung dieses § 29 mühten, die positiv das rechte politische Engagement des Pfarrers beschreibe. Aus diesem könnten dann für mein Verständnis widerspruchlos die §§ 30 und 31 folgen, nämlich aus einer positiven Beschreibung des rechten politischen Engagements des Pfarrers statt einer negativen, die Zurückhaltung nur vage und vielleicht doch nur ein wenig einseitig umschreibenden Formulierung. Das wäre eine echte Hilfe für den Pfarrer, für die Kirchenleitung, für unser Volk und für unsere Demokratie.

Präsident Dr. Angelberger: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich stelle daher den § 29 zur Abstimmung. — Wer ist für den Wortlaut so, wie er Ihnen vorliegt? — 32. Gegenprobe? — 9 — Wer enthält sich? — 8. 32 gegen 9 bei 8 Enthaltungen.

§ 30: Bei diesem Paragraphen ist durch die Ausschüsse eine Änderung nicht vorgeschlagen. Wer ist gegen diese Bestimmung? — Wer enthält sich? — Niemand. Einstimmig angenommen.

§ 31: Hier bleibt Satz 1 der gedruckten Vorlage. Wer kann der Fassung des Absatzes 1 Satz 1 die Zustimmung nicht geben? — Wer enthält sich? — Niemand.

Änderung des Rechtsausschusses für Satz 2 des ersten Absatzes des § 31:

„Der Pfarrer tritt mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Wartestand.“

Wer ist für diese Fassung? — Wer ist dagegen? — Niemand. — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Der Rechtsausschuß schlägt vor, die Sätze 3 und 4 hinzuzufügen. Satz 3:

„Die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.“

Wer ist gegen diesen Zusatz? — Wer enthält sich? — Niemand.

Als Satz 4 des gleichen Absatzes wird vorgeschlagen:

„Der Evangelische Oberkirchenrat stellt den Beginn des Wartestandes fest und teilt dies dem Pfarrer mit.“

Wer ist gegen diesen weiteren Satz des ersten Absatzes? — Wer enthält sich? — Niemand.

Absatz 2 des § 31 bleibt unverändert. Wer ist gegen diese Fassung? — Wer enthält sich? — 1.

§ 32: Zu dieser Bestimmung liegt kein Änderungsvorschlag vor. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung des § 32? — Wer enthält sich? — Niemand. Somit einstimmig gebilligt.

Absatz 2 des § 32: Auch kein Änderungsvorschlag vorliegend. Wer ist gegen diese Bestimmung? — Wer enthält sich? — auch einstimmig.

9. Verlobung und Ehescheidung — § 33:

1. Absatz: wie in der gedruckten Vorlage. Wer ist gegen diese Formulierung des ersten Absatzes? — Wer enthält sich? — Niemand.

Zu Absatz 2 liegt ein Änderungsvorschlag des Hauptausschusses vor, und zwar hinsichtlich des ersten Halbsatzes des ersten Satzes, so daß der Wortlaut wäre:

„Verlobt ich ein Pfarrer, so hat er ...“, und nun kommt für den gesamten zweiten Absatz der Text der gedruckten Vorlage.

Wer ist gegen diese vom Hauptausschuß vorgeschlagene Fassung? — 3. — Wer enthält sich? — Niemand. Gegen 3 Stimmen.

Absatz 3 liegt ein Änderungsvorschlag nicht vor. Wer kann diesem Absatz nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand.

§ 34: Liegt ein Vorschlag des Rechtsausschusses vor hinsichtlich des ersten Satzes:

„Hat der Landesbischof gegen die beabsichtigte Eheschließung des Pfarrers schwerwiegende Bedenken, so versucht er, in einem Gespräch eine Klärung herbeizuführen.“

Hinter „versucht er“ schlägt der Rechtsausschuß vor, das Wort „alsbald“ einzufügen. — Wer ist gegen die vom Hauptausschuß vorgeschlagene Fassung des ersten Satzes des § 34? —

Landesbischof **D. Bender:** Es würde mich interessieren, was den Hauptausschuß zu dem Zusatz „schwerwiegend“ in § 34, 1 bewogen hat, denn zur Klärung des Sachverhalts dient dieser Zusatz nicht. Bedenken sind immer Bedenken, die für die Entscheidung ins Gewicht fallen. Es kann aber in einem entstehenden Konfliktfall diese Näherbestimmung Anlaß zu einer Beschwerde sein mit der Begründung, daß man zwar Bedenken zugestehre aber keine „schwerwiegenden“. Darum meine Bitte, woran der Hauptausschuß bei diesem Zusatz gedacht hat.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das Wort „seelsorgerlich“ ist gestrichen — „seelsorgerliches Gespräch“.

Landesbischof **D. Bender:** Das in Frage kommende Gespräch (§ 35) ist in jedem Fall ein seelsorgerliches, ob das im Wortlaut des Gesetzes besonders hervorgehoben wird oder nicht.

Berichterstatter Synodaler **Cramer:** Über „schwerwiegend“ habe ich keine Aufzeichnungen; ich weiß nicht, wie das hineingekommen ist.

Synodaler **Adolph:** Ich sehe ein, daß so interpretiert werden kann, wie der Herr Landesbischof es sagt, daß man über den Grad der schwerwiegenden Bedenken rechten könnte. Das ist sicher nicht im Sinne des Hauptausschusses, hier Schwierigkeiten heraufzuführen. Wenn das so stehen bleibt:

„Hat der Landesbischof Bedenken, so versucht er, alsbald in einem seelsorgerlichen Gespräch eine Klärung herbeizuführen“, dann ist dasselbe gesagt. Wenn seitens der Mitglieder des Hauptausschusses hier keine Bedenken erhoben werden, bin ich damit einverstanden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Darf ich die Mitglieder des Hauptausschusses fragen: Sind Sie mit der Weglassung des Wortes „schwerwiegend“ einverstanden? — Ist ein Mitglied dagegen? — Nicht.

Wer kann dem jetzigen Vorschlag des Hauptausschusses, also ohne das Wort „schwerwiegend“ seine Zustimmung nicht geben? — Wer enthält sich? — Niemand.

Der Rechtsausschuß hat vorgeschlagen, hinter „versucht er“ das Wort „alsbald“ einzufügen. Wer ist gegen diese Einfügung? — Enthaltung? — Somit hätten wir die Fassung des Hauptausschusses ohne das Wort „schwerwiegend“ mit Einfügung des Wortes „alsbald“.

Hinsichtlich des Satzes 2 in § 34 schlägt der Hauptausschuß vor, anstelle des Wortes „die Bedenken“ „seine Bedenken“ zu setzen, so daß dieser Satz heißen würde:

„Werden hierdurch seine Bedenken nicht behoben, so veranlaßt er ...“

Wer ist gegen die Fassung des Vorschlags des Hauptausschusses? — Enthaltung? — Niemand.

§ 35 haben wir bezüglich beider Absätze die Fassung der gedruckten Vorlage. Wer ist gegen diese Fassung? — Enthaltung? — Angenommen.

§ 36 Absatz 1 liegt kein Änderungsvorschlag vor. Wer ist gegen die vorgeschlagene Formulierung? — Enthaltung? — Angenommen.

Absatz 2 soll die Fassung erhalten:

„Schließt der Pfarrer trotz des Widerspruchs die Ehe, so ist er durch Beschuß des Landeskirchenrats in den Ruhestand zu versetzen, ohne daß die Ehefrau und die Kinder aus dieser Ehe Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung erwerben.“

Hier ist gleichzeitig auch einem Begehr des Rechtsausschusses Rechnung getragen, der anstelle des Wortes „Abkömmlinge“ „Kinder“ gesetzt wissen wollte. Wer ist gegen diese vom Hauptausschuß vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 37 Absatz 1: Hier liegt kein Antrag auf Änderung vor. — Eine Gegenstimme? — Eine Enthaltung? — Angenommen.

Hinsichtlich des Absatzes 2 des § 37 schlägt der Rechtsausschuß vor, diesen Absatz zu streichen. Es wurde ausgeführt, daß diese Ausführung der Bestimmung nicht unbedingt erforderlich sei. Wer ist gegen dieses Begehr des Rechtsausschusses? — 1. Wer enthält sich? — Gegen 1 Stimme angenommen. Absatz 2 wird somit gestrichen.

10. Ehe und Familie:

§ 38 liegt ein Vorschlag auf Ergänzung oder Änderung nicht vor. — Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung des § 38? — Niemand. — Wer enthält sich? —

Nun kommen wir zu § 39: Vorschlag des Hauptausschusses:

„Die Pfarrfrau muß der Landeskirche angehören. Tritt sie aus der Landeskirche aus, so kann der Pfarrer durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.“

Satz 3:

„Der Pfarrer ist vorher zu hören.“

Wer ist gegen diesen Änderungsvorschlag des Hauptausschusses? — Niemand? — Wer enthält sich? — 2.

11. Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe:

Die §§ 40—45 sollen nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses durch neue §§ 40—43 ersetzt werden. Der Hauptausschuß schlägt bezüglich des § 40 vor, ebenfalls der Fassung des Rechtsausschusses zuzustimmen:

§ 40 Absatz 1:

„Beabsichtigt ein Pfarrer, Klage auf Auflösung (Nichtigkeit, Aufhebung oder Scheidung seiner Ehe) einzureichen, so hat er dies vorher dem Landesbischof mündlich vorzutragen.“

Absatz 2:

„Erhebt ein Pfarrer Klage auf Auflösung der Ehe oder wird sie gegen ihn erhoben, so ist alsbald eine Abschrift der Klage und der Klageerwiderung dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen.“

Absatz 3:

„Von einem Urteil, das in einem Eheauflösungsprozeß ergangen ist, hat der Pfarrer dem Evangelischen Oberkirchenrat alsbald nach Eintreten der Rechtskraft eine Ausfertigung vorzulegen.“

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses, dessen Formulierung auch vom Hauptausschuß unterstützt wird? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

§ 41:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann nach Einleitung des Eheauflösungsprozesses oder nach rechtskräftiger Auflösung der Ehe den Pfarrer vorläufig seines Amtes entheben, wenn das weitere Wirken den Auftrag des Amtes oder das Ansehen der Kirche gefährdet.“

Der Hauptausschuß hat die folgende Fassung vorgeschlagen:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann nach Einleitung des Eheauflösungsprozesses den Pfarrer seines Amtes vorläufig entheben, wenn das weitere Wirken den Auftrag des Amtes oder das Ansehen der Kirche gefährdet.“

Berichterstatter Synodaler Cramer: Ich darf als Berichterstatter darauf hinweisen, daß das Zweite, was vorgelesen wurde, nur den Eventualvorschlag des Hauptausschusses darstellt. Es ist damals im Bericht ja im Stimmenverhältnis auch gezeigt wor-

den, daß eine Gruppe im Hauptausschuß auch die Fassung des Rechtsausschusses befürwortet hat.

Synodaler Viebig: Noch eine Frage! Was ist nun der Unterschied zwischen dem Vorschlag des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses bezüglich des § 41 außer dem Worte „nach“ oder „bei“ Einleitung — sonst ist es dasselbe.

Präsident Dr. Angelberger: „oder nach rechtskräftiger Auflösung der Ehe.“

Landesbischof D. Bender: Ich möchte zu bedenken geben, ob man das Wort „oder das Ansehen der Kirche“ nicht streichen kann. Für die vorläufige Amtsenthebung ist die „Gefährdung der Ausübung des Amtes“ ein hinreichender Grund. Demgegenüber ist die „Gefährdung des Ansehens der Kirche“ kein wesensneuer Grund; dasselbe gilt für § 36, 1, wo es um die „Gefährdung des Ansehens des Pfarrers und die rechte Ausübung seines Dienstes“ geht.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Der entscheidende sachliche Unterschied zwischen beiden Vorschlägen liegt darin, daß nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses der Pfarrer nach Einleitung des Prozesses und nach rechtskräftigem Abschluß desselben vom Oberkirchenrat seines Amtes entheben werden kann — das liegt im Ermessen des Oberkirchenrats. Der Hauptausschuß dagegen hat vorgeschlagen, daß die Enthebung aus dem Amt nach Ermessen des Oberkirchenrats nur Platz greift nach der Einleitung des Verfahrens, während er nach rechtskräftigem Abschluß desselben automatisch kraft Gesetzes vom Amt entheben wird. Insofern hat der Hauptausschuß an einer gesetzlichen Automatik noch festgehalten.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich vorweg, ehe wir zur endgültigen Abstimmung über die Fassung kommen, fragen: wären Sie damit einverstanden, daß in der letzten Zeile die Worte „oder das Ansehen der Kirche“ gestrichen werden?

Landesbischof D. Bender: Wenn „Auftrag des Amtes“ bleibt, dann muß „das Ansehen der Kirche“ gestrichen werden!

Synodaler Schmitz: Darf ich etwas sagen: Ist nicht vielleicht — das ist offen — der Auftrag das Größere und das Ansehen schon das Kleinere? Und ist es wirklich im Sinne der Gesetzgebung, daß der Evangelische Oberkirchenrat nur entheben kann, wenn das weitere Wirken den Auftrag gefährdet oder wenn das weitere Wirken schon das Ansehen gefährdet?

Landesbischof D. Bender: Die Entscheidung, daß das Ansehen der Kirche gefährdet ist, kann nur bei einer Verletzung oder Gefährdung des Amtsauftrags getroffen werden. Ich kann mir nicht gut einen Fall vorstellen, wo ein Pfarrer das Ansehen der Kirche gefährdet, ohne gegen den Auftrag seines Amtes verstoßen zu haben. Ich kann mir aber den umgekehrten Fall vorstellen, wo ein Pfarrer gegen den Auftrag seines Amtes verstoßen hat, die Gemeinde aber findet, daß er in ihren Augen das Ansehen der Kirche nicht gefährdet habe.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es handelt sich hier in der Tat um zwei zu unterscheidende Maßstäbe bei dem Auftrag des Amtes und dem Ansehen der

Kirche. Der letztere Maßstab wird praktisch etwa bei Eheauflösung aus schuldhaftem Verhalten der Ehefrau. Ich weiß nicht, ob man da immer auch von einer Verletzung des Amtsauftrages sprechen kann. Es ist denkbar, daß in einem Ehescheidungsprozeß ein alleiniges Verschulden der Ehefrau festgestellt ist und daß der Evangelische Oberkirchenrat die gleiche Feststellung macht. — Er ist nicht an das Ehescheidungsurteil gebunden. — Das Ansehen der Kirche meint, glaube ich, doch noch etwas anderes als nur den Auftrag des Amtes, der auf das Verhalten des Ehemannes, des Pfarrers, bezogen ist.

Landesbischof D. Bender: Herr Wendt, wenn feststeht, daß nur die Frau die Schuld trifft, dann darf man deswegen nach meinem Dafürhalten den Pfarrer nicht aus dem Amt entfernen. Daß Leute in der Gemeinde an der Ehesache Anstoß nehmen, ist bis zu einem gewissen Grad begreiflich, und man wird in solchem Fall eine Versetzung vornehmen. Aber die Kirche muß auch den Mut haben, sich vor den schuldlosen Pfarrer zu stellen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Das kann der Oberkirchenrat, kann. Er muß dann prüfen, ob er schuldlos geschieden ist. Wir haben das im Auschluß besprochen.

Landesbischof D. Bender: Was ich eben gesagt habe, hat ja die Feststellung zur Voraussetzung, daß die Schuldlosigkeit des Pfarrers bereits erwiesen ist.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Er kann vom Oberkirchenrat versetzt werden; der braucht es nicht und wird es dann nicht tun.

Synodaler Schühle: Es ist doch vielleicht gut, wenn wir die ursprüngliche Fassung des § 41 nochmal mit heranziehen! Da hieß es doch:

„Mit der rechtskräftigen Scheidung der Ehe eines Pfarrers scheidet dieser aus dem kirchlichen Dienst aus, sofern nicht der Landeskirchenrat nach § 42 eine andere Entscheidung trifft.“

Seinerzeit ist gesagt worden: „das sei zu hart“, deshalb ist diese jetzt umstrittene Formulierung gewählt worden.

Synodaler Schmitz: Der § 41 neuer Fassung oder der neue Vorschlag ist ja nur die Regelung des Interims. (Zuruf: Natürlich!) Für den — jetzt sage ich das Wort „Notstand“ in diesem Fall einmal —, wenn also rasch etwas zu tun ist. Die wahre Entscheidung fällt nach § 42 im Landeskirchenrat.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ja, das ist sehr wichtig!

Synodaler Schmitz: Es heißt: Der Evangelische Oberkirchenrat kann nach Einleitung oder nach Rechtskraft vorläufig entheben, d. h. schon vor Ablauf der drei Monate, die dem Landeskirchenrat verbleiben, wenn er wirklich die Notlage sieht, sofort etwas in der Gemeinde zu rangieren.

Synodaler Dr. Schmeichel: Ich würde raten, diese beiden Ausdrücke stehen zu lassen, weil ich in dieser heiklen Situation mir mehr davon verspreche, wenn bei der Vielfältigkeit und auch Undurchsichtigkeit der ganzen Situation der Evangelische Oberkirchenrat die Möglichkeit hat, konkreter zu entscheiden.

Synodaler D. Brunner: Ich habe eine ganz kurze Frage: Ich verstehe nicht ganz, wie der Auftrag des Amtes gefährdet werden kann, wenn dieser Fall eintritt. Ich kann verstehen, daß das Ansehen der Kirche gefährdet ist; ich kann auch verstehen, daß das Ansehen des Amtes gefährdet wird; ich kann auch verstehen, daß ein gesegnetes Wirken im Amt gefährdet ist. Aber wie kann der Auftrag des Amtes durch einen solchen Vorgang gefährdet werden? (Zuruf: Landesbischof D. Bender: die Ausübung des Amtes ist gefährdet.)

Das kann ich verstehen! Aber irgendwie ist hier sprachlich etwas nicht in Ordnung. Es müßte also wahrscheinlich etwa so heißen:

„..., wenn die Ausübung des Auftrags des Amtes oder das Ansehen der Kirche durch ein weiteres Wirken gefährdet wird — oder gefährdet ist.“

Präsident Dr. Angelberger: Können wir vielleicht vorschlagen:

„..., wenn das weitere Wirken die Ausübung des Amtes oder das Ansehen der Kirche gefährdet.“

Ich lese den ganzen Paragraphen nochmals vor:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann nach Einleitung des Eheauflösungsprozesses oder nach rechtskräftiger Auflösung der Ehe den Pfarrer vorläufig seines Amtes entheben, wenn das weitere Wirken die Ausübung des Amtes oder das Ansehen der Kirche gefährdet.“

Synodaler Schmitz: Die Ausübung des Amtes wird sicherlich durch einen geschiedenen Pfarrer nicht an sich gefährdet, sondern das auftragsgemäße Ausüben wird gefährdet, aber nicht die Ausübung.

Landesbischof D. Bender: Es ist nicht nur denkbar, sondern schon vorgekommen, daß ein Pfarrer sein Amt auftragsgemäß ausübt, aber die Gemeinde ihn ablehnt; dann bleibt u. U. eine Versetzung des Pfarrers die einzige Lösung der bestehenden Schwierigkeiten.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist gegen die eben vorgelesene Fassung des § 41? — 1. — Wer enthält sich? — Gegen 1 Stimme.

§ 42 ist vom Rechtsausschuß insofern geändert, als in der zweitletzten Zeile, Ende des ersten Absatzes, die Silben „Scheidungs“ gestrichen sind, so daß nur „Urteil“ stehen bleibt. Hierzu schlägt der Hauptausschuß vor: „Auflösungsurteil“ zu setzen.

Ich bin zwar der Ansicht, daß es genügen und ausreichen würde, wenn nur „Urteil“ steht. (Zuruf: Jawohl!) — Dürfte ich den Hauptausschuß fragen, ob auf diese Ergänzung Wert gelegt wird? —

Synodaler Adolph: Ja, in diesem Punkt werden wir uns natürlich der Aussage des Juristen beugen.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist gegen die Fassung des Rechtsausschusses, wie er Absatz 1 vorgeschlagen hat? Wer enthält sich? —

Absatz 2 liegt ein Änderungsvorschlag zu dem Entwurf des Rechtsausschusses nicht vor. Wer ist mit dieser Fassung einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand.

§ 43: Ein Änderungsvorschlag zu der Formulierung des Rechtsausschusses liegt nicht vor. Wer kann dieser Formulierung des Rechtsausschusses nicht zustimmen? — Wer enthält sich? —

Synodaler Schmitz: Einen Augenblick! — Das Wort „genehmigt“, das ist juristisch eigentlich falsch. E + G = Z — Einwilligung plus Genehmigung gleich Zustimmung. Also in Wirklichkeit ist diese Genehmigung eine Einwilligung. Sie kann nicht nachher erteilt werden, sondern vorher, also rechtssprachlich falsch. Zustimmung könnte man sagen, aber Einwilligung ist eindeutiger und richtiger.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich § 43 vorlesen:

„Die Wiederverheiratung eines Pfarrers, dessen Ehe aufgelöst ist, bedarf der Einwilligung des Oberkirchenrats.“

Landesbischof D. Bender: Ist bei der Konzeption dieses § 43 der Problematik Rechnung getragen worden, die der Wiederverheiratung Geschiedener nach biblischer Überzeugung zu Grunde liegt?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Wegen der Problematik ist diese Einwilligung vorgesehen.

Synodaler Schmitz: Deswegen, weil wir sagen, das ist ein Problem, bedarf der Pfarrer, eben der Pfarrer, der Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde. Diese Einwilligung muß vorangehen.

Landesbischof D. Bender: Dann ist die Lösung des Problems in diesem Falle dem Oberkirchenrat zugeschoben.

Synodaler Schmitz: Ja, Herr Landesbischof, wem anders, wenn es ans Versagen geht!

Landesbischof D. Bender: Hinter meiner vorigen Frage steht allerdings die Überzeugung, daß ein Christ, und deshalb auch ein Pfarrer, auch wenn das äußere Band seiner Ehe gelöst ist, nicht wieder heiraten soll, solange seine von ihm geschiedene Frau lebt. Für den Christen, der nach Gottes Willen fragt, kann in schweren Fällen eine zeitweise Trennung vom andern Ehepartner notwendig und gut sein, aber damit ist das, was in und mit dieser Ehe gegeben war, nicht einfach annulliert. Nur der Tod des einen Ehepartners macht den andern Ehepartner frei für eine neue Ehe. Diese Voraussetzung allein berechtigt zu der Frage an das Brautpaar: „ob sie miteinander nach Gottes Befehl Leben, Glück und Unglück in Gottesfurcht miteinander tragen und einander alle Liebe und Treue erweisen wollen, bis Gott durch den Tod sie scheidet.“ Unsere Zeit kann die Tiefe der ehelichen Bindung aus ihrem opportunistischen Denken heraus von ferne nicht mehr begreifen. Den Christen aber läßt der Hinweis, daß der Mann sein Weib lieben soll ... gleichwie Christus die Gemeinde (Eph. 5, 25) diese Tiefe ahnen. Nehmen wir den Fall an, daß ein Pfarrer sich von seiner Frau scheiden läßt, weil sie geisteskrank geworden ist, und heiratet wieder. Frage: Kann er innerlich darüber ruhig werden, daß er seines armen Weibes vergessen hat, um eine zweite Ehe einzugehen? Wie kann er denn je mit gutem Gewissen über das Wort predigen, daß „die Liebe Gottes ausgegossen ist in unser Herz“ (Röm. 5, 5)? Darum meine Frage.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Herr Landesbischof! Gerade weil es eine Frage ist, eine furchtbar schwere Frage, hielten wir es nicht für richtig, eine automatische Entscheidung hier ins Gesetz zu nehmen.

Synodaler D. Brunner: Ich wollte in der gleichen Richtung dies anmerken: Gesetzt der Fall, dies trate ein, daß ein Pfarrer deswegen seine Ehe hat scheiden lassen, weil seine Frau geisteskrank geworden ist, dann, meine ich, wäre der Evangelische Oberkirchenrat verpflichtet, seine Einwilligung zu einer Wiederverheiratung zu verweigern. — (Zuruf Landesbischof D. Bender: Ja!)

Aber man kann nicht alle Fälle auf diesen Nenner bringen. Es können andere Fälle eintreten, wo unter Umständen diese Einwilligung vielleicht doch erteilt werden könnte, ich glaube auch von Aussagen der Schrift her. Es gibt ja Fälle einer legitimen Ehescheidung, die auch im Neuen Testament vorgesehen sind. Ob man dann freilich sagen kann: „auf alle Fälle, du darfst dich wieder verheiraten“, das ist eine Frage. Das muß von Fall zu Fall entschieden werden.

Synodaler Dr. Rave: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß dieser § 43 ja dem § 45 der Vorlage entspricht.

Synodaler Höfflin: Ich möchte nur darauf hinweisen, daß wir mit der Auflösung der Ehe und nicht nur mit der Scheidung zu tun haben. Und zur Auflösung der Ehe führt auch eventuell eine Nichtigkeit der Ehe.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Hier hieß es „geschiedene“ Ehe.

Präsident Dr. Angelberger: ..., dessen Ehe aufgelöst ist.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Dann erst recht nicht automatisch!

Synodaler Schmitz: Es darf sicherlich nicht sein, daß es automatisch eintritt. Denn was müßte dann von uns statuiert werden: wir müßten dann die Wiederverheiratung verbieten. — Ja, das können wir nicht, nicht vorweg, sondern wir können doch nur Vorsorge treffen, was geschieht, wenn ein Menschenkind, das Pfarrer ist und dessen Ehe faktisch aufgelöst worden ist durch weltlichen Richterspruch, sich entscheidet, irgendwann wieder sich zu verheiraten, sei es nach dem Tod dieser Ehepartnerin oder zu Lebzeiten dieser Ehepartnerin. (Zuruf!)

Landesbischof D. Bender: Ja, Tod löst auf nach dem Neuen Testament!

Synodaler Schmitz: Sagen wir, aus der weltlich aufgelösten Ehe. Und da bleibt gar nichts anderes übrig, als für diesen Fall vorweg einzubauen: die Einwilligung seiner vorgesetzten Dienstbehörde. — Und wenn die versagt ist, — ja, dann muß er Konsequenzen ziehen.

Landesbischof D. Bender: Es leuchtet mir bei der Auflösung der Ehe ein, weil ja Auflösung nicht Ehescheidung ist, sondern wenn eine Ehe unter falschen Voraussetzungen geschlossen ist, also wenn Betrug, wenn ein Lapsus von seiten der Frau vorliegt, — an den Fall habe ich nicht gedacht. Ich habe an den Normalfall der Ehescheidung gedacht.

Synodaler Schmitz: Nichtigkeit, Aufhebung und Scheidung sind umfaßt von Eheauflösung.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung des Rechtsausschusses, welcher der Hauptausschuß zugestimmt hat, anstelle von „Genehmigung“ „Einwilligung“ zu setzen? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

12. Würde der Amtsausübung.

§ 46: Änderungsvorschläge liegen nicht vor. Wer ist gegen die Fassung der gedruckten Vorlage? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 47: Auch zu dieser Bestimmung liegt ein Änderungsantrag nicht vor. Wer kann dieser Fassung die Zustimmung nicht geben? — Enthaltung? — Niemand.

Landesbischof D. Bender: Ich möchte zu der Frage der Geschenke nur noch sagen, daß es oft schwierig ist, die Grenze zu bestimmen, wo die Annahme eines Geschenks den Pfarrer innerlich und äußerlich gefährdet. Auch ein Geschenk im Rahmen des „örtlich Herkömmlichen“ kann einen Bestechungsversuch darstellen, — eine Erfahrung, die der Pfarrer wie der Lehrer machen kann! — und wiederum braucht ein Geschenk, das das „örtlich herkömmliche Maß“ überschreitet, nicht einen solchen Bestechungsversuch darstellen. Es kommt alles auf den Geber und sein Motiv an. Um ein Beispiel zu nennen: Wenn ein vermögendes Gemeindeglied seinem Pfarrer für seine Verkündigung dankbar ist und aus dieser Dankbarkeit heraus der gesundheitlich gefährdeten Pfarrfrau zu einem Erholungsaufenthalt verhelfen will, so würde das m. E. gegen den Buchstaben, aber nicht gegen den Sinn des Gesetzes verstößen. Wie hat sich ein Pfarrer in einem solchen Fall zu verhalten, und wie die Kirchenleitung, die vielleicht von dem Pfarrer um Rat gefragt wird?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Mit Genehmigung ja! — Letzter Satz!

Landesbischof D. Bender: Es ist eine Frage, ob die Pfarrer in einem solchen Fall sich lieber an den Dekan oder an den Oberkirchenrat wenden. Diese Frage sollten die Pfarrer selbst beantworten.

Synodaler Dr. Stürmer: Genehmigung des Dekans oder des Oberkirchenrats vorliegt.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt vor der Vorschlag des Konsynodalen Dr. Stürmer zu schreiben: „... Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat oder den Dekan erteilt werden.“ — Wer ist für diese von Dr. Stürmer vorgeschlagene Fassung? — Gegenprobe, wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — 11.

Landesbischof D. Bender: Wenn ich Sie recht verstanden habe, Bruder Stürmer, so meinen Sie, man sollte es den Pfarrern im Einzelfall überlassen, an wen sie sich in der Geschenkfrage wenden wollen. Ob das richtig ist, weiß ich nicht; zum mindesten besteht dabei die Gefahr, daß man sich jeweils an den wendet, bei dem man das größte Entgegenkommen erwartet.

Synodaler Dr. Stürmer: Es liegt weniger an der Geneigtheit als an der Diskretion.

Landesbischof D. Bender: Nun ja. Es sollte m. E. nur eine Instanz geben, an die der Pfarrer in dieser Sache gewiesen wird. Welche Instanz das ist, mag die Synode entscheiden.

Synodaler Höfflin: Dann möchte ich den Antrag stellen, anstelle von Dekan Oberkirchenrat zu setzen.

Landesbischof D. Bender: Und zwar direkt in diesem Falle — unmittelbar! (Zuruf: Der Antrag Stürmer ist angenommen!)

Präsident Dr. Angelberger: Aber über die Enthaltung ist noch nicht abgestimmt! — Es liegt ein Änderungsantrag vor, und zwar des Konsynodalen Höfflin, daß lediglich gesetzt wird: eine Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Synodaler Schmitz: Darf ich mich um das Wort melden? — All zu wohl ist mir bei dem Geschenkparagraphen von vornherein nicht gewesen. Aber ich habe ihn als eine historische Reminiszenz schweigsam hingenommen. Und wenn man sich erinnert, was Geschenke in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts für einen Wirbel schon erzeugt haben, und wenn man sich weiter erinnert, daß wir heute in diesem Raum einmal gehört haben, wie wohl gesichert der Pfarrstand heute dasteht und wie er in seinen Einkünften vollkommen in die Automation der staatlichen Ordnung eingetreten ist, dann ist es eigentlich, wenn man schon an diesem Paragraphen festhält, fast an der Zeit zu sagen, auch mit dem Geschenke annehmen müßte man mehr als vorsichtig auch im Pfarrstand werden. Und mir wäre dann am allerwohlsten, wenn schon ein Paragraph dafür bleibt, daß es heißt:

„Die Unabhängigkeit und das Ansehen des Pfarrstandes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Dem Pfarrer ist es daher nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten.“

Und davon sollte es für meine Überzeugung gar keinen Dispens geben (Zuruf: Jawohl!), weder beim Dekan noch beim Oberkirchenrat und auch nicht etwa unter Umgehung des Dekans, unter Umgehung des sogenannten Dienstweges zum Oberkirchenrat. Das wäre mir dann das Allerliebste.

Synodaler Dr. Stürmer: Es ging bei unserer Diskussion im Kleinen Verfassungsausschuß darum, daß z. B. einem Pfarrer einmal gesagt wird: „Ich schenke dir eine Reise ins Heilige Land.“ Zu prüfen, ob ein solches Geschenk für den Pfarrer mit irgendwelchen Verpflichtungen verbunden ist, das schien uns notwendig. Wir können ein solches Geschenk nicht unbedingt ablehnen, es kann auch zur dienstlichen Förderung des Pfarrers beitragen; aber es soll daraus keine Beeinträchtigung seines Amts entstehen. Deswegen ist dieser Satz damals stehen geblieben.

Synodaler Viebig: Wenn der Konsynodale Schmitz die Verhältnisse bei der Staatsverwaltung anzieht, muß ich allerdings sagen, daß im Beamten gesetz eine Genehmigung in besonderen Fällen auch vorgesehen ist durch die vorgesetzte Behörde. Und man

sollte gerade auch im Hinblick auf das, was Pfarrer Stürmer gesagt hat, doch die Genehmigungsmöglichkeit für besondere Fälle stehen lassen. Es tut ja niemand weh.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Beachten Sie die doppelte Einschränkung in dem letzten Satz: „besondere Verhältnisse“ und „ausnahmsweise“.

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen zur Abstimmung über den Abänderungsantrag Schmitz, wonach der letzte Satz des § 47 gestrichen werden soll. Wer ist für eine Streichung dieses letzten Satzes? — 5. Wer enthält sich? — 5. Somit bleibt der Satz, und es wäre nun abzustimmen, durch wen die Genehmigung erfolgen soll. Es liegt der Schlußantrag vor, wonach die Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat erteilt werden soll. Wer ist gegen diese Fassung, daß die Genehmigung durch den Oberkirchenrat erteilt werden soll? — Niemand. Wer enthält sich? — 6 Enthaltungen.

Wir kommen zu § 48: Hier schlägt der Synodale Viebig vor, hinter dem ersten Satz einzufügen: „Dem Dekan ist die Vertretung vorher anzuseigen.“

Synodaler Viebig: Ich kann nicht erwarten, daß Sie die Begründung, die ich damals zu meinem Antrag gegeben habe, noch in Erinnerung haben. —

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich unterbrechen? — Das steht in dem gedruckten Protokoll.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist dafür, daß dieser Satz eingefügt wird? — Gegenprobe, wer ist gegen die Einfügung dieses Satzes? — Niemand. — Wer enthält sich? — 2. — Nach dem ersten Satz wird somit der Vorschlag Viebig als zweiter Satz eingefügt.

Wer ist gegen die übrige Fassung des § 48? — Wer enthält sich? — Niemand.

14. Amtsbezeichnung:

Ich rufe auf den § 49. Zu ihm liegen Abänderungsvorschläge nicht vor. Wer kann ihm nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand.

15. Amtstracht — § 50:

Synodaler Cramer: Verehrte Konsynodale! Verzeihen Sie, wenn ich die Beratung etwas verlängere dadurch, daß ich zu diesem auf den ersten Blick vielleicht belanglos erscheinenden Paragraphen etwas sage. Ich habe in der Begründung, in den Erläuterungen, die uns zum Pfarrerdienstgesetz gegeben worden sind, gelesen. Da heißt es zu 15. Amtstracht: „Hinsichtlich der Amtstracht gibt § 50 nur allgemeine Maßstäbe. Im übrigen wird auf eine künftige Kleiderordnung verwiesen.“

Ich habe mir überlegt, ob angesichts der vielen Ordnungen, die wir schon haben, und die wir vielleicht auch noch bekommen, wir es nicht dem Evangelischen Oberkirchenrat ersparen könnten, eine solche Kleiderordnung zu erlassen, und ob wir es nicht den Amtsbrüdern ersparen könnten, eine solche Ordnung zu bekommen. Und deshalb erlaube ich mir folgendes anzuführen und einen Abänderungsantrag zu stellen:

Zur Begründung zunächst das: Die Materie des § 50 ist nicht so umfangreich, daß zu ihrer Formulierung eine besondere Durchführungsverordnung nötig erscheint. Andererseits ist die Amtstracht des

Pfarrers doch dasjenige Kennzeichen, durch das er nach außen im Vollzug der Amtshandlungen als Amtsträger kenntlich ist. Es muß also schon geregelt sein. Deshalb bitte ich, folgenden Abänderungsvorschlag anzuhören und darüber abzustimmen.

§ 50 soll nach meinem Vorschlag lauten:

Absatz 1:

„Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Pfarrer die vorgeschriebene Amtstracht. Dasselbe gilt bei besonderen Anlässen, soweit es angeordnet ist oder nach dem Herkommen üblich ist.“

Bis daher wie in der Vorlage. Dann würde ich vorschlagen nun als Absatz 2:

„Die Amtstracht besteht aus dem Talar (badische Form) mit Beffchen; beim Tragen der Amtstracht außerhalb geschlossener Räume tritt dazu das Barett.“

Man könnte hier auch wieder badische Form dazusetzen, weil das, glaube ich, nötig sein wird im Unterschied zu anderen Landeskirchen. — Weiter:

„Zur Amtstracht sind weißes Hemd, schwarzer Anzug, schwarze Strümpfe und Schuhe zu tragen. Im übrigen soll die Kleidung des Pfarrers der Würde des Amtes im Rahmen der jeweiligen Sitte entsprechen.“

Soweit der Vorschlag.

Und zu dem letzten Satz darf ich vielleicht noch sagen, daß dieses Wort von der jeweiligen Sitte mir deshalb zwar nicht unbedingt notwendig, aber doch geboten erscheint, weil ja das Ansehen der Pfarrer — ich meine jetzt das äußere Ansehen an ihrer Kleidung — manchmal dadurch Schaden leiden kann, daß — ich will mal sagen — ein alter Pfarrer auf der einen Seite sich kleidet nach Maßstäben, die aus früherer Zeit stammen, und vielleicht ein junger Pfarrer auf der anderen Seite sich nach solchen Maßstäben kleidet, die wir heute nicht als das Übliche, so möchte ich sagen, ansehen können, sondern die etwas auf der Seite liegen. Und um das ins rechte Maß zu rücken, wollte ich diese Worte vorschlagen.

Synodaler Schmitz: Das Pfarrerdienstgesetz ist ein Ausführungsgesetz zur Grundordnung. (Präsident: Ja!)

Ein Gesetz ist die gehobene Form, in der der Gesetzgeber spricht, und die Verordnung ist die kleine Form, die Ausführungsform. In ein Pfarrerdienstgesetz können wir nun also nicht die Kragen und die Beffchen und das Barett und die Kragen der badischen Form usw. setzen, sondern dazu ist eben — leider für den Laien schwer verständlich — die Kleiderordnung da. Das ist eine Verordnung, und im Gesetz stehen die Dinge, die ein Gesetz regelt. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: § 50 Absatz 1, Satz 1 und Satz 2 sind durch den Abänderungsantrag nicht betroffen, so daß wir sie vorwegnehmen können. Sind sie mit dieser Fassung von Satz 1 und 2 nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand.

Wir kämen zu Satz 3: Sie hörten den Abänderungsantrag des Konsynodalen Cramer. Wer ist für

diesen Abänderungsantrag? — 1. — Wer enthält sich? — Der Abänderungsantrag ist abgelehnt; gleiches gilt auch für die weiteren Sätze.

Zu Absatz 2 liegt kein Änderungsvorschlag vor.

16. Dienstwohnung — § 51:

Landesbischof D. Bender: Wenn die Amtstracht durch eine besondere Ordnung geregelt wird, ist es selbstverständlich, daß diese Ordnung der „Würde des Amtes“ Rechnung trägt; man könnte deshalb auf Ziff. 2 verzichten.

Synodaler Dr. Bergdolt: Es tut mir leid, daß ich dem Herrn Landesbischof widersprechen muß. Es ist natürlich ein Unterschied: In die Kleiderordnung können Sie allerhand hineinschreiben, aber die Bestimmung über die Würde dieser Kleidung muß ins Pfarrerdienstgesetz hinein. Die kann also nicht allein in die Kleiderordnung.

Synodaler Schröter: Wenn der Absatz 2 bleibt, schlage ich vor, das Wort „stets“ zu streichen. Es hat dies schon zu einigen Mißdeutungen Anlaß gegeben.

Synodaler Dr. Müller: Ich glaube nicht, daß die Befürchtung einiger Amtsbrüder, daß hier der Lutherrock eingeführt werden könnte, zu recht besteht. — Das wollte ich nur sagen.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt der Antrag vor, daß im Absatz 2 des § 50 das Wort „stets“ gestrichen wird. Wer ist für diesen Antrag? — Gegenprobe, wer ist gegen diesen Antrag? — 7.

Landesbischof D. Bender: Nur zur Klarstellung! Es ist kaum zu befürchten, daß der Lutherrock obligatorisch gemacht wird, aber er wird auch nicht verboten werden können; wenigstens nehme ich als Bischof das Recht zum Tragen des Lutherrocks in Anspruch, und ich glaube nicht, daß dadurch der Bekenntnisstand unserer Landeskirche bedroht wird. Nur nebenbei möchte ich auf die konfessionell unverdächtige Pfälzische Kirche hinweisen, in der der Lutherrock zur Amtstracht des Pfarrers gehört.

Präsident Dr. Angelberger: § 51 Abs. 1 soll in der Fassung der gedruckten Vorlage bleiben. Dagegen für Satz 2 und folgende schlägt der Hauptausschuß vor:

„Ist ein Pfarrhaus vorhanden, so befindet sich darin die Dienstwohnung des Pfarrers. Das Pfarrhaus ist Dienstgebäude. Die Verwendung von Räumen des Pfarrhauses für kirchliche Zwecke wird im Benehmen mit dem Pfarrer vom Oberkirchenrat geregelt.“ (Zuruf: „Durch den Oberkirchenrat“ ist besser! — Dürfen wir gleich ändern?) — Ja, bitte!

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Eine Ergänzung ist rechtlich unerlässlich: Es muß in der vorletzten Zeile heißen: „im Benehmen mit dem Pfarrer, dem Kirchengemeinderat bzw. Ältestenkreis durch den Oberkirchenrat ...“. Der Eigentümer des Pfarrhauses bzw. die Körperschaft, die für die Verwaltung des Pfarrhauses verantwortlich ist, müssen mitwirken. Das ist im Regelfalle der Kirchengemeinderat bzw. Ältestenkreis.

Synodaler Schneider: Darf ich fragen, Herr Oberkirchenrat, wann wäre der Ältestenkreis zuständig? — Soviel ich in Erinnerung habe, ist der Kirchen-

gemeinderat auch in der Verwaltung von Liegenschaften usw. beauftragt. Darum wäre ich dankbar für eine Aufklärung.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es handelt sich ja hier auch um die Überlassung von Räumen für gemeindliche Zwecke, für Veranstaltungen der Gemeinde. Für die Überlassung kirchlicher Räume ist nach der Grundordnung auch der Ältestenkreis zuständig.

Präsident Dr. Angelberger: Der Vorschlag des Hauptausschusses erhält im letzten Satz die Ergänzung: „und dem Kirchengemeinderat bzw. Ältestenkreis durch den Oberkirchenrat“ ... geregelt. Das war eine stilistische Änderung.

Wer ist gegen die Fassung des Satzes 1 der gedruckten Vorlage und der übrigen Sätze des Antrages des Hauptausschusses hinsichtlich § 51 Absatz 1? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung — angenommen.

Zu § 51 Abs. 2 liegen Änderungsanträge nicht vor. Wer ist gegen die Fassung? — Wer enthält sich? — Niemand.

Zu Absatz 3 liegen ebenfalls keine Änderungsvorschläge oder Erklärungen vor. Wer kann der Fassung nicht zustimmen? — Enthaltung? — Niemand.

Absatz 4: Hier schlägt der Hauptausschuß vor, ...

Synodaler Schmitz: Darf ich eins noch fragen, eine Frage an Herrn Oberkirchenrat Wendt: Der Hauptausschuß hat im Absatz 1 den Satz 1 offenbar gestrichen! — (Zuruf: Nein, gelassen!) — Satz also wie Vorlage?

Präsident Dr. Angelberger: Nein, steht in den Änderungsvorschlägen. Fassung des Rechtsausschusses:

„Zur Überlassung von Teilen der Dienstwohnung an Personen, die nicht zu seiner Familie gehören, ist der Pfarrer nicht befugt. Der Kirchengemeinderat kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats Ausnahmen zulassen. Über die Vermietung von Räumen außerhalb der Dienstwohnung trifft eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats die nähere Regelung.“

Nach dem Vorschlag des Hauptausschusses soll es heißen: „Über die Vermietung von Räumen des Pfarrhauses außerhalb der Dienstwohnung.“ Können wir den Vorschlag des Rechtsausschusses ergänzen, indem wir sagen: „Über die Vermietung von Räumen des Pfarrhauses ...“

Synodaler Schmitz: Von einem anderen Haus ist nicht die Rede.

Präsident Dr. Angelberger: Beim Rechtsausschuß steht es nicht! — Können wir, Bruder v. Dietze, diese Ergänzung aufnehmen? — (Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ja, ja!)

Somit würden die beiden Vorschläge der Ausschüsse, Haupt- und Rechtsausschuß, übereinstimmen. — Wer ist gegen diesen gemeinsamen Vorschlag? — Enthaltung? — Angenommen.

Absatz 5 liegen keine Änderungsvorschläge vor. Wer ist gegen die Formulierung, wie sie Absatz 5 des § 51 hat? — Wer enthält sich? — Niemand.

17. § 52. Hier liegt ein Abänderungsantrag nicht vor bezüglich beider Absätze. Wer ist gegen die Formulierung, wie sie in der gedruckten Vorlage niedergelegt ist? —

Landesbischof D. Bender: Die Einschärfung der Residenzpflicht des Pfarrers begrüße ich sehr. Es bringt aber die Formulierung des § 52 Ziff. 1 den gewissenhaften Pfarrer in Verlegenheit (Zuruf: soll!), weil er, wenn er Krankenbesuche macht oder abends einmal ein Konzert oder ein Theater besucht, im strengen Sinn nicht erreichbar ist z. B. für einen Sterbenden oder Verunglückten. (Zuruf: O ja, telefonieren!) Könnte man nicht eine Formulierung finden, die der Notwendigkeit der Residenzpflicht und der Gewissenhaftigkeit des Pfarrers Rechnung trägt?

Synodaler Becker: Nur einen Satz: Ich stelle den Antrag, das Wort „jederzeit“ zu streichen, dann könnte es vielleicht sonst stehen bleiben.

Landesbischof D. Bender: Ich frage, ob man nicht diese ganze 1. Ziffer des § 52 streichen sollte (Zurufe: Jawohl! — Nein, nein!), denn der Pfarrer muß es sowieso melden, wenn er seinen Amtsbereich verläßt.

Synodaler Dr. Bergdolt: Herr Landesbischof! Diese ganze Vorlage, die ist ja sehr ausführlich vorberaten, und in diesem § 52 Satz 1 da liegt eine Sorge der Gemeinden, weil es Gemeinden gibt, in denen es Pfarrer gibt, die nicht erreichbar sind, von denen man etwa nach drei oder vier Tagen erfährt, wo sie sich gerade jetzt aufhalten. Und aus diesem Grunde muß dieser Satz nach meiner Meinung stehen bleiben. (Verschiedene Zurufe!)

Synodaler Schmitz: Ich könnte mir vorstellen, daß man mit einem § 52 auskommt, der nur aus einem Absatz besteht, nämlich aus dem Absatz 2: „Entfernt sich der Pfarrer aus seiner Gemeinde für länger als einen Tag, so hat er dies vorher dem Dekan mitzuteilen.“ Da ist also schon die Sorge Bergdolt behoben, daß er zwei/drei Tage nicht erreichbar ist. Dann muß er's mit seinen Oberen ausmachen, wenn er trotzdem unerreichbar war.

Und der Absatz 1: „soll jederzeit erreichbar sein“ — ich gestehe, der enthält etwas, was vielleicht nicht effektuierbar ist. Und das liegt wohl dem Herrn Landesbischof am Herzen, daß das überspannt ist. Ich kann mir vorstellen, daß ein Ortspfarrer, wenn er ein Krankenabendmahl in einem entfernten Ortsteil spendet, dann für Stunden nicht erreichbar ist. Und seine Berufspflicht an sich ist doch die, daß er erreichbar ist, das ist ja sein Amt. Ich glaube, das braucht man nicht ausdrücklich zu sagen. Der Absatz 2 als einziger Inhalt wäre genug. (Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich glaube, es wird hier doch ein für die Ältesten und Gemeinden sehr wesentlicher Grundsatz ausgesprochen. Hier ist ja nicht nur an den Fall gedacht, daß der Pfarrer z. B. einen Theaterbesuch oder dergleichen macht. Es handelt sich vielmehr darum, daß der Pfarrer seine Erreichbarkeit im Pfarrhaus nicht auf bestimmte Dienststunden beschränkt. Er kann durchaus bestimmte Sprechzeiten einrichten, soll dies aber nicht in einem ausschließlichen Sinne tun. Sie können

insoweit die Tätigkeit des Pfarrers mit dem Beruf des Arztes vergleichen, der ja auch für seine Patienten standesethisch jederzeit erreichbar sein muß.

Landesbischof D. Bender: Der Sinn ist, daß der Pfarrer jederzeit zur Verfügung stehen soll. Das wird durch Ihre Meinung gedeckt.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ja, das ist mit „erreichbar“ gemeint.

Landesbischof D. Bender: Wenn ich skrupellos wäre, würde ich sagen: „Gut, ich nehme den Paragraphen so hin, wie er dasteht; man kann das Unmögliche von mir nicht verlangen.“ Aber soll man ein Gesetz machen, das gewissenhafte Menschen in Not bringt? Mir würde der Wortlaut der Bestimmung des § 52 Ziff. 1 Schwierigkeiten bereiten.

Synodaler Dr. Schlapper: Wenn ich den Begriff „erreichbar“, wie es eben schon Professor Wendt angedeutet hat, einmal vom ärztlichen Beruf aussehen darf, dann heißt das doch für uns: „der Arzt ist erreichbar, wenn er beim Verlassen der Wohnung hinterläßt, wohin er geht, und wie lange er voraussichtlich bleibt“. (Zurufe: Sehr richtig!)

Mehr kann ja darunter auch nicht verstanden werden. Nehmen Sie ein praktisches Beispiel selbst aus dem Krankenhouse. Der Arzt vom Dienst wird zu einer Blutung im 6. Stock des Hauses gerufen und gibt dem Patienten gerade eine Spritze. Im gleichen Augenblick bekommt ein Kranke im Erdgeschoß auch eine Blutung. Der Arzt kann im Augenblick nicht weg, denn er muß den einen Patienten erst zu Ende behandeln. Er ist zwar in dem gleichen Augenblick nicht da, aber er ist erreichbar.

Man kann also nicht mehr verlangen, als daß der Pfarrer beim Verlassen der Wohnung sagt oder schriftlich hinterläßt, wohin er geht und wie lange es voraussichtlich dauern wird.

Landesbischof D. Bender: Ein Beispiel: Der Pfarrer macht am Abend, wenn die Kinder schlafen, mit seiner Frau einen Besuch in der Gemeinde. Ein Mädchen ist nicht da, das das Telefon bedienen könnte. Ein Besuch findet das Pfarrhaus verschlossen. Hinterher heißt es dann: Ich war im Pfarrhaus, aber der Pfarrer war nicht da.

Synodaler Gabriel: Nur eine kurze Anfrage. Es ist im § 52 gesagt: Wenn er länger als einen Tag weg ist, dann hat er dies dem Dekan anzuzeigen. In Vorschau auf die folgenden Paragraphen 53 und 54, die ich eben überlesen habe, stelle ich fest, daß eine Anzeige dem Ältestenkreis gegenüber hier nicht erwähnt ist.

Präsident Dr. Angelberger: Im Änderungsantrag steht's.

Synodaler Gabriel: Davon wußte ich nichts. Also gut, dann will ich das zurückstellen.

Synodaler D. Brunner: Ich frage mich, ob man dem Anliegen, das hier unter Bezugnahme auf ärztliche Praxis zu Wort gekommen ist, nicht dadurch Rechnung tragen kann, daß man den § 52 Ziffer 1 etwa so formuliert:

„Der Pfarrer soll dafür sorgen, daß er für seine Gemeindeglieder jederzeit erreichbar ist.“

Wie er das macht? Er kann eine Tafel an seiner Tür haben, auf die das Nötige geschrieben werden

kann. Dann hat er dafür gesorgt, daß seine Gemeindeglieder ihn jederzeit erreichen können. (Zuruf: Sehr gut!)

Synodaler Karl Müller: Meine Damen und Herren! Ich würde vorschlagen, den ersten Satz auszudehnen: der Pfarrer oder ein Hausmitglied. Denn auf Grund eines Ereignisses in den letzten Wochen bei uns war es gut, daß ein Hausmitglied da war, das einen Nachbarpfarrer sofort verständigen konnte, daß er schnell zur Stelle war bei einem Unfallverletzten.

Präsident Dr. Angelberger: Unser Berliner Guest möchte zu diesem Punkt etwas sagen.

Kammergerichtsrat Altmann: Verzeihen Sie, daß ich Sie etwas aufhalte; aber vielleicht ist es hilfreich, wenn ich aus unserer Praxis einen Vorschlag mache. Uns haben ähnliche Fragen beschäftigt. Wenn dieser erste Satz für notwendig gehalten wird, Herr Professor Wendt hat das ja betont, dann könnte diese Anordnung von ihrer Unabdingbarkeit befreit werden durch den Zusatz: „grundsätzlich“. Dann würde man einerseits, daß der Pfarrer verpflichtet ist, jederzeit erreichbar zu sein; andererseits aber wäre es einem gewissenhaften Pfarrer auch nicht verwehrt, im Einzelfall oder unter besonderen Umständen für wenige Stunden nicht erreichbar zu sein.

Synodale Horch: Der Herr Landesbischof hat eigentlich eben schon drastisch geschildert, was ich sagen wollte. Es entspricht einfach nicht den heutigen Tatsachen, daß es möglich ist, daß in jedem Pfarrhaus immer jemand da ist. Wenn Sie ein junges Pfarrerehepaar nehmen, die heute ohne jede Hilfe sind, die, wie es heute ist, in einer Etagenwohnung wohnen, wo vielleicht unkirchliche Leute wohnen oder alte Leute, die nicht gewillt sind, auf Klingeln usw. zu reagieren. Es ist nicht möglich, daß da immer jemand ist, der Auskunft gibt, wo der Pfarrer ist. Es entspricht nicht mehr unseren Tatsachen heute. (Beifall!)

Synodaler Bartholomä: Genau das wollte ich aus der Erfahrung des Pfarrhauses sagen, was Frau Dekan Horch gesagt hat. Und ich will noch auf etwas hinweisen: Seit die Telefone automatisch gehen, kann man auch den Auftragsdienst nicht mehr beauftragen, wenn man weggeht, wie man das früher konnte. (Zuruf: Kann man!) — Bei uns kann man es nicht mehr. Früher habe ich es so gemacht, wenn ich weg bin. Dann war ich also doch irgendwie erreichbar, und jetzt geht es nicht mehr.

Synodaler Dr. Bergdolt: Es ist mir also wirklich ein Anliegen, daß der Satz 1 in irgendeiner, wenn auch abgemilderten Form stehen bleibt. Das hat seine Gründe. Ich verstehe vollkommen, was Frau Horch sagt. Aber, nicht wahr, dann besteht umgekehrt die Möglichkeit, daß der Pfarrer jeden Abend weggeht und man ihn überhaupt nicht erreichen kann. Und deswegen kann man beide Anregungen, sowohl den Antrag Brunner, wie auch den Antrag Altmann, aufnehmen:

„Der Pfarrer soll dafür sorgen, daß er grundsätzlich jederzeit erreichbar ist.“

Mehr abschwächen kann man es dann nicht mehr.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wir kommen zur Abstimmung über den abgeänderten Antrag unseres Konsynoden D. Brunner, der lauten soll:

„Der Pfarrer soll dafür sorgen, daß er für seine Gemeindeglieder jederzeit erreichbar ist.“

Wer ist dagegen? — 2. — Wer enthält sich? — 1. Absatz 2 liegt keine Änderung vor. Kann jemand der Fassung der gedruckten Vorlage nicht zustimmen? — Niemand.

§ 53: Zunächst rufe ich auf den Absatz 1: Er soll insoweit eine Ergänzung erfahren durch Antrag des Synodalen Viebig, daß hinter dem ersten Satz eingefügt werden soll: „Der Ältestenkreis ist zu verständigen.“ Die Begründung finden Sie auf Seite 69 der gedruckten Protokolle. — Wer ist dafür, daß dieser Satz hinter dem ersten Satz bei Absatz 1 des § 53 eingefügt wird? — Gegenprobe — wer ist dagegen? — 5. — Wer enthält sich? — 3. — Gegen 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen ist der Satz eingefügt worden.

Absatz 2 des § 53 soll keine Änderung erfahren. Wer kann der vorgeschlagenen Fassung der gedruckten Vorlage nicht zustimmen? — Enthaltung? — Niemand.

Landesbischof D. Bender: Der Satz des § 53 Ziff. 3: „Ist dies nicht möglich, so haben sie eine Vertretung für alle Religionsstunden ...“ ist erfahrungsgemäß nicht praktikabel. (Zuruf: Änderung: statt „für alle“ — „für die ...“)

Präsident Dr. Angelberger: Vorschlag des Hauptausschusses: für Satz 1 des Absatzes 3, die Ziffer zwei auszuschreiben. Wer ist gegen diese Änderung? — Wer enthält sich? — Niemand.

Für Satz 2 und 3 liegt kein Änderungsvorschlag vor. Wünscht jemand eine Änderung? — Nicht der Fall.

Satz 4: „Ist dies nicht möglich, so haben sie eine Vertretung für die Religionsstunden, die sie während des Urlaubs zu geben hätten, mit den Schulleitungen zu vereinbaren.“

Prälat Dr. Bornhäuser: Als wir neulich über diese Dinge in einem Pfarrkonvent sprachen, sagte ein Amtsbruder vom Land, daß diese Bestimmung praktisch nicht durchführbar sei, und zwar deswegen, weil a) es möglich ist, daß ein Pfarrer zwei Gemeinden zu versorgen hat, b) weil im Sommer die Ferien von den Schulleitungen manchmal nach dem Wetter festgelegt werden. Wir würden, glaube ich, hier den Amtsbrüdern ein zu schweres Joch aufladen, wenn wir diese Bestimmung so stark betonten.

Landesbischof D. Bender: Könnte man nicht so formulieren: „Ist dies nicht möglich, so haben sie die Vertretung im Religionsunterricht mit der Schulleitung zu vereinbaren?“ So wäre die Notwendigkeit einer Vertretung zum Ausdruck gebracht, zugleich aber auf eine illusorische Forderung verzichtet.

Synodaler D. Brunner: Vielleicht könnte man diesem Wunsch dadurch gerecht werden, daß man den fraglichen Satz so formuliert:

„Ist dies nicht möglich, so haben sie eine Ver-

tretung für ihre Religionsstunden mit den Schulleitungen zu vereinbaren."

Es fällt dann aus: „die sie während des Urlaubs zu geben hätten“; denn ich finde, die Änderung von „alle“ in „die“ hilft ja nichts. Wenn ich das wörtlich nehme: „die Religionsstunden, die sie zu geben hätten während des Urlaubs“, das sind ja alle! Wenn ich aber sage: „Ist dies nicht möglich, so haben sie eine Vertretung für ihre Religionsstunden mit den Schulleitungen zu vereinbaren“, so läßt das in der Schwebe, ob alle oder wieviele.

Synodaler Höfflin: Könnten wir uns nicht einigen auf die Fassung: „so ist die ordentliche Durchführung des Religionsunterrichts während der Abwesenheit mit der Schulleitung zu vereinbaren.“

Synodaler Adolph: Entschuldigen Sie bitte, aber ich halte alles, was bis jetzt zu diesem Punkt gesagt worden war, für eine ganz große Theorie. In der Praxis ist es doch so, daß man grundsätzlich am Anfang eines Jahres, um überhaupt seinen Religionsunterricht unterzubringen, die allergrößte Mühe hat, und nur — das muß auch vielleicht mal gesagt werden — dem freundlichen Entgegenkommen der Schulleitungen, von dem man immer wieder hört, ist es zu verdanken, daß diese schwierige Frage, wenn der Pfarrer an verschiedenen Orten Unterricht zu geben hat, überhaupt durchführbar ist. Wenn der Pfarrer in Urlaub geht, dann läßt es sich eben einfach nicht grundsätzlich sagen, daß diese Stunden qua Religionsstunden in der Zeit gehalten werden können oder gehalten werden müssen. Ich verstehe, wenn man sagt, er hat mit dem Schulleiter die Stunde, die er nicht halten kann, zu regeln, dies so, daß der betreffende Schulleiter hilft, die Stunde so unterzubringen, daß die Schüler in dieser Zeit nicht unbeaufsichtigt sind. Es entsteht hier nämlich die Frage nach der Verantwortung und der Haftpflicht. Ein Schulleiter wird immer versuchen, Religionsstunden in diese Zeit zu legen. Wenn das nicht geht, dann eben Rechnen oder Schreiben oder Lesen oder irgendwie etwas anderes. Alles andere ist bei der Art und Weise, wie wir im allgemeinen mit Religionsstunden belastet sind, einfach Theorie. Ich würde einfach sagen:

„so hat er während seiner Abwesenheit die Frage seiner Religionsstunden mit der Schulleitung zu besprechen oder zu vereinbaren.“

Selbst in einer Gemeinde wie beispielsweise bei uns: Wenn mein Amtsbruder der anderen Pfarrei jetzt seinen vierwöchigen Krankheitsurlaub antritt, habe ich dem Direktor des Gymnasiums mitgeteilt, daß es uns beim besten Willen nicht möglich ist, diese Stunden zu vertreten. Anders ist das einfach nicht zu machen.

Ich meine, man sollte hier in einem Pfarrerdienstgesetz die Dinge so sehen, wie sie sind, und so regeln, daß der Pfarrer, der es ernst und gewissenhaft nimmt, auch ein gutes Gewissen dabei haben kann. Wenn ich z. B. acht Tage zur Synode weg bin kann praktisch kaum eine meiner acht Stunden durch Religionsunterricht vertreten werden. Das wird in anderen Orten genau so sein. Der Schulleiter wird das regeln. In anderen Fällen wird man

auch als Pfarrer dem Schulleiter entsprechend entgegenkommen.

Synodaler Dr. Rave: Darf ich ein paar Worte sagen: Meines Erachtens muß sogar der Satz draußen bleiben, daß er seinen Urlaub in die Ferien verlegen soll (Zuruf: Ja!). Hat er Kinder, die schulpflichtig sind, ist das eo ipso so. Daneben wäre aber auch noch zu bedenken, daß er, wenn ein Amtsbruder — um auf den Religionsunterricht zu sprechen zu kommen — an derselben Schule ist, der Kinder hat und er selber hat etwa keine oder keine schulpflichtigen Kinder, dann wird er selbstverständlich dem Amtsbruder zuliebe seinen Urlaub außerhalb der Ferien legen, damit dieser seinen Urlaub mit seinen Kindern in den Schulferien verbringen kann. Das ist ganz selbstverständlich. Und Sie dürfen nicht übersehen dabei, daß Urlaub für schulpflichtige Kinder von der Schule nicht gegeben werden darf, der auch nur einen Tag länger über die vorgeschriebene Ferienzeit geht. Die Ferienordnung wird ja vorgeschrieben.

Ich würde also vorschlagen, auch die Ferienzeit wegzulassen, weil die Dinge ja so verschieden sind, und sagen: über etwaige Religionsstunden die entsprechenden Vereinbarungen mit den Schulleitungen zu treffen.

Landesbischof D. Bender: Es ist zu verurteilen, wenn ein Pfarrer ohne dringenden Grund 4 Wochen vor den Schulferien in Urlaub geht und dann praktisch 8 Wochen Ferien hat; es gibt aber auch den Fall, daß ein Pfarrer auf dem Land um seiner Kinder willen, welche die Höhere Schule in der benachbarten Stadt besuchen, nicht mit den Schulferien synchronisieren kann. Dafür muß man Verständnis haben.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt der Antrag des Synodalen Dr. Rave vor, wonach der Satz:

„Pfarrer, welche Religionsunterricht erteilen, sollen den etwa von ihnen gewünschten längeren Urlaub in die Ferienzeit verlegen“ gestrichen werden soll. Wer ist für den Antrag Rave, wonach der Satz gestrichen werden soll? — 18. — Gegenprobe, wer ist gegen den Antrag? — 24. — Wer enthält sich? — 3.

Wir kämen dann zum Satz 4, und wenn ich richtig verstehe, stimmen die beiden Anträge Brunner und Adolph überein.

„Ist es nicht möglich, so haben sie eine Vertretung für die Religionsstunden mit den Schulleitungen zu vereinbaren.“

Synodaler Schmitz: In Anlehnung an Adolph, der ja erklärt, es werde oft nicht zu Religionsstunden kommen, möchte ich sagen:

„Ist dies nicht möglich, so haben sie ihre Vertretung mit den Schulleitungen zu vereinbaren.“ (Zuruf: Jawohl! Gut!)

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist gegen diesen Abänderungsantrag Brunner - Adolph? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Der letzte Satz: „Der Ältestenkreis ist von dem Urlaubsgesuch zu verständigen.“

Synodaler Adolph: Ich schlage vor: „Der Ältestenkreis ist vom Urlaub zu verständigen“; wenn

ich ein Gesuch einreiche, brauche ich noch nicht den Ältestenkreis zu verständigen, sondern erst, wenn feststeht, daß ich weggehe.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist gegen den Vorschlag Adolph? — Wer enthält sich? — Niemand.

Absatz 4: Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Niemand.

Absatz 5: Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltung? — Niemand.

18. Erkrankung — § 54: Auch zu dieser Bestimmung liegen keine Abänderungs- oder Ergänzungsanträge vor. — Wer ist gegen die Formulierung dieses Paraphen, so wie sie in der gedruckten Vorlage gegeben ist? — Wer enthält sich? — Niemand.

19. Übergabe sämtlicher Unterlagen — § 55: Wer kann dieser Fassung nicht zustimmen? — Enthaltung? — Ist angenommen.

Ich rufe den V. Abschnitt auf: Sicherung des Dienstverhältnisses.

1. Allgemeines — § 56: Wer ist gegen die Fassung des § 56? — Enthaltung? — Niemand.

2. Diensteinkommen, Versorgung und Unfallfürsorge.

Synodaler Dr. Bergdolt (Zur Geschäftsordnung): Eine Frage: Ist es nicht möglich, einen ganzen Abschnitt ohne jede Abänderung, ohne jede Verlesung der einzelnen Paragraphen anzunehmen?

Präsident Dr. Angelberger: Ja, wenn keine Abänderungen da sind. In § 57 wäre nur das Komma aufzunehmen. Wer ist gegen die Abänderung in § 57? — Enthaltung? — Niemand.

§ 58 — keine Änderungsvorschläge.

§ 59 — keine Änderungsvorschläge.

3. Jahresurlaub — § 60 — keine Änderungsvorschläge.

4. Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche — § 61 — keine Änderungsvorschläge.

5. Rechtsschutz — § 62 — keine Änderungsvorschläge.

Bei § 63 wäre davon auszugehen, daß an sich hinsichtlich des Inhalts dieses Paragraphen kein Vorschlag vorliegt. Lediglich die spätere Gruppierung ändert sich. Wer stimmt der Fassung nicht zu? — Enthaltung? — Niemand.

Nach dem Vorschlag der beiden Ausschüsse soll § 64 Absatz 1 zweiter Absatz des § 63 werden. Wer ist gegen diese Regelung? — Enthaltung? — Keine.

Somit hätte § 63 zwei Absätze, und zwar Absatz 1 der bisherige § 63 und Absatz 2 der bisherige § 64, erster Absatz.

Landesbischof D. Bender: Und die Überschrift Akteneinsicht?

Präsident Dr. Angelberger: Die kommt jetzt nach dem zweiten Absatz.

6. Akteneinsicht — § 64 hat somit nur noch einen Absatz. Die Bezeichnung des zweiten Absatzes ist zu streichen.

IV.

Ich rufe den letzten Punkt der Tagesordnung „Verschiedenes“ auf. Wünscht hierzu jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Sitzung.

Synodaler Schröter spricht das Schlußgebet.
(Ende der Sitzung 23 Uhr.)

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 20. April 1961, 15.30 Uhr

Tagesordnung

I.

Berichte des Hauptausschusses:

1. Einführung des Buches: „Der gute Hirte“

Berichterstatter: Syn. Schoener

2. Antrag auf Schaffung eines Schulzentrums in der Diaspora

Berichterstatter: Syn. Rave

3. Antrag der Evangelischen Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental — Förderungsprogramm —

Berichterstatter: Syn. Adolph

4. Änderung der Drucktype bei Neuauflage des Evangelischen Kirchengesangbuchs

Berichterstatter: Syn. Frank

5. Errichtung eines weiteren Melanchthonstiftes

Berichterstatter: Syn. Adolph

II.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Bericht und Empfehlungen des Finanzausschusses

über das vorläufige Jahresergebnis (Haushalt 1960/61) Berichterstatter: Syn. Schneider

2. Eingabe des Evangelischen Diakonissen- und Kapellenvereins Heidelberg — Bau eines evangelischen Krankenhauses — (zugleich für Diakonie-Ausschuß)

Berichterstatter: Syn. Schneider

3. Antrag der Städtekonferenz: Erhöhung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden

Berichterstatter: Syn. Dr. Müller

4. Antrag Lauer u. a.: Finanzierungsmöglichkeiten für einen zeitgemäßen Ausbau von Evangelischen Kranken- und Siechenanstalten (zugleich für Diakonie-Ausschuß)

Berichterstatter: Syn. Dr. Müller

5. Prüfung der Möglichkeit eines Erweiterungsbaues zum Haus der Kirche

Berichterstatter: Syn. Gabriel

III.

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger eröffnet die Sitzung.
Synodaler Dr. Merkle spricht das Eingangsgebet.

I. 1.

Präsident Dr. Angelberger: Ich rufe den ersten Tagesordnungspunkt auf: Einführung des Buches: „Der gute Hirte“. Die Berichterstattung für den Hauptausschuß hat der Synodale Schoener.

Berichterstatter Synodaler Schoener: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Es liegt Ihnen der Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats über das Buch: „Der gute Hirte“ von D. Jörg Erb vor. Der Bericht ist, wie Sie sehen, in zwei Teile gegliedert, von denen der erste Teil Grundsätzliches und vor allem auch entstehungsgeschichtliche Aussagen enthält, während der zweite Teil auf 41 Schreibmaschinenseiten die Gravamina und Desideria der Bezirkssynoden in wahrhaft erschöpfer Weise zusammenstellt. Der Hauptausschuß möchte dem Referenten, Herrn Oberkirchenrat Katz, und auch Herrn Pfarrer Heisler für diese mühevolle Arbeit ein Wort besonderen Dankes sagen.

Ich glaube, mit Ihrem Einverständnis zu handeln, wenn ich jetzt nicht die beiden Teile der in Ihren Händen befindlichen Anlage noch einmal vorlese. Gestatten Sie mir, daß ich lediglich aus dem ersten grundsätzlichen Teil einige Stellen herausgreife. Zunächst dies:

„Am 29. Oktober 1958 hat die Landessynode folgenden Beschuß gefaßt:

- a) Die Landessynode beabsichtigt, das Buch „Der gute Hirte“ — Eine Einübung in den christlichen Glauben und das christliche Leben von Jörg Erb, mit Zeichnungen von Christian Rietschel, erschienen im Johannes-Stauda-Verlag zu Kassel 1958 — als Lehrbuch für den Religionsunterricht im ersten und zweiten Schuljahr der Volksschule einzuführen.
- b) Das Buch soll daher gemäß § 73 Absatz 3 der Grundordnung den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorgelegt werden.
- c) Den Lehrkräften, die im Religionsunterricht damit arbeiten wollen, wird das Buch zur Erprobung freigegeben.“

Die Punkte b und c sind erfüllt. Die Bezirkssynoden haben das Buch besprochen und ihre Stellungnahme vorgelegt. Zahlreiche Lehrer haben das Buch in der Praxis bereits ausprobiert. Es ist nunmehr die Sache der Synode, die weiter beabsichtigte Einführung des Buches zu beschließen.

Auf das, was in der gedruckten Anlage Teil I zur Grundkonzeption und zur methodischen Anlage des Buches gesagt ist, möchte ich ganz besonders verweisen, weil damit bereits wesentliche Einwände entkräftet werden. Die enge Verbindung von Glauben und Leben, der Aufbau in konzentrischen Kreisen, die stete Beziehung zum Gottesdienst, zu dem das Kind von seiner Umwelt aus hingeführt wird, das sind charakteristische Züge des Buches, das auf diese Weise ein geschlossenes Ganzes geworden ist. Herr D. J. Erb hat in überzeugender und eindrücklicher Weise vor dem Hauptausschuß diese seine Grundkonzeption noch einmal dargelegt.

Die Stellungnahmen der Bezirkssynoden bieten etwa folgendes Bild: Von seiten der Lehrer wird die schlichte, klare, kindhafte Sprache besonders lobend hervorgehoben und betont. Man begrüßt das Buch dankbar als eine echte Einübung in den christlichen Glauben — eine Nebenbemerkung: natürlich nicht in den Glauben von Jörg Erb, wie das durch die Durkanordnung auf der Titelseite erscheinen könnte. Hier wird der Schriftsatz geändert. Das soll also auch durch eine Veränderung beseitigt werden. (Heiterkeit!)

Die kritischen Einwände aus den Reihen der Lehrer richten sich kaum gegen den Textteil, dagegen häufiger gegen die Bilder. Vor allem wird die Vielzahl der Engelbilder beanstandet.

Weithin sagt man, daß die bäuerliche Welt dominiere und die industrielle Arbeitswelt zurücktrete. Außerdem werde nur die heile, ungebrochene Welt dargestellt.

Die Einwände der theologischen Berichterstatter sind stärker und steigern sich gelegentlich bis zur Ablehnung. Vor allem wird hier die Betonung des Sakramentalen, die noch dazu in einer unserer Landeskirche oft fremden Weise vorgenommen wird, beanstandet. So haben manche Bezirkssynoden ihre Zustimmung zur Einführung des Buches von der Durchführung erheblicher Änderungen in Text und Bild abhängig gemacht.

Der Hauptausschuß hat sich gründlich mit diesen Einwänden beschäftigt und ist bei aller Respektierung begründeter Beanstandungen schließlich zu einer überwiegend positiven Beurteilung gekommen.

Nachdem der vom Hauptausschuß gebildete Unterausschuß, bestehend aus den Synodalen Dekan Dr. Merkle, Rektor Brändle, Pfarrer Katz und Pfarrer Schoener, mit den Herren D. Erb und Pfarrer Dr. Rietschel die wichtigsten Beanstandungen sorgsam besprochen hat, ist der Hauptausschuß zu der Überzeugung gekommen, daß durch das bereitwillige Entgegenkommen der Verfasser die überwiegende Zahl der kritischen Einwände hinfällig geworden ist. Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß die Synode nach Berücksichtigung der Korrekturwünsche die Einführung des Buches für das erste und zweite Schuljahr freudig beschließen sollte. Wir sind der Überzeugung, daß wir mit diesem Buch ein hervorragendes Werk in die Hände unserer Kinder legen und daß damit eine seit langem schmerzlich empfundene Lücke in glücklicher Weise geschlossen wird.

Ich gebe nun im Folgenden die einzelnen Änderungswünsche bekannt, soweit sie vom Hauptausschuß, namentlich von dem dort gebildeten Unterausschuß, aufgestellt worden sind. Sie sind Ihnen inzwischen schriftlich vorgelegt worden, und ich bitte Sie, die Änderungswünsche unter Zuhilfenahme des Buches zur Kenntnis zu nehmen. Ich bitte nun, das Exemplar des Buches „Der gute Hirte“ mit aufzuschlagen und nun Punkt für Punkt kurz zu betrachten.

Ich wollte aber zum Vorgehen noch darum bitten, daß alle Zusätze und Beanstandungen nicht jetzt sofort, sondern dann nachher in einer Aussprache zu Worte kommen, damit wir nun erst einmal das durchgehen, was vom Hauptausschuß als Änderungswünsche den beiden Verfassern genannt worden ist.

Wir schlagen Seite 12 auf. Hier ist beanstandet worden, daß auf dem Bild links unten diese Himmelstür, obwohl die Türflügel geöffnet sind, doch nicht als offen erscheint. Das soll nun dadurch geändert werden, daß die Türe heller gestaltet wird, das Innere der Türe und das Christusmonogramm verkleinert wird, so daß es nicht als Sperre erscheint, sondern als Mittelpunkt.

Bei der Zeichnung auf derselben Seite 12 rechts oben soll Platz geschaffen werden für den eigenen Namen des Kindes, etwa so, daß entweder diese ganze Fläche frei bleibt und nur zwei punktierte Linien angebracht werden, oder daß — das ist der nächste Vorschlag von Pfarrer Dr. Rietschel — ganz klein darüber steht: „Mein Name“ und dann diese beiden punktierten Linien kommen, auf die das Kind seinen eigenen Namen eintragen soll.

Auf derselben Seite 12 in der Mitte der Seite beginnt ein Satz: „Wenn ein Kindlein getauft wird, ist der Himmel offen.“ Dieser Satz ist beanstandet worden; es wird von Herrn D. Erb eine neue Formulierung erbeten.

Seite 16: Der Engel, der hier besonders groß und beherrschend erscheint, soll durch eine Jesusgestalt ersetzt werden. Damit wird ein oft geäußertes Anliegen erfüllt, daß die Zahl der Engel reduziert wird, damit nicht durch die Vielzahl der Engel der gute Hirte selbst in den Hintergrund tritt. Das soll also gerade hier an dieser Stelle geschehen.

Ferner soll auf Seite 16 der letzte Vers unten wegfallen.

Seite 22: Die beiden Randzeichnungen, die sich links und rechts vom Text befinden, müssen vertauscht werden analog dem Text. Das heißt also: An der Stelle, wo es heißt: „Weißt du, wieviel Mücklein spielen“ und wo dann nachher die Fischlein erwähnt werden, da gehören die beiden Vignetten hin, die unten stehen und umgekehrt: die beiden Kinder an die untere Stelle. Also hier handelt es sich lediglich um einen Tausch.

Seite 27: Dort soll es in der vorletzten Zeile heißen: „Wir bitten im Unservater“, weil das die in unserer Landeskirche gebräuchliche Form ist.

Seite 31: Auch hier ist man bereit, die Engeldarstellungen zu reduzieren, indem man diesem Reisebegleiter die Flügel nimmt (Heiterkeit!). Statt dessen soll, damit die Tobiasgeschichte hier in Erinnerung gebracht wird, ein Hündlein noch als Weggenosse angefügt werden. Das heißt also: Flügel weg und Hund hinzu! (Heiterkeit!)

Seite 33: Eine Kleinigkeit in der viertletzten Zeile: „Dir öffn' ich Jesu meine Tür.“ Das ist der Vokativ.

Seite 34: sollen die mehrfach beanstandeten Füße der Taube verschwinden.

Seite 36: Der Regenbogen soll etwas lichter und heller gestaltet werden.

Seite 41: Im zweiten Abschnitt, erste Zeile sollen die beiden Worte: „der fromme“ entfallen: „Zu der Zeit lebte Abraham ...“

Eine nachträgliche Korrektur, die hier gewünscht wurde, konnte ich hier nicht mehr unterbringen, da sie noch im Diktat ist; aber sie kann nachher in der Diskussion noch gebracht werden.

Seite 48: Hier soll im Text oben in der dritten Zeile wegfallen der Passus: „Er legte ihn auf den Altar.“ Dann stimmen Text und Bild wieder miteinander überein.

Seite 56: Dieses besonders oft beanstandete Bild will der Künstler verändern, und zwar dergestalt, daß zunächst das ganze Bild erheblich schmäler wird, nach oben hin heller. Die etwas hölzernen Engelgestalten sollen nach Möglichkeit lebendiger gestaltet werden. Eventuell soll das Bild oben in einer Lichtglorie enden, wobei man möglicherweise auch auf jede figürliche Darstellung verzichtet. Der freigewordene Raum, der dadurch entsteht, daß das Bild schmäler wird, soll noch durch vermehrten Text ausgefüllt werden. Als Vorschlag ist etwa Psalm 139 genannt worden.

Seite 59: Auf dieser Seite ist eine textliche und eine zeichnerische Änderung vorgeschlagen. Zunächst zur zeichnerischen: Dieses Bild soll insofern verändert werden, als es zwei ringende Gestalten darstellen soll, die miteinander verklammert sind. Und im Text soll in der Zeile 7 von unten der sehr bekannte Wortlaut wörtlich beibehalten werden: „Ich lasse dich nicht, du segnest mich denn“, auch wenn er der kindhaften Sprache nicht unmittelbar entspricht.

Auf Seite 63 soll die untere Zeichnung verändert werden. Man hat den Einwand gemacht, daß das Ehepaar etwas müde und traurig sei, und man möchte es etwas zum Fröhlichen hin auffrischen. Der Zeichner hat auch das konzidiert.

Seite 82: Bei dieser Zeichnung, die eigenartigerweise viele Freunde und viele Kritiker zugleich gefunden hat, will der Künstler den Nimbus, das ist zu deutsch also den Heiligschein, auch heller gestalten. Damit wird die Wirkung des Bildes zweifellos eine andere werden.

Seite 84: Dieses Bild soll ganz verschwinden. Man hat ihm vorgeworfen, daß es zu niedlich gestaltet sei. An die Stelle dieses Bildes soll ein Adventskranz treten. Im Text eine kleine Änderung in diesem Vers, der daneben steht. Auch wieder das „s“ bei dem Jesusnamen: „Komm, o mein Heiland, Jesu Christ“, wie es auch im Gesangbuch steht.

Seite 88: Dieses Bild soll eine gründliche Überarbeitung erfahren.

Seite 89: Hier lediglich eine Textänderung, und zwar in der zwölften Zeile von unten: Da hat man das Wort „Christkind“ beanstandet. Eine neue Formulierung wird vom Verfasser erbeten.

Seite 98: Hier hat man den Einwand gemacht, daß die Jesusgestalt zu kindhaft sei, das sei kein Zwölfjähriger. Auch hier hat uns der Künstler versprochen, eine Änderung anzubringen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch anfügen, daß man bei mehreren Darstellungen Jesu den Einwand gebracht hat, daß sie im Durchschnitt zu jugendlich seien. Vielleicht kann uns Herr Pfarrer Dr. Rietschel nachher noch etwas dazu sagen.

Seite 101: entfällt im Text in der oberen ersten Zeile das „nur“.

Der letzte Satz des ersten Abschnittes soll künftig heißen: „Jeder bekannte seinen Glauben“, nicht: „Jeder mußte seinen Glauben vor der Gemeinde bekennen“.

Und schließlich auch noch zum Text: In dem vorletzten Vers muß es in Übereinstimmung mit unserem Gesangbuch heißen: „Mich segne, mich behüte“. Das „und“ ist also durch ein „mich“ zu ersetzen.

Es soll versucht werden, das Bild in den Farben zu ändern, was aber nicht ganz leicht sein wird; denn wenn wir dem Mädchen das schwarze Konfirmandenkleid geben, wie es bei uns in Baden üblich ist und auch der Pfarrer noch einen schwarzen Talar erhält, dann wird das Bild sicherlich sehr düster werden. Auch da hat Herr Pfarrer Rietschel versprochen, um eine Änderung bemüht zu sein.

Seite 102: In der dritten Zeile von unten muß im Text der Singular stehen: „fahre hinaus“ ... Entsprechend auf der

Seite 103 oben: „Aber auf dein Wort will ich das Netz auswerfen“.

Seite 104: Hier soll der Heiligschein entfernt werden.

Seite 106: Diese mehrfach beanstandete Einsegnung des Brautpaars durch Handauflegung auf den Kopf soll gemäß unserer Sitte verändert werden, indem auf die verbundenen Hände die Hände des Pfarrers gelegt werden.

Seite 107 oben: Auch hier will der Künstler versuchen, die Zeichnung zu ändern. Das Kreuz, das hier hinter und oberhalb der Ringe steht, soll bis unten durchgezogen werden.

Seite 114: Hier eine wichtige theologische Textänderung, und zwar in den Zeilen 11 bis 13 von unten gerechnet. Da soll es künftig nicht heißen: „Der Pfarrer betet über dem Brot, er betet über dem Kelch und bittet um den Heiligen Geist“, sondern es soll dort heißen: „Der Pfarrer bricht das Brot im Namen Jesu, er reicht den Kelch im Namen Jesu“, und die dritte Zeile soll ganz wegfallen. Diese beiden neuen Zeilen müssen aber etwas tiefer unten eingefügt werden, und zwar hinter dem Satz: „Wie freundlich der Herr ist.“ Denn das ist die Stelle, da nun die Elemente ausgeteilt werden.

Auf **Seite 115** sollen zu den knienden auch stehende Kommunikanten hinzugefügt werden. Ferner soll die Hostie, die auf Seite 115 in der Mitte abgebildet ist, nicht erscheinen, stattdessen eine Patene mit einigen Brotstückchen. Außerdem soll dafür gesorgt werden, daß der Pfarrer den Kelch in beiden Händen hat.

Auf derselben Seite 115, entsprechend unserer Abendmahlslehre, soll es nicht heißen: „im Brot und im Wein“, sondern „mit Brot und mit Wein“ ...

Seite 120: Hier wünscht man, daß das Tuch am Kreuz entfernt wird und stattdessen an irgendeiner Stelle, die wir dem Künstler selbstverständlich überlassen, die Dornenkrone angebracht wird.

Auf **Seite 121** soll das Christusmonogramm verstärkt werden; außerdem soll versucht werden, die Farben leuchtender, heller zu gestalten, wobei ich noch eine Zusatzbemerkung machen möchte: Es ist in der zweiten Auflage eine wesentlich andere Farbgebung als in der ersten. Wenn Sie das vielleicht einmal untereinander vergleichen wollen. In dem Exemplar, das ich habe — das stammt von der ersten Auflage — dominiert das Violett, während in der zweiten Auflage ein Blaugrau vorherrscht. Das sieht schon wesentlich anders aus. Das liegt eben in dem Farbverfahren. Von dieser Sicht aus werden gewiß auch viele Beanstandungen, die sich darauf bezogen haben, zu entkräften sein.

Seite 124: Zunächst zum Bild: Hier soll der Nimbus bei dem oberen Bildteil entfallen, weil die beiden Emmausjünger auf dem Weg den Herrn ja noch nicht erkannten, dagegen soll er unten auf dem zweiten Bildteil erhalten bleiben.

Im Text soll in der ersten Textzeile geschrieben stehen: „Am Ostertag wanderten die Jünger ...“, damit nicht durch die Überschrift der Eindruck entsteht, als ob sich die Emmausgeschichte am zweiten Ostertag zugetragen habe.

Seite 128: Auch diese Zeichnung soll noch verbessert werden, insbesondere sollen diese Fußspuren, die sich auf dem grünen Untergrund befinden und die zu irrtümlichen Deutungen Anlaß geben, verändert werden.

Seite 131: Die etwas unglücklich gestalteten Füße der Taube sollen dadurch eine bessere Gestalt empfangen, daß man die rote Farbe wegläßt, dann werden sie nicht so in Erscheinung treten wie hier.

Das Bild, das sich unten auf der Seite 131 befindet, dieses Bild der Anbetung, soll völlig neu gestaltet werden.

Seite 132: Hier soll es oben in der zweiten Zeile heißen: nicht: „dauert der große Festtag“ ... , sondern: „dauert die große Festzeit“.

Seite 133: Diese kleine Engelgestalt soll wegfallen. Der Text wird dann wohl in die Mitte zu rücken sein; die Vogelzeichnung ist vielleicht an anderer Stelle anzubringen. Aber das soll auch Herrn Pfarrer Dr. Rietschel überlassen sein.

Seite 134: Hier soll der letzte Satz ganz unten auf der Seite wegfallen. An seine Stelle soll folgender Wortlaut treten: „Der Altar ist der Tisch des Herrn. Ihm nahen wir uns in Ehrfurcht.“ Die Altarzeichnung selbst soll nach Möglichkeit verändert werden in Richtung auf die Mensa. Das ist aus dem Kreis des Hauptausschusses gewünscht worden.

Seite 140: Auf diesen beiden Seiten 140 und 141, wo verschiedene Dienste und Ämter aufgezählt werden, hat man das Amt des Kirchenältesten vermißt. Herr D. Jörg Erb will das Amt des Kirchenältesten dort unterbringen, wo vom Pfarrer gesprochen wird, so daß in der Mitte der Seite 140 noch

von dem Auftrag und Amt des Kirchenältesten die Rede ist.

Seite 144: Bei diesem Engelbild hat man die Dunkelheit beanstandet; auch das soll etwas lichter und heller gestaltet werden.

Auf Seite 145 kommen zwei einschneidende Änderungen in Frage:

1. Die ornamentalen Engel sollen ganz verschwinden, an dieser Stelle soll nun der Kampf des Erzengels Michael mit dem Drachen dargestellt werden.

2. Das Lied, das unten Seite 145 beginnt, soll ganz wegfallen und an seine Stelle soll das in unserem Lehrplan enthaltene Lied „Der Mond ist aufgegangen“ abgedruckt werden. Das geht auf die nächste Seite 146 über.

Auch dieser Engel auf Seite 146 wird dann nicht mehr hier erscheinen. An die Stelle des Engels soll ein Bild treten, das zu dem Lied „Der Mond ist aufgegangen“ paßt.

Ebenso wird auf Seite 146 das dort abgedruckte Lied entfallen, da wir ja Platz brauchen für die Strophen des Abendliedes: „Der Mond ist aufgegangen.“

Seite 148: Eine kleine textliche Änderung bei Beginn des letzten Abschnittes. Da soll es nicht heißen: „In jedem Herbst kehrt der Kirchweihsonntag wieder“, sondern: „in jedem Jahr ...“, weil das in der Tat ortsverschieden ist.

Auf Seite 150 soll die Überschrift nicht „Der Ewigkeitssonntag“, sondern „Der Totensonntag“ lauten.

Am Schluß noch eine Ergänzung: Am Ende des Buches auf den Seiten 155 und 156 befindet sich ein Nachwort des Verfassers. Der Hauptausschuss ist der Meinung, daß dieses Nachwort auch in der zu revidierenden Ausgabe beibehalten werden sollte.

Über die weitere Behandlung der Vorlage wird der Herr Vorsitzende des Hauptausschusses am Schluß der Diskussion noch kurz berichten.

Meine lieben Konsynoden! Ich möchte meinen Bericht nicht beenden, ohne den beiden Herren, Herrn D. Jörg Erb und Herrn Pfarrer Dr. Rietschel für die Arbeit, die sie getan haben, sehr herzlich zu danken. (Großer allgemeiner Beifall!)

Lassen Sie mich meinen Bericht schließen mit dem letzten Satz aus dem Nachwort des Verfassers:

„Das heiße Bemühen, dem kindlichen Herzen das Wort Gottes zu entfalten, lieb zu machen und einzugraben, hat den Stil der Sprache und des Bildes in diesem Büchlein geprägt. Gott segne seinen Dienst.“ (Großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Liebe Konsynodale! Sie haben den Bericht des Hauptausschusses gehört. Sie sind im Besitz der Zusammenstellung der Stellungnahme der Bezirkssynoden. Wie auch aus dem Bericht des Berichterstatters soeben hervorgegangen ist, sind die Stellungnahmen, die Vorschläge und die Äußerungen nicht einheitlich seitens der Bezirkssynoden gegeben worden. Es war sicherlich, als Sie diese Vorlage erhalten haben, für Sie geradezu eine Überforderung, mit dieser Ma-

terie restlos fertig zu werden, um einigermaßen vorbereitet hier bei unserer Tagung sein zu können. Es ist nicht die Aufgabe, all das, was die Bezirkssynoden in ihren Tagungen erarbeitet haben, nun heute nochmals hier aufrollen zu lassen und in einigen oder vielen oder gar allen Punkten durchzusprechen. Der Berichterstatter des Hauptausschusses hat das Wesentliche in seinem Bericht herausgestellt und auch den Weg gezeigt, den der Hauptausschuß vorschlagen will und zum Schluß auch vorgeschlagen hat, den die Synode gehen möge.

Ich eröffne die Aussprache über den Bericht.

Berichterstatter Synodaler Schoener: Ich bitte um Entschuldigung! Es ist eine wichtige Stelle vergessen worden, die der Korrektur bedarf, und zwar auf Seite 152. Dort muß es nach Ansicht des Hauptausschusses in der zwölften Zeile von unten heißen: „Sind wir vereint mit den Toten, die im Glauben entschlafen sind.“

Und schließlich noch auf Seite 44: Bei diesem Bild der drei himmlischen Boten sollen die Flügel künftig nicht mehr gezeichnet werden.

Synodaler Katz: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Bei den Besprechungen, die zu dieser Sitzung die Vorbereitung trafen, habe ich wohl sehr scharfe Kritik geübt, nicht gegen die Anlage des Buches — darüber sind wir uns alle einig und sind dankbar dafür —, sondern gegen viele seiner Bilder. Ich muß heute dankbar bekennen, daß nahezu alle Wünsche, die ich schwer auf dem Herzen hatte, erfüllt worden sind, und muß dabei bezeugen, daß es mir noch nie begegnet ist, daß Schriftsteller und Künstler von ihrem Werk einen solchen Abstand selbst einnehmen können, daß sie die Kritik anderer und auch ihre eigene Selbstkritik in den Besprechungen in großartiger und großzügiger Weise angewandt haben.

Nur eine Darstellung auf Seite 111 — es könnte ja nun jeder mit Kleinigkeiten kommen und sagen, das gefällt mir nicht —, aber es ist mir ein Gewissensanliegen: die Darstellung der Marterwerkzeuge macht mir und vielen anderen, die ich darüber gesprochen habe, Not. Gewiß ist es bei dem guten Religionslehrer geradezu eine großartige Hilfe, wenn er die Gegenstände, die zu der Leidensnot Christi geführt haben, hier den Kindern vor Augen halten kann. Aber unsere Anbetung vor dem Kreuze Christi hat ihren Grund nicht in dem Maß der Qualen, sondern sie ist motiviert in dem Dank für den Gehorsam Christi, mit dem er für uns sein Blut geopfert hat. Das steht im Text direkt neben dran, selbstverständlich. Aber jede Darstellungsart hat ihre Geschichte. Wohl kennen wir sie auch im modernen Kirchenbild; Audincourt etwa hat großartige Wiedergaben der Marterwerkzeuge Christi. Aber im Ganzen sind diese Darstellungen doch einen Weg gegangen, der mich bedenklich macht. Die Kirche, die diese Marterwerkzeuge in besonderer Weise der Gemeinde vor Augen stellt, hat es nicht verhindern können, daß sie trotzdem oder gerade deshalb von dem eigentlichen Inhalt der Kreuzesbotschaft und von dem, was das Leiden Jesu nach dem Neuen Testament bedeutet, immer

weiter abgekommen ist. Sie können antworten, der Mißbrauch hebe ja den richtigen Gebrauch nicht auf. Aber — ich kann das nicht so ganz beweisen — man erfährt es doch wohl, daß wir, sobald wir es mit dem Herrn Christus zu tun haben, das Eigenartige erleben, daß, wenn wir eines seiner Worte oder auch — und nun beziehe ich dies auf diese Gegenstände — diese von seiner Person lösen, daß sie dann, diese Worte oder diese Gegenstände, ein eigenartiges Eigengewicht bekommen und unser Auge und unser Ohr auf ein einzelnes Wort oder auf einen einzelnen Gegenstand so richten, daß wir den Herrn nicht mehr recht sehen. Gewiß haben wir gemeinsames Glaubensgut und sollen dies freudig bezeugen da, wo der Platz dafür gegeben ist. Im Blick auf die Art und die Praxis der katholischen Volksfrömmigkeit aber, wie wir sie im Freiburger Raum reichlich erleben, ist es mir sehr schwer, diese Darstellung, vor allem auch den ungenähnten Rock, als ein Bild der ersten Begegnung unserer kleinen Kinder mit dem Kreuz Jesu gutzuheißen. Wir wissen, wie groß der Eindruck der Bilder ist, die ein Kind in seinen ersten Jahren empfängt. Und dafür sind wir in diesem ganzen Buch dankbar, daß dies in so herrlicher, dem Evangelium gemäßer Weise geschieht. Hier aber scheint mir ein Punkt zu sein, den ich noch erwähnen zu müssen glaube, weil er mir keine Ruhe läßt und ich bei den Besprechungen nicht durchdringen konnte.

Im Zusammenhang mit dem, was Pfarrer Schoener gesagt hat über die verschiedenen Farbtöne, bitte ich auch zu beachten, wie die Farbgebung in den Gestalten, in manchem Gesicht und in manchem Kleid, so verrutscht ist, und ich würde bitten, daß wir uns doch bei dem Vertrag mit dem Verlag sichern müssen dagegen und die Abnahme davon abhängig machen sollten, daß diese Dinge ganz in Ordnung kommen.

Synodaler Adolph: Der Berichterstatter des Hauptausschusses hat mit einer kurzen Bemerkung darauf hingewiesen, daß zu der Zeit, als diese Änderungsvorschläge vervielfältigt wurden, innerhalb des Hauptausschusses noch ein paar andere Änderungen besprochen wurden. Diese möchte ich jetzt noch zusätzlich zu dem, was der Berichterstatter des Hauptausschusses mitgeteilt hat, bekanntgeben.

Wenn Sie Seite 41 aufschlagen wollen: Da ist ja bereits in dem Vorschlag drin, daß im zweiten Absatz: „Zu der Zeit lebte der fromme Abraham“ das Wort „fromm“ gestrichen wird. Ohne Zweifel wollte aber der Verfasser mit diesem Wort „fromm“ etwas zum Ausdruck bringen. Dem sollte nun dadurch Rechnung getragen werden, daß in dem dritten Absatz: „Und Gott sprach zu Abraham“ eingefügt wird: „Gott hatte Wohlgefallen an Abraham und sprach zu ihm“.

Auf Seite 89 ist ebenfalls zu demselben Zeitpunkt im Hauptausschuß noch einmal davon gesprochen worden, und einige Ausschußmitglieder waren auch dieser Ansicht, das Wort „Christkindl“, das bei den Abänderungsvorschlägen gestrichen werden sollte, eventuell doch stehen zu lassen.

Und schließlich auf Seite 150 wurde die Erwägung darüber angestellt, ob man nicht doch unter Nr. 79 bei der Bezeichnung „Der Ewigkeitssonntag“ bleiben sollte.

Synodaler Dr. Götsching: Darf ich bitten, Seite 12 aufzuschlagen: Es soll in dem oberen Bild die Beschriftung „Mein Name“ wegfallen. Wenn nun das Kind seinen eigenen Namen hineinschreiben will, meine ich, müßte die Fläche größer sein. Ein Kind mit 6 oder 7 Jahren kann nicht so klein schreiben, — wenn es nicht gerade Jörg Erb heißt!

Synodaler Vlebig: Herr Präsident! Liebe Kon-synodale! Es ist mir klar, daß nicht alle Wünsche, die bei den Bezirkssynoden vorgebracht worden sind, Berücksichtigung finden können. Aber wenn man schon hier Kleinigkeiten der Färbung und Aufhellung ändern will, dann sollte doch meiner Ansicht nach vor allen Dingen darauf geachtet werden, daß die Darstellung und die textlichen Dinge, die mit der Heiligen Schrift in Widerspruch stehen, zunächst zu bereinigen sind. Dafür zwei Beispiele:

Seite 35: Bei der Darstellung der Arche Noah müßte nach der Bibel das Fenster auf dem Dach sein. Ich glaube, daß es schon möglich ist, auch das künstlerisch befriedigend darzustellen.

Auf Seite 51 heißt es im dritten Absatz: „Isaak war mit seinen Herden weit nach Norden gezogen, Elieser entgegen.“ Das stimmt nicht; denn Elieser war nach Norden gezogen. Dann müßte man schon nach der Schrift Genesis 24, 62 das ändern. Ich stelle den entsprechenden Antrag.

Synodaler Dr. Merkle: Ich habe nur zwei Worte zu sagen, und zwar betreffen sie den Stil und die Wiedergabe alt- oder neutestamentlicher Texte in dem Buch. Der Stil ist sicher unnachahmlich und vorbildlich. Aber wir sollten doch auch von der Synode her das bekräftigen, was ich mir erlaubte, mit Herrn Jörg Erb persönlich abzumachen, daß alle Textformulierungen, wie sie im Alten und Neuen Testament stehen, auch wortwörtlich wieder erscheinen in dem „Guten Hirten“.

Dann möchte ich noch fragen, ob nicht auch Rücksicht genommen werden sollte auf archäologische Befunde, die hier im „Guten Hirten“ nicht ganz nachgebildet sind. Gerade in dem Bild mit der Opferung Isaaks! Da müßte man schon mehr streichen oben in dem Text, der vorhin angezogen worden ist. Dann müßte man nämlich noch streichen, daß Isaak gebunden worden ist an Händen und Füßen: Im Bild ist er nicht an den Füßen gebunden und liegt auch nicht auf dem Altar; das ist ja im Text nur zum Teil bestätigt worden.

Es ist auch die Frage, ob man nicht genau darauf eingehen sollte, daß der Vater nicht mit einer Fackel im Bild, mit einem „Feuerbrand“ im Text auf den Berg hinaufgestiegen ist, sondern höchst wahrscheinlich mit einem Topf, in dem glühende Asche gewesen ist. Jedenfalls sollte man nach Möglichkeit in Text und Bild die klare Aussage berücksichtigen, besonders wenn sie schon erschienen ist in der revidierten Form des Neuen und auch bald in der des Alten Testaments erscheinen wird. Ich bitte sehr darum, daß auch das die Auffassung der

Synode sei, was wir persönlich mit Herrn D. Erb abgemacht haben, daß die Erkenntnisse der Bibelrevision in seinem Buch berücksichtigt werden.

Synodaler Dr. Blesken: Ich wäre sehr dankbar, wenn mir von dem Hauptausschuß erklärt werden würde vor einer eventuellen pauschalen Abstimmung, warum statt „Ewigkeitssonntag“ „Totensonntag“ gesetzt werden soll. Ich stamme aus der Westfälischen Kirche und habe in meiner Jugend nur das Wort „Totensonntag“ als Bezeichnung gelernt, und ich habe mich seit Jahren darüber gefreut, daß hier in Baden überwiegend „Ewigkeitssonntag“ gesagt wird. Ich glaube, das Wort „Ewigkeitssonntag“ trifft viel mehr das, was mit dem Tag eigentlich gesagt werden soll, nach meinem Verständnis, als das Wort „Totensonntag“. Das Wort Totensonntag läßt den Tag als eine reine Erinnerung an die Toten erscheinen.

Ich möchte also gern erklärt haben, warum diese Änderung vorgesehen ist. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Der Vorsitzende des Hauptausschusses gibt die erbetene Erklärung.

Synodaler Adolph: Das Wort „Totensonntag“ ist deshalb vorgeschlagen, weil in der Geschichte unserer Kirche dieser letzte Sonntag des Kirchenjahres eben immer den Namen „Totensonntag“ hatte. Daß dieser Totensonntag Ewigkeitssonntag genannt wird, ist, soviel ich unterrichtet bin, eigentlich erst in den letzten Jahren mehr und mehr vorgekommen. Während der Hauptausschuß sich für „Totensonntag“ zunächst entschieden hatte, kam es später bei nochmaliger Überlegung und Durchdenkung dieser Frage dazu, daß seitens eines Mitglieds des Hauptausschusses der Vorschlag gemacht wurde, ob man nicht doch „Ewigkeitssonntag“ als Bezeichnung nehmen könnte, und da dieser Auffassung sich einige Mitglieder des Hauptausschusses angeschlossen haben, hat der Hauptausschuß das zur Wahl gestellt. Das eine ist die Bezeichnung dieses Sonntags, wie wir sie aus der Geschichte unserer Kirche kennen — ich nehme an, daß das so richtig ist — und das andere ist um des Inhalts des Wortes „Ewigkeitssonntag“ willen die Bezeichnung, die in den letzten Jahren auch bei uns mehr und mehr aufkam.

D. Jörg Erb: Geschichtlich liegt die Sache so, daß der Totensonntag unter dem Eindruck des großen Sterbens in den Freiheitskriegen durch Friedrich Wilhelm in Preußen um 1820 eingeführt wurde und daß er dann sich allgemein kirchlich durchgesetzt hat bei uns erst in den Jahren zwischen den Weltkriegen. Das im Gebrauch sich befindliche Kirchenbuch kennt die Bezeichnung „Totensonntag“ nicht. Das ist geschichtlich dazu zu sagen. Und insofern ist die badische Tradition irgendwie doch schwankend, und man kann nicht ohne weiteres sagen, es sei immer so gewesen.

Synodaler Schneider: Wenn ich zunächst zu der Frage „Totensonntag“ oder „Ewigkeitssonntag“ noch etwas sagen kann, dann möchte ich darauf aufmerksam machen, daß wir schon um einer klaren Charakterisierung dieses Tages willen — im Gegensatz zu Allerseelen und auch zum Volkstrauertag,

der vielleicht acht oder zehn Tage vor diesem Ewigkeitssonntag gehalten wird —, an dem Wort „Ewigkeitssonntag“ festhalten sollten. Es wird zu Allerseelen wie auch am Volkstrauertag das Totengedenken in besonderer Weise apostrophiert. Darum darf diesem reinen Totengedenken gegenüber, glaube ich, unsere Auffassung, daß ja auch der Tod nur Übergang zur Ewigkeit sein kann und sein soll für die, die im Herrn entschlafen sind, stark im Vordergrund stehen. Ich wäre deshalb sehr dafür, daß wir die Überschrift „Ewigkeitssonntag“ beibehalten würden.

Nun habe ich aber noch eine Frage zu Seite 115. Es ist bei der Schilderung der Feier des heiligen Abendmahls vorgeschlagen worden, statt dem bisherigen Wortlaut: „Die Abendmahlsgäste treten zum Tisch des Herrn, sie knien nieder oder neigen sich vor dem Herrn Christus, der wunderbar einkehrt bei den Seinen i m Brot und i m Wein“ statt dieses „i m Brot und i m Wein“ den Text „mit dem Brot und mit dem Wein“ zu setzen. Wollen wir diese fünf Zeilen mit diesem Abänderungsvorschlag noch einmal lesen, um uns zu vergegenwärtigen, ob sprachlich, ich glaube aber auch in der letzten inneren Auffassung vom Abendmahl hier nicht eine solche Spannung und Divergenz besteht, daß wir vielleicht doch diesen Abänderungsvorschlag uns sehr ernstlich noch einmal überlegen müssen. Es soll nach dem neuen Vorschlag heißen:

„Die Abendmahlsgäste treten zum Tisch des Herrn, sie knien nieder oder neigen sich vor dem Herrn Christus, der wunderbar einkehrt bei den Seinen mit dem Brot und mit dem Wein.“

Ich finde, da ist eine Vorstellung, die irreführend sein kann, nämlich daß der Herr Christus das Brot mitbringt und den Wein mitbringt — entschuldigen Sie, daß ich das etwas hart und überspitzt zum Ausdruck bringe! —, daß das Kind, wenn es eine Vorstellung haben oder bekommen soll, vielleicht hier doch eine irritierende, eine falsche erhält. Ich gebe zu, daß es für das Kind auch schwer, vielleicht noch nicht ganz begreiflich sein wird, was es heißt: „i m Brot und i m Wein“. Aber diese erste Berührung mit dem Geheimnis des Abendmahls ist doch so gefährlich, daß vielleicht von da ausgehend eine Fehlleitung erfolgen könnte, die einmal für ein Gespräch mit den Eltern oder sonst jemandem, der mit dem Kinde darüber redet, entscheidend wichtig sein kann. Ich bin deshalb — als meine persönliche Meinung möchte ich das sagen — mit dieser Abänderung, er kehrt ein, der Herr Christus, bei den Seinen „mit dem Brot und mit dem Wein“ nicht einverstanden, sondern möchte dabei bleiben, daß es heißt: „Er kehrt ein bei den Seinen: i m Brot und i m Wein.“ (Beifall!)

Synodaler Dr. Kittel: Es sei lediglich die sachliche Bemerkung gestattet, daß auf Seite 36 die Reihenfolge der Farben des Regenbogens nicht stimmt.

Synodaler Schoener: Ich spreche nicht als Berichterstatter, sondern als privater Synodaler.

Liebe Schwestern und Brüder! Noch ein Wort zu dem Begriff „Totensonntag“. Soviel ich im Bilde

bin, ist im Raum der Evangelischen Kirche in Deutschland die Bezeichnung dieses letzten Sonntags im Kirchenjahr immer noch kontrovers. Es gibt einen dritten Vorschlag, wie Sie vielleicht wissen, „Fest des Jüngsten Tages“. Ich habe mich darum für den Totensonntag entschieden, weil er immer noch die populäre Bezeichnung ist, weil sie zweitens der Tradition unserer Landeskirche entspricht, weil drittens ja damit nicht gesagt sein muß, daß das nun ein Totenkultsonntag wird, sondern das kommt ja nun ganz darauf an, was der Verkünder daraus gestaltet, und weil ich viertens eine Besorgnis habe: Wenn wir den Namen Totensonntag wegfallen lassen, dann ist zu befürchten, daß unsere Evangelischen noch mehr als bisher an Allerseelen auf den Friedhof gehen. Ich weiß nicht, ob wir damit gut tun, wenn wir die Bezeichnung „Ewigkeitssonntag“, deren theologische Bedeutung mir völlig klar ist, einführen. Ich habe immer den Eindruck, jeder Sonntag ist ein Ewigkeitssonntag, jeder Sonntag ist ein Ostersonntag, und darum will mir nicht recht einleuchten, warum man nun diesen Begriff für diesen einen Sonntag haben will.

Und das Zweite, über das ich nicht recht wegkomme, das ist der fromme Abraham, der nun zwar in dieser Weise nicht mehr hier bezeichnet werden soll, wogegen es aber nun heißen soll, daß Gott Wohlgefallen an ihm habe. Und da komme ich nun aus ernsten theologischen Gründen nicht mehr ganz mit. Ist die Berufung des Abraham irgendwie begründet? Warum will man den Mann moralisch aufrüsten? Er ist berufen aus purer Gnade, nicht weil er fromm war, sondern daß er fromm werde. Josua 24: „Eure Väter lebten jenseits des Stromes und dienten anderen Göttern. Da nahm ich euren Vater Abraham und ließ ihn wandern“, um ihn im Glauben zu exerzieren, aber nicht weil ein irgendwie begründetes Wohlgefallen vorhanden war. Denn so werden die Kinder ohne weiteres das Wort verstehen. Darum möchte ich — aus sehr ernsten theologischen Gewissensgründen — noch einmal bitten, schlicht stehen zu lassen: „Zu der Zeit lebte Abraham.“

Synodaler D. Brunner: Zunächst zur Frage Ewigkeitssonntag — Totensonntag. Wer sich mit diesen Dingen beschäftigt hat, der weiß, daß es für diesen Sonntag sehr wahrscheinlich auf lange hinaus keine befriedigende und vor allen Dingen auch keine einheitliche Regelung im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland geben wird. Es wird auch schwer sein, eine sachgemäße Bezeichnung zu finden. Darum kann man nach meiner Meinung so oder so sagen. Man muß sich überlegen, was für die Kinder am besten ist. Für Totensonntag spricht natürlich das Herkommen. Dagegen spricht, daß — ich möchte es mal sagen — „Sonntag“ und „Tote“ eigentlich nicht so recht zusammenpassen (Beifall!). Ich für meine Person neige in solchen Fällen dazu, die allerschlichteste und, wenn Sie so wollen, die am wenigsten sagende Bezeichnung zu wählen, und die wäre: „Der letzte Sonntag“. Ich hoffe, eines

Tages noch zu erleben, daß diese Bezeichnung auch im liturgischen Kalender der Evangelischen Kirche erscheint: „Der letzte Sonntag vor dem Advent.“

Ich würde allerdings, wenn ich mir erlauben darf, Herr Erb, auch an den Text eine Frage stellen: Wenn ich mich recht erinnere, ist die altkirchliche Perikope dieses letzten Sonntags das Gleichnis von den klugen und törichten Jungfrauen. Ich würde darum erwägen, ob man den Text nicht so formulieren könnte:

„Am letzten Sonntag denken wir an das Ende der Welt. Da denken wir auch an die Entschlafenen, die uns in die Ewigkeit vorangegangen sind.“

Dann haben wir den konkreten Bezug auf das Evangelium des Sonntags, wir haben die Erinnerung daran, daß mit der Erschaffung im Anfang noch nicht alles über die Welt gesagt ist, daß es auch ein Ende der Welt gibt. Man kann das sehr wahrscheinlich den Kindern gar nicht früh genug nahebringen, daß die Welt einmal aufhört, so wie auch das Leben einmal aufhört und die Leute sterben. Soviel dazu.

Und nun zu den schweren theologischen Bedenken von Herrn Pfarrer Schoener Abraham betreffend. Ich gebe zu, daß in der Tat hier Mißverständnisse auf Seiten der Kinder vorliegen können. Man müßte freilich den Begriff der Eudokia, des Wohlgefallens erklären, von dem wir ja singen im „Ehre sei Gott in der Höhe“, wo es heißt: „den Menschen ein Wohlgefallen“. Da haben wir daselbe Wort, das also im gottesdienstlichen Gebrauch da ist und irgendwo ja auch einmal erklärt werden muß. Ich könnte mir vorstellen, daß an unserer Stelle etwa gesagt wird: Abraham hatte viele Herden, er hatte keine Kinder, sonst steht nichts über ihn da. Und doch hatte Gott an ihm Wohlgefallen, d. h., ohne daß hier sonst etwas von ihm ausgesagt wird, hat er ihn für sich herausgeholt. Die Worte: „Gott hatte Wohlgefallen an Abraham und sprach zu ihm“, sagen ja nichts anderes inhaltlich, von der Sprache der Bibel her, als dies: „Gott erwählte Abraham und sprach zu ihm.“ Wenn Sie Bedenken haben gegen die Formulierung: Gott hatte Wohlgefallen an Abraham, sagen Sie: Gott erwählte Abraham. Aber das ist ja wohl noch schwerer für ein Kind zu begreifen als: „Gott hatte Wohlgefallen.“

Und darf ich etwas für's Christkindl noch sagen? Ich habe das auch im Hauptausschuß gesagt und möchte es hier wiederholen. Ich weiß nicht, wie das in Norddeutschland ist. Aber südlich der Mainlinie bis herunter in den Schwarzwald gibt es an Weihnachten „Christkindchen“ und „Christkindle“ und „Christkindl“. Sie werden — ich möchte beinahe sagen —, hoffentlich aus der Sprache unserer Kinder und aus der Sprache unserer Häuser das Wort: „ein Christkindchen“ als Bezeichnung für ein Geschenk an Weihnachten nicht wegschaffen. Ich möchte das nicht. Ich bin gar nicht ängstlich, daß diejenigen, die am Gottesdienst und am kirchlichen Leben teilnehmen, durch dieses Wort irgendwie in eine falsche „Verniedlichung“ oder Verweltlichung

hineinkommen. Auf der anderen Seite aber müssen Sie bedenken, daß das Wort da ist, daß es gebraucht wird, daß der Großvater ganz sicher sein Enkelkind fragen wird: „Zeig mir mal dein Christkindchen.“ Das geschieht doch! Nun ist es, glaube ich, auch pädagogisch falsch, so zu tun, als gäbe es das nicht. Man muß das, was da ist, aufnehmen und muß es in den Raum des kindlichen Glaubens hineingeben. Und das kann man, meine ich, sehr gut. Hier gibt es eine vorzügliche Anknüpfung, um ein ganz tiefes Grundgeheimnis des christlichen Glaubens anzudeuten, indem eben da in unserem Schenken etwas von der Wirklichkeit Christi, vom Schenken drin ist.

Ich würde also vorschlagen, daß wir auf Seite 89 Zeile 12 doch die Formulierung beibehalten. Man kann vielleicht erwägen, daß man für die Nordbadener das Christkindl mit dem e am Ende schreibt. Wir werden daraus keine konfessionellen Unterschiede zwischen Nord- und Südbaden herausholen wollen! (Große Heiterkeit!)

Landesbischof D. Bender: Zur Frage des Ewigkeitssonntags möchte ich nur feststellen, daß der Totensonntag in unserer Landeskirche niemals der letzte Sonntag des Kirchenjahres war; der letzte Sonntag wurde in unserer Kirche als Buß- und Bettag gefeiert. Es gibt keinen dogmatischen Grund, der gegen die Bezeichnung Totensonntag spräche, denn das Ende des Kirchenjahres erinnert mit Recht an das Ende unseres Lebens. Und doch würde ich mich lieber für die Bezeichnung „Ewigkeitssonntag“ einsetzen, eben weil für den Christen der zeitliche Tod nicht im strengen Sinn das Ende unseres Lebens ist. Es ist richtig, daß das griechische Wort für Ende zugleich das Ziel bedeutet. Unsere Augen gehen aber am Ende des Jahres nicht so sehr zu den Gräbern als hinauf zu dem „vorgestekten Ziel“ (Phil. 3, 14).

Die Benennung eines Sonntags gehört aber zu den Dingen, über die man nicht streiten soll, sondern über die man verschieden urteilen kann.

Ich kann Ihnen, Bruder Schoener, vollständig zustimmen. Nur würde mich interessieren, was gegen das Wort „fromm“ angeführt worden ist, daß es nur in der abgewandelten Form im nächsten Satz wiederkehrt, daß „Gott an Abraham Wohlgefallen hatte“. Ohne Zweifel hat Gott den Abraham nicht um seiner Eigenschaften oder Leistungen willen erwählt, sondern weil es ihm so gefallen hat. Zugleich ist es ein großer Trost, daß Gottes Augen auf Menschen fallen, die nichts verdient haben und unwürdig sind, denn Abraham war ein Heide. Es ist das kindliche Denken nicht überfordert, wenn gesagt wird, daß Gottes Auge auf Abraham fiel; man muß nur die Kinder anregen, darüber nachzudenken, warum Gott gerade den Abraham angesehen hat.

Was nun das Wort „fromm“ betrifft, so habe ich das Gefühl — ich war nicht bei der Aussprache im Hauptausschuß —, daß dieses Wort unter einem gewissen Verdikt steht. Man mißtraut allem Subjektiven — nicht ohne Grund. Aber es darf nicht über dem Mißbrauch dieses Wortes sein rechter

Gebrauch verdächtigt werden. Das Wort „fromm“ ist ein biblisches Wort, und unsere Väter haben keine Scheu vor diesem Wort „fromm“ gehabt. Wie oft hat Luther seine Studenten angehalten, um „pii doctores ecclesiae“, d. h. um fromme Lehrer der Kirche zu beten.

„Mit Brot und Wein.“ Unwillkürlich stellt sich das Bild eines Wirtes ein, der seinem Guest auf einer Platte Brot und Wein anbietet. Der Hinweis, daß „mit Brot und Wein“ eine gut reformatorische Formel wäre, bedarf aber einer näheren Bestimmung. Das lateinische Wort, das in dieser Formel durch „mit“ übersetzt ist, bedeutet, wie die andere Formel: „unter Brot und Wein“, soviel wie: zusammen mit den Elementen empfangen wir den Herrn Christus; Elemente und die Person Christi sind in unlösbarer Verbundenheit beieinander. So wenig man Christus in den Elementen verschwinden lassen darf — das ist die Gefahr des römischen Sakramentalismus —, so wenig darf man im hl. Abendmahl die Person von den Elementen Brot und Wein loslösen — das ist die Gefahr jeder spiritualisierenden Sakramentslehre. Diese letztere Gefahr aber ist in der Gegenwart unsere Gefahr in der evangelischen Kirche! Ich würde deshalb den ursprünglichen Wortlaut „im Brot und Wein“ unbedingt vorziehen, weil diese Formel auf das Geheimnis des Sakraments hinweist, das sich nicht rational auflösen läßt.

Noch eine Bemerkung zu dem, was Bruder Katz eingangs über das Bild des Kreuzes mit den Marterwerkzeugen (Seite 111) ausgeführt hat. Ich halte dieses Bild vom pädagogischen Standpunkt aus für ausgezeichnet. Warum sollte der Blick nicht auf die Marter Jesu gerichtet werden? Wie betont z. B. der 1. Petrusbrief, daß Christus gelitten hat „am Fleisch“ und daß er uns erlöst hat mit seinem „Blut“. Das Neue Testament betont die Wirklichkeit des Leidens Christi nicht aus Freude am Schauerlichen, sondern um eindrücklich zu machen, daß die Liebe Jesu Christi die Blutprobe bestanden hat und wir darum trauen dürfen. Der Realismus der Marter Jesu entspricht genau dem Realismus unserer Sünden. Das vor Augen zu halten, sollten wir nicht der katholischen Kirche überlassen!

Es wurde das Bild auf Seite 111 mit der Begründung abgelehnt, weil hier die Sache (die Marterwerkzeuge) von der Person Christi losgelöst werde. Aber gerade die Marterwerkzeuge weisen auf den hin, der mit ihnen gepeinigt worden ist. Diese Lösung des Kreuzes von der Person Christi empfinde ich jedesmal, wenn ich in unseren Kirchen das Kreuz ohne den Corpus sehe. Die Auskunft, daß das Kreuz ohne Corpus ein Hinweis auf die Auferstehung sei, ist fragwürdig. Das leere Kreuz verdunkelt die Botschaft vom Gekreuzigten, ohne die Auferstehung zu bezeugen. Wenn wir schon den Grundsatz bejahen, daß die Person Christi nicht von der Sache, dem Kreuz, gelöst werden darf, dann dürfen wir das Kreuz nicht ohne den Gekreuzigten haben wollen, auch nicht in der bildlichen oder figürlichen Darstellung.

Hier spielt uns wieder einmal der antikatholische Komplex einen Streich. Weil man in der katholischen Kirche den Kruzifixus liebt, darum soll es katholisch sein, den Kruzifixus zu haben?! Was hat der Kruzifixus, der Gekreuzigte, mit dem zu tun, was in unseren Augen spezifisch „römisch-katholisch“ ist? Liebe Brüder, besteht in der Freiheit, zu der wir berufen sind! (Großer Beifall!)

Synodaler Frank: Zunächst noch einmal ein kurzes Wort zu dem Letzten: Wir erleben ja in unseren südbadischen Gemeinden immer wieder, daß die Katholiken am Palmsonntag ihre Palmbäume zur Kirche bringen, an denen vielfach die Marterwerkzeuge angebracht sind, und so Jahr für Jahr der Gemeinde und dann, wenn die Bäume vor den Häusern aufgestellt werden, den Erwachsenen und den Kindern diese Marterwerkzeuge vor Augen gestellt werden. Und ich meine darum, wir sollten, wie uns eben schon gesagt wurde, nicht hier auch, wo es wohl nicht am Platze ist, einen antikatholischen Komplex bekommen, sondern sollen es ruhig dabei belassen, daß wir, wenn wir an diese Geschichte kommen, auch hier einmal mit den Kindern darüber sprechen, was das Bild ihnen veranschaulicht.

Dann ein zweites. Ich darf Sie bitten, nochmal die Seite 150 aufzuschlagen, der Ewigkeitssonntag. „Der letzte Sonntag“, das klingt gut, aber ich befürchte, daß es noch mindestens ein Jahrzehnt oder vielleicht noch länger geht, bis dieser Name dann auch in den Kirchen und auch in unserer Kirche zu einem liturgischen Namen geworden ist. Es geht um unsere Kinder, die jetzt das Buch in die Hand bekommen. Nun darf ich den Künstler fragen — vielleicht kann uns das eine kleine Hilfe sein —, wäre es denkbar, daß bei dieser Nummer 79 „Der Ewigkeitssonntag“ (Seite 150) das Bild etwas tiefer gerückt würde und dann in dieser Zeile gesetzt würde: „Totensonntag — Ewigkeitssonntag“. Dann wäre beides miteinander verbunden: Tod — Ewigkeit und irgendwie auch angedeutet, daß wir, die Lebenden, auf dem Wege sind zum Tode und vom Tode zur Ewigkeit. Es ist eine Frage an den Künstler und vielleicht auch Herrn D. Jörg Erb.

Dann ein weiteres: Es wurde vorhin im Bericht, den uns der Berichterstatter des Hauptausschusses gegeben hat, schon darauf hingewiesen, daß uns manche der Jesusbilder kindhaft, zu kindhaft oder auch jünglinghaft erscheinen. Vielleicht gibt uns der Künstler darüber auch Aufschluß, worin er den Grund dazu sieht und gesehen hat.

Ich darf Sie bitten, auch hier nochmal aufzuschlagen die Seite 100: die Taufe Jesu. Diese beiden Gestalten, Jesusgestalt und Johannesgestalt, sind hier doch wohl gerade in dieser Richtung als sehr kindhaft anzusehen. Oder Seite 109: Jesus, der den Sturm stillt — ich glaube, daß den auch die Kinder sich doch etwas anders vorstellen. Dann Seite 112 beim Einzug in Jerusalem.

Und dann möchte ich noch kurz etwas äußern zu dem Bild Seite 118, dem Bild des Gekreuzigten. Auch hier gilt das bisher Gesagte. Aber ich möchte das andere noch hinzufügen: Wäre es nicht mög-

lich, daß irgendwie das Notvolle des Sterbens, etwas von der Lastenschwere, etwas vom Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt, in dem Bild zum Ausdruck käme und das Kind auch schon etwas, wenn auch vielleicht zunächst von ferne, erahnen würde von dem, was ER für uns auf sich genommen hat. „Die Strafe liegt auf ihm.“ — Auch eine Frage an den Künstler.

Und schließlich zum Schluß noch mal etwas zum Christkindl: Das Christkindl ist doch etwas Dinghaftes, eine greifbare Sache. Das Christkindl ist Person, ja die einzigartige Person, und die meisten Kinder stellen doch wohl diesen inneren Bezug von der Sache zu der Person nicht her. Sie sehen weit hin doch nur die Gabe. Und ich möchte doch auch einmal fragen, wo sind die Eltern, es mögen einzelne sein, die dem Kinde das auch irgendwie aufschließen, daß hier dann ein innerer letzter Zusammenhang besteht. Und die Fülle der Gaben, die heute doch unsere Weihnachtstische bedecken bis zum Bersten oft, versperren den Zugang zu dem Geber der Gaben. Und von dem Namen Christkindl gilt, glaube ich, nicht nomen est omen, das weiter weist, sondern es wird leicht auch dieses Wort nur noch zum Schall.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich Sie bitten, Herr Pfarrer Dr. Rietschel, die Fragen zu beantworten, die soeben Herr Pfarrer Frank gestellt hat.

Pfarrer Dr. Rietschel: Zunächst zu der Frage des Bildes zu Kapitel 79, Seite 150: sie ist einfach zu beantworten. Typographisch bestehen keine Schwierigkeiten, das Bild so zu gestalten, daß noch eine zweite Überschrift dazu gesetzt werden kann.

Zu der weit schwerwiegenderen Frage der Christusgestalt: ich habe mich leiten lassen, wenn ich so sagen darf, von dem paulinischen Grundsatz: dem Griechen ein Griech, dem Juden ein Jude, dem Kinde ein Kind zu werden, das heißt seinem Verständnis entgegenzukommen. Wer mit Kinderbildern umgeht, weiß, daß Kinder sich ihren Heiland kindgemäß vorstellen und also tun, was im Grunde jeder Mensch tut. Ein Neger bildet seinen Erlöser als einen Neger am Kreuz, ein Chinesen als einen Chinesen. Dem Kinde soll auf diese Weise Mut gemacht werden, diese seine eigene Vorstellung zu wagen; denn ich will mit diesen Bildern das Kind anregen, sich den Herrn selbst vorzustellen und darzustellen. Und es wäre mir wichtig, wenn das gesehen würde.

Die Darstellung der Kreuzigungsgruppe vermeidet freilich eine letzte Realistik etwa im Sinne von Grünewalds Isenheimer Altar. Ich habe mich bei der Zeichnung dieses Bildes von der Einsicht leiten lassen, daß das Kind einer behutsamen, schrittweisen Hinführung auf dieses innerste Geheimnis unseres christlichen Glaubens bedarf und daß man hier mit einer brutalen Realistik leicht von vornherein zerstören kann, was sich im Kinde langsam und fruchtbar entwickeln will. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Hütter: Meine lieben Herren und Brüder! Ich habe mich bis jetzt noch sehr wenig beteiligt an der Diskussion in bezug auf unser Lehrbüchlein, das uns vorgelegt ist. Und als ich es in

die Hand bekam, da wurde ich Gegner. Aber ich habe mich gerne belehren lassen von seiten unserer Pädagogen. Und nun ist ja auch schon so viel geändert, daß ich nicht in der Lage bin, noch viel zu kritisieren.

Ich verstehe sehr gut auch die Arbeit, die getan worden ist von seiten der Schöpfer dieses Büchleins. Ich möchte also wirklich meine Ehrerbietung aussprechen und daß es in einem wirklich guten Sinne geschehen ist. Manches stört mich noch, möchte aber nicht viel darüber sprechen. Und doch ein Punkt ist mir wichtig geworden, ein Hauptpunkt, über den schon diskutiert worden ist, wegen dem Wort „frommer Abraham“. Es ist eben so in der Welt, von Anbeginn der Welt an, daß es Menschen gegeben hat, die gottesfürchtig waren und die gottlos waren. Denken wir an Kain und Abel. Und daß der Abraham ein gottesfürchtiger Mann war — ich möchte sagen, daß man „gottesfürchtig“ hinsetzt statt „fromm“ —, daran besteht doch kein Zweifel, und ihn hat Gott benützen können für diesen seinen Zweck, für den Segen der ganzen Welt. Und dieser Gedanke besteht wohl auch bis auf den heutigen Tag.

Als zweites möchte ich noch anführen das Abendmahl. Das hat mich sehr gestört — ich weiß nicht, ob ich das so ganz richtig sagen kann, ob mancher darüber nachgedacht hat: „Die Abendmahlsgäste treten zum Tisch des Herrn, sie knien nieder oder neigen sich vor dem Herrn Christus, der wunderbar eingekehrt bei den Seinen.“ Ich kann also nicht ganz beruhigt über diesen Ausspruch sein. Ich möchte fast sagen nach meinem Ermessen, daß man lieber dieses Wort „Herr Christus“ ganz wegläßt. Ich weiß nicht, ob das ganz richtig ist, ob das nicht Vorspiegelung falscher Tatsachen ist. Neigen sich alle, die zum Abendmahl gehen, wirklich vor dem Herrn Christus? — Wir denken zurück an das Mahl, als es Jesus eingesetzt hat, da war auch ein Judas dabei. Und Jesus hat bei ihm nicht einkehren können. — Als Frage: Sie neigen sich in Ehrfurcht.

Dann haben mich noch gestört die Einführungsworte: „Eine Einübung in den christlichen Glauben.“ Ich würde hierfür lieber das Wort setzen: Einführung in den christlichen Glauben. Denn ich sehe es so an: eine Einübung ist etwas Körperliches, Menschliches, Leibliches. Man übt sich im Sport, man übt sich in der Arbeit, man übt sich über dies und das. Man übt sich in Gesang usw. Aber der Glaube, da möchte ich ein Fragezeichen setzen, ob das eine Übung ist. Ich habe heute morgen mit einigen jungen Theologen über diese Dinge gesprochen, und sie haben das selbst auch bejaht, daß der Glaube doch ein Geschenk ist. Und die Kinder sind in der Taufe von den Eltern und Paten übernommen, daß sie in der christlichen Lehre unterwiesen werden und durch diese Unterweisung eingeführt werden in den Glauben. (Beifall!)

Synodaler Dr. Müller: Liebe Konsynodale! Ich möchte nur einen, wie mir scheint, einfachen Kompromißvorschlag zu dem „frommen Abraham“ machen. Es heißt also am Anfang des zweiten Absatzes: „Zu der Zeit lebte der fromme Abraham“,

und der Hauptausschuß hat uns vorgeschlagen, „der fromme“ in Klammern zu setzen, d. h. zu streichen. Und ich schließe mich der Begründung, die der Hauptausschuß dort gegeben hat, hundertprozentig an. Ich erkenne an, daß „der fromme“ ein guter biblischer Ausdruck ist und daß das Bestreben eines solchen Buches sein sollte, die echten biblischen Vokabeln den Kindern nahezubringen. Ich möchte aber eines zu bedenken geben, daß hier in diesem Absatz gerade für kindliche Assoziationen der „fromme Abraham“ sehr verdächtig neben dem „reichen Abraham“ steht, und ich aus diesem Grunde auch schon dafür stimme, hier „der fromme“ fort zu lassen. Der allgemeine Vorschlag war dann: im dritten Absatz zu schreiben: „Gott hatte Wohlgefallen an Abraham und sprach zu ihm.“ Auch dieses „Wohlgefallen“ wurde diskutiert und fand nicht volle Zustimmung. Nun scheint mir folgendes eine Möglichkeit zu sein, aus diesen Schwierigkeiten herauszukommen: Wenn wir die Komposition dieser Geschichte im ganzen betrachten, so heißt es im ersten Absatz von dem Vorhaben Gottes, einen Menschen zu erwählen, in Zeile 4: „Da sprach Gott bei sich: Ich will einen neuen Anfang machen mit den Menschen. Ich will einen Mann auswählen, der soll der Vater eines großen Volkes werden.“ Es ist also in diesen beiden Sätzen ganz klar und deutlich alles in die Initiative Gottes gelegt und keine Qualifikation des Menschen ausgedrückt, den Gott erwählen will. Und ich bin dafür, daß wir dabei bleiben, im zweiten Absatz also „der fromme“ streichen und im dritten Absatz dann einfach schreiben: „Und Gott wählte Abraham aus und sprach zu ihm.“

Synodaler Dr. Stürmer: Ich hatte gehofft, daß jemand anderes das sagen würde. Es dreht sich um das Abendmahl auf Seite 115: Die Anregung, hier zu schreiben, „mit dem Brot und mit dem Wein“, kam von Herrn Professor Brunner. Bestimmt nicht deshalb, weil er diese Auffassung, die im Buch steht, „im Brot und Wein“ nicht teilen könnte, sondern, wie er es ausdrücklich begründete, mit Rücksicht auf die badische Unionsurkunde. Unter diesem Gesichtspunkt wurde die Formulierung, wie sie jetzt gedruckt vorliegt, auch von den Bezirkssynoden beanstandet. In einem Lehrbuch geht es nicht darum, das zu drucken, was wir als Starke sagen könnten, vielmehr müssen wir Rücksicht nehmen auf das, was uns in unserer Kirchenordnung vorgeschrieben ist. Ich gebe zu, wenn das so nachhinkt, kann es falsch aufgefaßt werden. Aber es läßt sich leicht beheben durch eine Umstellung:

„der mit dem Brot und mit dem Wein
wunderbar einkehrt bei den Seinen.“

Und da ich schon am Reden bin und Herr Professor Brunner das vorhin nur angeregt hat, möchte ich das zum Antrag stellen, daß auf Seite 150 mit zur Abstimmung gestellt wird: „Der letzte Sonntag.“

Präsident Dr. Angelberger: Ich erteile das Wort Herrn Pfarrer Heisler, der bei der Vorarbeit für das Buch „Der gute Hirte“ mitgearbeitet hat.

Pfarrer Heisler: Hohe Synode! Ich habe den

Herrn Präsidenten gebeten, mich hier zu Wort kommen zu lassen, und ich danke Ihnen, daß das möglich ist. Ich glaube, daß ich es im Dienste der guten Sache, an der wir hier mit diesem Buche stehen, tun darf, nachdem mir das Buch durch die eingehende Beschäftigung sehr lieb geworden ist und ich nach den Bezirkssynodalbescheiden manchmal die Befürchtung hatte, es könnte durchfallen. Um so lieber ist es mir, daß es durchgeht. Denn es hat sich mir als großer Wurf nahegelegt, und wenn der den einzelnen Kritikern gegenüber zum Zuge kommt, soll mich das freuen.

Ich war nun bei den Beratungen im Hauptausschuß nicht dabei und weiß deshalb nicht, was da im einzelnen besprochen worden ist. Was mich veranlaßt, hier zu Ihnen zu sprechen, ist die Bitte, nochmal diese Vorlage zur Hand zu nehmen. Es scheinen mir einige Bedenken der Bezirkssynoden doch noch der Beratung wert, und auf die möchte ich Sie doch noch einmal hinweisen.

Zunächst einmal, was den Lehrplan betrifft, zu dem „Der gute Hirte“ in einem gewissen Spannungsverhältnis steht.

Dann ein wesentlicher Punkt ist die Frage der heilen, idyllischen, ungebrochenen Welt sowohl in Text als Bild. Es fehlen Bilder aus der modernen Arbeitswelt, Fabriken, rauchende Schornsteine, Kraftfahrzeuge, Traktoren, Großstädte und Verkehr. Das war ein sehr wesentliches Motiv der Bezirkssynoden an verschiedenen Stellen. Und darauf möchte ich noch einmal den Finger legen.

Dann zu dem Bild auf Seite 13 war hier im Plenum noch kein Wort laut geworden. Da zeigt sich ja die Engelsymbolik, wie später bei dem beanstandeten Bild zum Engelsonntag, und ich weiß nicht, ob Sie dieses Bild nun so stehen lassen wollen, wie es hier steht auf Seite 13.

Ferner zu den Bildern auf Seite 23 war ja nun deutlich geworden, daß hier vielleicht etwas aus der modernen Arbeitswelt hineingehörte, wo wir auch Gottes Helfer sein dürfen.

Ferner auf Seite 37 — es sind alles Dinge, die Sie in der gedruckten Vorlage lesen, aber sie waren hier noch nicht dran, und deswegen möchte ich Sie nochmal darauf hinweisen —: Zum Segen Gottes gehören auch die Küchenmaschine, der Eisschrank, die Nähmaschine und andere Errungenschaften der Technik.

Ferner Seite 93 das Bild, das ja zum Teil eine sehr drastische Kritik erfahren hat, die ich jetzt nicht wörtlich vorlesen möchte; sie betrifft aber auch die Engeldarstellung der kleinen Engel.

Ich darf noch hinweisen, im Rahmen des Abschnittes Pädagogik, ebenfalls auf Seite 23, die Sie eben vor sich hatten. Da wurde darauf hingewiesen, daß in dem letzten Absatz die Beispiele eigentlich die Ausnahmefälle darstellen statt die Regel. Besser als der bekannte Koffer der Frau auf der Straße wäre ein Hinweis auf den kindlichen Beruf: auf Spielsachen achtgeben, den Auftrag der Eltern ausführen, den Kameraden aushelfen usw.

Präsident Dr. Angelberger: Die sind alle dran gekommen und behandelt worden im Hauptausschuß.

Pfarrer Heisler: Ach so. Dann erübrigt sich meine Rede hier, und ich danke schön!

Landesbischof D. Bender: Noch einmal zur Formulierung der Abendmahlsaussage im „Guten Hirten“. Ich könnte das „mit Brot und Wein“ akzeptieren, aber nur wenn wir die Formulierung unseres Katechismus nehmen; lesen Sie bitte mit: „Sie neigen sich vor dem Herrn Christus“, weil sie ihn wunderbar mit Brot und Wein empfangen. Dann ist das Mißverständnis beseitigt, das die Formulierung: „der wunderbar einkehrt bei den Seinen im Brot und im Wein“ entstehen lassen kann, und wir hätten zugleichzeitig den Wortlaut unseres Katechismus und der Unionsurkunde aufgenommen. (Beifall!)

Synodaler Dr. Bergdolt: Ich bin tief beeindruckt von dem großen Ernst und der großen Verantwortung, mit der die bisherigen Prüfer dieses Buches, vor allem also der besondere Ausschuß, dieses ganze Buch durchgegangen haben. Und ich habe auch volles Verständnis dafür, daß man, soweit hier im Text Widersprüche zur Lehre oder Ungenauigkeiten im Ausdruck vorliegen, hier auf Änderung dringt.

Etwas, wofür ich wenig oder gar kein Verständnis habe, ist, daß auch bei den Bildern zu sehr in die genaue Wiedergabe des biblischen Wortes gedrängt wird, wenn beispielsweise unser Freund Viebig verlangt, die Arche Noah müsse ein Fenster auf dem Dach haben. Das geht, glaube ich, zu weit. Es ist nie so gewesen, daß der Künstler also eine photographisch getreue Darstellung der Worte oder der Wortverkündigung geben kann, sondern, das sagt schon der Name Künstler, er wird in irgend einem Betracht seine eigene Formulierung finden. Und deswegen bin ich verwundert, daß einige Bildgestalten, die zum Teil besonders schön sind, vom Ausschuß beanstandet werden. Zunächst ist es ja noch erfreulich, daß von den 41 Seiten Beanstandungen, die wir mitbekommen haben als Anlage 2, immerhin nahezu nur zwei Seiten übrig geblieben sind. Aber da würde ich sagen — nachdem so viele ins einzelne gesprochen haben, habe ich mir erlaubt, das zu sagen —, daß ich beispielsweise die Seite 16 als künstlerisch ganz besonders gut gelungen empfinde und es für falsch halten würde, den Engel durch eine Jesusgestalt zu ersetzen.

Ich bin auch der Meinung — das ist der einzige sprachliche Widerspruch, in dem ich mich zu der Kommission befinde — auf Seite 27, daß es nicht richtig ist, daß wir vom „Unser Vater“ sprechen, schon Ludwig Richter und alle anderen gut evangelischen Künstler haben vom „Vaterunser“ gesprochen, und das ist heute auch, soviel ich orientiert bin, so im Sprachgebrauch das Richtige. Das „heilige“ kann man weglassen, aber das „Vaterunser“ ist ein fester Begriff, während „Unser Vater“ nur zwei Anfangsworte sind.

Genau so ist es auf Seite 31. Da wundere ich mich, daß man einem Bild, das ja der Künstler offensichtlich Rembrandt nachgebildet hat, hier den Engel, ich möchte beinahe sagen, diesen klassischen Engel, der geradezu klassisch in der Kunst ist, schon klassisch geworden ist durch viele Vorläufer — daß man dem nun durch die badische Landes-

synode die Flügel nehmen will! Also das will mir nicht einleuchten, nicht wahr. Der ist schon seit Jahrhunderten so mit Flügeln abgebildet, da sollte man ihn auch heute noch so stehen lassen. Und man sollte auch den gefälligen Hund weglassen.

Diese Flügelangst, möchte ich sagen, die Furcht vor den Flügeln, die geht ja nun durch die ganze Kritik hindurch. Zum Beispiel auch auf Seite 44: Diese Flügel der drei Männer bei Abraham sind doch wunderschön; was haben Sie dagegen?! —

Man kann also eine künstlerische Darstellung nicht so, wie Sie es getan haben, eng begrenzen und an das Wort binden. Das ginge zu weit. (Beifall!)

Und deswegen kann man auch nicht, wie ich schon sagte, dem Herrn Viebig zuliebe die Arche Noah umzeichnen. Das ist wohl das Wesentliche.

Was an den rein sachlichen Einwendungen wäre, so würde ich für Herrn Schneider und Herrn Landesbischof eintreten bei der Seite 115, beim Abendmahl, weil das nach meinem Verständnis also die schönere und bessere und auch die richtigere Ausdrucksweise ist. Und bei Seite 150 Ewigkeitssonntag, da halte ich den Vermittlungsvorschlag des Herrn Synodalen Frank für richtig, daß man, da hier Ewigkeitssonntag erst in der Einführung begriffen ist, Ewigkeitssonntag und Totensonntag einmal nebeneinander stehen lassen sollte, als Kompromiß.

Das wollte ich anregen und würde also bitten, wo Sie die Engel streichen wollen, die würde ich stehen lassen und die Flügel auch. (Beifall und Heiterkeit!)

Synodaler Dr. Schmeichel: Ich möchte eine Bemerkung machen. Unser Bruder Hütter hat gemeint, auf der ersten Seite den Ausdruck „Einübung“ beanstanden zu sollen und dafür zu wählen „Einführung“. Nun möchte ich ganz kurz sagen, warum ich mich über den Ausdruck „Einübung“ gefreut habe, und ich könnte mir denken, daß Bruder Hütter auch zur „Einübung“ kommt. Der Ausdruck „Einübung“ ist sicher mit Absicht gewählt. Es dreht sich doch bei dem Wort Gottes nicht nur um etwas, in das man eingeführt wird, das man hört, und dann weiß man es. Es dreht sich doch um das Wort Gottes als einer biblischen Welt, um eine Tatsachenwelt, die man nicht nur einmal zur Kenntnis nimmt und dann im Besitz hat, sondern um etwas, das man immer wieder sich sagen lassen muß. Es ist eine Kraft Gottes, mit der eine andere Welt, eine antigöttliche Welt immer wieder neu überwunden wird. Wenn das hier auf der ersten Seite in dem Ausdruck „Einübung“ deutlich gemacht und vielleicht auch vom Lehrer unterstrichen wird, dann kommen wir doch darauf, was bei uns Evangelischen, die wir so viel vom Wort reden, manchmal fehlt. Wir sollten von dem Wort Gottes Gebrauch machen in der Zuversicht, daß es Gott gefallen hat, mit diesen seinen Tatsachen, mit seinem Wort uns zu speisen und zu ernähren.

Ich würde es bedauern, wenn Bruder Hütter das nicht mit vollziehen könnte, ich bin überzeugt, daß auch er die biblischen Tatsachen einübt und nicht

der Meinung ist, daß mit der Kenntnisnahme oder mit der „Einführung“ schon das Wesentliche gesagt ist.

Synodaler Bergdolt: Da ich ja einzelne Seiten angeführt habe, muß ich leider noch zwei Sachen sagen, und zwar würde ich dringend bitten:

Auf Seite 84, wo Sie also auch das Jesuskind mit dem Eselein vor der Tür streichen wollen und dafür einen Adventskranz wünschen: Das ist das hübscheste Bild im ganzen Buch! (Große Heiterkeit!) Ja, so ist es, das ist wirklich eine originelle Erfindung, nicht wahr, das dürfen Sie nicht herausnehmen!

Und ebenso — und das mit etwas größerem Ernst — bin ich der Meinung des Herrn Landesbischof genau wie beim frommen Abraham und bei Brot und Wein für die Beibehaltung der Marterwerkzeuge (Seite 111). Auch das ist künstlerisch, abgesehen von der Thematik, die ich absolut bejahe, daß man das mal darstellt, auch einmal auf evangelischer Seite. Und es ist auch in der ganzen typographischen Anordnung außerordentlich gut gelungen. Ich würde dringend bitten, es zu lassen. (Beifall!)

Synodaler Adolph: Herr Präsident! Liebe Kon-synodale! Es ist sicherlich keine leichte Aufgabe gewesen, die dem Hauptausschuß gestellt war, zu der Vorlage „Der gute Hirte“ Stellung zu nehmen. Zwei Probleme standen vor uns: einmal zu der textlichen Frage und zum andern zu der Frage der Bildgestaltung, d. h. der künstlerischen Gestaltung uns zu äußern. Die leichtere und einfachere war die der textlichen Gestaltung. In welcher Atmosphäre diese Arbeit von dem vom Hauptausschuß eingesetzten Unterausschuß geleistet wurde, hat Bruder Katz heute nachmittag geschildert. Zu der Frage der Bildgestaltung ist notwendig, ganz grundsätzlich noch folgendes zu sagen:

Wenn ein Buch mit Bildern versehen werden soll, dann kann das etwa so geschehen, daß Verfasser, Auftraggeber und Künstler dadurch, daß sie ständig miteinander im Gespräch sind, zu einer bestimmten Art der Bildgestaltung kommen. In unserem Fall ist das nicht so gewesen, sondern dieses Buch, „Der gute Hirte“, lag eigentlich fertig vor uns, und es war zunächst einmal das grundsätzliche Problem, ob es überhaupt möglich ist, in einen fertig vorliegenden künstlerischen Gestaltungsentwurf in Einzelstücken und in Einzelheiten rein zu reden, ohne die Ganzheit des Eindrucks dieses künstlerischen Wurfs zu stören oder gar zu zerstören. Wir sind ja nun zum mindesten nicht alle, die wir hier sind, Menschen, die für sich in Anspruch nehmen können, die künstlerische Seite dieses Anliegens aus tatsächlicher Vollmacht zu beurteilen. Es sind auch nicht nur ästhetische Dinge, ob sie schön und niedlich wirken oder dergleichen, dabei zu beachten, sondern es ist dabei zu beachten, daß jeder Künstler genau wie jeder Architekt mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln seine Handschrift schreibt und gestaltet. Wir sind deshalb sehr dankbar dafür, daß wir mit den Fragen und den Wünschen, mit denen wir an die Bildgestaltung dieses Buches herangetreten sind, ein offenes Ohr gefunden haben.

den haben. Natürlich kann man sagen, hätte man dieses offene Ohr nicht gefunden, dann wäre insbesondere im Blick auf die Voten der Bezirkssynoden vielleicht die Annahme dieses Buches irgendwie in Frage gestellt gewesen. Aber das ist nicht die Alternative, um die es mir jetzt geht, sondern worauf es mir jetzt ankommt, ist, zu sagen, daß am Anfang die Achtung vor der Art der künstlerischen Gestaltung, die wir vor uns haben, stehen muß. Ich möchte der Meinung sein, daß die Mitglieder des Hauptausschusses, die sich besonders damit befaßt haben und die auch die Anliegen der Bezirkssynoden durchgesprochen haben, versucht haben, Wesentliches von manchem Unwesentlichen, was gesagt wurde, zu unterscheiden und zu diesen wesentlichen Dingen dann Stellung zu nehmen und entsprechende Wünsche zu äußern, die als Vorschläge der Synode nunmehr unterbreitet sind.

Wir wollen uns nicht in Kleinigkeiten verlieren. Es kann nämlich sein, daß jetzt, während wir in diesem Buch herumblättern, plötzlich Gedanken aufkommen, man könnte da und dort noch etwas ändern. Das ist nicht der Sinn einer verantwortungsbewußten Prüfung eines Buches und eines damit verbundener Kunstwerkes. Dazu sind die Unterlagen uns alle zugeschickt und dieses Buch uns zugänglich gemacht worden. Deshalb schlage ich vor, daß, nachdem der Worte im Plenum genug geäußert worden sind, wir damit zum Abschluß kommen sollten.

Ich möchte das nicht tun, ohne nochmals neben dem Dank an die beiden Herren zum Ausdruck zu bringen, daß der Hauptausschuß es besonders dankbar empfunden hat, daß der Referent im Evangelischen Oberkirchenrat, Herr Oberkirchenrat Katz, uns die Bearbeitung dieser Frage durch diese umfangreiche Vorarbeit in dieser Weise möglich gemacht hat, wobei in die Zahl der Vorarbeiter ja Bruder Heissler, wie Herr Oberkirchenrat Katz sagte, ganz besonders einzubeziehen und deshalb ihm auch ganz besonders dafür zu danken ist.

Ich darf nun den Vorschlag unterbreiten, den der Hauptausschuß im Blick auf den weiteren Weg der Bearbeitung dieser Vorlage macht.

Der Hauptausschuß schlägt der Synode, nachdem sie zur Abstimmung über diese Vorlage gekommen ist, folgendes vor:

1. Die erbetenen, den Voten der Bezirkssynoden gerecht zu werden versuchenden Änderungen werden dem Katechetischen Amt in Form von Deckblättern oder Entwürfen zugeleitet.

Das ist mit den beiden Herren D. Erb und Pfarrer Rietschel so besprochen.

2. Unter Hinzuziehung der Synodalen Pfarrer Katz und Rektor Brändle wird der aus den Angehörigen des Katechetischen Amtes und den beiden genannten Synodalen bestehende Ausschuß die vollzogenen Änderungen prüfen und beraten und seine Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat übermitteln.

3. Im Falle positiver Empfehlung durch den genannten Ausschuß wird dem Evangelischen Oberkirchenrat durch die heute tagende Landes-

synode die Vollmacht erteilt, die zur Einführung des Buches notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Dadurch ist verhütet, daß die Entscheidung noch einmal auf die lange Bank geschoben werden muß, etwa bis zu einer nächsten Synodaltagung.

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die Aussprache. Der Hauptausschuß hat einige Änderungen vorgeschlagen, die Sie ja zur Hand haben. Die Seiten 12, 22, 31, 33, 34, 36, 48, 56, 59, 63, 82, 88, 98, 101, 102, 103, 104, 106, 107, 118, 120, 121, 124, 128, 131, 132, 133, 134, 140, 144, 145, 146 und 148 sind im Verlauf der Aussprache nicht berührt worden, so daß niemand gegen diese Vorschläge des Hauptausschusses sich geäußert hat. Darf ich fragen, ob Sie mit diesen Änderungsvorschlägen des Hauptausschusses, die ich soeben nach den Seitenzahlen verlesen haben, einverstanden sind. — Darf ich so fragen: Wer ist gegen diese Änderungen? — (Zuruf Synodaler Dr. Schmeichel: Als Empfehlung verstanden!) — Ja! — Wer enthält sich? — Niemand! — Zur Klarstellung nochmals, was der Vorsitzende des Hauptausschusses zum Ausdruck gebracht hat: Das Ganze soll ja an eine Kommission gehen, die dann die Sache nochmal durcharbeitet. Es ist aber notwendig, und deshalb habe ich diese Punkte nochmal aufgerufen, daß man dieser Kommission zeigt, welchen Weg die Synode gegangen wissen will.

Änderungen sind aufgetreten hinsichtlich Seite 16 und 31, angeregt durch den Konsynodalen Bergdolt. Hier soll auf Seite 16 der Engel bleiben und auf Seite 31 sollen die Flügel bleiben und nicht entsprechend dem Vorschlag des Hauptausschusses ein Hund beigegeben werden. — Wer ist für den Vorschlag Bergdolt Seite 16? — 21. — Wer ist dagegen? — 24. — Wer enthält sich? — 2.

Seite 31: Wer ist für den Vorschlag Bergdolt? — 23. — Wer ist gegen den Vorschlag Bergdolt? — 23! — Wer enthält sich? — 1. — (Zuruf: Also bleibt's stehen!)

Das Weitere macht die Kommission, wir wollen ihr ja nur zeigen, wie die Synode denkt.

Seite 41: Also zunächst ist der Vorschlag, die beiden Worte „der fromme“ zu Beginn des zweiten Absatzes zu streichen. Wer ist gegen diese Streichung? — 8. — Wer enthält sich? — Niemand.

Nun käme die Fassung im dritten Absatz, und hier liegen mehrere Vorschläge vor. Aus den Reihen des Hauptausschusses: „Und Gott hatte Wohngefallen an Abraham und sprach zu ihm.“ Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses? — 26. — Wer ist gegen den Vorschlag? — 21. — Enthaltungen? — 2.

Zu Seite 51: Vorschlag des Konsynodalen Viebig: Erster Satz des Absatzes drei soll wegfallen. Der zweite Satz soll lauten: „Nach einiger Zeit ging Isaak eines Abends allein auf das Feld.“ Wer ist für diesen Vorschlag? — (Zuruf!) — Süden fällt ganz weg mit dieser Fassung! — 18. — Wer ist dagegen? — 21. — Wer enthält sich? — 11. — 18 für, 21 dagegen, 11 Enthaltungen.

Vorschlag des Hauptausschusses für die Klärung Norden - Süden.

Synodaler Schühle: Es handelt sich meiner Ansicht nach um eine Richtigstellung. Darüber kann man nicht abstimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Nur die Frage, wie man es machen soll. (Zuruf: Kommission!) Überlassen wir es der Kommission.

Seite 84: Der Vorschlag des Hauptausschusses geht dahin: An die Stelle des Bildes kommt ein Adventskranz. Dem tritt entgegen Dr. Bergdolt, der das alte Bild lassen möchte. Wer ist für den Vorschlag des Konsynoden Dr. Bergdolt? — 19. — Wer ist gegen den Vorschlag? — 32. — Enthaltungen bitte? — 1.

Seite 89: Entgegen dem Vorschlag, das Wort „Christkindl“ zu streichen, wurde mehrfach zum Ausdruck gebracht, es zu belassen. Wer ist dafür, daß das Wort Christkindl, das gestrichen wurde nach dem Vorschlag des Hauptausschusses, belassen bleibt? — (Zuruf!) — Ob e oder apostrophiert wird nicht abgestimmt! — 38. — Dagegen? — 12. — Enthaltungen? — 2.

Seite 115: Herr Professor D. Brunner hat den Vorschlag des Herrn Landesbischof nun hier übergeben. Zunächst verbleiben wir hier im Text:

„Sie knien nieder oder neigen sich vor dem Herrn Christus, — nun kommt der Vorschlag selbst:

weil sie ihn wunderbar mit Brot und Wein empfangen.“

Oberkirchenrat Hammann: Entschuldigen Sie bitte, wenn ich an dieser Stelle auch noch das Wort ergreife und damit das, was vorhin gesagt worden ist, noch einmal erwähnen muß. Sie haben schon recht, daß diese Stelle in der Formulierung eine für unsere badische Kirche sehr beachtliche ist. Deshalb wird sich die Synode überlegen müssen, ob Sie trotz aller Bejahung der Kindertümlichkeit h i e r eine Aussage machen darf, die dann später, wenn das Kind die Katechismusaussagen zu lernen haben wird, in einer anderen Formulierung gelernt werden soll. Das, was wir auf Seite 115 an Text haben, geht in einer Aussage zunächst von den Abendmahlsgästen aus. Dann wird in der vierten Zeile, in dem Relativsatz, „der wunderbar einkehrt bei den Seinen“, sozusagen umgeblendet in eine Aussage von Christus her. Dann geht es wieder weiter in der Aussage der Abendmahlsgäste: „Sie essen vom Brot“, und wieder kommt dann die Ergänzung: „denn er spricht“.

Vermutlich haben viele sich sehr gefreut an dem Relativsatz der vierten Zeile: „der wunderbar einkehrt bei den Seinen“. Nun bemühen wir uns schon seit dem Gespräch im Hauptausschuß, die fünfte Zeile in Kongruenz mit unserer badischen Katechismusaussage Frage 68 zu bringen: „Was empfangen wir in dem heiligen Mahl? Mit Brot und Wein empfangen wir den Leib und das Blut Christi zur Vereinigung mit ihm, unserem Herrn und Heiland.“

Ich will jetzt nicht auf all die theologischen Aussagen der Realpräsenz, der Ubiquität usw. eingehen. Bitte, beachten Sie, es ist dort der Satz begonnen in der Antwort: „Mit Brot und Wein“ ...

(eine sehr wichtige Formulierung, siehe Unionsurkunde!). Damit ist in der passivischen Redeweise ausgedrückt: „Wir empfangen“, nicht: „er gibt“ oder „gibt sich“ oder „er kehrt ein“, sondern „wir empfangen“.

Ferner ist gesagt: statt „den Herrn Christus“ — „den Leib und das Blut Christi zur Vereinigung mit ihm“. Man könnte über die sprachlichen Schwierigkeiten sehr viel sagen, und das haben wir in anderen Zusammenhängen in den letzten Jahrzehnten gar nicht selten getan; doch davon will ich jetzt nicht reden. Es bleibt aber wichtig im badischen Katechismus dieses: „mit Brot und Wein“, darnach: „Wir empfangen den Leib und das Blut Jesu Christi“, und dann noch einmal unterstrichen „zur Vereinigung mit ihm“. In dieser Formulierung ist das Argument festgehalten, das Herr Landesbischof vorhin genannt hat. Daß man da sozusagen einen auf einem Tablett Gaben hertragen sähe, der dann neben der Person auch noch Brot und Wein bringt, das wäre ausgeräumt und möglichst vermieden.

Wenn nun die Vorlage sagt: „Sie neigen sich vor dem Herrn Christus, der wunderbar einkehrt bei den Seinen im Brot und im Wein“, da möchten wir zunächst meinen, da sei das **badische Anliegen** ja berücksichtigt. (Zuruf: Sehr richtig!)

Bitte beachten Sie aber diese Formulierung: „der wunderbar einkehrt bei den Seinen“ befindet sich nicht nur bei Jörg Erb, sondern sie findet sich auch längst in einigen Abendmahlsliturgien, zum Beispiel in der Berneuchener Agende; es gibt einige Amtsbrüder in Baden, die — allerdings nicht in der descriptiven, beschreibenden Weise — diesen Satz bringen an der Stelle, an der sie die Patene entweder hoch halten, zur Gemeinde hinhalten oder sich zum Altar, zur Brotseite und zur Weinseite wenden, und dabei den Satz sprechen, der im badischen Katechismus aus 1. Korinther 10 genommen ist, vom gesegneten Kelch und von der Gemeinschaft. Dieser Satz „der wunderbar einkehrt bei den Seinen“ steht in der badischen Agende nicht. Wenn Sie nun lediglich die fünfte Zeile „im Brot und im Wein“ zu der vierten Zeile wandeln wollen, dann wird die Sprachlichkeit so, wie es gesagt worden ist. Dieses Problem wird besser gründlichst durchdacht, als daß wir jetzt unter dem Eindruck der schönen oder weniger schönen Sprachlichkeit eine rasche Vorentscheidung treffen! Ich könnte mir denken, daß man diesen wichtigen Satz „der wunderbar einkehrt bei den Seinen“, so sprachlich schöner ist, in einen Hauptsatz wegen der Bedeutung des Inhalts wandelt und nicht in einem Relativsatz stehen läßt. Ich mache also hier den Vorschlag, die wichtigsten Aussagen in den Hauptsatz hineinzunehmen und anderes im Nebensatz zu bringen. Man könnte die **badische Aussage** an dieser Stelle mit einbauen, in der Weise, daß man hier auf diesen Satz verzichtet und ihn eventuell am Schluß der Seite 115 bringt, wo genau das **badische Anliegen** aufgenommen ist, wenn es heißt: „So vereinigt er sich wunderbar mit uns.“

Also etwa so:

„Die Abendmahlsgäste treten zum Tisch des Herrn.
Sie knien nieder
oder neigen sich vor dem Herrn Christus.
Mit Brot und Wein empfangen sie
den Leib und das Blut Christi
zur Vereinigung mit ihm.“

Damit haben wir genau die Katechismussprache, die in der Kontinuität des Unterrichtens auf das hinführt, was bisher rechtens war an dieser Stelle.

Oder: Sie ändern diesen Hauptsatz und sagen:

„Mit Brot und Wein empfangen sie“ — und jetzt wird theologisch ein Fragezeichen gemacht werden können bei uns in Baden — „... empfangen sie i h n“.

Vorher war gerade von Christus die Rede, man wird also schlecht wiederholen können. Dann geht es weiter:

„Sie essen vom Brot,
und unser Herr Christus spricht ...
Und sie trinken vom Kelch,
und unser Herr Christus spricht ...“

Allerdings wäre dann der Satz: „So vereinigt er sich wunderbar mit uns“ eine Tautologie; und nun könnte an dieser Stelle die Aussage von oben kommen: „So kehrt der Herr Christus wunderbar ein bei den Seinen.“

Dies alles nur ein Vorschlag!

Synodaler **D. Brunner**: Ich bin sehr dankbar für diesen Hinweis, den wir eben bekommen haben. Ich glaube, das Problem läßt sich lösen. Darf ich einmal lesen:

„Die Abendmahlsgäste treten zum Tisch des Herrn.
Sie knien nieder
oder neigen sich vor dem Herrn Christus,
der wunderbar einkehrt bei den Seinen.
Mit Brot und Wein empfangen sie
den Leib und das Blut Christi.
Sie essen vom Brot,
und der Herr Christus spricht:
Das ist mein Leib.
Sie trinken vom Kelch,
und der Herr Christus spricht:
Das ist mein Blut.
So vereinigt er sich wunderbar mit uns.“

Damit ist, glaube ich, dem Anliegen des Katechismus Genüge getan, es ist dem Stil Genüge getan, und wir haben eine sehr schöne Verbindung mit der dogmatischen Aussage des Katechismus: „Mit Brot und Wein empfangen sie den Leib und das Blut Christi.“ Man fragt ja: Wieso denn? Hier steht's: „Sie essen vom Brot, und unser Herr spricht: Das ist mein Leib.“ Das ist eine Exegese der Katechismusformel, und wir haben hier auch den Schluß der Katechismusfrage: „So vereinigt er sich wunderbar mit uns.“ (Zurufe: Jawohl! Beifall!)

Synodaler **Dr. Stürmer**: Sind Sie auch damit einverstanden, wenn folgendermaßen formuliert wird:

„... oder neigen sich vor dem Herrn Christus,
der wunderbar einkehrt bei den Seinen.
Sie nehmen vom Brot,
und unser Herr spricht:

Das ist mein Leib.

Sie trinken vom Kelch,
und unser Herr spricht:
Das ist mein Blut.
Mit Brot und Wein empfangen sie
den Leib und das Blut Christi.

So vereinigt er sich wunderbar mit uns.“

Also nur eine Umstellung, so daß das Empfangen des Brotes und des Weines wie in unserem Katechismus hinbezogen wird auf die Aussage: Er vereinigt sich wunderbar mit uns.

Synodaler **D. Brunner**: Ja, ich habe keine Bedenken.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wer ist gegen diesen Vorschlag, den unser Konsynodaler Dr. Stürmer soeben vorgetragen hat? — Niemand. — Wer enthält sich? — 3 Enthaltungen. — Angenommen.

Wir kommen zu 150: Totensonntag — Ewigkeitssonntag. Als Vermittlungsvorschlag liegt auch noch vor: Beide Bezeichnungen anzuführen und „Der letzte Sonntag“ bzw. auch: „Der letzte Sonntag vor dem Advent.“

Synodaler **Schühle**: Ich würde sehr dafür sein, daß wir in diesem Falle den Vorschlag Brunner annehmen. Wir kommen mit dem „letzten Sonntag“ aus gewissen Schwierigkeiten heraus, die jeder aus der Praxis kennt. Durch die Verlegung des Gefallenengedächtnissonntages von Sonntag Reminiszere auf den vorletzten Sonntag des Kirchenjahres kommen wir dahin, daß wir mit dem Totensonntag zwei Sonntage hintereinander „Totengedächtnis“ haben. Im Pfarramtskalender des Verbands der Deutschen Pfarrvereine steht weder „Totensonntag“ noch „Ewigkeitssonntag“, sondern „Letzter Sonntag“. Warum sollten wir diesen Brauch nicht aufnehmen und sagen: „Letzter Sonntag“.

D. Jörg Erb: Meine Meinung steht im Buch, und meine herzliche Bitte ist die: nicht indifferent zu sein. Wenn Sie Totensonntag sagen, muß ich mich fügen. Wenn Sie Ewigkeitssonntag sagen, bin ich dankbar. Beides nebeneinander wäre nicht gut.

Wenn ich noch sagen darf: Das Buch ist ein Buch für morgen. Und nach dem Gespür vieler geht die Richtung auf den Ewigkeitssonntag hin. Ich habe nicht gefragt, welcher Name von gestern her noch im Gebrauch sei, sondern wollte die angelaufene Entwicklung auf die sachlich richtige Bezeichnung hin fördern, darum: Ewigkeitssonntag.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wer ist für Totensonntag? — 6. — Wer ist für Ewigkeitssonntag? — 36. — Wer ist für den Vorschlag: Der letzte Sonntag? — 5.

Text 27: Vorschlag des Hauptausschusses in der zweitletzten Zeile zu setzen: „Wir bitten im Unser Vater“. Dagegen Bergdolt, es zu belassen: „Wir bitten im Vaterunser“ ohne „heiligen“.

Synodaler **D. Brunner**: Darf ich nochmals ums Wort bitten? — Natürlich wäre das Einfachste zu sagen: im Vaterunser. Das ist eine fest geprägte Formel. „Unser Vater“ ist keine fest geprägte Formel. Aber in Baden fängt das Vaterunser mit den Worten „Unser Vater“ an. Wie kann man da vom „Vaterunser“ sprechen?

Da bleibt wohl nur übrig, daß wir sagen: „Wir beten im Gebet des Herrn.“

Präsident Dr. Angelberger: Wir müssen ja nur der Kommission zeigen, wie wir denken. Wer ist für den Vorschlag des Hauptausschusses: Unser Vater? — 27. — Wer ist für den Vorschlag: „Wir bitten im Vaterunser“? — 23. — Wer ist für den zuletzt vorgetragenen Vorschlag von Herrn Professor D. Brunner? — 1.

Text Seite 152: Zu setzen in der 12. Zeile von unten anstelle von: „die in den Gräbern schlafen“ — „die im Glauben entschlafen sind“. Wer ist für diesen Vorschlag? — Gegenprobe, wer ist dagegen? — 2. — Enthaltung? — 1.

Seite 44: Wer ist für den Vorschlag, bei diesen drei Männern die Flügel wegzulassen? — 38.

Sind Sie mit dem zuletzt vom Vorsitzenden des Hauptausschusses vorgetragenen Vorschlag einverstanden? Es war der Vorschlag der weiteren Behandlung, um es kurz zu sagen. — Wer ist gegen diesen Vorschlag, wie ihn Bruder Adolph vorhin vorgetragen hat? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Ehe wir in unserer Tagesordnung fortfahren, unterbreche ich die öffentliche Verhandlung und bitte die beiden Herren, die uns hier, wie heut schon mehrfach zum Ausdruck gebracht worden ist, ein hervorragendes Werk in die Hände gegeben haben, zu uns zu sprechen.

Es folgen nun außerhalb der Tagesordnung Ansprachen von D. Jörg Erb und Pfarrer Rietschel, die als Anlage 7 veröffentlicht sind. Für die Ansprachen dankt der Präsident den beiden Rednern; gleichzeitig spricht er ihnen unter starkem Beifall der Synoden den Dank aus für ihr brüderliches und verständnisvolles Entgegenkommen hinsichtlich der vorgetragenen Änderungswünsche und für ihr freudiges und interessiertes Mitarbeiten im Verlauf der Tagung.

Nach Wiedereröffnung der unterbrochenen Sitzung erklärt Präsident **Dr. Angelberger:** Nachdem Sie vorhin unter den vom Hauptausschuß festgelegten Voraussetzungen die Einführung des Buches „Der gute Hirte“ beschlossen haben, ist der erste Punkt unserer Tagesordnung unter I. erledigt.

Hinsichtlich des weiteren Fortgangs der Verhandlungen darf ich sagen, daß ich zunächst gerne I. 2—5 und III. erledigen möchte. Ich bitte jetzt schon um Ihre Zustimmung, daß ich sämtliche Punkte unter II. von der heutigen Tagesordnung nehme und dann morgen auf die Tagesordnung setze. — Aus Ihren Bekundungen schließe ich Ihre Zustimmung.

I. 2.

Ich rufe auf I. 2.: Antrag Lauer u. a. auf Schaffung eines Schulzentrums in der Diaspora.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Rave:** Meine Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Die Eingabe des Konsynoden Lauer lautet:

„Die unterzeichneten Synoden bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, zu prüfen und

der Synode zu berichten, wo und mit welchem Aufwand ein weiteres Schulzentrum in der Diaspora geplant und errichtet werden kann.“

Der Hauptausschuß ist davon ausgegangen, daß die Antragsteller wohl eine Schule im Auge haben wie die Elisabeth-von-Thadden-Schule in Heidelberg-Wieblingen, die Christliche Internatsschule Schloß Gaienhofen oder das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim-Neckarau. Gemeinsam ist diesen Schulen, daß der Schulträger ein eingetragener Verein ist und daß die Landeskirche durch beachtliche Zuschüsse die Gründung dieser Schulen ermöglicht hat bzw. die Erhaltung sichert.

Es wurde daran erinnert, daß die Landessynode seinerzeit dem Gaienhofen Plan zuerst zurückhaltend gegenüberstand, sich aber dann für ihn begeistert ließ und die Kirchenleitung ermächtigte zu helfen. Bei der Gründung des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums war die Haltung der Landessynode ebenfalls wieder von der Neigung zur Vorsicht bestimmt und von der Tendenz, sich nicht weiter zu engagieren.

Die drei Schulen, die einzigen dieser Art im Raum unserer Landeskirche, unterscheiden sich darin, daß Gaienhofen eine echte Internatsschule ist mit 200 internen und 50 externen Schülern, während die Schulen in Wieblingen und Neckarau bei 85—90 internen Schülern mehrere hundert externe Schüler unterrichten, also mehr als Privatschulen mit Schülerheim anzusprechen sind. An eine Schule der einen wie der anderen Art ist also bei der Eingabe zu denken.

Es kann keinen Zweifel darüber geben, daß diese Schulen einem echten Bedürfnis entsprechen und außerdem in der Diaspora eine besondere Mission zu erfüllen hätten. Auch ist die Nachfrage groß. So hat Gaienhofen z. B. jetzt an Ostern nur 48 von 200 begehrten Aufnahmen vornehmen können. Bei den beiden anderen Schulen liegen die Dinge ähnlich.

Demgegenüber dürfen aber folgende Gesichtspunkte nicht außer acht gelassen werden:

1. Die Genehmigung des Staates wird davon abhängig gemacht, daß eine solche Schule als sogenannte Ersatzschule gelten kann, d. h. sie muß den Staat in der Errichtung von Schulen bzw. in der Gestaltung von Schulraum nennenswert entlasten. Auch die Gemeinden machen die Gewährung von Zuschüssen von einer solchen Entlastung abhängig. Hinzu kommt ferner, daß solche Schulen nach dem staatlichen Lehrplan arbeiten, dem Unterricht die erforderlichen Unterrichtsmittel zu Grund legen und die Lehrkräfte nach den staatlichen Sätzen besolden müssen. Nur wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Anerkennung erteilt. Und nur durch diese Anerkennung ist eine solche Schule lebensfähig.

2. Bei der Frage, eine vierte derartige Schule zu gründen, dürfen die Schwierigkeiten nicht außer Betracht bleiben, mit denen bereits die drei bestehenden Schulen zu kämpfen haben. Eine Internatsschule und auch eine Privatschule

mit Schülerheim ist nur lebensfähig, wenn sie über ein einigermaßen konstantes Lehrerkollegium verfügt und — gerade im Hinblick auf kirchliche Interessen — über eine Anzahl erstklassiger Lehrer. In beiden Beziehungen ist die Not zur Zeit beträchtlich, und von den nächsten Jahren ist eher eine Verschlimmerung als eine Verbesserung zu erwarten. Dazu kommt der geradezu als katastrophal zu bezeichnende Mangel an Personal. Von Gaienhofen wurde berichtet, daß z. B. die schuleigene Wäscherei wegen Personalmangel geschlossen werden mußte. Von den Häusern des Melanchthon-Vereins hörten wir dieselben folgenschweren Verhältnisse. Und auch in diesem Punkt sind von der Zukunft nur weitere wesentliche Erschwerungen, aber keine Besserungen zu erwarten. Der Hauptausschuß war daher übereinstimmend der Meinung, von dem in der Eingabe zum Ausdruck gekommenen Begehr im Augenblick absehen zu wollen, da die harte Wirklichkeit eine Erfüllung unmöglich macht. Das hindert nicht, die Dinge im Auge zu behalten und bei günstigeren Verhältnissen das zum Ausdruck gekommene echte Anliegen erneut zu überprüfen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte den Synodalen Dr. Müller als Berichterstatter des Finanzausschusses.

Berichterstatter Synodaler Dr. Müller: Dem Bericht Dr. Rave habe ich nichts hinzuzufügen.

Präsident Dr. Angelberger: Billigt die Synode den Vorschlag des Hauptausschusses, der vom Finanzausschuß unterstützt wird? (Allgemeiner Beifall!)

Aus dieser Bekundung darf ich die Zustimmung schließen.

I. 3.

Wir kommen zu Punkt 3: Antrag der Evangelischen Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental — Förderungsprogramm — und hängen diesem nun gleich an Punkt 5: Errichtung eines weiteren Melanchthonstiftes. In beiden Punkten der Tagesordnung berichtet der Konsynodale Adolph.

Berichterstatter Synodaler Adolph: Zu Punkt I. 3. berichte ich zugleich im Namen des Rechtsausschusses.

Die evangelischen Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental richteten unterm 20. März 1961 an die Landessynode folgenden Antrag:

Die Synode wolle beschließen:

Das Kleine Wiesental wird zu einem Gebiet besonderer kirchlicher Förderung erklärt. Die kirchliche Situation dieses Gebietes soll eingehend untersucht werden. Es wird ein langfristiges Hilfsprogramm aufgestellt.

Zur Begründung dieses Antrages sind drei Anlagen beigefügt, in denen die Situation der evangelischen Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental im allgemeinen und im besonderen dargestellt ist.

Die Begründung des Antrags stellt in gewissem Sinne einen Notschrei der Pfarrämter eines Gebietes unserer badischen Landeskirche dar, das einerseits durch Unkirchlichkeit sich auszeichnet, andererseits durch das Fehlen entsprechender gemeindeeigener

Räume sowie durch die Notwendigkeit einer grundlegenden Sanierung von Kirchen und Pfarrhäusern charakterisiert ist. Hinzu kommt, daß einige Kirchspiele ausgesprochenen Diasporacharakter tragen, wobei allerdings die positiven Seiten der Diaspora fehlen. Der Hauptausschuß ist selbstverständlich davon überzeugt, daß in diesem Gebiet alles getan und versucht werden muß, die Verhältnisse in kirchlicher Beziehung zu ändern. Die von den Antragstellern selbst vorgeschlagenen Maßnahmen sowie die Erhebung des religiösen, kirchlichen und soziologischen Befundes liegen jedoch hinsichtlich ihrer Durchführung nicht im Bereich der der Synode zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Der Hauptausschuß schlägt deshalb der Synode vor, den Antrag der evangelischen Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental dem Evangelischen Oberkirchenrat zu übergeben mit der nachdrücklichen Bitte, das Anliegen dieser Gemeinden mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern. Der Hauptausschuß war sich dabei auch klar, daß eine solche Situation an die dort Dienst tuenden Pfarrer besondere Anforderungen physischer, seelischer und geistlicher Art stellt. Um sie vor einem Müdewerden in einer — menschlich gesprochen — oft hoffnungslos und ausweglos erscheinenden Situation zu bewahren, bedarf es des fürbittenden Mittragens durch die Landeskirche.

Präsident Dr. Angelberger: Wird um das Wort gebeten? — Wer ist gegen den Vorschlag des Hauptausschusses, der den Vorschlag zugleich auch im Namen des Rechtsausschusses gemacht hat? — Niemand. — Enthaltung? — Niemand.

Synodaler Lauer: Darf ich nur einen kleinen Formfehler berichtigen! — Es handelt sich doch um das Tal der Wiese.

Präsident Dr. Angelberger: Die Bezeichnung ist Kleines Wiesental, obwohl es das Tal der kleinen Wiese ist!

I. 5.

Berichterstatter Synodaler Adolph: Punkt 5 betrifft die Errichtung eines weiteren Melanchthonstiftes. Bei der Vorlage handelt es sich nicht um einen Antrag, sondern lediglich um die Erstattung eines Berichtes.

Sowohl der Frühjahrs- wie der Herbstsynode 1960 lag das Problem der Errichtung eines Melanchthonstiftes vor. Auf Anregung der Synode im Oktober 1960 wurden durch den Melanchthonverein von den Dekanaten Konstanz, Lahr, Lörrach und Müllheim Äußerungen erbeten, die sich auf Einzugsgebiet, Belegungsmöglichkeiten, schulische Situation sowie verkehrstechnische Verhältnisse in den Räumen dieser Dekanate bezogen. Diese Äußerungen haben ergeben, daß die Errichtung eines Melanchthonstiftes in einer dieser Städte nicht uneingeschränkt bejaht werden konnte. Eine gutachtlische Äußerung der Rektoren der drei bestehenden Melanchthonstifte hatte dasselbe Ergebnis.

Der Hauptausschuß teilt deshalb der Synode mit, daß der Melanchthonverein mit Vorlage vom 19. März 1961 selbst vorgeschlagen hat, unter den

zur Zeit gegebenen Verhältnissen die Errichtung eines weiteren Melanchthonstiftes nicht zu verfolgen.

I. 4.

Präsident Dr. Angelberger: Punkt 4 der Tagesordnung: Änderung der Drucktype bei Neuauflage des Evangelischen Kirchengesangbuchs.

Berichterstatter Synodaler Frank: Der Hauptausschuß hatte die Vorlage des Landeskirchenrats „Änderung der Drucktype bei Neuauflage des Evangelischen Kirchengesangbuchs“ (Anlage 4) zu behandeln.

Zu entscheiden war über die Frage, ob der bisherige Druck in Fraktur (Alte Schwabacher) durch einen Neudruck in Antiqua abgelöst werden sollte. Als Hauptargument für den Druck in Antiqua war von einigen Bezirkssynoden und aus Lehrerkreisen angeführt worden, daß der Antiqua-Druck weithin das Feld erobert habe und die Kinder in den unteren Klassen nur mit Mühe die Frakturschrift bewältigen könnten.

Auf der anderen Seite wurden folgende Voten für das Beibehalten der Frakturtype in unserem Gesangbuch abgegeben:

Das Abgehen von der Fraktur wäre ein weiteres Zeichen der Nivellierung und Uniformierung unserer Zeit. Die Kirche hat auch eine kulturelle Verantwortung in der Richtung, sich gegen eine mechanische Gleichmacherei zu wenden. Welch ein Verlust wäre es, wenn Deutsche nicht mehr Fraktur lesen könnten! Das Aufgeben der Fraktur in unserem Kirchengesangbuch wäre deshalb zu bedauern, weil damit die künstlerisch wertvollere Druckschrift verloren ginge.

Von Lehrerseite aus der Mitte des Ausschusses wurde geäußert: Da die Kinder in der Schule die Frakturschrift zu gegebener Zeit doch erlernen, besteht keine zwingende Notwendigkeit, das Gesangbuch in Antiqua zu drucken.

Zu der technischen Seite des Drucks des Gesangbuchs wurde ausgeführt, daß die vorhandenen Druckplatten noch mindestens zwanzig Jahre einen guten Druck gewährleisten. Die Beschaffung neuer Druckplatten bei Einführung der Drucktype Antiqua würde einen Aufwand von mindestens 40 000 DM erfordern. Bei einem gemeinsamen Druck des Gesangbuchs zusammen mit einer anderen Landeskirche müßten im Stammteil und im Anhang des Gesangbuchs mindestens zwei Drittel der Seiten neu gesetzt werden, da entgegen der bisherigen Meinung eine sehr beträchtliche Zahl von Unterschieden sowohl im Blick auf die Texte als auch auf die Melodien und Tonarten bestehen. Eine Ersparnis in den Druckkosten wäre unter diesen Gegebenheiten kaum zu erzielen. Der Verkaufspreis des Gesangbuchs würde bei einem Neudruck in Antiqua voraussichtlich eine Erhöhung erfahren, wobei das Ansteigen der Löhne und Materialkosten (Anwachsen des Umfangs des Buches um etwa 10 %) auch in die Waagschale fiele.

Wohl zu bedenken ist schließlich folgende Überlegung: Die Gemeinde hat sich langsam an das

jetzige Schriftbild und Format des Gesangbuchs gewöhnt. Es soll ihr jetzt nicht schon wieder eine Umstellung zugemutet werden.

Die Mitglieder des Hauptausschusses waren sich am Ende ihrer Beratungen darüber einig, von einer Änderung der Drucktype bei Neuauflage des Gesangbuchs im jetzigen Augenblick abzusehen. Sollten im kommenden Jahre oder später gewichtige Gründe für ein Abgehen von der Frakturtype sprechen, so soll über diesen Gegenstand neu beraten und Beschuß gefaßt werden.

Der Hauptausschuß schlägt vor:

Die Landessynode wolle beschließen, bei der jetzt notwendig gewordenen Neuauflage unseres Kirchengesangbuchs bei der Schwabacher Fraktur zu bleiben.

Ein kurzer Nachtrag: Aus der Mitte des Hauptausschusses wurde die Anregung gegeben, eine kleine Kommission zu bilden, die für den weiteren Druck des Evangelischen Gesangbuchs unserer Landeskirche über einige wichtige, notwendig erscheinende Änderungen von Text und Melodien, auch im Blick auf die Anordnung, berät und der Synode einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreitet.

Vielleicht empfiehlt es sich, auch die Vornahme dieser unwesentlichen Korrekturen in die Hand des Evangelischen Oberkirchenrats zu geben.

Oberkirchenrat Kühlewein: Hohe Synode! Ich möchte nur zu den „unwesentlichen Korrekturen“ ein Wort sagen. Es ist nämlich eine, die unseres Erachtens wichtig ist, und zwar handelt es sich um den Gebetsanhang, den wir ja aus unseren Morgen- und Abendandachten auf der Synode auch kennen. Diese Psalmengebete haben sich in unseren Gemeinden sehr gut eingeführt, die Psalmengebete im Anhang unseres Gesangbuchs. Und viele lieben unser Gesangbuch schon um dieses Gebetsteiles willen.

Aber nun ist es ja so, wie Sie alle wissen, daß diese Psalmengebete im Anhang unseres Gesangbuchs so unübersichtlich gedruckt sind, daß ein Beten zwischen Liturg und Gemeinde oft kaum möglich ist. Es sollte schon im Druck sichtbar gemacht werden, welche Stücke der Liturg und welche Stücke die Gemeinde betet, damit ein wirkliches gemeinsames Gebet möglich ist. Und darum hätten wir die große Bitte, daß wir dieses Stück nun nicht zu den unwesentlichen Korrekturen rechnen sollten, sondern wir würden die Synode bitten, daß sie dem Oberkirchenrat die Durchführung dieser Neugestaltung der Psalmgebete überträgt, nicht einem Ausschuß, weil sonst vielleicht die Arbeit ins Unferlose weitergeht, damit wir bis zum Neudruck schnellstens die Sache in Ordnung bringen können. (Beifall!)

Synodaler Adolph: Ich muß zusätzlich zu dem vom Berichterstatter Gesagten hier noch ausführen, daß gerade diese Änderung des Drucks der Psalmgebete im Anhang ausdrücklich als notwendig im Hauptausschuß besprochen wurde, daß also dieses Anliegen, das Herr Oberkirchenrat Kühlewein eben vorgetragen hat, auch bei uns gefordert war.

Synodaler D. Brunner: Ich möchte das Anliegen

von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein auch meinerseits stark unterstreichen und mir erlauben, eine ganz kleine Anregung dazu zu geben: Ich würde nicht vorschlagen, den Unterschied dadurch kenntlich zu machen, daß man ein L und G vorausdrückt, Liturg — Gemeinde, sondern daß man eher eine römische I und römische II vorausdrückt deswegen, weil der Wechsel ja auch unter Umständen in Gruppen vorgenommen werden kann. Es gibt vielleicht auch andere Möglichkeiten. Nur möchte ich davor warnen, L und G vorauszustellen. (Beifall!)

Synodaler Dr. Merkle: Ich darf Ihnen sagen, daß bereits die Bibel-Revisionskommission, die sich besonders mit den Psalmen beschäftigte, eine Vorlage herausgebracht hat, die der Kirchenleitung zugegangen ist und die Sie in Karlsruhe haben. In dieser Ausgabe sind die Psalmen stichig gedruckt. Sie können später einmal in den Bibelausgaben in Zeilen gedruckt werden, so daß man gut, leicht und deutlich die einzelnen zusammengehörenden oder auseinander zu lesenden Versteile zum Psalmodieren verwenden kann. Also, ich würde gerade darum bitten, Herr Oberkirchenrat Hammann, das eine Exemplar mit den bereits herausgegebenen 70 revidierten Psalmen für den Gebetsanhang des Gesangbuchs zu verwenden; die anderen Psalmen können jeweils schnell beschafft werden.

Synodaler Frank: Ich wollte nur kurz den anderen Vorschlag machen, diese in meinen Augen nicht wesentliche, sondern technische Änderung so zu drucken, daß das, was der Geistliche betet, vorne in der Zeile beginnt, und dann etwas einrücken jeweils für das, was die Gemeinde betet.

Synodaler Dr. Merkle: Das ist gedacht in dieser Ausgabe.

Synodaler Viebig: Ich möchte anregen, daß bei diesen Änderungen im Gebetsanhang auch ein stilles Eingangsgebet für den Gottesdienst mit aufgenommen wird, das fehlt.

Synodaler Höfflin: Ich möchte nur nach der vorletzten Äußerung nochmals bitten, Liturg und Gemeinde wegzulassen, auch nicht andeutungsweise, und zwar wegen des Hausgebrauches des Gesangbuchs.

Präsident Dr. Angelberger: Die Rednerliste ist erschöpft. Ich glaube aber, daß eine Überprüfung im Gange ist hinsichtlich des stillen Gebets, um das der Konsynodale Viebig gebeten hat. Das ist notiert und wird erledigt.

Wer kann dem Vorschlag des Hauptausschusses nicht zustimmen? —

Synodaler D. Dr. v. Dietze: (Zur Geschäftsordnung): Aus dem Bericht ist mir nicht ganz deutlich: Es wird vorgeschlagen, es dem Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen oder einem Ausschuß zu überweisen? (Zurufe: Dem Oberkirchenrat überweisen!)

Präsident Dr. Angelberger: Wer kann nicht zustimmen? — 1 Gegenstimme — 1 Enthaltung.

III.

Ich komme nun zu Punkt III der Tagesordnung und rufe hier auf den Punkt „Verschiedenes“.

In unserer ersten Sitzung dieser Tagung habe ich in der Hoffnung, daß sich der Antragsteller nochmals zu einer Eingabe vom 28. Oktober 1960 äußern wird, wonach der Evangelische Oberkirchenrat gebeten werden soll, bei der Besetzung der freien Schulleiter- und Lehrstellen tatkräftig und in geeigneter Weise mitzuwirken, diese Eingabe, die ohne Unterschrift mir zugegangen war, dem Hauptausschuß überwiesen. Die von mir gehegte Hoffnung einer Ergänzung ist jedoch nicht in Erfüllung gegangen. Es liegt somit ein nicht unterschriebener Antrag vor, der der Form nicht genügt. Des weiteren kommt hinzu, daß gerade auf der Herbsttagung der Schulreferent des Oberkirchenrats in ausführlicher Weise geschildert hat, wie er bei den beiden Oberschulämtern tätig ist und jeweils unsere Interessen dort vertritt. Aus diesem Grunde sehe ich von der Behandlung dieser Eingabe ab. (Beifall!)

Wird zu „Verschiedenes“ noch das Wort gewünscht? — Dann schließe ich die Sitzung.

Synodaler Becke spricht das Schlußgebet.
(Schluß der Sitzung 20.15 Uhr.)

Vierte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, den 21. April 1961, vormittags 9 Uhr

Tagesordnung

I.

Bekanntgabe von Eingängen

II.

Entwurf eines Pfarrerdienstgesetzes — Fortsetzung der Einzelberatung der 1. Lesung

III.

Vorschlag des Haupt- und Rechtsausschusses für die Zuweisung eines Auftrags an den Kleinen Verfassungsausschuß

Berichterstatter: Syn. D. Dr. v. Dietze

IV.

Bericht des Rechtsausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Dattingen

Berichterstatter: Syn. Althoff

V.

Berichte des Hauptausschusses:

1. Bericht des Evang. Oberkirchenrats über die Stellungnahme der Pfarrkonferenzen zu den „Arnoldshainer Abendmahlsthesen“

Berichterstatter: Syn. Dr. Stürmer

2. Antrag des Evang. Oberkirchenrats auf Bildung eines 2. Lebensordnungsausschusses
Berichterstatter: Syn. Eck
3. Antrag der Synodalen Schröter u. a.: Besetzung der Stelle des 3. Prälaten
Berichterstatter: Syn. Dr. Merkle

VI.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Bericht und Empfehlungen des Finanzausschusses über das vorläufige Jahresergebnis (Haushalt 1960/61)
Berichterstatter: Syn. Schneider
2. Antrag der Städtekonferenz: Erhöhung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden
Berichterstatter: Syn. Dr. Müller
3. Antrag der Synodalen Lauer u. a.: Finanzierungsmöglichkeiten für einen zeitgemäßen Ausbau von evang. Kranken- und Siechenanstalten (zugleich für Diakonieausschuß)
Berichterstatter: Syn. Dr. Müller
4. Prüfung der Möglichkeit eines Erweiterungsbaues zum Haus der Kirche
Berichterstatter: Syn. Gabriel
5. Antrag der Kirchengemeinde Tennenbronn: Überlassung von Baugelände aus Stiftungsvermögen
Berichterstatter: Syn. Debbert
6. Antrag auf Neufestsetzung von Vergütungen für zum Dienstverkehr zugelassene Privatwagen der Dekane
Berichterstatter: Syn. Dr. Schmeichel
7. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Teilnahme an Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen
Berichterstatter: Syn. Schneider
8. Antrag der Synodalen Dr. Müller u. a.: Finanzhilfe für Diasporaarbeit in der Okumene
Berichterstatter: Syn. Schühle
9. Bestellung von Rechnungsprüfern
Berichterstatter: Syn. Schneider

VII.

Gemeinsame Berichte des Diakonie- und

Finanzausschusses:

1. Eingabe des Evang. Diakonissen- und Kapellenvereins Heidelberg: Bau eines evang. Krankenhauses
Berichterstatter: a) Syn. Ziegler
b) Syn. Schneider
2. Eingabe des Diakonieausschusses: Sammlung freier evang. Schwestern und Werbung für den Schwesternberuf
Berichterstatter: a) Syn. Ziegler
b) Syn. Weisshaar

VIII.

Berichte des Diakonieausschusses:

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Zusammenschluß von Innerer Mission und Hilfswerk (zugleich für Rechtsausschuß)
Berichterstatter: Syn. Ziegler

2. Antrag der Synodalen Ziegler u. a.: Bericht zur Frage der kirchlichen und diakonischen Versorgung der SBZ-Flüchtlinge
Berichterstatter: Syn. Henrich

IX.

Verschiedenes

X.

Schlußansprache des Evang. Oberkirchenrats.

Präsident Dr. Angelberger eröffnet die Sitzung. Synodaler Schaal spricht das Eingangsgebet.

I.

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf Ihnen noch einen Antrag bekanntgeben, der seitens des Diakonieausschusses eingereicht worden ist auf Grund von Erörterungen, die in diesem Ausschuß gestern stattgefunden haben. Er lautet:

„Der Diakonieausschuß stellt hiermit den Antrag, daß ihm Gelegenheit gegeben wird, das Ergebnis seiner Erörterungen über die Frage der kirchlichen und diakonischen Versorgung der SBZ-Flüchtlinge, besonders in den neuen Übergangswohnheimen, der Synode vorzutragen.“

gez. Ziegler, Henrich, Horch.“

Ich habe dieser Bitte des Diakonieausschusses Rechnung getragen, und Sie finden die Berichterstattung durch den Synodalen Henrich unter Punkt VII, Ziffer 2.

II.

Ich rufe Punkt II der Tagesordnung auf: Fortsetzung der Einzelberatung über den Entwurf eines Pfarrerdienstgesetzes.

Abschnitt VI „Dienstaufsicht“, 1. Allgemeines.

§ 65 unverändert. — Wer kann ihm nicht seine Stimme geben? — Enthaltung? — Niemand.

Hinsichtlich der §§ 66 und 67, also der Abschnitte „Amtspflichtverletzung“ und „Lehrbeanstandungen“, schlägt der Hauptausschuß vor, zunächst unter 2 und somit auch als § 66 die Lehrbeanstandungen zu setzen, so daß die Amtspflichtverletzung 3 und § 67 werden würde.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Enthaltung? — Keine.

§ 67, so wie er in der gedruckten Vorlage bezeichnet ist, soll nach den Antragstellungen des Ausschusses und auf Grund des Ergebnisses der Generaldebatte im Absatz 1 den Wortlaut haben:

„Ein Pfarrer verletzt die bei der Ordination eingegangene Lehrverpflichtung, wenn er öffentlich in Wort und Schrift oder durch sein gottesdienstliches Handeln in entscheidenden Inhalten des biblisch-reformatorischen Evangeliums in Widerspruch zum Bekenntnis der Landeskirche tritt.“

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Eine Frage: In dem alten Text heißt es: „durch Wort oder Schrift“, eben habe ich verstanden: Wort und Schrift. Ich halte das „oder“ für richtiger. (Zuruf: oder!)

Präsident Dr. Angelberger: Wer kann dieser vorgeschlagenen Fassung seine Zustimmung nicht geben bezüglich § 67 Absatz 1? — Enthaltung? — Niemand.

Absatz 2:

„Lehrbeanstandungen dieser Art können Gegenstand eines disziplinargerichtlichen Verfahrens sein. Sie erfordern ein besonderes Lehrzuchtverfahren.“

Wer ist gegen diese vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Niemand.

Wir kämen nun zu den „Amtspflichtverletzungen“, alter § 66, soll neu § 67 werden. Hier schlägt der Ausschuß die Fassung vor, die Sie auch alle in Händen haben. Wer kann mit der Fassung des Absatzes 1 so, wie er vorgeschlagen ist, nicht einverstanden sein? — Enthaltung? —

Absatz 2: Wer ist dagegen? — Enthaltung? —

Absatz 3: Wer ist dagegen? — Enthaltung? — Somit wäre § 66 in der Fassung, wie ihn der Hauptausschuß vorschlägt, angenommen.

§ 68: Für ihn ist eine Änderung nicht vorgeschlagen. Ist jemand gegen die in der gedruckten Vorlage festgelegte Fassung? — Enthält sich jemand? — Somit wäre der § 68 angenommen.

5. Ersatzvornahme, § 69: Auch zu dieser Bestimmung liegen Änderungsvorschläge nicht vor.

Wer kann seine Zustimmung zu der vorgeschlagenen Fassung nicht geben? — Enthaltungen? — § 69 ist angenommen.

6. Vorläufige Untersagung der Dienstausübung, § 70: Auch zu dieser Bestimmung sind Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge nicht eingegangen.

Synodaler Viebig: Ich schlage vor, als letzten Satz im Abs. 1 einzufügen:

„Unberührt bleibt das Verfahren nach §§ 41 und 42.“

Die §§ 41 und 42 sprechen sich darüber aus, wie bei der Auflösung einer Ehe auch die Einbehaltung von Dienstbezügen möglich ist. Dann ist hier von der „Minderung des Diensteinkommens“ die Rede. Deshalb halte ich es für zweckmäßig, wenn man der Vollständigkeit halber diesen Satz „Unberührt bleiben ...“ einfügt.

Präsident Dr. Angelberger: Ich erteile das Wort dem Berichterstatter des Rechtsausschusses.

Berichterstatter Synodaler Schmitz: Ganz kurz: Der § 41 im Wortlaut der Drucksache existiert nach unserem Beschuß nicht mehr.

Präsident Dr. Angelberger: Wer dem Vorschlag des Konsynodalen Viebig seine Stimme geben kann, der möge die Hand erheben. — Wer enthält sich? — Gegen eine Stimme abgelehnt.

Ich rufe auf: VII. Abschnitt — Veränderung des Dienstverhältnisses — 1. Pfarrstellenwechsel, § 71:

Absatz 1 soll nach dem Ergebnis der Allgemeinen Aussprache unverändert bleiben.

Wer kann der vorgeschlagenen Fassung nicht zustimmen? — Enthaltungen? — Angenommen.

Absatz 2 dieses Paragraphen soll die Fassung erhalten:

„Pfarrer der Landeskirche können frei versetzt werden. Sie sind vorher zu hören.“

Wer ist gegen diesen Vorschlag der Änderung des Absatzes 2 des § 71? — Wer enthält sich? — Niemand.

§ 72: Bezüglich seiner Fassung sind keinerlei Wünsche vorgetragen worden. — Wer kann nicht

zustimmen? — Wer enthält sich? — Angenommen.

2. Versetzung im Interesse des Dienstes, § 73: Auch zu dieser Bestimmung sind irgendwelche Wünsche auf Änderung oder Ergänzung nicht vorhanden. Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltungen? — Angenommen.

§ 74: Nach dem Ergebnis der Aussprache soll ihm unverändert die Zustimmung erteilt werden. — Wer ist dagegen? — Enthaltungen? — Angenommen.

Wir kommen zum § 75: Absatz 1 soll unverändert beibehalten werden. — Wer kann ihm nicht zustimmen? — Enthaltungen? — Angenommen.

Absatz 2: Von beiden Ausschüssen ist hier vorgeschlagen, in der zweiten Zeile an Stelle von „6 Monaten“ zu setzen „dieser Frist“, so daß es lauten wird:

„Erweist sich die Übertragung einer anderen Pfarrstelle innerhalb dieser Frist als undurchführbar“, usw.

Wer ist mit diesem Änderungsvorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Angenommen.

§ 76: Zu ihm liegen Wünsche auf Änderung oder Ergänzung nicht vor. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltungen? — Angenommen.

§ 77 soll die Fassung erhalten:

„Erfolgt die Versetzung eines Pfarrers infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, so kann der Landeskirchenrat anordnen, daß der Pfarrer die Umzugskosten ganz oder teilweise zu tragen hat.“

Diese Fassung ist von beiden Ausschüssen, also Haupt- und Rechtsausschuß, übereinstimmend vorgeschlagen. Wer kann ihr seine Zustimmung nicht geben? — Enthaltungen? — Angenommen.

§ 78: Satz 1 dieser Bestimmung soll in der alten Fassung bestehen bleiben. Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltungen? — Annahme.

Satz 2 soll die Fassung bekommen:

„Er kann dem Pfarrer auch die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen.“

Wer ist mit dieser vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden? — Enthaltungen? — Angenommen.

Die Sätze 3 und 4 sollen in Wegfall kommen. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Eine Stimme. — Wer enthält sich? — Niemand.

§ 79: Änderungsvorschläge liegen nicht vor. Wer kann der Fassung der gedruckten Vorlage nicht zustimmen? — Enthaltungen? — Angenommen.

§ 80: Absatz 1 soll nach dem Vorschlag der Ausschüsse gestrichen werden, da er nichts Wesentliches ausspricht. — Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? — Enthaltungen? — Somit wird § 80 Absatz 2 nunmehr Absatz 1 und Absatz 3 wird Absatz 2. An der Fassung soll nichts geändert werden. — Wer ist gegen die vorgeschlagene Regelung? — Enthaltungen? — Angenommen.

§ 81 soll unverändert sein. — Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltungen? — Angenommen.

§ 82: Die Absätze 1, 2 und 3 sollen unverändert bleiben. Wer hat gegen die Fassung Bedenken und

kann ihr nicht zustimmen? — Enthaltungen? — Niemand.

In Absatz 4 ist vorgeschlagen, in der dritten Zeile von unten die Worte „unbeschadet weiterer Maßnahmen“ in Wegfall zu bringen.

Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — Enthaltungen? — Angenommen.

§§ 83 und 84 sind unverändert. — Ist jemand dagegen? — Enthaltungen? — Angenommen.

4. Ruhestand, § 85: Hierzu sind keinerlei Änderungsvorschläge eingegangen. — Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltungen? — Eine.

§ 86: Hier liegen ebenfalls keine Wünsche auf Ergänzung oder Änderung vor.

Synodaler Frank: Es war eine kleine Änderung vorgeschlagen. Von „amtswegen“, in der zweiten Zeile, ist, so wurde gesagt, groß zu schreiben.

Präsident Dr. Angelberger: Dann muß es aber in zwei Worten geschrieben werden. Ich bitte, zu beachten, in einem Wort klein geschrieben und bei zwei Worten „Amts wegen“. Wünschen Sie, Bruder Frank, diese Änderung?

Es liegt kein Änderungsvorschlag vor. — Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltungen? — Angenommen.

Zu den §§ 87, 88, 89, 90, 91 und 92 sind keinerlei Vorschläge gemacht. — Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltungen? — Angenommen.

VIII. Abschnitt — Beendigung des Dienstverhältnisses — 1. Allgemeines, § 93: Ein Änderungsvorschlag liegt nicht vor. — Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltungen? — Annahme.

2. Entlassung: Zunächst ist hinsichtlich der Fassung des § 94 ein Wunsch auf Änderung oder Ergänzung nicht eingegangen hinsichtlich aller vier Absätze. — Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltungen? — Einstimmige Zustimmung. — Es liegt nun der Vorschlag vor, den Absatz 3 des § 95 zum Absatz 5 des § 94 zu machen. — Wer ist gegen diesen von beiden Ausschüssen eingebrachten Vorschlag? — Wer enthält sich? — Angenommen.

§ 95: Hier liegt bezüglich seiner nunmehrigen Absätze 1 und 2 ein Änderungsvorschlag nicht vor. Wer kann der vorgeschlagenen Fassung nicht zustimmen? — Enthaltungen? — Angenommen.

3. Ausscheiden aus dem Dienst, § 96: Hier liegt der Änderungsvorschlag bezüglich des Abs. 1 vor. Er soll lauten:

„Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst der Landeskirche aus.“

Alles andere bleibt so, wie es in der gedruckten Vorlage steht. Wer kann dieser geänderten Fassung nicht zustimmen? — Enthaltungen? — Angenommen.

Abschnitt IX: „Ruhend und Wiederbeilegung der mit der Ordination erworbenen Rechte.“ § 97: kein Änderungsvorschlag eingegangen.

Synodaler Dr. Rave: In der zweiten Zeile muß es heißen: „... nach den Feststellungen.“

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! „Nach den Feststellungen“, wir nehmen diese stilistische Änderung auf. Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltung? — Die Fassung des § 97 ist gebilligt.

§ 98: Hier liegen Änderungswünsche nicht vor.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Angenommen.

Abschnitt X: „Besondere Bestimmungen“, 1. Anwendung des Pfarrdienstreiches auf besondere kirchliche Dienste. § 99: Hinsichtlich des Absatzes 1 liegt keine Änderung vor. Wer ist mit dem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand.

Absatz 2: Auch hier sind irgendwelche Anträge auf Änderung nicht eingegangen. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wir kommen zu Absatz 3.

Synodaler Althoff: Hier ist nach den Beschlüssen des Pfarrergesetzes statt Vikarin Pfarrerin zu setzen.

Präsident Dr. Angelberger: Das müssen wir der zweiten Lesung vorbehalten; denn wir haben auch für diese Änderung die zweite Lesung beschlossen.

Absatz 3 soll nach dem Vorschlag der beiden Ausschüsse die Fassung erhalten, die Sie in Händen haben.

Synodaler D. Brunner: Herr Präsident! Liebe Mit-synodale! Sie haben den Abänderungsvorschlag zu § 99 Absatz 3 in der Hand. Der Abänderungsvorschlag ist ursprünglich vom Rechtsausschuß ausgegangen und mit Recht als eine grundsätzliche Neufassung vom Rechtsausschuß bezeichnet worden. Sie haben die Begründung vor Augen, die der Rechtsausschuß gegeben hat. Er weist hin auf die Zölibatsklausel, die in dem Text enthalten ist: „Verheiratet sich eine Vikarin, so endet damit das Dienstverhältnis.“ Der Rechtsausschuß hat diese Zölibatsklausel oder, sagen wir vorsichtiger, die Interpretation des verlesenen Textes als Zölibatsklausel deswegen vorgeschlagen, weil er dabei auf den Gleichberechtigungsgrundsatz blickt und von daher ein Bedenken empfunden hat. Er hat schließlich als Grund angeführt, daß die Bestimmung des § 99 Absatz 3, erster Satz, unter Umständen dazuführt, daß wertvolle Kräfte der Landeskirche verloren gehen.

Sie erinnern sich, daß zu diesen Fragen der Herr Landesbischof bereits gesprochen hat. Ich glaube, es war vorgestern. Wir haben wohl alle den Eindruck gehabt, daß der Herr Landesbischof mit großem Ernst und mit schwerwiegenden Gründen dafür eingetreten ist, daß der Text der Vorlage nicht geändert wird, daß also der Abänderungsvorschlag des Rechtsausschusses, dem sich dann auch der Hauptausschuß angeschlossen hat, abgelehnt wird.

Ich möchte ausdrücklich erklären, daß mich die Ausführungen des Herrn Landesbischofs überzeugt haben. Ich sehe mich daher nicht in der Lage, den Abänderungsvorschlag zu billigen. Ich möchte nun nicht die Ausführungen des Herrn Landesbischof in Erinnerung rufen. Ich hoffe, sie sind uns allen in lebendiger Erinnerung geblieben. Ich möchte nur erstens ganz kurz auf die Begründung des Rechtsausschusses eingehen und zeigen, daß sie eigentlich nicht einleuchten kann, ja sogar an einigen Stellen nicht einleuchten darf. Die Stelle, an der sie nicht einleuchten darf, ist die Bezugnahme auf den Gleichberechtigungsgrundsatz. Es muß eindeutig feststehen, daß das Recht der Kirche nicht durch vorge-

gebene staatsrechtliche Normen eo ipso bestimmt ist. Es muß möglich sein, daß im Recht der Kirche hier anders verfahren wird. Auch das ist, wenn ich mich recht erinnere, in der Aussprache schon gelegentlich zur Geltung gebracht worden.

Zweitens aber trifft die Bestimmung, wertvolle Kräfte würden dadurch verloren gehen, nicht zu, da ja der Abschnitt 3 Ausnahmefälle kennt, so daß, wenn ein solcher Ausnahmefall vorliegt, die betreffende Kraft nicht verloren geht.

Die Sache greift aber tiefer. Sie greift in jene Tiefen hinein, die der Herr Landesbischof in seinen Ausführungen aufgedeckt hat. Ich möchte, wie gesagt, die Ausführungen des Herrn Landesbischof nicht noch einmal anklingen lassen. Ich möchte nur versuchen, 1. seine Grundgedanken nach einer Seite hin noch zu ergänzen, und möchte dann 2. ganz kurz auch ein praktisches Argument anführen, das nach meiner Überzeugung und nach meiner Erfahrung ebenfalls für den ursprünglichen Text der gedruckten Vorlage spricht.

Also zunächst ad 1: Die Ausführungen des Herrn Landesbischof waren mit veranlaßt worden dadurch, daß in der Begründung des Rechtsausschusses von der Zölibatsklausel gesprochen wurde. Eine solche Klausel habe heute keine Berechtigung mehr in einem kirchlichen Gesetz.

Dazu möchte ich nun folgendes zu bedenken geben: die sogenannte Zölibatsklausel ist wesensverschieden von der Zölibatsvorschrift, die dem katholischen Pfarrer gilt. Die Zölibatsklausel, die unser Gesetzestext zu enthalten scheint, ist genau gesehen eine Klausel zum Schutze der Mutterschaft. Ich möchte in allem Ernst vorschlagen, bei den weiteren Erörterungen die Formulierung Zölibatsklausel zu vermeiden und stattdessen von der Klausel zum Schutze der Mutterschaft zu sprechen.

Daß der in Frage stehende Text tatsächlich eine Klausel zum Schutze der Mutterschaft ist, muß ich nun begründen. Ich tue es durch folgende Überlegungen:

a) Ein Gesetzestext muß den Regelfall im Auge haben. Ausnahmen bestätigen bekanntlich die Regel. Daß es Ausnahmen gibt, hebt nicht auf, daß es die eigentlichen Regelfälle gibt. Die Möglichkeit von Ausnahmefällen wird ja auch in unserem Text vorgesehen und muß vorgesehen werden. Tatsächlich spricht ja sowohl die gedruckte Vorlage als auch der Abänderungsvorschlag von Ausnahmen. Vorlage und Abänderungsvorschlag unterscheiden sich nur dadurch, daß das, was für den Abänderungsvorschlag der Regelfall ist, für die Vorlage der Ausnahmefall ist. Es liegt also gerade eine Vertuschung von Regel und Ausnahme hier vor. Unsere Aufgabe besteht jetzt also darin, herauszufinden, was in dieser Materie hier der Regelfall ist, der von der Sache her gebotene Regelfall, und was in dieser Materie hier der Ausnahmefall ist. Ich bitte, dies im Auge zu behalten, daß meine Erwägungen sich auf den Regelfall beziehen, der von der Sache her, von dieser Sache her, also von der Verheiratung einer Vikarin her ins Auge zu fassen ist. Dazu kommt

b) folgende Erwägung: Die Verheiratung einer Vikarin ist ein bestimmter Fall von Eheschließung. In diesem Fall ist mit Bestimmtheit der Tatbestand gegeben, daß eine evangelische Frau einen evangelischen Mann heiratet. Die beiden, die hier heiraten, schließen also nicht nur nach den bürgerlichen Gesetzen eine legitime Ehe, sondern sie treten in den christlichen Ehestand. Diese Unterscheidung ist von grundsätzlicher Bedeutung. Eine Ehe kommt in jedem Fall grundlegend durch den Konsensus der beiden zustande, die sie schließen. Der Mann sagt, ich will dich als meine Frau, die Frau sagt, ja, ich will deine Frau werden, ich will dich als meinen Mann. Handelt es sich um Christen, so ist in diesem Konsensus auch der Wille zum Kind eingeschlossen. Wohl gemerkt, nicht erst die Tatsache, daß eine Ehe mit Kindern gesegnet wird, macht eine Ehe zur Ehe. Wohl gemerkt, der Wille zum Kind ist keineswegs das Ganze des Inhalts des die Ehe begründenden Konsensus. Aber wenn in dem die Ehe begründenden Konsensus der Wille zum Kind grundsätzlich nicht enthalten wäre, sondern durch eine klare bewußte Vereinbarung ausgeschlossen wäre, so würden die beiden, die sich den Konsensus geben, mit diesem verkürzten Konsensus gegen die göttliche Stiftung der Ehe und damit gegen die Ehe als Stand und damit gegen Gottes Gebot verstößen.

Wenn also eine Vikarin heiratet, dann ist in dem beiderseitigen Konsensus, der diese Ehe der Vikarin begründet, der Wille zum Kind bejaht und nicht verneint.

c) Nun bedenken wir noch einmal, daß wir den von der Sache her gebotenen Regelfall durch Gesetz zu ordnen haben. Der von der Sache her gebotene Regelfall muß nicht notwendig der von der Statistik her gebotene Regelfall sein. In der Regel wird der von der Sache her gebotene Regelfall auch der von der Statistik her gebotene Regelfall sein. Wenn wir diesen von der Sache her gebotenen Regelfall ins Auge fassen, dann müssen wir doch dies sagen: In diesem Regelfall verheiratet sich die Vikarin als eine Jungfrau, die noch Mutter werden kann und in der Regel Mutter wird. Mit der Verheiratung ist die Vikarin dem Willen nach eine Frau, die Mutter wird; sie ist ethisch-intentional werdende Mutter, und daß sie das ethisch-intentional ist, ist nicht ein spiritualistischer Gedanke, sondern ist eine Wirklichkeit.

Aus diesem Grunde ist es geboten, daß der Dienst, in dem eine Vikarin steht, als ein rechtlich geregelter, amtlicher Dienst von ihr nicht mehr ausgeübt wird, wenn sie sich verheiratet.

Der Text unserer Gesetzesvorlage erweist sich also in der Tat als eine Klausel, die werdende Mutterschaft schützt. Das ist der erste Grund, mit dem ich, wie ich glaube, bestimmte Intentionen des Votums des Herrn Landesbischofs noch etwas konkretisiert habe.

Mein zweiter Grund sind praktische Erwägungen, wenn Sie wollen, auch Erwägungen, die im Bereich des Psychologischen liegen. Eine Gesetzesregelung hat auch darauf zu achten, was ihre Handhabung anrichtet; sie hat auch darauf zu achten, was ihre

Handhabung bei denen bedeutet, die sie wahrnehmen müssen.

Nun ist es für alle Beteiligten — gerade auch im Blick auf die, die das Gesetz handhaben müssen — heilsamer, wenn eine Entlassung aus einem Dienst nicht Gegenstand einer besonderen Verordnung zu sein braucht, wenn vielmehr Gegenstand der besonderen Verordnung die Feststellung der Ausnahme ist.

Wir haben darüber gesprochen, was Regelfall und was Ausnahme hier von der Sache her ist. Darum meine ich, daß auch aus diesem Grunde es im Blick auf die Handhabung unseres Gesetzes für alle Beteiligten psychologisch wesentlich leichter ist, wesentlich klarere Situationen schafft, wenn ganz klar ist, daß das Dienstverhältnis der Vikarin mit ihrer Verheiratung auf Grund dieser Gesetzesregelung beendet ist. Indem wir diesen Satz beschließen, haben wir keine konkrete einzelne Person unmittelbar vor Augen und treffen keine einzelne konkrete Person. Dagegen in dem anderen Falle, nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses, wird bei der Beendigung des Dienstverhältnisses immer eine konkrete Person getroffen.

Auch aus diesen Gründen, die sich auf die praktische Handhabung beziehen, möchte ich doch dringend davor warnen, den ersten Satz des § 99 Ziffer 3 zu verändern und dringend empfehlen, bei dem vorgeschlagenen gedruckten Wortlaut zu bleiben. (Beifall!)

Synodaler Dr. Stürmer: Auch ich halte die Begründung, die der Rechtsausschuß gegeben hat mit der Zölibatsklausel, für nicht ganz angebracht. Meines Erachtens müssen wir wirklich anstreben, daß die verheiratete Vikarin aus dem Dienste ausscheidet. Was nun dazu geführt hat, daß nun trotzdem eine Abänderung vorgeschlagen worden ist, war der Gesichtspunkt, daß in der Kirche jeder Automatismus vermieden werden sollte und gerade in diesem Stück einmal praktisch werden sollte, was man die geistliche Leitung nennt. Aber ich könnte mich durchaus auf den Boden des ursprünglichen Entwurfs des Kleinen Verfassungsausschusses stellen, wenn in Abatz 3, zweiter Satz, an Stelle des „Evangelischen Oberkirchenrats“ der „Landeskirchenrat“ gesagt würde; denn dann wäre es möglich, daß auf dem Wege über die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats auch andere Gesichtspunkte innerhalb des entscheidenden Gremiums geltend gemacht werden könnten als die, die der Oberkirchenrat hat. (Beifall!)

Synodaler Dr. Müller: Hohe Synode! Ich möchte auch nur ein ganz kurzes Votum zu diesem Punkt, § 99 Absatz 3, abgeben. Ich meine, es kommt bei der Diskussion doch nicht so sehr auf die Begründung an, sondern auf die neu vorgeschlagene Formulierung. So sehr ich dankbar bin für die Gedanken von Professor Brunner, die den ganzen Ernst der zur Frage stehenden Entscheidung noch einmal klargemacht haben, so meine ich doch, daß gerade auch eine Vikarin bzw. eine Pfarrerin, wie es wohl heißen wird, ein solcher Mensch ist — denn sonst wäre sie nicht in dem Amt —, der diese gleichen

Gedanken vollziehen und seine Entscheidung daran richten kann, daß wir also hier in der Formulierung von Absatz 3 den schon eben angezeigten Automatismus meiden sollten. Wenn wir die Formulierung, die die Ausschüsse vorschlagen, genau durchlesen, so ist mit ein paar Worten mehr, nur nicht so automatisch, nach meiner Überzeugung der Endeffekt doch der gleiche.

Synodaler Karl Müller: Ich möchte den Antrag stellen, hier vielleicht einen Mittelweg zu beschreiben, und zwar möchte ich mich an die Ausführungen des Herrn Landesbischofs anlehnen. Der Herr Landesbischof hat u. a. vom Lebensstandard in einer jungen Ehe gesprochen. Deswegen meine ich, man sollte den ersten Satz vielleicht so fassen, daß es heißt:

„Verheiratet sich eine Vikarin, so endet damit das Dienstverhältnis nach spätestens 1 Jahr.“

Erstens einmal würde dann ein Jahr lang diese Kraft noch der Kirche erhalten bleiben und zum andern könnte in diesem Jahr der Lebensstandard dieser jungen Ehe etwas gehoben werden.

Synodaler Würthwein: Wir vom Rechtsausschuß müssen wohl zugestehen, daß wir so gründlich nach allen Seiten hin die Sache nicht durchdacht haben. Es ist ohne Zweifel, daß die Ausführungen von Professor Brunner uns sehr schwere Fragen aufgegeben haben.

Zum letzten Teil Ihrer Ausführungen ein Wort: Sollte ein Gesetz nicht den freien Raum lassen für die personale Entscheidung gerade in der Kirche, an die konkreten Personen zu denken? Das wollte ich nur sagen: ein Gesetz muß den freien Raum für die personale Entscheidung lassen und nicht durch automatisch wirkende Bestimmungen alles festlegen wollen.

Ferner: in der Praxis stehen wir oft vor einer schweren Frage: eine Religionslehrerin (etwa im Angestelltenverhältnis) scheidet bei der Verheiratung nicht aus dem Dienste aus. Wir stehen also in dieser Frage vor einer großen Unterschiedlichkeit, die uns nicht geringe Schwierigkeiten macht.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Nur eine kurze Bemerkung zu der Anregung von Bruder Stürmer. Er hat vorgeschlagen, es bei der gedruckten Fassung zu belassen, aber die Entscheidung darin nicht dem Evangelischen Oberkirchenrat, sondern dem Landeskirchenrat zuzusprechen. Ich glaube, daß dieser Vorschlag für die Vikarin, für die er eine Hilfe geben soll, ungünstiger ist als das, was jetzt drinsteht. Wenn nämlich der Evangelische Oberkirchenrat etwas in der Sache entschieden hat, dann steht meines Wissens immer noch die Beschwerde an den Landeskirchenrat offen. Es geht schneller im Evangelischen Oberkirchenrat. Es kann auch sehr gut einmal sein, daß der Evangelische Oberkirchenrat in der Hinsicht leichter geneigt ist, die Ausnahme zuzugestehen als der Landeskirchenrat.

Wenn es bei der gedruckten Fassung bleibt, würde ich im Interesse der Vikarin meinen, auch darin die gedruckte Fassung bestehen zu lassen, weil das für die Vikarin günstiger ist.

Synodaler Dr. Rave: Ich habe nicht die Absicht,

zur Sache zu sprechen, sondern möchte nur auf folgendes aufmerksam machen: Es heißt doch ausdrücklich, daß ein Pfarrer, also auch eine Vikarin, die hauptamtliche Religionslehrerin wird „und vom Staat als Angestellte oder Beamte übernommen werden“, im § 101. — Da wäre doch wohl genau zu prüfen, bezieht sich § 99 Absatz 3 bloß auf diejenigen, die von der Landeskirche als hauptamtliche Religionslehrerinnen eingesetzt werden? Und wie ist das, wenn die Betreffende Staatsbeamtin geworden ist? Endet dann bloß ihr Dienstverhältnis zur Kirche? Es heißt ja, sie bleiben in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Wegen solcher Folgerungen, die wir ziehen wollen und die ich an sich für richtig halte, dürfen wir auch nicht vergessen, wie das mit denen ist, die in den Staatsdienst gegangen sind.

Synodaler Schmitz: Ich darf eines vorausschicken: Die Ausführungen des Herrn Landesbischof haben mich außerordentlich beeindruckt, und darüber hinaus hatte ich noch den Vorzug, in einem Gespräch mit ihm länger darüber verweilen zu können, und ich war auch da von der Sorge, die ihn bewegt, außerordentlich beeindruckt.

Auf der anderen Seite glaube ich auch sagen zu können, daß der Rechtsausschuß in seinen Gliedern sich doch recht gründlich überlegt hat. Ob gerade das Stichwort Zölibatsklausel das glücklichste ist, darüber kann man streiten. Es lag nur so nahe. Und man nimmt ja gerne eine Bezeichnung, die eingängig ist. Daß es sich aber, wie Herr Professor Brunner meinte, um eine Bestimmung zum Schutze der Mutter handle — ja, so kann ich das nun wirklich doch nicht sehen. Denn, schauen Sie, für den Schutz der Mutter haben wir unendlich viele Bestimmungen, ganz zu schweigen davon, daß der erste Beschützer der Mutter der Vater und Ehemann zu sein hat. Das ist etwas, was man in der heutigen Zeit gerne zurückstellt, weil man immer an jene großen Einrichtungen sozialer Art denkt, die zum Schutze der Mutter aufgebaut sind. Und es ist doch auch so: wir können nicht immer sagen: ein Vikar und eine Vikarin finden sich, und nun wird die junge Ehe begründet. Daß eine Vikarin im Prinzip den Willen zum Kinde bei dem Eheschluß hat, Brüder und Schwestern, das zu bezweifeln, wage ich überhaupt nicht! Und ich rede gar nicht davon, daß sie dann ja nicht eine christliche Ehe schließen würden. Aber es ist doch nun einmal so, daß Kinder geschenkt werden und auch versagt sein können. Und in dem Entwurf ist nicht ohne Grund von der Ehe und dem Familienstand die Rede. Es gibt eben auch einen Ehestand, der nicht zur Familie führt, sondern auch die kinderlose Ehe ist Ehe. Und wenn das Kind versagt ist, dann kann das ungeschenkt bleiben in einer Alterslage, wo das noch möglich wäre, aber es kann auch eine Ehe geschlossen werden in einer Alterslage, wo Kinder naturgemäß versagt sind. Und da ist der Gedanke des Willens zum Kinde ein Gedanke, aber kaum greifbare Wirklichkeit. Und denken Sie daran, daß eine Vikarin, sagen wir einmal, mit 45 Jahren das Glück hat, den Partner zu finden, der nach ihrer Auffassung ihr bestimmt ist,

und der Partner hat die gleiche Auffassung. Ja, dann schließen sie doch auch die Ehe. Und wir haben bei der Auflösung der Ehe durch weltliche Gerichte bei den Pfarrherren die Automation im Rechtsausschuß für falsch gehalten und uns gegen sie mit Erfolg gewehrt und nicht nur den Hauptausschuß davon überzeugen können, sondern glücklicherweise auch das Plenum. Und gegen diese Automation wehren wir uns im Grunde, wenigstens die Glieder des Rechtsausschusses und ich als Berichterstatter sicherlich auch. Gegen diese Automation wehre ich mich. Ich finde es eben hart, wenn der Vikarin, die seit zwanzig Jahren im kirchlichen Dienst steht, deswegen, weil sie den Ehepartner gefunden hat, automatisch der Stuhl vor die Türe gesetzt wird. Sondern ich halte es für glückhafter, wenn sie dann ihre Entlassung einreicht. Dann kann sie entlassen werden, wenn sie es will oder das der Landeskirchenrat beschließt. Und das ist eben eine Aufgabe, die nicht angenehm ist, ebenso der Satz, daß diese Entscheidung mit Gründen zu versehen ist, für die, die diese Gründe abzufassen haben. Aber dazu ist man eben mal da, daß man Entscheidungen begründet und zu diesen Begründungen steht, auch in Gefahrenzeiten steht. Deswegen bin ich der Meinung, daß es hier glückhafter ist, die Automation auch vermieden zu wissen.

Und jetzt noch zu dem Einwand, den der Synodale Rave gebracht hat. Ja — sicherlich, daß man im Raum der Kirche nicht automatisch dem Gleichberechtigungsgrundsatz starr und stur unterworfen ist, teile ich vollkommen mit Herrn Prof. Brunner. Aber wir haben ja auch nur über die Bedenklichkeit im Blick auf den Gleichberechtigungsgrundsatz gesprochen. Das ist eine sehr knappe Begründung. Aber sie will wortwörtlich genommen sein. Und es ist ganz sicher, daß die Studienrätin, die hauptamtliche Religionslehrerin, die geheiratet hat, nicht, wenn sie verheiratet ist, vom Staat sofort entlassen wird, und daß auch alle Mutterschutzbestimmungen und alles, was dazu gehört, ihr gelten. Ja, liebe Schwestern und Brüder, es ist so manches Wort gefallen von den soziologischen Erfordernissen im Raum unseres zwanzigsten Jahrhunderts, zweite Hälfte, ja, wir stehen drin! An all dem kann man doch nicht vorbei, und was ist das für eine Diskrepanz: die eine Vikarin macht diesen Weg, und da geht es ihr so, und die andere Vikarin geht diesen Weg, und da steht sie vor dem § 99 Abs. 3. Das sind Gedankengänge, die in einem weiteren Sinne vom Gleichberechtigungsgrundsatz herkommen!

Und deswegen möchte ich sagen, auch der Rechtsausschuß hat sich in seiner Gesamtheit und in seinem Bericht das gründlich überlegt. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Becker: Herr Präsident! Meine Brüder und Schwestern! Ich halte persönlich diese Gegensätzlichkeit, diese Gegenüberstellung von Automation und der personalen Begründung nicht für glücklich. Und ich habe den Eindruck, daß wir uns in der Sache da nicht recht verstehen, wenn wir das zu sehr in den Vordergrund schieben. Was

mich persönlich bei dem sehr ernsten Wort des Herrn Landesbischof und bei dem Beitrag des theologischen Lehrers der Kirche heute vormittag beschäftigt, ist die Tatsache, daß weithin das Verständnis einer christlichen Ehe und das Verständnis einer christlichen Familie in unserer Zeit ungeschützt ist, und daß diese Schutzlosigkeit christlichen Ehe- und Familienverständnisses bis in den Raum der Kirche hineingegangen ist. Und ich möchte doch bitten, wirklich ernsthaft darüber nachzudenken, daß es eine entscheidende Sache ist, daß zu dem Konsensus der Ehe für das christliche, von der Schöpfung her gegebene Verständnis nicht nur das Zueinander zweier Menschen, die sich lieb haben, gehört, sondern ganz gewiß auch — und das wurde uns ja sehr eindrücklich und sehr klar bezeugt — eben der Wille zum Kind. Und ich weiß, eine kirchliche Gesetzgebung müßte gerade in unserer heutigen Zeit in irgendeiner Weise das sehr ernst zum Ausdruck bringen. Ich habe den Eindruck gehabt, daß der Kleine Verfassungsausschuß mit der ursprünglichen Fassung des Absatzes 3 dem Rechnung getragen hat. Ich möchte auch noch einmal zu bedenken geben, daß doch der Absatz 3 in jeder Weise den Ausnahmefall sehr klar regelt und auch nicht lieblos regelt. Und daß dadurch in gar keiner Weise das, was uns von Bruder Schmitz eben gesagt wurde, irgendwie verkürzt wäre oder auf eine nebенästliche Ebene abgeschoben wäre. Aber mir liegt doch daran, daß es der Kirche geschenkt würde, gerade in unserer Zeit hier anders, als im Raum der weltlichen Belange es geschieht, sichtbar und sehr deutlich zu machen, um was es bei einer christlichen Ehe und auch Familie geht.

Ich war geneigt, dem Vorschlag von Bruder Stürmer zuzustimmen, weil ich wirklich zunächst geglaubt habe, daß das ein Schutz sein könnte für unsere Vikarin, die etwa den Eindruck haben könnte, daß sie von ihrer Behörde — die Herren Brüder des Oberkirchenrats nehmen mir das nicht übel! — überfahren wird. (Heiterkeit!)

Aber nachdem es deutlich geworden ist, daß ja dann eine letzte Instanz ausgeschlossen wäre, bin ich allerdings auch davon überzeugt, was Herr Professor v. Dietze gesagt hat, daß es vielleicht besser ist, wenn wir diese letzte Instanz an den Landeskirchenrat noch offen lassen. Aber ich möchte Ihnen wirklich zu bedenken geben, ob es nicht einer Kirche angemessen ist in der heutigen Zeit, durch irgendeine geordnete Aussage in ihrer Gesetzesbildung zu sagen: es geht bei dem Verständnis der Ehe und der Familie um andere Dinge als nur um den Konsensus des Zusammengehörens und des sich Liebhabens und des Miteinanderlebens.

Das ist mein Anliegen, das ich kurz hier vortragen wollte.

Synodaler Hürster: Die bisherigen Diskussionen haben doch die Sache eigentlich und wesentlich nur verkompliziert. Ich spreche nun als Laie zu beiden Seiten und bitte, daß wir dieser Verkompliziertheit doch ein Ende machen. Die Spannungen, die darin liegen, können wir mit keiner Fassung beseitigen. Diese können gelöst werden durch die Ausnahme,

die in der alten Fassung möglich ist. Die alte Fassung ist die klarere Formulierung, wenigstens für mich als Laie, und ich bitte, sie unverändert anzunehmen.

Synodaler Höfflin: Für den Fall, daß die letzte Fassung angenommen werden soll, würde ich doch darum bitten, wenn nicht sachlich, so doch optisch eine Milderung der Automation dadurch zu bringen, daß man sagt:

„Verheiratet sich eine Vikarin, so endet damit das Dienstverhältnis, sofern der Landeskirchenrat hiervon keine Ausnahme bewilligt.“ Ich habe eingesetzt „Landeskirchenrat“, weil mir das Argument von Dr. Stürmer vorhin eingeleuchtet hat.

Synodaler Schaal: Weil ich in Amtsbrüderkreisen zunächst für die alte Vorlage war und jetzt meine Meinung ändern mußte, möchte ich das hier ganz kurz begründen. Wenn sich eine Vikarin verheiratet, bringe ich ihr volles Vertrauen entgegen, daß sie eine christliche Ehe führt. Ich bringe ihr auch das volle Vertrauen und Verständnis entgegen, daß sie aus diesen Gründen und auch aus Taktgründen rechtzeitig um Beurlaubung bittet. Ich darf in Parallelen das auch noch einmal erwähnen: Wenn ein Mädchen Theologie studiert, bringe ich ihr zunächst das volle Vertrauen entgegen und gebe ihr „Grünes Licht“, daß sie auch in jedes Amt kann. Sonst ist die Bewilligung zum Studium nicht echt. Ich setze aber auch wiederum das volle Vertrauen in sie, daß sie nicht nach jedem Amt strebt. (Beifall!)

Synodaler D. Brunner: Um an das zuletzt Gesagte gleich anzuknüpfen: Ich bin nicht der Meinung, daß eine kirchengesetzliche Regelung in der Weise, wie es hier eben kundgetan worden ist, Sachverhalte in Ansatz bringen darf, die wir alle bejahren und von deren Vorhandensein wir alle überzeugt sind, die aber doch in bestimmten Fällen nicht gegeben sind. Wenn Sie unser Pfarrerdienstgesetz daraufhin einmal durchsehen, so kommt doch heraus, daß die Masse der Bestimmungen solche Tatbestände im Auge hat, von denen wir sagen müssen, daß sie ordentlicherweise überhaupt nicht vorkommen dürfen, und trotzdem müssen wir das regeln. Das bitte ich doch grundsätzlich beachten zu wollen.

Ich bin der festen Überzeugung, daß der Rechtsausschuß seinen Abänderungsantrag gut überlegt hat. Das war nicht meine Meinung, daß hier eine oberflächliche Begründung gegeben würde. Aber die Grundgedanken dieser Begründung schienen mir nicht auszureichen, um diesen Änderungsvorschlag hinreichend zu begründen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit doch auch einmal auf folgendes zu sprechen kommen. Ich bitte um Entschuldigung, ich möchte niemand zu nahe treten. Ich weiß, daß Ausführungen in einer Synode einen gewissen werbenden Charakter haben müssen, daß man also auch Begriffe gebrauchen muß, die eingängig, einschlagend und unter Umständen auch geeignet sind, gewisse Assoziationen hervorzurufen, die stimmungsmäßig die Abstimmung beeinflussen. Ob das wirklich gut und der Verhand-

lungswise einer Synode angemessen ist, möchte ich in Frage stellen. (Beifall!)

Ich möchte diese Gelegenheit benützen, um meine Verwunderung darüber zum Ausdruck bringen, daß bei der theologischen Diskussion darüber, ob und in welchem Sinne von der Erschaffung her gegebene gottgesetzte Sachverhalte im Raum der Kirche zur Geltung kommen müssen, dieser Grundgedanke dadurch verdächtigt worden ist, daß er in die Nähe der Arierparagraphen der DC-Kirchengesetzgebung des Dritten Reiches gebracht worden ist. Hier haben mich die Ausführungen von Herrn Dekan Würthwein sehr getroffen. Eine ähnliche Weise des Gebrauchs von „eingängigen“ Formulierungen liegt auch dort vor, wo ein Gegensatz konstruiert wird zwischen einer „personal“ gedachten Ordnung und einer Ordnung im Schema eines „Automatismus“. Wir kommen hier beinahe in eine ähnliche Diskussion hinein — so scheint es — wie in der Abendmahllehre, wo „Substanzdenken“ und „personalistisches Denken“ gegeneinander ausgespielt werden. Auch gegen diesen Verdacht muß ich mich hier wehren. Es liegt im Wesen einer gesetzlichen Regelung, daß auf bestimmte Tatbestände, die eintreten, bestimmte andere Tatbestände automatisch folgen. Das geht gar nicht anders. Worauf es mir bei meinen Schlußbemerkungen ankam, die gar nicht so sehr betont waren, sondern nur die Frage der psychologisch-praktischen Handhabung berührten, war dies: Es ist doch ein Unterschied, ob eine generelle Regelung getroffen wird, der alle, ohne jede Ausnahme, von vornherein unterstehen — jeder von uns steht doch von vornherein unter solchen generellen Regelungen — oder ob meine vorgesetzte Behörde mir gegenüber eine Entscheidung trifft, die nicht in einer allgemeinen Regelung, sondern in meinen persönlichen Verhältnissen begründet ist. Das bitte ich zu beachten und nicht mit diesem Schlagwort „Automatismus“ eine gesetzliche Regelung in Verdacht zu bringen.

Das dritte: Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß, von der Sache her gesehen, der Fall, daß eine Vikarin mit 45 oder mit 50 Jahren heiraten will, zum Regelfall gehört. Ich habe meinen Begriff „Regelfall“ definiert. Dieser angezogene Fall zählt eindeutig zu den Ausnahmefällen. Was in einem solchen Fall der Evangelische Oberkirchenrat beschließt, das steht in seinem Ermessen.

Ahnliches gilt für den von Herrn Konsynodalen Rave angezogenen Fall für die Vikarin, die hauptamtliche Religionslehrerin im Staatsdienst ist. Gesettzt der Fall, die Regelung des Dienstes der Vikarin würde nur so lauten: „Der Dienst der Vikarin besteht darin, daß sie hauptamtliche Religionslehrerin im Staatsdienst ist.“ Dann wäre ich gegen die Fassung der gedruckten Vorlage. Aber wenn wir das konkrete Bild des Dienstes einer Vikarin vor Augen haben, dann greift ihr Dienst doch wesentlich weiter, gerade nach unserer Bestimmung, nach der sie das Predigtamt und die Sakramentsverwaltung im Rahmen ihres Dienstes hat. Da tritt doch hervor ihr Dienst an den Gemeindegliedern, in öffentlichen Versammlungen usw., so daß ich meine,

auch der Fall, der von Herrn Dr. Rave angezogen wurde, fällt nach meiner Definition unter die Ausnahmefälle.

So möchte ich mit einem letzten Wort schließen: Ich habe die Bestimmung, wie sie in der gedruckten Vorlage steht, als eine Klausel zum Schutze werdender Mutterschaft bezeichnet. Ich möchte nach wie vor an dieser Interpretation festhalten. Es gibt nicht nur einen Schutz, der — um jetzt den Ausdruck hier einmal anzuwenden — personal ausgeübt wird. Es gibt auch einen vorbeugenden Schutz, der durch eine gesetzliche Regelung generell ausgesprochen wird. In diesem Sinne — meine ich — ist die sich in der gedruckten Vorlage findende Formulierung ein Schutz werdender Mutterschaft. (Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Wenn ich auch Ihren Unmut durch die Verlängerung der Aussprache erregen sollte, so bin ich doch verpflichtet, zu dem Einwand von Herrn Dr. Rave Stellung zu nehmen. Er hat eine Frage aufgeworfen, die wahrscheinlich in dieser Tagung gar nicht gelöst werden kann. Ich nehme an, daß auch bei der Schlußabstimmung zum Ausdruck gebracht wird, Herr Präsident, daß es sich hier um eine Erste Lesung handelt und wir noch ein Jahr Zeit gewinnen, um noch einige wichtige Fragen, die in dieser Synodaltagung noch nicht befriedigend beantwortet worden sind, zu klären.

Die Fragestellung von Herrn Dr. Rave, die sich auf die Vikarin als zugleich staatliche Religionslehrerin bezieht, betrifft einen Tatbestand, der nicht als Ausnahme angesprochen werden kann. Der größte Teil unserer Vikarinnen ist als Religionslehrerin tätig, und ein erheblicher Teil dieser Personengruppe wird in das staatliche Beamtenverhältnis übernommen. Bei diesem Tatbestand spitzt sich die Problematik zu der Frage zu, die den Kleinen Verfassungsausschuß und den Rechtsausschuß eingehend beschäftigt hat: Wie verhält sich die Eigenständigkeit der Kirche, die Eigenständigkeit des Kirchenrechts, und hier speziell des kirchlichen Dienstrechts, zum staatlichen Recht, zur staatlichen Verfassung und insbesondere zum öffentlichen Dienstrecht des Staates?

Bei dieser Frage ist man in der Kirche freier, soweit es sich nur um die Regelung eines innerkirchlichen Dienstes handelt. Da stellt sich die Frage so: Was bedeutet es, wenn in den Staatsverfassungen die kirchliche Autonomie durch das für alle geltende Gesetz eingeschränkt wird? Darunter fallen unbestritten z. B. die Grundrechte, in diesem Zusammenhang also insbesondere das Grundrecht der Gleichberechtigung (Art. 3 BGG) und die institutionelle verfassungsrechtliche Garantie von Ehe und Familie in Artikel 6 des Bonner Grundgesetzes. Was ist aus diesen Bestimmungen der Staatsverfassung für das im Prinzip eigenständig zu entwickelnde kirchliche Dienstrecht zu entnehmen? Ich will das jetzt nicht weiter ausführen, um Sie nicht aufzuhalten. Ich käme im Ergebnis zu der Auffassung, daß, soweit es sich um ein ausschließlich von der Kirche zu regelndes Dienstverhältnis handelt, hier die Autonomie der Kirche, die Eigenständigkeit des Kirchenrechts, Platz greift. Die

Staatsverfassungen — Artikel 137 WRV und Artikel 140 BGG — heben für die kirchliche Autonomie die Ämterordnung besonders hervor.

Schwierigkeiten treten auf, wenn der dienstrechtliche Status des kirchlichen Dieners oder der kirchlichen Dienerin ein doppelter ist und sowohl im kirchlichen Dienstrecht als auch im öffentlichen Dienstrecht des Staates, speziell im Beamtenrecht, gründet. Für das öffentliche Dienstrecht des Staates ist jetzt herrschende Meinung, daß frühere Bestimmungen des staatlichen Beamtenrechts, wonach Beamteninnen bei ihrer Verheiratung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, verfassungswidrig sind. Ich darf aus dem führenden Handbuch über die Grundrechte von Scheuner u. a. zitieren:

„... Die einschneidendste Bestimmung ist die, daß die weiblichen Beamten bei Wiederverheiratung entlassen werden können (§ 63 DBG), ja allenfalls entlassen werden müssen“ — das ist der § 63 des Deutschen Beamten-Gesetzes. — „Nachdem das Reichsgericht schon für die Weimarer Verfassung die Verfassungswidrigkeit derartiger Entlassungsbestimmungen festgestellt hatte, sollte es unzweifelhaft sein, daß eine derartige Bestimmung — ebenso der ihr entsprechende § 17 TAO — gegen Artikel 3 Absatz II des Bonner Grundgesetzes verstößt und nicht über den 31. 3. 1953 hinaus in Kraft geblieben ist.“ (Das war das Inkrafttreten des bekannten Gleichberechtigungsgesetzes.) „Das Beamtenverhältnis darf nicht für den Mann lebenslänglich unkündbar, für die Frau aber kündbar sein. § 63 des Deutschen Beamten-Gesetzes läßt sich weder darauf stützen, daß er „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“ — das ist ja auch ein Verfassungsgrundsatz. — „(Artikel 33 Absatz V des Bonner Grundgesetzes) entspreche, noch daß er der Förderung der Familie diene (Artikel 6 Grundgesetz), wird er doch mit Recht „Zölibatsklausel“ genannt.“

Diese Auffassung wird dann auch in einzelnen schon vorliegenden Entscheidungen der Verwaltungsgerichte bestätigt. So heißt es etwa in einem Urteil des Württemberg-badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 4. 8. 1949 — ich darf den entscheidenden Satz zitieren:

„§ 63 Deutsches Beamten-Gesetz enthält eine Sondervorschrift für verheiratete Beamteninnen, während die ledigen weiblichen Beamten keiner Beschränkung unterworfen sind. Er soll nur be zwecken, daß die Frau ihrem eigentlichen Beruf als Ehefrau und Mutter zugeführt wird. Dieser staatspolitische Zweck mag gerechtfertigt sein, er kann aber nicht zum Gegenstand beamtenrechtlicher Erwägungen gemacht werden, weil es Sache der einzelnen Frau sein muß und sein darf, ihren Beruf und Arbeitsplatz frei zu wählen (Artikel 12 Bonner Grundgesetz)“ — auch wieder ein Grundrecht — „und demnach selbst zu bestimmen, ob sie dem Beamtenberuf oder dem Beruf als Hausfrau und Mutter den Vorzug geben wird.“

Nehmen Sie nun an, eine Vikarin ist als Studien-

rätin in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Sie verheiratet sich, und jetzt befaßt sich der Oberkirchenrat bzw. der Landeskirchenrat mit diesem Fall. Wenn man nach den innerkirchlichen Überlegungen zu der Überzeugung gelangt, daß hier es bei der grundsätzlichen Entscheidung des Pfarrerdienstgesetzes, d. h. dem Ausscheiden aus dem Dienst bleiben soll, so fragt sich, wie diese Entscheidung zu vollziehen ist. Was bedeutet die kirchliche Entscheidung für den beamtenrechtlichen Status. Hier tauchen schwierige Fragen auf, die nur angedeutet sind in § 101 des Pfarrerdienstgesetzes.

„Pfarrer“, — und das gilt ja dann auch entsprechend für Theologinnen — „die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen und vom Staat als Angestellte oder Beamte übernommen werden, bleiben in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Sie unterliegen der Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt der zuständigen landeskirchlichen Organe.“

Nehmen Sie noch hinzu, daß nach unserer Grundordnung die Erteilung von Religionsunterricht Ausübung des Predigtamtes ist, nehmen Sie noch das hinzu, daß nach Staatsverfassung und Staatskirchenvertrag Religionsunterricht von der Kirche besorgt und überwacht wird, dann stellt sich für die Kirchenleitung die Frage, ob eine innerkirchliche Entscheidung des Ausscheidens etwa dadurch dem Staat gegenüber vollzugsreif gemacht werden kann, daß man der Theologin die Missio entzieht. Diese ist die kirchliche Voraussetzung für das Dienstverhältnis beim Staat.

Dies mag Ihnen die Problematik aufzeigen, die mit dem Diskussionsbeitrag von Herrn Direktor Rave verbunden ist. Sie wissen, daß die hauptamtlichen Religionslehrer ungeachtet dieser dienstrechtlichen Schwierigkeit größten Wert darauf legten, daß es auch in Zukunft bei ihrem dienstrechtlichen Doppelstatus bleibt.

Ich möchte empfehlen, die endgültige Beantwortung der damit aufgeworfenen Frage bis zur Frühjahrstagung 1962 und zur zweiten Lesung aufzuschieben.

Präsident Dr. Angelberger: Nach Schluß der Aussprache über den Absatz 3 des § 99 kommen wir zur Abstimmung.

Synodaler Dr. Rave (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte mir dies nicht übel zu nehmen, da ich nur die Frage habe, die eigentlich geklärt werden muß, ehe wir zu einer so schwerwiegenden Abstimmung kommen. (Zuruf Präsident Dr. Angelberger: in erster Lesung kommen!) — Jawohl! Und zwar geht es mir um den ersten Satz der abgeänderten Vorlage des Rechtsausschusses: „Verheiratet sich eine Vikarin, so kann sie ... beantragen.“ Soll das bedeuten, daß es in das Belieben der Vikarin gestellt ist, ob sie diese Entlassung beantragt oder nicht? Dann hätten Sie nämlich die zweite Regelung und die Ausnahme. Es könnte aber auch so aufgefaßt werden, daß hier bloß auf die Möglichkeit ihrer Entlassung mit der unten genannten finanziellen Entschädigung abgehoben werden soll. In dem letzten Fall würden sich die beiden Fassungen gar nicht

unterscheiden. (Zuruf Präsident Angelberger: Das ist klar!)

Im ersten Fall, wenn ungestrichen bleibt soll, d.h. es liegt in ihrem Belieben, dann ist die Entscheidung natürlich eine sehr ernste. (Zuruf Synodaler Schmitz: Es kommt ja noch Satz 2.)

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt der Abänderungsantrag des Rechtsausschusses vor. Wer ist für die Fassung, die der Rechtsausschuß vorgeschlagen hat? — 13. — Wer enthält sich? — 8.

Somit kämen wir zur Fassung der gedruckten Vorlage. Und hier liegen, um das nochmals ins Gedächtnis zurückzurufen, zwei Ergänzungsanträge vor, und zwar hinsichtlich des Satzes 1 seitens des Konsynodalen Karl Müller, der hinter dem Wort „Dienstverhältnis“ eingefügt haben möchte: „nach spätestens einem Jahr“. Also:

„..., so endet das Dienstverhältnis nach spätestens einem Jahr.“

Wer ist für die Einfügung dieser Worte? — 1. — Wer enthält sich? — Niemand.

Der Synodale Höfflin hat hinsichtlich der Fassung der Sätze 1 und 2 eine Änderung begehrts, und zwar dahingehend, daß Satz 1 verbleibt und dann der nächste Halbsatz kommt: „sofern der Landeskirchenrat hiervon keine Ausnahme bewilligt.“

Wer ist für die von dem Synodalen Höfflin vorgeschlagene Fassung? — 6. — Wer enthält sich? — 1. — So hätten wir für Absatz 3 des § 99 die Fassung der gedruckten Vorlage.

Synodaler Dr. Götsching: Ich möchte zu Absatz 3 noch eine Anregung geben, die aber in keinerlei innerem Zusammenhang zu dem steht, was in der ganzen letzten Stunde erörtert worden ist. Deswegen wollte ich zunächst diesen Fragenkomplex beraten lassen. Es ist nur eine ganz kurze Anregung: Das Kirchengesetz von Hessen und Nassau hat in § 7 noch den Fall vorgesehen, daß, wenn die Ehe aufgelöst wird durch den Tod des Ehegatten, die Vikarin wieder in ihr Amt zurückkehren kann, wenn die Voraussetzungen der Natur nach noch gegeben sind. Ich möchte nur zur Diskussion stellen, ob es wünschenswert wäre, daß hier zum Schluß noch dieser Passus hineinkäme.

Synodaler Dr. Stürmer: Ich beantrage, das bei der zweiten Lesung zu behandeln.

Präsident Dr. Angelberger: Sehr richtig! Das haben Sie mir aus dem Mund genommen.

Zu den Absätzen 4 und 5 liegen keine Abänderungsanträge vor. Wer kann der Fassung der beiden Absätze nicht zustimmen? — Enthaltung? — Angenommen.

2. „Pfarrer als hauptamtliche Religionslehrer.“ § 100: Zu der vorgeschlagenen Fassung liegt ein Änderungsantrag nicht vor. Es ist jedoch seitens des Rechtsausschusses der Antrag gestellt, einen Absatz 2 diesem Paragraphen anzufügen, und zwar mit dem Wortlaut:

„Der Dienst des hauptamtlichen Religionslehrers gründet in dem der Kirche aufgetragenen Predigtamt. Er umfaßt die kirchliche Unterweisung und Seelsorge in der Schule.“

Synodaler D. Brunner: Ich möchte doch zu bedenken geben, ob wir die Seelsorge auf der gleichen Ebene, mit dem gleichen Gewicht aussprechen können wie die Aufgabe, Religionsunterricht zu erteilen. Meines Erachtens ist das schwierig und bedenklich. Der Sinn des ursprünglichen Vorschlags des Hauptausschusses ging dahin, daß in der Unterrichtstätigkeit auch die Wahrnehmung einer seelsorgerlichen Verantwortung eingeschlossen ist. Das sollte bedeuten, daß — was sich eigentlich wiederum von selbst versteht — der Religionslehrer, wenn er merkt, daß bei dem einen oder anderen der Schüler etwas unter vier Augen zu besprechen ist, sich nicht auf den Standpunkt stellen darf, er habe seine Stunde gehalten, damit sei alles erledigt, sondern daß er dann unter Umständen das Fragliche wirklich seelsorgerlich zur Sprache zu bringen hat. Das gleiche gilt selbstverständlich auch dann, wenn aus dem Kollegenkreis etwas an ihn herangebracht wird, was Seelsorge verlangt. Dann soll er sich nicht auf den Standpunkt stellen: ich bin Religionslehrer, wie andere Mathematiklehrer sind, das geht mich nichts an. Aber expressis verbis ihm einen besonderen Seelsorgeauftrag zu erteilen, für all die Menschen, die in der Schule sind, das scheint mir über die Dienstpflicht des hauptamtlichen Religionslehrers hinauszugehen. Ich würde als hauptamtlicher Religionslehrer gegen diese Formulierung Einwände erheben und sagen: diese Verantwortung übernehme ich nicht. Denken Sie doch an Sätze, wie Sie sie im Propheten Hesekiel finden über die Verantwortung, die der Wächter über die Seelen hat. Wir können mit diesen Dingen so nicht umgehen, daß wir das so einfach hinsetzen: Jetzt bist du hauptamtlicher Religionslehrer, und dabei hast du auch ein Wächteramt für die Seelen. Seelsorge ist nicht etwas, was ich so aus dem Ärmel herauschütteln kann. Wir können diese beiden Funktionen, Religionsunterricht und Seelsorge, nicht gleichgewichtig nebeneinander hinstellen, denn wir überfordern damit den hauptamtlichen Religionslehrer. Wir wollen ihm nur einen Hinweis geben, der sich eigentlich von selbst versteht: Deine gesamtkirchliche Verantwortung geht nicht auf in der Unterrichtsstunde, sondern es ist noch ein Horizont drumherum, den wir mit den Worten „seelsorgerliche Verantwortung“ andeuten.

Darum bitte ich, doch zu erwägen, zu der ursprünglichen Fassung des Hauptausschusses zurückzukehren. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ehe ich in der Einzel-aussprache zu § 100 fortfahre, möchte ich nochmals den Vorschlag des Hauptausschusses bekanntgeben. § 100 soll nach dem Vorschlag des Hauptausschusses den Wortlaut erhalten:

1. Ein Pfarrer, der hauptamtlich Religionsunterricht erteilt, wird auf die Stelle eines hauptamtlichen kirchlichen Religionslehrers als Pfarrer der Landeskirche berufen.

2. Die Aufgabe eines solchen Pfarrers ist die Erteilung des Religionsunterrichts; dazu gehört notwendig die Wahrnehmung einer seelsorgerlichen Verantwortung innerhalb der Schule.

3. Der Dienst des hauptamtlichen Religionslehrers ist in dem der Kirche aufgetragenen Predigtamt eingeschlossen.“

Soweit der Vorschlag des Hauptausschusses.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Es tut mir leid, daß der Vorschlag des Rechtsausschusses unseren Kon-synodalen Brunner so geschmerzt und in leidenschaftliche Erregung gebracht hat. Aber ich muß nun den Rechtsausschuß gegen das, was er gesagt hat, in Schutz nehmen: Wir sind nicht leichtfertig mit der Seelsorge umgegangen. Ich bitte Sie, das, was wir vorgeschlagen haben, Wort für Wort genau zu lesen, ehe Sie uns hier solche Vorwürfe machen.

Wir haben gesagt in unserem Vorschlag: „die kirchliche Unterweisung“ und nachher, ohne Artikel, „Seelsorge“. Daß überhaupt Seelsorge in der Schule Aufgabe des hauptamtlichen Religionslehrers ist, das geht auch aus dem Vorschlag des Hauptausschusses hervor. Also: Ich sehe da keinen wesentlichen Unterschied. Ich darf auch daran erinnern, daß der Vorsitzende des Hauptausschusses, Bruder Adolph, gestern hier erklärt hat, daß er jedenfalls für seine Person — und er nahm an, auch für andere Mitglieder des Hauptausschusses — dem Vorschlag des Rechtsausschusses zustimmen könne.

Synodaler Schmitz: Wenn sich der Rechtsausschuß in zweifacher Bestückung zum Wort meldet, dann ersehen Sie daraus, wie ernst er es meint. Kon-synodaler Brunner hat uns doch in einem anderen Zusammenhang vor Tagen dargelegt, daß es mit dieser Pfarrerin nicht gehe, weil sie nämlich nicht in allem das sei, was der Pfarrer sei. Aber nun halte ich mich an das Wort, und zwar auch an das Wort, das die Synode beschlossen hat. Der „Pfarrer, der hauptamtlich Religionsunterricht erteilt“ — der Pfarrer! —, wird auf die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers als Pfarrer der Landeskirche berufen. Brüder und Schwestern! Wenn der nicht Seelsorge treiben darf, ja wer darf's denn dann? Darf das nur der Gemeindepfarrer, der das Kind in der Schule, wie oft, sieht, oder darf es der Religionslehrer, der Pfarrer ist und als Pfarrer hauptamtlicher Religionslehrer wird und als Pfarrer der Landeskirche diesen Schulbuben und dieses Mädel zwei- bis dreimal in der Woche unter seinen Augen hat, was dem Herrn Gemeindepfarrer nicht gelingt! Der Pfarrer sollte von der Seelsorge ausgeschlossen sein! (Zurufe: Nein! Das ist ein Mißverständnis!)

Synodaler D. Brunner: Ich bitte um Entschuldigung, wenn meine Ausführungen so aufgefaßt werden konnten, als ob der Rechtsausschuß leichtfertig mit der Aufgabe der Seelsorge umgegangen wäre. Die schriftliche Formulierung des Antrags des Rechtsausschusses zu dieser Fassung lag mir nicht vor. Darf ich fragen, ob denn allen Synodalen der schriftliche Text mit dem Unterschied in der Artikelfrage deutlich gewesen ist? (Zurufe: Nein!) Er lag schriftlich nicht vor.

Präsident Dr. Angelberger: Nein! Ich habe ihn deshalb verlesen, ehe wir mit der Aussprache begonnen haben.

Synodaler D. Brunner: Ich habe versucht nachzu-

schreiben, weil es mir sehr auf die Wörter ankommt; aber ich habe beim Nachschreiben nicht alles mitbekommen können. Trotzdem meine ich, daß der Abstand, der hier wahrzunehmen ist, nicht nur mit dem Weglassen des Artikels zum Ausdruck gebracht werden sollte.

Ich freue mich darüber, daß wir darin einig sind, daß die Aufgabe, eine seelsorgerliche Verantwortung wahrzunehmen, einen anderen Akzent trägt als die dienstliche Vorschrift, den Religionsunterricht zu erteilen. Das ist bei dem Pfarrer einer Gemeinde anders. Die seelsorgerliche Verantwortung eines hauptamtlichen Religionslehrers im Rahmen der Schule ist nicht dieselbe wie die Verantwortung für die Seelsorge, die der Gemeindepfarrer trägt.

Das muß — meine ich — klar und deutlich auch in der Formulierung zum Ausdruck gebracht werden. Der Pfarrer in der Gemeinde wird im Jüngsten Gericht anders gefragt nach der Wahrnehmung seiner Seelsorgeverantwortung in der Gemeinde als der hauptamtliche Religionslehrer in der Schule. Er wird anders gefragt. Die Verantwortung, der Auftrag dazu, ist jeweils verschieden und muß auch verschieden wahrgenommen werden.

Synodaler Frank: Liebe Brüder und Schwestern! Ich glaube, daß im Jüngsten Gericht jeder im Bereich des Dienstes, in den er gestellt worden ist, zur Verantwortung gezogen werden wird.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt der Antrag des Rechtsausschusses vor, einen Absatz 2 einzufügen. Ferner haben wir einen Antrag des Hauptausschusses, einen Absatz 2 und einen Absatz 3 hinzuzufügen. Wer ist für die Aufnahme des Absatzes 2 als einzigen weiteren Absatz, so wie ihn der Rechtsausschuß vorgeschlagen hat. Also wer ist für die Einfügung? — 28. — Wer ist dagegen? — 11. — Wer enthält sich? — 8.

Wir kommen zu § 101 Absatz 1. Zu Absatz 1 dieses Paragraphen liegt ein Abänderungs- oder Ergänzungsantrag nicht vor. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Niemand.

Absatz 2: Hier schlagen beide Ausschüsse vor, in der zweiten Zeile Ende statt des Wortes „solange“ das Wort „soweit“ einzusetzen. Also Absatz 2 „soweit“ statt „solange“. Wer ist gegen diese Fassung mit der kleinen Änderung? — Wer enthält sich? — Niemand.

Zu Absatz 3 liegen keine Wünsche vor. Ich komme zur Abstimmung. Können Sie der vorgeschlagenen Fassung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Somit wäre § 101 erledigt.

Wir kämen zu § 102 Absatz 1: Hierzu liegt kein Änderungswunsch vor. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Angenommen.

Wir kommen zu § 102 Absatz 2. Hier haben beide Ausschüsse eine Änderung vorgeschlagen. Ich darf zunächst den Vorschlag des Hauptausschusses vorlesen:

„Unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten kann er jede kirchliche Aufgabe im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle übernehmen. Es wird erwartet, daß er hierzu auf Grund seiner Ordination bereit ist.“ Der Wortlaut des Rechtsausschusses ist gleichlautend mit dem gedruckten Text.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich möchte nur daran erinnern, daß der Vorschlag des Rechtsausschusses, den gedruckten Text zu belassen, nicht ganz einheitlich im Rechtsausschuß gefaßt worden ist. Es ist ja schon darüber gesprochen worden, daß die eine Meinung dahin ging, die letzten Worte „es sei denn, daß“ wegzulassen in dem letzten Nebensatz in der gedruckten Vorlage. Ich wäre dankbar, wenn darüber nötigenfalls, falls nicht der Antrag des Hauptausschusses angenommen sein sollte, auch noch eine Entscheidung herbeigeführt werden könnte.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Ich stelle den Abänderungsvorschlag des Hauptausschusses zur Abstimmung. Wer ist gegen den Vorschlag des Hauptausschusses? — 21. — Wer ist dafür? — 28. — Wer enthält sich? — 3. — Somit wäre der Vorschlag des Hauptausschusses angenommen.

3. „Erfüllung des kirchlichen Auftrages in weiteren staatlichen Bereichen.“ § 103: Zu allen drei Absätzen liegen keine Änderungswünsche vor. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Niemand.

§ 104: Auch zu dieser Bestimmung hat niemand einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung gestellt. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltung? — Niemand.

4. „Erfüllung des kirchlichen Auftrags in diakonischen Werken und Einrichtungen.“ § 105:

Absatz 1: Hier schlagen beide Ausschüsse — Haupt- und Rechtsausschuß — übereinstimmend vor, in der Mitte der dritten Zeile an Stelle des Wortes „kirchlichen“ das Wort „diakonischen“ zu setzen und des weiteren in der vierten Zeile hinter dem Wort „Einrichtungen“ einzufügen: „im Bereich der Landeskirche“.

Synodaler Dr. Stürmer: Habe ich mich getäuscht, Herr Präsident, daß Sie eben bei der Überschrift vorgelesen haben „in diakonischen Werken und Einrichtungen“. Ich glaube, in der Überschrift müßte das bleiben; denn es gibt auch ein kirchliches Werk wie das Männerwerk, das nicht unbedingt als diakonisches Werk bezeichnet werden kann.

Präsident Dr. Angelberger: Ich habe die Überschrift der gedruckten Vorlage vorgelesen. Wollten Sie einen Antrag stellen? —

Synodaler Dr. Stürmer: Ich wollte das nur klarstellen.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist gegen die veränderte Fassung des Absatzes 1 des § 105? — Eine Stimme. — Wer enthält sich? — Niemand.

Wir kommen zu Absatz 2 des § 105; zu ihm liegen keine Änderungswünsche vor. — Wer ist gegen die Fassung der Vorlage? — Niemand. — Wer enthält sich? — Angenommen.

Absatz 3: Auch für diesen Absatz liegt kein An-

derungsantrag vor. — Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — Niemand.

Jetzt kommt Unterabschnitt 4a, dem sich ein § 105a anschließt. Nach dem Vorschlag beider Ausschüsse soll er den Wortlaut haben, den Sie auf Seite 6 der vervielfältigten Ausgabe der Vorschläge des Hauptausschusses finden. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung des § 105a mit beiden Absätzen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Zu Abschnitt 4. Ich habe nicht ganz verstanden, was der Vorschlag des Hauptausschusses, der auf Seite 6 mitgeteilt wird, bedeutet. Der Hauptausschuß schlägt die Einfügung eines vierten Absatzes in § 105 vor. Das ist wohl auch noch nicht zur Abstimmung gestellt:

„Abordnungen bzw. Beurlaubungen in den Dienst der Äußeren Mission werden auf dem Weg der Verordnung geregelt.“

Dazu möchte ich etwas sagen. Der Entwurf des Pfarrerdienstgesetzes enthält an dieser Stelle, wie uns bewußt ist, noch eine Lücke, deren Schließung ebenfalls der Frühjahrstagung 1962 vorbehalten werden sollte. Nach § 69 unserer Grundordnung „treibt die Landeskirche im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn das Werk der Äußeren Mission“. Dieser Auftrag soll jetzt zum erstenmal in unmittelbarer Weise dadurch vollzogen werden, daß die Badische Landeskirche zwei Pfarrer für diesen Dienst in einer dienstrechtlichen Form zur Verfügung stellt, die die Beibehaltung eines möglichst intensiven Dienstverhältnisses zwischen diesen beiden ausgesandten Pfarrern und ihrer Heimatkirche ermöglicht. Wie das im einzelnen zu gestalten ist, ist noch durch Verhandlungen zwischen der Landeskirche, den Missionsgesellschaften und über die Missionsgesellschaften mit den Jungen Kirchen, in deren Bereich die Pfarrer ihren Dienst tun werden, zu klären. Es wird dem Oberkirchenrat möglich sein, über den Landeskirchenrat eine den Pfarrerdienstgesetzentwurf ergänzende Vorlage der Frühjahrssynode 1962 vorzulegen. Die neue Bestimmung sollte sinngemäß an den Abschnitt über diakonische Werke anschließen.

Präsident Dr. Angelberger: Können wir dann diesen Absatz solange zurückstellen?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ja.

Präsident Dr. Angelberger: Der Hauptausschuß und das Plenum sind wohl damit einverstanden? (Zustimmung!)

5. „Auslandspfarrer“, § 106: Irgendwelche Anträge liegen bezüglich der gesamten Bestimmung nicht vor. Wer kann der vorgeschlagenen Fassung seine Zustimmung nicht geben? — Enthaltungen? — keine.

Ich rufe nun den letzten Abschnitt, den XI. Abschnitt auf: „Schlußbestimmungen“, § 107: Wer kann diesen Schlußbestimmungen nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand.

Ich komme nun zur Schlußabstimmung über den ganzen Entwurf der Ersten Lesung. — Wer ist gegen den Entwurf? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Sie haben somit einem sehr wichtigen Ausführungsgesetz zur Grundordnung unserer Landeskirche in Erster Lesung Ihre Zustimmung gegeben. Es ist von vornherein als selbstverständlich angesehen worden, bei einem solch wichtigen Ausführungsgesetz zwei Lesungen durchzuführen. Es ist vorgesehen, die Zweite Lesung im Frühjahr 1962 abzuhalten.

Aus formalen Gründen frage ich Sie: Wer ist für die Durchführung einer Zweiten Lesung? — Es sind über zehn, so daß ich von hier aus die Feststellung treffen kann, daß der Entwurf des Pfarrerdienstgesetzes in einer Zweiten Lesung behandelt wird.

III.

Ich komme zum Aufruf des Punktes III der Tagesordnung: Vorschlag des Haupt- und Rechtsausschusses für die Zuweisung eines Auftrags an den Kleinen Verfassungsausschuß.

Berichterstatter Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Ich habe einen Antrag des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses vorzutragen und ihm einige kurze einleitende und zugleich begründende Bemerkungen vorauszuschicken. Die Landessynoden haben durch die ihnen zugegangenen Schriftstücke und durch mündliche Berichte davon Kenntnis erhalten, daß neuerdings in einer gerichtlichen Entscheidung und in Veröffentlichungen angesehener Theologen und Kirchenjuristen Meinungen vertreten werden, die das Wesen unseres Bekenntnisstandes in Frage stellen, namentlich seine Bedeutung für die Gliedschaft in der Kirche.

Die am Territorialprinzip geübte Kritik gefährdet die Grundlagen der Landeskirchen und ihr Zusammenwirken in der Evangelischen Kirche in Deutschland, ja, den Bestand der Volkskirche.

Der Hauptausschuß und der Rechtsausschuß haben diese Erörterungen und ihre schwerwiegenden Konsequenzen beraten. Sie sind überzeugt, daß die Landessynode hierzu nicht schweigen darf, daß aber eine angemessene Entschließung der Landessynode gründlicher Vorbereitung bedarf. Sie beantragen daher, die Landessynode möge folgenden Beschuß fassen:

„In öffentlichen Äußerungen von Theologen und Juristen werden der Bekenntnisstand unserer Landeskirche und besonders seine Bedeutung für die Gliedschaft in der Landeskirche sowie das Territorialprinzip erörtert, und zwar in einer Weise, die die Grundlagen der Landeskirchen, ihr Zusammenwirken in der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Wesen der Volkskirche berührt.

Die Landessynode hält es für geboten, hierzu verantwortlich Stellung zu nehmen; sie beauftragt den Kleinen Verfassungsausschuß, ihr vor ihrer Herbsttagung einen Vorschlag auszuarbeiten.“

Soweit der Wortlaut des Beschlusses, um den wir die Landessynode bitten. Ich habe nur noch hinzuzufügen: Der Kleine Verfassungsausschuß ist bereit,

diesen Auftrag zu übernehmen, und wir, die anwesenden Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses, haben uns darüber bereits verständigt, daß wir am 31. Mai und am 1. Juni 1961 für diese Aufgabe zusammenkommen wollen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Sie haben die Bitte der beiden Ausschüsse gehört. Wer kann dieser Bitte nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

IV.

Ich rufe auf Punkt IV: Bericht des Rechtsausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Dattingen.

Berichterstatter Synodaler **Althoff**: Herr Präsident! Verehrte Synodale! Der Rechtsausschuß hatte über eine Vorlage des Landeskirchenrats, den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Dattingen betr., zu beraten. Dieser Entwurf liegt Ihnen als Anlage 3 vor. Danach wird vorgeschlagen:

Artikel 1: Der bisherige kirchliche Nebenort Dattingen wird aus dem Kirchspiel der evangelischen Kirchengemeinde Britzingen ausgegliedert. Zugleich wird die „Evangelische Kirchengemeinde Dattingen“ errichtet, deren Kirchspiel die bürgerliche Gemeinde Dattingen umfaßt.

Artikel 2: Die Evangelische Kirchengemeinde Dattingen ist Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Britzingen. Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenen gegenseitigen Beziehungen der beteiligten Kirchengemeinden werden durch Gemeindesatzung geordnet (§ 41 Absatz 2 der Grundordnung).

Artikel 3: Die Kirchengemeinde Dattingen wird dem Kirchenbezirk Müllheim zugeteilt.

Artikel 4, Abs. 1: Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1961 in Kraft. — **Abs. 2:** Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Begründung dazu liegt Ihnen ebenfalls vor. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf ohne Änderungen übernommen und schlägt der Synode vor, der Vorlage des Landeskirchenrats ihre Zustimmung zu geben.

Das Gesetz wird vom Plenum ohne Wortmeldung in der Einzelberatung und in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen.

V. 1.

Präsident Dr. Angelberger: Ich rufe auf Ziffer 1 unter V, Berichte des Hauptausschusses, zunächst über den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats über die Stellungnahme der Pfarrkonferenzen zu den „Arnoldshainer Abendmahlsthesen“.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Stürmer**: Der Evangelische Oberkirchenrat hat der Synode den Bericht über die Stellungnahme der Pfarrkonferenzen zu den „Arnoldshainer Abendmahlsthesen“ vorgelegt.

In Anbetracht der Bedeutung dieser Thesen für die zwischenkirchliche Gemeinschaft hält es der Hauptausschuß für notwendig, daß auch die Synode eine Entschließung zu diesem Thema faßt. Um diese Entschließung vorzubereiten, schlägt der Hauptausschuß der Synode die Einsetzung eines Sonderausschusses vor. Ihm soll die Stellungnahme der Pfarrkonferenzen als Material zugewiesen werden. Wie Herr Professor Dr. Brunner im Hauptausschuß mitteilte, ist im Laufe der nächsten Monate eine authentische Interpretation der Abendmahlsthesen durch die Unterzeichner zu erwarten. Sie sollte von dem einzusetzenden Ausschuß ebenfalls berücksichtigt werden.

Als Mitglieder des Ausschusses werden der Synode vorgeschlagen: Die Synodalen Professor Dr. Heidland, Pfarrer Kirschbaum, Amtsgerichtsdirektor Kley, Dekan Dr. Köhnlein, Pfarrer Dr. Stürmer. Die Federführung soll Professor Dr. Heidland haben. Der Ausschuß soll sich durch Zuwahl ergänzen können.

Präsident Dr. Angelberger: Der Hauptausschuß schlägt die Einsetzung eines Sonderausschusses vor. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — Somit wäre dieser Vorschlag einstimmig angenommen.

Zur personellen Besetzung wird vorgeschlagen: Professor Dr. Heidland, Pfarrer Kirschbaum, Amtsgerichtsdirektor Kley, Dekan Dr. Köhnlein, Pfarrer Dr. Stürmer. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. — Somit wäre auch die personelle Besetzung im Sinne des Vorschlags des Hauptausschusses gebilligt.

V. 2.

Ich rufe V. 2. auf: Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats auf Bildung eines 2. Lebensordnungsausschusses.

Berichterstatter Synodaler Eck: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Der Evangelische Oberkirchenrat hat den Herrn Präsidenten der Landessynode gebeten, einen Lebensordnungsausschuß II einzusetzen, der unabhängig von der Arbeit des bereits bestehenden Lebensordnungsausschusses die Frage der Trauung Geschiedener klären und den Abschnitt „Trauung“ der neuen Lebensordnung bearbeiten möge. Diese Bitte wird damit begründet, daß in den Gemeinden und unter der Pfarrerschaft die Frage nach einer einheitlichen Regelung der Trauung Geschiedener nicht zur Ruhe kommen will. Es bestehen nach wie vor gewisse Unklarheiten, und es bestehe bei den Pfarrern der Landeskirche eine unterschiedliche Praxis. Aus den jährlichen Statistiken gehe hervor, daß viele Pfarrer eine ausgesprochen laxe Praxis handhaben.

Der Hauptausschuß schlägt der Landessynode vor, der Bitte des Evangelischen Oberkirchenrats zu entsprechen.

Es wurden bei der Aussprache über die Bitte des Evangelischen Oberkirchenrats zwar zunächst auch Bedenken gegen die Erteilung eines Auftrags zur Erarbeitung einer Lebensordnung, insbesondere für die Beantwortung der Fragen hinsichtlich der Trau-

ung Geschiedener, erhoben. Diese Frage müsse immer wieder individuell, in erster Linie von dem zuständigen Pfarrer mit den Traubewerbern eingehend besprochen werden. Die Entscheidung liege fast immer allein beim Pfarrer. Der Ältestenkreis könne zwar — etwa wenn die Traubewerber mit der Entscheidung des Pfarrers nicht einverstanden oder aber mit der Behandlung ihres Anliegens im Ältestenkreis ausdrücklich einverstanden sind — mitbeteiligt werden. Der Pfarrer müsse aber immer wieder neu das Wagnis der persönlichen Entscheidung bei der Trauung Geschiedener auf sich nehmen; es sei zweifelhaft, ob ihm dabei durch eine Lebensordnung Hilfe gewährt werden kann. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß die Statistik nicht ohne weiteres den Schluß einer laxen Praxis seitens der Pfarrer hinsichtlich der Trauung Geschiedener zulasse und daß durch verschiedene seelsorgerliche Entscheidungen kaum eine Verwirrung in den Gemeinden verursacht werden könne. Den getroffenen Entscheidungen lägen häufig längere seelsorgerliche Bemühungen zugrunde.

In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß die seelsorgerliche Verantwortung des Pfarrers auf diesem Gebiet gestärkt und ihm für das seelsorgerliche Gespräch Hilfen gegeben werden sollten.

Die Behandlung aller Fragen, die die Trauung Geschiedener betreffen, steht aber immer in einem engen Zusammenhang mit der Trauung und christlichen Eheführung im allgemeinen. Auch dieses umfassende Thema sollte in einem Ausschuß eingehend behandelt werden. Zu einer Ordnung der Trauung Geschiedener wird man nur kommen im Zusammenhang mit dem Verständnis und der Ordnung der Trauung und christlichen Eheführung im allgemeinen. Ein zu berufender Ausschuß muß untersuchen, welche Weisungen und Hilfen hierfür von der Kirche gegeben werden können; er wird den rechten Weg zwischen wenigstens zwei sich diametral gegenüberstehenden Ansichten, nämlich der, viel Freiheit zu lassen, und der, sich an eine bestimmte kirchliche Ordnung zu halten, zu suchen haben; er muß untersuchen, ob und welche Hilfen auch demjenigen Pfarrer gegeben werden können, der als einzelner in seiner Einsamkeit danach ausschaut. Es kann nicht erwartet werden, daß von einem Ausschuß für eine entsprechende Lebensordnung eine umfangreiche Kasuistik entfaltet wird. Es scheint jedoch einem weithin empfundenen Bedürfnis zu entsprechen, wenn die Bearbeitung der Fragen um die Trauung und christliche Eheführung bald in Angriff genommen werden.

Der bereits bestehende Lebensordnungsausschuß, der sich z. Z. mit einem Abschnitt über die Konfirmation befaßt und dazu noch den Unterabschnitt Christenlehre zu bearbeiten hat, wird sich in absehbarer Zeit nicht den Fragen der Trauung und Eheführung zuwenden können. Die erbetene Soforthilfe auf die vorliegenden Anfragen und Notrufe kann nur darin bestehen, daß nochmals verwiesen wird auf die früheren Beschlüsse der Landessynode zu diesen Fragen, insbesondere von 1951, sowie

auf den Bescheid des Oberkirchenrats zu den Berichten der Bezirkssynoden, und daß Zweifelsfragen in der gegenseitigen brüderlichen Beratung der Pfarrer oder durch Behandlung im Bezirkskirchenrat geklärt werden, wobei — was selbstverständlich und in der Grundordnung auch so geregelt ist — klar sein muß, daß für die vertrauliche Behandlung solcher Fragen strengste Verschwiegenheit geboten ist.

Darüber hinaus erscheint es dem Hauptausschuß notwendig, einen 2. Lebensordnungsausschuß mit der Beratung aller Fragen um die kirchliche Trauung und christliche Eheführung zu beauftragen, der die Fragen untersuchen und klären soll, in gewissen Zeitabständen über den Stand der Arbeiten berichten möge und nach dem Ergebnis seiner Beratungen etwa Richtlinien zur Hilfe für die Pfarrer — insbesondere für die Trauung Geschiedener — und einen Entwurf des Teils der Lebensordnung, der sich mit kirchlicher Trauung und christlicher Eheführung befaßt, vorlegt.

Der Hauptausschuß hat sich in seiner Gesamtheit ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen für die Berufung eines zweiten Lebensordnungsausschusses mit diesem Auftrag ausgesprochen und schlägt vor, als synodale Mitglieder zur Zusammenarbeit mit dem Referenten des Oberkirchenrats zu berufen: die Konsynodalen Landgerichtsdirektor Schmitz als Vorsitzenden, Pfarrer Cramer und Dr. Hetzel. Der Ausschuß soll das Recht der Kooptation höchstens um die Zahl seiner synodalen Mitglieder haben, wobei er darauf bedacht sein möge, wenigstens noch eine verheiratete Frau zur Mitarbeit zu gewinnen.

Präsident Dr. Angelberger: Wer kann dem Vorschlag des Hauptausschusses, einen zweiten Ausschuß für Lebensordnungsfragen, hier Trauung, nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Wer ist mit der vorgeschlagenen personellen Besetzung dieses Ausschusses nicht einverstanden? — Wer entält sich? — 1. — Angenommen.

V. 3.

Wir kommen zu 3: Antrag der Synodalen Schröter u. a.: Besetzung der Stelle des 3. Prälaten.

Berichterstatter Synodaler Dr. Merkle: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Die Synodalen Schröter, Höfflin und Cramer hatten am 26. Oktober 1960 — wie in dem gedruckten Protokoll der Verhandlungen der Landessynode vom Spätjahr 1960 Seite 31 nachzulesen ist — folgende Anfrage eingereicht:

„Die unterzeichneten Mitglieder der Landessynode erlauben sich, den Evangelischen Oberkirchenrat zu fragen, ob und wann die ursprünglich vorgesehene dritte Stelle eines Prälaten besetzt werden kann oder soll. Der Dienst der Prälaten wird von der Pfarrerschaft dankbar eingeschätzt. Die vorstehende Anfrage gründet in dem wachsenden Bedürfnis nach Seelsorge in den Pfarrhäusern.“

Diese Anfrage sollte ursprünglich nach einem Vorschlag des Herrn Präsidenten mit der Bitte um

Äußerung in der nächsten Synode — also in der jetzigen Frühjahrssynode — an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergeleitet werden. Unser Herr Landesbischof hielt es aber damals für wichtig, wenn diese Frage bald einmal im Hauptausschuß besprochen werden könnte. Auch wäre es gut, wenn man noch mehr Voten hört; denn das Verlangen nach einem dritten Prälaten oder nach einer stärkeren Seelsorge werde ja sehr verschieden im Kreise der Amtsbrüder und in der Landeskirche beurteilt. Und deswegen sei eine Aussprache im Hauptausschuß wohl förderlich.

Diese von dem Herrn Landesbischof angeregte Aussprache war aber auf der Spätjahrssynode 1960 wegen der starken Beanspruchung des Hauptausschusses durch die Behandlung des Entwurfes des Pfarrerdienstgesetzes nicht mehr möglich. Deshalb beschloß die Synode nach einer kurzen Aussprache, diese Eingabe um die Besetzung der in der Grundordnung festgelegten Planstelle eines dritten Prälaten um ein halbes Jahr — also auf die Tagung dieser Frühjahrssynode — zurückzustellen.

Der Hauptausschuß hat sich nun gestern eingehend mit der in der Anfrage aufgeworfenen Frage beschäftigt. Er schlägt der Hohen Synode vor, im Augenblick von einem Votum der Synode an den Landeskirchenrat als Bitte um die Besetzung der in der Grundordnung vorgesehenen dritten Prälatenstelle aus folgenden Gründen Abstand nehmen zu wollen:

1. Der Personalstand der Pfarrer ist z. Z. derart niedrig, daß die Besetzung dieser dritten Prälatenstelle trotz dem gewiß starken Bedürfnis nach ihrer Errichtung, nach ihrem gewichtigen, an den Pfarrern seelsorgerlich ausgerichteten Dienst und nach einer damit notwendig werdenden Festlegung des räumlichen Umfangs dieser Stelle leider zurückgestellt werden muß.

2. Es fällt z. Z. eine bedauerlicherweise so große Zahl von kranken Dekanen und Pfarrern aus, daß mit gutem Gewissen aus der Pfarrerschaft niemand auf diese offengehaltene Stelle berufen werden kann.

Im Hauptausschuß wurde der von den beiden Herren Prälaten D. Maas und Dr. Bornhäuser persönlich-seelsorgerlich getane Dienst und die auf Freizeiten für die wissenschaftliche und praktische Förderung der Pfarrer geleistete hilfreiche Arbeit herzlich verdankt und besonders von den weltlichen Mitgliedern des Hauptausschusses den Amtsbrüdern empfohlen, den derzeitigen Notstand dadurch zu beheben, daß sich die Pfarrer einander oder auch ihren Ältesten in seelsorgerlichen Anliegen eröffnen, den Weg zu ihren Dekanen tun und auch ihre Gebietsreferenten im Oberkirchenrat in seelsorgerlichen Fragen zu Rate ziehen mögen. In dringenden Fällen stehen ausreichend Kräfte bis hin zu unserem Herrn Landesbischof zur Verfügung, so daß kein Pfarrhaus ohne geistlichen Rat und seelsorgerliche Hilfe zu sein braucht. Dem heutzutage gewiß großen Bedürfnis nach Seelsorge unter der Pfarrerschaft kann durchaus und immer Rechnung

getragen werden, wenn nach Luthers Wort einer des andern Christus ist.

So kann aus dem zur Zeit großen Personalmangel und aus der Tatsache des stark angeschlagenen Gesundheitszustandes der Pfarrerschaft leider dem Antrag der Synodalen Schröter, Höfflin und Cramer nicht entsprochen werden; aber es kann doch durch ein stärkeres seelsorgerliches Zusammenrücken der Pfarrer und ihrer Mitarbeiter aus dem beklagenswerten Notstand ein Segen erwachsen, der trotz der zur Zeit nicht möglichen Besetzung der Planstelle der dritten Prälatur allen Beteiligten zuteil wird, die mit dem Hauptausschuß lebhaft bedauern, daß ausschließlich aus den genannten Gründen auch jetzt noch nicht der dritte Prälat unter uns sitzen und draußen im Land im Segen wirken kann.

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf darauf hinweisen, daß nach § 86 unserer Grundordnung in Absatz 2 festgelegt ist:

„Die Anzahl der Prälaten und der Umfang ihrer Kirchenkreise werden durch Verordnung des Landeskirchenrats bestimmt.“

Sie haben den Vorschlag des Hauptausschusses gehört. Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — 9. — Wer enthält sich? — 6. — Somit ist der Vorschlag des Hauptausschusses gebilligt worden.

VI. 1.

Ich rufe auf: VI. Berichte des Finanzausschusses, 1. Bericht und Empfehlungen des Finanzausschusses über das vorläufige Jahresergebnis (Haushalt 1960/61).

Berichterstatter Synodaler Schneider: Liebe Kon-synodale! Bei den Berichten des Finanzausschusses ist Nr. 1 als „Bericht und Empfehlung des Finanzausschusses über das vorläufige Jahresergebnis (Haushalt 1960/61)“ formuliert. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß neben der normalen Übersicht, die der Haushaltsplan alle zwei Jahre für die Finanzentwicklung und die Finanzvorschläge im Bereich unserer Landeskirche gibt, es sich durch die allgemeine Wirtschafts-, Steuer- und Finanzentwicklung einfach als zwingend notwendig erwiesen hat, daß wir in kürzeren Abständen der Synode Aufklärung darüber geben, welche Finanzmittel nun durch höhere Steuererträge zur Verfügung stehen und für dieselben baldmöglichst eine sinnvolle und den größten Nutzeffekt auswirkende Vergabe vorschlagen.

So haben wir nun Ihnen über das vorläufige Jahresergebnis des Haushalts 1960/61 zu berichten. Wir tun dies in der losen Form eines Überblicks und in der Form von Vorschlägen, die sich aus Anmeldungen von Gemeindebedürfnissen und Sonderaufgaben für die Verteilung ergeben. Man könnte eigentlich fragen: wäre ein formgerechter Nachtragshaushalt notwendig, der noch stärkere Bindungen mit sich brächte? Es ist aber wohl der Grundsatz, zusätzlich zur Verfügung stehende Mittel raschestens durch Beschlüsse der Synode einer sinnvollen und wirksamen Verwendung zuzuführen, dem vorzuziehen, daß man formal nachtragshaushaltrechtlich etwa bis zum Herbst gewartet hätte.

Man muß anerkennen, daß wir in der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung größere Mittel zur Verfügung haben. Vielleicht ist nicht umsonst in Gesprächen, die man außerhalb der normalen Sitzungen in kleinem Kreis geführt hat, die Frage aufgeworfen worden, ob wir uns auch in einem landeskirchlichen Wirtschaftswunderland in bezug auf Finanzfragen bewegten. Deshalb ist für uns im Finanzausschuß in der engen Zusammenarbeit mit den Finanzreferenten des Oberkirchenrats klar geworden, daß — auch wenn größere zusätzliche Mittel auf uns zu kommen — wir gerade die doppelte Pflicht hätten, diese Entwicklungen sorgsam zu beobachten. Dabei ist auch zu prüfen, ob es nur einmalige vorübergehende Erscheinungen sind, oder ob man hier nun eine stetige steigende Tendenz annehmen und erwarten dürfe und müsse, entsprechend allerdings auch auf der Ausgabenseite.

Wir haben das mit geprüft und sind wohl der Auffassung, daß wir uns jetzt in einer gewissen starken Steigerung bei diesem Überhang des Jahres 1960/61 befinden, daß wir aber andererseits auch laufende Mehrausgaben und auch wichtige Anforderungen für Einzelprojekte haben. Es ist ein größeres Gesamtvolume des Haushalts wohl auch für das nächste und vielleicht auch übernächste Jahr noch zu erwarten, so daß wir dementsprechend Ihnen einen Überblick geben wollten.

Wir sind ohne Zweifel durch magere Jahre gegangen. Wer seit 1946 in der Synode ist, kann das am besten in seiner Erinnerung wieder festhalten. Wir haben ohne Zweifel Nachholaufgaben auch im Raume der Kirche gehabt, die wesentliche Finanzmittel beanspruchten. Wir stehen selbstverständlich — auch das ist uns bekannt — mitten in einer Ausweitung der kirchlichen Aufgaben bzw. der von der Kirche finanziell unterstützten wichtigen Dienste, vor allen Dingen auf dem Gebiete der Diakonie, welche ganz wesentliche, ja große Mittel in Anspruch nehmen. Es muß und wird unsere Sorge sein, daß neben dem normalen Haushalt mit seinen laufenden Verpflichtungen zur Sicherung von Gehältern, Pensionen und Hinterbliebenenrenten auch die Tätigkeitsmöglichkeiten der Werke in deren Anstalten und Häusern ihre finanziell gesicherte Existenz haben sollen.

Alle diese Überlegungen haben zu einem Über-schlag geführt, der neben Einzelvorschlägen für bestimmte Sonderaufgaben auch auf eine Sicherung etwa des verfügbaren Betriebsfonds abzielt. Der alte Grundsatz, daß vier Monats-Ausgaben gedeckt sein sollten, wird weiterhin praktiziert, wenn wir einen Antrag stellen, auch den Betriebsfonds noch etwas zu erhöhen.

Wir müssen auch immer daran denken, daß bei der Übersicht über die wirtschaftlichen Bedürfnisse wir in zwei Aufgabengebieten stecken, die wirklich im Bereich der ganzen Kirche gestreut den besonderen Diensten, die wir in den Gemeinden haben, entgegenkommen. Das ist das Diasporaprogramm und das Instandsetzungsprogramm. Wenn uns vom Referenten des Oberkirchenrats gesagt worden ist, daß die Anmeldungen für das Diaspora-

programm — also für keine bisher besprochenen Projekte, sondern für neue Anmeldungen, die noch vorliegen und erst bearbeitet werden müssen — 3 Millionen DM erfordern und wenn die Anmeldungen für das Instandsetzungsprogramm, welches Substanzerhaltung bei alten kirchlichen Gebäuden bedeutet, 1,2 Millionen DM benötigen, dann müssen solche Fakten, die einem sich von Jahr zu Jahr noch verlängernden Werke gelten, anerkannt und in der Planung mit berücksichtigt werden. Wir sollten und müssen das Diasporaprogramm und das Instandsetzungsprogramm zu seiner vollen Abwicklung bringen.

In der Frage unserer landeskirchlichen Fürsorge für Einrichtung, Aufbau und Ausgestaltung des Schulwesens in Form unserer evangelischen Beispielschulen wissen Sie, daß wir in den letzten Jahren sehr große Unterstützungen gewährt haben. Man darf aber sagen, daß die Bauvorhaben, die damit verbunden waren, doch langsam auslaufend sind und wir hier vielleicht eine gewisse Entlastung bekommen, die dann etwa dem neuen Aufgabengebiet der Kirche, bewußt evangelische Krankenhäuser und diakonische Einrichtungen zu stützen, zugute kommen kann.

Es bleibt bei den Schulen noch das Problem offen, ob und inwieweit laufende Jahreszuschüsse auch weiterhin gewährt werden müssen, nachdem wir hier einen ansehnlichen Betrag bisher in unseren Haushalt einsetzen mußten. Das Privatschulgesetz muß meines Erachtens hier stärkere Unterstützungs möglichkeiten seitens des Staates noch erschließen. Wenn man schon die Einrichtungen stellt, wenn dem Staat die Pflicht der Schulfinanzierung grundsätzlich obliegt und man als Ersatz hier unsere Privatschulen ansehen kann, dann muß hier ein stärkerer Beitrag des Staates möglich sein.

In der Frage der Betreuung evangelischer Krankenhäuser haben wir ja dann eine Vorlage besonders zu besprechen, die Heidelberger, aber es ist auch der Antrag von unserem Konsynodalen Lauer da, der uns sehr beschäftigt hat. Derselbe geht dahin, bei den bestehenden Einrichtungen wie Krankenhäusern und Siechenanstalten eine Modernisierung durchzuführen, um nicht der Zahl nach eine Erweiterung zu suchen, aber dem ärztlichen Dienst, der dort ausgerichtet werden kann und muß, eine technisch gesundere, bessere Grundlage zu geben.

Das sind ein paar Streiflichter, die ich aufgezeichnet habe, um Ihnen zu sagen, was eben an neuen Aufgaben in den letzten Jahren uns zuge wachsen ist und unseren Haushalt dann auch mit belastet. Wenn uns nun in diesem Jahr ein Überhang gegeben worden ist, wollen wir durch raschen und gezielten Einsatz dieser Mittel die bestmögliche Auswirkung derselben zu erreichen suchen.

Die Vorsorge zur Sicherung der Gehaltsbezüge, Pensionen und Hinterbliebenenrenten ist unsere selbstverständliche Pflicht. Wir haben ja durch die Anlehnung an die staatliche Besoldungsordnung eine Norm gefunden, welche bei etwaigen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse eine rasche

Angleichung durch Beschlüsse des Oberkirchenrats ermöglicht. Es ist aber bei unseren Besprechungen hierüber in den letzten Wochen auch in anderen kirchlichen Gremien sichtbar geworden, daß der Wunsch besteht, die Gemeindehelferinnen aus dem Angestelltenverhältnis ins Beamtenverhältnis überzuführen. Ferner ist uns in einer Sondersitzung des Finanzausschusses von Herrn Oberkirchenrat Wendt auch ein erster Entwurf eines neuen Stellenplanes für die kirchlichen Beamten vorgelegt worden, der nicht auf einmal, aber in der Weiterentwicklung der Organisation des gesamten kirchlichen Beamtenkörpers auch wesentliche Änderungen noch erwarten läßt. Wir werden das bei der Haushaltssberatung im Herbst im einzelnen besprechen müssen, aber doch schon heute bei diesem Überblick an die daraus folgende Erhöhung der Ausgaben mit denken. Darüber hinaus ist als eine Sondervorlage, über die noch berichtet wird, doch auch in diesem Überblick noch zu nennen: der Antrag der Städtekonferenz, die Rücküberweisungen an die Gemeinden auf eine andere Grundlage zu stellen, praktisch gesehen Antrag auf einen höheren Gemeindeanteil und damit umgekehrt Begrenzung des Anteils, der bisher der Landeskirche für ihre gesamtkirchlichen Aufgaben zur Verfügung stand. Also auch hier heißt es, sehen, was in der Entwicklung liegt und auf uns zukommt und dementsprechend auch Vorsorge zu treffen. Oder anders ausgedrückt: Nicht nur aus dem Augenblick oder dem Einzelfall, der gerade vorgelegt wird, dürfen wir die Entscheidungen in diesen großen und ernsten wirtschaftlichen und finanziellen Fragen beurteilen, sondern wir müssen die Gesamtschau der Kirche im Auge haben und dabei wissen, daß die Landeskirche eben Aufgaben hat, die für die Gesamtheit der Gemeinden im letzten Sinne getan werden und sich dort auch segensreich auswirken können.

Nach diesen allgemeinen Hinweisen darf ich nun auf Zahlen übergehen, welche uns von den beiden Finanzreferenten des Oberkirchenrats vorgetragen wurden und heute zur Debatte stehen. Es ist von der Synode über einen wesentlichen Betrag des Überhangs bereits verfügt worden in früheren Beschlüssen. Man hat für das Diakonissenhaus Bethlehem 250 000 DM am 5. 5. 1960 als erste Rate beschlossen; wir haben die 125 000 DM Verstärkung der Rücklage für Bürgschaftsverpflichtungen schon bestätigt; für das Sanierungsprogramm ist laut Beschuß vom 5. 5. 1960 eine Zuwendung damals von 100 000 DM in Aussicht genommen; für Freiburg haben wir mit Beschuß vom 26. 10. 1960 Paulus saal 400 000 DM bewilligt; für den Neubau des Krankenhauses Siloah ist anteilmäßig ein Betrag von 2 291 000 DM gemäß Beschuß vom 26. 10. 1960 zur Verfügung zu halten, und wir haben auch die Zuwendungen an das Sanierungs- und Diasporaprogramm in unserer ersten Sitzung dieser Tagung mit 200 000 und 400 000 DM bewilligt. Es ist weiterhin am 26. 10. 1960 von der Synode beschlossen worden, für ein Studentenwohnheim beim PI in Heidelberg 500 000 DM und für Neubau eines KI

in Heidelberg, Beschuß vom 26. 10. 1960, 400 000 DM zur Verfügung zu halten.

Für den Antrag des Evangelischen Diakonissen- und Kapellenvereins Heidelberg wegen Errichtung eines Krankenhauses, über den man beraten wird, ist die Höhe des erforderlichen Zuschusses mit 2 200 000 DM beziffert; für Bauaufgaben der Kirchengemeinde Freiburg sind nochmals 200 000 DM erbeten worden. Es ist für die Wiedererrichtung der Stadtkirche Pforzheim, wenn das bei den örtlichen Gremien nun zu einem Abschluß käme, uns ein landeskirchlicher Anteil von 1,2 Millionen genannt worden. Für den Umbau der Charlottenruhe müßte man 500 000 bis 700 000 DM mit in Ansatz bringen, je nachdem das Programm entwickelt wird. Dann hat die Schiffermission einen Antrag über 70 000 DM vorgelegt, und für ein Wohnheim des PI sind weitere größere Beträge vorzusehen.

Nun zu den Vorschlägen, die die Herren Finanzreferenten uns gemacht haben und über die wir uns im Finanzausschuß unterhielten. Für den Schulhausneubau und für den Bau einer Turnhalle für Gaienhofen ist ein Betrag von 600 000 DM einzusetzen. Dazu auch noch 150 000 DM Erhöhung der laufenden Betriebszuschüsse für die drei Beispielschulen, Johann - Sebastian - Bach - Gymnasium in Mannheim, Heidelberg-Wieblingen und Gaienhofen. Es ist uns vom Männerwerk und durch unseren Konsynoden Kley für Görwihl ein Ausbau des dortigen Heimes vorgeschlagen worden, um in diesem südbadischen Teil unserer Landeskirche eine entsprechende Ausweitung kirchlicher Arbeit durch Tagungen, Freizeiten und dergleichen zu schaffen. Wir müssen diese Anregung aufs wärmste empfehlen. Einzelpläne werden Ihnen im Herbst vorgelegt werden. Wir sollten aber, weil dieses Vorhaben dann raschestens durchzuführen wäre, eine Summe von 400 000 DM bereitstellen.

Es wird sodann von dem Finanzreferenten vorgeschlagen, die in der ersten Sitzung vorgesehene Summe von weiteren je 300 000 DM für Diaspora- und Sanierungsprogramm doch nun endgültig zu bewilligen. Wenn wir Möglichkeiten haben, Bauhandwerker zu bekommen, etwa beim Instandsetzungsprogramm zu Reparaturen oder vor einem etwaigen Neubaustopp, sollten wir jede Möglichkeit ausnutzen, um nicht Verzögerungen und auch Verteuerung in Kauf nehmen zu müssen.

Ich habe Ihnen diesen Überblick ganz klar und offen auch mit Zahlen gegeben, weil man in den letzten Tagen so etwas hintergründig mitschwingen hörte, als ob wir im Finanzausschuß vielleicht nicht die letzte Durchsicht geben möchten. Das liegt uns völlig fern. Zwar ist es richtig: Es gibt Dinge, die man so oder so sagen kann. Aber im Zahlenmaterial gibt es nicht etwa eine Lenkung oder eine milder Form, sondern hier müssen wir offen miteinander reden. Es bleibt also die Tatsache, daß wir

a) durch frühere Beschlüsse der Synode gebunden noch einen Rest von Ausgaben abzurechnen haben und nur noch einen Restbetrag des Überhangs verteilen können, daß

b) hier Vorschläge der Finanzreferenten vorlie-

gen, die der Finanzausschuß eingehend besprochen und gebilligt hat und die Ihnen nun als Vorschlag des Finanzausschusses unterbreitet werden, daß

c) die Tatsache besteht, daß wir für 9,4 Millionen DM weitere Anmeldungen haben, für die wir in den kommenden Jahren, soweit dringend notwendig und möglich, nacheinander Deckung suchen müssen.

Es wäre nach unserer Auffassung in folgender Weise ein Beschuß zu fassen:

Die Synode wolle beschließen:

a) Die Synode hat Kenntnis genommen von der finanziellen Entwicklung im Haushaltsjahr 1960/61; sie beschließt, daß die Verrechnung der früher bereits beschlossenen Vorhaben durch den Überhang gebilligt wird,

b) daß für den Restüberhang die Verwendungsvorschläge des Evang. Oberkirchenrats angenommen werden,

c) daß vom Oberkirchenrat über die Prüfung und Anmeldung weiterer Vorhaben bei der Haushaltsberatung in der Herbstsynode Bericht gegeben wird. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger** erbittet und erhält die Zustimmung der Synode, daß die Verhandlungen nunmehr in geheimer Sitzung fortgesetzt werden. (Hierüber liegen besondere Niederschriften gemäß § 28 Abs. 3 der Geschäftsordnung vor.)

Die Abstimmung über den Antrag des Finanzausschusses wird bis zur Erledigung der Tagesordnungspunkte einschließlich VII, 2 zurückgestellt und der Antrag dann gegen 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen mit folgendem Inhalt angenommen:

Der Überhang aus dem Steueraufkommen 1960/61 soll wie folgt verwendet werden:

a) Zunächst werden hieraus die bereits von der Synode beschlossenen noch ungedeckten Sondervorhaben finanziert.

b) Der restliche Betrag gemäß dem Vorschlag des Finanzreferenten des Oberkirchenrats soll für die Schulen, den Ausbau in Görwihl, das Diaspora- und Sanierungsprogramm, das Instandsetzungsprogramm, eine Erhöhung des Betriebsfonds sowie zu einer Baurücklage für verschiedene Anträge und mit einem geringen Betrag zur Rechnungsabgrenzung verwendet werden.

c) Zur Herbstsynode wird Bericht über Verwendung der Baurücklage erbeten.

VI. 2.

Es folgt Punkt VI. 2.: Antrag der Städtekonferenz auf Erhöhung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden. Der Antrag lag bereits bei der Herbsttagung 1960 der Synode vor und hat folgenden Wortlaut:

„Die Synode wolle beschließen:

1. Vom Haushaltsjahr 1962 an wird der Bruttoanteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen von bisher 30 % (netto 22,2 %) auf 40 % erhöht.

2. Übersteigt das tatsächliche Aufkommen an Kirchensteuer vom Einkommen den Vorschlagssatz, so werden, erstmals für das Rech-

nungsjahr 1960/61, 60 % des Mehraufkommens ungekürzt an die Kirchengemeinden ausgeschüttet.

3. Die jeweilige Zuweisung von 30 % des an die Kirchengemeinden zur Ausschüttung gelgenden Anteils an den Ausgleichsstock bleibt von dieser Neuregelung unberührt. Die Verteilung des Ausgleichsstocks erfolgt durch eine von der Landessynode zu bestimmende Kommission, in welcher die Kirchengemeinden vertreten sind."

Während der Aussprache über diesen Antrag wird die nichtöffentliche Sitzung von 12.45 bis 14.45 Uhr unterbrochen. Nach Wiederaufnahme der Sitzung und Abschluß der Aussprache wird entsprechend dem Antrag des Finanzausschusses Punkt 1 des Antrags der Städtekonferenz mit allen gegen 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen, Punkt 2 mit allen gegen 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen und Punkt 3 mit allen gegen 6 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

VI. 3.

Zu dem Antrag des Synodalen Lauer u. a., den Evangelischen Oberkirchenrat um Prüfung und um Bericht an die Synode zu bitten, „ob der zeitgemäße Ausbau rückständiger evangelischer Kranken- und Siechenanstalten mit langfristigen Mitteln des Kapitalmarktes, anstatt durch Zuschüsse und Darlehen, durch Zinsbeihilfen aus dem Haushalt nach einem Dringlichkeitsplan vollzogen werden kann“, wurde folgende Stellungnahme vom Diakonie- und Finanzausschuß von der Synode einstimmig angenommen:

„Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, in Zusammenarbeit mit dem Gesamtverband der Inneren Mission bis zur Herbstsynode vollständige Angaben über den Bestand und einfache Erhebungen über den Zustand

a) aller Kranken- und Siechenanstalten und
b) aller sonstigen diakonischen Einrichtungen im Gebiet der Landeskirche vorzulegen;

Vorschläge der Anstalten zu a) über die Behebung der vorhandenen Rückständigkeiten sollten angeschlossen werden.“

VI. 4.

Zu Punkt VI. 4.: Prüfung der Möglichkeit eines Erweiterungsbaues zum „Haus der Kirche“ wird bei zwei Gegenstimmen und sieben Enthaltungen der folgende Antrag des Finanzausschusses angenommen:

„Die Synode beauftragt den Oberkirchenrat, über die Möglichkeiten der baulichen Umgestaltung zur Herbstsynode Architektenentwürfe nebst Kostenberechnungen vorzulegen.“

Die Synode erbittet, daß mehrere Varianten als Diskussionsgrundlage zur Vorlage gebracht werden mögen und Mittel im Rahmen der sich ergebenden Möglichkeiten in die zukünftige Vorplanung mit einbezogen werden sollten.

Weiter empfiehlt die Synode, daß der beauftragte Architekt sich mit dem Kirchenbauamt in

Verbindung setzen möge, um möglichst eine ausgereifte Erweiterungs- und Umbaulösung zu finden.“

VI. 5.

Es wird nun aufgerufen der Antrag der Kirchengemeinde Tennenbronn: Überlassung von Baugelände als Stiftungsvermögen. Da vor der Aussprache über diesen Tagesordnungspunkt auf Antrag des Präsidenten die Öffentlichkeit der Verhandlungen wieder hergestellt wurde, wird hier auch der Bericht des Finanzausschusses veröffentlicht:

Synodale Debbert: Liebe Konsynodale! Der Synode lag auf ihrer Herbsttagung 1960 eine Eingabe des Kirchenbezirks Tennenbronn vom 22. Juni 1960 über den Erwerb von Pfründegrundstücken vor. Die evangelische Kirchengemeinde Tennenbronn beabsichtigt, für den Bau eines Gemeindehauses und Kindergartens zwei Grundstücke der Pfarrpfründe Tennenbronn zu erwerben. Den von der Kirchengemeinde gewünschten Kauf dieser Grundstücke macht die Evang. Zentralpfarrkasse — Abt. Offenburg — von der Gestellung von Ersatzgrundstücken abhängig. Die Kirchengemeinde Tennenbronn lehnt dies ab und bittet um einen Verkauf ohne jeden Vorbehalt. Sie stellt an die Landessynode den Antrag, einen Besluß des Inhalts zu fassen:

a) Die Gemeinden der Evang. Landeskirche in Baden davon zu befreien, beim Ankauf von Grundstücken des Pfründeguts für Zwecke der örtlichen Gemeinde Tauschgelände stellen zu müssen.

b) Den Evang. Oberkirchenrat demgemäß zu ermächtigen, als für die Verwaltung des Pfründeguts zuständige Aufsichtsbehörde solchen Verkaufen an evangelische Kirchengemeinden der Landeskirche seine Genehmigung zu erteilen.

In eingehenden Beratungen kam der Finanzausschuß zu der Überzeugung, der Synode vorzuschlagen, diesen Antrag der Kirchengemeinde Tennenbronn abzulehnen, da er mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Erhaltung des Pfründevermögens nicht übereinstimmt. Nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes muß das Pfründevermögen als Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten bleiben, d. h. bei der Übereignung von Pfründegrundstücken an Dritte — Dritte in diesem Sinne sind auch evangelische Kirchengemeinden — muß zur Erhaltung des Grundstocks die Möglichkeit bestehen, mit dem Erlös aus dem Verkauf von Pfründegrundstücken andere Grundstücke zu erwerben.

Diese Möglichkeit ist nach Vortrag des zuständigen Referenten im Finanzausschuß mit Rücksicht auf die Genehmigung der landwirtschaftlichen Behörden für den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken nicht gegeben. Aus diesem Grunde hat die Zentralpfarrkasse Offenburg als die zuständige Bezirksverwaltungsstelle für diese Pfründegrundstücke den Verkauf der beiden Grundstücke aus dem Pfründevermögen von der Gestellung von Tauschgrundstücken abhängig gemacht.

Die Notwendigkeit zur Erhaltung des Stiftungsvermögens im Grundstock ist insbesondere im Hin-

blick auf den Stiftungszweck — Beitrag zur Pfarrbesoldung — zu fordern. Von diesem Erfordernis kann weder die Synode noch der Evangelische Oberkirchenrat absehen, da nach Artikel 3 des Landeskirchensteuergesetzes und Artikel 3 des Ortskirchensteuergesetzes aus der Subsidiarität dieser beiden Steuern sich ergibt, daß derartige kirchliche Steuern nur erhoben werden dürfen, wenn anderweitig die erforderlichen Erträge zur Bestreitung der Verpflichtungen kirchlicher Bedürfnisse aus allgemeinem Kirchenvermögen nicht gegeben sind. Der Verkauf von Pfründegrundstücken ohne gleichzeitige Stellung von Ersatzgrundstücken in gleichem Wert und mit gleichem Ertrag würde das Grundstocksvermögen vermindern und ist aus diesem Grunde nicht statthaft.

Mit Rücksicht darauf, daß die evangelischen Kirchengemeinden bei der Inanspruchnahme von Pfründegrundstücken zum Bau von kirchlichen Gebäuden nur in seltenen Fällen Tauschgelände zur Verfügung stellen können, wird im Sinne der „ungeschmälerten Erhaltung des Stiftungsvermögens im Grundstock“ den evangelischen Kirchengemeinden dieser Grund und Boden im Erbbaurecht zur Verfügung gestellt. Im Interesse einer möglichst geringen finanziellen Belastung der evangelischen Kirchengemeinden wird der Erbbauzins aus dem niedrigstmöglichen Quadratmeterpreis errechnet und beträgt statt des in gleichen Fällen bei Dritten üblichen 4 %igen bzw. 5 %igen Zinses nur 3 %.

Der Kirchengemeinde Tennenbronn sind die beiden für den Bau von Gemeindehaus und Kindergarten notwendigen Grundstücke im Erbbaurecht angeboten worden. Für das eine Grundstück wurde der Erbbauzins auf jährlich 148 DM festgesetzt, für das zweite würde er ca. 200 DM jährlich betragen. Nach der finanziellen Situation der Gemeinde kann sie diesen Betrag ohne Gefährdung anderer Aufgaben aufbringen. Diese Regelung hat außerdem den Vorteil, daß alle zur Verfügung stehenden geldlichen Mittel für den Bau eingesetzt werden können, ohne daß ein Kaufpreis für den Erwerb der Grundstücke zu entrichten ist.

Auf Grund dieses Sachverhalts empfiehlt der Finanzausschuß der Synode, den Antrag der Kirchengemeinde Tennenbronn vom 22. Juni 1960 abzulehnen.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist gegen diese Empfehlung des Finanzausschusses? — Niemand. — Wer enthält sich? — Eine Stimme. — Angenommen.

VI. 6.

Ich rufe auf: Antrag auf Neufestsetzung von Vergütungen für zum Dienstverkehr zugelassene Privatwagen der Dekane.

Berichterstatter Synodaler Dr. Schmechel: Der Antrag der Dekane Leinert, Merkle und Wettmann vom 4. April 1960 an die Landessynode konnte vom Oberkirchenrat vor der Herbstsynode 1960 nicht mehr bearbeitet werden. Er ging mit einer Stellungnahme des Oberkirchenrats erst bei der Frühjahrssynode 1961 dem Finanzausschuß zu.

Der Antrag der Dekane enthielt einen Vorschlag

über die Vergütungssätze für Dienstwagen der Dekane bei Fahrstrecken bis jährlich 3000 km, bis jährlich 4000 km und bis jährlich 5000 km.

Beim Beginn der Aussprache im Finanzausschuß teilte der zuständige Referent des Evang. Oberkirchenrats mit, daß die Kraftfahrzeugbestimmungen auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen insgesamt überarbeitet werden sollen. Außerdem machte er davon Mitteilung, daß er bereit sei, mit Rücksicht auf das Doppelamt als Pfarrer und Dekan für die Dekane vorweg eine Sonderregelung zu treffen. Nach eingehender Aussprache beschloß der Finanzausschuß:

Im Hinblick auf die bevorstehende Überarbeitung der Kraftfahrzeugbestimmungen insgesamt schlägt der Finanzausschuß der Landessynode vor, den Oberkirchenrat zu beauftragen, er möge vorübergehend in besonderen Härtefällen für die Dekane eine angemessene Regelung treffen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist mit dem Vorschlag des Finanzausschusses nicht einverstanden? — Eine Stimme. — Wer enthält sich? — Eine Stimme. — Somit angenommen.

VI. 7.

Ich rufe auf: 7. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Teilnahme an Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Liebe Konzernale! Sie haben aus der Begründung dieser Vorlage des Landeskirchenrats — Anlage 6 — ersehen, daß heute noch eine Entschädigung für Teilnahme an Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen in Höhe von 4 DM Tagesgebühr und 4 DM Übernachtungsgebühr angesetzt ist. Inzwischen haben allgemein die Reisekosten verschiedentlich eine Erhöhung erfahren. Die Vorlage bezieht nichts anderes, als diese aus dem Jahre 1953 stammende Fixierung dieser beiden nur 4 DM betragenden Übernachtungs- und Tagegebührenkosten entsprechend den jeweiligen Änderungen des Dienstreisekostensatzes nun erhöhen zu können.

Wir wollen in dem Zusammenhang noch einander kurz sagen: Die Bezirkssynoden haben häufiger getagt durch die Aufträge, die wir, die Landessynode, selbst an diese gaben. Es ist dazugekommen, daß auch zweitägige Synoden einmal im Jahr abgehalten werden können, um hier das Band der Gemeinschaft besser knüpfen zu können. Dabei ist in der Aussprache mit Recht gesagt worden, es brauchten diese Synoden vom nördlichen Kirchenbezirk nicht gerade an den Bodensee und umgekehrt nach Wertheim gelegt werden, sondern besser in den Bereich des Kirchenbezirks selbst.

Wir empfehlen die Annahme dieser Gesetzesvorlage. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wird ums Wort gebeten? — Das ist nicht der Fall. Darf ich anregen, daß wir hier gemäß § 19 unserer Geschäftsordnung vereinfacht abstimmen, wonach nicht über die Überschriften der einzelnen Artikel usw. abgestimmt

werden muß, sondern indem das Gesetz als Ganzes zur Abstimmung gestellt wird. (Zustimmung.)

Wer ist gegen diesen Entwurf des Kirchengerichtes? — Niemand. — Wer enthält sich? — Niemand. — Einstimmig angenommen.

VI. 8.

Ich rufe auf: 8. Antrag der Synodalen Dr. Müller u. a.: Finanzhilfe für Diasporaarbeit in der Ökumene.

Berichterstatter Synodaler Schühle: Durch die Anwesenheit des Moderators der Waldenser Kirche in Italien, des Herrn Dr. Rostan, bei der 4. öffentlichen Sitzung unserer Herbsttagung am 20. Oktober 1960 kam es zu dem Beschuß der Synode, daß der Waldenser Kirche aus Mitteln der Landeskirche ein Betrag von 5000 DM zur Verfügung gestellt wurde. Bei der gleichen Sitzung wurde ein Antrag der Synodalen Dr. Müller und 16 anderer vorgelegt mit dem Wortlaut:

„Die Unterzeichneten bitten die Synode, prüfen zu lassen, ob nicht noch im laufenden Haushalt, aber bestimmt in den künftigen, regelmäßige Beträge für die Diasporaarbeit in der Ökumene eingesetzt werden können.“

Dabei wird unter dem Eindruck der Ausführungen des Moderators der Waldenser Kirche vor allem an Mittel für einen Schulbau gedacht, dessen Plan der Synode alsbald vorzulegen wäre.“

Nach Rücksprache mit den Antragstellern wurde dieser Antrag dem Finanzausschuß zugewiesen, der ihn im Benehmen mit dem Diakonieausschuß für die Synode bearbeiten möge. Für die Beratungen im Finanzausschuß hat der Evang. Oberkirchenrat uns eine Zusammenstellung gegeben, was im Rechnungsjahr 1960/61 für solche ökumenische Zwecke aus landeskirchlichen Mitteln gegeben worden ist, nämlich für das neueröffnete „Maison de l'église“ in Straßburg 5000 DM; für die Waldenser Kirche den erwähnten Betrag an Herrn Dr. Rostan, 5000 DM; für die Arbeit des Ökumenischen Archivs in Soest 1060 DM; für ökumenische Stipendiaten in Heidelberg 7500 DM; für Aufenthaltskosten ausländischer Stipendiaten im Theologischen Studienhaus in Heidelberg rund 850 DM; für den japanischen Pastor Satake zur Betreuung ausländischer Studenten in Heidelberg an Besoldungsaufwand 9800 DM; für die Wiederaufbauhilfe in Chile 5000 DM und für den badischen Amtsbruder Nübling, der zur Zeit in Paraguay im Dienst einer dortigen Gemeinde steht, einen Betrag von 1000 DM. Das sind zusammen 35 200 DM. Ich habe das gelesen, damit beim Lesen die Dinge praktische Gestalt bekommen, um die es hier geht.

Wir haben uns auch in der Sitzung des Finanzausschusses von dem anwesenden Leiter des Diakonischen Ausschusses, Herrn Pfarrer Ziegler, sagen lassen, was seitens der „Ökumenischen Diakonie des Weltkirchenrates“ in Genf für ähnliche ökumenische Zwecke in der weiten Welt an kleinen kirchlichen Gemeinschaften und Vereinigungen geschieht.

Wir haben uns durch die Lage der Evangelischen in Spanien, Portugal, Frankreich, Italien, Südafrika und Argentinien, wo teilweise ehemals badische Amtsbrüder tätig sind, daran erinnern lassen, daß mannigfache Not vorhanden ist, der wir steuern sollten, solange uns in der Landeskirche Mittel dafür zur Verfügung stehen.

Wir haben darum im Finanzausschuß beschlossen, der Synode den Antrag zu unterbreiten, daß in den neuen Haushaltsplan der Landeskirche eine Ausgabenposition „für ökumenische Aufgaben“ aufgenommen wird. In diese Ausgabenposition für ökumenische Aufgaben soll neben den bereits bestehenden und fortführungswürdig erachteten Positionen als eine gezielte Maßnahme, wie in den Beratungen gesagt worden ist, ein namhafter Betrag für diesen Schulhausbau der Waldenser Kirche in Italien eingesetzt werden. Es sind genaue Pläne für den Bau noch nicht vorhanden; aber es soll nun einmal ein namhafter Betrag dafür eingesetzt werden.

Wir geben allen Mitgliedern der Synode die im Finanzausschuß angegebene Anregung weiter, bei etwa beabsichtigten Italienreisen in diesem Sommer einen Besuch bei Herrn Dr. Rostan in Rom einzuplanen und mit ihm den Platz für die zukünftige Schule zu besichtigen, damit unsere künftige Förderung der dort bestehenden Schulhausbaupläne durch eigene Anschauung und durch persönlich erfolgte Einsichtnahme gestützt werden kann. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wird ums Wort gebeten? — Das ist nicht der Fall. — Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — Niemand. — Wer enthält sich? — Niemand.

VI. 9.

Wir kommen zu Punkt 9: Bestellung von Rechnungsprüfern.

Berichterstatter Synodaler Schneider: § 100 der Grundordnung enthält die Bestimmung: Der Landessynode sind während der Amtszeit vom Evangelischen Oberkirchenrat u. a. auch vorzulegen: Nachweisung über die Verwendung der allgemeinen Einnahmen, die in einem Voranschlag vorher festgesetzt waren und dann in der Praxis durchgeführt wurden. Dazu hat im Jahre 1950 die Synode schon beschlossen, einen Prüfungsausschuß aus drei Mitgliedern der Synode zu bestellen, dessen Aufgabe es sein soll, die Prüfungserinnerungen der oberkirchenrälichen Prüfungsstelle an Hand der geprüften Rechnungen einer Überprüfung zu unterziehen und etwaige Beanstandungen der Synode in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen. Die Landessynode soll dann auf Grund dieses Berichtes die Entlastung des Oberkirchenrats vornehmen. Dies soll nun praktiziert und eingerichtet werden. Der Prüfungsausschuß ist von dieser Synode, obwohl sie schon ein Jahr im Amt ist, noch nicht bestellt worden. Wir schlagen deshalb vor, als Mitglieder dieses Prüfungsausschusses der Jahresrechnung Herrn Dekan Schühle, Herrn Ulrich und Fräulein Debbert zu bestellen, damit dieser

Vorschrift Genüge geleistet werden kann. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ist jemand gegen diesen Vorschlag des Finanzausschusses? — Enthaltungen? — Somit wäre der Vorschlag angenommen.

VII. 1.

Ich rufe auf Punkt VII. 1.: Antrag des Diakonissen- und Kapellenvereins Heidelberg: Gemeinsamer Bericht des Diakonie- und Finanzausschusses. 1. Zunächst der Berichterstatter des Diakonieausschusses.

Berichterstatter Synodaler Ziegler: Es lag eine ausführliche Eingabe des Diakonissen- und Kapellenvereins Heidelberg vor, mit der Bitte, einen Grundsatzbeschuß der Landessynode herbeizuführen, der zunächst einmal grundsätzlich aussagt, daß die Landeskirche bereit sein wird, dem Diakonissen- und Kapellenverein bei der Erstellung des neuen Krankenhauses zu helfen. Der Diakonieausschuß hat zu dieser Eingabe folgendermaßen Stellung genommen:

Er erinnert daran, daß entsprechend früherer Erörterungen in der Landessynode über die Lage des evangelischen Krankenhauswesens überhaupt und seiner Unterstützungsähigkeit durch die Synode die Situation der mit einem Diakonissenmutterhaus verbundenen Krankenhäuser und der evangelischen Krankenhäuser in Pforzheim und Heidelberg als eine besondere anerkannt worden war. Es war die Meinung der Synode, daß ebenso wie Siloah (Pforzheim) auch der Neubau des Diakonissen- und Kapellenvereins Heidelberg gefördert werden sollte, wenn die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen seien, das heißt wenn die Schwesternfrage gelöst und der Finanzierungsplan keinen Anlaß zu Bedenken gebe und gesichert sei.

Unter diesen Voraussetzungen hat die Synode auch die Hilfe für das Krankenhaus Siloah (Pforzheim) beschlossen. Der Diakonissen- und Kapellenverein Heidelberg bittet nun noch nicht um eine endgültige feste Zusage mit festen Ziffern, sondern um einen Grundsatzentscheid der Landessynode. Es führt aus, daß er erst dann mit dem Staat ebenso wie mit der Stadt Heidelberg mit Erfolg über Zuschüsse zur Finanzierung verhandeln könne und auch erst dann um die Schwesterngestellung sich ernsthaft und verbindlich bemühen könne, wenn eine Grundsatzzusage der Synode auf Förderung vorliege. Wenn der Bau auf etwa 7,2 Millionen Mark kommen solle, könne der Diakonissen- und Kapellenverein erst dann die in Aussicht gestellten 30 % des Staates und die 30 % von der Stadt ernsthaft beantragen, wenn er sagen könne: Unsere Kirche wird sich auch mit einer Summe, die etwa gegen 30 % liegt, aus kirchlichen Eigenmitteln beteiligen. Ebenso könne er, so führt die Eingabe aus, erst dann ernstliche Verhandlungen wegen der Schwesterngestellungen aufnehmen, wenn durch diese Zusagen der Bau des Hauses gesichert sei.

Der Diakonie-Ausschuß hat für diese Situation des Diakonissen- und Kapellenvereins volles Verständnis, hält die Eingabe von daher für berechtigt

und beschloß einstimmig, dem Finanzausschuß der Synode diese Eingabe warm befürwortend weiterzugeben und der Synode zu empfehlen, wenn auch die Zustimmung des Finanzausschusses vorliege, einen Grundsatzbeschuß zu fassen, der die Hilfe der Kirche zusage. Die endgültige Zusage — zahlenmäßig genau fixiert — möge abhängig gemacht werden davon, daß alle übrigen Voraussetzungen wie Schwesterngestellung, gesicherter Finanzierungsplan usw. dann erfüllt sind.

Präsident Dr. Angelberger: Für den Finanzausschuß berichtet zu diesem Punkt dessen Vorsitzender.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Zunächst nur noch stichwortartige Ergänzungen von der Sicht der Diakonie her: Beabsichtigt ist der Neubau von 180 Betten, allgemeine Krankenhausstationen sind Hals-, Nasen-, Ohren- und Augen-Abteilung. Es wird betont, daß ein evangelisches Krankenhaus deshalb in Heidelberg dringend erwünscht sei, weil von katholischer Seite zwei oder drei solcher Einrichtungen bereits bestehen. Es war auch mit dem Antrag angeknüpft an eine alte Tradition: Ein Teil des bisherigen Krankenhauses wird jetzt als Alterspfegeheim, glaube ich, schon benutzt, und es sind zur Zeit noch fünfzig Restbetten des alten Krankenhauses in Betrieb, so daß der Anschluß gefunden werden kann.

Die Finanzfrage haben wir eingehend untersucht. Wir sind dabei davon ausgegangen, daß es ja zunächst nur eine Zusicherung sein soll, damit, wenn die Voraussetzungen finanzieller Art bei Bund und Stadt geschaffen sind, wir mitmachen. Die Finanzfrage ist dahingehend von uns beurteilt worden, daß wir dieselben Bedingungen für eine solche finanzielle Unterstützung stellen sollten wie bei Siloah (Pforzheim), d. h. grundsätzlich: Darlehen. Ferner daß das Darlehen gegeben wird zu einem Dritt unverzinslich mit 1 % Tilgung und mit zwei Dritt zu 2 1/2 % Zins mit 2 % Tilgung, damit wir eine gerechte gleiche Grundlage haben.

Die Auszahlung soll nach Baubeginn mit dem Fortschreiten des Baues in entsprechenden Raten erfolgen. Das ergibt, daß wir eventuell durch Rücklagen in drei Jahren nacheinander diese Summe ansammeln könnten, wenn wir zu diesem bejahenden Beschuß kämen.

Wir haben auch über die Voraussetzungen gesprochen, die wir hier an diese Zusage knüpfen müßten. Da ist sehr eingehend darüber gesprochen worden, daß für die Schwesterngestellung eine unbedingt sichere Zusicherung seitens eines Diakonissenhauses notwendig ist. Wir haben ferner eingehend erörtert, ob es nicht zweckmäßig sei, die Trägerschaft des Diakonissen- und Kapellenvereins, der das erweiterte Krankenhaus ja übernehmen soll, nicht auf eine etwas ausgedehntere, breitere Basis zu stellen, zumal ja auch die Begründung gegeben wird, daß in den umgebenden Kreisgebieten mit überwiegender evangelischer Bevölkerung das Krankenhaus auch Einzugsgebiete haben soll. Wir möchten außerdem, daß ein Nachweis über eine tragbare Wirtschaftlichkeitsberechnung noch nach-

gereicht wird. Das sollen Voraussetzungen für die Darlehensgewährung sein.

Wir haben einen entsprechenden Antrag wie folgt formuliert:

Dem Diakonissen- und Kapellenverein Heidelberg wird auf Grund seiner Eingabe vom 7. 4. 1961 zugesagt, daß für den geplanten Krankenhausneubau landeskirchliche Mittel bis zur Höhe von 2,2 Millionen DM unter nachstehenden Bedingungen und Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden.

1. Bedingungen:

Die 2,2 Millionen DM werden als Darlehen gegeben, und zwar:

- 700 000 Mark zinslos — 1 % Tilgung
- 1 500 000 Mark 2 1/2 % Zins und 2 % Tilgung.

Auszahlung nach Baubeginn, in dem Fortschreiten des Baues entsprechenden Raten.

2. Voraussetzungen hierzu sind:

- daß die im Finanzierungsplan der Eingabe vom 7. 4. 1961 vorgesehenen Beiträge des Bundes und der Stadt Heidelberg endgültig zur Verfügung gestellt werden,
- die Schwesterngestellung gesichert ist,
- die Trägerschaft des Diakonissen- und Kapellenvereins auf breitere Basis in Stadt und Kreis Heidelberg gestellt werden kann,
- der Nachweis einer tragbaren Wirtschaftlichkeitserrechnung erbracht ist.

Die Mittel der 2,2 Millionen Mark sollen durch Rücklage in den drei Haushaltsjahren 1961, 1962 und 1963 bereitgestellt werden.

Wir empfehlen die Annahme dieses Antrages, der die Zusicherung der Beteiligung unter den Voraussetzungen erwirken möchte. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wird um das Wort gebeten? — Das ist nicht der Fall. Wer kann der Empfehlung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Die Empfehlung ist einstimmig angenommen.

VII. 2.

Wir haben dann zwei Eingaben des Diakonieausschusses. Hier ist Berichterstatter des Diakonieausschusses dessen Vorsitzender.

Berichterstatter Synodaler Ziegler: Der Diakonieausschuß beantragt nach sehr gründlicher und ernster Verhandlung auch mit den Vertretern der weiblichen Diakonie folgendes:

Die Synode möge die Bemühungen um

- die Sammlung evangelischer freiberuflicher Schwestern,
- die Werbung zum Schwesternberuf, auch zu dem einer freien evangelischen Schwestern im Sinne der Ausübung eines geordneten verantwortlichen Frauenberufs

durch Zurverfügungstellung eines Betrags von 20 000 DM an den Gesamtverband der Inneren Mission unterstützen und fördern.

Der Diakonieausschuß gibt zu diesem Antrag folgende Begründung:

1. Zu der Frage der Sammlung evangelischer freiberuflicher Schwestern:

Von den evangelischen Krankenhauspfarrern und einzelnen freiberuflichen Schwestern geht seit einiger Zeit der Ruf aus nach Sammlung der freiberuflichen Schwestern, die keinem Mutterhaus und keinem Schwesternverband angehören. Erste Fühlungen haben ergeben, daß hier eine Aufgabe kirchlich-diakonischer Arbeit liegt, an freiberuflichen evangelischen Schwestern nicht nur allgemeine Seelsorge und kirchlichen Dienst im Rahmen des Krankenhauspfarrerdienstes und der zuständigen Gemeinde zu tun, sondern ihnen auch die Möglichkeit eines Zusammenschlusses im evangelischen Raum zu geben.

Briefe, die ich im Zusammenhang einer ersten Freizeit mit evangelischen freiberuflichen Schwestern, die in Neckargemünd vor 14 Tagen stattgefunden hat, reichlich empfangen habe, bestätigen nachdrücklich diesen Wunsch nach Zusammenschluß.

2. Zur Werbung zum Schwesternberuf im Raum unserer Evangelischen Landeskirche in Baden auch angesichts des katastrophalen Mangels an Schwestern. Es geht um Werbung zum Schwesternberuf überhaupt und dabei auch zu dem einer freien evangelischen Schwestern im Sinne der Ausübung eines geordneten verantwortlichen Frauenberufs.

Das Diakonische Jahr und andere Erfahrungen zeigen, daß viele evangelische Mädchen durchaus für den Dienst einer evangelischen Krankenschwester als Frauenberuf sehr wohl ansprechbar sind; sie können aber der Mentalität des jungen Mädchens von heute entsprechend nicht von vornherein eine ordensmäßige Bindung auf sich nehmen — ich meine, sie können es innerlich nicht —, haben mindestens zunächst innerlich keinen Weg zum Amt der Diakonisse und sind deshalb nicht gewillt, Diakonisse oder Verbandsschwester eines Diakonissenmutterhauses zu werden. Jedoch sind sie für den Beruf einer Schwestern im Sinne eines verantwortlichen und geordneten Frauenberufs sehr wohl zu gewinnen, und es ist zu erwarten, daß viele von ihnen ihren Dienst ebenso treu und hingebend und im evangelischen Sinne richtig ausüben, wie dies nicht nur unsere bewährten und von uns allen geliebten Diakonissen und Verbandsschwestern unserer Diakonissenmutterhäuser, sondern auch viele Kindergärtnerinnen und evangelische Fürsorgerinnen im Raum unserer Kirche und Inneren Mission bereits tun.

Solche Stimmen, die uns ermutigen, den Versuch der Werbung zum Schwesternberuf auch auf dieser Grundlage zu machen, sind von vielen Seiten sowohl aus Elternkreisen wie auch aus Jugendkreisen uns zugegangen. Und hier scheint dem Diakonieausschuß eine Aufgabe zu liegen; er ist der Meinung, daß man auch angesichts des erschreckenden Mangels an evangelischen Schwestern auf allen Gebieten des Schwesterndienstes, Krankenhauswesens, Gemeindeschwesternstationen und Anstalten und Heime der Inneren Mission — ich brauche das ja

im einzelnen nicht auszuführen — mindestens den Versuch unternehmen müsse, solche ansprechbaren dienstwilligen Mädchen ebenso wie ihre Elternhäuser für den Schwesternberuf zu gewinnen durch eine klare Darstellung des Berufsbildes, des Ausbildungsganges, der Ausbildungsmöglichkeiten, der Arbeitsbedingungen, des Gehaltes usw. einer freiberuflichen evangelischen Schwester.

Dazu müssen gute und ansprechende Prospekte hergestellt werden, die der Berufsberatung der Arbeitsämter, den Rektoren der verschiedenen Schulen, den Religionslehrern, Pfarrern, Jugendgruppen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Aber mit dem gedruckten Wort allein ist es unseres Erachtens nicht getan. Man muß Eltern und Mädchen auch im persönlichen Gespräch zur Verfügung stehen, sie vor und nach der Ausbildung beraten. Man muß sie auf die Ausbildungsmöglichkeiten in den Krankenpflegeschulen der evangelischen Diakonissenhäuser in Baden und — nachdem wir im Blick auf die Besetzung des Krankenhauses Siloah auch Verpflichtungen gegenüber dem Herrenberger Schwesternverband übernommen haben — auch auf die Krankenpflegeschulen dieses Verbandes hinweisen. Dabei möchten wir glauben und wünschen, daß manches junge Mädchen während oder nach der Ausbildung in einer solchen Krankenpflegeschule und unter dem Einfluß der Ausbildungsstätte und unter gesteigerter Lebens- und Glaubenserfahrung freudig und aus freiem Entschluß den Weg auch zu den bisherigen Formen der Mutterhausdiakonie als Diakonisse oder Verbandschwester findet. Das würde uns von Herzen freuen. Die andern aber, die eben freiberufliche evangelische Schwestern bleiben wollen, müssen auch nach der Ausbildung eine vertrauenswürdige evangelische Stelle haben, die sie berät, die ihnen auch geeignete Stellen im Raum der Evangelischen Kirche nachweist — sie nicht einfach auf den freien Arbeitsmarkt laufen läßt —, wie dies z. B. der Gesamtverband der Inneren Mission seit Jahern nicht ohne Erfolg für die freien evangelischen Kindergärtnerinnen im Interesse unserer Kindergärten tut.

Alle diese Aufgaben können ohne eine geeignete Fachkraft nicht erfüllt werden.

Für diese personellen und sachlichen Aufgaben sollen die beantragten 20 000 DM im Jahre 1961 aufgewendet werden. Der Diakonieausschuß ist der Meinung, daß bis zur nächsten Frühjahrssynode über den Fortgang dieser Arbeit dann wieder berichtet werden möchte. (Allgemeiner Beifall!)

Berichterstatter Synodaler Weißhaar: Der Finanzausschuß hat zusammen mit dem Diakonieausschuß in seiner Sitzung am Dienstag, dem 18. 4. 1961, das Problem eingehend erörtert und sieht in dem Vorschlag des Diakonieausschusses einen Weg, für die evangelischen freiberuflichen Schwestern zu werben und die schon vorhandenen evangelischen freiberuflichen Schwestern zu sammeln. Wir müssen neue Wege beschreiten, da die heutige Jugend anders als früher angesprochen sein will. Der derzeitige Mangel an Schwestern ist groß, so daß der Finanzausschuß dem Plenum die Bereitstellung der ver-

langten 20 000 DM für das Jahr 1961 vorschlägt. Es wird erwartet, daß der Diakonieausschuß der Synode auf der nächsten Frühjahrssitzung berichtet, damit über die Bereitstellung eventueller weiterer notwendiger Mittel beraten werden kann. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wird um das Wort gebeten? — Das ist nicht der Fall. — Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist gegen den Vorschlag der beiden Ausschüsse, den Betrag von 20 000 DM zur Verfügung zu stellen? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. — Somit wäre die Empfehlung angenommen.

VIII. 1.

Wir kommen zu VIII, 1, gedruckte Anlage 5. Berichterstatter für den Diakonieausschuß ist Kon-synodaler Ziegler, zugleich auch für den Rechtsausschuß.

Berichterstatter Synodaler Ziegler: Liebe Schwestern und Brüder! Es liegt Ihnen die Vorlage des Landeskirchenrats vor: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluß von Innerer Mission und Hilfswerk. Darf ich angesichts der Zeit auf die Verlesung des Gesetzes im einzelnen verzichten. (Allgemeiner Beifall!)

Der Diakonieausschuß bittet zugleich mit Zustimmung des Rechtsausschusses die Synode, dem kirchlichen Gesetz über Zusammenschluß von Innerer Mission und Hilfswerk Ihre Zustimmung zu geben. Zur Begründung, die die Vorlage des Landeskirchenrats enthält und der wir ganz zustimmen, ist noch hinzuzufügen, daß das Gesetz einem bereits faktisch seit vier Jahren bestehenden Zustand die rechtliche Ordnung gibt. Denn Innere Mission und Hilfswerk sind bereits durch personelle, räumliche und organisatorische Verbindung zu einem gemeinsam arbeitenden Werk, eben dem Diakonischen Werk unserer Landeskirche, zusammengeschlossen, dessen Arbeit analog den Verhältnissen in anderen Landeskirchen und in der Evangelischen Kirche in Deutschland unter einem rechtlich geordneten Dach nun getan werden soll. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich wieder entsprechend der Bestimmung des § 19 unserer Geschäftsordnung verfahren und statt Einzelaufzug lediglich den gesamten Entwurf zur Abstimmung aufrufen? — (Allgemeine Zustimmung.)

Wer ist gegen diesen Entwurf? — Niemand. — Wer enthält sich? — Niemand.

VIII. 2.

Wir kommen zu dem Antrag, den ich heute früh zu Beginn unserer Plenarsitzung verlesen habe. Den Bericht gibt für den Diakonieausschuß der Synodale Henrich.

Berichterstatter Synodaler Henrich: Hohe Synode! Der Diakonieausschuß bittet die Synode, folgenden Bericht entgegenzunehmen und befürwortend an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterzugeben.

Es geht um die kirchliche Bewältigung des ständig wachsenden Zustroms neuer SBZ-Flüchtlinge (monatlich kommen etwa durchschnittlich sechshundert in Baden-Württemberg an, wovon

70 % mindestens dem Namen nach evangelisch sind).

Nach der Auflösung der Flüchtlingslager sind sogenannte Übergangswohnheime erstellt worden, und es werden noch weitere erstellt. 85 Übergangswohnheime in Baden-Württemberg sind bereits bewohnt, 22 sind in Vorbereitung, so daß im ganzen etwa 30 000 Menschen in solchen Wohnheimen leben bzw. noch weiterhin leben werden.

Eine Dreizimmerwohnung wird hier von drei Familien bewohnt; also pro Familie ein Zimmer und für drei Familien eine Küche und eine Toilette. Obwohl die Übergangswohnheime gegenüber den alten Massenlagern und Notunterkünften wohnungsmäßig eine Verbesserung darstellen, sind sie in der Massierung von Menschen und besonders von Kindern und Jugendlichen eine besondere kirchliche Aufgabe. Dieser Aufgabe aber können unsere überlasteten Pfarrer auch beim besten Willen nicht nachkommen. Die Bewohner der Übergangswohnheime kommen nach einer Zeit von einigen Monaten bis zu drei Jahren erst an ihren endgültigen Wohnort, und auch dort erhebt sich die Frage: Wer kann sich kirchlich um diese, meist durch den Aufenthalt in der SBZ der Kirche völlig entfremdeten Menschen kümmern und ihnen zu einer kirchlichen Beheimatung verhelfen? Dem Diakonieausschuß scheint es notwendig zu sein:

1. Die Durchführung eines regelmäßigen kirchlichen Besuchsdienstes in den Übergangswohnheimen einschließlich einer besonderen kirchlichen Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch geeignete, besonders vorbereitete Kräfte aufzubauen. Die zu einem großen Teil kirchlich entfremdeten Menschen können für Glaube und Kirche nur durch persönliche Fühlungnahme, durch Ansprache und Aussprache gewonnen werden, zumal ihnen ja auch die Form und Art des kirchlichen Lebens unserer Landeskirche fremd ist.

2. Unsere eigenen Gemeindeglieder sollten mit der ihnen fremden Art der oft unkirchlichen, vom dialektischen Materialismus infizierten bzw. auch geschulten und durch Flucht und Neuschaffung der Existenz äußerlich und innerlich erschütterten Flüchtlinge vertraut gemacht werden.

3. Es sollte erstrebgt werden, daß haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter bzw. örtliche Kreise der einzelnen kirchlichen Werke, — wir denken dabei an Frauen-, Jugend-, Männer- und Arbeiterwerk — in Koordinierung miteinander die Betreuungsarbeit steuern und übernehmen. Diese diakonische Aufgabe würde eine Entlastung der Pfarrer bedeuten und auch dem Dienstgruppencharakter der Werke Rechnung tragen.

4. Da leider für die notwendige Betreuungsarbeit von den öffentlichen Behörden keinerlei Raum in den überfüllten Übergangswohnheimen eingeplant ist, ist es dringlich, die Staatsbehörden nachdrücklich zu bitten, für Kinder- und Jugendbetreuung, für Gemeindeabende und auch für Aussprachabende im Sinne einer staatsbürgerlichen Erwachsenenbildung wenigstens eine der Dreizimmerwohnungen in jedem Übergangshaus zur Verfügung zu

stellen und bei Neubauten genügend Betreuungsräume einzuplanen.

Ohne vorhandene Räume bleiben alle Betreuungs- und Sammlungsversuche illusorisch, und die allgemeine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen macht weiter rapide Fortschritte. Darum liegen uns diese sachlichen Voraussetzungen durch die öffentlichen Behörden in gleicher Weise am Herzen wie unser eigenes, kirchlich-diakonisches Wirken.

Präsident Dr. Angelberger: Wir danken für den Bericht und erwarten, daß der Diakonieausschuß später seinen Bericht, wie in einer privaten Unterhaltung erklärt worden ist, ergänzen wird. Die Voraussetzungen selbst können wir dem Evangelischen Oberkirchenrat weiterleiten. Ist jemand dagegen? — Enthaltung? — Nein!

IX.

Ich komme zu Punkt IX „Verschiedenes“. Die Beratung von Punkt VI, 4: „Prüfung der Möglichkeit eines Erweiterungsbaues zum Haus der Kirche“ hat Veranlassung gegeben, das seit vielen Jahren bestehende Kuratorium neu zu beleben. Es wird daher der Synode vorgeschlagen, dem zuzustimmen, das Kuratorium in folgender Besetzung wieder zu beleben: Der Finanzreferent des Evangelischen Oberkirchenrats, der Referent für die Werke, der Vorsitzende des Finanzausschusses der Synode, der Vorsitzende des Freundeskreises der Evangelischen Akademie, die Hausmutter, Schwester Irma, und der Geschäftsführer Schmelcher der Akademie. Wer kann diesem Vorschlag seine Zustimmung nicht geben? — Wer enthält sich? — Damit wäre das Kuratorium in der eben erwähnten Zusammensetzung wieder gebildet.

Synodaler Adolph: Namens der drei landeskirchlichen Schulen in Wieblingen, Mannheim-Neckarau und Gaienhofen möchte ich der Synode meinen Dank dafür aussprechen, daß durch den vorigen Beschuß die Weitergewährung des Betriebskostenzuschusses beschlossen, und für Gaienhofen insbesondere dafür herzlich danken, daß durch die Bereitstellung der Mittel die Vollendung des Schulhausbaues und des Turnhallenbaues möglich gemacht wurde.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Liebe Konsynodale! Wir stehen am Ende einer arbeitsreichen Tagung, einer Arbeit, die wichtigen Aufgaben gedient hat. Daß wir diese Arbeit soweit führen und bewältigen konnten, das verdanken wir, menschlich gesprochen, in erster Linie unserem Präsidenten. Sie wissen alle, es ist ihm nicht leicht geworden, bei allen seinen sonstigen großen Verpflichtungen dieses Amt zu übernehmen. Um so dankbarer sind wir, wie er sich diesem Amt gewidmet hat, wie er vorzüglich vorbereitet jeweils in die Verhandlungen eingetreten ist, und wie er diese Verhandlungen mit Sachkenntnis liebevoll und freundlich und auch mit einem guten Humor geleitet hat. Ich glaube, sagen zu dürfen, daß die Amtsführung unseres unvergessenen Präsidenten Dr. Umhauer eine durchaus würdige Nachfolge und Fortsetzung gefunden hat. (Allgemeiner Beifall!)

Und ich möchte Ihnen vorschlagen, daß wir, wie anfangs angekündigt, unsere Dankbarkeit für das, was unser Präsident uns geleistet hat in dieser Tagung, ausdrücklich aussprechen. Ich frage: wer kann diesem Antrag seine Zustimmung nicht geben? (Große Heiterkeit!)

Also einstimmig angenommen! (Großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Lieber Bruder von Dietzel! Ihnen sage ich herzlichsten Dank für Ihre lieben Worte und Ihnen allen für die einstimmige Annahme des Antrags! (Heiterkeit!)

Ich meine aber, daß meine Arbeit viel zu gut weggekommen ist. Sie haben sie weit überschätzt. Ihre Worte der Anerkennung und des Lobes darf ich größtenteils weiterreichen an die Ausschüsse und deren Vorsitzende, die während dieser Periode leider wieder samt und sonders ein gewichtiges und gewaltiges Arbeitspensum zu bewältigen hatten.

Hinzu kommt, wie die Verhandlungen hier im Plenum zeigten, daß die Zwischentagungen der Ausschüsse doch wesentlich beigetragen haben, eine gründliche Vorbereitung zu treffen. Dieser Feststellung darf ich noch eine weitere Feststellung anfügen, daß neben der Gründlichkeit bei eingehenden, ja zum Teil auch heißen, doch immerhin fruchtbringenden Aussprachen in brüderlicher Zusammenarbeit ein gutes Ergebnis erzielt worden ist.

In meinem aufrichtigen Dank an Sie alle und nochmals an Ihren Sprecher, Bruder von Dietze, schließe ich ein neben den Berichterstattern der Ausschüsse den Herrn Landesbischof mit den Herren Oberkirchenräten und Prälaten, die durch ihre Unterstützung in den Ausschüssen und im Plenum wesentlich beigetragen haben, das gute und gesteckte Ziel zu erreichen. Des weiteren möchte ich in meinem Dank gedenken unserer treuen Helfer und Helferinnen beim Protokoll und im Büro bei der Vorbereitung. (Beifall!) Dieses allseitige und geradezu unermüdliche Einanderhelfen ließ auch trotz der starken Inanspruchnahme aller das Arbeitsprogramm einhalten. Haben Sie alle herzlichen Dank, mit dem ich den innigen Wunsch verbinde auf eine gute Heimkehr zu Ihren Lieben und in den Beruf.

Dank wollen wir jetzt am Schluß unserer Tagung auch sagen der Hausmutter mit den Schwestern und den eifrigen Helferinnen, die so vortrefflich für uns während der Tagung gesorgt haben. (Allgemeiner Beifall!)

Ich schließe die Sitzung mit der festen Hoffnung und dem innigen Wunsch auf ein gesundes Wiedersehen im Herbst 1961 zur vierten Tagung unserer Synode. Allseits Gott befohlen!

Die Schlußansprache wird uns Herr Oberkirchenrat Professor D. Hof halten.

X.

Oberkirchenrat D. Hof: Verehrte, liebe Synodale! Der Herr Landesbischof, der heute nicht mehr persönlich anwesend sein kann und dessen ständiger Stellvertreter, Herr Oberkirchenrat Katz, durch Krankheit ferngehalten ist, hat mich beauftragt, an seiner Stelle das Schlußwort zu sagen.

Die Thematik jeder Synodaltagung hat eine starke Variationsbreite, wie das dem Wesen und der Aufgabenstellung der Synode entspricht. Und so waren es auch diesmal sehr verschiedene Gegenstände, die auf der Tagesordnung standen und in einem weitgespannten Bogen das Leben und die Arbeit unserer Kirche betrafen. Man darf aber doch sagen, was uns in diesen Tagen am stärksten beschäftigt hat, das stand in einer unmittelbaren Beziehung zu dem Auftrag und zu dem Amt der Verkündigung, also zu dem, was im Leben und für das Dasein unserer Kirche die Hauptsache ist.

Die Landessynode hat das Buch „Der gute Hirte“ zur Einführung in unserer Landeskirche angenommen. Das heißt: wir haben ein neues Buch hinzubekommen, das der Unterweisung unserer Kinder im Religionsunterricht dienen soll. Wir sind uns klar darüber geworden, daß der Religionslehrer teil hat an dem Verkündigungsauftrag und an dem seelsorgerlichen Dienst unserer Kirche, und nun ist dieses Buch da, das in besonderer Weise — so sind wir überzeugt — dazu helfen wird, daß diese Arbeit in der rechten Weise getan wird.

Wir können nur unserer Überraschung darüber Ausdruck geben, daß dieses Buch sich so rasch und so unbedingt durchgesetzt hat. Vorher überwogen ja stark die bedenklichen und die ablehnenden Stimmen, aber das Buch und die beiden, die daran gearbeitet haben, kamen, wurden gesehen und haben gesiegt, und das, obwohl ihr Weg unter dem Schatten von Voten lag, die ganze geballte Ladungen von Kritik enthalten haben. Nun ist unserer Kirche ein Buch gegeben, von dem wir hoffen, daß es nicht nur ein Schulbuch bleibt, sondern auch ein Haus- und ein Lebensbuch wird. Dazu wird sicher die starke Einprägsamkeit dienen, die diesem Buch eignet. Dieses Ereignis möge uns erneut daran erinnern, daß die Kirche an ihren Kindern eine ganz besondere Aufgabe hat. Es sollte zugleich auch Anlaß dazu werden, daß die Eltern neu auf die Aufgabe häuslicher Unterweisung aufmerksam gemacht und von den Hirten der Gemeinden dazu angeleitet werden.

Zu den Themen, die sich mit dem Verkündigungsauftrag der Kirche berühren, gehört auch das Pfarrerdienstgesetz und die damit zusammenhängende Frage, wie das Amt der Theologin in unserer Kirche recht bestimmt und benannt werden soll. Wir sind dankbar dafür, daß die erste Lesung des Pfarrerdienstgesetzes zu Ende geführt werden konnte und daß dabei auch aus Pfarrersmund Worte dankbarer und vertrauensbereiter Würdigung an die Adresse der Landeskirche und ihrer Leitung kamen, die wir wohltuend empfunden haben.

Bei der Erörterung der Frage um Amt und Dienst der Vikarinnen kam wiederholt zum Ausdruck, wie hoch die Landeskirche die Arbeit ihrer Theologinnen schätzt. Vor allem aber muß ausgesprochen werden, daß diese Erörterung am Mittwoch uns den Höhepunkt dieser Tagung beschert hat. Einerlei, wie man zu dem Ergebnis steht — man darf sagen: es wurde ernsthaft versucht, auf die Weisung zu hören, die aus dem Wort der Schrift kommt, und

es ist mit gleichem Ernst gefragt worden, wie diese Weisung heute anzuwenden ist. Das geschah in einem Gespräch, das geradezu seine spannenden Momente hatte, das zu Waffengängen mit gewichtigen Argumenten geführt hat und bei dem in jedem Augenblick fühlbar war, es geht hier um Fragen, die das Herz und das Gewissen des Theologen, des Christen ansprechen. Dieses theologische Gespräch unter dem Wort war exemplarisch. Es ist nur zu wünschen, daß wir auf unserer Synode uns immer wieder so viel Zeit nehmen und so viel Ernst geschenkt bekommen, daß wir alles, was wir tun, in solcher gemeinsamen verantwortlichen Besinnung unter dem Wort tun.

In seinen Schlußansprachen auf früheren Synoden hat der Herr Landesbischof es mehrmals als ein Wunder der Gnade Gottes bezeichnet, daß die Spannungen nicht zur Zerreißung geführt haben, daß

Gott der Herr alle zusammenhielt und keinem erlaubte, den anderen loszulassen. Auch diesmal haben wir dafür zu danken, daß wir in der Gemeinschaft bewahrt wurden, in jener Gemeinschaft, die dort ist und bleibt, wo man im Glauben aufsieht zu dem, der unser guter Hirte ist. Auf Ihn sehen, das stärkt den Glauben, das macht dankbar, und das erhält jenen Gehorsam lebendig, der immer neu fragt, wie der Herr seine Gemeinde geleitet und geordnet haben will.

„Der Gott aber des Friedens, der von den Toten ausgeführt hat den großen Hirten der Schafe durch das Blut des ewigen Bundes, unseren Herrn Jesus, der mache uns tüchtig in allem Guten, zu tun seinen Willen, und schaffe in uns, was vor ihm gefällig ist, durch Jesus Christus.“

Oberkirchenrat **D. Hof** spricht das Schlußgebet.
(Ende der Tagung 18.30 Uhr.)

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1961

über

die Stellungnahmen der Pfarrkonferenzen zu den „Arnoldshainer Abendmahlsthesen“

Az. 32/4

Im Januar 1959 hat der Evangelische Oberkirchenrat alle Dekanate veranlaßt, auf den amtlichen Pfarrkonferenzen im Frühjahr 1959 die acht „Arnoldshainer Abendmahlsthesen“ behandeln und zu ihnen Stellung nehmen zu lassen. Es wurde die Bitte hinzugefügt, die Pfarrkonferenzen sollten ihre Stellungnahme nach Möglichkeit in einigen Sätzen formulieren.

Allen Pfarrern war schon früher das Heft „Zur Lehre vom Heiligen Abendmahl. Bericht über das Abendmahlsgespräch der Evangelischen Kirche in Deutschland 1947–1957 und Erläuterungen seines Ergebnisses“ zugeleitet worden. Dieses Heft enthält außer den „Thesen“ und ihrer Vorgeschichte auch die drei Referate, die Professor D. Helmut Gollwitzer, Bischof Professor D. Heinrich Meyer und Professor D. Walter Kreck am 25. Juli 1958 dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchenkonferenz zur Erläuterung der Thesen erstatteten.

Die gestellte Aufgabe ist in allen Kirchenbezirken erfüllt worden. In jeder Pfarrkonferenz (oder im Pfarrkonvent) wurden ein oder zwei Vorträge gehalten, in denen gewöhnlich der Gang des Abendmahlsgesprächs dargestellt, der Inhalt der acht Thesen erläutert, ihre Bedeutung gewürdigt und die Stellungnahme der Pfarrkonferenz vorbereitet wurde. Mehrfach enthielten diese Referate auch Darlegungen exegetischen, dogmengeschichtlichen und konfessionskundlichen Inhalts, oder es wurden über solche Fra-

gen besondere Vorträge gehalten. Auf sieben Pfarrkonferenzen erstattete Rektor Frieder Schulz – Heidelberg (Petersstift) das einleitende oder Hauptreferat. An die Vorträge schlossen sich mehr oder weniger ausgedehnte Aussprachen an, die in einigen Kirchenbezirken auf Pfarrkonventen fortgesetzt wurden. In der Mehrzahl der Kirchenbezirke kam es zu den erbetenen formulierten Stellungnahmen.

Der Landessynode legen wir hiermit einen Bericht vor, der die Ergebnisse der Beratungen der Pfarrkonferenzen über die „Arnoldshainer Thesen“ zusammenfassend darstellt.

In Teil A bringen wir im wesentlichen Gedanken und Äußerungen von einzelnen Referenten und Diskussionsteilnehmern, die anerkennend und zustimmend oder (das ist der Übersichtlichkeit halber jeweils besonders kenntlich gemacht) fragend und kritisch zu den Thesen Stellung nehmen. Der Vollständigkeit wegen wurden hierbei auch schon Gedanken und Sätze aus den formulierten Stellungnahmen eingefügt, das geschah zugleich zu dem Zweck, die Gedankenzusammenhänge zu verdeutlichen, in denen jene Gedanken und Sätze stehen. Im übrigen aber wird in diesem Teil zunächst ein Chor von Einzelstimmen laut.

Teil B enthält dann die von den Pfarrkonferenzen formulierten und beschlossenen Stellungnahmen.

A. Aus den Referaten und Aussprachen

I. Zum Ganzen

Der durchgehende Grundton aller Äußerungen zu den Arnoldshainer Abendmahlsthesen ist – das kommt auch in den einleitenden Sätzen der meisten formulierten Stellungnahmen zum Ausdruck – Freude und Dankbarkeit. Herzlich wird es begrüßt, daß nach jahrhundertelangem Getrenntsein Brüder aus den verschiedenen evangelischen Kirchen ein solches eingehendes

Abendmahlsgespräch führen und es zu einem guten Abschluß und Ergebnis bringen konnten. Mehr als einmal nennt man es ein Wunder, daß Exegeten und Dogmatiker, daß Kirchenmänner und Theologieprofessoren verschiedener theologischer Richtung und verschiedener konfessioneller Grundhaltung den Weg zu einem gemeinsamen Zeugnis vom Abendmahl gefunden haben. Als bedeutsam werden jene drei Refe-

rate gewertet, die bei der Übergabe der Thesen vor dem Rat und der Kirchenkonferenz gehalten wurden und in denen je ein repräsentativer unierter, lutherischer und reformierter Theologe dargelegt haben, daß und warum sie den Thesen ihre Zustimmung geben konnten und das besondere Anliegen ihrer Konfession in der Abendmahlslehre nun auch in dem gemeinsamen Wort gewahrt und zur Geltung gebracht sehen. Ein solches einhelliges Zeugnis war nur möglich, weil alle Gesprächsteilnehmer nicht auf ihrem konfessionellen Standpunkt verharrten, sondern sich zu einem neuen gemeinsamen Hören auf Gottes Wort, auf das neutestamentliche Zeugnis vom Abendmahl zusammenfanden. Bei diesem neuen Achten auf Gottes Wort ist es auch zu einer Erweiterung der traditionellen Thematik der Abendmahlslehre und zu neuen biblischen Einsichten gekommen. So sind die Arnoldshainer Abendmahlsthesen als ein großes Geschenk für die Kirche zu werten. Sie sind geeignet, durch die Fülle ihrer Gedanken die Verkündigung vom Abendmahl in Predigt und Unterricht zu befruchten und zu bereichern und der Gemeinde eine tiefere Erkenntnis der Gabe des Abendmahls und eine neue Freude am Tisch des Herrn zu schenken. Sie stellen eine ökumenische Tat dar und öffnen einen Weg in die Zukunft: zur Überwindung der Unterschiede und Spaltungen, die im evangelischen Christentum seit der Reformation bestehen, und zur Herstellung der vollen Abendmahlsgemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Einzelne kritische Äußerungen werden laut und gehen in dreifacher Richtung.

Eine Einigung in der Abendmahlsfrage nützt wenig, wenn sie nicht Einigung im Verständnis der neutestamentlichen Abendmahlstexte ist. Die Zugrundelegung der exegetischen Arbeit bleibt so lange fragwürdig, als deren Ergebnisse umstritten sind. Das letzte Wort wollen und können die Arnoldshainer Thesen nicht sein. Die Abendmahlsberichte erhalten dort nicht die Bedeutung, wie sie es verdienen. Die Einsetzungsworte Jesu treten in den Thesen auffallend in den Hintergrund. Die historische Glaubwürdigkeit der neutestamentlichen Abendmahlstexte ist, wenn nicht angezweifelt, so doch zurückgesetzt.

Es ist fraglich, ob in den Thesen wirklich schon ein Konsensus (volle Übereinstimmung unter Beseitigung alles Trennenden) erreicht ist. Betrachtet man die Thesen im Licht der lutherischen und der reformierten Abendmahlslehre, so ergibt sich eher der Eindruck der Addition, des Kompromisses, der Harmonisierung der verschiedenen Aussagen. Die Bemühung um einen Konsensus ging auf Kosten der Klarheit und Deutlichkeit.

Das Echo auf die Thesen, wie es in der Diskussion über sie schon hörbar geworden ist, zeigt, daß wesentliche theologische Fragen noch

strittig sind und daß die Thesen verschieden gedeutet werden können. Das bedeutet, daß die Thesen erst einen Anfang darstellen und nur den Ausgangspunkt und die Arbeitsgrundlage für weitere Abendmahlsgespräche und für die Hinführung zur vollen Verwirklichung der Abendmahlsgemeinschaft bilden (vgl. unten Abschnitt A IV).

II. Zu den einzelnen Thesen

Zur Überschrift

Soweit die Referate sich zur Überschrift der Thesen äußern, unterstreichen sie die Bedeutsamkeit der einzelnen Formulierungen. Die Thesen wollen den „entscheidenden Inhalt des biblischen Zeugnisses vom Abendmahl“ wiedergeben. Sie wollen also nicht die Lehre oder Auffassung einer theologischen Schule oder Konfession, sondern das biblische Zeugnis vortragen und dazu einladen, auf dieses Zeugnis zu hören. Die Thesen tragen zwar nicht Exegese vor, obwohl die Ergebnisse der Exegese verarbeitet sind, sondern sie tragen Lehre vor. Aber diese Lehre, die aus dem Hören auf das biblische Zeugnis kommt, hat einen mehr zeugnishaften Stil und ergeht in einer der Predigt verwandten Weise, so daß man von einem Verkündigungscharakter der Thesen sprechen kann. Wird nach dem „entscheidenden Inhalt“ des biblischen Zeugnisses gefragt, so zeigt sich darin: das Neue Testament ist hier nicht als dogmatisches Lehrbuch verstanden, sondern als polyphones (vielstimmiges) Zusammenklingen von zeugnishaften Stimmen, die gehört werden in dem Vertrauen, daß die Polyphonie letztlich doch nur eines bezeugt, das entscheidend wichtig ist.

Sprechen die Verfasser der Thesen „als Glieder der einen apostolischen Kirche“, so bedeutet das: Konfessionen werden überhaupt nicht mehr erwähnt. Hinsichtlich der Frage der Kirchengemeinschaft ist eine Vorentscheidung getroffen, insofern die Konfessionskirchen hier die Stellung von Partikularkirchen (Teilkirchen) erhalten. Die Überschrift ist das Zeugnis einer Glaubensgemeinschaft, wie wir sie schon aus dem Apostolischen Glaubensbekenntnis kennen.

Kritisch wird gefragt, warum nur von „apostolischer“ Kirche geredet wird. Ist diese Formulierung als Verkürzung oder als Präzisierung gemeint? Sollte nicht lieber mit dem Glaubensbekenntnis von der „einen heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche“ gesprochen werden?

Zu These 1

Wenn in Th. 1, 1 gesagt wird, daß das Abendmahl in der Stiftung und im Befehl Jesu Christi gründet, so ist damit die Meinung abgewiesen, als wäre das Abendmahl ein Produkt der Gemeinde, sei es der geistbewegten Urgemeinde oder der späteren hellenistischen Gemeinde. Auffallend aber ist, daß die zeitliche Lokalisierung der Einsetzung des Abendmahls „in der

Nacht, da er verraten ward" vermieden ist. Das Fehlen dieser Bestimmung gab zu lebhaften Diskussionen Anlaß und wurde von den einen begrüßt bzw. als sachlich richtig angesehen, von den anderen kritisiert.

Diejenigen, die mit der Weglassung einverstanden sind, verweisen darauf, daß nach den Ergebnissen der heutigen Exegese die Frage nach der Historizität des letzten Mahles Jesu ungelöst ist und daß der Ursprung des Abendmahls nicht ausschließlich in der Nacht des Verrats gesucht werden darf. So ist mit Recht eine einseitig historische Ausdrucksweise vermieden worden. Aber auch sachlich angesehen ist das Beiseitelassen jener zeitlichen Fixierung berechtigt. Sie könnte das Mißverständnis nahelegen, als handle es sich beim Abendmahl um eine einmalige historische Stiftung einer durch den "historischen Jesus" befohlenen Erinnerungs-handlung mit Nachvollzügen durch die heutige Gemeinde. In Wirklichkeit aber zieht sich das stiftende Handeln Jesu Christi durch sein Wirken vor seinem Leiden und nach seiner Auferstehung hindurch, ja man muß sogar sagen, daß unter eschatologischem Aspekt (das heißt etwa: wenn man es nicht als bloß geschichtliches Geschehen, sondern vor allem als göttliches Handeln zum Heil ansieht) die Handlung noch andauert und ganz in der Hand des Herrn als des Stifters bleibt. Wenn Th. 1, 1 nicht von Jesus in der Nacht des Verrats, sondern von Jesus Christus, dem für uns in den Tod gegangenen und auferstandenen Herrn spricht, so liegt das ganz auf der Linie von Martin Kähler, für den nicht der "historische Jesus", sondern der "geschichtliche, biblische Christus" das Gegenüber der Gemeinde ist. Wenn der Hinweis auf die letzte Nacht weggeblieben ist, so bedeutet das keinen Abstrich in der Sache. Das Wort von "Jesus Christus, dem für uns in den Tod gegebenen und auferstandenen Herrn" wahrt die Kontinuität mit dem historischen Jesus; die Stiftung des Abendmahls ist an die Passion des Herrn und an das Ostergeschehen gebunden und damit als vorpfingstliches Ereignis lokalisiert.

Den Befürwortern stehen Kritiker gegenüber, die der Meinung sind, daß der historische Ausgangspunkt der Einsetzung des Abendmahls "in der Nacht, da er verraten ward" unter keinen Umständen gestrichen werden kann. Diese Bestimmung ist ein wichtiger und unentbehrlicher Bestandteil des "biblischen Zeugnisses vom Abendmahl" und gehört zu dessen "entscheidendem Inhalt". Ohne diese Bestimmung bleibt eine Unsicherheit in der Frage des Zusammenhangs mit dem historischen Jesus. Zweifellos will der Glaube der Gemeinde bei dem biblischen Zeugnis beharren und an der Historizität der Einsetzung durch Jesus in seiner letzten Nacht festhalten. Die Spannung zwischen der an Bibel und Bekenntnis gebundenen und der kritischen Theologie ist offensichtlich. Am Ende könnte es über dieser Frage zu einer neuen

Spaltung im Verständnis des Abendmahls kommen.

Ein Diskussionsredner möchte in Th. 1, 1 das Wort "Befehl" durch "Einladung" oder "Auftrag" ersetzt sehen, ohne daß die Begründung in dem Protokoll angegeben ist.

Wenn es in Th. 1, 2 heißt: "Im Abendmahl lädt der erhöhte Herr die Seinen an seinen Tisch", so ist die "Stiftung" von Th. 1, 1 als fortgesetzte Ladung und die Ladung als gegenwärtiges Geschehen verstanden. Damit ist festgestellt, daß es der lebendige Herr selber ist, der in der heutigen Abendmahlfeier wirkt, und diese ist mehr als die Feier des Gedächtnisses an ein in der Vergangenheit liegendes Geschehen. Damit ist zugleich auch ein Denken vermieden, das mit einem kultischen Geschehen rechnet, welches Institution und Amt in eigene Regie genommen haben.

Als besonders wertvoll wird es bezeichnet, daß sich gleich in der 1. These der eschatologische, der auf die Vollendung gerichtete Ausblick ("der erhöhte Herr gibt den Seinen jetzt schon Anteil an der zukünftigen Gemeinschaft im Reiche Gottes") bemerkbar macht, der auch an anderen Stellen der Thesenreihe zur Geltung kommt. Dies stellt eine Bereicherung der Abendmahllehre dar. Denn die hier bezeugte Hoffnung und Erwartung kam bei den Vätern der Reformation und in den Bekenntnisschriften oft zuwenig zum Ausdruck. Durch den Ausblick auf die zukünftige Gemeinschaft im Reiche Gottes bekommt das Abendmahl seinen eigentlichen Charakter als Freudenmahl.

Zu These 2

Th. 2, 1 stellt fest, daß die Vollzugsgewalt dessen, was die Kirche im Abendmahl tut, in der Gegenwart des Herrn begründet ist. Man sieht hier die "lutherische" Intention der Verklammerung zwischen dem Handeln der Kirche und dem Handeln Christi stark betont: menschliches und göttliches Tun sind zu unterscheiden, aber das letztere ist unzertrennbar "unter" dem ersten da, es ist kein Spiel von Gott her. Zugleich aber wirkt auch die "reformierte" Intention in die Formulierung hinein: der Blick geht auf den lebendigen Herrn, der nicht durch kirchliches Verfügen angebunden wird, der vielmehr in seiner Freiheit sich selbst bindet. – In der Nennung des Heiligen Geistes wird ein neues Element gegenüber der traditionellen Abendmahllehre gesehen. Die Gegenwart des Herrn in der Kirche und ihrem Handeln ist durch den Heiligen Geist vermittelt, aber das wird nicht schwärmerisch, sondern gut reformatorisch verstanden, wie die Bestimmung "durch sein Wort" zeigt. Überhaupt ist bemerkenswert, wie stark hier und sonst in den Thesen auf das Wort abgehoben wird.

In Th. 2, 2 wird das Abendmahl in die Reihe der Gnadenmittel eingeordnet. Beachtlich ist, daß den Gnadenmitteln, zu denen das Abendmahl gehört, die Kraft zugeschrieben wird, daß

sie die Gaben des Evangeliums nicht bloß anzeigen, anbieten und verdeutlichen, sondern sie „zueignen“. Damit ist eine Position eingenommen, hinter die eine Aussage über die Abendmahlsgabe schlecht zurückgehen kann.

Kritisch wird zu Th. 2, 2 bemerkt, daß dieser Satz eine Aussage über das Proprium, d. h. das Besondere, das gerade dem Abendmahl im Unterschied von den anderen Gnadenmitteln eignet, vermissen läßt. Dieses wird hier nur als eine, nicht aber als eine besondere Weise bezeichnet, in der Christus die Gaben des rettenden Evangeliums zueignet. Gewiß gibt das Abendmahl nicht mehr als die Predigt, aber es gibt die Gabe auf eine andere Weise. Das hätte hervorgehoben werden müssen, damit nicht der Eindruck entsteht, als seien verschiedene Weisen sozusagen zur Auswahl angeboten, und damit die Frage verstummt, warum die Predigt nicht genüge und man auch noch zum Abendmahl gehen müsse. Freilich wird diesem Einwand gegenüber darauf verwiesen, daß ja dann in Th. 4 die Aussage über das Proprium des Abendmahls folge.

Zu These 3

Durch die Bestimmung in Th. 3, 1 ist der Gemeindecharakter der Abendmahlfeier hervorgehoben und das Mißverständnis abgewehrt, als handle es sich im Abendmahl nur um eine „Seelenspeise“ für den einzelnen persönlich. Die Einzelkommunion, das Krankenabendmahl, die Abendmahlfeier im häuslichen Kreis ist damit nicht verboten, wohl aber davor bewahrt, als eine Familienangelegenheit aufgefaßt zu werden. Doch wird auch kritisch bemerkt, es sei bedauerlich, daß nichts über diese häuslichen Abendmahlfeiern gesagt ist. Sie hätten ausdrücklich genannt und als legitim bezeichnet werden müssen. Denn sie sind zweifellos aus Matth. 18, 20 gerechtfertigt, und auch die Unionsurkunde (Beilage A, § 10, Abs. 2) hat sie, wenn auch mit einer gewissen Einschränkung, gebilligt.

Wenn in Th. 3, 2 gesagt wird, daß im Abendmahl das Mahl unlöslich verbunden sei mit der mündlichen Verkündigung des Heilstodes Jesu, so ist damit eine völlige Liturgisierung der Abendmahlfeiern unmöglich gemacht. Die besondere mündliche Verkündigung des Todes des Herrn ist integrierender (zur Vollständigkeit unentbehrlicher) Teil der Abendmahlfeier. Es kann also keine Abendmahlfeier geben, in der nicht gepredigt wird.

So wird dieser Satz 3, 2 durchweg verstanden. Aber es erheben sich auch kritische Stimmen, die ihn für anfechtbar halten. Sie fragen, ob nicht auch die Einsetzungsworte legitime mündliche Verkündigung des Heilstodes Christi sind. Sie weisen darauf hin, daß der Vollzug des Abendmahls als solcher schon Verkündigung ist, denn in 1. Kor. 11, 26 steht nicht die Aufforderung: „... sollt ihr des Herrn Tod

verkündigen“, vielmehr lautet der Satz nach der Meinung der heutigen Ausleger und nach dem revidierten Text von 1956 so: „So oft ihr von diesem Brot esset und von diesem Kelch trinket, verkündigt ihr des Herrn Tod, bis daß er kommt.“ Von daher ergibt sich, daß keineswegs unbedingt bei jeder Abendmahlfeier auch eine besondere Wortverkündigung sein muß.

Wenn nach dem Wortlaut und nach dem allgemeinen Verständnis von Th. 3, 2 das Abendmahl immer mit einer besonderen Wortverkündigung verbunden sein muß, so erhebt sich hier für einige die Frage, ob es dann sachgemäß ist, das Abendmahl im Anschluß, als Anhängsel an den Hauptgottesdienst zu feiern. Es wird gefragt, ob das „unlöslich verbunden“ dieses Satzes nicht den Vollgottesdienst verlangt.

Th. 3, 3 gibt in Stichworten die nötigen Hinweise für die liturgisch-agendarische Gestaltung der Abendmahlfeier. Wortverkündigung (Th. 3, 2), Gebet, Lobgesang und Sprechen der Einsetzungsworte machen die Austeilung zur rechten Abendmahlfeier. Eine Weihe der Elemente ist ausgeschlossen. Jeder Gedanke an eine Konsekration („heiligende“ Handlung zur Bewirkung des Vorhandenseins der Abendmahlsgabe) ist peinlich vermieden. Auch das „Segnen“ (1. Kor. 10, 16) durch Sprechen der Einsetzungsworte ist nicht erwähnt. Daß das alles in Ordnung ist, ist die im Vordergrund stehende Meinung.

Es wird aber auch da und dort bemerkt, daß das Verständnis der Einsetzungsworte als „segnende“ Worte, als Konsekration nicht ausgeschlossen ist. Besonders ist der Ausdruck „Brot und Wein werden genommen“ nicht eindeutig, vor allem wenn man die Reihenfolge der einzelnen Akte beachtet: dieses „Nehmen“ geht dem Sprechen der Einsetzungsworte und der Austeilung von Brot und Wein an die Gemeinde voraus. Ist dann nicht in jenem Wort „genommen“ die Erlaubnis gegeben, den Brotteller und den Kelch beim Sprechen der Einsetzungsworte in die Hand zu nehmen, auch wenn das so wenig als eine Elevation (Emporheben zum Zweck der Verehrung) gemeint ist, wie das Sprechen der Einsetzungsworte eine Konsekration der Elemente darstellt? (Es ist nicht ohne weiteres deutlich, ob diese Frage hoffend oder befürchtend gestellt wird.)

Einige Male wird zu Th. 3, 3 auch kritisch gesagt, man vermisste ein Wort über die mit dem Abendmahl üblicherweise verbundene Beichte. Müsse nicht über sie hier unbedingt etwas gesagt werden? Sollte man nicht sogar zur früheren Sitte persönlicher Anmeldung zum Abendmahl zurückkehren oder mindestens in jedem Fall einen besonderen Beichtgottesdienst halten? Während die einen so fragen, halten andere das Zurücktreten der Beichte für gut und richtig. Auf jeden Fall wird hier eine Klärung gewünscht.

In Th. 3, 4 findet man Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Heiles in der rechten

Weise einander zugeordnet. Bedeutsam und wichtig ist wieder der Ausblick auf die Heilszukunft, auf die Wiederkunft des Herrn und die Berufung zur Herrlichkeit in der Vollendung. Auch in ihrer Abendmahlsfeier geschieht das Handeln der Kirche zwischen den beiden Adventen. Von hier aus ergibt sich noch einmal die Bedeutung des Freudencharakters des Abendmahls, das damit aus der Enge seines Verständnisses als Bußfeier herausgeführt wird. Mit Rückblick auf die Frage der Beichte wird bemerkt, daß der Charakter des Abendmahls als Freudenmahl zurückgedrängt wird, wenn in der bei uns üblichen Weise alles um Beichte und Absolution gruppiert ist.

In einer Stellungnahme wird der Ausdruck, daß wir im Abendmahl die Gegenwart des auferstandenen Herrn unter uns „bekennen“, als zu schwach empfunden (Kritik) und der Vorschlag gemacht, ihn zu verbessern etwa in der Richtung: „Im Abendmahl erfahren wir die Gegenwart des auferstandenen Herrn an uns“.

Zu These 4

Zu dem Bericht über die Erörterung gerade dieser These muß einleitend bemerkt werden, daß er auf einer recht schmalen Basis ruht. Aufallenderweise haben nur verhältnismäßig wenige Referate die Aufgabe einer eingehenderen und allseitigen Erläuterung und Deutung dieser These und ihrer einzelnen Wendungen und Bestimmungen in Angriff genommen. Immerhin finden sich auch in den anderen Referaten einzelne Bemerkungen, und bei den Diskussionen auf den Pfarrkonferenzen sind wichtige Ergänzungen gegeben worden. So kann doch über Äußerungen berichtet werden – zunächst zur These im ganzen, dann zu ihren einzelnen Bestandteilen.

a) Zu Th. 4 im ganzen

In ihr wird nun das Proprium des Abendmahles entfaltet. Dabei ist das Entscheidende dies: das Personhafte der Gegenwart Jesu Christi im Abendmahl wird betont. Er selber ist der Handelnde und der Geber. Er ist auch die Gabe. Nicht ein heiliges Etwas wird im Abendmahl empfangen, sondern Er selbst. Mit Sorgfalt vermeiden die Thesen alles Substanzdenken und stellen den Herrn selber als Geber und Gabe in die Mitte. Der Hauptnachdruck der Aussage liegt auf dem Daß seines Gebens; die Frage des Wie bleibt letzten Endes offen, wie das auch bei Luther der Fall ist. Auf jeden Fall aber muß gesagt werden, daß sachlich gesehen in den Thesen alles Notwendige gesagt ist. Prüft man die These mit dem Blick auf die überkommenen Abendmahlslehrten, so darf man sagen, daß dem lutherischen und dem reformierten Anliegen in gleicher Weise Genüge geschehen ist, und man kann von einem wirklichen Konsensus sprechen.

b) Zu den Einzelheiten

Die Einsetzungsworte, von denen die These ausgeht, erscheinen nicht als Zitate aus dem

Munde des historischen Jesus, sondern als gegenwärtiges Wort des präsenten Herrn. Seine Worte sind nicht nur eine Information über einen geheimnisvollen Vorgang. Er tut mehr. Er tut, was er sagt: Er schenkt und gibt.

„Allen, die hinzutreten“ – hier wird der Satz von der manducatio indignorum bzw. impiorum, d. h. die Lehre, daß auch die Unwürdigen und Gottlosen, die zum Abendmahl hinzutreten, die Abendmahlsgabe wirklich empfangen und genießen, positiv aufgenommen. (Von den Folgen des unwürdigen Genusses ist dann erst in Th. 8, 2 die Rede.) Das Anliegen, das dahinter steht, wird bejaht, indem wiederholt der Satz von Helmut Gollwitzer zustimmend zitiert wird: „Das Abendmahlsgeschehen kommt im Glauben an sein Ziel, ist aber als Geschehen nicht vom Glauben konstituiert: es geschieht für den Glauben, aber nicht durch den Glauben, sondern durch das Wort vor dem Glauben, der dem Worte glaubt“ (Zur Lehre vom Heiligen Abendmahl, S. 30).

„Er läßt sich von uns nehmen und nimmt uns . . .“ – diese Formulierung wird mehrfach als eine Bereicherung der herkömmlichen Abendmahlssage und als ein wirkliches Geschenk bezeichnet. Die erste Hälfte dieses Satzes bezeugt die gnädige Herablassung Gottes und stellt die Beziehung zwischen Abendmahl und Fleischwerdung her. Hier wird das Besondere des Abendmales deutlich: Er setzt sich unserem Zugriff aus. Es geht im Abendmahl um mehr als Anbieten und Zusichern, nämlich um Sein Geben und Sichnehmenlassen.

„Er läßt sich in seinem für alle in den Tod gegebenen Leib und seinem für alle vergossenen Blut nehmen“ – durch die Formulierung „Er in seinem Leib und Blut“ wird sowohl die lutherische wie die reformierte Trennung vermieden. Das Subjekt des Satzes verhindert, daß Leib und Blut als „Sache“ erscheinen. Er selber ist die Gabe, Er selbst läßt sich von uns nehmen, aber nicht Er „an sich“, sondern Er in seinem Leib und Blut. Insofern ist zu sagen, daß in dieser Wendung besonders das lutherische Anliegen nachwirkt.

„Durch sein verheißendes Wort“ – hier macht sich besonders das reformierte Anliegen geltend. Die Realpräsenz (die wirkliche Gegenwart Jesu Christi in seinem Leib und Blut) ist nicht an die Elemente, sondern an das Ereignis der Verkündigung durch Wort und Sakrament gebunden. Die Einsetzungsworte, die hier gemeint sind, sind als Verheißungsworte verstanden; sie sind keine besonderen Wunderworte, aber doch „Wunderworte“ wie alle Worte des gegenwärtigen Christus. Diese hier eingefügte Bestimmung macht deutlich, daß ohne das verheißende, schenkende, wirkende Wort Brot und Wein „nichts nütze“ sind. Freilich ist ebenso zu beachten, daß es nach dem Wortlaut der These beim Abendmahl nicht nur um das Wort geht, sondern um das Wort mit Brot und Wein.

„Mit Brot und Wein“ – das Verhältnis zwischen Brot und Leib bzw. Wein und Blut, die Beziehung der Gabe zu den Elementen, wird durch das „mit“ bestimmt, das der reformierten Tradition entspricht und auch aus der Wittenberger Konkordie von 1536 bekannt ist. Das spezifisch lutherische „unter“ ist vermieden. Immerhin muß beachtet werden, daß das „mit“ nicht bloß die Bedeutung „zugleich mit“ hat, sondern nach Th. 5 d die Bedeutung „zusammen mit“ haben muß. Das verheißende Wort knüpft ein unlösliches Band zwischen himmlischem und irdischem Geschehen.

„Er nimmt uns damit kraft des Heiligen Geistes in den Sieg seiner Herrschaft“ – das Sich-nnehmenlassen Jesu Christi ist immer und sofort ein Griff nach uns: die Gabe des Abendmales ist die Aufnahme in den neuen Bund und die Einfügung in den Christusleib. Es ist bezeichnend, daß der Sieg der Herrschaft Christi in den Mittelpunkt gestellt ist, also nicht die Sündenvergebung.

„Kraft des Heiligen Geistes“ – hier wird wiederum ein Interesse besonders der reformierten Theologie gewahrt, die das Geschehen im Abendmahl immer und betont mit in den 3. Glaubensartikel hineingestellt hat. Zugleich wird hier unterstrichen, daß die gläubige Heilsanwendung seitens des Menschen nicht dessen Werk und Leistung, sondern wiederum Gabe von oben ist.

„Auf daß wir im Glauben an seine Vergebung Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit haben.“ Hieß es im Einleitungssatz von Th. 4, daß Christus im Abendmahl seine Gabe allein gibt, die hinzutreten, so wird nun hier ausdrücklich gesagt, daß nur der Glaube den Herrn und seine Gabe recht und zum Heil wirksam empfängt.

c) Kritische Bemerkungen

Einzelne kritische Bemerkungen werden laut – teils zur Form, teils zum Inhalt dieser These.

Röhmt ein Referent ihre kraftvolle Schlichtheit, wie wir sie aus den schönsten Stellen der Katechismen kennen, so finden andere die These nicht klar, reichlich kompliziert und schwerfällig oder gar schlecht formuliert. Besonders die Häufung der Präpositionen vergrößere die Unklarheit. Es wird da und dort eine Revision der Formulierung von Th. 4 gewünscht.

Die kritischen Bemerkungen zum Inhalt gehen in zweifacher Richtung. Es erscheint manchem fraglich, ob es in Th. 4 nicht bloß zu einer Harmonisierung, sondern wirklich zu einem Konsensus und zu einer echten Konkordie in den theologisch strittigen Punkten gekommen ist. Die Aussage über das Daß der Abendmahlsgabe sollte weitergeführt werden in der Richtung zu einer Antwort auf die Frage nach dem Wie. – Ein anderes Votum macht geltend, daß die ontologischen, d. h. das „Ist“ hervorhebenden Aussagen der Sakramentslehre Luthers der Betonung

der Realität des Extra nos dienen, also der Betonung, daß Gottes Heilsgabe von außenher kommt und der Glaube seinen Grund außerhalb von uns hat. Nach Luthers Gr. Katechismus „hängt der Glaube am Wasser“ bzw. beim Abendmahl an den Elementen. Daran liegt ihm viel im Blick auf die Situation der Anfechtung. Diese Situation aber ist in den Thesen nicht genügend berücksichtigt.

Zu These 5

Diese These mit ihren abstrakteren Begriffen ragt aus dem Ganzen der Thesenreihe, die sonst gerade auch in ihrer Einfachheit großartig ist, deutlich heraus. Nur der Theologe wird ausreichend orientiert sein, um sie im einzelnen verstehen zu können. Es ist jedoch wichtig, zu beachten: nur von der Basis gemeinsamer Ablehnung der hier kritisierten Lehrweisen aus war die Einigung in der positiven Aussage der Th. 4 möglich. Nunmehr hilft umgekehrt die Th. 5 mit ihren Negationen zur Abwehr möglicher Mißverständnisse bei der Näherbestimmung der in Th. 4 vorausgesetzten Realpräsenz (wirklichen Gegenwart) Christi im Abendmahl. Auch sonst gehört es zum Stil kirchlicher Rede, daß sie die Bekennnisaussagen begleitet sein läßt von verwerfenden Sätzen. Hier dienen sie der Ausgrenzung jedes magischen Verständnisses einerseits und eines falschen Interesses an dem subjektiven Geschehen im Einzelmenschen andererseits. Mit ihrer negativen Form machen diese Sätze eindrücklich, daß das Geheimnis der Gegenwart Christi im Abendmahl uns nicht verfügbar ist.

Ein Referent beanstandet an Th. 5, daß sie sich auf die Abgrenzung gegenüber den in alten, bereits überholten Denkschemata vorgebrachten Abendmahlslehren beschränkt. Er vermißt hier die Abgrenzung gegenüber den modernen Denkschemata, so schwierig dies auch sein möge.

Wenn die hier abgelehnten Lehren einleitend nur als „nicht angemessene“ Beschreibung dessen, was im Abendmahl geschieht, bezeichnet werden, so meint ein Referent, daß dieser Ausdruck hilfreich sei für ökumenische Gespräche. Andere dagegen (Kritik) halten den Einleitungssatz für zu schwach. Er beurteilt die in dieser These beanstandeten Ansichten nur als unzureichend, während die in den Sätzen 5a, 5b und 5c formulierten Anschauungen geradezu als falsch bezeichnet werden müssen. Es wird deswegen der Vorschlag gemacht, den Einleitungssatz etwa zu formulieren: „Es widerspricht dem biblischen Zeugnis vom Abendmahl, wenn man lehrt . . .“.

Zu These 6

Mehrfach bekommen die Thesen 6 und 7 ein besonderes Lob: sie stellen eine wesentliche Bereicherung des Zeugnisses vom Abendmahl dar, indem sie Aussagen über dessen Bedeutung und Kraft machen, die in den bisherigen

Formulierungen der Abendmahlslehre nicht zu finden sind. Hier werden vor allem Ergebnisse der heutigen neutestamentlichen Forschung fruchtbar gemacht. Neben Th. 4 sind diese beiden Thesen das Bedeutsamste des ganzen Dokuments.

In Th. 6 wird betont, daß das Abendmahl das Gemeinschaftsmahl des neuen Gottesvolkes ist, das in die neue Schöpfung einbezogen ist. Das Abendmahl wird also in seiner ekklesiologischen Bedeutung (Bedeutung für das Verständnis dessen, was Kirche ist) gezeigt, wobei in Th. 6, 2 die neu erkannte Zweipoligkeit des paulinischen Begriffs „Leib Christi“ aufgenommen und ausgewertet wird: die Bedeutung wird herausgestellt, die der Empfang des „Leibes Christi“ im Abendmahl für die Konstituierung der Kirche als des „Leibes Christi“ hat. Th. 6, 3 müßte eigentlich der Trennung bei der Abendmahlfeier und der Kirchenspaltung ein Ende machen und setzt ein Ausrufezeichen hinter die Aufforderung zur vollen Abendmahlgemeinschaft.

Kritisch wird vermerkt – zu Th. 6, 2, daß die Rede von denen, die „seinen Leib und sein Blut empfangen“, zu dem überwundenen Substanzdenken zurücklenkt und zeigt, wie stark das lutherische Denken in den Thesen in Führung liegt, – zu Th. 6, 3, daß ausdrücklich noch hätte gesagt werden sollen, daß das Abendmahl zur Gemeinschaft verpflichtet.

Zu These 7

In dieser These werden die ethischen Antriebe stark betont, die vom rechten Abendmahlsempfang ausgehen.

Th. 7, 1 wird als ein besonders kostbares Geschenk bezeichnet. Hier findet sich eine tröstliche Abendmahlsvermahnung mit starken Anklängen an den Hebräerbrief und an 1. Kor. 10, an die biblischen Stücke also, die das auf der Wüstenwanderung begriffene Gottesvolk anreden. Mit aller Nüchternheit wird die Abendmahlgemeinde auf den Weg des Kreuzes Christi gestellt, von aller Nur-Innerlichkeit weg und in die Wirklichkeit der Welt hinein gewiesen und zum Kampf der Heiligung gerufen. Zugleich aber wird auch dem wandernden Gottesvolk seine Pilgerspeise gezeigt.

Th. 7, 2 kennzeichnet das Abendmahl als Liebesmahl und betont die Verpflichtung der Abendmahlsgäste zur Bruderliebe. Sind die Brüder bei der Abendmahlfeier gleichsam unter sich und die Türen zur Welt hin geschlossen, so können diese Türen doch nicht geschlossen bleiben. Vielmehr wird gerade hier – und das ist eine wichtige Ergänzung zu Th. 3, 1 – die missionarische Verpflichtung, die Sendung zum Dienst an den anderen betont. Die Kommunikanten werden eingesetzt als Verkünder des Sühnetodes Christi. Was in dieser These so hilfreich und ausführlich gesagt wird, kam bisher in der Abendmahlsverkündigung nicht deutlich genug zum Ausdruck.

Zu These 8

Th. 8, 1 spricht von dem Glauben, der die Abendmahlgabe empfängt, und greift damit auf den Schlußsatz von Th. 4 zurück, wo schon gesagt war, daß wir nur im Glauben die Gaben wirklich zum Heile haben, die der Herr im Abendmahl allen gibt, die hinzutreten. Der Glaube wird hier zwar nicht als Voraussetzung, aber als Organ des Empfangs bezeichnet. Zugleich ist der Satz darauf bedacht, daß dem von der Frage seiner Würdigkeit Beschwerden der Trost in dieser Anfechtung nicht fehlt.

Aus dem Hinweis darauf, daß der Unfromme sich durch Genuß des Abendmahls schuldig machen kann, ist viel Abendmahlsangst und -müdigkeit in den Gemeinden gekommen. Nun steht in der Tat die Abendmahlgemeinde unter dem Gerichtsernst wie Israel in 1. Kor. 10. Darum ist Warnung vor jeder Mißachtung und jedem Mißbrauch des Heiligen Abendmahls nötig, und mit Recht wird sie in Th. 8, 2 ausgesprochen. Aber sie ist da umrahmt (in Th. 8, 1 und 3) von dem Trost, der uns in den Verheißenungen Gottes gegeben ist und mit dem wir rechnen dürfen. Im Hintergrund steht hier die Frage der Kirchen-, besonders der Abendmahlzucht. Doch sind hier absichtlich Bestimmungen über einen etwaigen Ausschluß vom Abendmahl vermieden. Der Hauptton liegt auf der Einladung.

Diese wird in Th. 8, 3 nachdrücklich laut. Wer ist eingeladen? Eine negative Begrenzung wird nicht sichtbar. Aber es wird doch gesagt, daß diejenigen eingeladen sind, die den Herrn anrufen und nach der Gerechtigkeit Gottes hungrig und dürsten. Im übrigen ist in diesem Satz der Blick unverkennbar auf die Abendmahlgemeinschaft hin gerichtet.

Zwei kritische Bemerkungen werden zu Th. 8, 2 gemacht. Die eine beanstandet, daß bei der Warnung vor Mißbrauch jede Andeutung darüber fehlt, worin er bestehen könnte; ein klärendes Wort hierüber wäre nicht überflüssig gewesen. Außerdem kommt man – wie schon bei Th. 3 – auf die Frage der Beichte zurück und vermißt ein Wort über die rechte Zurüstung zum Abendmahl; vorgeschlagen wird folgender Zusatz zu Th. 8, 2: „Dazu gehört die rechte Zurüstung zum Hl. Abendmahl, zum Beispiel durch die Beichte.“

III. Das Verhältnis der „Arnoldshainer Thesen“ zur badischen Abendmahlskonkordie

Es war zu erwarten, daß die Pfarrer einer unierten Kirche mit formulierter Abendmahlskonkordie (§ 5 der Unionsurkunde; vgl. auch den Hinweis auf die Sakramentsauffassung der Unionsurkunde in Abschnitt 4 des Vorspruchs der Grundordnung) sich mit besonderem Interesse dieser neuen Formulierung einer Abendmahlskonkordie zuwenden und sie vor allem mit der Frage prüfen würden, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen. Dies ist denn auch in

den Referaten und Diskussionen geschehen und hat in den meisten formulierten Stellungnahmen seinen Niederschlag gefunden.

Schon das Unternehmen als solches, das Abendmahlsgespräch mit dem Ziel der Lehr-einigung und der Ermöglichung der Abend-mahlsgemeinschaft, und dann das Gelingen und gute Ergebnis ganz allgemein ist aus der Sicht der unierten Kirche mit lebhafter Freude begrüßt worden. Mehrfach wird nicht ohne einen gewissen Stolz bemerkt, daß dieser neue Ver-such einer Einigung in der Abendmahlsllehre in dem Werk der Väter der badischen Union seinen Vorläufer hat. Wir zitieren einige charak-teristische Äußerungen: „Die starren Fronten wurden in einer neuen Schau des Schriftver-ständnisses überwunden. Niemand kann sich hierüber mehr freuen als eine konsensusunierte Kirche wie die Evangelische Kirche in Baden.“ „Die Badische Landeskirche hat 1821 in der Abendmahlfrage eine Konkordie gefunden und in den bekannten acht Katechismusfragen fest-gehalten. Es muß die Glieder der Badischen Landeskirche geradezu mit Genugtuung erfüllen, wenn nun endlich auch die Evangelische Kirche in Deutschland darangegangen ist, eine Konkordie in der Abendmahlsllehre zu suchen.“ „Es erfüllt uns mit Stolz und Freude, daß unsere Väter vor 140 Jahren ein Vortrapp waren und daß nun heute das Gros der evangelischen Kirche nachzieht.“

Die Freude an dem Unternehmen als solchem und an seinem guten Ergebnis entbindet nicht von der Pflicht, im einzelnen zu prüfen, in wel-chem Verhältnis die „Arnoldshainer Thesen“ zu der badischen Abendmahlskonkordie stehen, und zu fragen, welche Stellung unsere Landeskirche zu den Thesen einzunehmen hat, d. h. ob sie sie von der in ihr geltenden Abendmahlsllehre aus bejahen kann.

In einigen Referaten ist ein Vergleich der 8 Arnoldshainer Thesen und der 8 Abendmahlslfragen in § 5 der Unionsurkunde (= Fragen 57 und 66–72 im badischen Katechismus, im fol-genden wird nach der Zählung im Katechismus zitiert) vorgenommen worden. Besonders eingehend und sorgfältig – bis in die einzelnen Satz-teile und Worte hinein – ist die vergleichende Untersuchung in dem dritten Hauptteil des Re-ferats, das Rektor Schulz – Heidelberg wie ein-gangs erwähnt auf mehreren Pfarrkonferenzen gehalten hat. Dieser Teil ist unter der Überschrift „Auf dem Weg zur Abendmahlskonkordie“ ab gedruckt in der „Handreichung für die Pfarrer der badischen Landeskirche“, 6. Jahrgang, Nr. 23 (vom 1. Dezember 1958), S. 445–454. Das Resultat faßt Rektor Schulz in den Sätzen zusammen: „Der Vergleich mit der Badischen Abendmahlskonkordie hat ergeben, daß die Aussagen an den entscheidenden Stellen übereinstimmen. Eine Fortentwicklung der Badischen Lehraus-sagen in Richtung auf die neuen Erkenntnisse und Schwerpunkte der Abendmahlsthesen der

Evangelischen Kirche in Deutschland ist im Sinne einer Ergänzung wünschenswert“ (S. 454 bei Punkt 4).

Man darf sagen, daß die Stellungnahmen der Pfarrkonferenzen in der hier zur Erörterung stehenden Frage – aufs große und ganze gesehen – mit dieser Äußerung (und zwar mit beid en Sätzen) übereinstimmen. Das zeigen auch mehrere formulierte Stellungnahmen, auch solche, die nicht auf dem Schulz'schen Entwurf beruhen (s. unten Teil B mit Vorbemerkung).

Gewiß weisen die einzelnen Antworten auf die Frage, in welchem Verhältnis die neuen Thesen zu den Abendmahlssätzen der Unionsurkunde stehen, Schattierungen und Abtönun-gen von einer gewissen Variationsbreite auf, wie das ein Vergleich der Stellungnahmen in Teil B zeigt – trotzdem ist es deutlich allge-meine Überzeugung, daß die Arnoldshainer Thesen im wesentlichen mit der badischen Abendmahlskonkordie übereinstimmen. Sämt-liche Anliegen des § 5 der Unionsurkunde sind dort gewahrt. Man kann nichts gegen die The-sen einwenden; man kann sie mit gutem Gewis-sen bejahen. Es wird einmal ausdrücklich gesagt, daß gerade unsere Konsensusunion uns nicht nur erlaubt, sondern gebietet, die 8 Thesen zu bejahen.

Neben diesem grundsätzlichen Ja steht fast ebenso häufig der Hinweis, daß unsere Abend-mahlsllehre im Sinne und mit Hilfe der neuen Thesen weiterentwickelt, entfaltet und ergänzt werden könnte und sollte. In ihr fehlen manche von den Aussagen, die die Unterzeichner der Thesen für unerlässlich gehalten haben. Durch die Ergebnisse der neueren Forschung ist die Thematik der Abendmahlsllehre in mancher Hin-sicht bereichert worden. So könnte die badische Abendmahlskonkordie von den Thesen her fort-entwickelt werden. Das ist nicht nur wünschens-wert, das ist auch von der Unionsurkunde aus möglichen. Sie ist offen für Weiterbildung und läßt selber Raum für reichere Entfaltung. Sie erkennt die Hl. Schrift als oberste Norm an und fordert die freie Schriftforschung – die Schrift aber ist es, aus der die Schriftforschung die neuen Er-kenntnisse geschöpft hat, die in den Arnolds-hainer Thesen ihren Niederschlag fanden.

In welchen Stücken führt die neue Thesen-reihe über unsere Abendmahlsllehre hinaus? Diese Frage ist in mehreren Referaten erörtert und mit der Aufführung konkreter Einzelpunkte beantwortet worden. Wir nennen hier zunächst – in knapper und stark verkürzender Zusam-menfassung – die „Besonderheiten der neuen Abendmahlsthesen“, die Rektor Schulz in sei-nem Referat (a. a. O., S. 451–454) aufzählt: a) das Abendmahl wird vorzugsweise mit Ostern ver-bunden; b) der eschatologische Bezug des Abendmahls und die Hoffnung der Gemeinde werden breit entfaltet; c) die Thesen bringen Aussagen über die Beziehung zwischen Abend-mahl und Hl. Geist, über den Glauben und die

neue Schöpfung; d) die Gliedschaft am Leibe Christi und die Gemeinschaft mit den Brüdern wird kräftig zur Geltung gebracht; e) die Rolle, die das befehlende, verheißende, neuschaffende Wort Gottes beim Abendmahl spielt, bekommt einen besonderen Rang; f) in heilsamer Nüchternheit betonen die Thesen, daß das Abendmahl uns auf den Weg des Kreuzes Christi stellt; g) der beherrschende Grundakkord der Thesen ist das Zeugnis, daß Er selbst, der Herr, im Abendmahl handelt, und diese starke Konzentration auf die Person Jesu Christi gibt den neuen Thesen in besonderem Maße ihre zusammenführende Kraft. – Die meisten dieser Punkte werden auch in anderen Referaten und Stellungnahmen namhaft gemacht. Man könnte aus diesen noch einiges hinzufügen: daß in der neuen Thesenreihe nicht das Historische, sondern der gegenwärtige, erhöhte Herr im Vordergrund steht; daß die enge Verbindung von Abendmahl und Wortverkündigung betont wird; daß das Abendmahl stark den Charakter eines Freudenmahls bekommt; daß das Abendmahl in die Nachfolge Christi ruft usw. –

Was bedeutet es nun praktisch für unsere Landeskirche, daß die Arnoldshainer Thesenreihe existiert, daß sie als im wesentlichen mit unserer Abendmahlsskonkordie übereinstimmend anerkannt werden kann und daß von ihr her eine Weiterbildung und Ergänzung unserer Lehraussagen über das Abendmahl erwartet werden darf? Diese Frage wurde weit hin in den Kirchenbezirken erörtert und mit konkreten Anregungen und Bitten beantwortet. Die Frage, ob und inwieweit sie kirchenrechtlich durchführbar sind, bleibt hier außer Betracht. Wir referieren, was auf den Pfarrkonferenzen von verschiedenen Referenten vorgetragen worden ist, was vom Plenum jeweils ausdrücklich gebilligt und bejaht wurde, ist aus den formulierten Stellungnahmen in Teil B zu ersehen.

Folgende Vorschläge wurden gemacht:

1. Es sollen Vorschläge ausgearbeitet werden für die Neufassung des § 5 der Unionsurkunde und des § 11 der Beilage A. Diese Paragraphen könnten ausgewechselt werden (es ist wohl gemeint: gegen neue Formulierungen, die die Arnoldshainer Thesen berücksichtigen), ohne daß die Union aufgehoben würde.
2. Die Landessynode soll aufgefordert werden, sich die 8 Thesen zueigen zu machen und von ihnen her die in unserer Landeskirche z. Zt. gültige Abendmahlsslehre unter besonderer Berücksichtigung der Thesen 4, 6 und 7 theologisch neu zu durchdenken.
3. Die Landeskirche sollte die Arnoldshainer Thesen annehmen als verbindliche Erläuterung der badischen Konkordie.
4. Die Arnoldshainer Thesen sollten für die Behandlung im Konfirmanden- und im Konvertitenunterricht freigegeben werden.

5. Sie sollten in gedrängter Form in den neuen Katechismus aufgenommen werden.
6. Sie sollten bei der bevorstehenden Neubearbeitung des Katechismus (manchmal wird beigefügt: auch der Agende und der Lebensordnung) berücksichtigt und fruchtbar gemacht werden.

Während die Vorschläge 1–5 nur je einmal erscheinen, ist der letzte mehrfach vorgebracht worden. Auch hier blieb es nicht beim bloßen Vorschlagen und Wünschen. Vielmehr wurden in einzelnen Referaten (besonders in dem Referat von Pfarrer Heinz Schmitt – Freiburg), teilweise auch in den formulierten Stellungnahmen, konkrete Beiträge zur Arbeit am Katechismus geliefert, und zwar in der Form, daß die Abendmahlssfragen des gegenwärtigen Katechismus im Licht der Arnoldshainer Thesen kritisch überprüft und die Stellen bezeichnet wurden, die der Verbesserung bedürfen. Wir fassen diese Bemerkungen kurz zusammen:

Zu Frage 57: Es ist mißlich, einen übergeordneten, abstrakten „Begriff“ eines „Sakraments“ voranzustellen und in mißverständlicher Weise von „unsichtbaren Gnaden und Gütern“ zu reden. Es wäre besser, stattdessen das Proprium der Taufe und des Abendmahls zu entfalten. –

Zu Frage 68: Die Formulierung „zur Vereinigung mit ihm“ wird der biblischen Fülle und Tiefe nicht gerecht. – Zu Fragen 68 und 70: Die mißliche Doppelung der Gabe sollte vermieden werden. – Zu Frage 70: Hier fehlen die wichtigen Aussagen, daß der Herr uns im Abendmahl jetzt schon Anteil gibt an der zukünftigen Gemeinschaft im Reiche Gottes (Th. 1, 2) und uns hineinnimmt in den Sieg seiner Herrschaft (Th. 4). – Zu Frage 71: Der in den Thesen betonte Gedanke, daß das Abendmahl uns in die Nachfolge Christi weist, fehlt zwar nicht ganz, ist aber gegenüber der biblischen Fülle verengt. –

Zu Frage 72: Das hier Gesagte bleibt im Rahmen des „Beichtspiegels“ und der individualistischen Verengung. Auch müßte die hier berührte Frage der Würdigkeit im Sinne von Th. 8, 1 geklärt werden.

Zum Schluß verdient angemerkt zu werden, daß auch der umgekehrte Vorschlag gemacht wird, bei einer Neufassung der Arnoldshainer Thesen unseren badischen Katechismus zu berücksichtigen und fruchtbar zu machen. Dafür werden einige Hinweise gegeben. Die Einsetzungsworte Jesu stehen im Katechismus im Mittelpunkt der Abendmahlsslehre (Fr. 67), während sie in den Thesen auffallend zurücktreten. Die schlichte, tiefe Formulierung der Abendmahlssaussage in Frage 68 ist klarer als die verwirrende Formulierung der These 4 und sollte zur Verbesserung des Wortlauts dieser These herangezogen werden. Unter allen Einwänden gegen die neue Thesenreihe ist der häufigste der, daß sie die Bestimmung „In der Nacht, da er verraten ward“ übergeht und damit die Frage der Historizität der Einsetzung des Abendmahls

durch den ans Kreuz gehenden Jesus offenläßt – der badische Katechismus läßt jene Bestimmung im Einsetzungsbericht stehen und nimmt sie in das eigene Zeugnis auf, indem er sagt, daß Jesus Christus das Abendmahl „am Abend vor seinem Leiden und Sterben“ eingesetzt hat (Fr. 66).

IV. Die Frage der Abendmahlsgemeinschaft

Allgemein herrscht die Überzeugung, daß die Arnoldshainer Abendmahlsthesen einen bedeutenden Schritt weiter auf dem Wege zur vollen Abendmahlsgemeinschaft und damit zur Beseitigung der Not darstellen, die in Art. 4, Satz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Ausdruck kommt: „Über die Zulassung zum Heiligen Abendmahl besteht innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland keine volle Übereinstimmung.“

Gewisse Unterschiede der Sichten werden in den Urteilen darüber bemerkbar, wie kurz oder wie lang noch der Weg bis zur vollen Abendmahlsgemeinschaft ist. Die einen meinen, daß die Thesenreihe Grundlage und Anfang zu einer Abendmahlsgemeinschaft ist und daß sie die Möglichkeit eröffnet, alle evangelischen Christen in Deutschland gemeinsam an den Tisch des Herrn zu bringen. Wer das Zeugnis der Arnoldshainer Thesen voll bejahe, dem dürfe die Abendmahlsgemeinschaft nicht versagt werden. Andere dagegen sind der Ansicht, daß zwar die Abendmahlsgemeinschaft, nachdem sich nun neue Türen aufgetan haben, mit größerer Zuversicht angestrebt werden kann, daß aber zu ihrer Verwirklichung noch einiges geschehen muß.

Diese Unterschiede der Sichten und der Beurteilung der Situation hängen teilweise zusammen mit Unterschieden in der Beantwortung der grundsätzlichen Frage, ob Abendmahlsgemeinschaft Übereinstimmung in der Abendmahlsgemeinschaft erforderlich oder nicht. Hier gehen die Meinungen auseinander. Die eine Meinung sagt: Abendmahlsgemeinschaft setzt dogmatische Klärung der Abendmahlsgemeinschaft und Einheit im Verständnis des Abendmauls voraus. Gewiß haben die neuen Thesen eine Klärung gebracht. Aber das bedeutet noch nicht, daß nun die Abendmahlsgemeinschaft für vollzugsreif erklärt werden kann. Das ist jedenfalls so lange nicht möglich, als die einander widersprechenden Deutungen der Thesen nicht aufeinander abgestimmt sind. Deswegen schlagen einige Pfarrkonferenzen vor, eine Kommission solle damit beauftragt werden, die zu den Thesen eingegangenen Äußerungen auszuwerten und einen

Wortlaut zu erarbeiten, auf Grund dessen die Herstellung der Abendmahlsgemeinschaft ins Auge gefaßt werden kann. In diesen Zusammenhang gehört auch die Bitte einer Pfarrkonferenz, es solle weitergearbeitet werden an der Frage, ob Verschiedenheit in der Abendmahlsgemeinschaft kirchentrennenden Charakter haben könnte bzw. müsse. – Die andere Meinung sagt: Das Geheimnis des in seiner Kirche und im Heiligen Abendmahl gegenwärtigen Herrn ist größer als die Unterschiede unserer Erkenntnisse. Von da aus gesehen ist es fraglich, ob Abendmahlsgemeinschaft erst möglich ist, wenn eine Übereinstimmung in der theologischen Lehre vom Abendmahl vorausgegangen ist. Darum muß jetzt schon die volle Abendmahlsgemeinschaft mit allem Ernst angestrebt werden, selbst dann, wenn nicht alle die gleiche theologische Erkenntnis haben. Als Beispiel wird die Union in Holland 1956 genannt: sie zeigt daß auch ohne bis ins letzte formulierte Lehreinheit doch kirchliche Lebenseinheit sehr gut möglich ist.

In einigen Äußerungen wird auch die noch weiter und tiefer greifende Frage der vollen Kirchengemeinschaft unter den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschnitten. Wiederum gehen die Ansichten in verschiedene Richtung. Angesichts der Hinführung zur Abendmahlsgemeinschaft besteht, so meint man, kein Hindernis mehr für die Hinführung zur vollen Kirchengemeinschaft, und es sollte nun auch in der ganzen Evangelischen Kirche in Deutschland zu einer bekenntnismäßigen Vereinigung kommen. Aber, so wendet man ein, es ist fraglich, ob Abendmahlsgemeinschaft auf Grund der Arnoldshainer Thesen bereits zur Kirchengemeinschaft führt. Es sind ja außer der Abendmahlsgemeinschaft noch andere trennende Probleme vorhanden, und es sollten weitere Kommissionen beauftragt werden und ans Werk gehen, um die Kontroversen über andere Lehrstücke zu überwinden. Aber, so wird zurückgefragt, soll und kann die Kirchengemeinschaft wirklich auf Grund einer Homodoxie (Lehrgleichheit) hergestellt werden, sollte sie nicht vielmehr von der Abendmahlsgemeinschaft ausgesucht werden? –

An unsere Landeskirche wird die Bitte gerichtet, das begonnene Abendmahlsgespräch zu fördern und das Ihre dazu beizutragen, daß die volle Abendmahlsgemeinschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland bald erreicht wird. Eine Aneignung der Arnoldshainer Thesen durch unsere Landeskirche könnte zu einer Einladung an die Evangelische Kirche in Deutschland zu voller Abendmahlsgemeinschaft werden.

B. Formulierte Stellungnahmen

Vorbemerkung. Rektor Schulz-Heidelberg hat den Pfarrkonferenzen, auf denen er sein erwähntes Referat hielt, den Entwurf einer formulierten Stellungnahme vorgelegt. Dieser

Entwurf wird hier abgedruckt, weil die Pfarrkonferenz Neckarbischofsheim (und Ladenburg-Weinheim) ihn sich zueigen gemacht hat. Die Stellungnahmen der Pfarrkonferenzen Heidel-

berg, Karlsruhe-Stadt, Karlsruhe-Land und Oberheidelberg beruhen auf dem Schulz'schen Entwurf und stimmen darum im Wortlaut weithin überein. Trotzdem werden sie alle vollständig mitgeteilt, weil sie kleine Abänderungen und beachtliche Erweiterungen enthalten. – Im Kirchenbezirk Konstanz ist die auf der Pfarrkonferenz begonnene Behandlung der Arnoldshainer Thesen auf drei Pfarrkongreanten fortgeführt worden. Die Formulierungen dieser Pfarrkongreanten sind ebenfalls aufgenommen.

Entwurf Rektor Schulz – Heidelberg

1. Wir sind für die neuen Abendmahlsthesen dankbar, weil sie geeignet sind, in den Gemeinden Verkündigung und Unterweisung über das Abendmahl zu befruchten und die Freude am Abendmahl zu wecken.

2. Wir sind für die neuen Abendmahlsthesen dankbar, weil sie die Erkenntnisse der neueren exegesischen Forschung auswerten und es wagen, auf neue Weise vom Bestand und Gebrauch des Abendmauls zu sprechen.

3. Wir stellen fest, daß die Badische Abendmahlsskonkordie im wesentlichen mit den neuen Abendmahlsthesen übereinstimmt, daß sie aber im Sinne der in ihnen entfalteten neuen Erkenntnisse ergänzt werden sollte.

4. Wir stellen fest, daß die Verfasser der neuen Thesen die Überwindung der traditionellen Abendmahlsskonkordie in der Weise versucht haben, daß sie den inmitten seiner Gemeinde gegenwärtigen, im Abendmahl selber handelnden Herrn in den Mittelpunkt der Aussagen gestellt haben.

5. Wir schlagen vor, daß bei der Neubearbeitung des Badischen Katechismus der Ertrag der neuen Abendmahlsthesen berücksichtigt und in geeignete Ausdrucksformen umgesetzt wird.

6. Wir schlagen vor, daß von der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Kommission damit beauftragt wird, die zu den Thesen eingegangenen Äußerungen auszuwerten und einen Wortlaut zu erarbeiten, auf Grund dessen die Herstellung der Abendmahlsgemeinschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland ins Auge gefaßt werden kann.

Pfarrkongreant Adelsheim – Boxberg

Der Pfarrkongreant begrüßt einmütig die Arnoldshainer Thesen. Sie entfalten vorbildlich den Reichtum der neutestamentlichen Aussagen über das Heilige Abendmahl. Sie enthalten das Zeugnis von Gottes großer Heilsgabe unverkürzt. Sie führen durch das Ernstnehmen exegesischer Erkenntnisse über konfessionelle Kontroversen innerhalb der Evangelischen Kirche hinaus. Sie sind keine Kompromißformel, sondern eine echte Möglichkeit, die evangelischen Christen in Deutschland gemeinsam an den Tisch des Herrn zu bringen. Die gemeinsam gewonnenen Erkenntnisse der Arnoldshainer

Thesen sind ein großes Geschenk für unsere Kirche. In einer Zeit, wo das Evangelium und insbesondere das Heilige Abendmahl von weiten Kreisen unseres Volkes verachtet wird, müssen sich alle, die dies Sakrament lieben, zusammenfinden.

Auf Grund der Arnoldshainer Thesen müßte die volle Abendmahlsgemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland mit allem Ernst angestrebt werden, selbst dann, wenn nicht alle die gleiche theologische Erkenntnis haben. Es muß als ein Unrecht gelten, einem Christen, der das Zeugnis der Arnoldshainer Thesen voll bejaht, die Abendmahlsgemeinschaft zu versagen.

Pfarrkongreant Emmendingen

1. In der badischen Union ist die Abendmahlsslehre ausgeprägt nach den Grundsätzen, nach denen die Union geschaffen wurde: Oberste Norm ist die Heilige Schrift. Lutherische und reformierte Bekenntnisse sind in ihrer Verschiedenheit mögliche Auslegungen der Heiligen Schrift. Nur beim Abendmahl war es nötig, in den notwendigsten Punkten eine Neuformulierung zu finden.

2. Spannungen blieben bestehen, die nicht ausgeglichen wurden (Unionsurkunde, Anhang, Abendmahlsliturgie).

3. Die Unionsurkunde brachte keine echte Weiterführung über die konfessionellen Schranken hinweg zum Neuen Testamente.

4. Die Unionsurkunde ist – nach § 2 unter Beachtung der Vorgeschichte der Union – offen für eine solche Weiterbildung, weil die Schrift „norma normans“ ist. § 5 der Unionsurkunde und § 11 des Anhangs könnten ausgewechselt werden, ohne daß die Union aufgehoben würde.

5. Die Landeskirche möge nun diese Thesen in entsprechenden Gremien weiterbearbeiten. Es sollten Vorschläge ausgearbeitet werden für die Neufassung der §§ 5 und 11 der Unionsurkunde, für den Katechismus, für die Liturgie (Kirchenbuch II) und für die Lebensordnung.

Wenn die Thesen die Abendmahlsgemeinschaft herstellen helfen, so würde das die freudige Begrüßung des Pfarrkongreanten finden.

Pfarrkonferenz Heidelberg

1. Wir sind für die neuen Abendmahlsthesen dankbar, weil sie geeignet sind, Verkündigung und Unterweisung über das Abendmahl in den Gemeinden zu befruchten und dadurch ein tieferes Verständnis des Abendmauls und die Freude daran zu wecken.

2. Wir sind für die neuen Abendmahlsthesen dankbar, weil sie die Erkenntnisse der neueren exegesischen Forschung auswerten und es wagen, auf eine neue Weise vom Bestand und Gebrauch des Abendmauls zu sprechen. (Der historische Ausgangspunkt der Einsetzung des

Abendmahls: „In der Nacht, da er verraten ward“ kann unter keinen Umständen gestrichen werden. Die Beziehung zu dem leidenden und gekreuzigten Christus muß ebenso stark betont bleiben wie die zu dem Auferstandenen.)

3. Wir stellen fest, daß die Badische Abendmahlskonkordie im wesentlichen mit den neuen Abendmahlsthesen übereinstimmt.

4. Wir stellen fest, daß die Verfasser der neuen Thesen die Überwindung der traditionellen Abendmahlskontroverse in der Weise versucht haben, daß sie den inmitten seiner Gemeinde gegenwärtigen, im Abendmahl selber handelnden Herrn in den Mittelpunkt der Aussage gestellt haben.

5. Wir schlagen vor, daß bei Neubearbeitung des Badischen Katechismus der bisherige Ertrag des Abendmahlsgesprächs der Evangelischen Kirche in Deutschland berücksichtigt und in geeignete Ausdrucksformen umgesetzt wird. (Vgl. Satz 3.)

6. Wir schlagen vor, daß von der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Kommission damit beauftragt wird, die zu den Thesen eingegangenen Äußerungen auszuwerten und einen Wortlaut zu erarbeiten, auf Grund dessen die Herstellung der Abendmahlsgemeinschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland ins Auge gefaßt werden kann.

7. Wir schlagen vor, daß die neugewonnenen Einsichten in den Sinn des Abendmahls auch in den Gebeten des Abendmahlsgottesdienstes im neuen Kirchenbuch ihren Niederschlag finden möchten.

Pfarrkonferenz Hornberg

Die Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Hornberg begrüßt die 8 Abendmahlsthesen mit großer Freude und stellt folgenden Antrag:

Der Evangelische Oberkirchenrat wolle der Landessynode eine Vorlage zugehen lassen mit der Aufforderung, sie möge sich die 8 Thesen zueignen machen und von ihnen her die in unserer Landeskirche z. Zt. gültige Abendmahl Lehre (vgl. Grundordnung 1958, Vorspruch) unter besonderer Berücksichtigung der Thesen 4, 6 und 7 theologisch neu durchdenken. Die Pfarrkonferenz ist sich bewußt, daß eine solche Aneignung durch unsere Landeskirche zu einer Einladung an die Evangelische Kirche in Deutschland zu voller Abendmahlsgemeinschaft werden könnte.

Pfarrkonferenz Karlsruhe-Stadt

1. Wir sind für die neuen Abendmahlsthesen dankbar, weil sie geeignet sind, in den Gemeinden Verkündigung und Unterweisung über das Abendmahl zu befruchten. Sie sind mit ihren guten Formulierungen für uns und die Gemeinde eine Hilfe, die Größe der Gabe des Abendmahls recht zu erfassen.

2. Wir sind für die neuen Abendmahlsthesen dankbar, weil sie die Erkenntnisse der neueren

exegetischen Forschung auswerten und es wagen, auf verkündigende Weise vom Bestand und Gebrauch des Abendmahles zu sprechen.

3. Wir stellen fest, daß die Verfasser der neuen Thesen die Überwindung der traditionellen Abendmahlskontroverse in der Weise versucht haben, daß sie den inmitten seiner Gemeinde gegenwärtigen, im Abendmahl selber handelnden Herrn in den Mittelpunkt der Aussagen stellten.

4. Wir stellen fest, daß die badische Abendmahlskonkordie im wesentlichen mit den neuen Abendmahlsthesen übereinstimmt, daß sie aber im Sinne der in ihnen entfalteten neuen Erkenntnisse ergänzt werden sollte.

5. Wir schlagen vor, daß bei der Neubearbeitung des Badischen Katechismus der Ertrag des bisherigen Abendmahlsgesprächs berücksichtigt und in geeignete Ausdrucksformen umgesetzt wird. Besonders bedenklich erscheint die Frage 57, weil in ihr von einem allgemeinen Sakramentsbegriff ausgegangen und in mißverständlicher Weise von unsichtbaren Gnaden und Gütern geredet wird. Es wäre besser, wenn an ihrer Statt das Proprium der Taufe und des Abendmahls entfaltet würde.

6. Wir schlagen vor, daß von der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Kommission damit beauftragt wird, die zu den Thesen eingegangenen Äußerungen auszuwerten und einen Wortlaut zu erarbeiten, auf Grund dessen die Herstellung der Abendmahlsgemeinschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland ins Auge gefaßt werden kann.

Pfarrkonferenz Karlsruhe-Land

1. Wir sind für die neuen Abendmahlsthesen dankbar, weil sie geeignet sind, in den Gemeinden Verkündigung und Unterweisung über das Abendmahl zu befruchten.

2. Wir sind für die neuen Abendmahlsthesen dankbar, weil sie die Erkenntnisse der neueren exegetischen Forschung auswerten und es wagen, auf neue Weise vom Bestand und Gebrauch des Abendmahls zu sprechen. Im einzelnen haben wir folgende Einwendungen:

a) Wir fragen uns, ob wir ohne Not auf die Worte verzichten können: „In der Nacht, da er verraten ward . . .“.

b) Mit dem Inhalt der These 4 erklärt sich der Konvent einverstanden. Die Formulierung müßte im Sinne von Katechismus-Frage 68 gestrafft werden. Besonders wertvoll erschien uns der Ausdruck: „läßt sich von uns nehmen . . .“.

c) Die Würdigkeitsfrage muß im Katechismus im Sinne von These 8, 1 geklärt werden.

3. Wir stellen fest, daß die Verfasser der neuen Thesen die Überwindung der traditionellen Abendmahlskontroverse in der Weise ver-

sucht haben, daß sie den inmitten seiner Gemeinde gegenwärtigen, im Abendmahl selber handelnden Herrn in den Mittelpunkt der Aussagen gestellt haben.

4. Wir stellen fest, daß die badische Abendmahlskonkordie im wesentlichen mit den neuen Abendmahlsthesen übereinstimmt, daß sie aber im Sinne der in ihnen entfalteten neuen Erkenntnisse ergänzt werden sollte.

5. Wir schlagen vor, daß bei der Neubearbeitung des Badischen Katechismus der Ertrag des bisherigen Abendmahlsgesprächs berücksichtigt und in geeignete Ausdrucksformen umgesetzt wird.

Es sollte eine Aussage gemacht werden über den Zusammenhang von Abendmahl-Wort-Heiliger Geist. Wichtig ist auch die Betonung der „koinonia“ im Sinne von These 6 und der eschatologische Ausblick (These 3, 4!). Besonders beachtet soll auch werden, daß uns das Abendmahl auf den Weg des Kreuzes stellt und uns auf die Nachfolge Christi weist (These 7).

Die neuen Thesen sollen auch eine Auswirkung haben auf die Neugestaltung der Agenda (Besserungsfragen bei der Beichte! Anstelle von Bedingungsfragen Abendmahlsvermahnung und Zuspruch!).

6. Wir schlagen vor, daß von der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Kommission damit beauftragt wird, die zu den Thesen eingegangenen Äußerungen auszuwerten und einen Wortlaut zu erarbeiten, auf Grund dessen die Herstellung der Abendmahlsgemeinschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland ins Auge gefaßt werden kann.

Pfarrkonvent Konstanz I

1. Die vorgegebenen Thesen stellen unserer Ansicht nach ein Kompromiß zwischen der lutherischen und der reformierten Abendmahlstheorie dar, wobei wir im Hinblick vor allem auf These 6, 2 den starken Verdacht haben, daß das lutherische Denken in der Gesamtheit dieser Thesen stark in Führung ist.

2. In These 4 ist der Versuch unternommen worden, sich aus dem Substanzdenken zu lösen, während sich in These 6, 2 dieses Substanzdenken wieder eingeschlichen hat. Es wäre richtiger, sich noch entschiedener vom traditionellen Substanzdenken abzusetzen. Denn es geht im Hl. Abendmahl klar und eindeutig nicht um ein Etwas (Substanz), sondern um den Herrn selbst.

3. Die Thesen bedürfen einer seelsorgerlichen Zubereitung für das Gemeindeglied, etwa im Sinne von Calvins: „Petit tracté sur la sainte cène de notre Seigneur“.

4. Die Frage der Historizität hat uns im Anschluß an S. 23 und 24 im Gollwitzerschen Kommentar zu den Thesen erneut sehr beschäftigt. Was heißt es, daß sich die Bekenntnisaussage von der Frage nach der Historizität freihalten soll?

Pfarrkonvent Konstanz II (West)

1. Die Tatsache, daß Vertreter von Kirche und Theologie verschiedenster konfessionalistischer Prägung sich zur Erörterung der Abendmahlfrage zusammengefunden und ein gemeinsames „Wort erarbeitet haben, ist dankbar zu begrüßen.

2. Besonders erfreulich ist, daß man sich bemüht hat, möglichst unvoreingenommen in wissenschaftlich-exegetischer Arbeit auf die Aussagen des biblischen Textes zu hören, und daß damit das in der Badischen Unionsurkunde ausdrücklich festgelegte Prinzip der freien Schriftforschung an entscheidender Stelle zum Tragen kam.

3. Wir freuen uns ferner darüber, daß infolge davon das bisher vorherrschende Interesse an den Substanz-Fragen abgelöst wird und „der in der Gemeinde gegenwärtige und im Abendmahl handelnde Herr wirklich in den Mittelpunkt tritt“.

4. Wir sind der Meinung, daß das Gespräch in seinem gegenwärtigen Status noch einer Weiterführung innerhalb der Theologie und der dazu berufenen kirchlichen Gremien bedarf, bevor es in die Breite der Gemeindeöffentlichkeit hineingetragen wird. Die Erfahrungen der Gemeinde aus den Zeiten des Kirchenkampfes, der Kriegs- und Gefangenschaftsjahre scheinen uns darauf hinzuweisen, daß nicht nur der Stand der Erörterungen, sondern auch die Zeit selbst dazu reifen muß. Es könnte sonst geschehen, daß mehr ab- als aufgebaut wird.

5. Da im Blick auf die Abendmahlskonkordie unserer Unionsurkunde für Glieder einer unierten Kirche die vorliegende Frage die relativ geringsten Schwierigkeiten in sich trägt – im Vergleich zu den ausgesprochenen Konfessionskirchen –, sehen wir in der Führung der Abendmahlsgespräche eine ganz besondere Aufgabe der unierten Kirchen, deren Abendmahlskonkordie sicherlich einer Entfaltung gegenüber offen ist, ohne durch eine Veränderung einem Zurückgehen ins Konfessionalistische zu erliegen.

Pfarrkonvent Konstanz III (Stockach)

1. Die Thesen widersprechen unseres Erachtens der im Badischen Katechismus dargelegten Lehre über das Hl. Abendmahl nicht.

2. Sie werden über den Badischen Katechismus hinaus der Fülle des neutestamentlichen Zeugnisses hinsichtlich des Hl. Abendmales gerecht, indem sie zur Geltung bringen:

- a) die durch das Abendmahl gestiftete Gemeinschaft der Gläubigen untereinander,
- b) den eschatologischen Ausblick auf das Abendmahl im Reiche Gottes,
- c) sie sehen in der Gemeinschaft, die das Abendmahl schenkt, den Anbruch der neuen Schöpfung Gottes in dieser Welt.

3. Begrüßenswert ist die neue Art über das Hl. Abendmahl zu lehren, daß nämlich das bis-

herige Substanzdenken durch das Reden in personalen Kategorien ersetzt wurde.

4. Wir freuen uns feststellen zu können, daß sich namhafte Theologen verschiedener Bekennnisse im Suchen nach der Wahrheit in der Abendmahlfrage unter die ausschließliche Autorität des Wortes Gottes gebeugt haben.

Es ist ein Zeichen, das uns ermutigt, für die Kirchen der Reformation und ihre Zukunft weiteres zu erhoffen.

Pfarrkonferenz Lörrach

Die Pfarrkonferenz begrüßt jedes ernsthafte Bemühen, zu einer Abendmahlsgemeinschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu kommen, und sieht die vorgelegten Thesen an als ein Stück solcher Bemühungen. Sie bittet, daß in der Evangelischen Kirche in Deutschland in berufenen Kreisen weitergearbeitet werde an der Frage: Kann die Abendmahlsgesetze kirchentrennenden Charakter haben? oder: Muß Verschiedenheit in der Abendmahlsgesetze kirchentrennend sein?

Pfarrkonferenz Mannheim

1. Wir freuen uns und sind dankbar, daß ein solches Wort möglich geworden ist.

2. In dem den Thesen zugrunde liegenden neuen Hören auf die neutestamentliche Botschaft sehen wir eine Aktualisierung des reformatorischen Denkens.

3. Das Abendmahlsgespräch hat damit vom Neuen Testamente her den Weg zu einer legitimen Entkonfessionalisierung beschritten, welche auch durch den ökumenischen und missianarischen Auftrag der Kirche gefordert ist.

4. Die Mannheimer Pfarrkonferenz bittet die Kirchenleitung, a) den vorliegenden Thesen zuzustimmen, b) sich für die Abendmahlsgemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland einzusetzen, c) die Thesen für die Neugestaltung des Badischen Katechismus fruchtbar zu machen.

Pfarrkonferenz Mosbach

1. Wir billigen die Aussagen über das Hl. Abendmahl nach den Arnoldshainer Thesen, weil auch wir erkennen, daß sie auf Grund der neueren fortführenden exegetischen Forschung gewonnen wurden.

2. Wir halten es für wünschenswert, daß uns für die eigene theologische Vertiefung, für die Verkündigung und für die praktische Arbeit in den Gemeindekreisen Handreichungen mit entsprechenden biblischen Bezugstellen zuteil würden.

3. Davon erhoffen wir eine größere Wertschätzung und eine lebendigere Anteilnahme am Hl. Abendmahl bei der Gemeinde und deren Freude am Geheimnis des im Hl. Abendmahl

gegenwärtigen Herrn, in dem Wissen darum, daß das Sakrament Glauben schafft.

4. Wir stellen zwischen der Badischen Abendmahlsgesetz und den Arnoldshainer Thesen eine weitgehende Übereinstimmung fest und regen an, daß bei der Neubearbeitung des Badischen Katechismus, unter Beibehaltung der bewährten Formulierungen, die neueren Erkenntnisse Berücksichtigung finden.

5. Die in den Arnoldshainer Thesen nicht ausdrücklich erwähnte, dem Hl. Abendmahl aber zugeordnete Beichte sollte ihre Wertung, hinsichtlich ihrer seelsorgerlichen Funktion und hinsichtlich ihrer liturgischen (agendarischen) Stellung, behalten.

6. Wir bitten und beten darum, daß in der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Gemeinschaft am Hl. Abendmahl auch die Gemeinschaft in der Kirche wachse.

Pfarrkonferenz Müllheim

Die Pfarrkonferenz bejaht und begrüßt voll und ganz die Gewichtsverschiebung von den schriftlich formulierten Bekennnisgrundlagen zu einer neuen exegetischen Bemühung um die Abendmahlsgesetz. Im übrigen macht sie sich die abschließenden drei Punkte des Referenten, Vikar Koch-Buggingen, zueigen. Sie begrüßt auch die Möglichkeit, durch diese neueren Arbeiten über das Hl. Abendmahl der allgemeinen Abendmahlsgesetz wirksam begegnen zu können und die Abendmahlsscheu durch das neue Verständnis der Würdigkeit der Kommunikanten überwinden zu können. Diese Thesen können jedoch nichts Abschließendes oder Endgültiges darstellen, sondern bedürfen einer Weiterführung. Insbesondere hofft die Pfarrkonferenz, daß der Art. 4, Satz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland damit überwunden ist und daß der Zeitpunkt einer völligen Interkommunion innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland nahegerückt ist.

(Die in dieser Stellungnahme erwähnten drei Punkte am Schluß des auf der Pfarrkonferenz gehaltenen Referats lauten: 1. Wir stimmen dem zentralen Anliegen der Thesen zu, die ihr Hauptgewicht auf die persönliche Gegenwart des Herrn in seinem Abendmahl und auf die Begegnung des Mahlteilnehmers mit ihm legen. 2. Diese Präsentia Christi finden wir in der Heiligen Schrift durch die heutige Exegese bestätigt, die Jesus Christus selbst die Gabe des Abendmauls nennt, der den Mahlgenossen sich selbst und damit Teil an seinem Tod und seiner Auferstehung, an Erlösung und ewigem Leben gibt. 3. Die Intention der Reformatoren über das Hl. Abendmahl, die reale Gegenwart und die persönliche Begegnung mit Christus sehen wir im Hauptsatz der Thesen gewahrt. Wir können heute allerdings nur noch dieses Anliegen selbst aufnehmen, da wir die Form ihrer Äußerungen und ihre zeitgeschichtlichen Auseinandersetzungen als geschichtlich bedingt ansehen müssen.)

Pfarrkonferenz Neckarbischofsheim

Die Pfarrkonferenz begrüßt die neuen Thesen über das Hl. Abendmahl und bittet darum, daß der Evangelische Oberkirchenrat den Entwurf des Rektors Schulz für eine gemeinsame Stellungnahme der Pfarrkonferenz zu den neuen Abendmahlsthesen als Anregung für eine Weiterarbeit in dieser Richtung wertet.

Pfarrkonferenz Neckargemünd

(Zusammenfassung der Gesichtspunkte, die sich bei der Aussprache ergaben, durch den Dekan)

Keiner der Amtsbrüder empfand die Thesen aus der dogmatischen Position der Unionskirche für unannehmbare.

Man ist sich klar, daß hier in optimalem Maße Aussagen konfessionsverschiedener Theologen harmonisiert worden sind, und ist dankbar für das Erreichte.

Andererseits wird aber empfunden, daß die Thesen die eigentlich theologischen Kontroversprobleme meiden und vielleicht sogar bewußt in der Schwebe halten (unklarer Ausdruck „genommen“ in These 3, 3).

Man gibt der Hoffnung Ausdruck, daß an den eigentlich theologisch strittigen Punkten (z. B. Realpræsenz, Sakramentscharakter, Elevation und Einsetzungshandlung u. a. m.) in Richtung auf eine Konkordie weitergearbeitet wird.

Es fehlte nicht an Stimmen, die im Blick auf die konfessionell stumpfe Haltung der Gemeinden das Bekenntnisgewicht der Abendmahlfrage zu bagatellisieren versuchten.

Einzelheiten

These 3, 1: Einzel- und Krankenabendmahl sollte in irgendeiner Weise als legitim genannt sein.

These 3, 3: „genommen“ ist unklar und schillernd.

These 3, 4: „bekennen . . . unter uns“ ist zu schwach. Sollte gefaßt werden etwa in Richtung „erfahren . . . an uns“.

These 4: Das „daß“ der sakramentalen Gabe sollte in Richtung auf das „wie“ weitergeführt werden.

These 4, letzter Satz: „nimmt uns . . .“ wird begrüßt als über die Unionsurkunde hinausgehende Betonung der heilsökonomischen Bedeutung des Hl. Mahls.

These 5, Einleitungssatz: „nicht angemessen“ ist zu schwach, wenn hernach in a) und b) Transsubstantiation und wiederholende Opferhandlung zurückgewiesen werden. Auch im Blick auf e) ist der Ausdruck unzutreffend. „Nicht angemessen“ bezeichnet ein unzureichendes Verständnis, während es sich hier um ein falsches Verständnis handelt.

Pfarrkonferenz Oberheidelberg

1. Wir sind für die neuen Abendmahlsthesen dankbar, weil sie geeignet sind, in den Gemein-

den Verkündigung und Unterricht über das Abendmahl zu befriedigen.

2. Wir sind für die neuen Abendmahlsthesen dankbar, weil sie die Erkenntnisse der neueren exegetischen Forschung auswerten und es wagen, auf neue Weise vom Bestand und Gebrauch des Abendmahls zu sprechen.

Wir sind aber der Meinung, daß folgende Modifikationen angebracht wären:

Zu These 1: Es fehlt uns die Fixierung: „in der Nacht des Verrats“.

Zu These 4: Wir schlagen vor, die Frage 68 unseres Katechismus zur Verbesserung des Wortlauts heranzuziehen.

Zu These 5: Wir schlagen vor, die Abgrenzung auch im Wortlaut deutlicher werden zu lassen, etwa in der Form: „Es widerspricht dem biblischen Zeugnis vom Abendmahl, wenn man lehrt . . .“

Zu These 8: Wir vermissen ein Wort über die rechte Zurüstung zum Abendmahl. Wir schlagen daher zu Punkt 2 folgenden Zusatz vor: „Dazu gehört die rechte Zurüstung zum Hl. Abendmahl, zum Beispiel durch die Beichte.“

3. Wir stellen fest, daß die Badische Abendmahlstkonkordie im wesentlichen mit den neuen Thesen übereinstimmt.

4. Wir stellen mit Freuden fest, daß mit den neuen Thesen ein erster Schritt zur Überwindung der traditionellen Abendmahlstkonkordie in der Weise getan wurde, daß die Verfasser den inmitten seiner Gemeinde gegenwärtigen, im Abendmahl selber handelnden Herrn in den Mittelpunkt der Aussagen gestellt haben.

5. Wir schlagen vor, daß bei der Neubearbeitung des Badischen Katechismus der Ertrag der neuen Abendmahlstthesen berücksichtigt wird.

6. Wir schlagen vor, daß von der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Kommission damit beauftragt wird, die zu den Thesen lautgewordenen Äußerungen auszuwerten und einen Wortlaut zu erarbeiten, auf Grund dessen die Abendmahlsgemeinschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland ins Auge gefaßt werden kann.

7. Wir schlagen vor, daß in der Evangelischen Kirche in Deutschland ähnlich wie bei der Abendmahlstfrage weitere Kommissionen ans Werk gehen, um die Kontroversen über noch andere Lehrstücke, die die Herstellung der Kirchengemeinschaft hindern, zu überwinden.

Pfarrkonferenz Pforzheim-Land

Wir freuen uns, daß bei den von der Kommission erarbeiteten acht Thesen klar herausgestellt wird, daß 1. die Gabe des Abendmahls Christus selber ist, 2. keine Sakramentsfeier ohne Wortverkündigung sein darf und 3. die eschatologische Ausrichtung auf das Kommen des Herrn zum Ausdruck kommt in der Freude an der Tischgemeinschaft mit dem erhöhten Herrn und in der Gewißheit seines messianischen

Sieges. Wir halten die Formulierungen des Ausschusses für eine gute Begründung einer Abendmahlsgemeinschaft unter den Konfessionen.

Pfarrkonferenz Rheinbischofsheim

1. Die Pfarrkonferenz begrüßt die Abendmahlsgespräche innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und anerkennt die acht Thesen als Grundlage und Anfang zu einer Abendmahlsgemeinschaft innerhalb der evangelischen Christenheit in Deutschland.

2. Die acht Thesen, gewachsen aus einer grundlegenden Exegese der einschlägigen Bibeltexte, widersprechen nicht der Unionskunde von 1821 und der darin formulierten Lehre vom Heiligen Abendmahl.

3. Die Pfarrkonferenz bittet die Landeskirche, das begonnene Abendmahlsgespräch innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland in der aufgewiesenen Richtung zu fördern und nach Kräften zu einer Abendmahlsgemeinschaft zwischen den evangelischen Bekenntnissen beizutragen.

Pfarrkonferenz Sinsheim

1. Dankbar für die Arbeit der von der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetzten

Kommission begrüßt die Pfarrkonferenz Sinsheim die Thesen der Kommission als Hinführung zur Abendmahlsgemeinschaft.

2. Die Pfarrkonferenz stellt fest, daß in den Thesen kein unmittelbarer Widerspruch zur badischen Abendmahlspraxis zu finden ist. Die Thesen veranlassen uns in der badischen Abendmahlspraxis vielmehr zur Weiterführung, insbesondere durch die Betonung der personalen Gegenwart Christi in allen Thesen, die Betonung des Mahls als Freudenmahl (Th. 3) und als Gemeinschaftsmahl (Th. 7). In Zusammenhang damit wird unter anderem die Frage gestellt, ob die praktische Verbindung von Beichte und Mahl schriftgemäß ist.

3. Die Pfarrkonferenz sieht angesichts dieser Hinführung zur Abendmahlsgemeinschaft kein Hindernis mehr in der Hinführung auf die Kirchengemeinschaft.

Pfarrkonferenz Wertheim

Die Pfarrkonferenz begrüßt die Thesen des Abendmahlsgesprächs als Weg in die Zukunft und bedauert es sehr, daß einige Gesprächsteilnehmer ihre Unterschriften zu den gemeinsamen Thesen zurückgezogen haben.

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1961

über die

Stellungnahmen der Bezirkssynoden des Jahres 1960

zu dem Buch

**„Der gute Hirte“
von Jörg Erb mit Zeichnungen von Christian Rietschel**

Az. 33/1

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 29. Oktober 1958 folgenden Beschuß gefaßt:

a) Die Landessynode beabsichtigt, das Buch
„Der gute Hirte“

– Eine Einübung in den christlichen Glauben und das christliche Leben von Jörg Erb, mit Zeichnungen von Christian Rietschel, erschienen im Johannes Stauda-Verlag zu Kassel 1958 –

als Lehrbuch für den Religionsunterricht im ersten und zweiten Schuljahr der Volksschule einzuführen.

b) Das Buch soll daher gemäß § 73 Abs. 3 der Grundordnung den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorgelegt werden.

c) Den Lehrkräften, die im Religionsunterricht damit arbeiten wollen, wird das Buch zur Erprobung freigegeben.

Auf Grund dieses Beschlusses wurde das Buch an alle Lehrkräfte, die einen Unterrichtsversuch durchführen und darüber berichten wollten, kostenlos abgegeben. Von diesem Angebot wurde reichlich Gebrauch gemacht. Die Bezirkssynoden des Jahres 1960 hatten gemäß § 73 Abs. 3 der Grundordnung über das Buch zu beraten, das Ergebnis ihrer Beratungen protokollarisch festzuhalten und an den Evangelischen Oberkirchenrat zu berichten. Der Schulreferent hat dem Landeskirchenrat in seiner Sitzung vom 2. Februar 1961 einen vorläufigen Bericht über die Verhandlungen der Bezirkssynoden erstattet. Auf Grund dieses Berichts hat der Landeskirchenrat in der genannten Sitzung beschlossen, der Landessynode einen zweigeteilten Bericht für ihre Beratungen und ihre Beschußfassung vorzulegen. Der Bericht soll in seinem ersten

Teil die theologischen und pädagogischen Ergebnisse der Synodalverhandlungen zusammenfassen, in seinem zweiten Teil eine schematische Übersicht über die Änderungsvorschläge und über die Wünsche der Bezirkssynoden geben.

– Wir legen diesen Bericht hiermit der Synode vor.

Teil I

Zum Verständnis der Vorlage ist ein kurzes Wort über die Entstehungsgeschichte des „Guten Hirten“ zu sagen. Als nach der Neuordnung des Religionsunterrichts nach 1945 und der Neubearbeitung der wichtigsten Lehrbücher (Biblische Geschichte, Gesangbuch und Kirchengeschichte) ein neuer Lehrplan herausgegeben werden mußte, haben wir die Dekanate beauftragt, in den Religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften über Anregungen und Wünsche für den Lehrplan zu beraten. Das Ergebnis dieser Beratungen in der hier zur Behandlung stehenden Frage war der übereinstimmende Wunsch, für die ersten beiden Schuljahre ein kleines, zusammenfassendes Lehrbuch zu schaffen. Die Begründungen waren in der Hauptsache folgende: Der Schild des Glaubens kann vor dem 3. Schuljahr nicht gelesen werden, weil er nicht in Antiqua, sondern in Fraktur gedruckt ist. Für das Gesangbuch gilt das gleiche. Zwei so umfangreiche Bücher wie der Schild des Glaubens und das Gesangbuch sind für das Kind im 1. und 2. Schuljahr zu schwer zu tragen. Der Lehrstoff muß in einer dieser Altersstufe entsprechenden Form dargeboten werden.

Das Katechetische Amt unserer Landeskirche machte sich diesen Wunsch zu eigen und frug bei Oberlehrer D. Jörg Erb an, ob er ein solches

Lehrbüchlein schreiben wolle. Als Titel nannten wir ihm: „Vom guten Hirten“. Jörg Erb nahm die Anregung mit Freuden auf und fertigte zunächst einen Entwurf eines ersten Kapitels und dann einen Gesamtplan des Werkes. Sein Grundgedanke war, keine linear fortschreitende Darbietung des Stoffes, wie das in allen bisherigen Lehrplänen üblich war, zu geben, sondern eine Einübung in den christlichen Glauben zu bieten, bei der in schlichter, kindgemäß Weise schon am Anfang das Ganze des christlichen Glaubens dem Kind vertraut gemacht würde. Von diesem Mittelpunkt aus, der etwa in die liturgische Formel: „Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist“ gefaßt werden könnte, sollte das Kind gleichsam in konzentrischen Kreisen zu immer weiteren Erkenntnissen schreiten, die es sich durch die Einübung in das christliche Leben wachstümlich aneignen könnte. Dies, so meinte er, würde am besten durch das Erleben des Kirchenjahres geschehen. Darum müßten neben den biblischen Stoffen Liedverse, Gebete, kirchliche Sitten und Gebräuche stehen, die das Kind von dem trinitarischen Ausgangsort her in das alltägliche Leben geleiten und es durch die Gottbezogenheit alles Seins zur Ehrfurcht führen sollen. Das Kind wird so auf seinem Weg in das Leben eines Christen in Haus, Gemeinde und Beruf mitgenommen. Diese Grundlinien des Buches bedingen theologisch eine starke Betonung des Liturgischen und Sakramentalen und pädagogisch eine auf die christliche Unterweisung übertragene Ganzheitsmethode. Psychologisch sind sie getragen von der Überzeugung der starken bildenden Kraft einer funktionalen Erziehung. Darum wird das Leben in seiner Gesamtheit so dargestellt, daß es diese Kraft ausströmt. Die Natur, das häusliche Leben, das Leben der Gemeinde in Gottesdienst, Sakrament und Liebestätigkeit, die Arbeit des Menschen, die gestalteten religiösen Ausdrucksformen wie z. B. das Kreuz am Weg, der Friedhof, die Kirche als Bauwerk, Altar, Kanzel, Taufstein lassen in Text und Bild diesen Willen des Verfassers deutlich werden. Das Buch ist in der Tat eine Einübung in das christliche Leben und dadurch in den christlichen Glauben. Alle rein intellektualistische Wissensvermittlung ist rundum und tapfer überwunden.

Die Mitglieder des Katechetischen Amtes haben in einer Reihe von Sitzungen mit dem Verfasser, auch unter Zuziehung der Verlagsleitung, über die Gestalt des Buches beraten. Wir mußten uns dem Verlangen des Verfassers und des Verlags beugen, die beide das Buch so weit anzulegen wünschten, daß es nicht nur den Lehrplanforderungen der Bad. Landeskirche gerecht würde, sondern den Erfordernissen aller Landeskirchen Rechnung tragen könnte, in denen der Schild des Glaubens eingeführt ist. Das bedeutete eine Hereinnahme vieler biblischer Geschichten, auf die wir verzichten wollten. In diesen Verhandlungen wurde deutlich

zum Ausdruck gebracht, daß das Katechetische Amt keine Verantwortung für die Einführung des Buches übernehmen könne, sondern daß die ganze Arbeit im Risiko des Verfassers und des Verlags bleiben müsse. Die Wahl des Künstlers, der die illustrative Ausgestaltung übernehmen sollte, war allein Sache des Verfassers und des Verlags. Der Verlag wünschte wegen der Andersartigkeit des Buches gegenüber dem Schild des Glaubens nicht mehr Paula Jordan zu beauftragen, sondern einen Künstler, der die theologisch schwierige Aufgabe, die hier gestellt war, meistern konnte. Es galt ja nicht nur Geschichten zu illustrieren wie beim Schild des Glaubens, sondern zum Teil abstrakte theologische und pädagogische Aussagen bildhaft und für das Kind verständlich darzustellen. Dem Verlag schien Pfarrer Christian Rietschel aus Dresden-Radebeul als Künstler und Theologe dieser Aufgabe gewachsen zu sein.

Durch diese Einführung in die Entstehungsgeschichte des Buches sind manche Fragen, die von Bezirkssynoden aufgeworfen wurden, teils beantwortet, teils durch die Grundkonzeption des Buches erklärt. Beantwortet ist die Frage, warum mancher Lehrstoff aufgenommen wurde, der bei uns im 1. und 2. Schuljahr nicht vorgeschrieben ist. Diese Erweiterung scheint uns kein Fehler zu sein, wenn man bedenkt, daß das Buch auch ein Hausbuch sein will und als solches schon eine gute Aufnahme gefunden hat. Wie schön, wenn Eltern und Großeltern durch die Fülle des Stoffes angeregt werden, ihren Kindern biblische Geschichten zu erzählen. Daß durch die Aufnahme von Lehrstoffen, die erst später im Lehrplan erscheinen, bei Einführung des Buches der Lehrplan geändert werden müsse, ist nicht einzusehen.

Schwieriger als die Frage zu beantworten, warum Lehrstoffe aufgenommen wurden, die außerhalb unseres Lehrplans stehen, ist es, die vielen und verschiedenartigen theologischen Fragen und Bedenken, die an das Buch herangetragen wurden, zu ordnen und zusammenzufassen. Einzelbelege werden im Teil II dieses Berichts gegeben.

Auf den meisten Synoden wurden einführende Referate von jeweils einem Lehrer und einem Pfarrer gehalten. Dabei beurteilten aufs ganze gesehen die Lehrer das Buch positiver als die Theologen, wenn auch von Lehrern da und dort an der Darstellung, besonders aber an den Bildern, Kritik geübt wird. —

Zunächst die Stellungnahme der Lehrer. Die Pädagogen begrüßen fast durchgängig die Sprache, die kindgemäß, schlicht und eindrücklich sei. Daß das Kirchenjahr die Grundlinie des Buches bildet, finden die meisten beglückend und den Unterricht bereichernd. Die Einübung ins Christenleben wird als gelungen, z. T. als hervorragend bezeichnet.

An dem Textteil des Werkes wird praktisch keine Kritik geübt.

Anders ist es im Blick auf die Illustration. Dem einen sind die Bilder zu modern, dem andern zu lebensfremd. Daß Gesichter fehlen, wird als unerträglich empfunden. Die Engeldarstellungen seien z. T. unmöglich, der Symbolcharakter mancher Bilder aufdringlich und unverständlich. Die Bilder würden dem Kind den für die eigene Phantasie notwendigen Spielraum räuben. Hart wird über die Verniedlichung des ganzen Lebens, die in den Bildern zum Ausdruck komme, geurteilt. Allgemein abgelehnt, z. T. mit starken Ausdrücken in den Aussprachen, wird das Bild auf Seite 56. Schockierend wirken hier die angeblich aus dem Erzgebirge bezogenen Engelsbilder und besonders die Darstellung Gottes, die auch den exegetischen Tatbestand verfälsche. Da und dort wird von Lehrern betont, daß die dem Verfasser vorschwebende Welt heute keine Aussagekraft mehr besitze und daß die Darstellung des bäuerlichen Lebens einen zu breiten Raum einnehme. Das Buch sei für das Land geeignet, für die Stadt aber nicht. – Andere wieder bejahren die meisten Bilder als großartige Leistungen von einer einprägsamen Aussagekraft. Ein Kind erfrage keine historisierende Darstellung, sondern fühle sich nur von dem es umgebenden Leben angesprochen. So wie die Bilder es darstellen, würde das Kind das Leben sehen. Die notwendige eigene Phantasie werde gerade durch die Engelsdarstellungen angeregt. – Will man Kritik und Zustimmung im Blick auf die Bilder gegeneinander abwägen, so überwiegt die Zustimmung aufs ganze gesehen doch. Die Pädagogen empfehlen deshalb fast durchgängig die Einführung des Buches als obligatorisches Lehrbuch für das 1. und 2. Schuljahr nach Anbringung geringer Änderungen warm und herzlich.

Die theologischen Referate über das Buch und die Aussagen der Pfarrer bei den Aussprachen müssen dagegen als überwiegend kritisch bis völlig ablehnend bezeichnet werden. Alle machen sie die Einführung von starken Änderungen in vielen theologischen Aussagen, in der Darstellung des kirchlichen Lebens, in den dargestellten Sitten und Gebräuchen in Text und Bild, ja manche sogar von einer grundsätzlichen theologischen Änderung überhaupt abhängig. Es sei zunächst festgestellt, daß in den meisten Ausführungen positive Bewertungen nicht fehlen. Die Erzählkunst, die Lebensbeziehungen in einer Reihe von Darstellungen, auch viele der Bilder werden immer wieder lobend hervorgehoben und die hohen Qualitäten des Verfassers gerühmt. Diese positiven Bemerkungen bilden aber weithin nur eine Tür, durch die wacker in das Land der Kritik geschritten wird. Vorgeworfen wird dem Verfasser durchgängig eine biblisch nicht zu rechtfertigende Engellehre, die durch die zahllosen und zum Teil unmöglichen Engelsbilder unterstrichen werde. Man müsse

befürchten, daß für viele Kinder die Engel Christum vertreiben würden. Die Kinder beteten auf Grund dieses Buches mehr zum Schutzengel als zu Jesus. Da wo bei den Katholiken die Heiligen, vorab die Maria, stünden, stehe in diesem Buch der Schutzengel. Während die Kritik an der Angelologie Allgemeingut ist, gehen die übrigen Stellungnahmen weit auseinander. Vorgeworfen wird dem Verfasser ein unevangelischer Sakramentalismus, eine unreformatorische Hintersetzung des Wortes (Altar Herz der Kirche!), die Betonung einer natürlichen Theologie, die Christus aus der Mitte rücke. Die Aussagen über Taufe und Gotteskindschaft gingen über die Bekennnisaussagen der Augustana weit hinaus. Es werde gesagt, daß die Toten mit uns zur Gemeinde Gottes gehören (S. 152). Dadurch werde der Gerichtsernst des Evangeliums verfälscht. Hier wie bei der Darstellung der Taufe werde die irrite Lehre vom Seligwerden aller Menschen dem Kind bezeugt. Theologisch nicht so schwerwiegend, aber kirchlich doch sehr relevant sei der zu weit gehende Symbolismus (wo du ein Kreuz siehst, da schaut dich der Heiland an S. 8) und die Darstellung von Sitten und Gebräuchen, die bei uns nicht üblich seien (Engelsonntag – S. 145, – Hostie beim Abendmahl, kniender Empfang des Sakraments – S. 115). Das Fehlen der Ältesten bei der Aufzählung der kirchlichen Dienste sei unverzeihlich. Die Formulierung der Worte, die die kirchlichen Handlungen begleiten, müsse mit unserer Agende übereinstimmen. – Für die Theologen, die diese Beanstandungen vorgebrachten haben, bedeuten sie eine solche Belastung für das Buch, daß die meisten Synoden erklären, nur dann einer Einführung des Buches zuzustimmen, wenn ihre Änderungswünsche weitgehend berücksichtigt würden. Für einen Diskussionsredner bedeutet die unveränderte Einführung des Buches sogar einen *status confessionis*.

Die Beteiligung der Ältesten an den Aussprachen der Synoden läßt eine weitgehende Zustimmung von ihrer Seite zu dem Buch erkennen. Sie urteilen hauptsächlich auf Grund der Erfahrung, die sie in der eigenen Familie oder mit bekannten Kindern bei der Begegnung mit dem Buch gemacht haben. Die Feststellung, daß die Kinder das Buch mit Freuden, ja sogar begierig aufgenommen hätten, ist durchgängig. Freilich sind auch einige Urteile von Ältesten in den Protokollen, die glaubensmäßig begründete Bedenken darstellen. Am meisten Anstoß hat nach dieser Seite hin die Taufauffassung Jörg Erb's erregt. Eine Reihe von Ältesten ließen sich in ihrer Meinungsbildung wohl mehr von dem kritischen Votum ihrer Pfarrer als von der positiven Haltung der Lehrer bestimmen. Man wird das nur so erklären können, daß sie an ein Religionslehrbuch in erster Linie Maßstäbe der Glaubenslehre anlegten und nicht so sehr pädagogische und methodische Gesichtspunkte aus-

schlaggebend sein ließen. Als solche bewerteten sie wohl die meisten Aussagen der Lehrer.

Durch Teil II dieses Berichts wird deutlich, daß trotz der schweren theologischen Bedenken und Kritiken und trotz der z. T. scharfen Ablehnung der Bilder der positive Eindruck des

Gesamtwerkes so stark war, daß nur wenige Synoden sich für eine totale Ablehnung entscheiden konnten. Die meisten sind für eine Annahme, allerdings unter der Bedingung, daß ihre Änderungswünsche weitgehend berücksichtigt werden.

(Teil II folgt gesondert)

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1961

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

**Die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde
Dattingen**

Az. 10/0

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der bisherige kirchliche Nebenort Dattingen wird aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Britzingen ausgegliedert. Zugleich wird die „Evangelische Kirchengemeinde Dattingen“ errichtet, deren Kirchspiel die bürgerliche Gemeinde Dattingen umfaßt.

Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Dattingen ist Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Britzingen. Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beteiligten Kir-

chengemeinden werden durch Gemeindesatzung geordnet (§ 41 Abs. 2 der Grundordnung).

Artikel 3

Die Kirchengemeinde Dattingen wird dem Kirchenbezirk Müllheim zugeteilt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1961

Der Landesbischof:

Begründung:

In dem in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Britzingen eingegliederten kirchlichen Nebenort Dattingen wohnen etwa 300 Evangelische. In den letzten Jahren hat sich der kirchliche Nebenort Dattingen immer mehr zur Filialkirchengemeinde entwickelt. Dattingen hat eine eigene Kirche, regelmäßig Gottesdienst, einen eigenen Fonds, einen Haushaltplan mit einem von der Kirchengemeinde Britzingen abweichenden Ortskirchensteuerhebesatz und eigenes Rechnungswesen. Schon seit Jahren wird auch in den Berichten zur Kirchenvisitation bei Dattingen von einer Filialkirchengemeinde gesprochen.

Um die rechtliche Stellung der Gemeinde Dattingen mit der tatsächlichen in Einklang zu bringen, erscheint es notwendig, daß der kirchliche Nebenort Dattingen gemäß § 27 Satz 2 der Grundordnung zur Kirchengemeinde (Filialkirchengemeinde von Britzingen) erhoben wird. Die Ältestenkreise Britzingen und Dattingen stimmen der vorgesehenen Neugliederung zu bzw. erbitten diese.

Die nach Artikel 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes erforderliche Staatsgenehmigung ist erteilt.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1961

**Änderung der Drucktype bei Neuauflage
des Evangelischen Kirchengesangbuchs**

— Ausgabe für die Evangelische Landeskirche in Baden —

Az. 31/60

Die Landessynode wolle darüber beschließen,

- I. ob bei Neuauflage des Gesangbuchs an Stelle der Frakturschrift die Antiquaschrift verwendet werden soll,
- II. welche Antiquaschrifttype künftig gewählt werden soll und
- III. ob ein Neudruck in Verbindung mit einer anderen Landeskirche angestrebt werden soll.

Darlegung des Sachverhalts

I

Unser badisches Gesangbuch, durch Beschuß der Landessynode vom 27. 4. 1951 eingeführt, ist in Frakturschrift gedruckt, in der sogenannten „Alten Schwabacher“. Schon seit Jahren ist der Wunsch laut geworden, die Drucktype zu ändern und statt der Frakturschrift die Antiquaschrift zu verwenden. Verschiedene Bezirkssynoden haben diesbezügliche Beschlüsse gefaßt, zuletzt die Bezirkssynode Baden-Baden am 9. 11. 1960, die an den Evangelischen Oberkirchenrat die Bitte richtet: „Die Synode bittet den Oberkirchenrat dafür besorgt zu sein, daß mindestens das Schulgesangbuch in einer Antiquaschrift gedruckt wird und in einem etwas handlicheren Format erscheint (vgl. das württ. Schulgesangbuch).“ Auch die Dekanskonferenz in Herrenalb am 30. 11. 1960 hat sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen. Der Wunsch nach Umstellung der Drucktype wird auch von weiten Kreisen unserer Lehrerschaft unterstützt, da die Kinder der unteren Klassen die Frakturschrift nicht mehr oder doch nur mit großer Mühe lesen können.

Es wird daher der Landessynode anheimgestellt, über die Änderung der Drucktype zu entscheiden. Der Zeitpunkt wäre günstig, da im Sommer dieses Jahres eine Neuauflage des Gesangbuchs erscheint.

Eine Umfrage des Evang. Presseverbandes bei den Gliedkirchen der EKiD ergibt das Bild, daß die Gesangbücher von Württemberg und Bayern in Antiqua gedruckt sind, die von Hessen und Nassau und von Kurhessen-Waldeck demnächst in Antiqua erscheinen werden. Die Landeskirche von Hannover (mit Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe) hat zwei Gesangbuchausgaben, eine in Fraktur und eine in Antiqua. Die Landeskirchen von der Pfalz, Bremen, Hamburg (zusammen mit Lübeck, Eutin, Schleswig-Holstein), Berlin-Brandenburg und Sachsen haben nur Frakturausgaben des Gesangbuches und beabsichtigen auch nicht auf Antiqua umzustellen. Die Landeskirchen von Rheinland und Westfalen haben noch eigene Gesangbücher aus früherer Zeit. Siehe Anhang 1

Wenn einige Landeskirchen bei der Frakturschrift bleiben, so aus der Erwägung heraus, daß man den Gemeindegliedern, die sich eben erst an das Bild des neuen Gesangbuches gewöhnt haben, nach so kurzer Zeit nicht schon wieder eine Umstellung zumuten will.

II

Wenn die Landessynode sich zur Umstellung entschließt, so müßte weiterhin entschieden werden, welche von den verschiedenen Arten Antiquaschrift gewählt werden soll.

In der Beilage legen wir die verschiedenen Antiquatypen vor, die von den vier oben genannten Landeskirchen gewählt worden sind.

Zu den einzelnen Drucktypen:

Die Peter-Jessen-Schrift (Hannover und Württemberg) ist keine reine Antiqua und gilt bei den Graphikern als „Bastardschrift“. Die Großbuchstaben sind aus der Antiqua geschnitten. Diese Schrift hat aber den Vorteil, daß sie den

Besonderheiten der deutschen Sprache Rechnung trägt und sehr deutlich und leserlich ist. Sie vermeidet das Nachteilige der reinen Antiqua, bei der infolge der Größe der Drucktypen der Umfang des Buches um etwa 10% anwachsen würde. Um dies zu vermeiden, hat Bayern eine kleinere Antiquatype gewählt, die zu lesen aber älteren Leuten Mühe macht.

Zwei Ausgaben des Gesangbuchs zu schaffen (eine in Fraktur und eine in Antiqua für Schulen) dürfte für unsere verhältnismäßig kleine Landeskirche zu kostspielig und aufwendig sein.

III

Schließlich wäre die Frage zu entscheiden, ob unsere Landeskirche sich bei dem Neudruck des Gesangbuchs mit einer anderen Landeskirche zusammenschließen soll, wenigstens bezüglich des Stammteils, um durch gemeinsame Beschaffung und Benutzung der Druckplatten Kosten zu sparen. Von Hessen-Nassau ist dieser Vorschlag gemacht. In die Kosten würden sich beide Landeskirchen teilen.

Eine nähere Prüfung ergibt aber, daß hier manche Schwierigkeiten entstehen. **Anhang 2** zeigt, daß sowohl im Text des Stammteils als auch bei den Melodien erhebliche Unterschiede zwischen den Gesangbüchern bestehen. Manche Seite müßte also doch neu gesetzt werden. Eine Verschiebung der nachfolgenden Seiten wäre die Folge. Bibelstellen, Gebete und Liedhinweise müßten geändert werden. Z. B. die liturgischen Gesänge Nr. 137 und 138 weisen in den verschiedenen Gesangbüchern große Unterschiede auf; die Lieder Nr. 11, 17, 51, 58 haben in verschiedenen Gesangbüchern verschiedene Melodien, die Lieder Nr. 7, 16, 34, 60, 71 verschiedene Tonarten.

Mit Rücksicht auf diese Änderungen kann eine Ersparnis kaum erzielt werden. Vor allem wäre zu bedenken, daß bei gemeinsamer Herausgabe des Gesangbuchs die Gemeindeglieder sich jetzt schon wieder an ein neues Schriftbild und an ein neues Format gewöhnen müßten.

Anhang 1

Drucktypen des Evang. Kirchengesangbuchs in den einzelnen Landeskirchen

Baden
Pfalz
Bremen
Hamburg, Lübeck, Eutin, Schleswig-Holstein
Berlin-Brandenburg
Sachsen
Hannover, Braunschweig, Oldenburg, |
Schaumburg-Lippe
Württemberg
Bayern
Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck
Rheinland und Westfalen

Fraktur (Alte Schwabacher)
Fraktur (Wilhelm-Klingspor-Schrift)
und Antiqua (Peter-Jessen-Schrift)
Antiqua (Peter-Jessen-Schrift)
Antiqua (reine Antiqua)
Antiqua (Marathon)
EKG noch nicht eingeführt

Anhang 2

Beispiele für Textunterschiede in den Liedern 1-42

Lied Nr.	Vers	Niedersächsisches Gesangbuch	bädisches Gesangbuch
11	3	der wohl zweigestammte Held	Gottes Sohn, der starke Held
15	5	er macht uns Erben in seim Saal	... in seinem Saal
17	1	sie sagten ihn'	sie sagten ihnen
21	1	schleußt auf	schließt auf
34	7	Durch eines Sünde	Durch Eines Sünde
42	5	läßt Gott ihm seine Kinder	läßt Gott, uns, seine Kinder

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1961

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

**Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluß
von Innerer Mission und Hilfswerk**

Vom April 1961

Az. 44/2

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Aufgaben, die dem Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden obliegen, werden dem Gesamtverband der Inneren Mission in Baden e. V. übertragen.

(2) Der Gesamtverband führt fortan auf Grund seiner Satzung den Namen

Gesamtverband der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.

(3) Der Gesamtverband ist als diakonisch-missionarisches Werk Bestandteil der Landeskirche gemäß § 68 der Grundordnung.

§ 2

(1) Die Landeskirche wirkt bei der Leitung des Gesamtverbandes nach Maßgabe der Satzung des Gesamtverbandes mit.

(2) Die Bestellung der Geschäftsführer des

Gesamtverbandes und die Dienstanweisung für die Geschäftsführer bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(3) Der Gesamtverband gewährt dem Evangelischen Oberkirchenrat auf Verlangen Einsicht in den geprüften Jahresabschluß nebst Unterlagen.

§ 3

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. April 1961 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das kirchliche Gesetz, das Hilfswerk der Evang. Kirche betr., vom 29. 5. 1947/4. 3. 1948 (KGVBl. S. 20/6) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1961

Der Landesbischof:

Begründung:

Nachdem das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Zentralausschuß für Innere Mission zu einem gemeinsamen Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ mit Kirchengericht vom 8. 3. 1957 zusammengeschlossen worden sind, haben bereits eine Reihe von Gliedkirchen den entsprechenden Zusammenschluß auf landeskirchlicher Ebene vollzogen (z. B. Bayern, Hannover, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein, Westfalen). Nach dem vorgelegten Gesetzentwurf soll eine solche Zusammenfassung von Innerer Mission und Hilfswerk auch in der Evangelischen Landeskirche in Baden erfolgen. Für die tatsächliche Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk in unserer Landeskirche bedeutet dies keine wesentliche Änderung, da bisher beide Werke weitgehend personell und verwaltungsmäßig vereinigt waren. Der Zusammen-

schluß ist in unserer Landeskirche auch deshalb leichter als in anderen Kirchen, weil das Hilfswerk in Baden keine eigenen Heime oder sonstige Einrichtungen unterhält. Die Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes der Inneren Mission hat bereits am 8. 7. 1957 der vorstehenden Vereinigung mit dem Hilfswerk durch eine Satzungsänderung Rechnung getragen, indem sie den in § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Namen bereits beschlossen hat. § 2 sieht die notwendigen Bestimmungen vor, die die organisatorische Verbindung zwischen der Landeskirche als bisherigem Träger der Hilfswerksarbeit und der Geschäftsführung von Innerer Mission und Hilfswerk im Blick auf die Hilfswerksaufgaben festigen sollen, ohne die Selbständigkeit des Gesamtverbandes im übrigen zu beeinträchtigen.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1961

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Gesetzes,
Entschädigung für Teilnahme an Bezirkssynoden
und Pfarrkonferenzen betr.**

Vom April 1961

Az. 12/2 (12/5)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes, Entschädigung für Teilnahme an Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen betr., vom 6. Januar 1953 (KG VBI, S. 3) erhält folgende Fassung:

„(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die Höhe der in § 1 genannten

Entschädigungen entsprechend den jeweiligen Änderungen der Dienstreisekostensätze anderweit festzusetzen.“

Artikel 2

Dies Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1961
Der Landesbischof:

Begründung:

Nach § 1 des Gesetzes vom 6. Januar 1953 (abgedruckt bei Niens unter Nr. 26 i) beträgt bei ganztägigen Versammlungen der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen die Tagesgebühr 4.- DM, das Übernachtungsgeld ebenfalls 4.- DM. Waren diese Sätze schon von Anfang an nicht hoch, so haben sich in der letzten Zeit die Klagen vermehrt, daß die Beträge unzureichend seien. Die Reisekostensätze sind seit 1953 mehrfach erhöht worden. Eine Anpassung der in § 1 gesetzlich festgelegten Entschädigungen an die veränderte wirtschaftliche Lage ist somit sachlich gerechtfertigt. Um für eine solche An-

passung in Zukunft nicht mehr das Gesetzgebungsverfahren in Gang setzen zu müssen, sieht der Gesetzentwurf eine Ermächtigung an den Evangelischen Oberkirchenrat vor, die Entschädigungen nach § 1 des Gesetzes entsprechend den jeweiligen Änderungen der Dienstreisekostensätze anderweit festzusetzen. Diese Ermächtigung vereinfacht das Verfahren bei sachlich gebotenen Änderungen in der Höhe der Entschädigungen; sie ist begrenzt durch die Bezugnahme auf die Änderungen der Dienstreisekostensätze.

Schlüßworte zu den Beratungen über das Buch „Der gute Hirte“

von D. Jörg Erb und Pfarrer Dr. Christian Rietschel vor der Landessynode am 20. 4. 1961

Nach Abschluß der Beratungen der Landessynode über die Einführung des Buches „Der gute Hirte“ als Lehrbuch für den Religionsunterricht sprachen D. Jörg Erb als Verfasser und Pfarrer Dr. Christian Rietschel als Schöpfer der Illustrationen über das Wesen und die Gestaltung des Buches. Sie haben ihre frei vorgetragenen Gedanken nachträglich schriftlich formuliert und in dieser Form für den Synodalbericht zur Verfügung gestellt.

D. Jörg Erb:

Hohe Synode! Für die Heimatkirche, die man liebt — und in dieser Liebe möchte ich mich von niemandem übertreffen lassen — ein Buch schaffen zu dürfen, nach dem eine heranwachsende Generation in den Grundwahrheiten des christlichen Glaubens unterwiesen werden soll, ist eine große — und wenn man will — ehrenvolle Sache; aber die Verantwortung, die zu tragen bleibt, auch wenn eine Synode das Buch annimmt, ist noch schwer genug, so daß man nur dankbar sein kann für alle helfende Kritik, die zugleich ein Stück Verantwortung abnimmt. Denn es ist von grundlegender Bedeutung, nicht nur für den einzelnen Christenmenschen, sondern für die ganze Kirche, in welcher Weise die christliche Unterweisung bei den Kleinen ansetzt. Solche helfende Kritik ist uns auf der Synode begegnet, dafür danke ich.

Als ich im Herbst 1954 den Auftrag annahm, hatte ich, wiewohl ich wußte, dafür gerüstet und vorbereitet zu sein, keine Ahnung von der Schwierigkeit seiner Verwirklichung, und aus den vier Wochen, in denen ich die Aufgabe zu bewältigen gedachte, sind vier Jahre geworden. Für das, was mir als notwendig vorschwebte, gab es keine Vorarbeiten, an denen man sich hätte ausrichten können. Nicht aus dem Ehrgeiz, etwas Neues bieten zu wollen, sondern in der Auseinandersetzung mit der gestellten Aufgabe, mit der Lehre von einer evangelischen Erziehung und Unterweisung und eigener Erkenntnis und Erfahrung, im Ringen um eine sachgerechte Darstellung des Stoffes und seine katechetische Bewältigung ist ein neuer Typus des evangelischen Unterweisungsbuches für die Unterstufe erwachsen.

Der „Gute Hirte“ verläßt die Schmalspurigkeit der herkömmlichen biblischen Geschichte mit ihrer Zweiseitung in Altes und Neues Testament und greift über den Kanon der biblischen Geschichten und Gesangbuchlieder hinaus, indem er sich die Aufgabe setzt, dem Kind eine evangelische Lebenskunde vor Augen zu stellen, eine Einheit von Glauben und Leben, und damit notwendigerweise eine vom Keim her entfaltete kindhafte, aber theologisch und dogmatisch einwandfreie Glaubenslehre zu bieten, nicht in dozierender Art, sondern in einer dem Kinde erlebbaren und vollziehbaren Weise.

Was das „Gottbüchlein“ einmal anhangweise und mit Schriftworten nur eben angedeutet hatte, das sollte nun in die Unterweisung hereingenommen, entfaltet und dargestellt werden. Damit mußte Neuland betreten werden; das ist schwierig und in mancher Hinsicht gefährlich.

Eine zweite Schwierigkeit trat hinzu: Mit Erwachsenen kann man begrifflich reden, und im theologischen Gespräch hat es seine Richtigkeit, wenn man sich absichert oder in einem Nachsatz die Aussage des Hauptsatzes einschränkt. Dem Kinde gegenüber ist eine solche Redeweise untersagt. Hier müssen Elementarsätze mit prägnanter Aussage gewagt werden. Ein Kind will wissen, woran es ist. Was nicht erklärt werden kann, muß als Gottes Geheimnis stehen bleiben. Uns ist aufgegeben, die Ehrfurcht vor den göttlichen Geheimnissen zu pflanzen. Ich mußte das mit dem Mittel der Sprache tun. Es läge nahe, hier Ausführungen über die Bildhaftigkeit und Transparenz der Sprache zu machen, die das Unsagbare nur anpeilen, umreißen, durchschimmern und ahnen lassen kann und wie die Sprache mit der bildlichen Darstellung in der gleichen Lage ist: wir haben das Ewige in irdischen Gefäßen. Es erscheint seltsam und ist doch nicht verwunderlich, daß man bei einer einfachen Kinderlehre immer wieder an die Grenzen stößt, wo theologische und dogmatische Bedenken und Fragen der heimischen Tradition sich melden. In bewegender Weise haben die Verhandlungen der Synode gezeigt, wie schwer es ist, in dem geforderten lapidaren Stil geistliche Sachverhalte treffend und richtig darzustellen, nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig zu sagen. Diese Tatsache scheint mir ein Ausweis für den Tiefgang des Buches zu sein. Wo es plätschert, bleiben jene Grenzen unberührt.

Einer dritten Schwierigkeit wollte ich nicht aus dem Wege gehen. Es mußte der Versuch gemacht werden, der modernen Krankheit des geistlichen Lebens, der Aufspaltung in Lehre und Leben schon im Ansatz zu begegnen. Die christliche Unterweisung darf sich — zumal auf der Unterstufe — nicht mit der Darstellung des Stoffes zufrieden geben, sondern muß über Darstellung und Einprägen hinaus zu einer Verbindung von Glauben und Leben vordringen. Dieses Anliegen ist im Untertitel mit „Übung“ bezeichnet. Gewiß ist der Glaube Gottes

Geschenk. Uns aber ist aufgegeben, einander darin zu helfen, das angebotene Heil zu ergreifen, festzuhalten und darin zu wachsen, aller Anfechtung und Bedrohung zum Trotz. Ich wollte jedenfalls nicht nur mit dem Kinde über das Gebet reden, sondern wollte es anleiten zum rechten Beten und mit ihm beten. Das bin ich ihm schuldig. Das Kind sucht das Beispiel des Glaubenden. Ihm gegenüber darf ich kein „Referent“ bleiben, sondern muß ein Professor, ein Bekenner, sein.

Im Folgenden möchte ich auf die wichtigsten Anwürfe eingehen, wie sie im gedruckten Teil der Vorlage zusammengefaßt sind, um Einblick in die Haltung zu geben, aus der die Arbeit erwachsen ist und um darzulegen, warum ich da und dort unbedenklich in Änderungen einwilligen konnte.

Dem Buch wird vorgeworfen, es gehe über den Lehrplan weit hinaus und sei darum zu umfangreich geworden. Meine Erfahrung aus vierzig Jahren geht dahin: Die christliche Unterweisung auf der Unterstufe hat nie an der Überfülle, wohl aber am Mangel an Stoff gelitten; nichts aber ist hier gefährlicher als graue Langeweile.

Gewiß wünschte ich mein Buch so anzulegen, daß es gegebenenfalls auch in andern Kirchengebieten gebraucht werden könnte. Aber die Erweiterungen, die durch das Bestreben, die variiierenden Lehrpläne zu koordinieren, hervorgerufen wurden, sind gering. Die Ausweitung geschah aus grundsätzlichen Erwägungen.

Die erste Überschreitung des Lehrplanes liegt in der Aufnahme des Schöpfungsberichtes und der Urgeschichte. Hier bin ich dem Lehrplan nicht gefolgt, der diesen Stoff erst im 6. Schuljahr vorsieht. Nach meiner Überzeugung kann man nicht fünf Jahre lang christlich unterweisen, ohne auf die Schöpfung und den Ursprung des Bösen einzugehen. Ich halte auch dafür, daß das 12. Lebensjahr für die erste Begegnung mit dem Schöpfungsbericht unglücklich gewählt sei, weil es für eine kritische Betrachtung noch nicht reicht und der Zeitpunkt für eine naive Betrachtung verpaßt ist. Außerdem spricht die Erfahrung dafür, daß das, was kritisch betrachtet werden soll, zuvor naiv aufgenommen sein muß, wenn etwas wachsen soll; man kann nicht pflanzen und zugleich mit der scharfen Lauge der Kritik begießen. Erst in letzter Linie kam in Betracht, daß andere Lehrpläne diesen Stoff für den Anfangsunterricht vorsehen. Der Schöpfungsbericht und die anschließende Urgeschichte stellt den Muttergrund dar für die Kapitel der Lebensordnung: „Gotteslob“, „Wir dürfen Gottes Helfer sein“, „Bete und arbeite“, „Gott erhält die Welt“.

Das Buch mußte ein ganzes, wenn auch gerafftes Leben des Herrn bringen, denn auch für das Kind dieser Lebensstufe wird es nicht nur Weihnachten, sondern auch Karfreitag, Ostern und Himmelfahrt. Die Geschichten des Neuen Testamentes sind zum erstenmal in einem Unterweisungsbuch in den Rahmen des Kirchenjahres gestellt. Kinder dieser Stufe kann man nicht über das Kirchenjahr „unterrichten“, man muß es mit ihnen begehen; das erfordert auch die Verbindung mit dem gottesdienstlichen

Leben der Gemeinde. Eine Unterweisung, die daran vorübergeht, macht sich selbst unglaublich. Bis zur Stillung des Sturmes und der Brotmehrung konnte ich mit dem Lehrplan gehen. Was dann folgt, sind keine biblischen Geschichten mehr; mit äußerster Knappheit sind die Tatsachen aus dem Leben des Herrn umrissen, die zur Begehung des Kirchenjahres notwendig sind: Leiden, Sterben, Auferstehen und Himmelfahrt. Es ist unsinnig zu meinen, man könne in der Art eines Langlaufes von sechs Jahren dem Kinde ein Leben Jesu vermitteln. Vom Anfang an muß das Ganze vorhanden sein, das sich dann Jahr um Jahr anreichert und verdichtet. In dieser Beziehung unterscheidet sich unsere Lage nicht wesentlich von der des Kindes.

Sakramentalismus heißt ein zweiter Anwurf. Die Theorie von der Zweipoligkeit des Gottesdienstes ist richtig, aber die Praxis fehlt. Die Landeskirche kennt den Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl nicht. Darüber hinaus: wie oft heißt es Predigt, bis es einmal Sakrament heißt! Wenn aber zum Tisch des Herrn eingeladen wird, flieht das Kirchenvolk. Wir wissen, daß hier eine schwere Krankheit sichtbar wird. Greife ich zu weit, wenn ich diese Not ins Auge fasse und mich frage, ob ich etwas zu ihrer Überwindung tun könnte? Ich möchte dem Kind die Altarscheu nehmen, möchte ihm den Altar lieb machen, daß es, wenn die Zeit gekommen ist, freudig herzugehe. Das Kind, dem unser Buch dienen soll, findet zu allen Stücken des Gottesdienstes eher Zugang als zur Predigt; am Altar und in der Liturgie muß es beheimatet sein, bis es lernt, auch auf die Predigt aufzumerken. Wenn unsere Kirche in der Praxis das heilige Mahl nicht verlieren soll, müssen wir unsere Jugend in anderer Weise als bisher zum Altar ausrichten, was niemals contra Kanzel und Predigt bedeutet. Der Erfahrene weiß, daß eine Predigt ohne Sakrament an Auszehrung stirbt und daß das Sakrament den Hunger nach dem Wort und seiner vollmächtigen Auslegung weckt. In der Sprache setzen wir oft den Teil für das Ganze, und auch die Schrift tut es, wenn sie sagt: „Ich halte mich, Herr, zu deinem Altar“ oder: „Der Vogel hat ein Haus gefunden und die Schwalbe ihr Nest, da sie Junge hecken: deine Altäre, Herr Zebaoth.“ Ich kann nichts dazu, daß es nicht heißt: deine Predigtstühle. Zu einem status confessionis wird der Satz: „Der Altar ist das Herz der Kirche“ nur für den, der mir unterschreibt, ich wolle das Sakrament gegen die Predigt ausspielen. Aber wie sollte unsreiner für die Vollgestalt des Gottesdienstes eintreten können, wenn er den einen Pol des Gottesdienstes gegen den andern ausspielen wollte! Weil aber der fragliche Satz dazu verleiten kann, wie die Erfahrung gelehrt hat, zwischen den beiden Polen zu werten, soll er gestrichen werden. Was er aussagt, das kommt ohnehin in dem Buch zur Darstellung.

„Ein zu weit gehender Symbolismus“ wurde dem Buch vorgeworfen. Wer mit Kindern in der Unterweisung umgeht, weiß, wie sie auf Handlung, Gebärden und Zeichen im Gottesdienst ansprechen und wie hilfreich diese Dinge in der Unterweisung

sind. Unsere Kirche ist grausam arm an diesen Dingen, und was wir haben, verstehen wir nicht zu nutzen. Ich habe nach allem gegriffen, was ich in seinem hilfreichen Wert erkannt habe und was mir theologisch gerechtfertigt erschien. Den antirömischen Komplex habe ich dabei unter die Füße getan und berufe mich auf das Augsburger Bekenntnis, das bekanntlich in 21 Artikeln die Gemeinsamkeit im Glauben herausstellt. Vielleicht gibt es Athleten des Glaubens, die der Zeichen nicht bedürfen, so lange sie ihrer Geisteskräfte mächtig sind. Kinder sind keine Athleten des Glaubens, und wenn die Kräfte schwinden, mag zuletzt ein Kreuz in der Hand Halt und Trost sein. Wenn Zeichen Glaubenskrücken heißen sollen, will ich mich ihrer nicht schämen. Ich halte es weder für beklagenswert noch für den Glauben hinderlich, wenn einem Menschen der Altar zum Zeichen der Gegenwart Gottes wird und zum Unterpfand seiner Zusage, daß er bei uns sein will, wenn wir uns in seinem Namen versammeln. Darum will ich mir lieber vorwerfen lassen, ich lokalisiere die Gegenwart Gottes auf den Altar, als daß ich den Versuch unterlasse, dem Kind eine Ahnung von der heiligen Gegenwart Gottes in seinem Hause zu vermitteln. Sie kennen die humorvolle Formulierung, daß Kindergottesdienste liturgisch umrahmte Saalschlachten seien; aber Sie huldigen gewiß mit mir nicht der Meinung, daß erst beim Entbrennen solcher Schlachten Gewähr für eine einwandfreie evangelische Theologie gegeben sei. Die Verdinglichung ist keine Gefahr für uns; aber die Sünde des Protestantismus ist sein Hang zur Spiritualisierung.

„Die Linie der badischen Tradition ist verlassen“ heißt es an verschiedenen Stellen. Muß ich sagen, daß ich mindestens so viel heimatlichen Letten an den Schuhen trage wie meine Kritiker? Ich bin aber der Überzeugung, daß die Spannung zwischen dieser kreatürlichen Liebe zum angestammten Volkstum und zur Kirche der Heimat einerseits und einer klaren geistlichen Disziplin andererseits ausgehalten werden muß. Ich war geneigt, immer zuerst zu fragen, was von der Sache her geboten, und erst in zweiter Linie, was Brauch sei. Die Verhandlungen haben gezeigt, daß manche Dinge im Fluß sind und daß es darum nicht ratsam erscheint, ein Unterweisungsbuch allzusehr auf ein bestimmtes Landeskirchentum abzustellen. Wo es geboten schien,

den heimatlichen Brauch zu respektieren, haben wir gerne zugestimmt.

Den letzten Einwurf darf ich nicht übergehen, „die biblisch nicht gerechtfertigte Engellehre.“ Auch hier handelt es sich nicht um eine Art Lieblings-sünde des Verfassers, mit der er seine geistliche Abstammung verrät. Die Kirche und wir als ihre Lehrer und Katecheten machen es uns zu leicht, wenn wir die Engel als Strandgut des Himmels den Schundfabrikanten, den Großmüttern und Kinder-mädchen überlassen und in die Kinderstuben verweisen, wo sie, abgeschnitten von der kirchlichen Unterweisung, auf der Ebene halbheidnischen Aber-glaubens ein unkontrolliertes, aber zähes Leben führen, vor dem wir aber die Augen verschließen und tun, als wäre es nicht vorhanden. In Wahrnehmung der uns aufgetragenen erzieherischen Verantwortung ist in dem Buch von den Engeln die Rede. Daß auf die Engel als Repräsentanten der himmlischen Welt nicht verzichtet werden kann, ist auf der Synode selbst herausgestellt worden; es wurde auf Martin Luthers Morgen- und Abendsegen und auf die Präfation verwiesen, in der wir uns im Scheitelpunkt des Gottesdienstes mit allen Engeln und Erzengeln zum Lobe Gottes vereinigen. Mir ist — erst nach Vollendung des Werkes — ein Wort von Karl Barth wegweisend geworden. Er sagt im Engelkapitel seiner Dogmatik an einer Stelle sinngemäß, man müsse von den Engeln zwar mit tiefem Ernst, aber nur nebenbei und mit allem Nachdruck, aber nur leise reden, wenn die Aussage über die Engel richtig bleiben solle. Uns will nun scheinen, als sei durch die zahlreichen Engeldarstellungen dieses von Karl Barth geforderte „Nebenbei“ und „Leise“ nicht eingehalten worden. Weil uns aber nur daran liegen kann, daß alle Dinge ihr rechtes Gewicht erhalten, waren wir zu einer starken Reduzierung der Engeldarstellungen bereit, so daß schließlich unserer streichenden Hand Einhalt geboten wurde.

Die in Offenheit, ohne Voreingenommenheit und Empfindlichkeit geführten Verhandlungen sind für die endgültige Gestalt des Buches sehr wertvoll gewesen. Ich bin glücklich, daß es die Synode annimmt, damit es der christlichen Unterweisung dienen kann, und bin dankbar, daß sie dabei so gelinde mit mir verfahren ist.

Pfarrer Dr. Christian Rietschel:

Hohe Synode! Vor über fünf Jahren erhielt ich durch den Staudaverlag die Aufforderung, die grafische Gestaltung des Lehrbuchs für Kinder in den ersten Schuljahren „Der gute Hirte“ zu übernehmen. Diese schöne, aber zugleich schwere und verantwortungsvolle Aufgabe bezog sich sowohl auf die Bilder des Buches wie auf die Gesamtgestaltung und Zusammenordnung von Bild und Text. Ich sah meine Aufgabe darin, eine enge Verbindung zwischen Anschauungsbild und Wort zu erreichen. Dem einfachen, kindlich faßbaren Sprachstil des Verfassers, Jörg Erb, entsprach eine ebenso einfache, sich auf wenige Linien beschränkende, leicht überschaubare Art der Zeichnung. Alles dekorative Beiwerk, alle ornamentalen Füllsel sollten dabei ebenso außer Betracht bleiben wie das Streben nach realistischer Naturtreue oder nach archäologischer oder fotografischer Genauigkeit. Alle nur ausmalenden, beiläufigen Elemente sollten auf ein Mindestmaß beschränkt sein, um um so mehr einprägsam und klar die biblische Geschichte selbst, besonders ihre Höhepunkte, in Erscheinung treten zu lassen. Es kam mir darauf an, durch Klarheit und Sparsamkeit der Zeichnung die eigene Vorstellung des Kindes nicht zu verbauen und zu überfremden, sondern im Gegenteil zu fördern und anzuregen. Das von Natur aus starke Anschauungs- und Vorstellungsvermögen der kindlichen Phantasie sollte durch die Zeichnungen vor Abschweifungen und Irrwegen bewahrt bleiben wie andererseits zu eigener Vorstellung und Gestaltung ermutigt werden.

Die Arbeit begann zunächst mit einigen Probe-seiten, die immer und immer wieder in neuen Fassungen gezeichnet wurden, und es bildete sich langsam ein Begriff der Anlage des Ganzen. Große Sorgfalt und Mühe wurde verwandt auf die Zueinanderordnung von Bild und Schrift. Der gesamte Umbruch war nur denkbar dadurch, daß der Zeichner dem sich zufällig ergebenden Schriftbild Rechnung trug und die Zeichnungen danach einordnete. Bei der Anlage des Buches schienen erst nur Schwarzweiß-Bilder in Betracht zu kommen; jedoch entschloß sich der Verlag angesichts der Tatsache, daß Kinder der unten Schulstufen durch Farben stark angesprochen werden, zu einer Farbgestaltung des ganzen Buches. Die äußerste Kalkulation erlaubte als Optimum die Verwendung eines Mehrfarbendruckes für die Hälfte der zur Verfügung stehenden Bogen, so daß nunmehr im Buche polychrome (vielfarbige) Seiten mit monochromen (einfarbigen) abwechseln.

Diese ganze Vorarbeit geschah zunächst, ohne die spezifische Situation der badischen Landeskirche besonders zu berücksichtigen, da das Werk vom Verlag für den gesamten Bereich der EKD angelegt war. Dieser Aspekt der besonderen Gepflogenheiten und Vorstellungen innerhalb der badischen Landeskirche ist mir auch erst in den Tagen der Synode ganz deutlich geworden. Als ein Glied der lutherischen Landeskirche habe ich zunächst meinen Bildern die mir eigene Vorstellung kirchlicher

Handlungen und Sitten mitgegeben. Viele Beantwortungen aus den Bezirkssynoden und aus der Synode erklären sich aus dieser Tatsache und werden entsprechend berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Gesamtausrichtung der Zeichnungen und die Kritik, die sie gefunden hat, möchte ich in aller Kürze sagen, daß es mir darauf ankam, dem Kinde wohl keine idyllische, d. h. unwirkliche Welt, aber eine heile Welt zu zeigen, d. h. in allen Weltzusammenhängen die heilende und helfende Gegenwart des Heiles, der Gottesgnade. In Anlehnung an die Sprache der Bibel, die sich der einfachsten Bilder aus dem Leben bedient, um die Heils-Offenbarung und heilende Kraft Gottes in der Welt deutlich zu machen, kam es mir darauf an, die Urbilder elementarer Lebenszusammenhänge für das Kind einfach und klar darzubieten, ohne es mit der diffizilen Problematik der modernen Arbeitswelt und Technik zu behelligen. Die Technik und Arbeitswelt äußert sich nicht in derselben Weise wie das natürliche Leben, das sich auf dem Lande bis heute erhalten hat. Es erzeugt auch keine bildhaften Kräfte, die seelisch wirken könnten, wie es die natürlichen Lebenszusammenhänge tun. Um das von Jesus selbst gebrauchte Bild vom Licht der Welt etwa darzustellen, kann man nicht einen elektrischen Knipser oder eine Glühbirne als Sinnbild verwenden, sondern das natürliche Licht der Kerze bildet das uns gegebene Bild, das Urbild des Lichtes in Erscheinung treten zu lassen. Brot und Krug sind noch heute Urbilder der Ernährung und Lebenserhaltung. Eisschrank und Küchenmaschine entbehren völlig der bildhaften Kraft. Oder wenn vom lebendigen Wasser die Rede ist oder vom Brunnquell, so kann man nicht einen Wasserleitungshahn zeichnen. Die Tendenz der Technik, sich selbst unsichtbar zu machen, steht dem entgegen, ohne daß damit irgend etwas gegen die Gottesgabe der technischen Möglichkeiten des Menschen gesagt werden soll. Wenn etwa zur Bewahrung des jungen Menschen gefordert würde, ihn inmitten des Verkehrs zwischen Autos und Straßenbahnen darzustellen, so wird dabei ebenso verkannt, daß die Bewahrung sich nicht illustrativ darstellen läßt, sondern nur urbildhaft. Ich habe es in dem uns von der Bibel selber gegebenen Bilde der Engelbegleitung des jungen Tobias getan. Damit soll in gar keiner Weise die technische Arbeitswelt des heutigen Menschen verleugnet oder diskreditiert sein. Es soll nur hingewiesen sein darauf, daß ihre Abbilder kaum in der Lage sind, dem Menschen von heute die Urzusammenhänge des Glaubens, etwa der Bewahrung, der Führung usw., deutlich zu machen.

Daß bei den Zeichnungen so verfahren wurde, hat die Kritik hervorgerufen, die Bilder seien romantisch, alttümlich, altmodisch, idyllisch, unwirklich usw. Ich glaube nicht, daß sie dem Kinde so erscheinen, das ja fähig ist, selbst inmitten der technischen Welt mit offenen Sinnen die Urbildhaftigkeit der Gottesschöpfung wahrzunehmen. Mir ist dabei sehr wohl bewußt, daß wir durchaus auch das kleine Kind in die Realität der Lebenszusam-

menhänge, vor allem der Heilstatsache einführen sollten und uns deshalb vor jeder Weise der Verharmlosung und Verniedlichung fernzuhalten haben. Daher die von mir verwandte, dem Kinde wohl begreifliche, herbe und einfache Liniensprache klarer, übersichtlicher Formen, die einer sentimentalnen Gefühlsseligkeit und einer schweifenden Phantasie keinen Vorschub leisten.

Problematisch erscheint die Bibelillustration heute auch noch in anderer Hinsicht. Sie kommt an die Grenze des Darstellbaren bei allen Gestalten der Gottesoffenbarung, am stärksten bei der Person Gottes selbst, bei Jesus und den Gestalten der dienenden Engel. Die Problematik ist unserer Zeit in einer besonderen Weise aufgegeben, und ich bin mir ihrer wohl bewußt. Es gibt Theologen und Kunsthistoriker, die daher eine Bibelillustration im letzten Sinne für unsere Zeit völlig ablehnen. Das Kind jedoch ist von dieser Problematik nur mittelbar betroffen, weil es ohnehin in Bildern denkt und vorstellt und diese nicht reflektiert. Ich habe mich nun gerade deshalb bemüht, dem Kinde keine persönliche ausgefallene, exzentrische Ausdrucksform aufzudrängen, sondern habe nach dem paulinischen Grundsatz — dem Griechen ein Griech, dem Juden ein Jude zu sein — versucht, dem Kinde ein Kind zu werden, d. h. ihm entgegenzukommen. Das Kind selbst malt und zeichnet aber nicht illustrativ naturalistisch, sondern elementar erlebnishaft in Bildsignaturen, Andeutungen, unperspektivischen Zusammenordnungen, bei denen der Geschehensablauf in ein Nebeneinander des Bildes rückt (Simultan-Bilder). Die Erfahrung mit dem „Guten Hirten“ bei Kindern lehrt denn auch, daß die Bilder gut ankommen und einer kindlichen Bewältigung und Verarbeitung im eigenen kleinen Werk nicht entgegenstehen. Das Kind sieht

auch die Gestalt des Herrn kindesgemäß, kindähnlich, wie es ein jeder Mensch unwillkürlich tut. Ein Neger schnitzt einen Negerchristus usw. Eine heroische Christusdarstellung ist dem Kinde gewiß ebenso fern wie eine ekstatische. Ich habe deshalb einen Typus gewählt, der dem Kinde am verständlichsten ist, den seines eigenen Wesens.

Schließlich ist Kritik geübt worden an der Verwendung von Symbolzeichen und symbolischen Darstellungen. Eine solche Kritik übersieht, daß alles Heilsgeschehen überhaupt nur symbolisch vermittelt werden kann, übrigens auch in der Sprache. Die Worte, die wir — der Bibel folgend — dafür gebrauchen, sind symbolisch Urbilder für einen eigentlichen, unanschaulichen und letztthin unbegreiflichen Inhalt. Der rationalistische Kurzschluß, es müsse auch im Bild alles dinglich greifbar und klar sein, übersieht die Transparenz der uns gegebenen Offenbarungsmittel. Alle Bilder im „Guten Hirten“ sind im Grunde, wenn man so will, nicht Abbilder von irgend etwas Irdischem, sondern Sinnbilder einer höheren Wirklichkeit, die durch das Irdische hindurchleuchtet. Das führte mich auch zur Verwendung von reinen Zeichensymbolen, deren einfachste und elementarste, wie das Kreuz, das Christogramm, der Heiligschein u. a., dem Kinde sehr wohl klargemacht werden können.

Zusammenfassend darf ich sagen, daß die langjährige Zusammenarbeit mit dem Verfasser und dem Verleger für mich ein persönlicher und sachlicher Gewinn war. Ich bin dankbar für alle Kritik, die die Bilder des „Guten Hirten“ besonders auch in der hiesigen Synode gefunden haben, weil sie mich zwingt, die eigene Arbeit immer wieder zu überdenken und, wo sie begründet ist, im einzelnen zu revidieren.

Ich danke der Synode.